

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1974

(Vom 3. März 1975)

Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1974

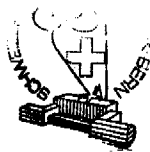
(Vom 12. Februar 1975)

Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1974

(Vom 31. Dezember 1974)

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1974 der Schweizerischen Verrechnungsstelle

(Vom 12. Februar 1975)



**Berichte über die Geschäftsführung
des Bundesrates,
des Bundesgerichts,
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
und der Schweizerischen Verrechnungsstelle
im Jahre 1974**

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1974

(Vom 3. März 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1974 zu unterbreiten.

ERSTER TEIL

A. Möglichkeiten und Grenzen der Staatstätigkeit

Die Frage, ob der Staat die obere Grenze seiner Leistungsmöglichkeiten erreicht habe, stellt sich immer schärfer. Anzeichen der Überforderung zumindest in einzelnen Bereichen und Probleme, die auf eine Diskrepanz zwischen den angestrebten Zielen und den Möglichkeiten ihrer Verwirklichung zurückzuführen sind, zeigen sich immer deutlicher. Als anschaulichstes Beispiel kann der Engpass beim Bundesfinanzhaushalt dienen, wo die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr ausreichen, um sämtlichen Ansprüchen vollumfänglich zu genügen.

Eine ähnliche Situation ergibt sich im Bereich der Gesetzgebung. Die zunehmenden Ansprüche schlagen sich in der Vielzahl von neuen Gesetzen und Verordnungen, aber auch bereits in der ständig wachsenden Zahl von hängigen Initiativen und andern formellen Vorstössen nieder. Schon die Quantität der notwendigen gesetzgeberischen Arbeit ist deshalb mit den vorhandenen Mitteln nur schwer zu bewältigen. Es kommt aber hinzu, dass die Komplexität und der Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Probleme ebenfalls zunehmen. Doch kann sich der Staat angesichts der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, die nicht stillsteht, sondern sich eher beschleunigt und die neue gesetzliche Normen (z. B. in den Bereichen des Umweltschutzes, der Raumordnung und des Familienrechts) erheischt, seiner Verantwortung zur Rechtsetzung nicht entziehen.

Aus dieser Sachlage heraus ist es verständlich, dass sich auch in allen Phasen des Gesetzgebungsprozesses rein verfahrensmässige Grenzen zeigen. Im vorparlamentarischen Verfahren muss sich die Verwaltung immer häufiger auf aussenstehende Experten stützen. Die zunehmende Zahl von Vernehmlassungsverfahren führt zu Engpässen bei den Kantonen und nicht zuletzt auch bei den Parteien. Der häufig unvermeidliche zeitliche Druck erschwert den Kantonen, Parteien und Verbänden die Arbeit, vor allem wegen der oft äusserst komplizierten und ein grosses Mass an spezifischen Fachkenntnissen voraussetzenden Vorlagen. Auch der Bundesrat wird von dieser Problematik der Zahl und der Komplexität der anstehenden Fragen nicht verschont, und die eidgenössischen Räte sehen sich vor dieselben Schwierigkeiten gestellt. Schliesslich sind auch die ersten Anzeichen einer Überforderung des Stimmbürgers in der Referendumsdemokratie nicht zu übersehen. Nicht nur wird es immer schwieriger, einen ausgewogenen Abstimmungskalender aufzustellen, es kommt hinzu, dass die wichtigsten meinungsbildenden Organe, wie Massenmedien und Parteien, immer weniger in der Lage sind, den Stimmbürger umfassend zu informieren und ihm ein klares Bild von den zur Lösung vorgeschlagenen Alternativen und ihren Konsequenzen zu vermitteln.

Welche Schlüsse sind aus diesen Erscheinungen zu ziehen? Mit der Reorganisation der Justizabteilung haben wir einen ersten Schritt unternommen, um die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern. Sodann scheint eine Steigerung der Effizienz der Verfahren angebracht zu sein. Es ist freilich zu bedenken, dass dafür kaum grosse Reserven vorhanden sind. Vereinfachungen von Verfahren und Anpassungen von Institutionen sind überdies immer auch im Lichte des schweizerischen politischen Systems zu sehen. Dessen Funktionstüchtigkeit und Fähigkeit, allfällige Konflikte am Verhandlungstisch zu meistern, beruhen nicht zuletzt gerade auf diesen verhältnismässig aufwendigen Verfahren und auf dem eingespielten Zusammenwirken der Institutionen.

Bleibt somit als Ausweg einzig eine Verringerung der Staatsaktivität und ein Bremsen, wenn nicht gar ein völliges Anhalten der Gesetzgebungstätigkeit? Zweifellos wird es nicht darum gehen können, die Entwicklung völlig zum Stillstand zu bringen oder gar zurückzudrängen. Der Bund wird seine verfassungsmässigen Aufträge erfüllen, seine Verpflichtungen einlösen und sich auch neuen Aufgaben stellen müssen. Hingegen wird er in Berücksichtigung der begrenzten Bearbeitungskapazitäten von Parlament, Regierung und Verwaltung, aber auch von Parteien, Medien und Stimmbürgern und der beschränkten Vollzugsmöglichkeiten von eidgenössischen und kantonalen Ämtern dazu kommen, seine Anstrengungen vermehrt nach klaren Zielsetzungen und daraus abgeleiteten Prioritäten auszurichten. Dem Kriterium der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit ist künftig in noch stärkerem Mass Beachtung zu schenken. Dabei wird auch die Frage geklärt werden müssen, welche Bedeutung und Möglichkeiten einer intensivierten Planung im Rahmen unserer Demokratie beizumessen sind.

B. Gesetzesvollzug als Frage des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen

Die Schwierigkeiten, die beim Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone entstehen, können als Ausdruck für die Probleme eines an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit vorstossenden föderalistisch aufgebauten Staatswesens

gewertet werden. Im letzten Jahr haben wir an dieser Stelle die provisorischen Ergebnisse einer Umfrage über Vollzugsfragen, welche die Bundeskanzlei bei den Fachabteilungen der Bundesverwaltung durchführte, mitgeteilt. Diese Studie ist im Berichtsjahr abgeschlossen und durch eine entsprechende Erhebung bei den kantonalen Verwaltungen ergänzt worden. In enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz wertete die Bundeskanzlei die beiden Untersuchungen aus und verfasste ein Arbeitspapier, das auch Vorschläge für Verbesserungen des Vollzugs enthält. Aus den Erhebungen geht hervor, dass auch die kantonalen Verwaltungen wie die Bundesstellen in einigen Bereichen Vollzugsschwierigkeiten sehen, dass man aber nicht von einer eigentlichen Vollzugskrise sprechen kann. Die Vorabklärungen auf der Ebene der Verwaltung von Bund und Kantonen zeigen eine weitgehende Übereinstimmung in der Bezeichnung von Bereichen, in denen in letzter Zeit Vollzugsprobleme aufgetreten sind. Die Gründe dieser Schwierigkeiten werden freilich nicht überall gleich gewertet. Während von Bundesseite personelle und finanzielle Probleme sowie die Komplexität der Materie in den Vordergrund gestellt werden, sehen verschiedene kantonale Verwaltungen in einigen Bereichen die Problematik in der Ausgestaltung des Bundesrechts selbst.

Aufgrund dieser Sachlage sieht das Arbeitspapier vor, dass in drei Richtungen nach Möglichkeiten zur Verbesserung des Vollzugs gesucht wird. Zunächst soll der Bundesrat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen prüfen, ob im Bereich der Verfahrensfragen (Information, Fristen, Vorverfahren der Gesetzgebung, Richtlinien für die Gesetzsmethodik) gewisse Erleichterungen möglich sind. Schwieriger dürfte es sein, die schwerwiegenden Finanz- und Personalprobleme zu lösen. Schliesslich wird vorgesehen, die fachspezifischen Fragen von Sachverständigen weiterbehandeln zu lassen, und zwar unter der Leitung der zuständigen Direktorenkonferenzen.

Das auf Verwaltungsebene vorbereitete Arbeitspapier zur Vollzugsproblematik war Gegenstand der Beratungen der Regierungspräsidentenkonferenz vom 7. November. Die Regierungsvertreter bestätigten weitgehend die aus den Vorabklärungen hervorgehenden Schlüsse und begrüsst die im Arbeitspapier vorgesehenen Schritte im Hinblick auf Verbesserungen des Vollzugs von Bundesrecht durch die Kantone. Sie stellten das Vollzugsproblem in den grösseren Zusammenhang des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen und insbesondere der Frage der Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Ebenen des föderalistischen Staates. Sie betonten deshalb, dass beim Vollzug des Bundesrechtes dem staatspolitischen Problem der Mitgestaltung durch die Kantone vermehrte Beachtung zu schenken sei.

Die verschiedenen Gremien, die sich mit einer Verbesserung des Vollzugs befassen, werden die Empfehlungen der Regierungspräsidentenkonferenz zu berücksichtigen haben. Der Bundesrat wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowohl die Frage des engern Vollzugs wie auch die umfassendere Problematik des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen, die bereits in zwei Bereichen (Aufgabenteilung Bund/Kantone; Totalrevision der Bundesverfassung) unter der Federführung des Justiz- und Polizeidepartementes studiert wird, weiterverfolgen, um konkrete Lösungsvorschläge unterbreiten zu können.

C. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung

Am 28. Januar hat der Bundesrat in neuer Zusammensetzung die früheren Entscheide in Grundsatzfragen der Verwaltungsorganisation bestätigt. Die noch offenen Probleme betreffend den Gesetzesentwurf wurden am 20. Februar entschieden; die Bundeskanzlei wurde beauftragt, gestützt auf diese Entscheide die Arbeiten an der Botschaft zum neuen Verwaltungsorganisationsgesetz voranzutreiben. Im Herbst hat uns die Bundeskanzlei die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten stehen die «Richtlinien für die Verwaltungsführung im Bunde», die wir am 28. August erlassen haben. Sie sollen dazu beitragen, die Führung zu erleichtern, ein gutes Arbeitsklima zu erhalten, die Zusammenarbeit zu fördern und die Verwaltungstätigkeit weiterhin möglichst wirksam zu gestalten.

D. Ausserparlamentarische Kommissionen und Bundesvertreter

Nach einlässlichen Studien über die Problematik des Einsatzes ausserparlamentarischer Kommissionen haben wir am 3. Juli Richtlinien für die Bestellung, Arbeitsweise und Kontrolle von ausserparlamentarischen Kommissionen herausgegeben. Mit diesen Richtlinien verfolgen wir das Ziel, eine rationelle Arbeitsweise ausserparlamentarischer Kommissionen sicherzustellen, eine gute Zusammenarbeit zwischen auftraggebender Behörde und Kommissionen zu fördern und einen Überblick über die Tätigkeit der Kommissionen zu ermöglichen.

Am 15. März haben wir ferner Weisungen für Vertreter des Bundes in Verwaltungen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften erlassen. Sie sollen sicherstellen, dass die Bundesvertreter in wesentlichen Fragen nach einheitlichen Richtlinien handeln und die Interessen des Bundes tatsächlich wahrnehmen und dass ein allseitiger und rechtzeitiger Informationsaustausch erfolgt.

ZWEITER TEIL

A. Allgemeine Verwaltung

Keine Bemerkungen.

B. Zentraler Sprach- und Übersetzungsdienst (ZSÜD)

Der Umfang der durch den ZSÜD, deutsche und französische Sektion, erledigten Arbeiten entsprach sowohl bei den Textrevisionen als auch bei den Übersetzungen ungefähr demjenigen von 1973. Hingegen hat der Arbeitsumfang der italienischsprachigen Sektion zugenommen, da seit 1974 alle Botschaften an die Bundesversammlung im vollen Wortlaut veröffentlicht werden.

Die Ausarbeitung der angekündigten Vorschriften der Bundeskanzlei zur Verbesserung der Koordination wurde in Zusammenarbeit mit den Generalsekretariaten der Departemente abgeschlossen; die Vorschriften werden im Jahr 1975 in Kraft treten. Es geht dabei vor allem um eine bessere Benützung der Mittel, über welche die Verwaltung in diesem Bereich verfügt.

Bei der Redaktion der amtlichen Texte sind bereits gute Fortschritte erzielt worden. Die Revisionsarbeit kann aus Zeitgründen nicht immer mit der gewünschten Genauigkeit geleistet werden. Die ständige Redaktionskommission der eidgenössischen Räte, die seit diesem Herbst eingesetzt ist, wird eine Verbesserung der Gesetzestexte bringen.

Die rasche Entwicklung im Bereich der Terminologie und die zunehmende Bedeutung des internationalen Rechts haben verschiedene Staaten und insbesondere auch die Europäischen Gemeinschaften veranlasst, bei der Erfassung des Wortmaterials und bei der Unterstützung des Übersetzungswesens neue Methoden anzuwenden. Die Bundeskanzlei verfolgt diese Bemühungen aufmerksam und prüft die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen im Ausland.

C. Informationsdienst

Die laufende Information der Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen und Pressekonferenzen sowie Radio- und Fernsehsendungen hat im Berichtsjahr zu keinen besondern Problemen Anlass gegeben. Auch die Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesrates bei der Orientierung der Stimmberechtigten vor und nach eidgenössischen Urnengängen spielt sich ein. Gewisse Vorbehalte wurden indessen laut, als sich der Bundespräsident vor der Abstimmung vom 20. Oktober über die dritte Überfremdungsinitiative namens des Bundesrates an das Schweizer Volk wandte. Der Bundesrat hält indessen dafür, dass ihm in Momenten, da tiefgreifende Entscheide zu treffen sind oder grundlegende Fragen die Öffentlichkeit beschäftigen, das Recht zustehen muss, sich an das Volk zu wenden und ihm seinen Standpunkt darzulegen. Das Recht dieser Kontaktnahme, das übrigens in allen westlichen Demokratien unbestritten ist, entspricht der Verantwortung, die der Bundesrat für Volk und Land trägt.

Die Koordination des Informationsdienstes der Bundeskanzlei mit jenen der Departemente wurde neben den täglichen Kontakten vor allem auch an den Konferenzen der Chefs der Informationsdienste gepflegt. Dabei wurden neben den laufenden Fragen u. a. folgende wichtige Themen behandelt: Information in Katastrophen- und Krisenlagen, Gestaltung von Pressekonferenzen, Koordination offizieller Veranstaltungen, Orientierung der Kantone, Dokumentation der Verwaltungsstellen, Zeitungsausschnittdienste und Koordination der Pressespiegel der Verwaltung.

Zur Verbesserung der internen Verbindungen wurde zwischen der Bundeskanzlei und den Departementen ein Fernschreiber-Netz eingerichtet. Dieses soll vor allem der Direktinformation der Departementsvorsteher dienen.

Die Zahl der im Bundeshaus tätigen Journalisten hat sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert, doch finden laufend personelle Wechsel statt. Den Beziehungen zwischen dem Informationsdienst der Bundeskanzlei und der Vereinigung der Bundeshaus-Journalisten wurde grosse Beachtung geschenkt. Sie beruhen auf täglichen persönlichen Kontakten. Zahlreich sind auch die Kontakte mit Vertretern der politischen Zeitungen des ganzen Landes, von Radio und Fernsehen.

In der Öffentlichkeit besteht ein grosses Bedürfnis nach direkter Information über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung. Laufend treffen Anfragen – vor allem für den staatsbürgerlichen Unterricht – ein, die nicht befriedigt werden können, da alle entsprechenden Publikationen vergriffen sind. In Zusammenarbeit mit den Departementen wurde deshalb eine zweite Ausgabe der Broschüre «Die Bundesverwaltung in Wort und Bild» erstellt, die nun die Tätigkeit in den Jahren 1973 und 1974 zusammenfasst. Auf weitere Publikationen musste mangels finanzieller Mittel verzichtet werden; so insbesondere auch auf eine Neuauflage der Schrift «Verwaltung und Bürger».

0 5870 1

58

D. Rechtsdienst

I. Politische Rechte

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte

Die ursprünglich bis Ende 1973 angesetzte Vernehmlassungsfrist für den Vorentwurf des Gesetzes erwies sich als zu knapp und musste in Einzelfällen bis zum Frühsommer des Berichtsjahres verlängert werden. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens zeigte sich bei der Verarbeitung der Stellungnahmen, dass verschiedene – teilweise schon bisher geltende, teilweise neu formulierte – Bestimmungen sehr umstritten sind. Die Bundeskanzlei hat deshalb im Herbst des Berichtsjahres dem Bundesrat die wichtigsten Differenzen zum Vorentscheid unterbreitet. Sie erhielt in der Folge den Auftrag, eine Botschaft auszuarbeiten und diese dem Bundesrat rechtzeitig vorzulegen, damit in der Frühjahrssession 1975 der eidgenössischen Räte die Kommissionen bestellt werden können.

Wegen der Verzögerungen, welche die Botschaft zum Bundesgesetz über die politischen Rechte infolge der verlängerten Vernehmlassungsfrist erlitt, unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung im Mai des Berichtsjahres eine Botschaft und einen Entwurf zu einer ausschliesslich auf die Anpassung der Fristen beschränkten Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 über die Wahl des Nationalrates. Die geltende Frist für die Bereitstellung der Nationalrats-Wahllisten erwies sich wegen der Vermehrung der Wahlberechtigten durch das Frauenstimmrecht und angesichts der Vielzahl von Listen und Kandidaten, namentlich für die Kantone Zürich und Bern, schon bei den Nationalratswahlen 1971 als äusserst knapp. Um eine ordnungsgemässe Durchführung der Nationalratswahlen im Jahre 1975 sicherzustellen, war eine vorzeitige Teilrevision des geltenden Fristensystems im Sinne einer Vorverlegung aller Termine um 14 Tage unumgänglich.

2. Reform des Nationalratswahlsystems

Der letzte und wohl auch komplizierteste Teil des Berichts der Studienkommission zur Prüfung von Reformvorschlägen für die Wahl des Nationalrats und das Stimmrechtsalter – jener über die Reform des geltenden Wahlsystems – wurde Kantonen und Parteien mit einem ausführlichen Fragebogen zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der damit in Zusammenhang stehenden Probleme wurde die Frist auf ein Jahr angesetzt; sie läuft Ende April 1975 ab.

3. Wahlkreisreform

Wie wir bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 1973 ausgeführt haben, ist ein Abgehen von der geltenden Ordnung, wonach jeder Kanton und Halbkanton einen Wahlkreis bildet, nur im Kanton Bern aktuell. Mit Rücksicht auf das Ende 1973 bereits auf den 23. Juni 1974 angesetzte Plebiszit in den jurassischen Amtsbezirken dieses Kantons haben wir indessen auf eidgenössischer Ebene das Problem der Aufteilung des Kantons Bern in zwei Wahlkreise (Jura und Bern) bis zu diesem Stichtag nicht weiter verfolgt. Gestützt auf das Resultat des Plebiszits vom 23. Juni 1974 und die durch Volksbegehren verlangten zusätzlichen Abstimmungen drängte sich eine weitere Vertagung auf. Es wäre nicht angezeigt, mitten in diesen plebiszitären Verfahren die Schaffung eines neuen eidgenössischen Wahlkreises, dessen Abgrenzung bekanntlich problematisch ist, zu forcieren. Durch den Ausgang des Plebiszits vom 23. Juni 1974, das als grundsätzlicher Entscheid für die Schaffung eines neuen Kantons zu werten ist, hat das Problem eines besondern jurassischen Wahlkreises innerhalb des Kantons Bern zudem an Aktualität eingebüsst.

4. Volksabstimmungen

Im Berichtsjahr wurden zwei Volksabstimmungen über vier Verfassungsvorlagen durchgeführt:

Am 20. Oktober 1974 lehnten die Stimmberechtigten bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 70,3 Prozent mit 1 691 632 Nein gegen 878 891 Ja das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz (dritte Überfremdungsinitiative) ab; sämtliche Stände verwarfen die Vorlage.

Am 8. Dezember 1974 hatten Volk und Stände zu drei Vorlagen – darunter ein Volksbegehren mit Gegenentwurf – Stellung zu nehmen: Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushaltes wurde mit 783 894 Nein und 15% Ständesstimmen gegen 625 780 Ja und 4 Ständesstimmen verworfen; der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen wurde dagegen angenommen mit 934 633 Ja und allen Ständesstimmen gegen 460 236 Nein (Stimmbeteiligung 40,8%).

Da nach dem Wortlaut des Ausgabenbeschlusses dessen Inkrafttreten zusammen mit dem (verworfenen) Beschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes vorgesehen war, konnte der Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen trotz der Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft treten. Beim Bundesbeschluss vom 22. März 1974 über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung und die Änderung der Bundesver-

fassung auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung wurden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf der Bundesversammlung von Volk und allen Ständen verworfen, das Volksbegehren mit 1010 103 Nein gegen 384 155 Ja, der Gegenentwurf mit 883 179 Nein gegen 457 923 Ja (Stimmbeteiligung 41,0%).

5. Volksinitiativen

Im Berichtsjahr wurden acht Volksinitiativen eingereicht:

- am 21. Februar eine Volksinitiative «zur Förderung der Fuss- und Wanderwege» mit 123 749 gültigen Unterschriften;
- am 12. März eine Volksinitiative «zum Schutze der Schweiz» (vierte Volksinitiative gegen die Überfremdung), mit 52 932 gültigen Unterschriften;
- am 15. März eine Volksinitiative «zur zahlenmässigen Beschränkung der jährlichen Einbürgerungen», mit 70 912 gültigen Unterschriften;
- am 19. März eine Volksinitiative «für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien», mit 55 669 gültigen Unterschriften;
- am 21. März eine Volksinitiative «zur Bekämpfung der Teuerung (Antiteuerungs-Initiative)», mit 62 916 gültigen Unterschriften;
- am 27. Juni eine Volksinitiative «zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumsteuer-Initiative)», mit 80 190 gültigen Unterschriften;
- am 22. Juli eine Volksinitiative «Demokratie im Nationalstrassenbau (Nationalstrassenreferendums-Initiative)», mit 67 817 gültigen Unterschriften, und
- am 26. September eine Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge», mit 53 121 gültigen Unterschriften.

II. Gesetzestechnik

Im Berichtsjahr wurden die Richtlinien der Gesetzestechnik überarbeitet und bereinigt. Die zuständige Arbeitsgruppe, welcher Juristen der Bundeskanzlei und der Justizabteilung angehören, hat den neuen Text zunächst den Departementen zur Stellungnahme unterbreitet und ihn im Sommer abschliessend überarbeitet. Auf die Inkraftsetzung wurde indessen vorderhand verzichtet, da die Bundesversammlung inzwischen die neue Redaktionskommission eingesetzt hat und dieser Gelegenheit geboten werden soll, vorgängig – da ein grosser Teil der Richtlinien sich auch auf Erlasse der Bundesversammlung bezieht – davon Kenntnis zu nehmen. Bis dahin werden grundsätzlich die Richtlinien vom 1. April 1972 weiterhin angewendet.

III. Systematische Rechtssammlung

Im Berichtsjahr wurde die Herausgabe des Landesrechts abgeschlossen. Im Februar und Mai erschienen die zwei letzten Ordner von Teil 8 (Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit). Die vier Ordner von Teil 9 (Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit) wurden im Verlaufe der Monate Juli, August und Oktober veröffentlicht.

Nachtrag 14 (Stichtag 1. Oktober 1974), wird das ganze Landesrecht auf den neuesten Stand bringen; er wird im März oder April 1975 zugestellt. Der Bundesrat hat den Stichtag, auf welchen alle in der BS und AS seit 1948 veröffentlichten Bundesgesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen aufgehoben wurden, soweit sie nicht in der neuen SR und in den Nachträgen 1–14 enthalten sind, auf den 1. Oktober 1974 festgesetzt. Die ganze Arbeit des Jahres umfasst 8640 Seiten. Die Vorbereitung der Publikation des Staatsvertragsrechts hat begonnen.

Der ursprünglich vorgesehene Zeitraum von drei Monaten liess sich für die einzelnen Nachträge des Jahres nicht einhalten. Der Grund liegt hauptsächlich im Anwachsen der Gesetzgebung (Nachtrag 13: 2000 Seiten) sowie in der Notwendigkeit, gleichzeitig die noch fehlenden Ordner des Landesrechts herauszugeben.

E. Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek (EPZB)

Die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek entwickelt sich weiter zu einem wichtigen Auskunftszentrum der Bundesverwaltung. Recht häufig werden UNO-Publikationen verlangt, da die EPZB Depositär der UNO ist.

Die Liste der Neuerwerbungen erscheint nun seit 50 Jahren. Während 1924 nur 17 Seiten Neuerscheinungen angezeigt worden sind, weist die diesjährige Liste 230 Seiten auf. Eine Erhebung zeigt, dass 60 Prozent der Benutzer Beamte sind, während sich die restlichen 40 Prozent gleichmässig auf Professoren, Studenten und Parlamentarier sowie die Parlamentsdienste verteilen.

F. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ)

I. Organisation

Das Bedürfnis nach Informationsunterlagen nimmt ständig zu; die Lieferungen der EDMZ sind gegenüber dem Vorjahr um 30 Prozent gestiegen. Dies zeigt auch, dass die von uns angestrebte und durch die Kommission zur Überprüfung der Bundesausgaben geforderte Automations-Untersuchung dringend ist. Der Zwang, die zahlenmässig rasch ansteigenden Dienstleistungen ohne wesentliche Personalvermehrungen in den Sektoren Finanzdienst und Lagerverwaltung in naher und ferner Zukunft zu bewältigen, führt notwendigerweise zu Studien über Möglichkeiten der Automation. Die Grundlagen für die automatische Verarbeitung von verschiedenen Teilgebieten im Aufgabenkreis sind erarbeitet. Gegenwärtig werden die verfeinerten Probleme und die damit zusammenhängenden Arbeitsabläufe sowie mögliche Lösungen studiert, damit in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum der Bundesverwaltung eine Kosten-/Nutzen-Analyse vorgenommen werden kann. Erst dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, den Entscheid über die Möglichkeiten einer Datenverarbeitung zu fällen, wobei aus Kostengründen Anschlüsse an vorhandene Anlagen in Aussicht genommen werden.

Die internen Arbeitsabläufe sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre laufend den neuen Verhältnissen angepasst worden, immer ausgerichtet auf das Ziel, jeden Arbeitsplatz möglichst wirtschaftlich für die Gesamtaufgabe einzusetzen. Nur so war es möglich, die – im Zusammenhang mit den Personalschwierigkeiten der Dienststellen – unserer Abteilung vermehrt zufallenden Dienstleistungen aufzunehmen und zu erbringen.

II. Beschaffungen

1. Einkauf

Die Rohstoffverteuerung sowie die steigenden Energiekosten haben auf allen Gebieten des Einkaufes zu teilweise massiven Preiserhöhungen geführt. Der zentralisierte wirtschaftliche Einkauf konnte mit dem auf den 1. August in Kraft gesetzten Einkaufsstellenverzeichnis für die Bundesverwaltung weiter gefördert werden.

2. Druckerzeugnisse, Verlag

Die letzten Ordner des Landesrechtes aus der Systematischen Sammlung des Bundesrechts konnten im Oktober fertig gedruckt werden. Somit wurde der durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 vorgeschriebene Herausgabetermin eingehalten. Infolge der erheblich umfangreicheren Gesetzesproduktion umfasst das Landesrecht drei zusätzliche Ordner, d. h. gesamthaft 24 Ordner. Verschiedene Druckerzeugnisse wurden mittels computergesteuerten Photosatzes rationeller hergestellt.

3. Bürobedarf, Papiere, Verpackung

Die Einkäufe in diesem Bereich wurden durch die Rohstoffverknappungen in der Papier- und Kunststoff-Fabrikation erschwert.

4. Reprographie, Photographie, Mikrofilm

Der Einsatz des Mikrofilms wurde auf weitere Dienststellen ausgedehnt. Die Beschaffung einer fahrbaren Aufnahmeeinrichtung ermöglicht bestimmte Mikroverfilmungen bei den Dienststellen, um Sicherheit und ununterbrochenen direkten Zugriff zu den Dokumenten zu gewährleisten. Technisch verbesserte und in der Bedienung vereinfachte Reproduktionsgeräte lassen die Erstellung von Photokopien rasch ansteigen.

5. Büro- und Datenverarbeitungsmaschinen, Apparate

Bedeutende Einsparungen konnten bei verschiedenen Beschaffungen für die Datenverarbeitung erzielt werden, indem in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Organisationsfragen einfachere oder Occasionsmaschinen und Zusatzgeräte eingesetzt wurden. Für den Kauf von konventionellen Maschinen wurden Beurteilungskriterien in Anwendung der Evaluations- und der Preisanalyse nach dem Kosten-/Nutzen-Prinzip erarbeitet. Die Entwicklung der Kostensteigerung für Dienstleistungen, wie Unterhalt und Reparaturen, wurde ebenfalls besonders überwacht.

III. Dienstleistungen

Nach Abschluss der Herausgabe des Landesrechts der Systematischen Rechtssammlung bleibt das Nachführen der Nachträge, das, wie schon im Vorjahr angetönt, mit all den übrigen zahlreichen Loseblatt-Publikationen grösseren Personalaufwand erfordert. Der Versand von Orientierungs- und Instruktionsmaterial für Bereiche wie Raumplanung, wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Umweltschutz, Treibstoffkontingentierung, Betäubungsmittel usw. beschäftigte die Versandorganisation merklich.

Personalreduktionen müssten auf diesem Gebiet zu einem erheblichen Leistungsabbau zu Lasten von Dienststellen führen, die für Speditionsarbeiten nicht ausgerüstet sind. Mit einer Straffung des Kurierdienstes und besseren Informationen zur Vorbereitung mechanisierter Versandabläufe konnte der Mehranfall vorläufig bewältigt werden.

IV. Finanzen

Trotz teilweise massiver, teuerungsbedingter Preiserhöhungen war es dank internen Anordnungen möglich, mit den bewilligten Voranschlagskrediten auszukommen. Einzig in der Rubrik «Systematische Sammlung des Bundesrechts» musste ein nicht voraussehbarer Nachtragskredit verlangt werden, der auf die erhöhte Zahl von veröffentlichten Gesetzen zurückzuführen ist.

V. Ausbildung

Die Schulung des eigenen Personals wurde weitergeführt. Sorge bereitet die Zukunft, da durch angekündigte Personalsperren eine Flut kleinerer und grösserer Dienstleistungsprobleme auf die EDMZ zukommen kann, die durch die Dienststellen der Bundesverwaltung nicht mehr bewältigt werden können und denen, im Rahmen des Gesamtauftrages der EDMZ, nicht ausgewichen werden kann.

In Zusammenarbeit mit dem Personalamt wurden für Sachbearbeiter Instruktionstagungen durchgeführt über Mikrofilmanwendung, Planung und Vorbereitung von Druckaufträgen, rationelle Benützung von Büromaschinen und Büromaterial, besseres Diktieren mit dem Diktiergerät.

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

– Änderung des Nationalrats-Wahlgesetzes	(12002)	22. 5. 74
– Delegation der Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974	(12156)	20. 11. 74

B. Berichte

– Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 (Dringliche Konjunkturbeschlüsse und Tierschutzartikel)	(11904)	18. 1. 74
– Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974 über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz	(12147)	15. 11. 74

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend die Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind

1970 P 10413 *Tätigkeiten zurückgetretener Bundesräte (N 16. 12. 70, Baechtold-Lausanne)*

Seit der Behandlung des Posulates sind vier Mitglieder der Landesregierung in den Ruhestand getreten. Es hat sich gezeigt, dass es sich nicht aufdrängt, den neueintretenden Bundesräten die Verpflichtung aufzuerlegen, nach ihrem Rücktritt nur eine mit dem hohen Amt vereinbare Stellung anzunehmen. Zum einen ist es nicht leicht zu bestimmen, welche Stellungen als mit dem hohen Amt vereinbar zu gelten haben. Eine solche Bestimmung könnte von den Betroffenen wie auch von der Öffentlichkeit in guten Treuen verschieden ausgelegt werden. Zum andern ist festzuhalten, dass jede solche Verpflichtung die Persönlichkeitsrechte und die Vertragsfreiheit der Betroffenen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde. Im übrigen kann festgestellt werden, dass den Absichten des Postulanten dem Sinne nach entsprochen wurde. Insbesondere ist vermehrt die Möglichkeit wahrgenommen worden, den zurückgetretenen Bundesräten Mandate und Funktionen zu übertragen, die mit der im Amt erworbenen Erfahrung und Autorität in engem Zusammenhang stehen. Diesem Anliegen des Postulanten ist somit Rechnung getragen worden. Das Postulat kann deshalb abgeschrieben werden.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahre alt sind

1971 P zu 10645 *Übereinstimmung und Form der Gesetzeserlasse in den drei Amtssprachen (S 3. 3. 71, Kommission des Ständerates)*

1971 P 10681 *Französischer Text der Erlasse (N 16. 3. 71, Jaccottet)*

1973 P 11700 *Belastung der Kantone und Gemeinden durch Bundesvorlagen (N 25. 9. 73, Eisenring)*

Die jüngste Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 14. März 1974 hat die Forderungen und Anliegen dieser drei Postulate berücksichtigt und erfüllt. So bieten die Artikel 31–33 (Redaktionskommission) Gewähr für eine bessere Übereinstimmung und eine sprachlich einwandfreie Form der Gesetzeserlasse in den drei Amtssprachen. Artikel 43 Absatz 2 verpflichtet den Bundesrat, die Belastung der Kantone und Gemeinden durch Bundesvorlagen in den Botschaften darzustellen. Die drei Postulate können deshalb abgeschrieben werden.

B. Vorschläge betreffend die Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

1962 P zu 8436 *Organisation der Bundesverwaltung (S 20. 9. 62, Kommission des Ständerates)*

1965 P 9092 *Verbesserung der Kollegial-Organisation des Bundesrates (N 3. 3. 65, Chevallaz)*

1965 P 9098 *Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesrates (N 16. 6. 65, Schmitt-Genf)*

1965 P 9099 *Verbesserung der Arbeitsmethoden des Bundesrates (S 17. 3. 65, Borel)*

1969 P 10150 *Aufsicht der Regierung über die Verwaltung (N 6. 3. 69, Chevallaz)*

Diese Postulate sind vorläufig aufrechtzuerhalten, werden jedoch in der Botschaft zum Organisationsgesetz zur Abschreibung beantragt werden.

1968 P 9833 *Stimmabgabe der Wehrmänner (N 13. 6. 68, Duss)*

1968 P 9902 *Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege (N 19. 12. 68, Muheim)*

1970 P 10040 *Herabsetzung des Stimmrechtsalters (N 3. 6. 70, Tanner)*

1970 P 10051 *Herabsetzung des Stimmrechtsalters (S 17. 6. 70, Ulrich)*

1970 P 10233 *Wahlrechtsreform (N 3. 6. 70, Binder)*

1970 P 10551 *Stimmrecht und Strafvollzug (S 17. 6. 70, Munz)*

Diese Postulate sind vorläufig aufrechtzuerhalten, werden jedoch in der Botschaft zum Gesetz über die politischen Rechte zur Abschreibung beantragt werden.

1969 P 9855 *Schaffung eines jurassischen Wahlkreises (N 5. 3. 69, Wilhelm)*

Infolge der gegenwärtigen Situation in der Jurafrage kann das Geschäft nicht abschliessend beurteilt werden. Das Postulat ist deshalb aufrechtzuerhalten.

C. Stand der Prüfung der Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

Keine Bemerkungen.

FÜNFTER TEIL

Standesinitiativen

Keine Bemerkungen.

POLITISCHES DEPARTEMENT

ERSTER TEIL

A. Die wichtigsten Ereignisse des Jahres

Das Jahr 1974 hat, vor allem als Folge der von den rohstoffproduzierenden Staaten verfolgten Politik, merkliche Veränderungen im Gleichgewicht der internationalen Beziehungen gebracht. Zwar wurde der Ende der sechziger Jahre aufgenommene Dialog fortgesetzt, doch sind hinsichtlich der gegenwärtigen Partner bedeutende Veränderungen festzustellen.

Die Entspannungspolitik zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, die 1973 ihren Höhepunkt erlebt hatte, machte im Lauf des Berichtsjahrs, trotz einer Vielzahl von Begegnungen auf Ministerebene und trotz zweier Gipfeltreffen innerhalb von sechs Monaten, keine Fortschritte. Die neueste Entwicklung auf dem Gebiet der strategischen Technologie ist nicht ohne Einfluss auf den Verlauf der Abrüstungsgespräche geblieben; auch die Umstände, unter denen Präsident Ford sein Amt angetreten hat, haben hinsichtlich der Kontinuität der amerikanischen Diplomatie ein Element der Unsicherheit ins Spiel gebracht. Die zweite Phase der SALT-Verhandlungen, mit denen die Hoffnung auf eine Beschränkung des nuklearen Rüstungswettlaufs eng verknüpft ist, tritt an Ort und gefährdet dadurch auch die bereits bestehenden Übereinkommen; die Begegnung von Wladiwostock scheint die Verhandlungen für 1975 indessen wieder in Gang gebracht zu haben.

Im Verlauf des Berichtsjahrs hat sich die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wirtschaft und Wissenschaft sowie im Nahrungsmittelsektor kaum verstärkt. Eine ähnliche Stagnation kennzeichnet den west-östlichen Dialog, an dem beiderseits auch die Verbündeten teilnehmen: Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) arbeitet immer noch auf der Ebene der Experten, da die wenigen bereits fertiggestellten Konferenztexte den Übergang zur dritten Phase noch nicht rechtfertigen. Vor Abschluss dieser dritten Phase sind indessen von den SALT-Verhandlungen in Wien keine Fortschritte zu erwarten.

Das Fehlen unmittelbarer Resultate ist im übrigen nicht nur beim west-östlichen Dialog festzustellen; es charakterisiert ebensosehr die Diskussionen innerhalb der Mächtigkeitsgruppierungen. Auf der Seite des Warschauer Paktes stösst die Einberufung einer kommunistischen Weltkonferenz auf gewisse Widerstände; die Bemühungen in Richtung auf eine stärkere wirtschaftliche Integration sind an der Energiefrage festgefahren.

Auch die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften hat sich verlangsamt. Die Regierungswechsel in den wichtigsten Mitgliedstaaten, die Verschlechterung der Zahlungsbilanzen und die allgemeine Abflachung der Konjunktur sowie vor allem die besonders schwierige Situation, in der sich Italien und Grossbritannien befinden, haben die Arbeit der Brüsseler Institutionen erschwert und sie veranlasst, die unmittelbaren Probleme mit vermehrtem Realismus anzugehen. Zur Frage der Beziehungen zu den USA, die im Zentrum des sogenannten Europajahres gestanden hatte, wurde in Brüssel in feierlichem Rahmen eine Deklaration unterzeichnet. Schliesslich führte die Forderung der britischen Labour-Regierung nach Neuaushandlung gewisser Bedingungen des Beitrittsvertrags dazu, verschiedene Bereiche der Gemeinschaftspolitik zu überprüfen, namentlich das Budget, die regionale Hilfe sowie die Energie- und Landwirtschaftspolitik. Diese wenig ermutigenden Aussichten haben indessen die Gemeinschaft nicht gehindert, auf verschiedenen Gebieten eine «relance européenne» ins Auge zu fassen, so vor allem und mit einigem Erfolg im Bereich der politischen Zusammenarbeit.

Europa, das 1973 lediglich die Auswirkungen des Oktoberkriegs zu spüren bekam, war im Berichtsjahr selber Schauplatz einer bewaffneten Auseinandersetzung. Als Folge eines Staatsstreichs auf Zypern, der die Exponenten des neutralistischen Kurses beseitigen und die Insel enger an Griechenland binden sollte, griff die Türkei militärisch in die Situation ein. Nacheinander schalteten sich sodann Grossbritannien als Garantmacht des Abkommens von Zürich, die USA und die UdSSR sowie der Generalsekretär der UNO und andere Persönlichkeiten vermittelnd in den Konflikt ein, der indessen ungelöst blieb. Dem Europarat war seinerseits nicht mehr Erfolg beschieden; immerhin ist Griechenland nach dem Sturz der Militärjunta und der anschliessenden Rückkehr zur Demokratie wieder in seinen Kreis zurückgekehrt. Mit Aufmerksamkeit hat die Strassburger Organisation auch den Regimewechsel in Portugal verfolgt, wo in naher Zukunft demokratische Wahlen durchgeführt werden sollen. Die neue Regierung hat die Entkolonialisierung in Afrika bereits aktiv an die Hand genommen: Guinea-Bissau ist in die Unabhängigkeit entlassen worden; Mozambique bereitet sich unter einer Übergangsregierung auf diesen Schritt vor, und die Verhandlungen über die Unabhängigkeit Angolas sind im Gang.

Die diesen Ländern als Folge ihres nationalen Befreiungskampfs gewährte Unabhängigkeit veränderte das Gleichgewicht im südlichen Afrika; die letzten Bastionen der weissen Vorherrschaft, Südafrika und Rhodesien, haben ihre vorgeschobene Verteidigungslinie verloren und sind im Umgang mit den übrigen Staaten Afrikas zu grösserer Konzilianz gezwungen worden.

Die Situation im Nahen Osten ist nach wie vor sehr beunruhigend. Im ersten Halbjahr ist es dem amerikanischen Aussenminister gelungen, ausserhalb der Genfer Konferenz und ohne Unterstützung des sowjetischen Kopräsidenten zwischen den Konfliktparteien Entflechtungsabkommen sowohl für den Sinai als auch den Golan auszuhandeln. Die Abkommen sind zwar in Kraft getreten; sie haben eine massive Wiederaufrüstung der beteiligten Staaten nicht verhindert. Die arabische Gipfelkonferenz hat Ende Oktober der Organisation für die Befreiung Palästinas (PLO) das Recht zugebilligt, als Vertreterin aller Palästinenser, auch derjenigen in Cisjordanien, aufzutreten, nachdem König Hussein dieser Formulierung ebenfalls zugestimmt hatte. Die Vereinten Nationen haben nach dem Auftritt des Führers der PLO vor der Generalversammlung ihrerseits in einer Resolution «das unveräusserliche Recht der Palästinenser auf ein Vaterland» anerkannt.

Mit der Anwendung der Erdölwanne ist die Nahost-Situation für die Verbraucherländer dringlicher geworden. Der Erfolg des im letzten Jahr verhängten Embargos und die massive Erhöhung des Erdölpreises, die diesem gefolgt war, hat alle Regierungen gezwungen, ihre Beziehungen zu den erdölexportierenden Ländern zu überdenken. Letztere haben zudem an der auf Antrag des algerischen Staatspräsidenten Boumedienne einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung der UNO gemeinsam mit andern Rohstoffproduzenten verschiedene Forderungen nach einer weltweiten Neuverteilung der wirtschaftlichen Macht erhoben. Die gleichen Staaten setzten sich auch für eine neue Zuteilung der Industrien und eine Umschichtung des erzeugten Reichtums ein.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen und monetären Situation und vor allem die Erhöhung der Rohstoffpreise haben für mehrere Industriestaaten schwerwiegende innenpolitische Auswirkungen im sozialen Bereich gezeitigt, da die Verlangsamung des Wachstums in bestimmten Sektoren mit einem spürbaren Beschäftigungsrückgang verbunden war. Als Folge dieser wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sahen sich die wichtigsten davon betroffenen Staaten veranlasst, die internationale Zusammenarbeit namentlich durch die unter der Ägide der OECD geschaffenen internationalen Energieagentur zu verstärken.

Die Schweiz ist dieser Organisation am 18. November ebenfalls beigetreten. Vorschläge zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Wiederverwendung der Einkünfte aus dem Erdöl werden zurzeit ebenfalls auf internationaler Ebene studiert.

Wesentlich stärker betroffen von der neuen Situation als die industrialisierten Länder wurden aber jene Entwicklungsländer, die selber nicht zu den Rohstoffproduzenten zählen. Die Kostenverteuerung der Energie und der chemischen Düngemittel hat eine Nahrungsmittelknappheit bewirkt, die durch die Verringerung der Weltvorräte noch zusätzlich verschärft wurde. Diese dramatische Entwicklung hat das internationale Leben des grössern Teils der afrikanischen und asiatischen Staaten beherrscht, auch die internationalen Organisationen nahmen sich der Probleme an.

In den Entwicklungsländern haben sich aber noch weitere Ereignisse abgespielt, die hier erwähnt werden müssen:

In Afrika gibt es neben den von den portugiesischen Entkolonialisierungsbemühungen berührten Gebieten zwei weitere Krisenherde: Das Schicksal der spanischen Saharabesetzung, welche die Unabhängigkeit erlangen soll, indessen gleichzeitig von Marokko und Mauretanien, hinter welchem Algerien seine Ansprüche geltend macht, beansprucht wird, könnte Gegenstand eines Urteils des Internationalen Gerichtshofes werden. Die Ostküste des Kontinents schliesslich ist Schauplatz verschiedener Auseinandersetzungen.

In Asien hat die Volksrepublik China die Beziehungen zu ihren Nachbarn weiter normalisiert, namentlich durch den Abschluss von bilateralen Abkommen mit Japan und Malaysia. Der indische Kernversuch hat die indisch-pakistanischen Bemühungen um eine Beseitigung der Folgen des Krieges von 1971 verzögert. Die Anstrengungen, den Indischen Ozean zur Zone des Friedens zu erklären und eine atomwaffenfreie Region zu schaffen, sind verstärkt worden; gleichzeitig nahm die UdSSR ihr Projekt einer asiatischen Sicherheitskonferenz wieder auf.

Mit der Fortsetzung der Kämpfe in Vietnam und Kambodscha ist Indochina weiterhin Schauplatz gewaltsamer Auseinandersetzungen geblieben. In Laos haben die rivalisierenden Gruppen dagegen ihre Zusammenarbeit im Rahmen einer Regierung der nationalen Einheit weiterentwickelt. Japan erlebte gegen Ende des Jahres einen Regierungswechsel.

In Korea sind die Versuche, zu einer Verständigung zwischen den beiden Staaten zu gelangen, weitergeführt worden. Die südkoreanische Regierung hat energische Massnahmen ergriffen, um der innern Unruhe ein Ende zu bereiten.

Australien verfolgte seine Politik der Lösung von den Vereinigten Staaten weiter und versucht gleichzeitig seine Beziehungen zu Asien enger zu gestalten.

In Südamerika hat einerseits die soziale Unruhe in Argentinien nach dem Tod Perons wieder zugenommen, während auf der andern Seite die verschiedenen Militärregierungen ihre Zusammenarbeit weiter verstärkten. Die

Aufhebung der Sanktionen gegenüber Kuba bleibt trotz des Misserfolgs der in Quito abgehaltenen Konferenz der Organisation der amerikanischen Staaten auf der Tagesordnung. Verschiedene lateinamerikanische Staaten haben ihre Beziehungen zur Inselrepublik bereits wieder aufgenommen. In Brasilien hat es die Opposition verstanden, vom liberaleren Stil des neuen Präsidenten, General Geisel, zu profitieren; bei den Wahlen in den wichtigsten Gliedstaaten und bei der Erneuerung des Kongresses verzeichnete sie gewisse Achtungserfolge. Die chilenische Junta hat ihre Macht weiter konsolidiert, ohne ihre Methoden zu ändern und ohne ihr internationales Ansehen zu verbessern.

B. Wichtige multilaterale Fragen

Die *Vereinten Nationen* hatten alle wichtigen Fragen zu behandeln oder aufzunehmen, die sich der Welt von heute stellen, ob es sich um den Nahost-Konflikt, die Zypernkrise, um Entwicklungsfragen, Bevölkerungsprobleme oder den Hunger handle. Zusätzlich zu den grossen politischen Fragen, mit denen sich die Generalversammlung und der Sicherheitsrat zu befassen hatten und die im zweiten Teil dieses Berichtes erwähnt sind, behandeln die Konferenzen und Organe der Vereinten Nationen systematisch juristische, wirtschaftliche und soziale Fragen. Die sechste ausserordentliche Session der Generalversammlung, während der die Erklärung und das Aktionsprogramm betreffend die Einführung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung angenommen wurden, die internationale Seerechtskonferenz von Caracas, die Weltbevölkerungskonferenz von Bukarest und die Welternährungskonferenz von Rom sind Beispiele dieser bedeutungsvollen Entwicklung.

Die im Herbst 1973 eingesetzt, rund 50 Persönlichkeiten umfassende Konsultativkommission für die Prüfung unserer Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen, deren Sekretariat vom Departement betreut wird, hat während des Geschäftsjahres intensiv an der Erfüllung des erteilten Auftrages gearbeitet. Der Bericht der Konsultativkommission selbst liegt noch nicht vor, aber es kann damit gerechnet werden, dass er uns in absehbarer Zeit zugestellt wird. Nach Kenntnisnahme dieses Berichtes werden wir Ihnen, wie bereits früher in Aussicht gestellt, einen neuen Bericht über die Beziehungen zur UNO unterbreiten.

An dieser Stelle soll auf die besonders wichtige Rolle hingewiesen werden, die Genf dieses Jahr als Zentrum internationaler Konferenzen spielte. In Genf fanden nacheinander oder gleichzeitig die Konferenz über den Nahen Osten, die diplomatische Konferenz über das humanitäre Recht, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Zypernkonferenz und die SALT-Gespräche statt.

Der 25. Jahrestag der Gründung des *Europarats* wurde mit verschiedenen Veranstaltungen, sowohl in den Hauptstädten der 17 Mitgliedstaaten als am Hauptsitz der Organisation in Strassburg, gefeiert. Am 2. Mai fand im Nationalratssaal in Bern ebenfalls eine Feier statt. An diesem Anlass ergriffen der Chef des Departements, zwei Schweizer Parlamentarier sowie der damalige österreichische Aussenminister Kirchschläger das Wort.

Die 55. Session des Ministerkomitees des *Europarates* fand am 28. November in Paris statt. Bei dieser Gelegenheit hinterlegte der Departementschef die Ratifizierungsurkunde unseres Landes betreffend die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Mit zwei zusätzlichen Erklärungen anerkannte die Schweiz die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden sowie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Am 30. Oktober verabschiedeten wir die Botschaft betreffend die Genehmigung des von der Schweiz am 27. November 1969 unterzeichneten Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. In ihrer Sitzung vom 11. November befasste sich die ständerätliche Kommission für auswärtige Angelegenheiten mit diesem Gegenstand, wobei sich im energiepolitischen Bereich, d.h. hinsichtlich der Situation unserer im Betrieb, im Bau oder in Planung befindlichen Kernkraftwerke, einige neue Aspekte ergaben, die der weiteren Abklärung bedürften. Die Kommission beschloss daher, auf die Materie nicht einzutreten, die Behandlung des Vertrags aufzuschieben und vom Bundesrat einen Zusatzbericht zu verlangen.

C. Internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Im Jahr 1973 bezifferten sich die staatlichen schweizerischen Leistungen zugunsten der Entwicklungsländer – für technische Zusammenarbeit, Finanzhilfe, humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe – im ganzen auf 203 Millionen Franken, d. i. 0,16 Prozent des Bruttosozialproduktes (BSP). Das bedeutet gegenüber 1972 (244 Mio Fr./0,22%) eine Verminderung sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozenten des BSP. Beim Vergleich dieser beiden Jahre ist allerdings ein aussergewöhnlicher Faktor zu berücksichtigen, nämlich die im Jahre 1972 erfolgte Zahlung von zwei Raten des 1971 beschlossenen Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), während im Jahre 1973 nur eine Rate überwiesen wurde. Andererseits waren die bilateralen Leistungen im Jahre 1973 um rund 10 Prozent höher. Nach ersten Schätzungen nahmen die staatlichen Leistungen im Berichtsjahr im Vergleich mit 1973

etwas zu; am BSP gemessen, gingen sie jedoch erneut zurück. Damit blieb die Schweiz 1973 erheblich hinter der durchschnittlichen Leistung der anderen Mitgliedstaaten des Entwicklungshilfekomitees (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zurück, welche im Mittel 0,30 Prozent des BSP betrug. Die Schweiz steht jedoch, was das BSP pro Kopf der Bevölkerung anbelangt, an der Spitze der Mitgliedstaaten des DAC.

Die gesamten, aus schweizerischen Quellen in die Entwicklungsländer geflossenen Mittel – also die staatlichen und die privaten zusammengekommen – beliefen sich im Jahr 1973 auf 947 Millionen Franken, gegenüber 678 Millionen im Jahr 1972; am BSP gemessen, nahmen sie von 0,50 Prozent im Jahr 1972 auf 0,72 Prozent im Jahre 1973 zu. Die Zunahme ist hauptsächlich auf eine Erhöhung des privatwirtschaftlichen Anteils zurückzuführen, der infolge wechselnder Umstände von Jahr zu Jahr ändert.

Die weltwirtschaftliche Lage hat uns veranlasst, die Entwicklungszusammenarbeit in noch vermehrtem Masse auf die ärmsten Länder auszurichten. Die Erhöhung der Erdölpreise, der Preise für Rohstoffe, Düngemittel, Nahrungsmittel und Investitionsgüter führte in zahlreichen der ärmsten Länder zu schweren Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts, so dass sie nicht mehr in der Lage sind, unentbehrliche Importe ohne eine zusätzliche internationale Hilfe zu finanzieren. Ausserdem führten Naturkatastrophen in mehreren Ländern zu schwerem Nahrungsmittelmangel. Zehntausende von Menschen fielen der Hungersnot zum Opfer. Angesichts dieser Situation hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen anlässlich ihrer sechsten ausserordentlichen Session im April beschlossen, eine dringende Hilfsaktion zugunsten der von den jüngsten wirtschaftlichen Ereignissen am härtesten betroffenen Entwicklungsländer durchzuführen. Der Generalsekretär richtete seinen Aufruf auch an die Schweiz, worauf wir einen Beitrag von 45 Millionen Franken anmeldeten. Die Freistellung dieses Betrages wurde durch eine Neuorientierung bereits bestehender Hilfsprogramme erreicht. Die Möglichkeit eines höhern Beitrags, der dem Bund tatsächliche Mehrauslagen brächte, wurde offengelassen. Das Sofortprogramm hat zum Ziel, 32 besonders hart betroffenen Ländern bis Ende Juni 1975 eine Hilfe zukommen zu lassen, deren notwendiger Umfang vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf rund 5 Milliarden Dollar geschätzt wird. Gegen Ende des Jahres betrug das Total der von den erdölexportierenden Ländern und von den Industrieländern eingegangenen Zahlungsverprechen ungefähr 2,7 Milliarden Dollar.

Die prekäre Finanzlage des Bundes hatte zur Folge, dass der Delegierte für technische Zusammenarbeit seine Programmierung wiederholt umstellen musste. Dies führte auch im Berichtsjahr wieder zu Behinderungen und Rückständen bei der Durchführung des Programms und der Projekte.

Das Departement hatte im Einvernehmen mit den anderen interessierten Departementen den Zusatzbericht zum Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe auszuarbeiten. In diesem Bericht prüfen wir – auf Ihr Ersuchen hin – die Auswirkung der neuen weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Lage auf die Entwicklungszusammenarbeit. Das Departement erstellte – ebenfalls mit den anderen interessierten Departementen – die Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sowie die Botschaft über ein weiteres Abkommen mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über die Gewährung eines neuen Darlehens an sie.

Die Bundesbeschlüsse vom 4. Dezember 1972 eröffneten für die Periode 1973–1975 einen Rahmenkredit von 100 Millionen Franken für die Weiterführung der internationalen Hilfswerke sowie einen solchen von 50 Millionen für Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchprodukten. Infolge Budgeteinschränkungen konnte zur Finanzierung der internationalen Hilfswerke nur über einen Teil der für 1974 vorgesehenen Beträge verfügt werden. Der Budgetkredit für die Weiterführung der internationalen Hilfswerke wurde von 33 auf 28 Millionen, jener für die Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchprodukten von 17 auf 16 Millionen gekürzt.

Das Schweizerische Korps für Katastrophenhilfe im Ausland – einsatzbereit seit September – hat seinen ersten Einsatz in einer der von der Trockenheit am stärksten betroffenen Region des Sahelraums durchgeführt, nämlich im Gebiet des Tschadsees. Parallel dazu wurde in Äthiopien eine kleinere Aktion unternommen. Diese Operationen, die für das Korps auch einen Testcharakter hatten, verliefen im grossen und ganzen programmgemäss, so dass die angestrebten Ziele erreicht werden konnten. Neben der Unterstützung, welche dieser Einsatz für die betroffene Bevölkerung darstellte, erwiesen sich die bei dieser Gelegenheit in den verschiedensten Bereichen gemachten Erfahrungen als sehr wertvoll für das Korps selbst, das ja seine ersten Schritte in einem relativ neuen Gebiet der internationalen humanitären Hilfe unternahm.

D. Staatsvertragsreferendum

Am 28. Januar beschlossen wir, über die Revision des Staatsvertragsreferendums (Art. 89 Abs. 4 BV) ein zweites Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, zu welchem die Verbände und Organisationen eingeladen wurden, die im ersten Vernehmlassungsverfahren dem Vorentwurf des Departements am meisten ablehnend gegenüberstanden. Die Vernehmlassung fand am 14. Juni mündlich in Bern statt. In der Folge befasste sich die vom Departement einge-

setzte Expertenkommission nochmals eingehend mit den vorgebrachten Anregungen und Abänderungsanträgen. Gestützt auf die Vorarbeiten der Expertenkommission und nach sorgfältiger Überprüfung der verschiedenen parlamentarischen und ausserparlamentarischen Vorstösse, insbesondere der Volksinitiative der Nationalen Aktion, verabschiedeten wir am 23. Oktober zuhanden der Bundesversammlung eine Botschaft, in welcher beantragt wird, Artikel 89 Absatz 4 BV durch zwei neue Absätze 3 und 4 zu ersetzen. Danach unterstünden inskünftig «völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind oder die durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden» dem fakultativen Referendum, während für den «Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Organisationen» das obligatorische Referendum von Volk und Ständen vorgesehen ist. Die neue Verfassungsbestimmung soll eine Ausdehnung des Referendums ermöglichen und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit des Bundesrates nach aussen gewährleisten. Sie gilt als Gegenvorschlag zur Initiative der Nationalen Aktion, die zur Ablehnung empfohlen wird.

ZWEITER TEIL

A. Verwaltungsdirektion

I. Standortbestimmung des Departements

Das Departement hat es als zweckmässig erachtet, seine Gliederung sowie seinen Aufgabenbereich im Lichte der Wandlungen, welche die internationale Lage in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht seit dem Zweiten Weltkrieg erfahren hat, auf ihre Berechtigung hin zu überdenken. Diesem Unterfangen kommt angesichts der budgetären Einschränkungen, wie sie dem Bund durch die schwierige finanzielle Lage auferlegt wurden, ganz besondere Bedeutung zu.

Die Begrenzung des Bundespersonalbestandes, welche die mehrjährigen Bemühungen des Departements um Beseitigung des Ungleichgewichtes im Altersaufbau seines Personals ernstlich gefährdet – das Problem wurde in unserem Bericht von 1972 eingehender behandelt –, hat auch eine gründliche Prüfung der Aktivitäten des Aussendienstes nötig gemacht, damit dieser den Anforderungen der heutigen Zeit und der kommenden Jahre angepasst werden kann.

Zu diesem Zweck ist bereits im Januar eine Arbeitsgruppe gebildet worden (Arbeitsgruppe «Florian»), bestehend aus zwanzig Beamten, welche die verschiedenen Direktionen des Departements, die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, den Aussendienst, den Personalausschuss und die Sektion EPD des Personalverbandes der allgemeinen Bundesverwaltung vertreten. Die auf sechs Kommissionen verteilte Arbeit der Gruppe «Florian», an der sich die diplomatischen und konsularischen Vertretungen rege beteiligten, hat sich vor allem auf folgende Themenkreise erstreckt: Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Tätigkeiten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen für die eidgenössischen und kantonalen Behörden, die private Wirtschaft und die im Ausland niedergelassenen oder durchreisenden Schweizer Bürger; allfällige Umgestaltung des Netzes der diplomatischen und konsularischen Vertretungen; Verbesserung der Information im allgemeinen und Verbesserung der Gesprächsmöglichkeiten zwischen Zentrale und Aussendienst; Stellung der Frau im Departement; Rekrutierung und Ausbildung des Personals und Personalpolitik, insbesondere was die Beamten des Aussendienstes betrifft; Erarbeitung einer Konzeption für eine zeitgemässe, auf echte Wirksamkeit bedachte Vertretung; allfällige Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen der Zentrale. Bis Jahresende haben die sechs Kommissionen insgesamt 61 Arbeitssitzungen abgehalten, deren Ergebnisse an zwölf Vollversammlungen der Gruppe «Florian» behandelt wurden.

Die Arbeiten der Kommission konnten im wesentlichen vor Jahresende zu Ende geführt werden. Zwei Kommissionen werden ihre Arbeiten zu Beginn des neuen Jahres beenden. Gleichzeitig wird der Schlussbericht abgefasst, den die Arbeitsgruppe «Florian» im März 1975 vorzulegen gedenkt. Dieser Bericht wird die Probleme darlegen, denen das Departement sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber sieht, namentlich infolge der budgetären Einschränkungen; er wird ferner die dem Departement sich bietenden kurz-, mittel- und langfristigen Möglichkeiten enthalten.

Unter den gegebenen Umständen erscheinen gewisse Umgestaltungen sowie die Preisgabe einiger seit langem als traditionell angesehener Tätigkeiten des Aussendienstes als unvermeidlich, wenn man dem Departement die Fähigkeit erhalten will, seine wesentlichen Aufgaben mit begrenztem Personalbestand zu erfüllen, und wenn man seine Wirksamkeit in Bereichen von erstrangiger Bedeutung für unsere Beziehungen zum Ausland nötigenfalls verstärken will.

II. Rekrutierung

1. Allgemeines

Im Geschäftsbericht von 1971 hatten wir eine Statistik vorgelegt über die Rekrutierung des diplomatischen Dienstes und des Kanzleidienstes seit dem Jahr 1955, in welchem die erste Zulassungsprüfung durchgeführt wurde.

Die Werbung, die unternommen worden ist, um die beruflichen Möglichkeiten im Aussendienst besser bekanntzumachen, war insofern erfolgreich, als nicht nur die Zahl der Bewerber merklich angestiegen ist, sondern auch ein immer grösserer Anteil derselben aus Gegenden kommt, die bisher im Departement nur wenig oder gar nicht vertreten waren, wie die Innerschweiz und die Ostschweiz, das Wallis und Graubünden; besonders sind hier aber auch die Auslandschweizer und die weiblichen Bewerberinnen zu erwähnen. Dagegen haben sich trotz unseren Bemühungen zu wenige Bewerber italienischer Muttersprache gemeldet.

Es ist zu hoffen, dass die wegen der Lage der Bundesfinanzen vom Parlament beschlossenen Massnahmen es wenigstens gestatten werden, die durch Versetzung in den Ruhestand und durch Rücktritt entstandenen Abgänge zu ersetzen, damit die Personalknappheit und die Unausgeglichenheit im altersmässigen Aufbau des Personals nicht noch grösser wird.

Das seit 1973 zunehmende Interesse für den Kanzleidienst ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer kaufmännischen Ausbildung, die sich von einer beruflichen Laufbahn im Ausland angezogen fühlen, immer grössere Mühe haben, im Ausland in der Privatwirtschaft eine Anstellung zu finden. Was die diplomatische Laufbahn betrifft, so ist diese Erscheinung weniger offenkundig. Erwähnenswert ist das erhöhte Interesse von Philosophiestudenten (vor allem Historiker), die einen zunehmenden Mangel an freien Stellen im Unterrichtswesen feststellen.

2. Anwärter des diplomatischen Dienstes

Prüfungsjahr	Probezeit begonnen	Anwärter, welche die zweijährige Probezeit mit Erfolg abgeschlossen haben und zu Beamten gewählt worden sind	Gegenwärtig im Dienste des EPD
1955–1971	139	135	124
(17 Jahre)	(8 im Mittel)		
1972	12	12	12
1973	17		17
1974	18		18

3. Anwärter des Kanzleidienstes

1955–1971	269	250	198
(17 Jahre)	(16 im Mittel)		
1972	35	33	32
1973	26		24
1974	33		32

4. Ausbildung von Spezialisten in den schwierigen Sprachen

Während bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges die Beherrschung zweier unserer Landessprachen und des Englischen genügte, hat es sich als politisch und psychologisch wünschbar erwiesen, unsere Beamten zum Erlernen weiterer Sprachen anzuregen. Diese Politik, welche in einem finanziellen Beitrag an die Kosten von Sprachkursen besteht und in den Sechzigerjahren eingeführt wurde, hat ihre Früchte getragen; die Mehrzahl der Beamten verfügt heute über befriedigende Kenntnisse in einer vierten Sprache. Diese Regelung hat sich indessen als unzureichend erwiesen in bezug auf die «schwierigen Sprachen»; das Departement verfügt nicht – und wird nie verfügen können – über einen Stab von Spezialisten jeder Sprachengruppe, wie ihn gewisse grosse Staaten haben. Der beschränkte Personalbestand, der infolge der gegenwärtigen Lage noch ausgeprägter werden dürfte, verlangt vom einzelnen Beamten mehr denn je, dass er überall eingesetzt werden kann. Im übrigen zwingen finanzielle Erwägungen einen Kleinstaat, ein derartiges Programm auf wenige Personen zu konzentrieren. Die Kosten für die Ausbildung in einer schwierigen Sprache sind so hoch, dass sich die Ausgabe im allgemeinen nur rechtfertigt, wenn eine gewisse Gewähr für einen Einsatz im betreffenden Sprachgebiet besteht.

Das Erlernen der russischen Sprache, zu dem das Departement in den sechziger Jahren ermutigt hat, bedarf keiner besonderen Förderung mehr, da es in der Schweiz genügend Studenten gibt, die eine diplomatische Laufbahn ins Auge fassen und die im Laufe ihres Studiums Interesse für die slawischen Sprachen und Kulturen bekundet haben. Andererseits haben wir in den letzten Jahren drei junge Diplomaten und einen Kanzleianwärter ermutigt, sich auf die chinesische Sprache und Kultur zu spezialisieren. Zwei unserer jungen Beamten erlernen die japanische Sprache. Im Hinblick auf die Bedeutung, welche der Nahe Osten gewonnen hat, und wegen der Zahl der Länder dieser Zone, mit denen wir diplomatische Beziehungen unterhalten, haben wir je zwei Anwärter des diplomatischen Dienstes und des Kanzleidienstes, die sich für das Studium der arabischen Sprache und Kultur interessieren, ermutigt, sich darin auszubilden.

III. Unterbringung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Der Botschaftsneubau in Canberra steht vor seiner Vollendung. In Peking wurden die Bauarbeiten für das neue Botschaftsgebäude Ende Oktober in Angriff genommen. Die Projektierungsarbeiten für die Errichtung von Kanzlei- und Residenzgebäuden in Bonn/Bad Godesberg (Verlegung der Vertretung von Köln nach Bonn) wurden so vorangetrieben, dass wir am 4. September die Botschaft an die Bundesversammlung verabschieden konnten. Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates beschloss am 5. November, die Vorlage zurückzuweisen und angesichts der prekären Finanzlage zu beantragen, auf den Neubau der Residenz vorerhand zu verzichten und das Projekt für ein Kanzleigebäude nochmals zu überprüfen.

Die Vorarbeiten für die Erstellung eines neuen Kanzleigebäudes mit Mitarbeiterwohnungen in Tokio wurden um ein Jahr zurückgestellt. Dabei werden neben Unzulänglichkeiten in der Unterbringung und feuerpolizeilichen Risiken auch hohe Mietzinsen für die Unterkunft diplomatischer Mitarbeiter in Kauf genommen.

In Söul konnten wir eine von uns bisher teuer gemietete Kanzlei- und Residenzliegenschaft unerwartet zu vorteilhaften Bedingungen käuflich erwerben. Mit dieser Investition entgehen wir langfristig betrachtet nicht nur weiteren substantiellen Mietzinserhöhungen, sondern auch der ständigen Gefahr, dass das Mietobjekt anderweitig verkauft wird.

Das Departement legte eine neue Prioritätsordnung für seine dringlichsten Bauvorhaben fest. Dabei stellte es die Vorprojektierung des Botschaftsneubaues in Brasilien zurück, ungeachtet des Umstandes, dass wir im Mai 1960 die Schenkung eines gutgelegenen Baulandes von den brasilianischen Behörden mit einer Terminverpflichtung angenommen hatten (Baubeginn bis spätestens Ende 1974).

Die Kürzungen der Unterhalts- wie auch der Mobiliarkredite hatten zur Folge, dass im Berichtsjahr nur zwei unmöblierte Dienstwohnungen (Osaka, San Salvador) geschaffen werden konnten. Die seit Jahren betriebene Möblierungspolitik für Residenzen und Dienstwohnungen ermöglichte eine sukzessive Senkung der Umzugskosten, was neuerdings in Frage gestellt wird.

Die fortgesetzte Überprüfung der Mietzinsentwicklung im Ausland zeigt, dass in zahlreichen Ländern die Teuerung ein Ausmass angenommen hat, das schwer auszugleichen ist.

IV. Automatisierung der politischen Information

Anfangs der siebziger Jahre wurde der Versuch unternommen, ein neuzeitliches, automatisches Dokumentations-System aufzubauen, durch welches aussenpolitische Informationen gespeichert werden sollten. Obwohl sich die technischen Probleme als lösbar erwiesen, wurde Ende des Jahres beschlossen, die Arbeiten am Projekt einzustellen, da dessen Durchführung zusätzliches qualifiziertes Personal erfordert hätte.

V. Kommissionen

Den Empfehlungen der Kommission Keller^V folgend, hat das Departement die Tätigkeit der ausserparlamentarischen und anderer ihm unterstellter Kommissionen eingehend geprüft, um zu sehen, ob einige von ihnen aufgehoben werden könnten.

Die Studiengruppe für Aussenpolitik wird ihren Schlussbericht im ersten Halbjahr 1975 vorlegen, worauf sie aufgelöst werden kann.

B. Politische Direktion

I. Wahrung schweizerischer Interessen

1. Allgemeines

a. Europa und Nordamerika

Die guten Beziehungen, die wir mit allen Staaten der Zone unterhalten, haben sich verschiedentlich im Rahmen eines politischen Meinungsaustausches über die grossen internationalen Probleme konkretisiert. Im Rahmen einer Gesamtbewertung der Entspannung und der internationalen Beziehungen standen im Verlaufe des Berichtsjahres insbesondere die Folgen der Energiekrise, einige Aspekte des Verhältnisses zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Europa, die Fortsetzung der Arbeiten an der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) sowie die regionalen Aspekte der Zypernkrise auf der Tagesordnung bilateraler Begegnungen zwischen dem Departementschef und einigen seiner ausländischen Kollegen. Bei diesen Gelegenheiten kamen auch Fragen bilateraler Natur zur Sprache. So empfing der Departementsvorsteher in Bern am 3./4. Mai den damaligen Aussenminister von Österreich, Kirchschläger, und vom 28. bis 30. August den neuen österreichischen Aussenminister Bielka, der sein Amt kurz zuvor angetreten hatte. Der schwedische Aussenminister Andersson hielt sich vom 11. bis 13. September in der Schweiz auf. Der Departementschef begab sich am 11./12. Oktober auch zu einem offiziellen Besuch in die Bundesrepublik Deutschland, der zur Hauptsache Gespräche mit Aussenminister Genscher sowie mit hohen politischen Persönlichkeiten des Landes gewidmet war. Der Generalsekretär des Departements empfing seinerseits in Bern den Besuch der Vizeausserminister Polens, Jugoslawiens, der Sowjetunion sowie den seiner italienischen und österreichischen Amtskollegen. Im übrigen gestatteten die drei Zusammenkünfte des Ministerkomitees des Europarates, an denen der Departementsvorsteher teilnahm, einen weitreichenden Gedankenaustausch über die internationalen Fragen des Zeitgeschehens.

Um die Probleme zu meistern, die sich mit dem *Ausbruch der Zypernkrise* am 14. Juli ergaben, wurde ein Krisenstab gebildet, der vom 19. bis 23. Juli und vom 14. bis 16. August ununterbrochen im Einsatz war. Er ermöglichte die Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Bundesstellen die für Transporte, Information, Schutz an Leib und Gut bedrohter schweizerischer Staatsangehöriger sowie für die Betreuung der Rückwanderer und für humanitäre Hilfe verantwortlich waren. Zur Zeit der beiden Höhepunkte der Krise wurden alle Schweizer, die sich auf Zypern befanden (ungefähr 100), evakuiert oder betreut. Hilfe konnte auch denjenigen Schweizer Touristen gewährt werden, die sich in Griechenland und der Türkei aufhielten und die heimgeschafft zu werden wünschten.

Die Arbeiten der zweiten Phase der *Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, die im September 1973 begann, haben sich, mit zwei kurzen Unterbrechungen, über das ganze Jahr erstreckt. Abgesehen vom Teilbereich «Wirtschaft», schritten sie im grossen und ganzen nur langsam voran. Die Schweiz nahm an allen Arbeiten aktiv teil, wobei besonderes Gewicht auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Information und auf die menschlichen Kontakte gelegt wurde. Sie hat der Konferenz verschiedene konkrete Vorschläge unterbreitet, welche in den Unterkommissionen behandelt werden. Das schweizerische Projekt eines Systems der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten war Gegenstand einer detaillierten Prüfung, welche die nähere Bestimmung der Modalitäten ermöglichen dürfte, nach denen später die Ausarbeitung eines solchen Systems an die Hand genommen werden kann. Über die Tätigkeit der Konferenz im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird im Abschnitt des Volkswirtschaftsdepartements berichtet. Im Rahmen der Konferenz fanden auf der Ebene der Staats- und Generalsekretäre Konsultationen unter den vier neutralen Ländern statt.

Das Departement war an den Verhandlungen und Vorarbeiten beteiligt, die zum Beitritt der Schweiz als Gründungsmitglied – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung – zum *Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm* vom 18. November führten. Österreich und Schweden sind ebenfalls als Gründungsmitglieder beigetreten. Jeder der drei neutralen Staaten, die ihre Haltung aufeinander abgestimmt hatten, gab bei der Unterzeichnung des Übereinkommens eine Neutralitätserklärung ab. Alle drei Erklärungen stimmen inhaltlich überein. Diejenige der Schweiz lautet wie folgt: «Die schweizerische Regierung erklärt, dass die Schweiz durch ihren Beitritt zum Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm keine Verpflichtungen eingeht, die mit ihrer immerwährenden Neutralität unvereinbar wären, und dass ihre Beteiligung sie nicht daran hindern wird, so zu handeln, wie sie es als angezeigt erachtet, um ihre Neutralität zu wahren.»

b. Naher Osten, arabische Staaten

In Genf wurden im Juni die zwischen Israel und Ägypten einerseits, Israel und Syrien andererseits ausgehandelten Entflechtungsabkommen unterzeichnet. Seither diente Genf nicht mehr als Treffpunkt für nähestliche Friedensgespräche.

Ende Oktober wurde anlässlich der arabischen Gipfelkonferenz von Rabat der Organisation für die Befreiung Palästinas (PLO) das Recht zugesprochen, als Vertreterin aller Palästinenser, auch derjenigen im besetzten Cisjordanien, aufzutreten.

In einem zweiten Vorstoss erreichte die PLO in New York die Anerkennung ihres Alleinvertretungsrechts durch die UNO; zudem wurde ihr ein Beobachterstatus bei der Generalversammlung der UN eingeräumt.

In den letzten Monaten des Jahres war das Verhältnis der Schweiz zur arabischen Welt einer erhöhten Belastung ausgesetzt. Es handelte sich auf beiden Seiten im wesentlichen um einen Stimmungsumschwung. In der Schweiz zeichnete sich ein solcher vor allem in der Presse und im Parlament ab. In verschiedenen arabischen Hauptstädten wurden Missfallen und Kritik auf offizieller Ebene vorgetragen. An unserer Haltung, insbesondere an unserer strikten Neutralität im Nahostkonflikt, hatte sich indessen nichts geändert. Das wurde den arabischen Gesprächspartnern bei verschiedener Gelegenheit erklärt.

Negativ hatte sich vor allem auch der Beschluss des Parlaments ausgewirkt, den schweizerischen UNESCO-Beitrag um 10 Prozent zu kürzen. Die Räte gaben damit ihrem Unmut über die Politisierung einer Weltorganisation für Kultur, Wissenschafts- und Erziehungsfragen Ausdruck.

Im übrigen waren auch in den *bilateralen Beziehungen* zu einzelnen arabischen Ländern belastende Momente zu verzeichnen. Erwähnt sei hier besonders Algerien. Als *Algerien* 1962 die Unabhängigkeit erlangte, schienen die Voraussetzungen für die künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem jungen Staat, in dem unser Land damals ein beträchtliches Ansehen genoss, günstig. Nach der Eröffnung von Botschaften haben sie sich denn auch rasch entwickelt.

Leider sind in der Folge Meinungsverschiedenheiten aufgetreten und die freundschaftliche Atmosphäre verschlechterte sich zusehends. Das Hauptproblem, das sich für die schweizerische Seite im Zusammenhang mit den in Algerien gegen ausländisches Eigentum ergriffenen Massnahmen stellte, bestand in der Nationalisierung, Verstaatlichung und Beschlagnahmung schweizerischer Vermögenswerte durch die algerischen Behörden. Insbesondere ging es um die Überführung «vakant» erklärter Güter (landwirtschaftliche Besitztümer, städtische Grundstücke, mobiles Eigentum) in algerischen Staatsbesitz. Dazu kamen die unseren Mitbürgern aufgrund der während ihres Aufenthaltes in Algerien der dortigen Sozialversicherung bezahlten Beiträge geschuldeten Renten und Rentenrückstände. Die Störung des Landessenders Beromünster durch die Radiostation Ain Beida sowie die Verhaftung von Schweizern, die einer gegen die Staatssicherheit gerichteten Tätigkeit bezichtigt wurden, haben das Klima noch weiter verschlechtert.

Der algerische Staat hat seinerseits auf dem Rechtsweg Ansprüche geltend gemacht, die namentlich auf die Rückerstattung der vom ermordeten Generalsekretär der algerischen Befreiungsfront (FLN), Mohamed Khider, in die Schweiz verbrachten Gelder abzielten. Auch die Tätigkeit politischer Regimegegner, die in der Schweiz Zuflucht gefunden hatten, nachdem Algerien unabhängig geworden war, brachte während einiger Zeit eine zusätzliche Belastung der Beziehungen.

Um für diese wie für andere hängige Probleme eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, sind 1968 zwischen der Schweiz und Algerien Globalverhandlungen aufgenommen worden, die 1969 noch andauerten. Auf schweizerischer Seite wurden sie vom Delegierten des Bundesrates für Handelsverträge geleitet. Diese Kontakte erlaubten die Festlegung der beidseitigen Standpunkte; die Grundlage für die zur Regelung der strittigen Probleme unerlässliche Diskussion schien damit geschaffen worden zu sein. Der trotz schwieriger Verhandlungen anfangs vielversprechende Dialog führte indessen doch zu keinen konkreten Ergebnissen.

Dennoch sind die Bemühungen um den Abschluss eines Abkommens mit Algerien auf verschiedenen Ebenen weitergeführt und die Kontakte aufrechterhalten worden. Einige positive Ergebnisse waren immerhin zu verzeichnen, so etwa die Ende 1969 erfolgte Freilassung der gefangengehaltenen Schweizer, deren Forderungen auf Wiedergutmachung der erlittenen Schäden allerdings unbeantwortet blieben. In bezug auf die Störung des Senders Beromünster konnte provisorisch eine praktische Lösung gefunden werden.

Immer im Interesse der Verbesserung unserer Beziehungen war Algerien 1970 eingeladen worden, als Ehrengast am «Comptoir Suisse» in Lausanne teilzunehmen, hat jedoch im letzten Augenblick auf eine Beteiligung verzichtet.

Es war trotz der 1971 mit einem hohen Vertreter der algerischen Behörden wieder aufgenommenen Kontakte nicht möglich, die wichtigsten Fragen zu regeln. Mit dem Ziel, die Verhandlungen aus der Sackgasse wieder herauszuführen, begab sich dann 1972 noch der Generalsekretär des Politischen Departements nach Algerien.

Nach all diesen Bemühungen sahen wir uns zur Feststellung gezwungen, dass keinerlei Fortschritte in Aussicht standen. Die Schweiz erhob ihre Ansprüche, welche sie namentlich im Zusammenhang mit den Nationalisierungen geltend machte, aufgrund allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze. In diesem Sinne hat unser Land immer wieder den Standpunkt vertreten, dass Eigentümer von verstaatlichtem Besitz entschädigt werden müssen, ob nun die Verstaatlichungsdekrete eine Entschädigungsklausel enthalten oder nicht.

Zu all diesen Schwierigkeiten gesellte sich jüngst eine tiefe Verstimmung der algerischen Regierung über die Bundesgerichtsurteile vom 14. Juni und 1. Juli in Sachen «Demokratische Volksrepublik Algerien gegen Banque Commerciale Arabe S. A. und Zuhair Mardam Bey», der sogenannten Khider-Fonds-Affäre.

Die schweizerischen Behörden haben nie auf das Prinzip der im Völkerrecht verankerten gerechten und angemessenen Entschädigung verzichtet und werden sich dazu auch nie bereit finden. Unter den heutigen Umständen ist es jedoch schwierig, sich zu den Aussichten auf eine für unsere aus Algerien heimgekehrten Mitbürger zufriedenstellende Lösung zu äussern.

Dies soll nicht heissen, dass in der Zwischenzeit den schweizerischen Behörden die Lage der in Algerien um ihr Hab und Gut gekommenen Schweizer gleichgültig gewesen wäre. Die Rückkehr unserer Mitbürger in ihre Heimat wurde durch verschiedene Massnahmen erleichtert: Übernahme der Kosten für den Transport des Hausrats von Algerien in die Schweiz; Übernahme der Haushaltkosten; Beschaffung von Kleidern; Übernahme der Einkaufssumme, damit ältere Leute in einer schweizerischen Krankenkasse Aufnahme finden konnten, finanzielle Hilfe, um Mitbürgern bei der Suche nach einer neuen Stellung zu helfen usw. Der von der Eidgenossenschaft zugunsten der zurückgekehrten Algerien-Schweizer gesamthaft ausgelegte Betrag beläuft sich auf ungefähr 1,5 Millionen Schweizerfranken.

Beizufügen wäre noch, dass der Solidaritätsfonds – hinter dem eine unbegrenzte finanzielle Garantie der Eidgenossenschaft steht – den aus Algerien zurückgekehrten Schweizern insgesamt einen Betrag von 1,7 Millionen Franken ausbezahlt hat.

c. Asien

Anlässlich der Eröffnung einer schweizerischen Industrieausstellung in Peking (SITEX 74) begab sich der Departementschef im August in Begleitung hoher Beamter des Departements und des Volkswirtschaftsdepartements in die Volksrepublik China. Bei dieser Gelegenheit wurde er unter anderem vom chinesischen Vizepremierminister Teng Siao Ping, vom damaligen Aussenminister Tscheng Peng Fei sowie vom Aussenhandelsminister Li Chiang empfangen. Verschiedene Arbeitsgespräche boten Anlass zu einem Meinungsaustausch über bilaterale Angelegenheiten sowie über aktuelle Probleme der internationalen Politik. Der Departementschef benützte die Gelegenheit, den chinesischen Gesprächspartnern die schweizerische Neutralitätspolitik zu erläutern.

Anschliessend an den Peking Aufenthalt organisierten die Gastgeber für die Delegation eine interessante Reise nach Shanghai, Hangchow und Kanton, die den Teilnehmern ein anschauliches Bild von der chinesischen Wirklichkeit und von den Errungenschaften Chinas vermittelte.

Im Anschluss daran besuchte der Departementschef noch kurz Bangkok und Ceylon und benützte seine dortigen Aufenthalte zu inoffiziellen Gesprächen mit Regierungsvertretern.

Die Bundesbehörden empfangen ihrerseits verschiedene Besucher aus Asien. Erwähnt sei ein Höflichkeitsbesuch des burmesischen Staatspräsidenten Ne Win am 16. Oktober sowie die Vorsprache einer laotischen Wirtschaftsdelegation unter Leitung des Wirtschafts- und Planungsministers Soth Pethrasi vom 22. November.

Vom 17. bis 19. Dezember wurde eine Delegation der Demokratischen Volksrepublik Korea unter der Leitung von Vizeausserminister Li Song Hi offiziell in Bern empfangen. Bei dieser Gelegenheit kamen wir mit der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea überein, ab 20. Dezember 1974 diplomatische Beziehungen zwischen der Schweiz und Nordkorea aufzunehmen und in beiden Hauptstädten Botschafter zu akkreditieren. Der Vorsteher des Departements empfing den Leiter der nordkoreanischen Delegation in Audienz. Es sei hier in Erinnerung gerufen, dass bereits am 14. Juli 1973 zwischen der Schweiz und der Demokratischen Volksrepublik Korea eine Vereinbarung über die Errichtung von Handelsmissionen unterzeichnet worden ist.

In Panmunjon beteiligte sich die Schweiz weiterhin, zusammen mit Schweden, Polen und der Tschechoslowakei, an der 1953 geschaffenen neutralen Überwachungskommission.

Der Aufstieg Indiens zur Nuklearmacht gefährdete den auf dem Subkontinent eingeleiteten Entspannungsprozess. Er führte vorübergehend zu einer Verlangsamung der Normalisierungsfortschritte zwischen Pakistan und Indien und dürfte entsprechend das Ende unserer Schutzmachtmandate weiter hinausschieben.

d. Lateinamerika

Bekanntlich vertreten wir in Havanna die Interessen der Vereinigten Staaten und verschiedener lateinamerikanischer Länder. Hinsichtlich der Bewältigung der Aufgaben, die uns aus dem amerikanischen Mandat in Kuba erwachsen, zeigten sich bisher beide Parteien befriedigt. Die Kubaner nahmen die Gelegenheit eines Besuchs ihres Aussenministers Roa in Bern wahr, um ihre Anerkennung für den schweizerischen Einsatz auszusprechen. Aussenminister Roa war Gast des Departementsvorstehers und benützte den Anlass für eine Aussprache über verschiedene weltpolitisch aktuelle Themen. Die Isolierung seines Landes schwächte sich während des Berichtsjahres ab. Verschiedene Staaten haben ihre Beziehungen zu Havanna normalisiert oder – wie Argentinien – das Wirtschaftsembargo durchbrochen. Die Aufhebung desselben wurde übrigens anlässlich des OAS-Treffens in Quito vom 12. November nur ganz kanapp verworfen.

In Chile konnte unsere Botschaft für alle, die bei ihr Asyl gefunden hatten, Geleitbriefe erlangen und so ihre Ausreise sicherstellen. Im übrigen bleibt die Lage in Chile gespannt.

Am 14. Februar wurde Grenada von uns als unabhängiger Staat anerkannt. Mit den Bahamas, deren Unabhängigkeit wir am 10. Juli 1973 anerkannt hatten, nahm die Schweiz am 5. Juni diplomatische Beziehungen auf. Unser in Ottawa residierender Botschafter ist in Nassau akkreditiert worden.

e. Afrika

Die afrikanische Szene wurde im Berichtsjahr von dem durch die neuen Machthaber in Lissabon in Gang gesetzten Entkolonialisierungsprozess beherrscht.

Am 13. August anerkannten wir Guinea-Bissau, den ersten aus der portugiesischen Kolonialherrschaft entlassenen Staat.

In Mozambique wurde eine Übergangsregierung geschaffen, die sich aus Vertretern der Befreiungsbewegung Frelimo einerseits sowie der portugiesischen Verwaltung andererseits zusammensetzt. Sie soll das Land auf die für den 25. Juni 1975 vorgesehene Unabhängigkeit vorbereiten. Auch mit Vertretern der Befreiungsbewegungen von Angola, Sao Tomé und Principe stand die portugiesische Regierung in Kontakt.

Die Entwicklung in diesem Teil Afrikas rückte auch das Rhodesienproblem wieder vermehrt ins Rampenlicht. Die Schweiz erhielt verschiedene Mitteilungen des UNO-Generalsekretariats, laut welchen schweizerische Wirtschaftskreise der Abwicklung illegaler Rhodesiengeschäfte bezichtigt wurden. Die Prüfung dieser Fälle durch die zuständigen Bundesstellen hat indessen keine Bestätigung der Verdächtigungen ergeben.

Auch die Organisation für afrikanische Einheit (OAU) beschäftigte sich mit der Einhaltung des Rhodesienembargos. Sie begann damit, Firmen, welche der Verwicklung in Rhodesiengeschäfte verdächtigt wurden, auf eine schwarze Liste zu setzen. Die Firmen erhalten Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gelingt die Exkulpation nicht, so riskieren sie, von allen der OAU angeschlossenen afrikanischen Staaten boykottiert zu werden.

Die Veränderungen in Äthiopien tangierten durch die Nachricht über das angeblich zum Teil in der Schweiz liegende Kaiservermögen auch unser Land.

2. Schutz der Person

a. Betreuung

Das Departement hatte sich mit 79 (Vorjahr: 70) Verkehrsunfällen in 27 (30) Staaten zu befassen, bei denen Mitbürger zu Schaden gekommen sind. Davon waren 39 (28) Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang. Dazu kommen 48 (39) andere Todesfälle von Schweizern in 29 (22) verschiedenen Ländern, mit denen sich das Departement beschäftigen musste.

Zufolge der Ereignisse in Zypern vom 20. Juli wurde das Departement mit dem Problem der gesicherten Rückreise von rund 3700 Landsleuten (wovon 3100 Touristen), die sich auf der Insel selbst, in Griechenland und der Türkei aufhielten, konfrontiert. Wegen sofortiger Sperrung der Flugplätze konnte die Heimschaffung aus dem Kriegsgebiet nur zum Teil durch Sonderflüge der Swissair erfolgen. Der grösste Teil der Schweizerkolonie auf Zypern erreichte mit Hilfe der britischen Militärbehörde rechtzeitig die britischen Flugzeugbasen. Die heimkehrwilligen Landsleute konnten ihre Rückreise über Grossbritannien antreten.

In über 900 Fällen wurden Angehörige in der Schweiz über das Befinden ihrer Leute in den Krisengebieten orientiert.

b. Haftfälle

Das Departement erhielt im Berichtsjahr von 379 (342) Inhaftierungen von Schweizern im Ausland Kenntnis. Sie ereigneten sich in 48 (47) verschiedenen Ländern, wobei Italien, Spanien, Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland als typische Ferienländer der Schweizer die höchsten Zahlen aufweisen. Die am meisten vorkommenden Gesetzesübertretungen sind: Drogenfälle, Diebstähle, Schmuggel und Waffenbesitz.

Aus politischen Gründen sind 7 (4) Personen festgenommen worden. 65 (59) der Inhaftierten waren noch minderjährig; 113 (107) Landsleute befinden sich noch in Haft.

3. Schutz von Vermögenswerten

a. Nationalisierungen

Im Berichtsjahr bearbeitete das Departement weiterhin verschiedene Enteignungs- und Nationalisierungsfälle, u.a. in Ceylon, Chile, Peru, Sudan, Tansania und Zaire.

b. Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten

Als Folge ausländischer diplomatischer Interventionen hat das Departement die Eidgenössische Bankenkommision auf gewisse Unzulänglichkeiten des 1971 abgeänderten Bankengesetzes hingewiesen, insbesondere in bezug auf die Beurteilung der Gegenseitigkeit in Angelegenheiten, welche die Eröffnung ausländischer Banken in der Schweiz betreffen. Diese Umstände schaffen Situationen, die den allgemeinen Interessen unseres Landes abträglich sind und einen Antrag zur Änderung des Gesetzes rechtfertigen könnten.

Die im Juni und Juli 1972 auf dem Währungssektor getroffenen Massnahmen hatten die Anrufung der Ausweisklausel des OECD-Kodexes für die Liberalisierung von Kapitalbewegungen erfordert. Eine etwas ruhigere Entwicklung auf dem internationalen Währungs- und Devisengebiet erlaubte die schrittweise Aufhebung mehrerer Beschlüsse, was uns in die Lage versetzte, im Frühjahr auf die Anwendung der Ausweisklausel zu verzichten.

Die noch bestehende Bewilligungspflicht für die Aufnahme fremder Gelder im Ausland wurde, da sie im Widerspruch zum OECD-Kodex steht, neu unter den schweizerischen Vorbehalten zum genannten Vertragswerk aufgeführt.

Im Mai 1973 wurde beschlossen, im Rahmen der Aktion zur Rettung der Tempel von Philae, 200 000 Franken an die UNESCO auszurichten. Nachdem die ägyptischen Behörden einer Verrechnung dieses Beitrags mit blockierten schweizerischen Konten in Ägypten zugestimmt hatten, konnte dieses Jahr ein Teil dieser Summe den Inhabern solcher Guthaben ausbezahlt werden. Bei der Auswahl der schweizerischen Berechtigten – die blockierten Guthaben unserer Mitbürger übersteigen den in Frage stehenden Betrag beträchtlich – wurden in erster Linie die wenig bemittelten Landsleute berücksichtigt. Die schweizerische Botschaft in Kairo wird den Gegenwert nach Abschluss der Abrechnung der UNESCO überweisen können.

4. Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland

Entsprechend dem ihr 1972 erteilten Auftrag hat die Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland aufgrund zahlreicher Untersuchungen ihren Bericht zu unsern Händen ausgearbeitet. Der Bericht soll es uns gestatten, über das weitere Vorgehen bezüglich einer Gesamtkonzeption auf dem Gebiete der Landeswerbung zu beschliessen und Ihnen allenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

II. Auslandschweizerfragen

Das Ergebnis des Konsultationsverfahrens zum Gesetzes- und Verordnungsentwurf über die politischen Rechte der Auslandschweizer kann als positiv bezeichnet werden. Das Departement wurde beauftragt, zuhanden der Bundesversammlung eine Botschaft auszuarbeiten. Dabei sind die von den Kantonen, politischen Parteien, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) und anderen interessierten Kreisen gemachten wichtigsten Vorschläge soweit als möglich zu berücksichtigen.

Das in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizersekretariat der NHG und den Redaktionen schweizerischer Zeitungen im Ausland vierteljährlich herausgegebene Mitteilungsblatt konnte auf die bisher nicht erfassten Länder ausgedehnt werden. Damit werden auf rationelle Weise praktisch alle immatrikulierten Auslandschweizer über unsere Vertretungen erreicht und mit offiziellen Mitteilungen (wie über AHV, Militärpflichtersatz, SBB usw.) und Nachrichten aus der Heimat sowie über Auslandschweizergemeinschaften versorgt. Die erste für alle Länder bestimmte Ausgabe war u. a. der Werbung für den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer gewidmet.

Gestützt auf die seit ihrer Gründung (1958) gemachten Erfahrungen hat sich die Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer neue Statuten gegeben. Diese wurden von uns genehmigt und treten am 1. Januar 1975 in Kraft. Dank seiner günstigen Finanzlage musste der Fonds die Bundesgarantie auch dieses Jahr nicht in Anspruch nehmen.

Im Gesamtbestand der Schweizer im Ausland ging die Zahl der immatrikulierten Nur-Schweizer weiter zurück, während jene der Doppelbürger gestiegen ist. Die Verteilung auf die einzelnen Kontinente zeigt folgendes Bild:

	1972	Prozent	1973	Prozent
Europa	196 682	62,4	199 459	62,5
Amerika	83 274	26,4	84 741	26,6
Afrika	17 152	5,4	16 192	5
Australien	11 436	3,6	11 449	3,6
Asien	6 749	2,2	7 314	2,3
	315 297	100	319 155	100
Davon sind:				
Nur-Schweizer	162 287	51,5	161 865	50,7
Doppelbürger	153 010	48,5	157 290	49,3

15 202 (1972: 15 168) Mitbürger haben 1973 die Schweiz verlassen, während 13 847 (15 186) in die Heimat zurückgekehrt sind. Das bedeutet, dass die Zahl der ausgewanderten Personen um 1355 grösser war als jene der Rückwanderer.

Der Anteil der Schweizer, die in typische Emigrationsländer ausreisen und dort einem Verdienst nachgehen, beträgt 63 Prozent; davon sind 6910 Männer (72%) und 2696 Frauen (28%). Nach Berufen geordnet, üben 2352 (24,5%) einen intellektuellen Beruf aus, während sich 7254 (75,5%) handwerklich betätigen.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Anzahl der Schweizer (Nur-Schweizer und Doppelbürger) in einigen für unsere Auswanderung typischen Ländern:

	1972	1973
Argentinien	10 199	10 776
Brasilien	7 984	8 411
Bundesrepublik Deutschland	36 618	36 919
Frankreich	91 137	91 796
Grossbritannien	14 636	14 959
Italien	19 076	19 402
Kanada	18 160	18 297
Südafrikanische Republik	7848	7 690
USA	35 135	35 408

III. Fremde Interessen

I. Allgemeines

Das im Dezember 1971 der Schweiz anvertraute Doppelmandat zum Schutz der indischen Interessen in *Pakistan* und derjenigen Pakistans in *Indien* machte in bezug auf Umfang und Wichtigkeit der zu lösenden Probleme einen erheblichen Teil der dem Departement und unseren diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den beiden Ländern gestellten Aufgaben aus.

Das indisch-pakistanische New-Delhi-Abkommen vom 28. August 1973, ergänzt durch dasjenige, welches am 9. April 1974 ebenfalls in New Delhi nicht nur von Indien und Pakistan, sondern auch von Bangladesch unterzeichnet wurde, brachte den Dialog zwischen den betreffenden Ländern wieder in Gang und ermöglichte insbesondere die Heimschaffung verschiedener Kategorien von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen. Diese bereits weitgehend abgeschlossene Aktion ergab sich nicht nur aus dem Doppelmandat, sondern auch aus der uns namentlich von Bangladesch und Pakistan anvertrauten Vermittlerrolle im Rahmen guter Dienste. So sind in runden Zahlen folgende Heimschaffungen erfolgt:

– von <i>Bangladesch</i> nach <i>Pakistan</i>	
Nichtbengalen	108 800
– von <i>Pakistan</i> nach <i>Bangladesch</i>	
Militärpersonen und deren Familien	53 900
Zivilpersonen	64 200
	118 100
– von <i>Indien</i> nach <i>Pakistan</i>	
Kriegsgefangene	72 800
Zivilinternierte	17 200
	90 000

Zudem konnte dank den Bemühungen unserer diplomatischen Mission in Islamabad und New Delhi einige hundert Gefangene aus der Zeit vor dem indisch-pakistanischen Konflikt repatriiert werden. Erwähnt sei auch unsere Vermittlung, die zum Zustandekommen des Treffens einer indischen und einer pakistanischen Delegation in Islamabad und zum Übereinkommen vom 14. September führte, das einerseits die Wiederaufnahme der Fernmelde- und Postverbindungen zwischen den beiden Ländern sowie die Wallfahrten und die Visumerteilung vorsieht.

Schliesslich wurde im November in Islamabad über die Probleme der Zivilluftfahrt und dann in New Delhi über die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern verhandelt. Ein am 30. November unterzeichnetes Protokoll sieht die Wiederaufnahme des Handels vor.

Unsere Botschaften in Havanna und Washington bewältigten wiederum, wie schon früher, wichtige Aufgaben im Rahmen unseres amerikanischen Schutzmachtmandates in *Kuba*, und zwar in verschiedensten Bereichen, die wiederholte Interventionen bei den kubanischen Behörden erforderlich machten. Unsere Vertretung in Kuba musste zahlreiche Schritte unternehmen wegen vermisster oder in Not geratener Schiffe und auch in Verbindung mit der Heimschaffung von amerikanischen Bürgern oder Angehörigen lateinamerikanischer Staaten, deren Interessen wir wahrnehmen. Am 22. Juli unterzeichneten Kolumbien und Kuba gleichzeitig in Bogotá und Havanna ein

Abkommen zur Verhinderung der Luft- und Seepiraterie. Die exploratorischen Gespräche, welche zu dieser Vereinbarung geführt haben, wurden unter Mitwirkung unserer Missionen in Bogotá und Havanna geführt.

Die meisten andern Länder, deren Interesse wir wahrnehmen, haben das ganze Jahr hindurch unsere Dienste in unterschiedlichem Masse je nach Wichtigkeit und Umfang in Anspruch genommen. Ausser den zwei Mandaten auf dem indischen Subkontinent und dem nordamerikanischen in Kuba beschäftigten uns vornehmlich die polnischen Interessen in Chile, die israelischen in Ghana und die venezolanischen in Kuba. Zu unserem polnischen Schutzmandat in Chile ist zu bemerken, dass sich infolge des Regimewechsels in Santiago zahlreiche Chilenen in die polnische Botschaft flüchteten, um politisches Asyl in Polen nachsuchten und es erhielten. Als die chilenische Regierung ihre Ausreise bewilligte, wurde die Vermittlung unserer Mission in Chile und des Departements notwendig, damit diese Personen in ihr Bestimmungsland gelangen konnten.

Argentinien und Kuba hatten ihre diplomatischen Beziehungen wieder angeknüpft, wodurch im Verlaufe des Jahres unser argentinisches Schutzmandat in Kuba wegfiel; ebenso unser amerikanisches Mandat in Algerien nach der Wiederaufnahme der Beziehungen dieser Länder gegen das Jahresende hin.

Am 31. Dezember übte das Departement folgende Schutzmandatsmandate aus:

		Datum der Übernahme	Form des Mandats
Philippinen	in Bulgarien	24. Februar 1950	d + k
Iran	in Israel	19. Februar 1958	k
Vereinigte Staaten von Amerika	in Kuba	6. Januar 1961	d + k
Guatemala	in Kuba	20. März 1962	d + k
Portugal	in Senegal	16. August 1963	d + k
Grossbritannien	in Guatemala	23. August 1963	d
Honduras	in Kuba	30. Dezember 1963	d + k
Brasilien	in Kuba	19. August 1964	d + k
Ecuador	in Kuba	19. August 1964	d + k
Venezuela	in Kuba	12. November 1964	d + k
Kolumbien	in Kuba	2. Dezember 1964	d + k
Haiti	in Kuba	16. Dezember 1964	A
Israel	in Ungarn	21. Juni 1967	d + k
Israel	in Sri Lanka	13. August 1970	d + k
Pakistan	in Indien	6. Dezember 1971	d + k
Indien	in Pakistan	7. Dezember 1971	d + k
Chile	in Kuba	17. September 1973	d + k
Chile	in der Deutschen Demokratischen Republik	5. Oktober 1973	d + k
Polen	in Chile	10. Oktober 1973	d + k
Israel	in Madagaskar	30. Oktober 1973	d + k
Israel	in Ghana	8. November 1973	d + k
Israel	in Liberia	21. November 1973	d + k
Elfenbeinküste	in Israel	28. November 1973	d + k

A = Archiv d = diplomatisch k = konsularisch

2. Gute Dienste

Ein Teil der auf dem indischen Subkontinent vorwiegend humanitären Aufgaben, ganz besonders jene der Heimschaffung der Militär- und Zivilpersonen von Pakistan nach Bangladesch und umgekehrt, wurde im Rahmen der guten Dienste gelöst, nachdem sich diese beiden Staaten gegenseitig nicht anerkannten und somit nicht von einem Schutzmandat gesprochen werden konnte. Immerhin kommt unsere Mission der guten Dienste, mit der uns die zwei Staaten betrauten, bedeutungs- und umfangmässig einem eigentlichen Mandat nahe. Neben den speziell dem IKRK und dem Flüchtlings-Hochkommissariat zukommenden Obliegenheiten gab unser Land bei den Heimschaffungsaktionen hauptsächlich die diplomatische Deckung, sicherte die Nachrichtenübermittlung zwischen den beiden Ländern, diente als Zwischenglied und erleichtert im weitesten Sinne die Schlichtung von strittigen oder Sonderfällen bei der Abwicklung der Delhi-Abkommen.

IV. Protokoll

In der Schweiz sind 123 Länder durch diplomatische Missionen vertreten. Davon haben 68 Botschaften und eine Gesandtschaft ihren Sitz in Bern. 53 Botschaften und eine Gesandtschaft befinden sich im Ausland. Zwei neue Staaten erhielten das Agrément zur Akkreditierung eines diplomatischen Missionschefs: das Sultanat Oman und die

Demokratische Volksrepublik Jemen. Wir erteilten 25 Agréments. 27 Missionschefs überreichten dem Bundespräsidenten ihr Beglaubigungsschreiben. Die Zahl der Diplomaten erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von 619 auf 621, diejenige des Verwaltungs- und technischen Personals von 590 auf 613. Unter den ausländischen konsularischen Posten in der Schweiz gab es 90 Generalkonsulate (Vorjahr 87), 109 Konsulate (109), 8 Vizekonsulate (8) und 17 Konsularagenturen (16). Wir erteilten 28 neuen konsularischen Postenchefs das Exequatur.

Im Jahre 1974 wurden der Schweiz keine Staatsbesuche abgestattet. Zu offiziellen Besuchen weilten R. Kirchschläger, Aussenminister von Österreich, vom 2. bis 4. Mai; E. Bielka-Karltreu, Aussenminister von Österreich, vom 28. bis 30. August und S. Andersson, Aussenminister von Schweden, vom 11. bis 13. September in unserem Land.

Unter den ausländischen Persönlichkeiten, die offiziell in der Schweiz empfangen wurden, befanden sich u.a.:

R. Guyer, Stellvertretender Generalsekretär der UNO für politische Angelegenheiten

J. Czyrek, Vizeausserminister der Volksrepublik Polen

F. Crean, australischer Finanzminister

Botschafter R. Gaya, Generalsekretär des italienischen Aussenministeriums

R. Leon, kubanischer Finanzminister

S. Aström, Generalsekretär des schwedischen Aussenministeriums

W. Kieber, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

J. Fajkowski, Vize-Kulturminister der Volksrepublik Polen

R. Roa, kubanischer Aussenminister

J. Moncayo, Finanzminister von Ecuador

A. G. Kovalev, Vizeausserminister der UdSSR

Tadi Lewa Ndongala, Staatskommissär für Handel von Zaire

Bokonga Ekanga Botombe, Staatskommissär für Kultur und Kunst von Zaire

Soth Pethrasi, Wirtschafts- und Planungsminister des Königreichs Laos

Sheikh Ahmed Zaki Yamani, Erdöl- und Rohstoffminister von Saudi-Arabien

sowie verschiedene ausländische Delegationen, die zu Besuchen, Gesprächen oder Verhandlungen in der Schweiz weilten.

Anlässlich von privaten Besuchen in der Schweiz empfing der Bundesrat den Fürsten und die Fürstin von Liechtenstein am 18. Januar; den kanadischen Premierminister P. Trudeau am 3. Februar; den Schah von Persien am 6. Februar; den Präsidenten auf Lebenszeit der Zentralafrikanischen Republik, Jean-Bedel Bokassa am 22. Oktober sowie den Staatspräsidenten der Sozialistischen Republik der burmesischen Union, Ne Win, am 16. Oktober.

Mehrere Staatsoberhäupter, die zu einem privaten Aufenthalt in unserem Land weilten oder die Schweiz durchreisten, wurden vom Protokolldienst empfangen.

Der Protokolldienst bemühte sich, wie in den Vorjahren, verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung der Wiener Übereinkommen über die Regelung der diplomatischen und konsularischen Vorrechte und Immunitäten zu lösen. In wiederum steigendem Masse verlangten die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schutzmassnahmen infolge von Drohungen terroristischer Organisationen; dies erforderte eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden.

V. Information und Presse

Während des Berichtsjahrs wurden neun Pressekonferenzen veranstaltet und 186 Mitteilungen an die Presse abgegeben, wovon 10 vom Delegierten für technische Zusammenarbeit.

Den im Bundeshaus akkreditierten Journalisten wurde Gelegenheit zu Gesprächen mit verschiedenen ausländischen Persönlichkeiten geboten, so u. a. mit den Aussenministern von Österreich und Schweden, die zu offiziellen Besuchen in der Schweiz weilten.

Der Dienst betreute im vergangenen Jahr über 60 Journalisten, Persönlichkeiten des politischen Lebens sowie Radio- und Fernsehleute aus 21 Ländern, die für kürzere oder längere Dauer eine Studienreise in die Schweiz unternahmen. Von diesen Personen kamen 26 aus Westeuropa, 6 aus Osteuropa, 10 aus Nordamerika, 18 aus Südamerika, 5 aus Afrika und eine aus Asien. Diese Besuche wurden zum grösseren Teil in Zusammenarbeit mit Pro Helvetia, der Schweizerischen Verkehrszentrale, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, der Swissair und andern privaten Stellen organisiert. In erfreulicher Weise ermöglichten zahlreiche schweizerische Unternehmen den fremden Gästen die Besichtigung ihrer Betriebe.

Im Berichtsjahr wurde dem lateinamerikanischen Kontinent besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine vom Dienst über die zuständigen schweizerischen Vertretungen an diese Länder ergangene Einladung wurde von 17 Journalisten aus Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Peru und Venezuela angenommen. Für diese Gruppe wurde gemeinsam mit den bereits erwähnten Organisationen und Institutionen ein vielseitiges Programm zusammengestellt, das es den Gästen während zweier Wochen ermöglichte, einen Einblick in die schweizerischen Verhältnisse zu gewinnen. Der Erfolg war zufriedenstellend, wurde doch aufgrund dieser Studienreise von den südamerikanischen Journalisten eine grosse Anzahl von Artikeln und Bildern über die Schweiz veröffentlicht.

Der Dienst bediente wie bis anhin die schweizerischen Vertretungen im Ausland mit dem erforderlichen Dokumentations- und Informationsmaterial. Im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes wurde jedoch mit dem zur Verfügung stehenden Kredit sparsam umgegangen und die Anschaffungen von Büchern auf das absolut Notwendigste beschränkt.

Im Zuge der Sparmassnahmen wurde geprüft, ob das Presse-Foyer nicht aufgegeben werden könnte. Es hat sich jedoch gezeigt, dass den ausländischen Journalisten zurzeit keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, wo sie sich während ihres Aufenthalts in der Bundesstadt treffen und arbeiten könnten. Deshalb wurde beschlossen, das Foyer beizubehalten.

VI. Politisches Sekretariat und Dokumentationsdienst

1. Dokumentationsdienst

Das Politische Sekretariat hat im Berichtsjahr in seinen Tätigkeitsbereich auch den politischen Dokumentationsdienst einbezogen. Dieser gibt weiterhin das wöchentliche politische Informationsbulletin heraus, das auf Grund der politischen Berichte unserer Botschaften verfasst wird.

2. Berichte

Das Politische Sekretariat hat monatlich gegen 70 politische Berichte analysiert. Diese Dokumente dienen dem Departementschef als Grundlage für seine Berichte zuhanden der Aussenpolitischen Kommissionen der beiden Räte.

3. Studien

Zur Vertiefung des Dialogs zwischen der Zentrale und den Vertretungen über gewisse politische Fragen dienen die vom Politischen Sekretariat unter Beizug unserer Botschaften verfassten Studien über verschiedene Themenkreise.

4. Verschiedenes

Im Rahmen des Departements hat das Politische Sekretariat zusammen mit den andern Direktionen an verschiedenen Texten, Stellungnahmen, Rapporten usw. gearbeitet. Es hat sich namentlich an einer Arbeitsgruppe beteiligt, die sich mit Fragen des Erdöls und der Rohstoffe befasste; im weitem war es in dem während der Zypernkrise eingesetzten Krisenstab vertreten. Daneben leistete es seinen Beitrag an die Vorbereitung der Auslandsreisen des Departementschefs sowie der Besuche von ausländischen Regierungsvertretern und hohen Beamten. Schliesslich hielt das Politische Sekretariat die Verbindung zu den entsprechenden Stellen im Militärdepartement aufrecht.

C. Direktion für internationale Organisationen

1. Internationale Organisationen

1. Organisation der Vereinten Nationen

Die Erdölkrise hatte zur Folge, dass die Weltorganisation ihre Aufmerksamkeit in vermehrtem Masse wirtschaftlichen Fragen widmete. Vom 9. April bis 2. Mai fand in New York die sechste ausserordentliche Generalversammlung statt, die sich insbesondere mit Rohstoff- und Entwicklungsproblemen befasste und die mit der Annahme der «Erklärung betreffend die Einführung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung» zu Ende ging. Gleichzeitig hiess die Versammlung ein umfangreiches Aktionsprogramm gut, mit dessen Hilfe die neue Wirtschaftsordnung

verwirklicht werden soll. Die Erklärung und das Aktionsprogramm sind von weitreichender Bedeutung und zeigen, dass wirtschafts- und entwicklungspolitische Fragen immer mehr in die Hauptorgane der UNO, wie Generalversammlung und Wirtschafts- und Sozialrat, hineingetragen werden. Als Beispiele können die Verabschiedung der «Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten» durch die Generalversammlung und die Schaffung einer Kommission von Regierungsvertretern zur Behandlung von Fragen transnationaler Gesellschaften durch den Wirtschafts- und Sozialrat angeführt werden.

Die Vereinten Nationen ergriffen daneben die Initiative für die Organisation und Durchführung wichtiger internationaler Konferenzen, die sich mit Fragen befassen, die für die Menschheit von grosser Bedeutung sind und die nur im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gelöst werden können. Es handelt sich dabei – neben der internationalen Seerechtskonferenz in Caracas – insbesondere um die Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest und die Welternährungskonferenz in Rom. Die Leitung der Schweizer Delegation an der Weltbevölkerungskonferenz war dem Politischen Departement übertragen worden. Die Generalversammlung folgte den Empfehlungen der Welternährungskonferenz und schuf einen Welternährungsrat, der aus 36 Mitgliedern besteht und zur Aufgabe haben wird, die Verwirklichung der Konferenzbeschlüsse, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Ernährungssicherheit, zu überwachen.

An der ordentlichen Generalversammlung des vergangenen Jahres befasste sich die UNO mit den wichtigen politischen Problemen der Gegenwart. Dazu gehörten unter anderem die Frage von Südafrika, die Zypernkrise, der Konflikt über die Vertretung von Kambodscha, die Fragen von Namibia, von Süd-Rhodesien sowie die Entwicklung in Angola und Moçambique, der Abzug der ausländischen Truppen aus Korea und andere Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Teilung Koreas stellen, die Schaffung atomwaffenfreier Zonen in gewissen Teilen der Welt. Die Mittelostfrage, zum erstenmal auch unter dem Titel Palästinafrage diskutiert, stand erneut im Mittelpunkt der Debatten, was durch das Auftreten des Führers der Palästinensischen Befreiungsbewegung (PLO), Arafat, noch unterstrichen wurde. Die Generalversammlung erkannte der PLO ein ständiges Beobachterstatut zu und gewährte auch den Befreiungsbewegungen des südlichen Afrika einen beschränkten Beobachterstatus. Die Beobachterstellung bleibt damit nicht mehr nur für die Regierungen von Nichtmitgliedstaaten reserviert. Die Debatten waren oft bewegt, und gewisse Delegationen gaben ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass Resolutionen nur mit der Mehrheit angenommen werden, über welche die Dritte Welt in der Generalversammlung der UNO verfügt.

Den Friedensbemühungen der UNO im Bereich der sogenannten friedenserhaltenden Operationen blieben Rückschläge im Laufe des Berichtsjahrs nicht erspart.

Namentlich in Zypern hatten sich die rund 3000 Blauhelmsoldaten gemäss ihrem Mandat auf Schutzaufgaben und auf die Überwachung des Waffenstillstandes zu beschränken. Ausserdem bemühten sie sich während und nach den Kämpfen, der Zivilbevölkerung soviel Hilfe als möglich angedeihen zu lassen und die ausgefallenen öffentlichen Dienste zu ersetzen.

Die Situation auf der Insel ist heute so, dass ein Abzug der UNO-Truppen noch immer nicht in Frage kommt. Deshalb haben wir diese friedenserhaltende Aktion erneut unterstützt und, wie schon in den Vorjahren, einen Beitrag von 850 000 Franken an die Kosten dieser Truppen ausgerichtet.

Im Mittleren Osten übernahmen die UNO-Truppen die ihnen vom Sicherheitsrat mit Zustimmung der Kriegsparteien überbundene Aufgabe der Bildung und der Kontrolle von Pufferzonen an beiden Fronten. Auch wenn diese Truppen angesichts des bei den Konfliktparteien aufgebauten Waffenarsenals keine Garantie gegen einen erneuten Ausbruch von Feindseligkeiten darstellen können, so kommt ihnen doch im Bereich der Bemühungen um eine Befriedung des Mittleren Ostens eine wichtige Bedeutung zu. Wir haben deshalb die Bemühungen der UNO weiterhin unterstützt, indem wir das im Herbst letzten Jahres zugunsten der UNO in den Dienst genommene Flugzeug vom Typ Fokker Friendship weiter zur Verfügung der UNTSO (Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands in Palästina) stellten. Dank dem im Jahr 1973 vorgenommenen Konzeptionswechsel konnten die vom Bund zu tragenden Kosten, die früher das Doppelte betrugen, auf etwa 1,5 Millionen Franken gesenkt werden, obwohl mit dem Flugzeug mehr Personen und Fracht transportiert werden konnten als in den Vorjahren.

2. Organe der UNO und Spezialorganisationen

Die Schweiz hat an der Tätigkeit aller Organe und Spezialorganisationen der UNO, bei denen sie Mitglied ist, weiterhin regen Anteil genommen. Delegierte des Departementes nahmen an der Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation (OMS), der Internationalen Arbeitsorganisation (OIT), des Weltpostvereins, der Internationalen Atomenergieagentur (AIEA) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) teil und befassten sich insbesondere mit Fragen politischer, administrativer, juristischer und finanzieller Natur. Wenn aus finanziellen oder personellen Gründen kein eigener Delegierter entsandt werden konnte, nahmen wir an den Vorbereitungsarbeiten der Konferenzen teil und blieben während der Konferenzen mit den Schweizer Delegationen in Kontakt, um sie auf den erwähnten Gebieten zu beraten. Der Weltpostkongress, der

unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generaldirektion PTT in Lausanne durchgeführt wurde, vereinigte mehr als 700 Delegierte und Beobachter aus 141 Staaten.

Alle diese Konferenzen hatten sich unter anderem mit Problemen zu befassen, die ihren Ursprung in Empfehlungen der Generalversammlung oder des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO hatten. Es handelte sich dabei zum Teil um politische Fragen, wie beispielsweise die Teilnahme der afrikanischen Befreiungsbewegungen und deren Unterstützung durch bestimmte Spezialorganisationen, oder auch um Aufgaben, die von der ausserordentlichen Generalversammlung den Organisationen und Spezialorganisationen der UNO übertragen wurden. Die Informationstätigkeit unserer Beobachtermission in New York hat sich dabei sowohl für uns wie auch für andere Stellen der Bundesverwaltung als sehr nützlich erwiesen.

Gewisse politische Fragen, die in den Spezialorganisationen behandelt wurden, ergaben sich aus dem Aufgabenkreis heraus, für den diese Organisationen zuständig sind. Als Beispiele seien die Ausgrabungen in Jerusalem erwähnt, mit denen sich die UNESCO befasste, oder die Gewerkschaftsfreiheit in Chile, mit der sich die Internationale Arbeitsorganisation auseinandersetzte. Im allgemeinen fand die Diskussion solcher Fragen wie auch jener, die in der UNO ihren Ursprung hatten, in der Öffentlichkeit ein grosses Echo; es muss jedoch festgestellt werden, dass die politischen Probleme die Organisationen nicht daran hinderten, die viel zahlreicheren nichtpolitischen Aufgaben, die ihnen gestellt sind, in der gewohnten Weise eingehend zu behandeln.

Die Schweiz war im Berichtsjahr in den Exekutivräten folgender UNO-Organen und Spezialorganisationen vertreten: UNCTAD (Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung), PNUD (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen), UNIDO (Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung), PAM (Welternährungsprogramm), UNICEF (Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen), HCR (Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge), IAEA (Internationale Atomenergieagentur), FAO (Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft), OMS (Weltgesundheitsorganisation) und UIT (Internationaler Fernmeldeverein). Zudem ist die Schweiz Mitglied des Koordinierungsausschusses der OMPI (Weltorganisation für geistiges Eigentum). Am Kongress von Lausanne wurde ihr das Präsidium des Exekutivrates des Weltpostvereins (UPU) übertragen. Schliesslich wurde sie von der UNO-Generalversammlung in den Verwaltungsrat des PNUE (Umweltprogramm der Vereinten Nationen) gewählt.

Vom 7. bis 12. Oktober fand in Lausanne die neunte Regionalkonferenz der FAO für Europa statt, an der 170 Delegierte aus 27 Staaten teilnahmen. Die Konferenz wurde vom Direktor der Landwirtschaftsabteilung geleitet.

3. Internationale Atomenergie-Agentur (IAEA) in Wien

(Budget 1974: rund 80,3 Mio. Fr.; schweizerischer Beitrag: 720 000 Fr., zu Lasten des Departements des Innern)

Die IAEA hat an ihrer diesjährigen Generalkonferenz die Demokratische Volksrepublik Korea und Mauritius als neue Mitglieder aufgenommen.

Als Folge des indischen Kernversuches und in der Befürchtung, dass weitere Atomtests stattfinden würden, forderten zahlreiche Delegationen, insbesondere diejenigen der USA und der UdSSR, die rasche Ratifikation des Atomsperrvertrages durch alle Staaten, wobei das Kontrollsystem zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Kernenergie im Rahmen der Atombehörde ausgedehnt und verbessert werden müsste.

4. Europarat

(Budget 1974: 58 280 300 Fr.; schweizerischer Beitrag: 1 950 000 Fr.)

Infolge verschiedener Umstände fand die zweite für das Jahr 1973 vorgesehene Session des Ministerkomitees erst am 24. Januar 1974 in Strassburg statt. Dieses Organ tagte daher 1974 dreimal: im Januar, am 6. Mai in Strassburg und am 28. November in Paris. Mit einer Beteiligung von in der Regel zehn Aussenministern, worunter sich auch jedesmal der Departementschef befand, beschäftigte sich das Ministerkomitee vor allem mit aktuellen politischen Fragen. So konnte der Meinungsaustausch über die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie über die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten fortgesetzt werden. Besprochen wurden auch die neue politische Situation in Portugal und Griechenland sowie der Zypern-Konflikt. Als eine Folge der Studie über die zukünftige Rolle des Europarates beschloss das Ministerkomitee, in Brüssel ein Verbindungsbüro zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu errichten.

Am 28. November wurde Griechenland, das den Rat 1969 infolge der Errichtung einer Militärdiktatur verlassen hatte, wieder als Mitglied aufgenommen.

Im Jahre 1974 fanden keine Fachministerkonferenzen statt.

Der ständige Vertreter der Schweiz in Strassburg unterzeichnete mit Ratifikationsvorbehalt zwei neue Übereinkommen des Europarates: am 17. September das Europäische Übereinkommen und das Protokoll über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung und am 4. Oktober das Europäische Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte.

Seit dem 1. Januar ist die Schweiz in den zwei Hauptorganen des Wiedereingliederungsfonds des Europarates, d. h. im Direktionskomitee und im Verwaltungsrat, vertreten. Die Beteiligung unseres Landes am Kapital des Fonds, nämlich 180 000 Dollar, wurde im Laufe der ersten Jahreshälfte entrichtet.

5. Zwischenstaatliche Organisationen für wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung

Die in den Bereich dieser Organisationen fallenden Fragen sind in enger Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern behandelt worden.

a. Europäische Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN) Genf

(Budget 1974: 608 Mio. Fr.; schweizerische Beiträge: 12 033 216 Fr. für Grundprogramm und Speicherringe, 6 978 648 Fr. für den 300-GeV-Beschleuniger, 14 688 136 Fr. für Landerwerb und Infrastruktur)

Die Verhandlungen zum Erwerb des Grundstücks, das die Schweiz der Organisation für den Bau des europäischen Grossbeschleunigers zur Verfügung stellen muss, konnten bis auf drei Fälle, in denen es sich um Tauschgeschäfte mit dem Kanton Genf und der Gemeinde Meyrin handelt, abgeschlossen werden. Um den Verpflichtungen des Bundes in bezug auf den Landerwerb nachkommen zu können, sahen wir uns veranlasst, den eidgenössischen Räten die Gewährung eines Zusatzkredites in der Höhe von 6 Millionen Franken zu beantragen. Der rund 68 ha umfassende Landtrakt, der Eigentum der Eidgenossenschaft bleibt, wird der Organisation in Form einer unselbständigen Personaldienstbarkeit überlassen. Der Baurechtsvertrag wurde von uns im Herbst genehmigt und konnte noch vor Ende des Jahres in Genf unterzeichnet werden.

Die Bohrung des zu einem Viertel auf schweizerischem Gebiet gelegenen Ringtunnels, der den 300-GeV-Beschleuniger aufnehmen wird, ist abgeschlossen. Ein grosser Teil des Tunnels wurde schon betoniert, und mit der Installation der Anlage konnte begonnen werden.

b. Europäische Weltraumorganisationen

Europäische Organisation für Weltraumforschung (ESRO), Paris (Budgets 1974: 708 Mio. Fr.; schweizerischer Beitrag: 18,3 Mio. Fr.)

Europäische Weltraumkonferenz (CSE) (Budget 1974: rund 162 000 Fr.; schweizerischer Beitrag: 4700 Fr.)

Die ursprünglich auf April angesetzte Unterzeichnung des Übereinkommens über die Schaffung der Europäischen Weltraumorganisation ESA (European Space Agency / Agence Spatiale Européenne) musste wegen verschiedener noch ungelöster Probleme verschoben werden. Die wichtigste praktische Folge der ESA-Gründung, die Fusion der Europäischen Weltraumforschungsorganisation ESRO und der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern ELDO zur Einheitsorganisation ESA, wurde indes durch verschiedene Übergangsmassnahmen bereits weitgehend verwirklicht. Ende des Jahres befanden sich nur noch zwei ESRO-Satelliten, HEOS A1 und TD 1A, in der Umlaufbahn. Zwei weitere Satelliten des wissenschaftlichen ESRO-Programms, COS B und GEOS, befinden sich im Bau; letzterer wird auch Geräte für ein Experiment der Universität Bern an Bord haben. Sie werden im Sommer 1975 und im Sommer 1976 gestartet werden. Die Entwicklungsphase für einen weiteren Satelliten, ISEE-B (Start 1977), hat begonnen.

Die Entwicklung des meteorologischen Satelliten METEOSAT und des Fernmeldesatelliten OTS verlief planmässig. Beide Satelliten werden 1977 gestartet. Ebenfalls in die Entwicklungsphase getreten sind die Programme SPACELAB, das europäische bemannte Weltraumlaboratorium, das an Bord des zukünftigen, wiederverwendbaren Raumtransporters der NASA mitgeführt wird, und ARIANE, die europäische Trägerrakete für die Nutzsatelliten der achtziger Jahre. Das erste SPACELAB wird im Jahre 1979 kostenlos an die NASA abgetreten. Inzwischen haben die USA der ESRO den Ankauf mindestens eines weiteren Exemplars zugesichert, was zeigt, dass die europäische Weltraumindustrie den Anschluss an die amerikanischen Entwicklungen gefunden hat. Die schweizerische Industrie ist an allen diesen Programmen mit technologisch interessanten Unteraufträgen beteiligt.

c. Europäische Konferenz für Molekularbiologie (EKMB) Heidelberg

(Budget 1974: 5,9 Mio. Fr.; schweizerischer Beitrag: 178 000 Fr.)

Die Europäische Konferenz für Molekularbiologie, deren Vorsitz von neuem die Schweiz innehat, prüfte zu Beginn ihrer ordentlichen Tagung den Voranschlag 1975 im Lichte der durch Kostensteigerung und Kursschwankungen verursachten finanziellen Probleme. Irland ist der Organisation als vierzehntes Mitglied beigetreten.

d. Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie (ELMB) Heidelberg

(Budget 1974: 13,7 Mio. Fr.; schweizerischer Beitrag: 454 000 Fr.)

Das am 10. Mai 1973 beim Sitz des CERN in Genf unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie ist am 4. Juli in Kraft getreten. Die zehn Mitgliedsländer dieser neuen zwischenstaatlichen Organisation (Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Israel, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz) prüften an den ersten Ratssitzungen Budget- und Finanzfragen im Zusammenhang mit dem Bau des Laboratoriums in Heidelberg, das 1977 betriebsbereit sein sollte.

6. Internationale Beziehungen auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraumes*a. Internationales Weltraumrecht*

Die seit einigen Jahren andauernden Verhandlungen im Juristischen Unterausschuss des UNO-Komitees für die friedliche Nutzung des Weltraums über eine Konvention zur Immatikulation von Raumfahrzeugen konnten erfolgreich beendet werden. Das neue Weltraumrechtsübereinkommen, das eine Immatikulationspflicht und ein Register für sämtliche Weltraumfahrzeuge vorsieht, dürfte nach seiner Genehmigung durch die UNO-Generalversammlung Anfang 1975 zur Unterzeichnung aufgelegt werden. Es ergänzt die drei bereits seit einigen Jahren in Kraft stehenden Weltraumrechtsverträge, denen die Schweiz beigetreten ist. Dabei handelt es sich um den Weltraumvertrag von 1967, das Raumfahrer-Rettungsübereinkommen von 1968 und das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände von 1972.

Die Schweiz liess sich bei ihrem Beitritt zu den bis heute ausgearbeiteten Weltraumrechtsübereinkommen vom Grundsatz leiten, dass auch sie als Mitglied internationaler Weltraumorganisationen ein Interesse an einer geordneten Fortbildung und Neuformulierung völkerrechtlicher Grundsätze auf diesem Gebiet hat.

b. Internationale Fernmeldesatelliten-Organisation INTELSAT, Washington

Die Zahl der Mitgliedstaaten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT, die nach kommerziellen Grundsätzen und mit Gewinn interkontinentale Fernmeldeverbindungen betreibt, ist auf 87 angewachsen. Die Schweiz gehört der Organisation seit 1964 an.

Das Departement leitete unsere Delegation an der Versammlung der Teilnehmerstaaten, die alle drei Jahre stattfindet.

7. Andere wissenschaftliche Angelegenheiten*a. Eidgenössische Beratende Kommission für Weltraumfragen*

Die Kommission tagte am 3. Mai in Bern und prüfte unsere Botschaft an die Bundesversammlung vom 6. Februar über die neuen europäischen Weltraumvorhaben.

b. Wissenschaftsattachés

Im Berichtsjahr wurden die Wissenschaftsattachés unserer Botschaften in Washington und Moskau abgelöst und der Posten des unserer Vertretung in Tokio zugeteilten Wissenschaftsattachés aufgehoben. Diese Stelle konnte aus finanziellen Gründen nicht wieder mit einem Wissenschaftler besetzt werden. Die Aufgaben des Wissenschaftsattachés werden jedoch teilweise von einem diplomatischen Mitarbeiter der Botschaft übernommen.

c. Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technologischem Gebiet

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Paris

Ein Vertreter des Departements gehörte der schweizerischen Delegation im Ausschuss für Wissenschafts- und Technologiepolitik der OECD an. Die Arbeiten dieses Ausschusses konzentrierten sich im Berichtsjahr auf die Vorbereitung der 1975 stattfindenden Konferenz der Wissenschaftsminister. Im weiteren beschäftigte er sich mit den Fragen der Forschung und Entwicklung im Energie- und Rohstoffsektor.

8. Umwelt, Raumplanung, Lokalbehörden

a. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Ein Vertreter des Departements nahm als Beobachter an der zweiten Sitzung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen teil, die vom 11. bis 22. März in Nairobi stattfand. Unser Land wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Mitglied des Verwaltungsrates für die Jahre 1975–1977 gewählt.

b. Europarat (CE)

Der Ausschuss hoher Beamter, der mit der Vorbereitung der zweiten Europäischen Ministerkonferenz für Umweltschutz beauftragt ist, tagte am 5. und 6. Juni in Strassburg. Die Ministerkonferenz findet 1976 in Brüssel statt.

Der aus hohen Beamten zusammengesetzte Ausschuss für die Vorbereitung der dritten Europäischen Konferenz der für die Raumplanung verantwortlichen Minister trat zweimal zusammen, am 2. und 3. Juli in Strassburg und vom 11. bis 13. Dezember in Rom. Diese Konferenz wird 1976 in Rom abgehalten.

Das Komitee für Zusammenarbeit in kommunalen und regionalen Fragen hielt seine achte Sitzung vom 21. bis 25. Oktober in Strassburg ab.

Das Departement beteiligte sich an allen diesen Arbeiten. Es wirkte auch als Verbindungsstelle zu der schweizerischen Delegation, die vom 16. bis 20. September an der zehnten Sitzung der Europäischen Konferenz der Lokalbehörden teilnahm.

Ein Ad-hoc-Komitee unter dem Vorsitz des Chefs der Direktion für Völkerrecht hat einen Entwurf für eine Europäische Gewässerschutzkonvention ausgearbeitet.

c. Weitere Organisationen

Vertreter des Departements haben im weitem an Versammlungen anderer internationaler Organisationen teilgenommen, die sich mit Fragen der Raumplanung und des Umweltschutzes befassen (OECD, ECE usw.).

9. Andere zwischenstaatliche Organisationen

Der Vertrag zwischen dieser Organisation und den Vereinten Nationen, welcher der OMPI die Stellung einer Spezialorganisation der UNO verleiht, ist sowohl von der Generalversammlung der OMPI als auch von der Generalversammlung der UNO genehmigt worden.

Am 1. November ist die «Internationale Vereinigung offizieller Fremdenverkehrsorganisationen» (UIOOT) in die zwischenstaatliche «Organisation mondiale du Tourisme» (OMT) umgewandelt worden. Der Entscheid über ihre definitive Niederlassung wurde noch nicht getroffen.

II. Internationale Hilfswerke

1. Allgemeines

Wie bisher umfasste die humanitäre Hilfe der Schweiz folgende Aspekte:

- Teilnahme der Eidgenossenschaft an den Programmen der internationalen humanitären Organisationen: Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF), UN-Hochkommissariat für die Flüchtlinge (UNHCR), Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), Welternährungsprogramm (PAM) und Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung (CIME);
- Unterstützung der Hilfswerke des Roten Kreuzes;
- Hilfe bei Katastrophen;
- mehr oder weniger langfristige medizinische Hilfe.

Unsere Hilfe wurde in Form von finanziellen Beiträgen, Naturalgaben oder Dienstleistungen gewährt und für multilaterale und bilaterale Programme oder Aktionen verwendet. Die Finanzhilfe umfasste sowohl die regelmässigen freiwilligen Beiträge, welche die Eidgenossenschaft zwischenstaatlichen Organisationen, denen sie angehört, sowie Organisationen des Roten Kreuzes (IKRK und SRK) zukommen lässt, als auch Beiträge an private humanitäre Institutionen. Unsere Naturalbeiträge wurden wiederum in Form von Nahrungsmitteln (hauptsächlich Milchprodukte und Getreide) und medizinischen Gütern (Medikamente, Sanitätsausrüstung, Impfstoffe, usw.) gewährt. Die Dienstleistungen wurden von Ärztgruppen erbracht, die in verschiedenen Ländern tätig sind. Ihr Einsatz erfolgte vor allem im Rahmen des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Katastrophenhilfskorps.

Für die Erfüllung dieser verschiedenen Aufgaben standen folgende Kredite zur Verfügung:

- Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen Hilfswerke: 28 Millionen Franken;
- Rahmenkredit für die Lieferung von Milchprodukten: 16 Millionen Franken;
- Jahreskredit für die Nahrungsmittelhilfe der Eidgenossenschaft im Rahmen des internationalen Getreideabkommens: 12 Millionen Franken;
- regelmässiger Jahresbeitrag an das IKRK: 7,5 Millionen Franken;
- ein Beitrag von 9 Millionen Franken aus zusätzlichen Krediten, die von Fall zu Fall für wichtige internationale Hilfsaktionen in Chile, Indochina und Zypern zur Verfügung gestellt wurden.

Somit belief sich die offizielle humanitäre Hilfe der Schweiz im Berichtsjahr auf über 72 Millionen Franken.

2. Wichtige Aspekte der humanitären Hilfe

a. Indochina

Die Programme, die 1973 nach Unterzeichnung der Pariser Abkommen ausgearbeitet wurden, um der Eidgenossenschaft auf humanitärem Gebiet die Teilnahme am Wiederaufbau Indochinas zu erlauben, sind in Zusammenarbeit mit SRK und IKRK tatkräftig forgeföhrt worden. Republik Vietnam: Lieferung ambulanter Kliniken und Ausbau von Spitälern in Da Nang und Saigon. Republik Khmer: Weiterführung der Ärztekommision in Phnom Penh und Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchprodukten und Getreide. Laos: Fortführung der Ärztkmission in Luang Prabang und Errichtung einer Krankenschwesternschule. In der Demokratischen Republik Vietnam schliesslich trat das gemeinsam mit der Schweizer Vietnamhilfe durchgeföhrt Projekt der Erstellung einer Fabrik zur Produktion von Fertigelementen für verbesserte Unterkünfte in die Realisationsphase.

Im übrigen unterstützte die Eidgenossenschaft auch die Aktionen von UNICEF, UNHCR und der «Union internationale de Protection de l'Enfance» in Indochina.

b. Sahel/Sudan/Äthiopien

Ein besonderes Anliegen bildete die Fortsetzung der humanitären Hilfe für diese von der Dürre heimgesuchte Region. Verschiedene Programme einer Anzahl schweizerischer Hilfsorganisationen wurden unterstützt und der Einsatz des Korps für Katastrophenhilfe dazu benützt, 60 t Milchpulver und Medikamente an die Ärmsten der Bevölkerung zu verteilen.

c. Naher Osten

Die dem IKRK zur Verfügung gestellten Flugzeuge erlaubten, den Kriegsgefangenen austausch zwischen Israel und Syrien im vergangenen Mai und Juni abzuschliessen.

d. Zypern

Nach Ausbruch des Konflikts auf Zypern wurde dem IKRK ein weiterer Flugzeug zur Verfügung gestellt. Ein Sonderkredit von 2 Millionen Franken sollte an die Deckung der Unkosten für die Nothilfeaktionen von IKRK, Europarat, SRK und UNHCR zugunsten der Opfer des Konflikts beitragen.

e. Chile

Ein Kredit von einer Million Franken ermöglichte die Unterstützung der internationalen Hilfsprogramme zugunsten der Flüchtlinge aus Chile.

f. Von den jüngsten wirtschaftlichen Ereignissen am härtesten betroffenen Länder

Besondere Aufmerksamkeit widmeten wir dem von den Vereinten Nationen lancierten Soforthilfeprogramm, zu dem UNO-Generalsekretär Waldheim mit Appell im Mai an 44 Länder, darunter auch die Schweiz, aufrief. Die humanitäre Hilfe unseres Landes für die von den jüngsten wirtschaftlichen Ereignissen am härtesten betroffenen Länder erreichte im Berichtsjahr rund 15 Millionen Franken.

3. Multilaterale staatliche Hilfe

a. Allgemeines

Die ordentlichen freiwilligen Beiträge an die zwischenstaatlichen Organisationen beliefen sich auf rund 17 Millionen Franken. Diese Leistungen wurden durch Spezialbeiträge und Naturalgaben (Milchprodukte und Mehl) noch erhöht.

b. Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF)

Das Budget von UNICEF sah im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von 88 Millionen Dollar vor. Der ordentliche Jahresbeitrag der Schweiz betrug 5 250 000 Franken. Dazu kamen Sonderbeiträge in der Höhe von 800 000 Franken für Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme zugunsten von Müttern und Kindern in Indochina sowie 200 000 Franken für das von einer Flutkatastrophe heimgesuchte Bangladesch. Als dritter Schweizer wurde im Frühling der langjährige UNICEF-Delegationsleiter, alt Nationalrat Dr. Hans Konzett, zum Verwaltungsratspräsidenten des Weltkinderhilfswerkes gewählt.

c. UN-Hochkommissar für die Flüchtlinge (UNHCR)

In Anbetracht der Situation der Flüchtlinge aus Burundi und Chile musste das vom Exekutivkomitee für dieses Jahr gutgeheissene Budget von 8,7 auf 11,8 Millionen Dollar erhöht werden. Der Beitrag der Schweiz an das reguläre Programm belief sich im Berichtsjahr auf 1,3 Millionen Franken. Einen ausserordentlichen Bundesbeitrag von einer halben Million Franken erhielt das Hilfsprogramm in Chile, 600 000 Franken wurden für Zypern überwiesen, wo der Hochkommissar infolge der Geschehnisse im vergangenen Sommer die Rolle eines Koordinators der UNO-Hilfsaktionen übernommen hat. An das Hilfsprogramm zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen in Indochina wurden schliesslich 250 000 Franken ausgerichtet.

d. Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Die finanzielle Lage der UNRWA, die sich vorübergehend etwas gebessert hatte, bleibt kritisch. Trotz gelegentlicher Kritik ist die humanitäre Tätigkeit dieser Organisation unerlässlich, weshalb sie von der Schweiz unterstützt wird. Unser finanzieller Beitrag betrug 900 000 Franken. Dazu kamen noch Naturalgaben von 4000 t Backmehl und 100 t Milchpulver. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit beteiligte sich seinerseits mit einem Beitrag von 250 000 Franken an der Finanzierung des Pädagogischen Institutes UNRWA/UNESCO in Beirut.

e. Welternährungsprogramm (PAM)

Seit Beginn des Jahres ist die Schweiz erstmals Mitglied des intergouvernementalen Komitees (CIG) des Exekutivrates des PAM. Die Dauer dieses Mandates beträgt drei Jahre. Unser Land unterstützte das Welternährungsprogramm mit einem Beitrag von 3 Millionen Franken, wovon ein Drittel in bar und zwei Drittel in Form verschiedener Produkte entrichtet wurden, unter denen die Milchprodukte an erster Stelle stehen. Im übrigen erhielt das PAM einen Teil des Getreides, das die Schweiz gemäss dem internationalen Übereinkommen über Nahrungsmittelhilfe des Internationalen Getreideabkommens sicherstellen muss.

f. Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung (CIME)

Das CIME konzentrierte im Berichtsjahr seine Tätigkeit auf das Wiederansiedlungsprogramm von Personen aus Chile, setzte daneben aber seine Leistungen auf dem Gebiet des Transports einer grossen Anzahl behinderter Flüchtlinge fort, von denen jährlich etwa 80 in der Schweiz Aufnahme finden. Der ordentliche Beitrag an das Verwaltungsbudget betrug 80 000 Dollar, jener an die operationellen Kosten 300 000 Franken. Dazu kamen noch zusätzlich 20 000 Franken für die Aktion Chile. An das Programm für selektive Auswanderung nach Lateinamerika überwies der Delegierte für technische Zusammenarbeit 200 000 Franken.

g. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Ein Betrag von 100 000 Franken wurde der Weltgesundheitsorganisation für die Fortsetzung des Programms zur Ausrottung der Pocken überwiesen.

h. Weltbevölkerungsjahr

Mit der Erklärung des Jahres 1974 zum Weltbevölkerungsjahr beabsichtigten die Vereinten Nationen, die Öffentlichkeit auf die Gefahren der Bevölkerungsexplosion der letzten Jahre aufmerksam zu machen sowie auf die bedrückende Notwendigkeit hinzuweisen, nach Lösungen auf eine Hebung der allgemeinen Lebensqualität zu suchen. Höhepunkt des Weltbevölkerungsjahres bildete die vom 19. bis 30. August von der UNO einberufene Staatenkonferenz. Nach einlässlichen Debatten, welche die Meinungsverschiedenheiten über Bevölkerungsfragen klar zutage treten liessen, stimmte die Konferenz einem Aktionsplan zu, der eine Reihe von Zielsetzungen empfiehlt, die indessen noch überarbeitet werden dürften.

Aus Anlass der genannten Veranstaltung wurden die Richtlinien über Familienplanung von 1968 im Sinne einer Anpassung an die neuen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation überarbeitet. Die neuen, von uns genehmigten Richtlinien ersetzen jene aus dem Jahre 1968 und sind zum Gebrauch für die Beamten der eidgenössischen Verwaltung und der Vertretungen im Ausland bestimmt, die auf internationaler Ebene mit diesbezüglichen Fragen konfrontiert werden.

4. Bilaterale Hilfe

Ein bedeutender Teil unserer Kredite wird traditionellerweise für bilaterale Aktionen des Bundes sowie zur finanziellen Unterstützung solcher privater schweizerischer Organisationen verwendet. Aus Spargründen mussten wir bei weniger dringlichen Aktionen unsere Beiträge einschränken oder darauf verzichten. Neben den bereits beschriebenen Hilfeleistungen sind noch die Aktionen zugunsten der Überschwemmungsoffer in Bangladesch und Honduras zu erwähnen. Das von der Eidgenossenschaft beim Schweizerischen Roten Kreuz errichtete Katastrophenmateriallager erlaubte die sofortige Lieferung von Zelten und anderen Hilfsgütern namentlich in diese beiden Länder. Auf medizinisch-sozialem Gebiet wurden die Anstrengungen sowohl in Laos, wo eine Ärztgruppe des SRK in Luang Prabang eine segensreiche Tätigkeit entfaltet, als auch – in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz – im Holy Family Hospital in Dacca, Bangladesch, fortgesetzt. Die bilaterale Hilfe teilt sich innerhalb des Rahmenkredits folgendermassen auf:

	Fr.
Erdbeben	300 000
Überschwemmungen	290 000
Dürre	1 230 000
Medizinisch-soziale Aktionen; Medikamente und Impfstoffe	3 780 000
Flüchtlinge; bewaffnete Konflikte	2 270 000
Materialreserven	370 000
Schweizerisches Rotes Kreuz	1 000 000
Verschiedenes	320 000
Total	<u>9 560 000</u>

5. Nahrungsmittelhilfe

a. Allgemeines

Die Welternährungskonferenz, die von den Vereinten Nationen vom 5. bis 16. November nach Rom einberufen wurde, hat offen dargetan, dass das Ernährungsproblem zu den Fragen gehört, welche die Völkergemeinschaft sehr ernsthaft beschäftigen. Dabei geht es einesteils um die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion, zuerst auf dem humanitären Gebiet aber um die lebensnotwendige Soforthilfe durch Nahrungsmittel. In immer stärkerer Masse wird die Hilfe unseres Landes zu diesem Zweck angefordert.

b. Milchprodukte

Aus dem dreijährigen Rahmenkredit von 50 Millionen Franken wurden 16 Millionen Franken für den Ankauf von 1700 t Pulvermilch und 245,5 t Schmelzkäse in der Schweiz aufgewendet. Diese Produkte wurden dem IKRK, dem Schweizerischen Roten Kreuz, der UNRWA, dem PAM und 15 privaten humanitären Hilfsorganisationen unseres Landes zur Verfügung gestellt.

c. Getreidehilfe

Unser im Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe festgelegtes jährliches Kontingent wurde als Soforthilfe über UNRWA, IKRK, PAM und SRK verteilt. Einen Teil erhielt der Delegierte für technische Zusammenarbeit für bilaterale Entwicklungsprojekte.

Unter Berücksichtigung unseres ordentlichen Beitrages von 3 Millionen Franken an das PAM und einer Sonderaktion zugunsten der Sahelländer betrug unsere Nahrungsmittelhilfe im Berichtsjahr 31,5 Millionen Franken.

6. Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Aufgrund des Bundesbeschlusses vom 9. März 1972 gewährten wir dem IKRK einen ordentlichen jährlichen Beitrag von 7,5 Millionen Franken sowie zusätzliche Beiträge zur Deckung der Ausgaben für seine zahlreichen Hilfsmissionen und die Guten Dienste. Diese zusätzliche Hilfe blieb unter dem für solche Zwecke auf 5 Millionen festgesetzten Betrag. Wegen des Zypernkonflikts und der Situation in Chile mussten im Berichtsjahr wichtige Delegationen nach diesen Gebieten entsandt werden. Auf dem Gebiet des humanitären Rechts wurde im September eine Regierungsexpertenkonferenz über Waffen, die unnötiges Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen, einberufen, an welcher sich eine Schweizer Delegation beteiligte.

7. Der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland

Im Jahre 1974 konnte ein erster Abschluss im Aufbau des Schweizerischen Freiwilligenkorps und gleichzeitig auch dessen erster Einsatz in einer Hilfsaktion verwirklicht werden.

Die Anwerbung von Freiwilligen ist laufend weitergeführt worden. Von den ursprünglich 4000 Anmeldungen haben sich mehr als 1600 Freiwillige bereit erklärt, dem Korps für Katastrophenhilfe beizutreten, wovon schliesslich etwa 1000 ausgewählt werden konnten. Ausserdem wurde noch eine Reserve von einigen hundert Freiwilligen gebildet.

Der Vertragsabschluss mit einigen Freiwilligen scheiterte teilweise an deren Verfügbarkeit; einzelne Arbeitgeber konnten sich nicht dazu bereit erklären, die Rahmenbestimmung zu unterschreiben, welche eine Mission von zwei bis drei Monaten innerhalb von zwei Jahren vorsieht. Im allgemeinen hat das Korps jedoch bei der Privatindustrie wie auch bei den öffentlichen Verwaltungen guten Anklang gefunden. Eine ansehnliche Zahl privater und öffentlicher Arbeitgeber haben sich, dem Beispiel des Bundes folgend, bereit erklärt, das Salär der Freiwilligen während eines Einsatzes teilweise oder sogar ganz zu übernehmen.

Alle Freiwilligen, die definitiv ausgewählt wurden, mussten sich einem umfangreichen Impfprogramm unterziehen, um bereit zu sein, unter Umständen sehr kurzfristig in einer Hilfsaktion an irgendeinem Punkt der Welt eingesetzt zu werden. Im weiteren hatten sie ein Ausbildungsprogramm zu absolvieren, welches einen Grundkurs, Spezialkurse der verschiedenen Fachgruppen sowie Kaderkurse umfasst. Gleichzeitig wurden die ersten Materialeinkäufe des Korps getätigt und im Hinblick auf das leihweise abzugebende Armeematerial ein Abkommen mit der Armee getroffen.

Noch bevor das Freiwilligenkorps einsatzbereit war, wurden von verschiedenen Seiten bereits Hilfeleistungen erbeten. Im Sinne der guten Dienste unseres Landes gegenüber dem asiatischen Subkontinent haben im Verlaufe des Jahres ein Dutzend Funker die seit dem Oktober 1973 eingesetzten Kollegen abgelöst, um unsere Vertretungen in Islamabad, New Delhi und Dacca auf dem Verbindungssektor zu verstärken. Aufgrund einer Anfrage der FAO wurde eine Gruppe von Eisenbahnfachleuten während des Sommers in Senegal und Mali eingesetzt, um die Wirksamkeit der Linie Dakar-Bamako zu erhöhen. Schliesslich wurden einige Freiwillige in Einzelaktionen verschiedenen Organisationen zur Verfügung gestellt, so ein Fachmann für Transporte der «Ligue des sociétés de la Croix-Rouge au Niger» und ein Arzt, der vom IKRK mit einer Mission auf Zypern betraut wurde.

Gleichzeitig wurden die im Dezember 1973 begonnenen Studien für einen ersten Einsatz des Korps weitergetrieben. Aufgrund einer ersten Auswertung einer Expertengruppe stimmten wir am 8. Mai für den folgenden Herbst einer für das Tschadseegebiet und für Äthiopien geplanten Aktion zu. Dafür wurden 5,5 bis 6,5 Millionen Franken budgetiert. Die Wahl erfolgte zum einen aufgrund der Tatsache, dass diesen Regionen – besonders dem Tschadseegebiet – von internationalen Hilfswerken relativ wenig Beachtung geschenkt wurde, zum andern wegen der bestehenden mannigfaltigen Bedürfnisse und Aufgaben, welche dem Korps den gleichzeitigen Einsatz aller Fachgruppen erlaubten. Die am 7. August von uns genehmigten Einsatzpläne sahen ins besondere folgende Aufgaben vor: Einsatz von drei medizinischen Equipen, Ausführung verschiedener technischer Arbeiten, wie die Erstellung von Lebensmitteldépôts, die Instandstellung und den Unterhalt eines Wüstenflugplatzes, die Ausführung eines Transportprogrammes für die Verteilung der Hilfsgüter, die Installation einer Funkstation, usw.

Im Rahmen einer lange dauernden Katastrophensituation, d. h. in einer Situation unmittelbarer Bedrängnis aber unter teilweise leichteren Bedingungen als jenen, die das Korps bei künftigen Soforteinsätzen antreffen könnte,

sollte sich die Aktion, die 80 Freiwillige umfasst, auf vier Länder erstrecken (Niger und Tschad, z.T. auch Kamerun und Nigeria). Sie erhielt somit gleichzeitig den Charakter einer Probe, die es erlaubt, Organisation und Funktion des Korps selbst zu überprüfen und auf Grund der gesammelten Erfahrungen die nötigen Verbesserungen vorzunehmen.

Ausserdem wurde beschlossen, eine kleinere Aktion in Äthiopien durchzuführen, wo sich eine technische Equipe mit ungefähr einem Zehntel des im Sahel eingesetzten Personals und Materials mit dem Ausbau und der Verbesserung der Installationen eines Wüstenspitals in der Nähe von Gewani, im Südteil der Danakilwüste, befasste.

Zwei Monate nach der anfangs Oktober erfolgten Abreise des Freiwilligenkontingents zeigte sich bereits, dass der Einsatz den vorbereiteten Plänen entsprach; ein Teil der vorgesehenen Operationen konnte – von den bei solchen Aktionen üblichen, nicht erwarteten Schwierigkeiten abgesehen – sogar früher abgeschlossen werden. Eine vollständige und genaue Bilanz des Einsatzes wird jedoch erst anfangs 1975 erstellt werden können.

III. Kulturelle Angelegenheiten

1. Bilaterale Fragen

a. Allgemeines

Die Dienste der Sektion für kulturelle und UNESCO-Angelegenheiten als Verbindungsstelle zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen einerseits und den Institutionen unseres kulturellen Lebens anderseits wurden in der Berichtsperiode in wachsendem Masse beansprucht. Dabei betrachtet es die Sektion als ihre Aufgabe, auch die mannigfaltigen privaten Kontakte der geistig und künstlerisch Schaffenden mit dem Ausland nach Möglichkeit zu fördern und dort Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, wo keine offizielle finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Im Bewusstsein, dass fruchtbare kulturelle Beziehungen gegenseitig sein müssen, berät die Kultursektion u. a. auch die ausländischen Botschaften bei der Organisation kultureller Veranstaltungen in der Schweiz.

Im Bereich der kulturellen Tätigkeit arbeitete die Sektion eng mit der Stiftung Pro Helvetia zusammen.

b. Einzelfälle

aa. Film

In Zusammenarbeit mit den zuständigen schweizerischen Stellen war die Kultursektion auch im Berichtsjahr bemüht, der Überfülle von Anfragen aus dem Ausland nach Schweizer Filmen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Insbesondere ist der junge Schweizer Film – Spiel- und Dokumentarfilm – stark gefragt, und dies sowohl in Europa als neuerdings auch in Übersee. Er kann nicht nur als Beispiel unseres künstlerischen Schaffens, sondern auch als Mittel der Information über unser Land und seine Probleme eingesetzt werden. Zu bedauern ist allerdings der Mangel an verfügbaren Kopien.

bb. Ausstellungen

Während grössere schweizerische Ausstellungen im Ausland von der Stiftung Pro Helvetia organisiert und subventioniert werden, wurde die Hilfe der Kultursektion des öfters für die Vermittlung ausländischer Ausstellungen in die Schweiz in Anspruch genommen, sei es von ausländischen Botschaften, sei es von schweizerischen Museen, die ausländische Kunstwerke ausstellen möchten.

cc. Künstler, Musiker

Verschiedentlich wurde die Sektion von Künstlern, insbesondere Musikern, um Rat und Hilfe bei der Organisation von Tournéeen im Ausland angegangen.

dd. Information und Dokumentation

über das kulturelle Leben in der Schweiz und dessen Aufbau mussten vermehrt ins Ausland vermittelt werden, besonders auf den Gebieten des Films und der Erziehung, aber auch des Gesundheitswesens und der Sozialfürsorge u. a. Umgekehrt konnten den interessierten schweizerischen Stellen dank der Mithilfe unserer Vertretungen zahlreiche Berichte und Informationen über die entsprechende Entwicklung in andern Ländern zugestellt werden.

c. Stipendien

Das Jahresprogramm, das 50 Stipendien für entwickelte Länder umfasste, konnte termingerecht abgewickelt werden.

Im Rahmen einer vom Europarat angeregten Austauschaktion gelangten erstmals auch fünf schweizerische zehnmonatige Stipendien an europäische Kandidaten zur Verteilung.

Neu konnte im Berichtsjahr der Stipendienaustausch mit der Volksrepublik China aufgenommen werden.

2. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

(Budget 1975/76: 169 991 000 Dollar; schweizerischer Beitrag für 1974: 1 472 022 Fr.)

Die Schweiz beteiligte sich auch im Berichtsjahr an einer Reihe von der UNESCO veranstalteter Expertenkonferenzen. Das Departement konnte dafür Vertreter der verschiedensten schweizerischen Institutionen auf den Sektoren Erziehung, Wissenschaft und Kultur gewinnen, welche die Interessen und Erfahrungen unseres Landes in Sachgebieten wie etwa der Friedenserziehung, der Berufsbildung, des Bibliothekswesens und der Hydrologie zur Geltung zu bringen vermochten. Zahlreiche schweizerische Stellen und einzelne Persönlichkeiten aus Kultur und Wissenschaft wirkten wiederum bei Umfragen der UNESCO mit oder erhielten Forschungsaufträge.

Im Oktober und November wurde in Paris die im Zwei-Jahres-Turnus stattfindende Generalkonferenz – die 18. seit Bestehen der Organisation – abgehalten. Erhebliche Aufmerksamkeit erregten naturgemäss vor allem die von ihr gefällten politischen Entscheide, die insbesondere das Verhältnis der UNESCO zu Israel betrafen. Diese Vorgänge wurden bekanntlich auch von der öffentlichen Meinung unseres Landes mit lebhaftem Interesse verfolgt; mehrere parlamentarische Vorstösse boten dem Chef des Departementes Gelegenheit, die schweizerische Haltung zu diesem Fragenkomplex darzulegen. Gemäss den ihr erteilten Instruktionen stimmte die schweizerische Delegation für die Zulassung Israels zur europäischen Regionalgruppe, während sie sich in der Gesamtabstimmung über die sachlich wie rechtlich sehr komplexe und politisch umstrittene Frage der archäologischen Grabungen im israelisch besetzten Ostjerusalem der Stimme enthielt. Eine prononcierte schweizerische Meinungsäusserung zu diesem Problem wäre von der einen oder andern Seite unweigerlich als Parteinahme im Mittelostkonflikt und damit als neutralitätswidriges Verhalten unsererseits gewertet worden.

Die – aus schweizerischer Sicht bedauerliche – Politisierung der Organisation sollte indessen nicht von der Tatsache ablenken, dass der Hauptakzent der UNESCO-Tätigkeit nach wie vor auf sachbezogener Arbeit in den Bereichen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur liegt. Auch die unter der Leitung von alt Bundesrat Hans Peter Tschudi stehende schweizerische Delegation war bemüht, in diesem konstruktiven Sinne zu wirken; zwei von ihr eingebrachte Resolutionsentwürfe (zugunsten einer verbesserten Kenntnis des humanitären Völkerrechts sowie zur Bewahrung wertvoller alter Filme) fanden einstimmige Annahme.

Das für die Ausführung des nächsten Zwei-Jahres-Programmes aufgestellte Budget sieht Einnahmen und Ausgaben von rund 170 Millionen Dollar vor. Es kam erst nach langer Debatte und unmissverständlichen Sparappellen verschiedener Mitgliedstaaten zustande. Der von der Schweiz aufgrund ihrer Mitgliedschaft geschuldete Beitrag beläuft sich nach dem von den Vereinten Nationen aufgestellten Schlüssel auf 0,81 Prozent der von den Mitgliedländern zu erbringenden Mittel und würde 1975 und 1976 jährlich rund 1,83 Millionen Franken ausmachen. Dass der schweizerische Beitrag für 1974 wesentlich tiefer lag als 1973, erklärt sich aus der Entwicklung des Kurses des Schweizerfrankens gegenüber dem Dollar.

3. Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission

a. Allgemeines

Aus Anlass ihres 25jährigen Bestehens hat sich die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission besonders bemüht, bestimmte Kreise und die Öffentlichkeit für Fragen der UNESCO sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu interessieren. Die Beziehungen zu schweizerischen Organisationen und Institutionen wie auch zu nationalen UNESCO-Kommissionen in Europa und Afrika wurden weiter verstärkt.

b. Haupttätigkeiten der Kommission

aa. Erziehung

Anfangs Oktober führte die Kommission in Lenzburg ein internationales Kolloquium über die Ausbildung der mittleren Kader aus der Sicht der «éducation permanente» durch. Die teilnehmenden Vertreter von Industrie und Universitäten unterstrichen dabei die Wichtigkeit der «éducation permanente» für diese Berufskategorie. Im

Rahmen der Erziehung zur internationalen Verständigung wurden zwei Seminare über die Sahelzone veranstaltet, die von zahlreichen Sekundarlehrern aus der ganzen Schweiz besucht wurden. In Zusammenarbeit mit der Ecole internationale in Genf, die ihr 50jähriges Bestehen feierte, wurden zwei simulierte internationale Konferenzen von Schülern aus der ganzen Schweiz durchgeführt. Seit 1973 besorgt das Sekretariat der Kommission die Verwaltung der UNESCO-Stipendien in der Schweiz. Im Verlauf dieses Jahres erhielten 16 Stipendiaten aus 13 Ländern eine Ausbildung in unserem Land.

bb. Sozialwissenschaften und Kultur

Wir haben von der Ablieferung des Berichts über «Die Stellung der Frau in der Schweiz» Kenntnis genommen und das Departement des Innern mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei allen interessierten Kreisen betraut. Am 25. April hat die Kommission diesen Bericht der Presse und den Frauenorganisationen vorgelegt. Unter der Führung der UNESCO-Kommission wurde am 23. Februar die Schweizerische Afrika-Gesellschaft gegründet und im Herbst in La Chaux-de-Fonds eine Ausstellung zum Thema «Der afrikanische Schriftsteller, sein Schaffen und sein Publikum» eröffnet. Im Anschluss an das internationale Jahr des Buches (1972) wurde den interessierten Kreisen Vorschläge für die Gründung einer schweizerischen Buchkammer unterbreitet.

cc. Exakte, angewandte und Naturwissenschaften

Wie jedes Jahr wurden in Vättis und Yvonand zwei wissenschaftliche Lager für Jugendliche von 16 bis 21 Jahren durchgeführt. Der Delegierte für Raumplanung erklärte sich bereit, eine Vorstudie zum geplanten Seminar über Ökologie der Alpen zu finanzieren.

dd. Information

Im März veranstaltete die Kommission ein Kolloquium in Lausanne, das den technischen und politischen Problemen der Satellitenübermittlung galt. Im Dezember versammelte sie die Vertreter der Massenmedien in Lenzburg, um ihnen das Programm der UNESCO vorzustellen. Wie jedes Jahr wurden wieder verschiedene Broschüren publiziert: Seminar- und Kolloquiumsberichte, Ausstellungskataloge usw.

4. «Conseil de la Coopération Culturelle» des Europarates (CCC)

In der Berichtsperiode beteiligte sich unser Land weiterhin aktiv an den Arbeiten sowohl des CCC als auch seiner Fachkommissionen, deren jene für Hochschulwesen und Forschung von einem Schweizer präsidiert wird. Der seit September amtierende neue Generalsekretär des Europarats hat eine Initiative zur Neukonzipierung des Tätigkeitsbereichs und der Strukturen des CCC mit dem Ziel einer stärkeren Konzentration auf die spezifisch europäischen Aufgaben dieses Organs angekündigt.

IV. Die Schweiz als Gastgeberland internationaler Organisationen und Konferenzen

1. Allgemeines

Die Beziehungen zu den in der Schweiz niedergelassenen zwischenstaatlichen Organisationen haben sich normal abgewickelt. Wir verweisen auf die bereits erwähnten zahlreichen Konferenzen politischen Charakters, die in Genf stattgefunden haben.

Das Departement hatte sich insbesondere mit der Anwendung innerstaatlicher Erlasse wie der Sozialversicherungsgesetzgebung sowie zum Teil auch der Konjunkturbeschlüsse auf die in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen, auf die bei ihnen akkreditierten ständigen Missionen sowie auf die internationalen Beamten zu befassen.

2. Ständige Missionen und internationale Beamte in der Schweiz

Im November belief sich die Zahl der ständigen Missionen in Genf auf 107; ihr Personal umfasst 2493 Personen, wovon 101 schweizerischer Nationalität.

Die internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz beschäftigen 10 689 Beamte, darunter 1863 Schweizer.

3. Ständige Mission der Schweiz in Genf

Die Tätigkeit der Mission hat infolge der stets ansteigenden Zahl von Konferenzen in Genf zugenommen. Auf gewissen Gebieten, bei denen die Probleme von Delegationen behandelt werden, die aus Bern kommen, wird die Mission zur Mitarbeit oder zu Koordinationsaufgaben herangezogen. Dies war der Fall bei der Sommersession des ECOSOC und bei gewissen Konferenzen der UNO-Wirtschaftskommission für Europa. Die Mission selbst war beauftragt, die politischen Aspekte der Verwaltungskonferenz des Internationalen Fernmeldevereins (UIT) für den Lang- und Mittelwellenrundfunk sowie die Fragen der Abrüstung und der Nicht-Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verfolgen.

Die Mission hatte wie bisher die juristischen und praktischen Fragen zu behandeln, die sich im Zusammenhang mit den Privilegien und Immunitäten der Mitglieder der ständigen Missionen und Delegationen, des Personals der internationalen Organisationen sowie bei der Eröffnung neuer Vertretungen stellen. Dazu kam dieses Jahr die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung betreffend den Erwerb von Immobilien und die Stabilisierung der ausländischen Bevölkerung.

Als Vertreter des Gastlandes nahm der Chef der Schweizer Mission weiterhin an den Sitzungen des «Comité diplomatique» teil, das geschaffen wurde, um die praktischen Probleme zu besprechen, die sich den ständigen Vertretungen stellen.

4. Diplomatische Konferenz über das humanitäre Recht

Diese von uns einberufene Konferenz wurde am 20. Februar eröffnet und tagte unter dem Präsidium des Departementsvorstehers bis zum 29. März. Anwesend waren Delegationen von 126 Staaten und von zehn nationalen Befreiungsbewegungen sowie zahlreiche Beobachtervertretungen. Die Regelung schwieriger politischer Fragen, die nur von der Konferenz entschieden werden konnten, namentlich das Problem der Teilnahme von Guinea-Bissau, der provisorischen revolutionären Regierung Südvietnams sowie der nationalen Befreiungsbewegungen, und die allgemeine Aussprache nahmen beträchtliche Zeit in Anspruch. Die bevollmächtigten Vertreter konnten nur eine kleine Anzahl der Artikel der Zusatzprotokollentwürfe beraten, die durch das IKRK im Anschluss an internationale Regierungsexpertenkonferenzen ausgearbeitet worden waren. Diese Beratungen machten besonders hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung von sogenannten Befreiungskriegen gewisse Tendenzen deutlich, die die Mehrheit der Delegationen veranlassten, auf die ihnen unterbreiteten Vorschläge nicht einzutreten. Eine zweite, bedeutend längere Konferenz wird zu Beginn des Jahres 1975 abgehalten werden. Wie im vergangenen Jahr hat sich die Generalversammlung der UNO unter Beteiligung der Schweiz mit der der Konferenz unterbreiteten Materie befasst.

5. Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI)

Der Stiftungsrat der FIPOI, in den die Eidgenossenschaft Vertreter des Politischen Departements, des Departements des Innern und des Finanz- und Zolldepartements entsendet, hielt vier Sitzungen ab. Die Nutzung der Gebäude, die der FIPOI gehören (Internationales Konferenzzentrum, Tiefgarage und Verwaltungsgebäude der EFTA) war zufriedenstellend. Die Verlegung der Wasserzuleitung für das SUPERCERN wird planmässig vorangetrieben, allerdings wird eine Kostenüberschreitung besonders wegen der Teuerung unvermeidlich sein. Von den Bauvorhaben, bei denen die FIPOI lediglich als Finanzgeberin auftritt, ist vor allem die am 12. November erfolgte Einweihung des neuen Sitzes der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu erwähnen. Mit der Fertigstellung dieses Gebäudes kann der bisherige Sitz neuen Aufgaben zugeführt werden. Die FIPOI als Eigentümerin wird das Gebäude im Hinblick auf eine Vermietung an die UNO oder an andere internationale Organisationen renovieren lassen. Die Projekte für den Bau eines neuen Gebäudes der Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) kommen wie vorgesehen voran. Das Vorhaben einer Vergrößerung des Sitzes der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wurde von der Generalversammlung dieser Organisation erneut zurückgestellt. Für weitere Angaben verweisen wir auf unsere Botschaft vom 7. August über vier Zusatzdarlehen an die FIPOI. Die Rückzahlungen und Zinsvergütungen der FIPOI an die Eidgenossenschaft erreichten im Berichtsjahr insgesamt 628 078 Franken.

D. Direktion für Völkerrecht

I. Völkerrecht

Die dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, die im Dezember 1973 in New York eine erste Session zur Behandlung von Organisationsfragen abhielt, begann an der vom 20. Juni bis 29. August 1974 in Caracas stattfindenden zweiten Session mit der Überprüfung der sachlichen Probleme. Ziel der Konferenz ist die Revision des gesamten internationalen Seerechts, wie es vor allem in den vier Genfer Konventionen von 1958 enthalten ist; für die

Zone des Meeresgrunds ausserhalb der nationalen Gerichtsbarkeit soll ein juristisches Regime errichtet werden, besonders für die Erforschung der Zone und die Ausbeutung deren mineralischer Vorkommen. Der Umfang des der Konferenz anvertrauten Mandats und die Komplexität der zu lösenden Probleme erlaubten es den Delegierten der 137 in Caracas vereinigten Länder nicht, in irgendeinem der zu regelnden Punkte eine Einigung zu erzielen. Die Konferenz wird deshalb in Genf vom 17. März bis zum 10. Mai 1975 eine dritte Session abhalten. Eine weitere Session könnte gegebenenfalls im Verlaufe des Sommers 1975 durchgeführt werden.

Am 3. Oktober ermächtigten Sie uns, die *Europäische Menschenrechtskonvention*, das Protokoll Protokoll Nr. 2 zur Konvention, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, sowie das Europäische Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden wurden an der 55. Session des Ministerkomitees des Europarates am 28. November in Paris hinterlegt. Am gleichen Tag ist die Konvention für unser Land in Kraft getreten. Ferner gab der Vorsteher des Departements bei diesem Anlass dem Generalsekretär des Europarats zwei Erklärungen ab: die erste betrifft die auf drei Jahre befristete Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte, mit Individualbeschwerden befasst zu werden; die zweite bezieht sich auf die unbefristete Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Wie in den vergangenen Jahren entsandte die Direktion für Völkerrecht wiederum einen ihrer Mitarbeiter an das Büro des ständigen schweizerischen Beobachters bei den Vereinten Nationen, um die Arbeiten der 29. Generalversammlung und besonders diejenigen der Sechsten Kommission (juristische Fragen) zu verfolgen.

II. Entschädigungsabkommen

Das Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik zur Abgeltung schweizerischer nationalisierter Vermögensinteressen konnte am 6. September in Kraft gesetzt werden. Damit hat sich Ungarn verpflichtet, der Eidgenossenschaft binnen 14 Monaten, in zwei Raten, eine Globalsumme von 1,4 Millionen Schweizerfranken zu bezahlen. Die Verteilung, die den schweizerischen Behörden obliegt, wird zu gegebener Zeit Gegenstand einer Mitteilung an die Ansprecher bilden. Das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages hat gezeigt, dass sich – trotz wachsender Widerstände verschiedener Staaten – die schweizerische Praxis zum Schutz von Vermögensinteressen im Ausland nach wie vor erfolgreich durchsetzen lässt.

Die im Vorjahr aufgenommenen vermögensrechtlichen Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik wurden im November in Berlin fortgesetzt. Das Departement führt zunächst in Verbindung mit den Ansprechern und den Behörden der DDR kategorienweise eine Bestandesaufnahme der betroffenen schweizerischen Vermögenswerte durch. Voraussichtlich wird im Lauf des Verfahrens ein öffentlicher Aufruf zu erlassen sein.

III. Landesgrenzen und nachbarrechtliche Beziehungen

Die Gemischte Konsultativkommission für Nachbarschaftsfragen zwischen dem Kanton Genf und den französischen Departementen Ain und Hochsavoyen hielt am 25. März in Paris ihre konstituierende Sitzung ab. Nachdem die wichtigsten, diese Grenzregion betreffenden Fragen zur Sprache gekommen waren, wurde der Regionalausschuss mit ihrer nähern Prüfung beauftragt. Er tagte am 17. Juni in Genf und begann namentlich mit der Untersuchung folgender Probleme: Landesplanung, Gewässer- und Landschaftsschutz, Belästigungen durch den Betrieb des Flughafens Cointrin sowie Grenzgängerfragen. Es wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, die dem Regionalausschuss berichten werden. Diese Regelung stellt in dem Sinne eine Neuerung in unseren internationalen nachbarlichen Beziehungen dar, als durch sie Mittel einer direkten Zusammenarbeit zwischen lokalen Stellen eingesetzt werden.

Es ist vorgesehen, für die Region Basel eine analoge Regelung zu treffen, und zwar durch die Schaffung einer dreiseitigen deutsch-französisch-schweizerischen Kommission, der ein oder mehrere Regionalausschüsse beigegeben werden. Schritte zum Abschluss der nötigen Vereinbarungen zwischen den drei Regierungen sind bereits eingeleitet worden.

Die gemischte Kommission, die durch das schweizerisch-französische Abkommen über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt eingesetzt worden war, arbeitete anlässlich einer am 2. und 3. Mai in Dijon abgehaltenen Tagung zwei Entwürfe zu Vereinbarungen betreffend die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen in Allschwil BL und in La Cure VD aus; ebenso den Entwurf zu einer Vereinbarung betreffend den Weidgang. Wir haben die Entwürfe genehmigt; sie werden durch Notenwechsel mit der französischen Regierung in Kraft gesetzt werden.

Am 28. Februar wurden in Rom vier schweizerisch-italienische Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Chiasso, Luino und Iselle unterzeichnet. Gemäss den alten Verträgen von 1881 und 1882 übten die Beamten des einen Staates in den Bahnhöfen Chiasso und Luino bereits ihre Funktionen auf dem Gebiet des anderen Staates aus. Mit den neuen Vereinbarungen wird die Kontrolle nun auf der

Grundlage des schweizerisch-italienischen Rahmenabkommens von 1961 ausgeübt, was eine befriedigendere Rechtslage schafft. Die vier erwähnten Vereinbarungen sind am 1. Juli in Kraft getreten.

Die im schweizerisch-italienischen Abkommen vom 20. April 1972 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vorgesehene gemischte Kommission hielt ihre konstituierende Sitzung am 18. Juni in Lugano ab. Nach Prüfung der zu treffenden Massnahmen wurde eine aus Sachverständigen bestehende Unterkommission eingesetzt, welche die wissenschaftlichen und technischen Probleme zu untersuchen und der Kommission zu berichten hat. Mit der Einsetzung dieser Kommission besitzt die Schweiz nunmehr auf dem Gebiet des Gewässerschutzes mit allen Nachbarstaaten eine vertragliche Regelung.

Bezüglich der Kläranlage im Elsass ist eine Wendung eingetreten, indem der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschlossen hat, die Anlage auf eigenem Gebiet zu bauen. Das Departement schlug deshalb dem französischen Aussenministerium vor, durch Notenaustausch auf die Inkraftsetzung des noch nicht ratifizierten schweizerisch-französischen Abkommens vom 23. September 1968 zu verzichten.

Im September erstattete die zuständige schweizerische Kommission den Kühlturmbericht über das geplante Kernkraftwerk in Rüthi im Sankt-Galler Rheintal. Der Bericht wird Diskussionsgrundlage der diese Frage prüfenden schweizerischen und österreichischen Experten sein. Es ist vorgesehen, die Gespräche zu Beginn 1975 wieder aufzunehmen.

Die zuständigen Stellen der Schweiz, Österreichs und der Bundesrepublik Deutschlands sprachen sich anlässlich einer in Wien am 19. und 20. November abgehaltenen Tagung über neue Schifffahrtsvorschriften für den Bodensee aus. Es ist ferner vorgesehen, die 1973 unterzeichnete und von der Bundesversammlung bereits genehmigte Konvention im Laufe des Jahres 1975 in Kraft zu setzen.

Die den deutsch-schweizerischen Autobahnzusammenschluss im Raume Basel-Weil betreffenden Probleme wurden von der schweizerisch-deutschen Arbeitsgruppe weiter überprüft. Es ist beabsichtigt, demnächst mit Gesprächen auf Regierungsebene zu beginnen, um zu einem Vertragsabschluss mit der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen.

Die aus schweizerischen und deutschen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission zur Überprüfung des Baus einer zollfreien Verbindungsstrasse zwischen Lörrach und Weil über schweizerisches Gebiet arbeitete einen Vertragsentwurf aus. Der Text muss jedoch nochmals überarbeitet werden, sobald die bautechnischen Fragen gelöst sind.

IV. Liechtenstein

Der aufgrund eines Postulats erstattete Bericht über die Beziehungen der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein gab uns Gelegenheit, über die Entwicklung der Beziehungen im allgemeinen und über den gegenwärtigen Stand der verschiedenen noch hängigen Fragen Rechenschaft abzulegen. Die eidgenössischen Räte nahmen von diesem Bericht zustimmend Kenntnis.

Die Verhandlungen über einen neuen PTT-Vertrag mit Liechtenstein sind weitergeführt worden. Dabei konnte der Vertragsentwurf weitgehend bereinigt werden. Offen sind noch die Fragen der Abrechnungsmodalitäten für die Leistungen, die von den schweizerischen PTT-Betrieben für Liechtenstein erbracht werden, sowie die mit der allfälligen Errichtung eines Radio- oder Fernsehsenders in Liechtenstein zusammenhängenden Fragen. Zur Zeit finden noch Expertengespräche über die Höhe der finanziellen Leistungen Liechtensteins statt.

V. Staatsverträge

Die Vorbereitungsarbeiten für die Veröffentlichung der Staatsverträge in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts sind fortgesetzt worden. Es wurde eine Kartei angelegt über die geltenden, von den Kantonen gemäss Artikel 9 der Bundesverfassung mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge sowie eine Sammlung der betreffenden Texte.

Die Vertragssektion hatte sich namentlich mit den folgenden Staatsverträgen zu befassen:

Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, ratifiziert und in Kraft getreten für die Schweiz am 22. Januar 1974.

Abkommen vom 15. Januar 1970 mit Italien über die gegenseitige Anerkennung der Stempel auf Edelmetallwaren, ratifiziert am 28. Februar 1974 und in Kraft getreten am 30. März 1974.

Durch Briefwechsel vom 14. Juli 1972 und 31. Januar 1974 wurde vereinbart, den schweizerisch-britischen Auslieferungsvertrag vom 26. November 1880 zwischen der Schweiz und den Fidschi mit Wirkung ab 10. Oktober 1970 in Kraft zu belassen.

In einem Briefwechsel vom 30. August 1971 und 31. Januar 1974 wurde ferner vereinbart, auch die schweizerisch-britische Erklärung vom 6. November 1880 betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken zwischen der Schweiz und den Fidschi mit Wirkung ab 10. Oktober 1970 in Kraft zu belassen.

Durch Notenwechsel vom 30. Januar und 14. Februar 1974 wurde das Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 20. Februar 1907 betreffend die gegenseitige Anerkennung der auf den von den Handelsreisenden der beiden Länder mitgeführten Mustern angebrachten Erkennungszeichen mit Wirkung am 30. Januar 1974 aufgehoben. Da die Materie des Abkommens nunmehr in multilateralen Vereinbarungen geregelt ist, war es gegenstandslos geworden.

Die Schweiz hat ferner die Internationale Übereinkunft vom 26. April 1934 über die Vereinheitlichung der Methoden der Probenahme und der Analyse von Käsen mit Note vom 13. März gekündigt, da die Übereinkunft nicht mehr angewendet wurde.

Die Schweiz wurde für das am 12. September abgeschlossene Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Familienbüchleins mit der Funktion des Depositarstaats betraut.

VI. Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

Obwohl Verschiebungen hinsichtlich der Art der beförderten Güter und der Verkehrsrelationen aufgetreten sind, ist im Berichtsjahr eine Zunahme der von der gesamten Rheinschifffahrt beförderten Güter zu verzeichnen. Wegen der günstigen Wasserstände konnte ausserdem die Kapazität der Flotte bei weitem besser als im Vorjahr ausgenützt werden. Ein starker Druck auf die Frachten wirkte sich jedoch erneut gleichzeitig mit einem starken Anstieg der Kosten aus, so dass die Ertragslage der Rheinschifffahrt nach wie vor unbefriedigend geblieben ist.

Angesichts dieser Entwicklung hat die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Strassburg die Regierungen nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Abwrackaktionen verstärkt fortzusetzen und so bald als möglich eine Regelung für die zeitweilige Stilllegung von Schiffsraum zu vereinbaren. Die dritte Verhandlungsrunde zur Ausarbeitung einer solchen Regelung war für den Monat März vorgesehen. Sie musste verschoben werden, weil die Europäischen Gemeinschaften (EG) und ihre der Mannheimer Akte und der Mosel-Konvention angehörenden Staaten vorerst erweiterte Verhandlungsrichtlinien auszuarbeiten haben.

Die Schweiz, für deren Rheinflotte die Lage infolge der Konkurrenz und der protektionistischen Massnahmen zugunsten anderer Rheinflotten ziemlich schwierig geworden ist, bleibt sehr daran interessiert, dass diese Kapazitätsverhandlungen möglichst bald wieder aufgenommen und zu der in Aussicht genommenen multilateralen Lösung führen werden.

Im Rahmen der Besprechungen über Massnahmen betreffend die Transportkapazität kam auch in der ZKR das Problem der Binnenschifffahrts-Beziehungen ihrer Mitgliedstaaten mit Ländern zur Sprache, die nicht Vertragsstaaten der Mannheimer Akte sind.

VII. Seeschifffahrt

Die Seeschifffahrt stand in diesem Jahr im Zeichen eines andauernden Ratenzerfalls für Rohöltransporte. Kleinere Tanker und Schiffe für den wechselweisen Transport von Rohöl und Trockenmassengut wurden deshalb im Sommer in zunehmendem Masse für Getreide- und sonstige Massengutfahrt verwendet. Die bis Monat Mai auf angemessener Höhe verbliebenen Raten für Trockenfracht wurden dadurch beeinträchtigt, wiesen aber im Herbst wieder Erholungstendenzen auf. Die aufgelegte Tonnage belief sich am Jahresende auf 134 Schiffe mit 1,05 Millionen Bruttoregistertonnen (BRT). Die Verschrottungen erreichten an die 5 Millionen BRT. Die Welthandelsflotte erhöhte sich um 7 1/4 Prozent von 290 Millionen BRT auf 311 Millionen BRT.

Die schweizerischen Hochseeschiffe waren während des ganzen Jahres voll beschäftigt. Drei ältere Schiffe mit 60 793 t Tragfähigkeit wurden ins Ausland verkauft und aus dem Register der schweizerischen Seeschiffe gestrichen. Zur Eintragung gelangten ein neues Trockenfrachtschiff von 15 650 t und ein neuer Wein- und Chemikaliertanker von 3600 t Tragkraft. Die Schweizer Flotte umfasste am Jahresende 26 Schiffe mit 308 441 t Tragfähigkeit. Weitere drei Schiffe für schweizerische Registrierung sind in Bau und werden 1975 zur Ablieferung gelangen. Auf Schweizer Schiffen waren 751 (Vorjahr 797) Personen beschäftigt, wovon 331 (336) oder rund 44 Prozent Schweizer.

Im Berichtsjahr wurden 109 in Schweizer Besitz befindliche Yachten in das schweizerische Yachtregister eingetragen. Die Eintragungen belaufen sich damit auf 414 Boote, wovon 72 infolge Verkaufs oder anderer Massnahmen wieder gestrichen wurden.

Die Schweiz beteiligte sich an den Arbeiten der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschifffahrtsorganisation (IMCO) und des Seetransportkomitees der UNCTAD und der OECD.

An einer ausserordentlichen Generalversammlung der IMCO wurde im Oktober beschlossen, den Rat der Organisation von 18 auf 24 Sitze zu erhöhen und das Seesicherheitskomitee allen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen. Im Rahmen einer von der IMCO einberufenen Konferenz kam ausserdem im Herbst eine neue Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See zustande, welche das Vertragswerk von 1960 ablösen wird und den technischen Errungenschaften auf diesem Gebiet Rechnung trägt.

Die Schweiz unterzeichnete im April die Schlussakte der gestützt auf die Resolution der UNO-Generalversammlung einberufenen Konferenz für eine Konvention über einen Verhaltenskodex für Seeschiffahrtskonferenzen. In der Schlussabstimmung wurde der Text der Konvention mit 72 gegen 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Die Konvention kann bis Juni 1975 unterzeichnet werden. In ihr erhalten die nationalen Reedereigesellschaften das Recht auf vier Fünftel der zwischen ihren Ländern zu transportierenden Ladungen. Linienreeder aus Drittstaaten werden nur noch die Möglichkeit haben, im Umfange des verbleibenden Fünftels an Konferenzen teilzunehmen. Zuzufolge der hier aus Seefahrernationen zu erwartenden starken Konkurrenz besteht die Gefahr, dass schweizerische Linienreeder inskünftig nicht mehr in Konferenzen Aufnahme finden werden. Die Verlader befürchten ihrerseits ein Absinken der Qualität der Transportleistungen seitens der privilegierten nationalen Linienreeder. Aus diesem Grund war die Schweiz unter den sieben ablehnenden Delegationen. Die Auswirkungen, die die Regelung auf die Seeschifffahrt haben wird, sind mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

E. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit

I. Allgemeines

Von Anfang an hat der Delegierte für technische Zusammenarbeit einen beträchtlichen Teil seiner Tätigkeit auf die ärmsten Entwicklungsländer und die am meisten benachteiligten Schichten ihrer Bevölkerung ausgerichtet. Diese Konzeption war geboten, weil es sich gezeigt hatte, dass in diesen Ländern durch das wirtschaftliche Wachstum in der Regel die Lage der wohlhabenderen Schichten verbessert, jene der ärmeren jedoch verschlechtert wird.

Die genannte Ausrichtung findet ihren Niederschlag in einer geographischen Konzentration unseres Programms der technischen Zusammenarbeit: 60 Prozent der Leistungen gehen an Länder mit einem Bruttonationalprodukt (BNP) pro Kopf von weniger als 500 Franken und 86 Prozent an Länder mit einem BNP von weniger als 1000 Franken. Sie wird noch deutlicher in der Wahl der Tätigkeitsbereiche (mehr als die Hälfte der Leistungen werden für ländliche Entwicklung erbracht) und der Projekte. Viele von diesen dienen der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bergbevölkerung bzw. der Bevölkerung in abgelegenen Gebieten, der Schaffung neuer Arbeitsplätze auf dem Lande, der Steigerung der Produktion der Kleinstbauern usw.

Die Krisensituation, die sich im Berichtsjahr aus den Preiserhöhungen für Erdöl, Düngemittel, Nahrungsmittel und Investitionsgüter ergab, hat vor allem jene Länder hart getroffen, die sich bereits vorher schon in einer besonders schwierigen Lage befanden. Wir waren deshalb bestrebt, unsere Leistungen noch in vermehrtem Masse hauptsächlich den ärmsten Ländern und Bevölkerungsschichten zukommen zu lassen.

Dies ist allerdings in der Praxis auch mit Schwierigkeiten verbunden. In wirtschaftlich wenig entwickelten Ländern fehlen oft elementare Strukturen. Die Notwendigkeit, die sich daraus ergebenden Probleme wenigstens teilweise zu lösen, bedingt lange Fristen in der Durchführung der Entwicklungsprogramme, welche zudem Gegebenheiten angepasst werden müssen, die in keinem Schema vorgesehen sind.

Die Entwicklungszusammenarbeit ist ihrem Wesen nach ein kontinuierliches und langfristiges Unternehmen, bei dem auf mehrere Jahre zum voraus geplant werden muss. Angesichts der unsicheren Finanzlage des Bundes, von welcher nicht zuletzt auch die Entwicklungszusammenarbeit betroffen wird, ist es nicht immer leicht, diesem Imperativ zu folgen. Die wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen, die tiefgehende weltweite Auswirkungen haben und auch unsere eigene Wirtschaftslage beeinflussen, lassen es jedoch als angezeigt erscheinen, klar zwischen kurzfristigen und langfristigen Interessen unseres Landes zu unterscheiden und diese letzten nicht zu vernachlässigen.

Im Hinblick auf die neuen Aufgaben, die dem Departement und innerhalb des Departements dem Delegierten für technische Zusammenarbeit übertragen wurden (vgl. Ziff. 8 unserer Botschaft vom 19. März 1973 betreffend das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) und im Bestreben, die Arbeit weiter zu rationalisieren und noch wirksamer zu gestalten, nahm der Delegierte die Reorganisation des Dienstes an die Hand. Eine erste Massnahme bestand darin, das schweizerische Entwicklungshelfer-Programm (es wurde im Jahre 1964 unter dem Namen «Schweizer Freiwillige für Entwicklungsarbeit» geschaffen) auslaufen zu lassen und das freiwerdende Personal sowie die vom Entwicklungshelfer-Programm verbleibenden Aufgaben anderen Sektionen des Dienstes für technische Zusammenarbeit zu übertragen.

Im Bereich der technischen Zusammenarbeit wurden im Berichtsjahr Verpflichtungen für laufende und neue Projekte im Betrag von 109,8 Millionen Franken eingegangen (Vorjahr 70 Mio.). Die effektiven Ausgaben, die den Verpflichtungen immer zeitlich gestaffelt folgen, betrugen 83,6 Millionen Franken (77 Mio.).

Die Mittel, die für Projekte eingesetzt wurden, bei welchen technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe kombiniert werden (sogenannte «integrierte» Projekte), setzten sich wie folgt zusammen: 15 Millionen Franken Verpflichtungen (12 Mio.); 7 Millionen Franken Ausgaben (2,7 Mio.).

II. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen; multilaterale Massnahmen

Die in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen geleistete Entwicklungszusammenarbeit, deren Erfahrungen für unsere bilateralen Anstrengungen ausgewertet werden, kann entweder durch direkte Mitfinanzierung ihres Gesamtprogrammes erfolgen, oder aber durch die Finanzierung einzelner ihrer Projekte («assozierte» Hilfe).

Unsere Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), das im Rahmen der UNO das wichtigste Koordinations- und Finanzierungsorgan für technische Zusammenarbeit und Vorinvestitionsstudien darstellt, wurde fortgesetzt. Das im Laufe der Reorganisation des UNDP eingeführte System der Länderprogrammierung hat sich bewährt. Es erlaubt sowohl den Regierungen der Entwicklungsländer als auch dem UNDP und den die Projekte ausführenden Spezialorganisationen der Vereinten Nationen eine bessere Planung und damit einen rationelleren Einsatz der von über hundert Staaten freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel, die 1974 rund eine Milliarde Franken erreichten. Der Verwaltungsrat des UNDP wurde dank den neuen Verfahren von Routinearbeiten entlastet und kann sich nun vermehrt seinen eigentlichen Aufgaben, der Festsetzung von Richtlinien und Kontrollfunktionen, zuwenden.

Der ordentliche Beitrag der Schweiz an das UNDP für das Berichtsjahr betrug 19,9 Millionen Franken (18,4 Mio.). Zusätzlich wurde zugunsten der 25 wirtschaftlich am meisten zurückgebliebenen Länder, die zum grossen Teil zu den von der Energieverteilung am härtesten betroffenen gehören, ein ausserordentlicher Beitrag von 2,9 Millionen Franken geleistet.

An einige weitere Programme und Institutionen wurden wiederum allgemeine Beiträge ausgerichtet: an das Programm für selektive Auswanderung nach Lateinamerika des intergouvernementalen Komitees für die Auswanderung aus Europa (CIME), an das Demographieprogramm des Entwicklungszentrums der OECD, das Internationale Sekretariat für Freiwilligendienst (ISVS), das Internationale Kartoffelzentrum (CIP), das Internationale Forschungsinstitut für die landwirtschaftliche Nutzung wasserarmer tropischer Zonen (ICRISAT) und das Internationale Zentrum für tropische Landwirtschaft (CIAT). Dazu kam ein Beitrag von 0,4 Millionen Franken zugunsten des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (UNFPA), der statistische Erhebungen, Studien und (auf Ersuchen der Regierungen der Entwicklungsländer) auch Projekte zur Beratung der Bevölkerung auf dem Gebiete der Familienplanung finanziert, die zumeist durch die Weltgesundheits-Organisation (OMS) durchgeführt werden.

Im Rahmen unserer «assozierten» Hilfe finanzierte die Eidgenossenschaft unter anderem, ganz oder teilweise, folgende Projekte von Spezialorganisationen der Vereinten Nationen: Förderung der Exporte von Entwicklungsländern durch das internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT in Genf; Hydrologie-Mission in Afghanistan, im Auftrag des Kinderhilfswerkes UNICEF, zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung auf dem Lande. Ebenfalls vom Bunde mitfinanziert und zudem teilweise von schweizerischen Experten durchgeführt wurden ein Alphabetisierungsprojekt der UNESCO in Niger, Forstprojekte der FAO in Haiti und in Peru, regionale Ausbildungsprojekte der OMS auf dem Gebiet der Wasserversorgung in Guatemala und Marokko, ein Ausbildungsprojekt der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Sudan sowie ein Holzverwertungsprojekt der FAO in Costa Rica. Zudem fanden internationale Organisationen die Unterstützung des Delegierten im Zusammenhang mit weiteren Aktivitäten, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) bei der Durchführung von Seminaren und Kursen.

Ferner wurden folgende Ausbildungskurse für Stipendiaten aus Entwicklungsländern durch den Dienst für technische Zusammenarbeit in der Schweiz durchgeführt: in Zusammenarbeit mit der UNIDO ein Werkpraktikum in der chemischen Industrie mit zwölf Teilnehmern aus Afrika, Asien und Lateinamerika; in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und dem Forschungsinstitut für Absatz und Handel der Hochschule St. Gallen ein Kurs für Exportförderung mit 19 Teilnehmern aus Lateinamerika; auch finanzierte der Dienst für technische Zusammenarbeit einen weiteren Ausbildungskurs des Forschungs- und Ausbildungszentrums für Immunologie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Lausanne.

Wiederum wurde ungefähr ein Drittel der dem Delegierten für technische Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel für multilaterale technische Zusammenarbeit ausgegeben.

Mit der UNIDO wurde ein Abkommen abgeschlossen, welches eine vermehrte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der «assozierten» Hilfe zum Gegenstand hat.

Insgesamt 16 Schweizer wurden verschiedenen Organisationen des UNO-Systems (UNDP, FAO, Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT, Freiwilligendienst) speziell als Mitarbeiter im Rahmen von namentlich für jüngere Kräfte vorgesehenen Einsatzprogrammen zur Verfügung gestellt. Ausserdem arbeiteten 56 schweizerische Experten (129) und 33 (12) kurzfristige Berater im Berichtsjahr in Projekten internationaler Organisationen; die Rekrutierung erfolgte in den meisten Fällen durch den Dienst für technische Zusammenarbeit, der als nationale Rekrutierungsstelle dient. Andererseits wurden 298 (304) Stipendiaten internationaler Organisationen in der Schweiz ausgebildet, wobei der Dienst für technische Zusammenarbeit die Hälfte der Ausbildungsplätze vermittelte.

III. Bilaterale Massnahmen

1. Zusammenarbeit mit privaten Hilfswerken, öffentlichen Körperschaften und der Privatwirtschaft

Der Delegierte für technische Zusammenarbeit setzte seine Unterstützung der privaten schweizerischen Hilfswerke fort. Im Gesamtrahmen der schweizerischen Entwicklungsarbeit spielen sie weiterhin eine wichtige Rolle. Die den privaten Institutionen vom Delegierten zur Verfügung gestellten Beiträge beliefen sich im Berichtsjahr auf 13,6 Millionen Franken (17,5 Mio.). Ihr Anteil an den Gesamtaufwendungen des Dienstes für technische Zusammenarbeit verringerte sich auf 16 Prozent (23%). Das Hauptgewicht lag wiederum auf der Förderung von Projekten für die Entwicklung ländlicher Gegenden, der Berufsbildung und der Erziehung. In der genannten Summe sind die Beiträge für den Einsatz von 384 (393) freiwilligen schweizerischen Privatorganisationen inbegriffen. Sie betragen insgesamt 2,6 Millionen Franken (2,5 Mio.). Die Beitragsansätze blieben im Berichtsjahr unverändert.

Die Zusammenarbeit mit den privaten Hilfswerken betraf ferner die Vorbereitung von Personal für Entwicklungseinsätze, die Information sowie die finanziellen Aspekte der bearbeiteten Projekte.

Der Delegierte stand Kantonen und Gemeinden für die Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Begutachtung sowie die Auswahl von unterstützungswürdigen Entwicklungsprojekten zur Verfügung. In den Jahren 1971–1973 nahmen die Beiträge der Kantone und Gemeinden an Entwicklungsländer regelmässig zu (1973: 3,652 Mio.). Im Berichtsjahr bezifferten sie sich auf 3–4 Millionen Franken.

Der Delegierte unterhielt enge Beziehungen zu schweizerischen Hochschulen, welche an der Vorbereitung und Verwirklichung spezialisierter Projekte sowie bei der Projektevaluation und der Personalausbildung mitwirkten. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die im Hinblick auf bestimmte Forschungsaufgaben getroffenen Übereinkünfte z. B. betreffend die Charakterisierung von Baumwollveredelungsprodukten und die Schulung von Kindern über Probleme der Entwicklungsländer.

Die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft beschränkte sich nicht nur auf die Plazierung von Stipendiaten in schweizerischen Betrieben, sondern umfasste auch die Übertragung ganzer Projekte an Privatfirmen in Regie und den Beizug von Fachspezialisten zur Lösung spezifischer Probleme. Auch hat der Delegierte namentlich im Bereich von Entwicklungsprojekten von allgemeinem Interesse, insbesondere der Berufsausbildung, mit privatwirtschaftlichen Stellen zusammengearbeitet.

Für die Durchführung von Projekten des Bundes durch spezialisierte Hilfswerke, Hochschulen und Beraterfirmen (Regie) wurden 10,8 Millionen Franken (6,2 Mio.) ausgegeben.

2. Bundesprojekte

Die vom Dienste für technische Zusammenarbeit in eigener Verantwortung direkt mit den Partnerländern geleistete Entwicklungsarbeit zeigte Schwerpunkte in

- Afrika Kenia, Madagaskar, Kamerun, Rwanda und Ober-Volta
- Asien Indien, Indonesien und Nepal
- Lateinamerika Bolivien, Peru und Ecuador.

Die Leistungen in den Sahel-Ländern Niger, Obervolta und Tschad, zu denen die vom Katastrophenhilfskorps unternommenen Aktionen parallel liefen, waren ebenfalls bedeutsam.

Die Land- und Forstwirtschaft nahm im Bereich der Bundesprojekte wieder die erste Stelle ein, gefolgt von Erziehung, Hotellerie) und dem Gesundheitswesen.

Der Dienst für technische Zusammenarbeit hat sich dieses Jahr mit 30 (Vorjahr 24) neuen Bundesprojekten befasst. Die Zahl der gesprochenen Projektkredite von mehr als 500 000 Franken betrug 19 (12). Von diesen Projekten wurden 6 (3) in Afrika, 4 (4) in Asien und 2 (5) in Lateinamerika durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden 301 Mitarbeiter (385) in Bundesprojekten eingesetzt, darunter 107 (171) als Entwicklungshelfer. Das in Regieprojekten arbeitende Personal ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

274 (222) Stipendien wurden für eine Ausbildung in der Schweiz gewährt. In dieser Zahl sind die an schweizerischen Hochschulen studierenden 158 Stipendiaten aus Entwicklungsländern nicht inbegriffen; für diese ist das Departement des Innern zuständig.

Dank dem Entgegenkommen der schweizerischen PTT-Verwaltung und der Eidgenössischen Landestopographie konnte die Ausbildung von Fachpersonal aus Entwicklungsländern in den betreffenden Bereichen erfolgreich weitergeführt werden.

3. Personelles und Verschiedenes

Für die im Berichtsjahr in bilateralen und multilateralen Projekten neu zum Einsatz kommenden Experten und Entwicklungshelfer des Bundes und privater schweizerischer Hilfswerke wurden vier Ausbildungskurse mit insgesamt 93 Teilnehmern durchgeführt.

Die medizinische Betreuung der vom Delegierten eingesetzten Experten und ihrer Angehörigen wurde durch die Einführung weiterer prophylaktischer Massnahmen verbessert.

Der Informationsdienst des Delegierten konzentrierte seine Arbeit auf die gezielte Orientierung der Öffentlichkeit mittels Filmen und Aufklärungsbroschüren, welche insbesondere an grossen nationalen Messen zur Vorführung bzw. Verteilung gelangten. Er hat ausserdem die Zusammenarbeit mit den Massenmedien, speziell mit dem Fernsehen, verstärkt. Die Information zuhanden von Lehrern und Schülern aller Stufen wurde fortgesetzt und verbessert, durch Herausgabe von neuem Unterrichtsmaterial und Überarbeitung der bereits vorhandenen Lehrmittel über die Dritte Welt.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Schaffung eines eigenen Revisorats hat sich bewährt. In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle wurde die Überwachung der Verwendung der Betriebsmittel in Bundesprojekten weiter beschleunigt und verbessert.

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

- Vereinbarungen mit der Europäischen Organisation für Raumforschung ESRO und Übereinkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend europäische Weltraumvorhaben	(11 913)	6. 2. 74
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	(11 933)	4. 3. 74
- Eröffnung eines zweiten Rahmenkredites zur finanziellen Unterstützung verschiedener Institute, Fonds und Spezialprogramme der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet	(11 989)	24. 4. 74
- Zusatzkredit für die Beteiligung der Schweiz am Landerwerb für das SUPERCERN	(11 992)	1. 5. 74
- Vereinbarung über Finanzhilfe an Nepal	(12 004)	15. 5. 74
- Zusatzdarlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI)	(12 068)	7. 8. 74
- Errichtung von Botschaftsgebäuden in Bonn-Bad Godesberg	(12 075)	4. 9. 74
- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt und Übereinkommen der UNESCO über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	(12 081)	11. 9. 74
- Neuordnung des Staatsvertragsreferendums	(12 143)	23. 10. 74
- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	(12 083)	30. 10. 74
- Genehmigung von vier Übereinkommen des Europarates	(12 148)	13. 11. 74

B. Berichte

Keine Bemerkungen.

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend die Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind.

- 1970 P 10554 *Schweizer Interessen gegenüber Algerien (N 2. 6. 70, Eisenring)*
Wir verweisen auf den Lagebericht unter B. Politische Direktion I/1. Allgemeines, Buchstabe b (Naher Osten) und beantragen, das Postulat abzuschreiben.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahre alt sind.

Keine Bemerkungen.

B. Vorschläge betreffend die Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

- 1969 M zu 10114 *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates (N 16. 4. 69, Kommission des Nationalrates; S 7. 10. 69)*

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde am 28. November 1974 mit einem Vorbehalt betreffend die kantonalen Gesetze über die administrative Versorgung ratifiziert. Das Justiz- und Polizeidepartement hat im Laufe dieses Jahres den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Versorgungsrecht) zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Fall einer Annahme dieses Gesetzesentwurfs würden die kantonalen Versorgungsgesetze gegenstandslos. Damit wäre es möglich, diesen Vorbehalt zurückzuziehen.

- 1969 P 10048 *Besserstellung der Schweizer Frau (N 25. 6. 69, Leuenberger)*

- 1969 P 10130 *Stellung der Frau (N 25. 6. 69, Allgöwer)*

Ein Antrag zur Abschreibung der beiden Postulate wird dann unterbreitet, wenn die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission verfügbar sind und aufgrund dieser Resultate neue Vorschläge unterbreitet werden können.

- 1970 P 10328 *Gelder aus Entwicklungsländern in schweizerischen Bankdepots (N 30. 9. 70, Ziegler)*

Die Lage auf dem internationalen Währungssektor erlaubt es noch nicht, nach den anlässlich der Annahme des Postulats angestrebten Lösungen auf internationaler Ebene zu suchen. Die Auswirkungen des BB vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung und der seither getroffenen Massnahmen zur Abwehr fremder Gelder sind indessen dem Anliegen des Postulanten indirekt bereits teilweise entgegengekommen.

- 1970 P 10762 *Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Sozialcharta des Europarates (S 8. 12. 70, Kommission für auswärtige Angelegenheiten)*

Die sich im Gang befindenden Studien im Zusammenhang u. a. mit der Unterzeichnung des Europäischen Kodex der sozialen Versicherung, sind nicht abgeschlossen.

C. Stand der Prüfung der Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

- 1971 M 10791 *Internationale Konvention zum Schutze politischer Häftlinge (N 11. 3. 71, Schmid Werner; S 17. 6. 71)*

Der infolge des Hinschieds des Direktors des Instituts Henry Dunant verzögerte Bericht wird demnächst erwartet.

FÜNFTER TEIL

Standesinitiativen

Keine Bemerkungen.

DEPARTEMENT DES INNERN

ERSTER TEIL

Die schwierig gewordene Finanzlage des Bundes, die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Lande, nicht zuletzt aber auch die in weiten Kreisen der Öffentlichkeit anstelle des quantitativen Denkens getretene Sorge um die Erhaltung und Vermehrung der Qualität unseres Lebens haben die Tätigkeit des Departements in manchen Bereichen erheblich beeinflusst. In der Gesetzestätigkeit zeichnete sich als Folge der veränderten Verhältnisse auf verschiedenen Gebieten eine deutliche Verlangsamung ab. Insoweit lässt sich 1974 als ein *Jahr der Konsolidierung* bezeichnen. Gleichzeitig stellt sich das Berichtsjahr aber auch als ein *Jahr der Neuorientierung* dar, indem trotz gewandelten Voraussetzungen die Arbeiten an bedeutenden Vorlagen in Angriff genommen oder tatkräftig weitergeführt wurden. Wir möchten hiezu in diesem ersten einleitenden Teil folgendes ausführen.

Was das *Bildungswesen* – und in diesem Rahmen insbesondere die Hochschulpolitik – betrifft, so galt es, vor allem zur Vermeidung drohender Zulassungsbeschränkungen an unseren höchsten kantonalen Lehranstalten, wenigstens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die das geltende Hochschulförderungsgesetz für eine Bundeshilfe in der Ende 1974 ausgelaufenen ersten Beitragsperiode bot, und durch Festsetzung einer zweiten Beitragsperiode die Unterstützung der Universitäten für die nächste Zukunft sicherzustellen. Gleichzeitig wurden aber auch die Arbeiten an einem neuen Hochschulförderungsgesetz in Angriff genommen. Dabei gehen wir davon aus, dass es sich bei den Förderungsmassnahmen um eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen handelt und dass es Zweck des Gesetzes ist, einen wirksamen und koordinierten Einsatz der verfügbaren Mittel zugunsten der Hochschulen sicherzustellen. Der Wissenschaftsrat begann mit den Vorarbeiten zu seinem dritten Ausbaubericht, der – im Anschluss an den ersten und zweiten Bericht – weitere, insbesondere auch qualitative Entscheidungsgrundlagen für die künftige Gestaltung und Reform des Hochschulwesens enthalten soll.

Die stark angestiegene Teuerung bewirkte, dass auch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die in wesentlichem Umfange in den Aufgabenkreis des Nationalfonds fällt, nicht weiter ausgebaut werden konnte. Es galt auch hier, die Kontinuität der Forschung im bisherigen Ausmass soweit als möglich aufrechtzuerhalten. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Forschung für die Zukunft unseres Landes beauftragte jedoch das Departement sein Amt für Wissenschaft und Forschung mit der Vorbereitung gesetzlicher Erlasse – wir erwähnen die Ausarbeitung einer Verordnung über nationale Forschungsprogramme und die Vorarbeiten zu einem umfassenden Forschungsgesetz –, die zu einer noch rationelleren Ausnützung der für die Forschungsförderung verfügbaren Mittel führen sollen.

Die veränderte Ausgangslage wirkte sich auch im *Strassenbau* deutlich aus. Die schon während der letzten Jahre in der Öffentlichkeit sich abzeichnende Beunruhigung über die Folgen des ständig wachsenden Automobilverkehrs und des dadurch notwendig gewordenen Strassenbaus und -ausbaus hat angehalten. Die angespannte Finanzlage des Bundes hat es nun mit sich gebracht, dass sowohl beim Bau der Nationalstrassen wie auch beim Ausbau der Hauptstrassen ohnehin ein Marschhalt notwendig wurde. Wohl wurden begonnene Arbeiten fortgesetzt, hingegen konnten nur wenige neue Bauten angefangen werden. Der Marschhalt im Strassenbau soll aber ebenfalls nicht ungenützt bleiben. Ein wesentlicher Grund des Widerstands gegen gewisse Strassenprojekte liegt sicher darin, dass die Immissionen aller Art des Strassenverkehrs besonders lästig und drückend geworden sind. Auf verschiedenen Ebenen sind daher Studien darüber im Gange, mit welchen rechtlichen, planerischen, baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen die Anwohner von Hochleistungsstrassen gegen schädliche und lästige Immissionen geschützt werden können. Diese Untersuchungen haben vielfach bereits zu brauchbaren Ergebnissen geführt, die ihren Niederschlag in neuen Rechtserlassen finden sollen.

Auch im Bereiche der *Sozialversicherung* hat sich der Rhythmus der Gesetzgebungsarbeit notwendigerweise verlangsamt. Im Mittelpunkt standen die Verabschiedung eines neuen Verfassungsartikels über die Kranken- und Unfallversicherung durch die Räte sowie die achte Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche ab 1. Januar 1975 insbesondere bedeutende Erhöhungen aller ordentlichen AHV- und IV-Renten zur Folge hat. Die unerfreuliche Finanzsituation des Bundes und die unsichere Wirtschaftslage verunmöglichten es hingegen, auch das Problem der ständigen Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung einer Lösung entgegenzuführen. Die Arbeiten an der weiteren Entwicklung der Sozialversicherung kamen jedoch nicht zum Stillstand. Wir verweisen für Einzelheiten auf die Ausführungen im Kapitel L (Bundesamt für Sozialversicherung) des Zweiten Teils und erwähnen hier lediglich zusammenfassend die weit fortgeschrittene Vorbereitung eines Bundesgesetzes über die berufliche Alters- und Hinterlassenenversicherung (zweite Säule), der vierten Revision der

Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige und der Revision der Unfallversicherung. Da trotz der Ablehnung der verfassungsmässigen Neuordnung der Kranken- und Unfallversicherung weite Kreise unseres Volkes eine Reform der Krankenversicherung als notwendig erachten, wird abzuklären sein, welches Revisionsprogramm sich aufgrund der geltenden Verfassungsbestimmungen verwirklichen lässt.

Was das *Bauwesen* des Bundes betrifft, so konnte im Berichtsjahr an den begonnenen Bauten allgemein normal gearbeitet werden. Dies trifft auch für die Projektierungen zu. Da die öffentlichen Bauorgane darauf vorbereitet sein müssen, im Falle einer stark rückläufigen Beschäftigungslage im Bausektor ihre Arbeitsbeschaffungsreserven innert kurzer Zeit zum Tragen zu bringen, wäre es nicht zu verantworten, Planung und Projektierung von Bauvorhaben zu stark einzuschränken oder gar einzustellen. Den möglichen Entwicklungen trägt denn auch die Tätigkeit der Direktion der Bauten in vollem Umfange Rechnung.

Auf dem Gebiete des *Umweltschutzes* – insbesondere des Gewässerschutzes – ist es infolge der Finanzrestriktionen erschwert worden, die als richtig anerkannten Ziele konsequent weiterzuverfolgen. Es hat sich als notwendig erwiesen, für die erforderlichen Massnahmen im genannten Bereich entsprechend den verfügbaren finanziellen und personellen Mitteln streng nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Prioritäten zu setzen und dabei alles zu unternehmen, um das bereits Erreichte nicht zu gefährden. Ausdruck dieses Bemühens ist z. B. die am 6. November von uns beschlossene Änderung der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung. Der feste Wille, auch im Umweltschutz trotz allen gegenwärtigen Schwierigkeiten weitere und entscheidende Fortschritte zu erzielen, hat seinen Niederschlag in dem durch eine Expertenkommission ausgearbeiteten Vorentwurf zu einem umfassenden Umweltschutzgesetz gefunden, der Mitte des Jahres mit unserer Ermächtigung durch das Departement allen interessierten Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Zu erwähnen ist ferner die Erteilung zahlreicher Forschungsaufträge durch das Amt für Umweltschutz.

ZWEITER TEIL

A. Generalsekretariat und Amt für kulturelle Angelegenheiten

I. Generalsekretariat

1. Rechtsabteilung

Die von der Rechtsabteilung behandelten Beschwerden und Vernehmlassungen zuhanden des Bundesgerichtes und des Bundesrats nahmen weniger zu als im Vorjahr. Weit mehr als bisher machten sodann Beschwerdeführer und Gesuchsteller den Vertrauensschutz geltend, vor allem deshalb, weil das Bundesgericht auf dieser Grundlage wiederholt Rechtsbegehren gutgeheissen hat. Mehrheitlich handelte es sich um Beschwerden aus dem Bereich der Forstpolizei, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Gewässerschutzes, aber auch aus den Gebieten der Medizinal- und Maturitätsprüfungen, des Gesundheitswesens (Giftgesetz und Lebensmittelpolizei) und der Sozialversicherung (Aufnahme von Heilmitteln in die Spezialitätenliste). Zahlreiche Fälle erledigten sich durch Rückzug der Beschwerden oder durch neue Verfügungen der Vorinstanz.

In zunehmendem Masse wurde die Rechtsabteilung mit der Begutachtung von Rechtsfragen betraut, die dem Departement von Abteilungen und Einzelpersonen unterbreitet wurden.

Das Departement übernahm die Aufsicht über 43 neue Stiftungen, wovon elf zufolge ihrer versicherungsähnlichen Struktur dem Bundesamt für Sozialversicherung zugewiesen wurden. In 17 Fällen mussten Änderungen der Stiftungsurkunden verfügt werden. Sechs Stiftungen wurden aufgelöst.

2. Personal- und Organisationsdienst

Unter der Leitung des zentralen Personaldienstes wurden vier Arbeitstagungen für die Personalchefs der Dienstabteilungen des Departements durchgeführt. Sie galten der Instruktion über die einheitliche Anwendung des Personalrechts.

Der zentrale Personal- und Organisationsdienst überprüfte die Wiederbesetzung aller vakant gewordenen Etatstellen. Im Zusammenhang mit der Verminderung des departementalen Sollbestandes als Folge der Beschlüsse der eidgenössischen Räte erhielt er die Aufgabe, die Personalquoten der einzelnen Dienstabteilungen nach Prioritäten geordnet, neu festzulegen, Versetzungen anzuordnen und freiwerdende Stellen zu sperren.

Zahlreiche Arbeitsplatzbesichtigungen hatten zum Zweck, Beförderungsbegehren zu beurteilen, dienten aber auch dazu, den wirtschaftlichen Einsatz des Personals zu kontrollieren. Dabei hat sich erneut bestätigt, dass eine möglichst enge Verbindung des Personal- und des Organisationsdienstes von Vorteil ist.

3. Presse- und Informationsdienst

Die Öffentlichkeit ist mit rund 350 Pressemitteilungen über das aktuelle Geschehen im Departementsbereich orientiert worden. Die Bundeshausjournalisten sowie Vertreter der Lokal- und Fachpresse wurden ausserdem zu folgenden Presseveranstaltungen eingeladen: Vorstellung des neuen Bundesarchivars und des neu gewählten Direktors des Eidgenössischen Gesundheitsamts; Erläuterung der Botschaft über die Neufestsetzung der Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds; Einblick in die Tätigkeit des Schweizerischen Wissenschaftsrates; Einweihung der ETH-Gebäude auf dem Hönggerberg in Zürich und des Schweizerischen Instituts für Nuklearforschung in Villigen; Besichtigung von Nationalstrassenbauten und Lawinenverbauungen in den Kantonen Uri, Tessin und Graubünden; Führung durch das reorganisierte Eidgenössische Institut für Reaktorforschung in Würenlingen; Eröffnung der Schweizerischen Landeswetterzentrale und der Datenverarbeitungsanlage der Meteorologischen Zentralanstalt in Zürich.

Zum Vorentwurf über das Umweltschutzgesetz und zur Inkraftsetzung des neuen Giftgesetzes sowie zum Auftakt des Europäischen Jahres für Denkmalpflege und Heimatschutz erhielten Presse, Radio und Fernsehen umfangreiches Dokumentationsmaterial zugestellt.

Den Dienstabteilungen des Departements wurden rund 15 000 Presseauschnitte, welche die Arbeiten in den verschiedenen Fachbereichen beschrieben, kommentierten oder kritisierten, zugesandt. Ihre Informationsbeauftragten sind zu einer Instruktionsstagung einberufen worden.

II. Amt für kulturelle Angelegenheiten

1. Eidgenössische Expertenkommission für Fragen der schweizerischen Kulturpolitik

Die von alt Regierungsrat G. Clottu (Neuenburg) präsierte Eidgenössische Expertenkommission für Fragen der schweizerischen Kulturpolitik hat die Redaktionsarbeiten nahezu abgeschlossen. Das umfangreiche Manuskript des Berichts liegt in deutscher und französischer Sprache im wesentlichen vor. Die Plenarkommission hat in mehreren Sitzungen die einzelnen Berichtsteile durchberaten. Die Vernehmlassungen der Kantone, der zehn grössten Schweizer Städte und weiterer Gemeinden, mit denen Aussprachen geführt wurden, sind im Bericht berücksichtigt. Seine Ausarbeitung, welche die Mitarbeit zahlreicher Experten erforderte, war bedeutend zeitraubender, als vorausgesehen werden konnte.

2. Stipendien an ausländische Studierende

Die unter humanitären und kulturpolitischen Gesichtspunkten ausgerichteten Stipendien an ausländische Studierende begegneten im Berichtsjahr wiederum grossem Interesse. Von den 227 Stipendiaten, die Ende 1974 an unseren Hochschulen studierten, stammen 158 aus Entwicklungsländern und 69 aus fortgeschrittenen Staaten. Weitaus die grösste Zahl (86) ist an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne immatrikuliert. Die in Freiburg durchgeführten Vorbereitungskurse auf das Hochschulstudium bewähren sich und werden gut besucht. Im Berichtsjahr wurden 32 chilenische Flüchtlinge in diese Kurse aufgenommen.

3. Schweizerschulen im Ausland

Die 19 heute vom Bund anerkannten Schweizerschulen im Ausland sind im Berichtsjahr von insgesamt 5523 Schülern (wovon 1825 Schweizer) besucht worden. Diese wurden von 295 Hauptlehrern (wovon 192 Schweizer) unterrichtet. In Madrid ist ein neues Schulhaus im Bau. Das neue Bundesgesetz über die Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland wurde von den eidgenössischen Räten am 4. Oktober genehmigt. Es verpflichtet den Bund, Schulen, die vor allem durch die Lehrerbesoldungen ausserordentlich belastet sind, zu unterstützen, räumt ihm hingegen auch grössere Kompetenzen in der Aufsicht über solche Schulen ein. Die Vollziehungsverordnung ist in Vorbereitung. Damit kann das Gesetz, sofern es die Finanzlage des Bundes gestattet, auf den 1. Januar 1976 in Kraft gesetzt werden.

4. Nationalhymne

Die Umfrage bei den Kantonen und den interessierten schweizerischen Organisationen, über die wir im letzten Bericht orientierten, wurde abgeschlossen. Die Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet.

5. Jugendpolitik

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht der Studiengruppe vom 16. Juli 1973 für Fragen einer schweizerischen Jugendpolitik wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Der Bericht der Studiengruppe stiess bei den konsultierten Institutionen und Organisationen auf grosses Interesse und gab auch in der Öffentlichkeit zu zahlreichen Diskussionen Anlass. Es wurden mehr als 10 000 Exemplare des Berichts angefordert. Während die Vorschläge der Studiengruppe in bezug auf eine Institutionalisierung der Jugendpolitik auf Bundesebene (insbesondere die Einsetzung eines Delegierten für Jugendfragen als Konsultativorgan des Bundes) zurückhaltend aufgenommen wurden, fanden andere angeregte Massnahmen, wie etwa die Förderung der Jugendforschung durch den Bund, eine breite Zustimmung. Die detaillierte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen konnte auf Jahresende noch nicht abgeschlossen werden.

6. Kunst- und Denkmalpflege, Kulturgüterschutz

a. Freie Kunst

Mit 357 Bewerbungen (Vorjahr 346) bewies das Eidgenössische Kunststipendium erneut seine Notwendigkeit im künstlerischen Leben des Landes. Auf Antrag der Eidgenössischen Kunstkommission wurden 37 (37) Stipendien zwischen 6000 und 8000 Franken im Gesamtbetrag von 266 000 Franken (250 000 Fr.) gewährt. Auffallend war die Vielzahl stilistischer Tendenzen bei erfreulichem Niveau. Auf Beschluss der Kunstkommission werden ab 1975 sämtliche eingereichten Arbeiten während zwei bis drei Wochen in Lausanne öffentlich ausgestellt. Die Werke der Stipendiaten des Jahres 1974 konnten ausser in Lausanne auch in Baden besichtigt werden.

Die für den Sommer geplante 37. Internationale Kunstbiennale von Venedig kam wegen politischer und organisatorischer Schwierigkeiten nicht zustande. Dafür beteiligte sich die Schweiz mit offiziellen Beiträgen an der vierten Graphik-Biennale von Florenz und am sechsten Festival de la Peinture in Cagnes-sur-Mer.

Im Einvernehmen mit der Kunstkommission hat das Departement wiederum eine Anzahl zeitgenössischer Kunstwerke angekauft, die zur Ausschmückung bundeseigener Bauten im In- und Ausland verwendet werden. Die Kommission wirkte ferner bei der Beratung baukünstlerischer Fragen bei Neubauten der Bundesverwaltung mit.

b. Angewandte Kunst

Aus dem Gebiet des Kunsthandwerks und der Produkt- und Umweltgestaltung wurden von der Eidgenössischen Kommission für angewandte Kunst 182 (Vorjahr 204) Einsendungen für das Stipendium beurteilt. Auf Vorschlag der Kommission hat das Departement 35 (34) Stipendien und 16 (8) Aufmunterungspreise im Gesamtbetrag von 145 000 Franken (126 000 Fr.) zugesprochen. Die öffentliche Ausstellung der Probearbeiten fand im Gewerbemuseum Bern statt.

Beim 34. Wettbewerb «Die besten Plakate des Jahres» in Basel gelangten 693 Plakate – eine Rekordzahl – zur Beurteilung. 18 davon wurden mit der Urkunde des Departements des Innern ausgezeichnet. Im dritten Wettbewerb «Die schönsten Bücher des Jahres» erhielten 15 von 199 jurierten Publikationen die Ehrenurkunde.

Von den Ausstellungen, die mit finanzieller oder beratender Mitwirkung des Departements und der Kommission für angewandte Kunst zustande kamen, verdienen die Beteiligung der Schweiz an der Weltausstellung des Kunsthandwerks in Toronto und die Sonderschau «Kreativer Schmuck», innerhalb der internationalen Uhren- und Schmuckmesse der Basler Mustermesse, besondere Erwähnung.

c. Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Die nach Kantonen vorgenommene Inventarisierung der im Kriegsfall gemäss der Haager Konvention von 1954 durch Schutzmassnahmen zu sichernden Kulturgüter wurde provisorisch abgeschlossen und in die Vernehmlassung gegeben. Der Bau von Schutzräumen für Kunstgegenstände sowie Mikroverfilmungen und photogrammetrische Aufnahmen wurden durch Subventionen gefördert. Das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz beantragte dem Departement zuhanden des Bundesrats eine Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Kulturgüterschutz, um die Voraussetzungen zur Erlangung von Bundesbeiträgen an die Herstellung von Sicherstellungsdokumenten zu erleichtern. In Verbindung mit der Stadt Grenchen hat das Departement ein Musterreglement für die Durchführung des Kulturgüterschutzes auf lokaler Ebene ausgearbeitet. Ein Handbuch für die Praxis zum Thema «Die Photographie im Dienste des Kulturgüterschutzes und der Denkmalpflege» befindet sich in Arbeit.

d. Denkmalpflege

Die Vorbereitungen für die Durchführung des Europäischen Jahrs für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975 in unserem Land wurden intensiviert: Auf Vorschlag des Nationalen Schweizerischen Komitees, das von alt Bundesrat Ludwig von Moos präsidiert wird, haben wir am 10. Juni vier nationale Musterbeispiele (*Réalisations exemplaires*) bezeichnet, nämlich Ardez, Corippo, Martigny-Octodur und Murten. Am 17. September hat der Departementsvorsteher am Comptoir Suisse in Lausanne in Anwesenheit zahlreicher Gäste aus dem In- und Ausland das Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975 für unser Land eröffnet. Erfreulich ist die Tatsache, dass sich sämtliche Kantone und eine beträchtliche Zahl von Gemeinden mit eigenen Programmen an der internationalen Kampagne beteiligen.

Im Berichtsjahr wurden 86 neue Subventionen im Gesamtbetrag von 8 520 223 Franken bewilligt (Vorjahr 75/8 530 341 Fr.). Neue Beitragsgesuche gingen 209 (224) ein. Im Einvernehmen mit dem Delegierten für Konjunkturfüragen wurde für 128 (135) ausführungsfähige Restaurierungsvorhaben ein vorzeitiger Baubeginn bewilligt. 76 (52) Geschäfte konnten abgeschlossen und die Beitragssaldi ausbezahlt werden. Ende Jahr beliefen sich die Verpflichtungen des Bundes auf dem Gebiet der Denkmalpflege auf rund 13 (14,5) Millionen Franken.

Anlass zur Beunruhigung gibt nach wie vor die grosse Zahl unerledigter Gesuche, die mangels genügender Kredite nicht abgebaut werden konnte.

7. Filmwesen

Erneut konnte zwar mit dem Förderungskredit von 2 Millionen Franken, der voll beansprucht worden ist, zur Entwicklung des schweizerischen Filmschaffens und dessen Ansehen im Ausland und zur fruchtbaren Tätigkeit der filmkulturellen Organisationen beigetragen werden. Die knappen Mittel zwangen aber zur Beschränkung der Förderungsmassnahmen auf das Allernotwendigste, was die Vielgestaltigkeit und Kontinuität unseres Filmwesens zu beeinträchtigen droht.

Im Rahmen der Eidgenössischen Filmkommission sind Arbeiten aufgenommen worden, die zu einem Leitbild für die Filmförderung, zu einer Studie über die Zukunft des Kinos und einem Bericht über allfällige rechtliche Vorkehrungen im Hinblick auf neue audiovisuelle Medien führen sollen.

Trotz allen Bemühungen vermag sich die Schweizerische Filmwochenschau in den Kinos nicht mehr zu behaupten. Eine Verbesserung dieser Situation erweist sich als unmöglich, was vor allem aus finanziellen Gründen den Verzicht auf die Wochenschau nahelegt. Die dazu erforderliche Änderung des Filmgesetzes wird vorbereitet.

8. Stiftung Pro Helvetia

a. Allgemeines

Die Bundessubvention im Betrag von 5,5 Millionen Franken wurde im Verhältnis 2:3 zwischen der Inland- und Auslandtätigkeit der Stiftung aufgeteilt; das heisst: 2,25 Millionen Franken wurden für die schweizerische Kulturerhaltung und Kulturförderung im Inland und 3,25 Millionen Franken für die Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland aufgewendet. Der Stiftungsrat und seine Ausschüsse hielten 20 Sitzungen ab und behandelten 233 Gesuche, wovon 36 abgelehnt werden mussten. Der Filmbegutachtungsausschuss der Pro Helvetia trat zu fünf ein- bis dreitägigen Sitzungen zusammen.

b. Tätigkeit im Ausland

Trotz der steilen Preisentwicklung im internationalen Kunsthandel, welche die Versicherungsprämien immer höher treibt, war es Pro Helvetia auch im Berichtsjahr möglich, wiederum eine Reihe wichtiger *Kunstaussstellungen* zu organisieren. Dies wäre allerdings ohne die tatkräftige finanzielle Mithilfe unserer ausländischen Partner, die 50–75 Prozent der Kosten übernahmen, nicht möglich gewesen. Die im Vorjahr gezeigte Alberto-Giacometti-Ausstellung, im wesentlichen aus den Beständen der gleichnamigen Stiftung zusammengestellt, wurde in stark erweiterter Form im Solomon-R.-Guggenheim-Museum in New York, in Verbindung mit einer Ausstellung von Gemälden Cuno Amiets, Giovanni und Augusto Giacomettis, gezeigt. Das Echo bei Publikum, Tages- und Fachpresse übertraf die optimistischsten Erwartungen. In der ursprünglichen Fassung wurde darauf die Ausstellung noch in Minneapolis und Cleveland gezeigt, um Ende Jahr in Ottawa ihre kanadische Tournee zu beginnen, die sich bis ins Jahr 1975 erstrecken wird. Von August bis Dezember zirkulierte die erste repräsentative Paul-Klee-Ausstellung in Australien und wurde in Adelaide, Sydney und Melbourne vom Publikum als das wichtigste Kunstereignis der letzten Jahre gebührend gefeiert. Diese Ausstellung aus den Beständen der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, der Paul-Klee-Stiftung und der Sammlung Felix Klee, Bern, wurde in Zusammenarbeit mit dem Australian Council for the Arts organisiert. Die Finanzierung der ausserordentlich hohen Versicherungsprämien ermöglichte die australische Zen-

tralregierung; es war das erste Mal, dass diese für eine ausländische Kunstausstellung eine staatliche Garantie gewährte. Im Zuge der Rehabilitierung der akademischen Malerei des 19. Jahrhunderts wurde in Zusammenarbeit mit dem Musée Cantonal des Beaux-Arts in Lausanne und dem Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft im November die erste repräsentative Ausstellung des Waadtländer Malers Charles Gleyre in Marseille eröffnet. Im Dezember folgte in Hamburg eine grosse Ausstellung von Gemälden und Zeichnungen Johann Heinrich Füsslis, ein Gemeinschaftsunternehmen, das auf Initiative der Stiftung mit der Kunsthalle Hamburg, der Tate Gallery, London, und dem Musée du Petit Palais, Paris, organisiert werden konnte. In Osteuropa zirkulierte die grosse Ausstellung schweizerischer Kunst der Gegenwart, die im Vorjahr in fünf Städten Polens gezeigt wurde, weiter. Sie erregte sowohl in Budapest wie in Bukarest grosses Interesse, teils beim allgemein kunstinteressierten Publikum, aber auch besonders unter den ausübenden Künstlern Ungarns und Rumäniens. Nebst diesen von Pro Helvetia organisierten Ausstellungen gewährte die Stiftung ihre Hilfe einer Reihe weiterer Kunstveranstaltungen, worunter lediglich die repräsentative Ausstellung des Gesamtwerkes von Max Bill erwähnt sei, die von der Albright-Knox Art Gallery in Buffalo, USA, mit grösstem Erfolg organisiert wurde.

Die im Vorjahr entwickelte Formel der *Einweg-Ausstellungen*, die als Versuch auf eine Schau schweizerischer Ingenieurbaukunst angewendet und in 50 Exemplaren über alle Erdteile ausgesandt wurde, hat sich im Berichtsjahr gut bewährt, so dass in der gleichen Art und Weise zwei weitere Sujets – eine Ausstellung über C. G. Jung aus Anlass seines hundertsten Geburtstags im Jahre 1975 und eine Ausstellung über die ETH Zürich und Lausanne – in Angriff genommen wurden.

Unter dem Präsidium von Pro Helvetia hat die von ihr ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft für das Schweizer Buch eine Reihe von *Buchausstellungen* im Ausland organisiert, worunter eine Wanderausstellung unter dem Titel «Le Livre Suisse – Quatre Cultures – Quatre Langues», die im Berichtsjahr 13 Städte Kanadas besuchte, eine Sonderausstellung «La Suisse – Carrefour de l'Europe» in der internationalen Buchmesse Brüssel sowie der schweizerische Gemeinschaftsstand an der Frankfurter Buchmesse. Ferner beschickte der Bücherdienst der Stiftung neun weitere, teils internationale Ausstellungen, worunter die internationale Buchmesse in Kairo, die zweite internationale Kulturwoche in Tunja (Kolumbien) und eine Internationale Kinderbuch-Ausstellung in Kuala Lumpur (Malaysia).

Auf *musikalischem Gebiet* wurde unter anderem die Beteiligung schweizerischer Ensembles am neunten Festival Estival de Paris sowie am Festival des Flandres, wo eine Aufführung des «Requiems» von Frank Martin stattfand, ermöglicht. Ferner erhielten das Orchestre de la Suisse romande für eine Konzerttournee in den USA, die Camerata Bern für eine Tournee in Japan, das Zürcher Kammerorchester für eine Tournee in Russland und das Collegium Musicum Zürich für eine Tournee in Australien Beiträge an die Reisekosten. Darüber hinaus ermöglichte die Stiftung die Teilnahme des Luzerner Klaviertrios am elften ISME-Kongress in Perth und Tokio.

Im Berichtsjahr wurde keine *Theatertruppe* im herkömmlichen Sinn für Auslandstourneen unterstützt. Hingegen konnte die Teilnahme eines schweizerischen Marionettentheaters am vierten Internationalen Puppentheater-Festival in Ungarn, des Kammersprechchors Zürich am Festival des Flandres und fünf schweizerischer Mimen am International Mime-Festival in La Crosse/Wisconsin sichergestellt werden.

Die internationalen Erfolge des *schweizerischen Filmschaffens* waren die Voraussetzung dafür, im Berichtsjahr eine grossangelegte repräsentative Schau des Schweizer Films aus den letzten fünf Jahren zu organisieren. Der Anstoss kam von der Filmabteilung des Museum of Modern Art in New York, deren Konservatorin auf Einladung der Pro Helvetia aus dem vorhandenen Angebot, das sie in der Schweiz besichtigte, 38 Spiel-, Dokumentar- und Trickfilme auswählte, von denen die Stiftung englische Versionen herstellen liess. Um diese erhebliche Investition möglichst rationell auszunützen, wurde noch vor der USA-Tournee, die Mitte Dezember begann, der grösste Teil dieser Filme in einer Anzahl australischer Städte sowie in Schweden und Dänemark im Rahmen der dortigen Filmklubs vorgestellt. Im Hinblick auf das Jahr der Denkmalfpflege 1975 beteiligte sich ferner die Stiftung in Koproduktion mit dem Schweizer Fernsehen an der Realisierung einer Dokumentarfilmserie über Probleme des Denkmalschutzes. Diese zwölf Kurzfilme werden interessierten Stellen des In- und Auslandes zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Gebiete der *allgemeinen Landeswerbung* wurde wie bisher der enge Kontakt mit den zuständigen Departementen und Institutionen, nicht zuletzt im Schosse der Koordinationskommission, gepflegt. Unter den vielen gemeinsam durchgeführten Aktionen sei lediglich auf den Beitrag der Stiftung an die grosse Goodwill-Aktion der schweizerischen Industrie hingewiesen, in deren Rahmen Pro Helvetia in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Schulrat und der Handelszentrale eine repräsentative Ausstellung über die ETH Zürich und Lausanne sowie eine Ausstellung schweizerischer technischer Bücher präsentierte.

Im Zuge einer Überprüfung der bisherigen Tätigkeit beschloss die Stiftung, inskünftig *schweizerische Lektoren im Ausland*, die in den meisten Fällen nur reinen Sprachunterricht vermitteln, nicht mehr zu fördern, sondern die Hilfe der Stiftung auf Gastprofessuren, die schweizerisches Kulturgut zur Geltung bringen, zu konzentrieren.

Da die Schweiz als Reiseland für viele Ausländer zu teuer geworden ist, kamen weniger *ausländische Persönlichkeiten* des kulturellen Lebens in unser Land. Die Stiftung lud vermehrt aus eigener Initiative besonders interessante Persönlichkeiten zu Aufenthalten in die Schweiz ein.

Informationsmaterial, Bücher, Schallplatten und Filme wurden im bisherigen Rahmen abgegeben (rund 13 500 Sendungen im Gewicht von rund 16 t). Der Artikeldienst an unsere Vertretungen sowie an private Interessenten erreichte über 101 000 Stück.

c. Tätigkeit im Inland

Die jährlichen Beiträge an schweizerische kulturelle Dachorganisationen sowie an Organisationen der Erwachsenenbildung, den Schweizer Feuilletondienst und den Service de Presse Suisse betrugen im Berichtsjahr 1,275 Millionen Franken. Den gewichtigsten Posten in der Inlandrechnung nimmt die Erwachsenenbildung zusammen mit der Volkskultur und der staatsbürgerlichen Erziehung, die über 510 000 Franken beansprucht, ein. Die Musik folgt mit 378 000 Franken, dann die Literatur mit 335 000 Franken, die Beiträge an die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften mit 210 000 Franken, die Kulturwahrung im italienischen Sprachgebiet mit 133 000 Franken und das Theater mit 129 500 Franken. Im Gegensatz zum Vorjahr wurde für den Kulturaustausch im Landesinnern lediglich ein Betrag von 64 000 Franken aufgewendet.

B. Bundesarchiv

Das Bundesarchiv hat versuchsweise erstmals Verwaltungsakten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erschlossen. Für dieses Verfahren, das in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung und mit der Abteilung Elektronisches Rechenzentrum der Bundesverwaltung zur Durchführung gelangte, wurden die Personennamenserien «Auslieferungen» und «Politische Flüchtlinge» (1848–1900) ausgelesen. Die ersten Ergebnisse bestätigen die Erwartungen, die das Bundesarchiv an diesen Versuch im Hinblick auf die Erstellung bestimmter Quellenverzeichnisse geknüpft hat.

Die Nachlasspapiere von Minister Walter Stucki und des Tessiner Bildhauers Vincenzo Vela wurden inventarisiert.

Zur Ausfüllung von Lücken im amtlichen Schriftgut hat sich das Bundesarchiv mit Erfolg um den Erhalt weiterer schriftlicher Nachlässe aus der jüngsten Vergangenheit bemüht.

Die durch die Kürzung der Aktenperrfrist von 50 auf 35 Jahre verursachte Intensivierung der zeitgeschichtlichen Forschung äusserte sich in der anhaltenden Zunahme der Lesesaalbesucher und der schriftlichen Anfragen. Mit der weitem Öffentlichkeit sind die Kontakte ebenfalls reger geworden. So hat das Bundesarchiv für Angehörige von Mittel- und Hochschulen sowie für andere Besuchergruppen Archivbesichtigungen mit Einführungsvorträgen durchgeführt.

Die Vorarbeiten für eine Aktenpublikation zur schweizerischen Aussenpolitik sind abgeschlossen. Die hierfür bestellte Kommission, in der das Bundesarchiv vertreten ist, hat die Ausführung des Projekts empfohlen.

Im Rahmen der Veranstaltungen, welche die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg zum Gedenken an das hundertjährige Bestehen der Bundesverfassung von 1874 durchführte, zeigte das Bundesarchiv im Museum für Kunst und Geschichte von Freiburg eine Ausstellung. Es hat auch den kommentierenden Katalog «Der Aufbau des schweizerischen Staatswesens» redigiert. Ausserdem hat es sich mit der Ausleihe von Urkunden und andern Dokumenten an den Ausstellungen des Weltpostvereins zum 100jährigen Bestehen und der Präsidialabteilung der Stadt Zürich über Leben und Wirken des vor hundert Jahren geborenen Rechtsgelehrten Max Huber beteiligt. Schliesslich half es mit Schriftgut aus bei den Ausstellungen des Landesmuseums in Morges und St. Gallen über «12 Oberbefehlshaber der Schweizer Armee» sowie der Landesbibliothek in Bern über Albert Einstein und über die Bundesräte aus dem Tessin.

C. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt (MZA)

I. Wetter- und Fernmeldedienste

Im Berichtsjahr konnte der Wetterdienstteil unserer elektronischen Datenverarbeitungsanlage in Betrieb genommen werden. Die Bereinigung der zutage getretenen Fehler zog sich allerdings bis zum Jahresende hin. Die im Rahmen der Automation vorgesehene Reorganisation der MZA wurde mit der Inbetriebnahme der Landeswetterzentrale in Zürich zur Hauptsache abgeschlossen. Den Regionalzentren Genf und Locarno verbleibt die meteorologische Betreuung ihres Sprachgebiets.

Auf dem Flughafen Zürich konnte die unbemannte Beratungsstelle für den Nichtlinien-Flugverkehr (General Aviation) in Betrieb genommen werden. Die Sturmwarnzentrale wurde von Kloten nach Zürich versetzt und das Netz auf 27 Stationen erweitert.

II. Angewandte Meteorologie und Datenerfassung

Das Projekt zur Automatisierung der meteorologischen Beobachtungen und Messungen von Bodenwetterstationen ist in die Realisierungsphase getreten. Der Schweizer Industrie wurde der Auftrag erteilt, Prototypen zu entwickeln. Im Bereiche «Meteorologie und Umweltschutz» erhalten die Probleme der Energieversorgung immer grössere Bedeutung. Es hat sich gezeigt, dass durch Zentralbeheizung ganzer Wohngebiete nicht nur Energie eingespart, sondern auch gleichzeitig die Luftverschmutzung stark verringert werden kann. Vermehrte Beachtung wurde auch der Nutzung von Sonnenenergie in der Schweiz geschenkt.

III. Forschung

Die Forschung befasste sich vorwiegend mit den Möglichkeiten zur Verbesserung der Wettervorhersagen. Insbesondere wurden Methoden zur Berücksichtigung der für unser Land wichtigen topographischen Einflüsse ausgearbeitet. Um rasch Zugriff zu meteorologischen Daten zu erhalten, wurde die in den letzten Jahren am Rechenzentrum der ETH Zürich aufgebaute Datenbank vervollständigt. Die Untersuchungen auf dem Gebiet der Wolkenphysik galten besonders den Analysen der Tropfenspektren.

IV. Internationale Tätigkeit

Der Exekutivausschuss der Weltorganisation für Meteorologie tagte in Genf und befasste sich vor allem mit dem Beitrag der Meteorologie im Kampf gegen den Hunger und mit Problemen der Energieversorgung. 22 europäische Mitgliedstaaten der Weltorganisation für Meteorologie unterzeichneten im November ein internationales Abkommen über die Finanzierung der Wetterschiffe im Nordatlantik. Diese Vereinbarung ermöglicht es, für die nächsten sieben Jahre weiterhin die für den Wetterdienst notwendigen Beobachtungen und Messungen im Nordatlantik durchzuführen.

D. Schweizerische Landesbibliothek

Nie zuvor sind in der Schweiz so viele Bücher erschienen wie im Berichtsjahr. Diese an sich erfreuliche Tatsache bedeutet für die Landesbibliothek allerdings auch – besonders in personeller und räumlicher Beziehung – eine zunehmende Belastung.

Unter den Ausstellungen wurde die Schau über Albert Einstein und seinen Sohn Hans Albert, insbesondere über ihr Verhältnis zu unserem Lande, am meisten beachtet und besucht. Weitere Ausstellungen behandelten das Frauenstudium in der Schweiz und das literarische Schaffen der Tessiner Bundesräte.

An bedeutenden Druckwerken konnten vor allem die erste gedruckte Koran-Ausgabe (Basel 1542) und die Erstausgabe von Rousseaus «Emile» von 1762 erworben werden. Mit der Tschudi-Karte von 1566 gelangte eine nur in zwei Exemplaren nachweisbare Schweizer Karte in die Bibliothek. Der Briefwechsel zwischen Hermann Hesse und dem Maler Hans Sturzenegger bereichert fortan die Handschriftensammlung.

Geschäftsumfang	1973	1974
Zuwachs	44 559	48 400
Ausleihe	110 022	118 344
In der schweizerischen Nationalbibliographie angezeigte Publikationen	10 537	12 122
Total der schweizerischen Periodika	5 421	5 408
Bibliographische Auskünfte	75 748	73 743

E. Schweizerisches Landesmuseum

Die ur- und frühgeschichtliche Abteilung eröffnete nach sorgfältig geplanten, intensiven Vorarbeiten die permanente Schau «Die Jungsteinzeit in der Schweiz». Zahlreiche Sonderausstellungen über verschiedene Fachgebiete der Kunst- und Kulturgeschichte brachten den gewünschten Publikumserfolg. Die Spezialausstellung «Geschenke im Juhiläumsjahr 1973» präsentierte rund zweitausend Gaben im Gesamtwert von rund 215 000 Franken und gab Ansporn zu zahlreichen weiteren Zuwendungen, die am Jahresende wiederum dem gleichen Betrag entsprachen. In Anbetracht der prekären Finanzlage des Bundes ist das Museum für diesen Zuwachs um so dankbarer. Mit der Sonderausstellung «Walliser Votivbilder» beherbergte das Landesmuseum zum erstenmal Materialien, die ihm aus

einem andern Landesteil für kurze Zeit überlassen wurden. Ihr folgte «Uhr-Kunst und 5000 Jahre Zeitmessung». Die Jubiläumsausstellung 1973 «Das Landesmuseum gestern – heute – morgen» wurde vom 1. Juni bis 31. August im Musée historique de l'ancien évêché in Lausanne gezeigt, wo sie von über 2000 Personen besucht wurde, und anschliessend im Historischen Museum Neuenburg. Die Sonderausstellung «12 Oberbefehlshaber der Schweizer Armee» war vom 1. Mai bis 31. August im Schloss Morges zu sehen und danach im Historischen Museum St. Gallen.

Zahlreich waren die Gesuche um Ausleihe von Ausstellungsgegenständen. Besondere Beachtung fand die Überlassung von hundert Langspiesen an die Schweizerische Vereinigung für Militärgeschichte und Militärwissenschaften. Mit diesen Waffen wurde bei einem Rekonstruktionsversuch der Schlacht von Grandson die vorderste Reihe des eidgenössischen Gevierthaufens ausgerüstet.

Anstelle der Abendöffnungen, die 1973 nicht den erhofften Erfolg gebracht hatten, ordnete die Direktion während der Sommermonate eine Mittagsöffnung an. Sie trug wesentlich dazu bei, dass die Besucherzahl wiederum erfreulich anstieg und mit 243 425 Personen einen erneuten Höchststand erreichte.

Das 1973 aus Anlass des Landesmuseums-Jubiläums erstmals organisierte Jugendlager wurde angesichts des erfreulichen Echos auch in diesem Jahr, allerdings in kleinerem Rahmen, durchgeführt. Rund 500 Fünftklässler aus zürcherischen Gemeinden erhielten während eines dreitägigen Aufenthaltes in Zürich wiederum einen lebendigen Anschauungsunterricht in Schweizer Geschichte und Kultur und wurden zudem mit verschiedenen handwerklichen Techniken bekanntgemacht. In Zukunft soll jedes Jahr ein anderer Kanton Klassen aus den verschiedenen Bezirken ins Jugendlager schicken dürfen. Die Finanzierung verdankt das Museum der Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum.

Auf Motta Vallac im Oberhalbstein GR wurden die Ausgrabungen der prähistorischen Siedlung in einer dritten Etappe weitergeführt und auf dem Stammheimerberg ZH Sondierungen in einer Burganlage des zehnten Jahrhunderts vorgenommen, deren systematische Ausgrabung für 1975 vorgesehen ist.

Die Gestaltungsarbeiten im «Museum für Zürcher Wohnkultur» an der Bärengasse in Zürich sind fortgeschritten. Nach jahrelangen Bemühungen, die kulturellen Beziehungen zwischen den verschiedenen Landesteilen der Schweiz zu fördern und zu vertiefen, rückte die Schaffung eines Filialmuseums im Welschland in greifbare Nähe. Die beiden daran interessierten Kantone Waadt und Genf erwarben das von der Direktion des Landesmuseums auf seine Eignung als Zweigstelle geprüfte Schloss Prangins mit der Absicht, es der Eidgenossenschaft zu schenken.

F. Amt für Strassen- und Flussbau

I. Strassenbauwesen

1. Nationalstrassen

a. Allgemeines

Der Nationalstrassenbau schreitet nach der Prioritätenfolge des zweiten langfristigen Bauprogrammes für die Nationalstrassen vom 24. April 1972 fort. In jenem Grundsatzbeschluss wurde jedoch festgelegt, dass das langfristige Bauprogramm alljährlich dem jeweiligen neuen Kosten- und Projektierungsstand anzupassen sei. Wie schon im Jahre 1973 wurden auch 1974 Änderungen des Programms notwendig. Wegen der angespannten Finanzlage des Bundes mussten die im damals erstellten Finanzierungsprogramm vorgesehenen jährlichen Budgetmittel gekürzt werden. Gleichzeitig hielt der Mehrkostentrend im Nationalstrassenbau an, so bei der Projektierung, im Bau und im Landerwerb. Die Aufwendungen stiegen wegen Erweiterung des Werks und Erhöhung der Betriebssicherheit, infolge geologischer Schwierigkeiten sowie der Berücksichtigung von Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes. Schliesslich blieben die Einnahmen aus dem Treibstoffzoll gegenüber den Schätzungen zurück. Diese Entwicklung hat sich bereits im Jahre 1973 abgezeichnet und im ersten Halbjahr 1974 augenfällig bestätigt. Die Lage auf dem Automobilmarkt, die stark gestiegenen Benzinpreise, die treibstoffsparenden Massnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen) und die allgemeine Unsicherheit in der Wirtschaftslage dürften für diese Entwicklung verantwortlich sein.

Gegenüber dem zweiten langfristigen Bauprogramm von 1972 mussten demzufolge im geänderten langfristigen Bauprogramm vom Oktober 1974 fast alle noch nicht begonnenen Bauabschnitte weiter zurückgestellt und die Bauzeit verschiedener im Bau befindlicher Strecken ausgedehnt werden. Diese Entwicklung führte zur Überzeugung, dass eine neue Beurteilung der Prioritäten einzelner Nationalstrassenabschnitte notwendig wird. Wir haben das Departement des Innern beauftragt, entsprechende Studien in die Wege zu leiten. Sind die finanziellen Mittel für den Weiterbau der Nationalstrassen begrenzt, sollen die Prioritäten neu so gesetzt werden, dass mit den vorhandenen Mitteln vorab dort weitere Investitionen getätigt werden, wo sie gesamtschweizerisch gesehen den grössten Nutzen

bringen oder wo die Nationalstrassen von der Bevölkerung zur Entlastung des bestehenden Strassennetzes dringend gewünscht werden. Die Widerstände, die dem Nationalstrassenbau an einzelnen Orten bereitet werden, hielten grösstenteils weiter an, womit die Verwirklichung dieser Projekte teilweise um Jahre in Verzug gerät und damit der wachsenden Teuerung ausgeliefert wird.

Am 29. August haben wir zur Beschaffung weiterer Einnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt eine Erhöhung des für den Nationalstrassenbau bestimmten Zollzuschlages auf Treibstoffen von 20 auf 30 Rappen je Liter verfügt. Sie haben einem entsprechenden Bundesbeschluss Ihre Genehmigung erteilt; indessen wurde dagegen das Referendum ergriffen. Mit der Erhöhung des Zollzuschlages soll der Vorschuss des Bundes an den Nationalstrassenbau rascher abgetragen werden, damit diese Finanzmittel möglichst bald für andere drängende Aufgaben des Bundes zur Verfügung stehen. Mit den erhöhten Einnahmen aus dem Zollzuschlag konnte im Berichtsjahr der Vorschuss des Bundes für den Nationalstrassenbau um rund 125 Millionen Franken auf 2,6 Milliarden Franken abgetragen werden. Die Finanzierung des Nationalstrassenbaues ist damit zufriedenstellend.

Dort wo der Weg für die Bauarbeiten frei ist, schreiten diese im allgemeinen gut voran. Die gedrückte Lage auf dem Baumarkt, die durch eine deutliche Unterbeschäftigung gekennzeichnet ist, bringt bei Ausschreibungen günstige Offerten. Allerdings kann davon nicht in grösserem Umfange profitiert werden, weil angesichts der oben geschilderten Gesamtlage im Nationalstrassenbau nur verhältnismässig wenig neue Arbeiten vergeben werden.

Am 24. April haben wir Ihnen eine Botschaft über die Änderung von Artikel 36^{bis} der Bundesverfassung betreffend Beiträge an die Kantone für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen unterbreitet.

Im Rahmen der allgemeinen Ausschreibungsunterlagen für die Nationalstrassen sind im März die neuen Ausführungsvorschriften für den Trassebau in Kraft getreten. Diese Vorschriften widerspiegeln die Ergebnisse langjähriger Studien und Erfahrungen auf diesem technischen Teilgebiet des Strassenbaues; sie gelten gesamtschweizerisch und entsprechen damit der von den Baubehörden und der Unternehmerschaft gewünschten weiteren Vereinheitlichung und Rationalisierung im Bauwesen.

Die Arbeitsgruppe des Amts für Strassen- und Flussbau, die damit beschäftigt ist, in Ergänzung des Nationalstrassennetzes das mit Bundeshilfe auszubauende schweizerische Hauptstrassennetz zu überprüfen, gewisse Erweiterungen vorzuschlagen, Prioritäten festzulegen und die Finanzierung zu verbessern, hat ihre Arbeit abgeschlossen. Der Schlussbericht der Kommission dürfte zu Beginn 1975 dem Amt zuhänden des Departements zugestellt werden.

Angesichts der grossen Bedeutung, die dem Immissionsschutz entlang den Autobahnen zukommt, hat das Amt für Strassen- und Flussbau im Jahre 1973 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag, vorläufige Richtlinien darüber aufzustellen, mit welchen Massnahmen die Anwohner von Hochleistungsstrassen gegen schädliche und lästige Immissionen geschützt werden können. Die Expertenkommission lieferte ihren Schlussbericht im März ab; er sieht – kurz zusammengefasst – folgendes vor: Siedlungsgebiete sind im Rahmen des Möglichen so vor Lärmimmissionen von Nationalstrassen zu schützen, dass die Lärmgrenzwertwerte eingehalten werden können. Es sind somit primär alle Massnahmen zu treffen, um die Lärmentwicklung der Motorfahrzeuge selbst weiter herabzusetzen. Sodann drängt sich eine Bekämpfung der Lärmübertragung auf. Hierzu stehen planerische, rechtliche, bautechnische und organisatorische Massnahmen zur Verfügung, nämlich die Anordnung von Lärmschutzzonen längs der Nationalstrassen, innerhalb deren namentlich keine Wohnbauten errichtet werden sollen, und die Lärmabschirmung mit technischen und baulichen Massnahmen. Die Durchsetzung dieser Massnahmen erfordert neue Rechtsgrundlagen. Es wird daher eine teilweise Änderung und Ergänzung des Nationalstrassengesetzes vorgeschlagen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe ist den Kantonen und den interessierten Verbänden zur Vernehmlassung vorgelegt worden.

b. Stand des Nationalstrassenbaues

aa. Projektiert und im Bau

Im Berichtsjahr haben wir für folgende Nationalstrassenabschnitte die generellen Projekte genehmigt:

N 5	SO	Anschluss Zuchwil Nennigkofen Kantonsgränze SO/BE	7,4 km
N 12	VD	Kantonsgränze FR/VD Vevey	6,5 km
Total			13,9 km

Ende Jahr waren total für 1527,3 km (Vorjahr 1513,4 km) oder für 83 Prozent (82%) des ganzen Netzes die generellen Projekte genehmigt.

In Zürich, Luzern und Basel konnten im Berichtsjahr weitere Abschnitte *städtischer Nationalstrassen* in Betrieb genommen werden. Die alles in allem positiven Reaktionen seitens der Bevölkerung lassen erwarten, dass anstelle des allerdings weiterhin vorhandenen generellen Widerstandes gegen städtische Hochleistungsstrassen doch vermehrt eine sachliche Diskussion über die sich stellenden Probleme möglich wird. Wie die allenthalben intensiv weitergeführten Projektstudien zeigen, sind diese Probleme – wenn auch mit wesentlichen Kostenfolgen – durchwegs heftig lösbar.

Im Kanton Zürich fand am 22. September die Volksabstimmung über die Initiative gegen das Expressstrassen-Y und den Gegenvorschlag des Kantonsrats statt. Beide Vorlagen wurden verworfen. Der Abschnitt Brunau-Sihlhölzli der SN 3 (Sihllochstrasse) wurde fertiggestellt und im Oktober dem Verkehr übergeben. Die Arbeiten am Nordast der SN 1 (Tierspital-Aubugg) wurden weitergeführt. Das generelle Projekt für die nördliche und westliche Umfahrung ist mit Ausnahme des Anschlusses Birmensdorf bereinigt und liegt im bundesinternen Vernehmlassungsverfahren.

In Bern konnte an der Nordtangente (N 1 Wankdorf-Richtung Westschweiz) der grosse Viadukt über die Aare im Rohbau fertiggestellt werden, so dass für den Sommer 1975 mit der Eröffnung der Brücke und damit der Möglichkeit einer nördlichen Umfahrung der Stadt gerechnet werden kann. Die übrigen Arbeiten auf der Nordtangente schreiten ebenfalls programmgemäss fort. Mit dem Bau des Viadukts beim Weyermannshaus, zur Verbindung der N 1 mit der N 12, wurde begonnen.

Für die N 5 in Biel wurde das generelle Projekt so weit bereinigt, dass nunmehr das kantonale Vernehmlassungsverfahren eingeleitet werden kann. Nach wie vor bildet der Immissionsschutz in den Bereichen der Durchquerung des Siedlungsgürtels ein schwieriges Problem.

In Luzern konnte die SN 2 (Reussporttunnel und Stadtanschluss) am 11. November dem Verkehr übergeben werden. Die Arbeiten am Sonnenbergtunnel wurden durch die Koordination mit Zivilschutzbauten etwas verzögert, so dass der Tunnel voraussichtlich erst im Frühjahr 1976 eröffnet werden kann.

In Basel konnte als weiteres Teilstück der Osttangente bereits eine Röhre des Schwarzwaldtunnels in Betrieb genommen werden. Die Arbeiten auf diesem Abschnitt bis zum Anschluss Wiese schreiten zügig voran. Hingegen konnte mit dem Bau des letzten Abschnitts bis zur Landesgrenze noch nicht begonnen werden, da deutscherseits über die Einsprache der Gemeinde Weil gegen die Gemeinschaftszollanlage noch nicht entschieden ist.

In Schaffhausen (N 4) und in St. Gallen (N 1/SN 1) wurden die Studien im Rahmen des generellen bzw. des Ausführungsprojektes über städtebauliche und Immissionsschutz-Probleme weitergeführt.

Für Neuenburg konnte das generelle Projekt der N 5 auf der Basis der Tunnelvariante bereinigt und den Bundesstellen zur Vernehmlassung zugestellt werden. Das Projekt wird vom Kanton unterstützt, während die Behörden der Stadt Neuenburg einer Variante in Tieflage entlang dem Seeufer, genannt «Intégration paysagère», den Vorzug gäben.

Für Genf hat eine schweizerisch-französische Arbeitsgruppe die technischen Grundlagen zu einem Abkommen über den für 1980 vorgesehenen Zusammenschluss der beiderseitigen Autobahnen erarbeitet. Demzufolge wird der Anschluss der N 1a (Westumfahrung Genf) an die französische A 42/C 41 unmittelbar östlich von St-Julien zu liegen kommen.

Ende Jahr waren insgesamt 260,9 km Nationalstrassen oder 14,2 Prozent der Gesamtlänge des Netzes im Bau, nämlich:

Sechsspürige Autobahnen	13,6 km
Vierspürige Autobahnen	177,7 km
Zweispürige Autobahnen	51,8 km
Total Autobahnen und Autostrassen	243,1 km
Gemischverkehrsstrassen	17,8 km
Total	260,9 km oder 14,2 Prozent

Die Schwerpunkte der Bauarbeiten lagen beim Nationalstrassenzug N 1 (Genfersee-Bodensee) auf den Abschnitten Gurbrü (Kerzers)-Mühleberg, Nordumfahrung von Bern und Zürich-Winterthur, auf der Nationalstrasse N 2 (Basel-Chiasso) auf kürzeren und längeren Strecken in den Kantonen Basel-Stadt, Luzern, Nidwalden, Uri und Tessin. Stark gefördert wurden die Nationalstrassen N 3/N 13 (Basel/Zürich/St. Margrethen-Chur-Bernardino-Bellinzona), wobei die Hauptbaustellen in den Kantonen Aargau, St. Gallen und im Kanton Graubünden lagen. Längere zusammenhängende Abschnitte der N 4 und N 14 standen und stehen in den Kantonen Zug und Schwyz im Bau. Grosse Baustellen befanden und finden sich ferner auf der N 5 am Neuenburgersee, zwischen Neuenburg und Bielersee sowie am linken Bielerseeufer, auf der N 9 im Abschnitt Lausanne-Chexbres, im Rhonetal und am Simplon sowie auf der N 12 in den Abschnitten Vaulruz-Bulle und Düringen-Bern. Neben diesen längeren, zusammenhängenden Nationalstrassenabschnitten standen noch verschiedene kürzere Strecken im Bau oder wurden fertiggestellt.

Über die beiden wichtigsten, im Zusammenhang mit dem Gotthard-Strassentunnel sich stellenden Problemkreise, nämlich die Fertigstellung des Tunnels innert angemessener Frist und die finanziellen Fragen zwischen Bauherr und Unternehmenschaft, haben wir die Bundesversammlung und die zuständigen Kommissionen bereits ausführlich orientiert.

Die Arbeiten im Gotthard-Strassentunnel wiesen Ende Jahr folgenden Stand auf:

Los Nord: Unter Umfahrung der Gesteinsformationen der Ursernmulde (Mesozoikum) wurde der Haupttunnel über den in diesem Abschnitt ausgeweiteten Sicherheitsstollen südlich der Zentrale und des Schachtes Hospental im Teilausbruch weiter vorgetrieben. Der Ausbruch der Kalotte stand Ende Jahr bei Tm 5350. Die 300 m lange Gesteinszone des Mesozoikums wird mit der Deutschen Baumethode seit Mitte Juni von Norden direkt aus dem Haupttunnel bei Tm 4135 und von Süden ab März über einen separaten Erschliessungsstollen durchörtert. Die Arbeiten stehen seit Anfang November in der Phase des Kalottenvortriebs, der von Norden her ausgeführt wird. Von den erwähnten rund 300 m des Mesozoikums ist die Kalotte auf 48 m ausgebrochen. Am 11. November wurde im Sicherheitsstollen bei Sm 6818 die Losgrenze erreicht. Der Ausbruch des 513 m langen Lüftungs-Schrägschachtes Bätzberg auf das volle Profil von 6,64 m erfolgt in zwei Etappen. Die Bohrarbeiten für den in der ersten Etappe erstellten Pilotschacht von 3,0 m Durchmesser konnten Ende März aufgenommen und am 7. September abgeschlossen werden. Im Bereich der Schachtmündung sind im Sommer und Herbst die Aushubarbeiten, Geländesicherungen und erste Betonierungsarbeiten ausgeführt worden. Ausbruch, Isolation und Betonauskleidung der unterirdischen Zentrale Bätzberg sind bereits ausgeführt. Seit Juli wird an der komplizierten Eisenbetonkonstruktion gearbeitet, welche zur Aufnahme der vier Ventilatoren und der elektromechanischen Installation über dem Tunnel-fahrraum erstellt werden muss.

Die Baukommission hat dem Kanton Uri Ende November 1973 beantragt, Offerten für einen Zwischenangriff vom fertiggestellten Lüftungsschacht Hospental aus einzuholen. Da die Arbeitsgemeinschaft Gotthard-Strassentunnel Nord (AGN) seit der Ausschreibung dieses Zwischenangriffes ihre Leistungen gegenüber früher wesentlich gesteigert und bezüglich einer zügigen Weiterführung der Arbeiten zufriedenstellende Erklärungen abgegeben hat, drängt sich ein Zwischenangriff im Los Nord nicht mehr auf.

Los Süd: Während sich im Los Nord die geologischen Verhältnisse gegenüber der Prognose mit dem Fortschreiten des Vortriebs eher gebessert haben, sind die Felsklassen im Los Süd – etwas verallgemeinernd ausgedrückt – auf der ganzen bisher ausgebrochenen Länge um etwa eine Klasse schlechter, als angenommen worden war. Dadurch sind auch im Süden die Arbeiten in einen Rückstand von etwa zwei Jahren geraten. Aufgrund der Aufschlüsse, über die man aus dem weiter vorgetriebenen Sicherheitsstollen verfügt, ist nicht anzunehmen, dass sich dieser Rückstand noch aufholen lässt. Deshalb stellt sich die Frage einer weiteren Angriffsstelle nunmehr bei diesem Los. Da hier bereits zwei Zwischenangriffe aus dem Sicherheitsstollen in den Haupttunnel vorgetrieben werden und sich diese wegen der beschränkten Kapazität des kleinen Profils des Sicherheitsstollens nicht beliebig vermehren lassen, wird die Möglichkeit geprüft, über den im Los Nord liegenden, fertiggestellten Schacht Hospental einen Zwischenangriff in das Los Süd vorzunehmen.

Im Haupttunnel wurde bis Ende Juni der Vollausbuch mit täglichen Höchstleistungen bis 10 m fortgesetzt. Ab 1. Juli musste wegen der schlechten Felsverhältnisse vorübergehend auf Teilausbruch übergegangen werden. Ende Jahr befand sich der volle Ausbruch bei Tm 4543. Über die beiden bereits erwähnten Zwischenangriffe von Sm 4800 und Sm 5300 aus dem Sicherheitsstollen in den Haupttunnel werden mit der Deutschen Bauweise nur die Randpartien des Strassentunnels ausgebrochen. Der Kern dieser schlechten Zone wird später abgebaut. Im Sicherheitsstollen ereignete sich am 10. Juni bei Sm 5774 ein Wassereinbruch, vermischt mit sandigem Material und Gesteinsblöcken, der den Stollen auf eine Länge von rund 70 m mehrmals auffüllte. Die an der Vortriebsbrust entstandene etwa 250 m³ grosse Kaverne konnte verhältnismässig rasch konsolidiert werden. Ende 1974 stand der Ausbruch im Sicherheitsstollen bei Sm 6138. Im 870 m langen Lüftungs-Schrägschacht Motto di Dentro waren Ende 1974 554 m auf den endgültigen Querschnitt ausgeweitet. Die Betonverkleidung der am Fusse des Schachtes liegenden Lüftungszentrale Motto di Dentro ist gegenwärtig im Gange. Im 502 m messenden Vertikalschacht Guspisbach sind die Isolierung, der innere Betonring und die Betontrennwand ausgeführt. Der Bau der Lüftungszentrale Airole und der entsprechenden Nebeneinrichtungen ist gut vorangeschritten; die Bauarbeiten sind beendet; es wird nur noch an der Fertigstellung der beiden Trafozentralen gearbeitet.

Der zweitlängste gegenwärtig im Bau befindliche Tunnel des Nationalstrassennetzes ist der 9,25 km lange doppelröhrige *Seelisbergdurchstich* (N 2). Die in vier Lose unterteilten Arbeiten wiesen Ende Jahr folgenden Stand auf:

Im *Baulos Rütene*, das zur Hauptsache auf Gebiet des Kantons Nidwalden liegt, sind 2300 m oder etwa 54 Prozent ausgebrochen. Davon sind inklusive Zwischendecke und Trennwand 1000 m ausbetoniert. Die Zentrale Rütene ist fertig ausgebrochen und zu drei Vierteln ausbetoniert. Der Vertikalschacht *Hutegg* ist vollständig ausgebrochen und mit der Trennwand ausbetoniert. Im ernerischen Baulos *Hutegg* ist der Ausbruch der Pilotstollen beider Tunnelröhren fertiggestellt, d. h. er hat die Losgrenze erreicht. Vier Querschläge sind erstellt, und die Zentrale Hutegg ist zu 80 Prozent ausgebrochen. Im Lüftungsstollen sind 420 m von total 640 m ausgeweitet. Im Baulos *Büel* schliesslich sind rund 2000 m beider Tunnelröhren oder 71 Prozent des Loses ausgebrochen. Davon sind je 580 m ausgekleidet. Die Lüftungszentrale ist fertig ausgebrochen. Die Arbeiten für den Seelisbergtunnel schreiten somit trotz des schwierigen Gebirges gut voran. Unfälle infolge der Methangasaustritte konnten dank der getroffenen Sicherheitsmassnahmen bis jetzt vermieden werden.

bb. Vollendete Abschnitte

Im Berichtsjahr konnten folgende Nationalstrassenabschnitte dem Verkehr übergeben werden:

Strasse Nr.	Kanton	Strecke	Autobahnen		Autostrassen	Gemischtver- kehrsstrassen
			6 Spuren km	4 Spuren km	2 Spuren km	km
N 1	ZH	Neugut-Töss	13,2			
N 2	LU	Reussegg-Lochhof	0,7			
N 2	LU	Reussporttunnel	0,6			
N 3	AG	Rheinfelden-Frick		19,8		
N 3	ZH	Sihlhölzli-Brunau	1,9			
N 3	SG	Mels/Heiligkreuz-Sargans		5,0	—5,0	
N 4	ZG	Blegi-Kantonsstrasse 126		1,4		
N 4	ZG	Kantonsstrasse 126-Buonaserstrasse		5,7		
N 4a	ZG	Blegi-Städlerallmend			1,0	
N 9	VD	Villars-Ste-Croix-Vennes		7,4	—7,4	
N 9	VD	Vennes-Chexbres		12,8		
N 14	LU/AG/ ZG	Gisikon-Rütihof N 4		4,9		
Total			16,4	57,0	—11,4	—
Gesamttotal 62,0 km						

Mit den neu in Betrieb genommenen Strecken sind nunmehr insgesamt 913,6 km Nationalstrassen oder 49,6 Prozent der Gesamtlänge des Netzes im Betrieb, nämlich:

Sechsspurige Autobahnen	61,3 km
Vierspurige Autobahnen	566,4 km
Zweispurige Autostrassen	190,2 km
Total Autobahnen und Autostrassen	817,9 km
Gemischtverkehrsstrassen	95,7 km
Total	913,6 km oder 49,6 Prozent

c. Finanzierung

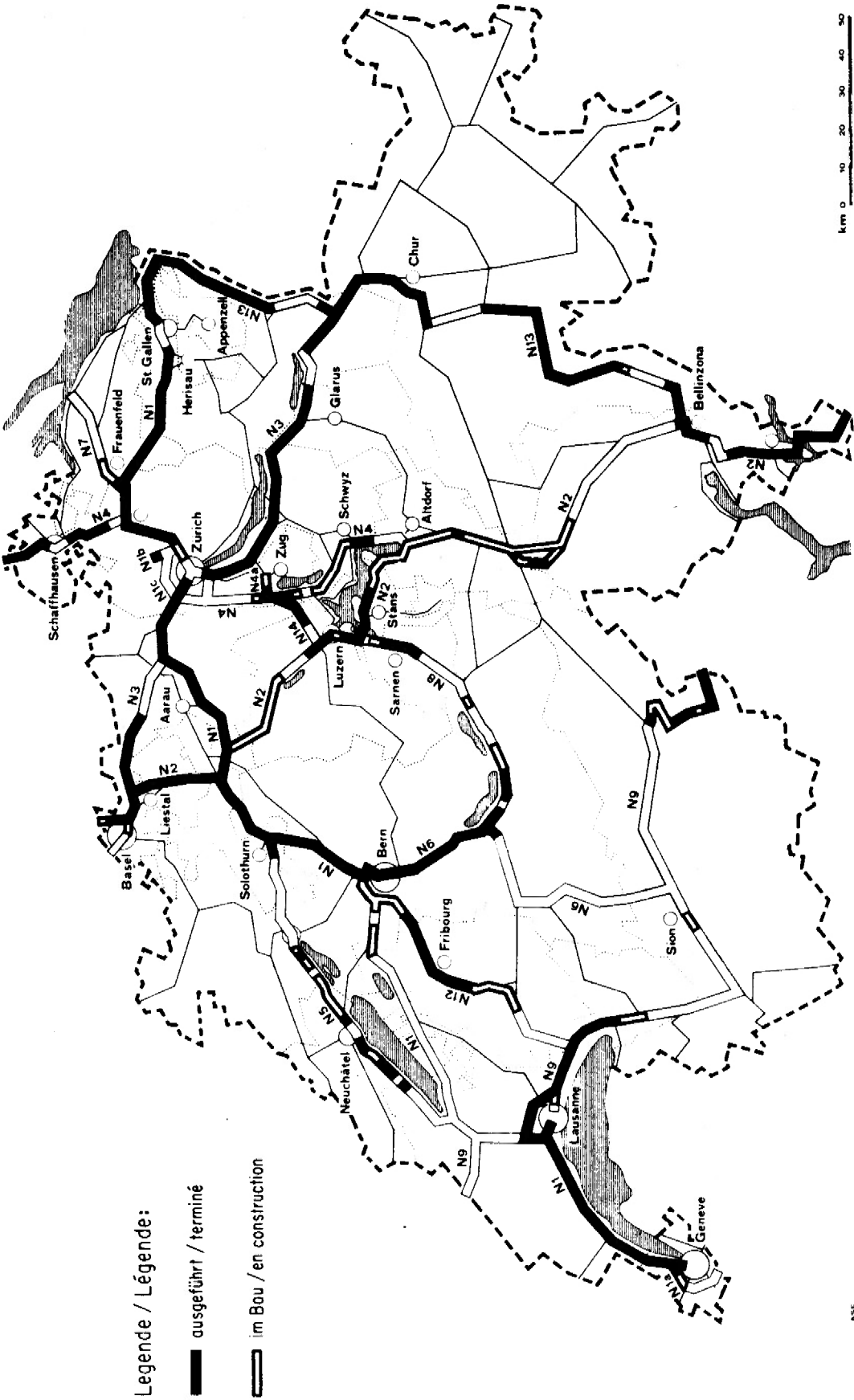
Die Nationalstrassenrechnung ergibt Ende des Jahres folgendes Bild: Aus dem ordentlichen Treibstoffzollertrag und aus dem am 29. August auf 30 Rappen je Liter erhöhten Zollzuschlag standen für die Nationalstrassen zusammen mit der aus dem Finanzierungsbeschluss vom 17. März 1972 resultierenden direkten Bundesleistung zur Verfügung:

	Mio. Fr.	
	1973	1974
Ordentlicher Treibstoffzollanteil	213,3	194,2
Zollzuschlag	788,3	849,4
Bundesbeitrag	150,0	150,0
Total	1151,6	1193,6

Den Kantonen wurden an die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbes und des Baues der Nationalstrassen folgende Bundesanteile ausgerichtet:

	Anteil Bund			
	Mio. Fr.		%	
	1973	1974	1973	1974
Projekt und Bauleitung	104,6	123,4	10,9	13,2
Landerwerb	93,3	90,7	9,7	9,7
Bauausführung	764,1	720,9	79,4	77,1
Total	962,0	935,0	100,0	100,0

Schweizerische Nationalstrassen / Routes nationales suisses
Stand der Bauarbeiten, Ende 1974
Etat des travaux de construction, fin 1974



Erreichte der Vorschuss des Bundes an den Nationalstrassenbau Ende des Jahres 1973 2726 Millionen Franken, so beläuft er sich Ende 1974 auf rund 2630 Millionen Franken. Seit Beginn der Nationalstrassenrechnung im Jahr 1959 haben Bund und Kantone zusammen für den Nationalstrassenbau rund 12,88 Milliarden Franken ausgegeben; vom Anteil des Bundes, der rund 11,08 Milliarden Franken beträgt, sind etwa 76,3 Prozent bereits abbezahlt.

2. Hauptstrassen

Der Ausbau der Hauptstrassen richtet sich nach dem von uns am 22. August 1973 genehmigten Mehrjahresprogramm 1973/74. Aufgrund des geschätzten Treibstoffzollertrages sind den Kantonen in diesem Programm 236,9 Millionen Franken zur Verfügung gestellt worden. Ein Betrag von 24,5 Millionen Franken wurde aus konjunkturpolitischen Gründen nicht verteilt und als Reserve für allfällige dringende Bauarbeiten zurückbehalten. Tatsächlich betrug der Anteil der Hauptstrassen am Treibstoffzollertrag im Jahre 1973 101 215 526 Franken und 1974 92 213 725 Franken, gesamthaft also 193 429 251 Franken für zwei Jahre.

Im Berichtsjahr konnten das Departement und das Amt für Strassen- und Flussbau genehmigen:

5 Projekte für Alpenstrassen mit einem Bauvolumen im Betrage von 30 373 000 Franken und

17 Projekte für Talstrassen mit einem Bauvolumen von insgesamt 65 022 809 Franken.

Als wichtigste Arbeiten sind bei den Alpenstrassen zu nennen: die Weiterführung des Ausbaues der Schynstrasse und der Teilausbau der Berninastrasse im Kanton Graubünden, die Beendigung des Ausbaues der Strasse nach Morgins, die Fortsetzung der Arbeiten auf der Furkastrasse und auf der Strasse über den Grossen St. Bernhard im Kanton Wallis sowie die Erstellung einer Lawingalerie über die Jaunstrasse im Kanton Freiburg. Im Berichtsjahr konnten der Landwassertunnel, die Umfahrung Jenaz und die Umfahrung St. Moritz-Celerina im Kanton Graubünden dem Verkehr übergeben werden.

Bei den Talstrassen sind als wichtigste Arbeiten die Fortsetzung des Ausbaues von La Clusette im Kanton Neuenburg und der Taubenlochstrasse im Kanton Bern sowie die Weiterführung der Umfahrung von Riddes im Kanton Wallis zu erwähnen. Der Viadukt von Roggwil-Wynau im Kanton Bern und die Westtangente (mit Ausnahme des Hardplatzes) in Zürich wurden vollendet und dem Verkehr geöffnet. Wie schon 1973 wurden auch für das Jahr 1974 die Budgetkredite für die Hauptstrassen gekürzt. Die für die Subventionierung der Arbeiten zugesicherten Mittel waren daher ebenfalls zu beschneiden. Es ist beabsichtigt, das Ausbauprogramm 1973/74 für die Hauptstrassen um ein weiteres Jahr zu verlängern, um auf diese Weise den Kantonen im Jahre 1975 die noch ausstehenden Bundesbeiträge für bereits ausgeführte oder im Gang befindliche Arbeiten ausrichten zu können. Die Kantone sind darüber orientiert worden, dass es im Jahre 1975 nicht möglich sein wird, neue Arbeiten zu subventionieren.

3. Niveauübergänge

Am 30. September haben wir das neue Programm 1974 bis 1976 genehmigt, das die Aufhebung oder Sicherung von 336 Niveauübergängen vorsieht. Der mutmassliche Bundesbeitrag an diese Arbeiten wird sich auf rund 66,8 Millionen Franken belaufen.

Im Berichtsjahr konnten folgende Projekte genehmigt werden:

für den Bau von Über- oder Unterführungen	22
für die Sicherung von niveaugleichen Übergängen durch Barrieren oder Blinklichtanlagen	36
für die Aufhebung von Niveauübergängen	1

Seit 1964 fördert der Bund die Sanierung von niveaugleichen Kreuzungen zwischen Strasse und Schiene durch Beiträge an die vom Strasseneigentümer zu tragenden Kosten. In der Zeit von 1964 bis 1974 wurden gestützt auf die aufeinanderfolgenden Mehrjahresprogramme insgesamt 745 Niveauübergänge aufgehoben, gesichert oder zumindest zum Bau freigegeben; der entsprechende Bundesbeitrag betrug 101,2 Millionen Franken.

4. Allgemeine Beiträge an das Strassenwesen der Kantone

Gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959/21. Februar 1964 werden vom Anteil des Strassenbaues am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen (nach Abzug der verfassungsmässigen Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis sowie des Beitrags zur Förderung der Strassenbauforschung)

30 Prozent für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und

8 Prozent für zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die eines Finanzausgleichs bedürfen, verwendet.

Die für das Jahr 1973 verteilten Summen belaufen sich auf 158,8 bzw. 42,6 Millionen Franken (Vorjahr 149,2 bzw. 40,0 Mio. Fr.). Für Forschungsarbeiten und Untersuchungen auf dem Gebiete des Strassenwesens, die im allgemeinen Interesse der Kantone liegen, sind 1 235 295 Franken aufgewendet worden.

5. Grenzanschlüsse

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und unserem Land wurden die Verhandlungen über die in einem Staatsvertrag zu regelnden technischen und rechtlichen Fragen (Gemeinschaftszollanlage, Bau- und Polizeirecht, Raststätte) des Autobahnzusammenschlusses in Basel fortgeführt. Diese haben zu einem bereinigten Vertragsentwurf geführt. Die in einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe auf technischer Ebene über die Probleme des Zusammenschlusses der schweizerischen Nationalstrasse N 1 mit dem französischen Autobahnnetz im Raume Genf gepflogenen Verhandlungen führten zum Entwurf eines Übereinkommens, das von der Regierung des Kantons Genf, dem Amt für Strassen- und Flussbau und der zuständigen französischen Amtsstelle genehmigt worden ist.

6. Internationale Zusammenarbeit

Unser Land ist an den Arbeiten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) und der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO für die Revision des Europastrassennetzes und dessen technischen Normen beteiligt. Das neue Vertragswerk konnte weitgehend bereinigt werden.

Das Amt für Strassen- und Flussbau ist im Komitee und in den Arbeitsgruppen für Strassenforschung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vertreten und hat so die Möglichkeit, an der Bearbeitung der Probleme des Strassenbaues, der Verkehrssicherheit und der Dokumentation der Mitgliedsstaaten dieser Organisation mitzuwirken.

Gemäss einem Übereinkommen zwischen der Polizeiabteilung, dem Amt für Strassen- und Flussbau und der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner soll in unserem Lande ein Dokumentations- und Informationsdienst für alle Strassenbau- und Strassenverkehrsfragen geschaffen werden. Diese Dokumentationsstelle wird eng mit dem Dokumentationsprogramm DIRR (Documentation internationale de recherche routière) der OECD verbunden sein.

Schliesslich arbeitet das Amt in der Association Internationale Permanente des Congrès de la Route (AIPCR) mit, wo in mehreren Arbeitsgruppen technische, wirtschaftliche und finanzielle Probleme des Strassenbaues behandelt werden.

II. Wasserbau

1. Allgemeines

Trotz der im Berichtsjahr und insbesondere im Herbst ausgesprochen unfreundlichen Witterung waren verhältnismässig wenig Hochwasser mit katastrophalen Folgen zu verzeichnen. Im Berner Oberland verursachte am 28. Juni ein Unwetter ausgedehnte Überschwemmungen in der Gegend von Zweisimmen; dabei hielten die in den letzten Jahren erstellten Verbauungen der Simme der Belastung wohl stand, doch brach ein noch nicht verstärkter, alter Damm unter dem Angriff der ausserordentlichen Wassermassen. Am 25. August schwemmten nach einem heftigen Unwetter in der Gegend von Steffisburg Bäche grosse Geschiebemengen bis ins Tal; Schlamm und Geröll lagerten sich zum Teil im überbauten Gebiet des Dorfes ab und verursachten schwere, auf etwa 10 Millionen Franken geschätzte Schäden an Häusern und Mobiliar.

Neben zahlreichen, recht bedeutenden Wildbachverbauungen im Berggebiet sind grössere Korrektionsarbeiten im Mittelland fortgeführt worden, so beispielsweise an der Luthern, der Enziwigger und der Wigger LU, an der Reuss AG, an der Ösch SO, an der Thur und der Murg TG, sowie an der Glatt ZH. Umfangreiche und kostspielige Verbauungen, die vor wenigen Jahrzehnten überhaupt nicht in Frage gekommen wären, erweisen sich heute als notwendig, weil der Wert der zu schützenden Gebiete und Güter in unserem kleinen, immer intensiver genutzten Land entsprechend gestiegen ist.

2. Flussbauliche Untersuchungen und Messungen

In Zusammenarbeit mit den Versuchsanstalten für Wasserbau an den ETH Zürich und Lausanne sind allgemeine flussbauliche Untersuchungen weiterverfolgt sowie Modellversuche zur Lösung besonders schwieriger, konkreter Fragen in bezug auf die Kander, den Tessin und den Rhein durchgeführt worden.

Um die durch übermässige Kiesentnahmen verursachten Erosionen aufzuhalten, die eine Gefährdung der Uferschutzwerke und der Brücken im Rhein zur Folge haben, wurde im Einvernehmen mit dem Kanton St. Gallen, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und den vorarlbergischen Behörden erreicht, dass im Rheinlauf zwischen

der Landquartmündung und dem Bodensee ab 1973 alle Baggerungen bis auf weiteres eingestellt werden. Aus denselben Gründen musste der Kanton Tessin ab Januar ein Verbot für alle Kiesentnahmen im Tessin zwischen Biasca und dem Langensee erlassen.

Das Amt für Strassen- und Flussbau nahm wiederum auf längeren Gewässerstrecken Querprofile auf, um einerseits die Veränderung des Flussbetts ständig verfolgen zu können und andererseits Grundlagen für die Projektierung von Gewässerkorrekturen zu beschaffen. Solche Aufnahmen wurden auf einer Gesamtstrecke von 75 km an folgenden Gewässern durchgeführt: Vedeggio TI, Alter Rhein SG, Aare BE, Emme BE und Rhone VS.

3. Beiträge an Gewässerkorrekturen

Die Summe der Kostenvoranschläge der 87 von uns genehmigten und subventionierten Projekte oder Projektetappen für Gewässerkorrekturen beläuft sich auf rund 69,5 Millionen Franken, während für ausgeführte Arbeiten Beiträge von insgesamt 25 Millionen Franken ausbezahlt wurden. Die für die erwähnten Projekte oder Projektetappen zugesicherten Beiträge machen rund 22,7 Millionen Franken aus, was einem Durchschnitt von 32,7 Prozent entspricht.

4. Grenzgewässer

Auf der gesamten internationalen Strecke des Rheins zwischen der Illmündung und dem Bodensee blieb die Sohle auf einer günstigen Höhenlage im Beharrungszustand, so dass keine ausserordentlichen Bau- und Unterhaltsarbeiten nötig waren. Die Verwirklichung der Mündungsbauwerke auf dem Delta im Bodensee schreitet planmässig voran. Während der rechtsseitige Hochwasserdamm im See um 260 m verlängert wurde, ist der linksseitige zum Schutze der Fussacher Bucht vor unerwünschter Auflandung auf eine Länge von rund 500 m vorgezogen worden. Die Kosten der im Baujahr 1973/74 ausgeführten Rheinregulierungsarbeiten beliefen sich auf rund 3,1 Millionen Franken, womit die Gesamtaufwendungen für die im Staatsvertrag von 1954 vorgesehenen Werke bis zum 30. Juni auf rund 75,7 Millionen Franken angestiegen sind; je die Hälfte davon entfällt auf die Schweiz und auf Österreich.

5. Internationale Zusammenarbeit

Neben dem direkten Kontakt und dem Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Behörden der Nachbarländer beteiligte sich das Amt auch an den Arbeiten einer Gruppe der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), welche sich mit dem Ausbau der Einzugsgebiete im Bergland befasst. An der letzten Sitzung dieser Arbeitsgruppe wurde insbesondere über die schweizerischen Untersuchungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Wildbachsperrn, über unsere rechnerischen Methoden zur Auswertung der Wassermessungen und zur Bestimmung der Projekt-Hochwassermengen berichtet.

6. Talsperren

Im Berichtsjahr wurden die Projekte für die Staumauern Ferden und St-Barthélemy genehmigt, wobei letztere nicht etwa der Wasserkraftnutzung dient, sondern grössere Murgänge des gleichnamigen Wildbaches bei St-Maurice auffangen soll.

Folgende sechs Talsperren standen im Bau: Ferden VS, Gigerwald SG, St-Barthélemy VS, Mapragg SG, Godey VS und Le Châtelard VS, das sind in der Reihenfolge der Aufzählung drei Bogenmauern, eine Schwergewichtsmauer und zwei Erddämme.

Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen und in Anwendung der neuen Bestimmungen der Talsperrenverordnung wurde für weitere 26 grosse Talsperren die genaue Begrenzung der Nahalarmzone festgelegt. Die in der Verordnung neu für alle fünf Jahre vorgesehenen Kontrollen durch Fachleute wurden fortgesetzt. Diese eingehenden Expertisen, die neben den bisherigen regelmässigen Messungen durchgeführt werden, haben sich als nützlich erwiesen und zeigen ein normales Verhalten der überprüften Objekte. Die Untersuchungen erleichtern ferner die Einführung modernerer Sicherheitsmassnahmen und die Anwendung neuer Messmethoden, insbesondere bei älteren Bauwerken.

G. Direktion der eidgenössischen Bauten

I. Allgemeines

Während im Berichtsjahr an den begonnenen Bauten allgemein normal weiter gearbeitet werden konnte, fielen immer mehr projektierte Bauten den voraussiehenden Investitionskürzungen zum Opfer, so dass selbst Objekte hoher Priorität (Gewässerschutz/Umweltschutz, Rationalisierung und Produktivitätssteigerung) zurückgestellt wer-

den mussten. Hingegen schien es nicht angezeigt, laufende Planungen konsequent einzustellen; entsprechend ihrer Priorität wurden sie weitergeführt, um notfalls innert angemessener Frist über Arbeitsbeschaffungsreserven zu verfügen.

Der Verpflichtungskontrolle und der Steuerung des Zahlungsflusses für Bauaufwendungen kommt unter diesen Umständen eine erhöhte Bedeutung zu. Die Kredit- und Baukostenüberwachung mit Hilfe des EDV-Programms VK 72 wurde vervollständigt, so dass ab Ende Jahr sämtliche Objektkredite mit diesem System überwacht werden. Im Berichtsjahr wurde ferner das EDV-Konzept für den Einbezug der Finanzbuchhaltung in die Verpflichtungskontrolle erarbeitet.

Der Beschäftigungsrückgang im Baugewerbe, der sich bereits im Frühjahr und besonders im Tiefbau abzeichnete, verschärfte sich im Herbst und griff auf den Hochbau über. Die daraus entstandene lebhafte Konkurrenz führte zu günstigen Arbeitsvergaben und zu einem vermehrten Interesse an kleinern Aufträgen und an der Ausführung von Unterhaltsarbeiten. Auf letzterem Sektor hat sich ein gewisser Nachholbedarf angestaut, und man wird in den nächsten Jahren ein vermehrtes tun müssen, wenn die bestehende Bausubstanz erhalten bleiben soll.

Die Energiekrise vom Herbst 1973 hat auch im Bauwesen – namentlich im Zusammenhang mit der Raumheizung – zu einer neuen Bewusstseinsbildung geführt. Die Baudirektion ist im Begriff, ein umfassendes Konzept (Wahl der Energieträger für die Raumheizung, Rücksichtnahme auf Umweltschutz, bauliche Massnahmen, Beschränkung der Raumtemperaturen usw.) zu erarbeiten. Die Heizperiode 1973/74 stand im Zeichen der verfügbaren Sparmassnahmen. In den bundeseigenen und gemieteten Gebäuden der allgemeinen Verwaltung auf dem Platz Bern, für deren Heizbetrieb die Baudirektion zuständig ist, ergab sich gegenüber dem Vorjahr eine Einsparung von 24 Prozent, wobei ein Teil dieses Erfolges dem relativ milden Winter zu verdanken ist. Die beschlossenen Sparmassnahmen werden weitergeführt.

Im Zuge der Einführung des Systems der temporären Projektorganisation im Bauwesen des Bundes hat die Baudirektion ein dreitägiges Seminar durchgeführt, an dem auch Vertreter der Bauherrschaftsstellen teilgenommen haben. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe wurde daraufhin beauftragt, Vorschläge für das Zusammenspiel und die Abgrenzung der verschiedenen Aufgabenbereiche (Investitionsplanung, Bauherrschaft, Benutzer, Baufachorgan) auszuarbeiten.

In der Konferenz der Bauorgane des Bundes wirkte die Direktion der Bauten koordinierend bei der Berücksichtigung der Teuerung bei Architekten- und Ingenieurhonoraren und bei Bauaufträgen sowie bei der Vertretung der Bundesstellen in Normenkommissionen von Fachverbänden. Der Bund hat namentlich in bezug auf die Baurationalisierung, deren Förderung im Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober verankert wurde, ein eminentes Interesse an einem zweckmässigen und fortschrittlichen Normenwerk, das in der Schweiz weitgehend von Fachverbänden aufgebaut und betreut wird.

II. Hoch- und Tiefbauten

1. Überblick

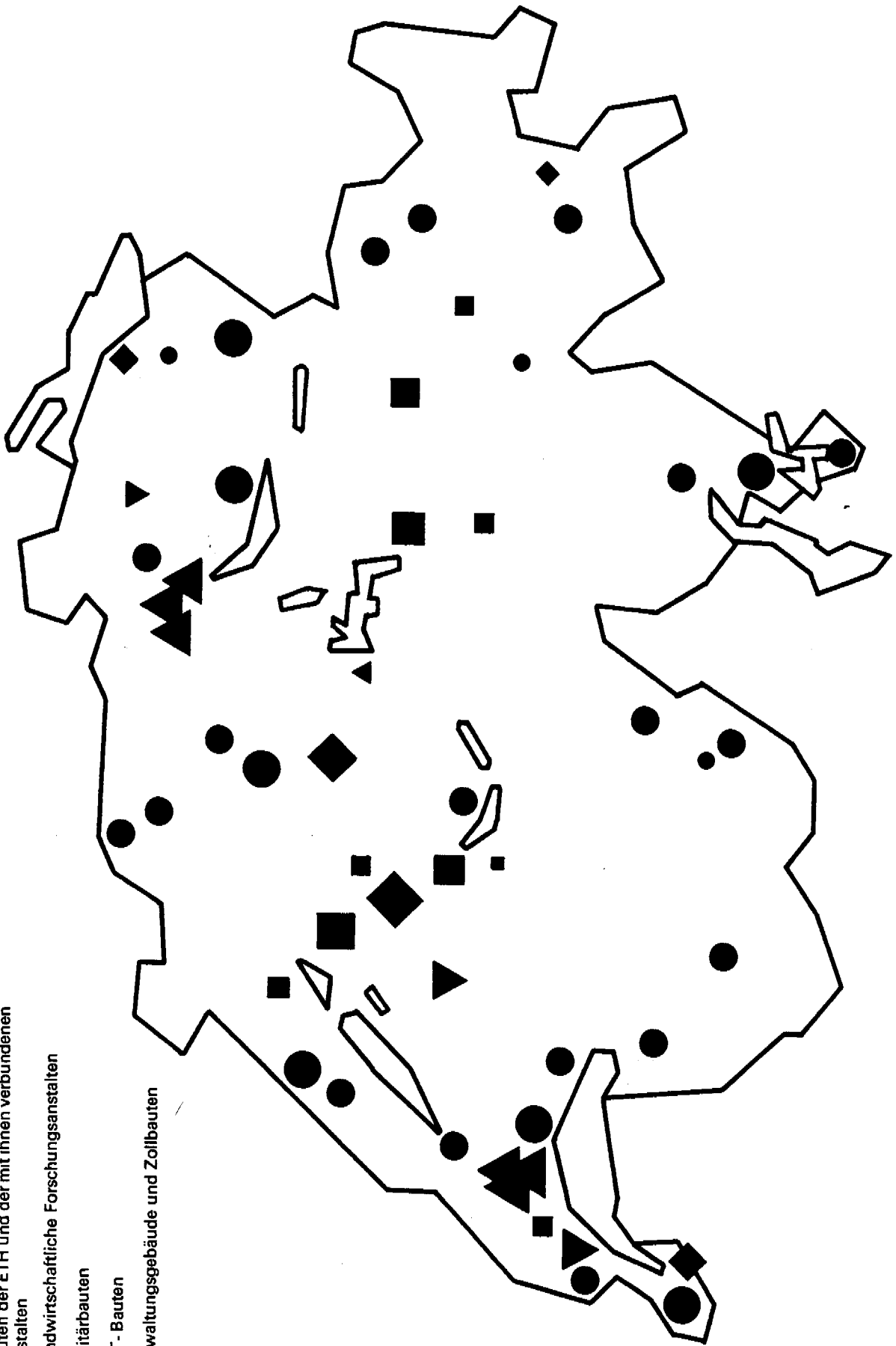
Die von der Baudirektion im Berichtsjahr veranlassten Bauarbeiten erreichten Ausgaben im Betrag von 592 Millionen Franken (1973: 583 Mio. Fr.). Davon entfallen 552 Millionen auf Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und 40 Millionen auf Unterhaltsarbeiten. Das Hauptgewicht der Bautätigkeit betraf wiederum die Bildung und Forschung (Institute und Forschungsstätten der ETH Zürich und Lausanne, landwirtschaftliche Forschungsanstalten), die Landesverteidigung (Militärbauten), die allgemeine Verwaltung (Bürohäuser, Zollbauten, Botschaftsgebäude im Ausland) und den Verkehr (PTT-Bauten).

2. Hochschulbauten

Auch im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der Bautätigkeit der *Eidgenössischen Technischen Hochschulen* in der Region Zürich. Im ETH-Zentrum gingen die Umbauten des Hauptgebäudes (Objektkredit von rund 63 Mio. Fr.), des Naturwissenschaftlichen Instituts (28 Mio. Fr.) und die Erweiterung des Chemiegebäudes (68 Mio. Fr.) ihrem Ende entgegen, während an der Mensa mit Polyterrasse und Vorfahrt (41 Mio. Fr.) die Arbeiten weitergeführt wurden. Auf dem Höggerberg nahmen die Arbeiten an den Bauten der Abteilung Bauingenieurwesen und Kulturtechnik (121 Mio. Fr.), d. h. am Lehrgebäude, am Forschungsgebäude und an der Zivilschutzanlage sowie an der Energiezentrale (Erweiterung 10 Mio. Fr.), ihren Fortgang. In Kastanienbaum LU wurde der Ausbau des Hydrobiologischen Laboratoriums (7 Mio. Fr.) und in Lindau-Eschikon ZH die Errichtung einer Feldstation für Pflanzenbau (5 Mio. Fr.) in Angriff genommen. In Ecublens VD, wo die Neubauten für die ETH Lausanne (392 Mio. Fr.) im Entstehen begriffen sind, konnte die in Verbindung mit der Universität Lausanne erstellte Mehrzwecksporthalle (4 Mio. Fr.) dem Betrieb übergeben werden. Die Arbeiten an der Infrastruktur (Zufahrten und Kanalisationen) nahmen ihren Fortgang, während der erste Spatenstich für den Bau der Hallen für die Abteilungen Chemie und Mechanik erfolgte.

Neu- und Erweiterungsbauten über 2 Millionen Franken im Jahre 1974
(ohne Bauten mit Schutzgrad)

- ▲ Bauten der ETH und der mit ihnen verbundenen Anstalten
- ▼ Landwirtschaftliche Forschungsanstalten
- Militärbauten
- PTT-Bauten
- ◆ Verwaltungsgebäude und Zollbauten



3. Landwirtschaftliche Forschungsanstalten

An der neuen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion in Grangeneuve FR konnten etwa zwei Drittel der Bauten (54 Mio. Fr.) dem Betrieb übergeben werden, während an den Neubauten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt in Changins VD (62 Mio. Fr.) intensiv weitergearbeitet wurde. In Tänikon TG sind die Neubauten der ersten Etappe aufgerichtet worden (12 Mio. Fr.).

4. Militärbauten

Von den grösseren Bauten konnten teilweise oder ganz dem Betrieb übergeben werden: die Krankenabteilung und das Lehrgebäude in Bière (5 Mio. Fr.), die Einstellhalle und das Servicegebäude des Zeughauses Bern (12 Mio. Fr.), das Ausbildungszentrum in Lyss (19 Mio. Fr.), drei unterirdische Anlagen (je rd. 28 Mio. Fr.), sowie Abwassersanierungen in Altdorf und Wimmis (6 Mio. Fr.). In Ausführung standen: die Heizzentrale der Konstruktionswerkstätten (12 Mio. Fr.) und die Neubauten für die Mechanisierten und Leichten Truppen in Thun (19 Mio. Fr.), die Grosssporthalle in Magglingen (9 Mio. Fr.), Neu- und Umbauten für die Munitionsfabrik in Altdorf (38 Mio. Fr.), ein Werkstattneubau in Amsteg (9 Mio. Fr.), der Umbau der Kaserne Chur (8 Mio. Fr.) eine Flugzeug-Werkstatthalde (8 Mio. Fr.), ein Territorialspital (7 Mio. Fr.), ein Basisspital (7 Mio. Fr.), die Zufahrtsstrasse zum Schiessplatz Wichlen (24 Mio. Fr.), mehrere Tankanlagen (5–15 Mio. Fr.) und Stollenbauten (5–29 Mio. Fr.), Abwassersanierungen, Strassen- und Wasserbauten usw.

Wiederum konnten fünf Mehrzweckhallen für Ausbildung und Sport dem Betrieb übergeben werden (damit sind 14 solcher Anlagen in Betrieb); fünf weitere Hallen sind in Angriff genommen worden.

5. Grössere PTT-Bauten

Folgende Bauten wurden fertiggestellt bzw. dem Betrieb übergeben: die PTT-Betriebsgebäude Le Locle (9 Mio. Fr.), Saas Fee (5 Mio. Fr.), Grächen (2 Mio. Fr.), Davos Dorf (2 Mio. Fr.); die Erweiterung der Postgarage Brig (4 Mio. Fr.); die Telefongebäude oder -zentralen Genève-Grand Pré (4 Mio. Fr.), Liestal Liestal-Radacker (3 Mio. Fr.), St. Gallen City (3 Mio. Fr.), Davos Platz (2 Mio. Fr.), und Ilanz (3 Mio. Fr.); das Fernmeldezentrum auf dem Mont-Pèlerin (7 Mio. Fr.). Gebaut wurde ferner u. a. an den PTT-Gebäuden Yverdon (6 Mio. Fr.), Liestal (6 Mio. Fr.), Riehen 1 (7 Mio. Fr.), Langenthal (6 Mio. Fr.), Effretikon (5 Mio. Fr.) und Chiasso (10 Mio. Fr.); an den Telefonzentralen und -betriebsgebäuden Lausanne-Préville (16 Mio. Fr.), Aigle (5 Mio. Fr.), Langenthal (6 Mio. Fr.), Rapperswil SG (23 Mio. Fr.), an den Fernmeldezentren Genève-Monthoux (13 Mio. Fr.), Lugano-Cinque Vie (13 Mio. Fr.) und Bellinzona (9 Mio. Fr.); an den TT-Magazinen und -Garagen Olten (8 Mio. Fr.); an den Sendeanlagen La Dôle (8 Mio. Fr.), Haute-Nendaz (6 Mio. Fr.), Les Ordon (5 Mio. Fr.), La Chaux-de-Fonds (5 Mio. Fr.), Niederhorn (6 Mio. Fr.), Valzeina (5 Mio. Fr.), San Salvatore (5 Mio. Fr.); an den Mehrzweckanlagen auf dem Säntis (19 Mio. Fr.) und in Celerina (5 Mio. Fr.) sowie an einer unterirdischen Anlage (13 Mio. Fr.).

6. Verschiedene Bauten

Die Bürohäuser der Bundeszentralverwaltung an der Taubenhalde und im Marzili in Bern (52 Mio. Fr.) wurden teilweise bezogen. Dem Betrieb übergeben wurden die Zollanlage Thônex-Vallard (11 Mio. Fr.), das Zollmehrzweckgebäude Chêne-Bourg (3 Mio. Fr.) und der erweiterte Zollbau La Drossa GR (1 Mio. Fr.). Die Arbeiten nahmen ihren Fortgang an den Neubauten der Alkoholverwaltung in Schachen LU (28 Mio. Fr.) und in Romanshorn (4 Mio. Fr.). Im Ausland wurden die Arbeiten am Botschaftsgebäude in Canberra (5 Mio. Fr.) fortgeführt, während in Peking der erste Spatenstich für die neue Botschaft (9 Mio. Fr.) erfolgte.

Im Berichtsjahr standen rund 1150 Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten in Ausführung. Hierzu kam der Unterhalt von etwa 11 500 Hoch- und Tiefbauten im Versicherungswert von 3,75 Milliarden Franken.

III. Projekte, Wettbewerbe, Begutachtungen

Der Schwerpunkt der Projektierungen lag bei den nun begonnenen Neubauten der ETH Lausanne in Ecublens VD, den landwirtschaftlichen Forschungsbauten im Liebfeld (der Bebauungsplan wurde in der Gemeindeabstimmung angenommen), den Verwaltungszentren Bern-Monbijou und Bern-Beundenfeld (wofür Projektierungsaufträge erteilt wurden). Grössere Projekte betrafen weiter den Neubau der Zentralen Ausgleichskasse in Genève-Châtelaine, den Armeemotorfahrzeugpark Thun, den neuen Waffenplatz Chamblon und das Jugendsportzentrum Tenero. Für den künstlerischen Schmuck von Gebäuden veranstaltete die Baudirektion drei Ideenwettbewerbe unter Mitwirkung der Eidgenössischen Kunstkommission.

Die abgegebenen Gutachten über subventionswürdige Bauvorhaben von Kantonen, Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen betrafen zur Hauptsache die Wiedereingliederung geistig und körperlich Behinderter, das Gesundheitswesen und die Berufsbildung (301 Gutachten gegenüber 337 im Vorjahr). Im Hinblick auf die mit der achten Revision der AHV neu beschlossenen Subventionierung von Alters- und Leichtpflegeheimen hat die Baudirektion im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ein Norm-Raumprogramm für künftige Bauten dieser Art erstellt.

IV. Raum- und Mobiliarbeschaffung für die Bundeszentralverwaltung

Die im Vorjahr aus Vertretern des Bundes, des Kantons und der Stadt Bern gebildete Arbeitsgruppe für die Standortplanung von Bauten der Verwaltung in der Agglomeration Bern hat ihre Untersuchung abgeschlossen. Aufgrund ihrer Empfehlung werden die Zentralstelle für Organisationsfragen, die Finanzverwaltung und die Baudirektion den Gesamtplan zur Unterbringung der allgemeinen Bundesverwaltung in Bern vom Juli 1961 überarbeiten und den heutigen Verhältnissen anpassen. Die Baudirektion wird nach wie vor in engem Kontakt mit den Stadtbehörden und der erwähnten Arbeitsgruppe die sich im Rahmen der Prioritätsordnung ergebenden Überbaumöglichkeiten abklären. Der Bund ist gewillt, die Bemühungen des Gemeinderats von Bern zur Erhaltung einer lebendigen Bundesstadt und eines gesunden Gleichgewichtes zwischen Wohnsubstanz und Arbeitsplatz soweit als möglich zu unterstützen.

Aus einem im Jahre 1971 durchgeführten Ideenwettbewerb wurde ein neues Standardmobiliar entwickelt, das im Berichtsjahr für eine teilweise Möblierung der Neubauten «Taubenhalde» in Bern erstmals geliefert wurde.

H. Eidgenössisches Oberforstinspektorat (OFI)

I. Allgemeines

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Amtes lag bei den *Wirtschaftsfragen*. Die sich seit 1973 abzeichnende Holzverknappung verschärfte sich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres. Dies veranlasste das OFI, am 20. März eine ausserordentliche Kantonsobforsterkonferenz einzuberufen, um die kritische Lage vor allem auf dem Industrieholzsektor zu besprechen und die Kantone zu einer marktkonformen Verhaltensweise einzuladen. Dank dem Einsatz des Forstdienstes sowie stetigen Industrieholzimporten konnte der Versorgungsengpass im Spätsommer endgültig überwunden werden.

Auf dem Nadelrundholzmarkt wurde vom Schweizerischen Holzindustrieverband eine vermehrte Exportkontrolle verlangt, da nach Auffassung des Verbandes die Versorgungslage bei den einheimischen Sägern als kritisch erachtet wurde. Die viermonatlichen Vorraterhebungen des OFI liessen jedoch, mit Ausnahme einzelner Regionen, bereits Ende 1973 beim Nadelrundholz auf eine genügende Versorgungslage schliessen. Aus diesem Grunde sahen wir uns denn auch nicht veranlasst, die in verschiedenen Eingaben geforderten Massnahmen in bezug auf den Nadelrundholzexport anzuordnen. Die weiteren statistischen Erhebungen des OFI bestätigten dann auch die Richtigkeit unseres Entscheides.

Mit der Umstellung der *Rodungsstatistik* auf EDV steht heute dem Amt ein weiteres wertvolles Instrument zur Walderhaltung zur Verfügung, damit kann in Zukunft eine weitere Vereinheitlichung der Rodungspraxis auf Stufe Kanton erreicht werden.

Ein sich jährlich verschärfendes forstpolitisches Problem stellt der übersetzte *Schalenwildbestand* dar. Die natürliche Verjüngung des Waldes wird durch das Wild zunehmend beeinträchtigt. Es bedarf noch grosser Anstrengungen, um die Öffentlichkeit über die Dynamik des Ökosystems Wald und somit über die Notwendigkeit einer Verminderung des Schalenwildbestandes aufzuklären.

II. Technisches Forstwesen

Die zu Jahresanfang auf verschiedenen Sektoren alarmierende Verknappung der Holzversorgung aktualisierte die Frage, in welchem Ausmass der Schweizer Wald die einheimische Holzindustrie mit ihrem Rohstoff versorgen könne. Nach den Schätzungen massgebender Forstleute werden heute nur etwa zwei Drittel der potentiell jährlich nutzbaren Holzmenge eingeschlagen, d. h. rund 2 Millionen m³ Holz bleiben jährlich in den Wäldern stehen, obschon ihre Nutzung für die Verjüngung unserer auf grosser Fläche überalterten Waldbestände dringend nötig wäre. Einer der hauptsächlichsten Gründe für diese Unternutzung ist die ungenügende Erschliessung im Voralpen- und Alpengebiet, aber auch in grossen Teilen der Privatwaldgebiete des Mittellandes. Eine Anzahl Kantone sind im Laufe des Frühjahrs an das Amt oder an das Departement gelangt, mit dem Ersuchen, die Wegbaukredite für die kommenden Jahre zu erhöhen, damit der Waldstrassenbau unverzüglich beschleunigt werden könne. Die Finanzlage des Bundes

lässt dies leider nicht zu. Als Sofortmassnahme beantragten wir Ihnen jedoch für 1974 einen Nachtragskredit von 6,5 Millionen Franken zur teilweisen Deckung des Zahlungsrückstandes von rund 8 Millionen Franken, der aus Verpflichtungen früherer Jahre entstanden ist. Dadurch wird der Kredit 1975 entlastet, der sonst zu mehr als einem Drittel für 1973 und 1974 fällig gewordene Beitragsverpflichtungen beansprucht werden müsste.

Gesuche um grossflächige Rodungen für Kehrichtdeponien und besonders für die Gewinnung von Steinen, Kies und Sand häuften sich in beängstigendem Mass. Gestützt auf eine Motion, die vom Bundesrat in der Frühjahrssession als Postulat entgegengenommen wurde, gelangte das Departement am 19. August mit einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, in welchem diese auf die damit verbundenen Probleme des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes und der Walderhaltung aufmerksam gemacht wurden.

III. Aus- und Weiterbildung

1. Forstingenieure

Das Wählbarkeitszeugnis konnte an 24 Forstingenieure abgegeben werden; im Lauf des Sommers haben 27 Kandidaten ihr Praktikum begonnen.

Immer mehr Studenten machen von der durch die neue Verordnung gebotenen Möglichkeit Gebrauch, zwei Monate ihres Praktikums im Ausland oder in der Schweiz ausserhalb einer Forstverwaltung zu absolvieren.

2. Förster

Durch die Interkantonalen Försterschulen wurden im Berichtsjahr 42 Försterdiplome ausgestellt, 20 in Lyss und 22 in Maienfeld. Der Kurs in Lyss war für französischsprachende Förster bestimmt.

Der Neubau Maienfeld entwickelt sich planmässig. Unter Dach seit August, dürfte die Schule im Herbst 1975 ihren Betrieb aufnehmen können. Bis Ende September beliefen sich die aufgelaufenen Kosten auf rund 5 Millionen Franken.

3. Forstwarte

Die Forstwartausbildung zieht immer mehr junge Leute an, vor allem Städter. Diese Zunahme verursacht zusätzliche personelle und finanzielle Probleme.

IV. Jagd und Fischerei

Das Berichtsjahr ist durch zwei Ereignisse gekennzeichnet: Im Kanton Genf wurde durch Volksentscheid die Jagd verboten und im Kanton Waadt eine Volksinitiative zu deren Aufhebung lanciert. Gleichzeitig häufen sich die Klagen über zunehmende Wildschäden im Wald. Das Departement sah sich deshalb veranlasst, die zuständigen kantonalen Behörden auf die gestörten Verhältnisse aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen. Der von der Beratenden Jagdkommission ausgearbeitete Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Wild und Jagd sieht vor, von den Kantonen zu verlangen, die Wildbestände inskünftig so zu regulieren, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung unserer Waldungen sichergestellt ist. Der Vorentwurf soll nächstes Jahr den interessierten kantonalen Behörden und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

V. Struktur- und Wirtschaftsfragen

Die gegen Ende des Jahres festgestellte rückläufige Entwicklung des Baumarktes hat sich auch auf die Holzwirtschaft übertragen. Die Plattenwerke sehen sich gezwungen, ihre Produktion zu drosseln. Die Sägereien weisen überdurchschnittlich hohe Vorräte auf, was wegen der abflauenden Baukonjunktur zu vermehrten Anpassungsschwierigkeiten führt. Die Rundholzpreise sind rückläufig, während das Industrieholz vor allem wegen der guten Nachfrage auf dem Papier- und Zellstoffsektor feste Preise aufweist.

Die Expertenkommission «Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik» hat einen Vorbericht abgeliefert. Dieser wurde sämtlichen forstlichen Fachstellen des Bundes und der Kantone im Sinn einer ersten Orientierung zugestellt. Der Hauptbericht folgt 1975.

Dank der guten Zusammenarbeit mit den kantonalen Forst- und Wasserbaudiensten konnten die Arbeiten an der Gefahrenkarte (Ausscheidung der Naturgefahren im Rahmen des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung) weitergeführt werden. Die Karte wird gegen Ende 1975 abgeliefert.

VI. Natur- und Heimatschutz

Im Berichtsjahr hat die Abteilung Natur- und Heimatschutz (N + H) sich an wichtigen Bundesaufgaben beteiligt, so z. B. an den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung, dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung und dem Entwurf des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und um eine gute Koordination zwischen sachverwandten Bundesstellen zu erleichtern, sind die auf dem Gebiet des umfassenden Landschaftsschutzes zu verwendenden Begriffe aus heutiger Sicht definiert worden. Ferner wurden die Vorarbeiten zur Revision der eidgenössischen Gesetzgebung über Natur- und Heimatschutz weitergeführt.

Die Zusammenarbeit mit der Raumplanung des Bundes und dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz sowie mit anderen Bundesstellen bringt für die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Abteilung N + H eine wachsende Zahl von Aufgaben mit sich. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Lösung der landschaftlichen Probleme immer vielschichtiger und schwieriger wird. Es sei beispielsweise auf die Begutachtung der Linienführung der N 2 im Raume Sempachersee, der N 13 bei Thusis-Reichenau und der N 2 bei Faido verwiesen.

Die Aufwendungen des Bundes zur Förderung des Natur- und Heimatschutzes als Mittel der Natur- und Heimatschutzpolitik sollen sich auf ein klares Konzept abstützen. Um dies zu erreichen, hat die ENHK zusammen mit der Abteilung N + H Richtlinien über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Natur- und Heimatschutzes ausgearbeitet. Ferner werden gegenwärtig im Auftrag des Bundes Inventare der schützenswerten Ortsbilder und der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie eine pflanzensoziologisch-ökologische Grundlagenkartierung der Schweiz erarbeitet. Diese Unterlagen sollen als Grundlage für Entscheidungen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege, des Umweltschutzes und der Raumplanung dienen. Erwähnt seien schliesslich die Mitarbeit in der Eidgenössischen Kühlturmkommission zur Abklärung von Standortfragen sowie die Standortbeurteilungen für geordnete Deponien. Auch die landschaftlichen Auswirkungen maschineller, grossflächiger Skipistenplanierungen wurden einer eingehenden Begutachtung unterzogen.

Der Eidgenössischen Nationalparkkommission stellen sich weiterhin besondere Probleme im Zusammenhang mit der Reduktion des Hirschbestandes. Auch der Besucherstrom schafft mannigfache Probleme, ist doch der Park ein stets begehrteres Reiseziel für Erholungsuchende des In- und Auslandes. In Angriff genommen wurden die Vorarbeiten für ein Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark.

VII. Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung

1. Forschung

Neben den ständigen Beobachtungen und Messungen über die Schneedeckenentwicklung und die Lawinenbildung in Abhängigkeit vom Wettergeschehen sind unter anderem folgende Untersuchungen neu eingeleitet oder fortgeführt worden:

- Überprüfung theoretischer Verfahren für eine auf rein numerischem Weg aus Wetterdaten gewonnene statistische Lawinenprognose.
- Untersuchung der qualitativen Schneedeckenentwicklung in verschiedenen Hangexpositionen. Projektierung einer Feldstation im Parsenngebiet.
- Wasserhaushalt im hydrologischen Testgebiet Dischma in Beziehung zur Schneedecke. (Mit Hilfe natürlicher Isotope ist eine mehrjährige Speicherung im Boden festgestellt worden. Diese Arbeiten stehen im Rahmen des Internationalen Hydrologischen Dezenniums und des Internationalen Hydrologischen Programms.)
- Untersuchung über die mechanischen Eigenschaften des Schnees in Abhängigkeit von strukturellen Parametern. Strukturelle Charakterisierung des Schnees.
- Versuche über das Strömungsverhalten von Lawinenschnee mit einer künstlichen Schneegleitbahn.
- Vorbereitung der forstlichen Versuchsfläche «Stillberg» (Dischma) im Rahmen der Untersuchung von Aufforstungsmöglichkeiten in Lawinanrisszonen. (Diese Anlage tritt 1975 mit der Aussaat von 90 000 Pflanzen umfassenden Testaufforstung in das entscheidende Stadium.)

2. Praxis

Die Lawinenwarnung (Lawinenbulletins) vollzog sich in der bisherigen Art und Weise. Trotz dem schneereichen Winter blieb die Zahl der tödlichen Unfälle erheblich unter dem Durchschnitt 14 (25). Aus personellen Gründen konnte im Ausbau des Schweizerischen Lawinenkatasters kein Fortschritt erzielt werden. Ohne Abschluss blieben auch die Bemühungen des Instituts zur Herausgabe von Richtlinien für die Aufstellung von Lawinengefahrenkarten. Unterschiedliche Auffassungen verschiedener Instanzen über die Anwendung solcher Richtlinien im Zonenplanverfahren haben zu Verzögerungen geführt.

Eine Überprüfung der Normen für Schneelasten auf Dächern (SIA-Norm) konnte mit Hilfe rechnerischer Interpolation gefördert werden und wird 1975 abgeschlossen.

Eine Untersuchung über den Stand der Entwicklung von Suchgeräten für Lawinenschützte führte zum Resultat, dass in der Schweiz nun ein durchentwickeltes Gerät zur Verfügung steht, das in organisierten Gruppen und vor allem im Rahmen der Armee zur Anwendung empfohlen werden kann.

Die Gutachtertätigkeit für öffentliche Dienste und Praxis war weiterhin sehr rege (etwa 100 Gutachten).

In verschiedenen Kursen über Lawinenkunde und Lawinenschutz (einschl. ein Lehrauftrag an der ETH Zürich) wurden weitere Kreise in die Lawinenkunde und den touristischen und baulichen Lawinenschutz eingeführt.

VIII. Internationale Zusammenarbeit

Das Amt beschränkte die internationalen Kontakte auf das Notwendigste. Besucht wurden nur Veranstaltungen, die einen unmittelbaren Nutzen für die Amtstätigkeit hatten, so in Berchtesgaden ein Symposium über wissenschaftliche Untersuchungen von Alpenparks, in Trient ein Symposium über die Zukunft des Alpenraums, in München ein Kongress betreffend Technik in der Forstwirtschaft, in Heiligenhafen eine Konferenz über «Erhaltung der Feuchtgebiete».

Dazu kam die ordentliche Mitarbeit beim Europarat, FAO, ECE, CEA sowie bei den Handelsvertragsverhandlungen mit der BRD. Die Abteilung N+H beteiligte sich an den Vorbereitungen des Europäischen Jahres für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975.

In einem durch das Institut in der Schweiz veranstalteten Internationalen Symposium für Schneemechanik (April 1974, Veranstalter Internationale Kommission für Schnee und Eis) begegneten sich Spezialisten aus 17 Ländern und tauschten wertvolle Erfahrungen aus. Auf dem Gebiete des praktischen Lawinendienstes (Warnung, Unfall- und Rettungswesen) bestanden ebenfalls intensive internationale Verbindungen, vor allem mit den Nachbarländern.

J. Gesundheitsamt

I. Übertragbare Krankheiten

1. Akute Infektionskrankheiten

Wie im vorangegangenen Jahr ist wiederum kein Fall von Kinderlähmung gemeldet worden. Aus der in den Handel gebrachten und vom Amt kontrollierten Impfstoffmenge zu schliessen, haben sich im Laufe des Jahres 450 000 Personen (Vorjahr 400 000) impfen lassen.

Die Zahl der durch Salmonellen verursachten Lebensmittelvergiftungen ist um 30 Prozent angestiegen. Über 250 Säuglinge und Kleinkinder in der ganzen Schweiz wurden durch ein Säuglingsnährmittel infiziert. Die mit den Kantonschemikern durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass dieses Erzeugnis durch importierte Hefe verunreinigt wurde. Das beanstandete Produkt und andere Lebensmittel, die diese Hefe enthielten und deshalb eine Gefahr darstellten, wurden aus dem Handel zurückgezogen.

Die Zahl der eingeschleppten Salmonellen-Erkrankungen ist nach wie vor hoch, insbesondere was den Abdominaltyphus anbelangt: 159 Personen (54) wurden im Ausland angesteckt. Das Schweizerische Salmonellenzentrum hat 3100 (2241) Bakterienstämme untersucht, wovon 2900 (2073) auf Salmonellen entfielen.

Die Grippeepidemie im Winter 1973/74 war mit 8008 (24 941) gemeldeten Fällen belanglos; es wurden einige Herde des Typs B festgestellt. Annähernd 600 000 (600 000) Dosen Grippeimpfstoff sind nach der offiziellen Kontrolle in den Handel gelangt.

Die tierische Tollwut dringt weiterhin vor, besonders im Westen des Zürichsees bis zu den Kantonen Glarus und Schwyz. Es war jedoch kein Tollwutfall beim Menschen zu verzeichnen.

Die Cholera ist erneut auch in Europa aufgetreten. Im Vorjahr wurde Italien heimgesucht, im Berichtsjahr Portugal. Einige Fälle wurden in andere europäische Länder eingeschleppt (Grossbritannien, Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich); es wurden jedoch keine Sekundärinfektionen festgestellt. Die Schweiz ist verschont geblieben. An der Grenze wurden an Flugreisende aus Portugal Merkblätter abgegeben.

Nahezu 450 Diphtheriefälle waren im Nordosten unseres Landes zu verzeichnen. Es handelte sich um eine milde Form (ohne Todesfolge), die in ihrem Verlauf einer gewöhnlichen Angina ähnlich ist, bei der jedoch vom Laboratorium Diphtherie-Erreger nachgewiesen wurden. Als positive Folge dieses Ereignisses kann das neu erwachte Interesse der Ärzte und der Bevölkerung an der Diphtherie-Impfung gewertet werden; man darf annehmen, dass sich 600 000 Personen impfen liessen (500 000).

Das Epidemiengesetz vom 18. Dezember 1970 ist am 1. Juli gleichzeitig mit sechs Vollziehungsverordnungen in Kraft gesetzt worden. Es handelt sich um die Verordnungen über

- die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen,
- die mikrobiologischen und serologischen Untersuchungslaboratorien,
- Desinfektion und Entwesung,
- den Grenzsanitätsdienst,
- Bundesbeiträge nach Epidemiengesetz,
- Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland.

2. Tuberkulose

Die Zahl der gemeldeten Fälle beläuft sich auf 1831 (1541). Im Jahre 1973 (für 1974 sind die Zahlen noch nicht bekannt) sind 338 Personen an Tuberkulose gestorben, d. h. 0,53 auf 10 000 Einwohner.

3. Grenzsanitätsdienst

Wegen Platzmangels im Spital Poschiavo, wo bisher die Gastarbeiter durchleuchtet wurden, mussten geeignete Lokalitäten gemietet und eingerichtet werden. Dabei wurde grösstenteils eine im Grenzsanitätsposten Chiasso wegen des Rückgangs der Untersuchungen nicht mehr benützte Schirmbildanlage verwendet.

Im Zuge der Umstellung vom Durchleuchtungs- auf das Schirmbildverfahren wurden die Grenzsanitätsposten am Bodensee (Kreuzlingen, Romanshorn und Rorschach) auf Ende des Berichtsjahrs aufgehoben. Die Untersuchungen erfolgen nunmehr im Kantonsspital Münsterlingen mittels Schirmbildverfahren; inskünftig werden nur noch höchstens 2 Prozent der Gastarbeiter durchleuchtet.

Als weitere Massnahme zur Herabsetzung der Strahlendosis wurde in sieben Grenzsanitätsposten ein Filmkopiergerät eingerichtet, so dass auch bei pathologischen Befunden kein zweites Schirmbild erstellt werden muss, sondern die Ärzte mit Filmkopien informiert werden können.

Von insgesamt 248 777 (284 661) untersuchten ausländischen Arbeitnehmern mussten 315 (332) wegen Lungentuberkulose oder Verdacht auf eine solche zurückgewiesen werden. Die provisorische Arbeitsbewilligung unter ärztlicher Überwachung im Inland erhielten 1075 (1117) Personen. Im gesamten fanden sich 618 (769) aktive geschlossene und 45 (153) aktive offene, d. h. ansteckungsgefährliche Lungentuberkulosen, darunter 349 (350) aktive geschlossene und aktive offene 35 (53) im Baugewerbe und 168 (172) bzw. 4 (8) im Gastgewerbe und in der Hotellerie.

Im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen wurden 189 Personen bei der Einreise in den Grenzsanitätsposten Brig, Buchs, Chiasso, Genf und Kloten untersucht.

4. Desinfektion und Entwesung

- Ein Ausbildungs- und ein Weiterbildungskurs - 27 bzw. 52 Teilnehmer schlossen mit Erfolg ab - wurde in Buchs durchgeführt.
- Die Unterlagen über ungefähr 200 Mittel und zehn Apparate für Desinfektion und Entwesung wurden geprüft.

5. Anerkennung mikrobiologischer und serologischer Untersuchungslaboratorien

Elf universitäre oder kantonale mikrobiologische und serologische Untersuchungslaboratorien wurden offiziell anerkannt. Sieben Gesuche von privaten Laboratorien werden noch geprüft.

II. Nichtübertragbare Krankheiten

1. Rheumaerkrankungen

Die aufgrund des Rheumagesetzes an Forschungsarbeiten sowie an die Bau- und Betriebskosten anerkannter Institutionen entrichteten Bundesbeiträge beliefen sich auf 4 500 000 Franken (5 157 047 Fr.). Immer mehr rücken Fragen der Rheumaforschung in den Mittelpunkt der Beratungen der Eidgenössischen Kommission zur Bekämpfung der Rheumaerkrankungen, die daher beschlossen hat, eine Subkommission mit der Aufgabe zu bilden, die Zusammenarbeit in der schweizerischen Rheumaforschung zu fördern.

2. Alkoholismus

Die Untersuchung über die sozialen Kosten des Alkoholismus in der Schweiz wird 1975 abgeschlossen. Daneben werden die in einer Erhebung bei 4082 Rekruten in 31 Schulen gewonnenen Daten weiter ausgewertet. Die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus beschäftigte sich eingehend mit dem Problem von Einschränkungen bei

der Alkoholreklame und beim Verkauf stark alkoholhaltiger Heilmittel. Durch Kontaktnahme mit den Kantonen versuchte sie auf die Schaffung kantonaler Kommissionen gegen den Alkoholismus und auf eine bessere Durchsetzung des Verbots der Alkoholabgabe an Betrunkene hinzuwirken.

III. Krankenpflegepersonal

An 38 (38) vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege wurden 986 (1055) Krankenschwestern und Krankenpfleger diplomiert. Die Bundesbeiträge beliefen sich auf 1 567 628 Franken (1 674 672 Fr.). Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 24. April 1972 über Bundesbeiträge an anerkannte Krankenschulen gewährte der Bund ferner 429 891 Franken (446 400 Fr.) für 280 (279) diplomierte Schwestern für Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, 334 400 Franken (395 200 Fr.) für 209 (247) diplomierte Schwestern und Pfleger für psychiatrische Krankenpflege und 465 600 Franken (371 200 Fr.) für 582 (464) Personen mit bestandenerm Abschlussexamen an einer Schule für praktische Krankenpflege mit mindestens 18monatiger Ausbildungszeit.

Die Kaderschule für die Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes erhielt einen Bundesbeitrag von 319 575 Franken, 50 Prozent des beitragsberechtigten Defizits.

Die Studienkommission über das Pflegewesen in der Schweiz hat anfangs Jahr den Bericht über die Phase der praktischen Anwendung der Schlussfolgerungen aus der Tätigkeit der vorangegangenen Jahre in fünf Spitälern veröffentlicht.

IV. Strahlenschutz

1. Strahlenschutzkontrollen medizinischer Röntgenanlagen

	1973	1974
Kontrollierte Röntgenanlagen	2 637	2898
Davon Erstkontrollen	833	839
Davon Nachkontrollen	1 804	2005
Noch nicht geprüfte Neuanlagen, denen die bedingte Zustimmung aber erteilt wurde ...	658	541

Diese Leistungssteigerung konnte trotz vermindertem Personalbestand dank organisatorischer Verbesserungen erbracht werden.

Zur Verminderung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsamt einerseits und Röntgenfirmen sowie Architekten anderseits wurden Richtlinien über die Beurteilung des baulichen Strahlenschutzes an die Röntgenfirmen und Architekten versandt, was schon jetzt zu einer spürbaren Beschleunigung im Ablauf des Bewilligungsverfahrens geführt hat.

2. Strahlenschutzkontrolle von Radioisotopenlaboratorien

Es wurden 112 Betriebe (Spitäler, Universitätsinstitute, Schulen usw., wovon ein beträchtlicher Teil mit mehreren Radioisotopenlaboratorien), kontrolliert. Hievon waren 102 Erstkontrollen, 10 Nachkontrollen. Hängig, d. h. noch nie kontrolliert, sind 205 Betriebe.

3. Personaldosimetrie

Am Jahresende unterstanden rund 12 000 beruflich strahlenexponierte Personen (Vorjahr 10 500) der Überwachung mit persönlich allmonatlich ausgewerteten Dosimetern zur Messung der Strahlenbelastung aus externer Strahlung.

Zusätzlich wurden acht Personen mittels periodischer Urinalysen auf interne Bestrahlung durch inkorporierte radioaktive Stoffe untersucht. Diese Leistungszunahme konnte trotz Personalreduktion durch technische Rationalisierungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem elektronischen Rechenzentrum des Statistischen Amtes erbracht werden. Dazu gehörte auch die Entwicklung eines neuen Dosimeterhalters, für welchen der schweizerische und internationale Musterschutz zugunsten des Gesundheitsamtes erworben wurde.

4. Radioaktive Abfälle

Auch im Berichtsjahr wurde wieder eine Sammlung der radioaktiven Abfälle aus Radioisotopen anwendenden und verarbeitenden Betrieben durchgeführt. Insgesamt 129 Stahlfässer zu 100l aus 16 Betrieben wurden dem Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung zur Sortierung, Konditionierung und anschliessender Versenkung im Meer zugeführt.

5. Ausbildung

Das Gesundheitsamt veranstaltete für die Instrukturen der kantonalen Polizeikörper einen Einführungskurs zur Bedienung der rund 110 Atomwarngeräte.

Elf Chiropraktoren wurden auf ihre Kenntnisse in Röntgenaufnahmetechnik und Strahlenschutz geprüft. Neun Kandidaten bestanden die Prüfung. Das Departement anerkannte die Strahlenschutz Ausbildung der diplomierten Zahnarztgehilfinnen.

6. Tätigkeit auf internationaler Ebene

Im Rahmen der Kernenergie-Agentur der OECD beteiligte sich das Gesundheitsamt an der Ausarbeitung internationaler Strahlenschutznormen auf den folgenden Gebieten:

- Herzschrittmacher mit Radionuklidbatterien: Die Arbeit ist abgeschlossen und die Normen sind vom Direktionskomitee der Agentur genehmigt worden;
- Brandgasmeldeanlagen mit radioaktiven Strahlenquellen;
- Informationsaustausch unter den Staaten der Agentur betreffend die Zulassung zum Gebrauch von Apparaten und Gegenständen, die radioaktive Stoffe enthalten;
- Entwicklungsarbeiten an Radioisotopenlaboratorien;
- Prüfung der Temperaturresistenz von Isotopenbatterien in Zusammenarbeit mit der EMPA;
- Versuchsimplantationsreihe von Herzschrittmachern mit solchen Batterien in Zusammenarbeit mit Universitätskliniken.

Das Gesundheitsamt wirkte im internationalen elektrotechnischen Komitee bei der Aufstellung von Normen für elektromedizinische Apparate, insbesondere für Röntgenanlagen und Apparate für die Nuklearmedizin mit. Ferner arbeitete es in der internationalen Expertengruppe für die Revision und Vereinheitlichung der internationalen Regelungen für den Transport radioaktiver Stoffe auf Eisenbahnen (RID) und auf der Strasse (ADR) mit.

V. Giftverkehr

1. Gesetzesvollzug

Die Vollzugsschwierigkeiten bei der Giftgesetzgebung haben sich im Berichtsjahr verschärft. Zwei Gründe sind hierfür massgebend: Erstens sind das Ausmass der Wirkung der Giftgesetzgebung und die damit verbundenen vielfältigen und umfangreichen Aufgaben des Bundes und der Kantone unterschätzt worden. Zweitens zeigte es sich, dass die Einführungszeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften zu kurz angesetzt war. Im Berichtsjahr haben sich nach Ablauf der letzten Übergangsfristen die Schwierigkeiten infolge des starken Rückstandes verschärft.

Eine vom Organisationsdienst des Departements durchgeführte Strukturanalyse der Giftsektion des Gesundheitsamtes zeigte, dass diese wohl zweckmässig organisiert, jedoch in den personellen und technischen Mitteln stark unterdotiert ist. Mit dem vorhandenen Instrumentarium können die gesetzlichen Pflichten nicht fristgemäss erfüllt werden. Durch besondere personelle Vorkehrungen wird nun versucht, diesen Schwierigkeiten soweit als möglich zu begegnen.

2. Neue oder abgeänderte Vollzugserlasse

Im Berichtsjahr wurden vom Bundesrat drei, und vom Departement sieben Verordnungen und Reglemente erlassen.

3. Vollzug auf kantonomer Ebene

Die Vollziehungsverordnungen der Kantone Uri, Thurgau, Tessin und Neuenburg wurden genehmigt.

In zwei Konferenzen des Gesundheitsamtes mit den kantonalen Kontrollbehörden des Giftverkehrs sowie dem Vertreter des Fürstentums Liechtenstein wurden alle hängigen Vollzugsfragen durchbesprochen und bereinigt.

4. Dokumentation, Information

Die toxikologische Dokumentationsstelle des Gesundheitsamtes nach Artikel 18 des Giftgesetzes wurde im Geschäftsjahr zunehmend beansprucht. Ein rationellerer Datenzugriff drängt sich deshalb immer mehr auf. Deshalb prüft zurzeit eine interdepartementale Projektgruppe die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung.

5. Aufnahme in die Giftliste

Im Berichtsjahr wurden rund 7000 Produkte einzeln begutachtet und die entsprechenden Verfügungen über die Einteilung in die Giftklasse und die Aufnahme in die Giftliste erlassen. Dazu wurde durch gruppenweise Aufnahme in die Giftliste über rund 2000 Produkte der Erdölbranche entschieden.

Die erledigten Verfügungen über die Aufnahme in die Giftliste wurden durch Neuanmeldungen fast ausgeglichen. Dementsprechend ist der Überhang an angemeldeten, noch nicht bearbeiteten Produkten immer noch gross; am Jahresende waren rund 11 000 Anmeldungen unbearbeitet.

6. Giftvernichtung

Diesem Arbeitszweig kommt im Rahmen des Vollzugs wachsende Bedeutung zu. Im Giftgesetz und seiner Vollziehungsverordnung besitzen wir die nötigen rechtlichen Handhaben, um der Gefahr einer Umweltverschmutzung durch unsachgemässe Giftablagerung zu begegnen. Die technischen Anlagen sind heute erst teilweise vorhanden. Auf diesem Sektor hat der Bund wesentliche Koordinationsaufgaben zu erfüllen; jedoch leidet auch diese Aufgabe stark unter dem Personalmangel.

VI. Heilmittelwesen

1. Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen

Im Berichtsjahr haben die eidgenössischen Räte die Revision des Betäubungsmittelgesetzes durchberaten. Das revidierte Gesetz soll eine wirksame Bekämpfung des Suchtstoffmissbrauchs ermöglichen. Die Vorlage sieht für Konsumenten in erster Linie Massnahmen sozialmedizinischer und fürsorglicher Art vor; für die Händler sind die Strafbestimmungen bedeutend verschärft worden. Damit beim Inkrafttreten des revidierten Gesetzes die Gruppe der Amphetamine sofort unter Kontrolle gestellt werden kann, wurde die entsprechende Verfügung des Gesundheitsamtes vorbereitet.

Die Zahl der im Betäubungsmittellaboratorium des Gesundheitsamtes im Auftrage der verschiedensten Instanzen (Bundesanwaltschaft, Kantone, Gemeinden, Private usw.) geprüften Muster beträgt rund 3500 gegenüber rund 2000 im Vorjahr. Zum erstenmal wurde vermehrt Heroin angetroffen, und zwar in Kombination mit Koffein und Acetylsalicylsäure. Polizeiliche Nachforschungen haben ergeben, dass es sich bei den untersuchten Mustern um illegale Einfuhren handelt. Bei den übrigen Analysen handelte es sich vorwiegend um Hanfharz (Haschisch), um Hanfdroge allein oder in Kombination mit anderen psychotropen Substanzen, sowie um Amphetamine und Lysergid (LSD). Die Fälle, in denen Opium gefunden wurde, sind seltener geworden.

Eines der wirkungsvollsten Mittel für die Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs ist die Information und eine hinreichende Ausbildung aller Personen (Fürsorger, Sozialassistenten, Polizisten, Zöllner usw.), die sich damit zu befassen haben. Aus diesem Grunde beteiligten sich Mitarbeiter der pharmazeutischen Sektion des Gesundheitsamtes an Instruktionkursen, organisierten selbst Vorträge oder Demonstrationen oder stellten dafür Dokumentations- und Literaturmaterial zur Verfügung.

2. Serum- und Impfstoffkontrolle

Das Kontrollaboratorium im Gesundheitsamt hat 911 (Vorjahr 771) Erzeugnisse geprüft, worunter 381 Sera und 291 Impfstoffe. Fünf Produkte gaben zu Beanstandungen Anlass. 20 neue Erzeugnisse sind eingetragen worden, worunter ein Grippeimpfstoff aus abgeschwächten Lebendviren.

Die Verordnung über die Kontrolle biologischer Erzeugnisse (immunbiologische Erzeugnisse), die sich auf das Epidemiengesetz stützt, ist in Zusammenarbeit mit der Justizabteilung revidiert worden und kann voraussichtlich 1975 in Kraft gesetzt werden.

Die im Reglement vom 4. September 1958 über die Erhebung von Gebühren für die Kontrolle von Sera und Impfstoffen für die Humanmedizin aufgeführten Tarife sind den heutigen Gegebenheiten angepasst worden.

3. Andere Heilmittel

Nach zwei Jahren Unterbruch ist wiederum zuhanden der kriegswirtschaftlichen Organisationen ein Verzeichnis der in der Schweiz bekannten antibiotischen Produkte veröffentlicht worden. Darin sind ungefähr 200 Antibiotika erwähnt.

4. Pharmakopöe

Am 20. November wurde, nach Einholung der Zustimmung der Kantonsregierungen, das Supplement I zur sechsten Ausgabe der Schweizerischen Pharmakopöe (Ph. Helv. VI) auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt. Das Supplement enthält vor allem redaktionelle Anpassungen an Band I der Europäischen Pharmakopöe (Ph. Eur.) und gewisse technisch bedingte Korrekturen; ferner wurden zwei neue Monographien aufgenommen und zwei bisherige Monographien gestrichen.

VII. Medizinalprüfungen

Die Erprobung neuer Ausbildungsmethoden wird an allen Universitäten fortgesetzt, ohne dass überall auch mit neuen Prüfungsverfahren experimentiert wird. Es wurden Departementsverordnungen erlassen, mit denen das «Wahlstudienjahr» und die Umstellung der ärztlichen Fachprüfung sowie die Durchführung des praktischen Prüfungsteils geregelt werden. Diese neue Organisation dient als Vorstufe für die künftige Diplomprüfung, in welcher der Kandidat nach der Auffassung der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission durch eine neue Art Prüfungsablauf an einem Patienten für mehrere Stoffgebiete zusammen (komprehensive Prüfung), anstatt wie bisher für jeden einzelnen Fachbereich, über das umfassende Verständnis für die klinischen Belange geprüft werden soll.

Für die Arbeitsgruppe, die sich mit der Entwicklung, Prüfung und Auswertung eidgenössischer Medizinalprüfungen befasst, wurde im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der Universitäten durch eine Departementsverordnung ein aus Vertretern des Bundes und der Fakultäten bestehendes Aufsichtsorgan eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe ist dem an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern bestehenden Institut für Ausbildungs- und Examensforschung angegliedert, dessen Betriebskosten grösstenteils der Bund trägt.

Aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung wurden die zahnärztlichen Prüfungsbestimmungen teilweise geändert. Die zweite Vorprüfung für Zahnärzte, das sogenannte Kleine Anatomikum, wurde aufgehoben, so dass die Studenten der Zahnmedizin nunmehr die anatomisch-physiologische Prüfung gemeinsam mit den Medizinstudenten abzulegen haben. Ausserdem wurde die Reihenfolge der Teile der Fachprüfung umgestellt.

Die vom Schweizerischen Apothekerverein eingesetzte Kommission für die Bereinigung der hängigen Fragen zur Reform des Pharmaziestudiums unterbreitete dem Departement einen Entwurf zur Neufassung der pharmazeutischen Prüfungsbestimmungen. Das Vernehmlassungsverfahren wird vorbereitet.

In bezug auf die Reform des Tierarztstudiums kam zwischen den veterinärmedizinischen Fakultäten von Bern und Zürich eine Einigung zustande; sie erarbeiteten gemeinsam mit dem Gesundheitsamt einen Entwurf zur Änderung der das klinische Studium betreffenden Bestimmungen des Prüfungsreglements. Dieser sieht eine Verlängerung der klinischen Ausbildung um ein Semester vor; die Gesamtdauer wird jedoch unverändert fünf Studienjahre betragen, da die Vorklinik im Rahmen des sogenannten Rossi-Plans von bisher fünf Semestern auf zwei Studienjahre verkürzt worden ist. Das Vernehmlassungsverfahren bei den zuständigen kantonalen Instanzen und weiteren interessierten Kreisen wurde eingeleitet.

Das Departement stellte 748 (673) Diplome für Ärzte, 138 (63) Diplome für Zahnärzte, 93 (77) für Apotheker und 70 (65) für Tierärzte aus. Die bedeutende Zunahme der erteilten Diplome gegenüber dem Vorjahr bei den Zahnärzten ist auf die Umstellung vom früheren Studienplan auf die im Jahre 1970 eingeführte Neuordnung der klinischen Ausbildung für Zahnärzte zurückzuführen.

VIII. Lebensmittelkontrolle

1. Überblick

Zusatzstoffe, Kontaminationen, Pestizidrückstände, Infektionen mikrobiologischer Herkunft und die Radioaktivität sind die hauptsächlichsten Probleme der Abteilung Lebensmittelkontrolle. Sollte die Nahrungsmittelindustrie zu personellen Einsparungen gezwungen sein, müsste man mit der Zunahme gewisser Risiken im Bereiche mikrobiologischer Infektionen rechnen. Daraus folgt, dass die Kontrolle der Lebensmittel keine Einschränkungen erfahren darf.

Die Verwirklichung einer im Jahr 1973 entgegengenommenen Motion erfordert eine Totalrevision des Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905. Ein erster Schritt zur Prüfung dieses Problems wurde getan, indem der Verband der Kantons- und Stadtchemiker sowie die Gesellschaft schweizerischer Lebensmittelinspektoren im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Vorentwurfs durch das Gesundheitsamt, der als Diskussionsgrundlage für zukünftige Verhandlungen dienen soll, konsultiert wurde.

Die Prüfung der Vorschläge für die Definition sogenannter «biologischer Produkte» (Gemüse, Früchte oder Milch) hat die Schwierigkeiten aufgezeigt, objektive Kriterien für eine Differenzierung zwischen «biologischen Produkten» und solchen des konventionellen Landbaues zu finden, um eine Täuschung des Konsumenten zu vermeiden. Der Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Ernährungskommission, die sich speziell mit dem Problem der sogenannten «biologischen Gemüse» befasste, war es nicht möglich, in ihren Schlussfolgerungen eine eindeutige Definition vorzuschlagen. Ein uneingeschränktes Verbot dieser Bezeichnung brächte mehr Nachteile als Vorteile mit sich. Es ist angebracht, die Studie weiterzuführen.

Die Artikel und Ausführungsbestimmungen über Wasserbehandlungsapparate sind ausgearbeitet worden. Diese Texte, die auf Veranlassung des Verbands der Kantons- und Stadtchemiker erarbeitet wurden, stellen einen beachtlichen Erfolg dar. Sie gewährleisten die Erhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers.

Die OCDE hat in Spanien ein Symposium durchgeführt mit dem Ziel, die Qualitätskontrolle von Früchten und Gemüse zu vereinheitlichen. 15 ost- und westeuropäische Staaten haben daran teilgenommen.

2. Analytische Chemie

Unter den analytischen und Untersuchungsarbeiten sind vor allem folgende hervorzuheben:

- Gehaltsbestimmung von Blei und Cadmium bei keramischen Geschirren und Gefässen;
- Gehaltsbestimmung von Blei in der Milch;
- Fortsetzung der Untersuchungen betreffend den Nachweis und die Gehaltsbestimmung von Verdickungsmitteln;
- Nachweis von pflanzlichen Fetten im MilCHFett;
- Fortsetzung der Bestimmung von Radioaktivität bei Milch, Weizen, Mehl sowie bei verschiedenen Früchten und Gemüsen.

3. Kosmetika

Zwischen dem Gesundheitsamt und der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel wurden die Kompetenzabgrenzungen im Bewilligungsverfahren in den Grundzügen neu geregelt. Die notwendige Revision der Kosmetika-Verfügung konnte noch nicht in Angriff genommen werden.

4. Bakteriologie

Das Fehlen geeigneter Laboratorien und des notwendigen technischen Personals verhinderte die Durchführung der immer dringender werdenden experimentellen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmittelmikrobiologie. Im November konnte nun mit den Bauarbeiten für diese Laboratorien begonnen werden.

Durch die bereits unter Ziffer I/1 «Akute Infektionskrankheiten» erwähnte Infektion von über 250 Säuglingen konnten im Hinblick auf Kommunikation, Information und Koordination der verschiedenen Einsatzstellen wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, welche für zukünftige Regelungen in der Lebensmittelmikrobiologie wegweisend sein werden.

5. Schweizerisches Lebensmittelbuch

Vom derzeit in Bearbeitung stehenden zweiten Band waren am Ende des Berichtsjahres 32 Kapitel von insgesamt 59 redigiert; darin enthalten sind bereits einige Revisionen und Berichtigungen.

6. Bewilligungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt:

- 72 Bewilligungen für vitaminisierte Lebensmittel in Anwendung der «Verfügung des Departements des Innern über Zusatz und Anpreisung von Vitaminen bei Lebensmitteln»;
- 43 Bewilligungen für diätetische Lebensmittel nach Artikel 180–185 der Lebensmittelverordnung;
- 33 Bewilligungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Lebensmittelverordnung für Lebensmittel, die in der genannten Verordnung nicht umschrieben sind;
- 19 Bewilligungen für vitaminisierte Kosmetika nach Artikel 467 der Lebensmittelverordnung.

7. Pestizidrückstände und Kontaminationen

Viel Arbeit bereitete die Verwendung von Holzschutzmitteln, Insektizidlacken und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Lebensmittelsektor. Grundsätzlich müssen die Wirkstoffe solcher Mittel, sofern sie Rückstände in Lebensmitteln hinterlassen können, gleich wie die Wirkstoffe des Pflanzenschutzes behandelt werden (Toleranzerteilung).

Die wissenschaftliche Tätigkeit im Laboratorium konnte die gesetzten Ziele nur teilweise erreichen. Die Rückstandsanalytik ist eine sehr zeitaufwendige Disziplin, und spektakuläre Erfolge sind innerhalb eines Jahres kaum zu erwarten. Die folgenden Projekte wurden weiter bearbeitet:

- Übergang verschiedener Wirkstoffe und Verunreinigungen in die Gasphase und die dadurch bedingte Kontamination (Holzschutz, Schädlingsbekämpfung);
- rasche Methode für Rückstandsbestimmung in Lebensmitteln;
- Rückstände in ausgewählten «natürlichen» Lebensmitteln aus Reformhäusern im Vergleich zu Rückständen in konventionellen Lebensmitteln;
- Ein Ringversuch in Zusammenarbeit mit der Industrie und amtlichen Laboratorien zur Bestimmung von Organochlorrückständen in Säuglings- und Kindernährmitteln zeigte in den meisten Fällen eine überraschend gute Übereinstimmung der Resultate der verschiedenen Laboratorien.

8. Codex Alimentarius

Die Joint FAO/WHO Codex Alimentarius Commission hielt vom 1. bis 12. Juli in Rom ihre zehnte Plenarsitzung ab. An dieser Sitzung wurde unter anderem der Beschluss gefasst, die Herstellung und Zusammensetzung von Büchsen- und Trockensuppen weltweit zu normieren. Das Präsidium sowie das Sekretariat dieser Verhandlungen wurde der Schweiz übertragen.

Im Rahmen der Arbeit der Joint FAO/WHO Codex Commission fanden zehn multilaterale Verhandlungsrunden betreffend die Normierung von Lebensmitteln statt. Die Schweiz war an neun Verhandlungen mit einer Delegation vertreten. Jene über die Normierung von Kakao und Schokoladewaren, die vom 2. bis 6. Dezember in Zürich stattfand, wurde von der Schweiz präsiert.

IX. Internationale Tätigkeit

1. Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Die Schweiz nahm an der dritten ausserordentlichen Session der Internationalen Betäubungsmittelkommission des Wirtschafts- und Sozialrats teil. Gegenstand der Verhandlungen waren vor allem die Schwierigkeiten bei der Versorgung des legalen Handels mit Opiumalkaloiden und das Auftreten eines neuen Präparats (Haschischöl), das gegenwärtig in zahlreichen Ländern auftaucht und stark halluzinogen wirkt.

2. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation hielt ihre 27. Versammlung vom 7. bis 24. Mai 1974 in Genf ab. Die Schweiz nahm mit einer Delegation unter Leitung des Direktors des Gesundheitsamtes und einigen Experten an der Konferenz teil.

Das europäische Regionalkomitee der WHO trat zu seiner Jahresversammlung am 10. September in Bukarest zusammen. Im Vordergrund standen die Bekämpfung der Herz- und Kreislauferkrankungen und des Krebses sowie die Erforschung dieser Krankheiten und der Umweltschutz.

Ebenfalls in Bukarest fand vom 19. bis 31. August die Weltbevölkerungskonferenz statt. Das Gesundheitsamt war durch seinen stellvertretenden Direktor vertreten.

3. Europarat

Das europäische Komitee für öffentliches Gesundheitswesen hat sich vor allem mit folgenden Aufgaben befasst: Verträglichkeit menschlicher Gewebe im Hinblick auf Organtransplantationen, gesundheitliche Massnahmen für zu Hause lebende alte Menschen, Präventivmedizin, Medikamentenmissbrauch. Das Subkomitee für Bluttransfusion hat seine Tätigkeit besonders auf folgende Bereiche ausgerichtet: Normierung der Dosierung des Hämoglobins, Aufstellen eines Richtmasses für die automatische Blutgruppenbestimmung, europäische Bank für Blutkonserven

seltener Gruppen, Organisation von Weiterbildungskursen für das Personal von Transfusionszentren, Aufstellung von Forschungsgruppen für besondere Fragen, Untersuchung von Krankheiten, die durch Bluttransfusionen übertragen werden, nationale Gesetzgebungen.

Das Komitee für öffentliches Gesundheitswesen des Teilabkommens («Accord partiel») führt den Informationsaustausch über die nationalen Konzepte und Gesetzgebungen auf Gebieten weiter, wie: Epidemiologie und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sanitäre Überwachung internationaler Reisen, angeborene Missbildungen und vererbte Stoffwechselstörungen. Arbeitsgruppen und drei ständige Subkomitees widmen sich besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse, darunter die Vereinheitlichung der entsprechenden nationalen Gesetzgebungen: Die Listen der rezeptpflichtigen Medikamente sollten von einem Land zum andern möglichst ähnlich sein; der Informationsaustausch über neue Medikamente, die Art ihres Verkaufs, ihre Nebenwirkungen wie auch über ihr allfälliges Vermögen, Abhängigkeiten zu bilden, sollte rasch und in vergleichbarer Form erfolgen; die Angabe des Verfalldatums auf Medikamenten wie auch bei Lebensmitteln wird zur Zeit in verschiedenen Ländern geprüft; Lebensmittel oder kosmetische Erzeugnisse, die sich im internationalen Handel befinden, sollten soweit wie möglich vergleichbaren Normen entsprechen, und zwar was ihre Zusammensetzung, die Zutaten jeder Art (Aromen, Farbstoffe, Emulgatoren usw.) und die Verunreinigungen betrifft, die von der Herstellung, der Aufbewahrung oder der Verpackung stammen (landwirtschaftliche Pestizide, Hormone, Desinfektionsmittel usw.).

4. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Im Juli fand in unserem Lande ein Seminar über die Heilmittelkontrolle statt.

5. Stipendien

Im Berichtsjahr kamen neun Ärzte, Krankenschwestern oder Ingenieure in den Genuss eines Stipendiums des Europarates oder der Weltgesundheitsorganisation zur Weiterbildung im Ausland (sechs Monate in Amerika und 16 Monate in europäischen Ländern). Weitere 49 Schweizer wurden von diesen internationalen Organisationen an Kurse, Symposien oder Konferenzen als Teilnehmer oder Experten eingeladen.

Für 99 Stipendiaten der Weltgesundheitsorganisation und neun Stipendiaten des Europarates, die sich auf dem Gebiet der medizinischen und paramedizinischen Berufe oder des Umweltschutzes weiterbilden wollten, erstellte das Gesundheitsamt Studienprogramme. Diese Stipendiaten kamen aus folgenden Regionen: Afrika 12, Amerika 6, Asien 17, Westeuropa 30 und Osteuropa 43.

K. Eidgenössisches Statistisches Amt

I. Allgemeines

Die pragmatisch gewachsene Aufbau- und Ablauforganisation der Bundesstatistik vermag den gestellten Anforderungen auf die Dauer nicht mehr voll zu genügen. Aus diesem Grunde hat das Amt nun erste Vorarbeiten an die Hand genommen, die auf ein Konzept für ein integriertes statistisches Informationssystem abzielen. Diese Bemühungen stehen im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Expertenkommission für die Überprüfung der Bundesausgaben.

Als kurzfristig zu realisierende Massnahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit unter den statistischen Dienststellen des Bundes wurde der Interdepartementale Koordinationsausschuss für Statistik, dessen Vorsitz und Sekretariat das Amt innehat, reaktiviert. Gleichzeitig wurde eine Bestandesaufnahme über die zurzeit in der Bundesverwaltung geführten Statistiken erstellt.

Zurzeit wird die Überführung der vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung geführten landesplanerischen Datenbank ins Aufgabengebiet des Amtes geprüft.

Auf internationaler Ebene war das Amt wiederum stark beansprucht. Im Zusammenhang mit der von den Vereinten Nationen einberufenen Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest ist eine Monographie über die Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz verfasst worden, die demnächst in gedruckter Form vorliegen wird. Im übrigen lag das Schwergewicht der Kontakte mit internationalen Organisationen bei der Europäischen Wirtschaftskommission (UNO/ECE) und bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Überdies wurden die Beziehungen zum Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) intensiviert.

II. Bevölkerungsstatistik

1. Volkszählung

Die Aufarbeitung der Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1970 war anfangs Jahr beendet. Das Druckprogramm des vergangenen Jahres umfasste die 25 Kantonsbände sowie je einen Band mit Schweizer, Kantons- und Gemeindeergebnissen. Die Druckvorbereitungen für die restlichen Publikationen konnten bis Ende Jahr abgeschlossen werden.

2. Bevölkerungsbewegung

Auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung wurden neben den üblichen Arbeiten verschiedene Studien über die Geburtenhäufigkeit, die Kindersterblichkeit und über die Entwicklung der älteren Bevölkerung in den Kantonen durchgeführt und teilweise bereits veröffentlicht.

3. Schweizerische Sterbetafel

Als Ergänzung zur Sterbetafel 1969/72 wurde jene für die Jahre 1968/73 an die Hand genommen und durch eine Sterbetafel nach Todesursachen und Zivilstand erweitert.

III. Wirtschaftsstatistik

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Die Bemühungen zur Verbesserung der traditionellen Sozialproduktsberechnungen wurden fortgesetzt, soweit als möglich in Anlehnung an die internationalen Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Primär als Unterlage der bundesinternen Arbeitsgruppe für Wirtschaftsprognosen wurde der «Wirtschaftsspiegel» sowohl in materieller wie formeller Art neu konzipiert und ausgebaut. Er soll zum allmählichen Aufbau einer umfassenden Konjunkturstatistik nach dem Denkschema der Nationalen Buchhaltung beitragen.

Die Erhebung über die Produktions- und Kostenstruktur der Unternehmungen konnte abgeschlossen werden. Die wichtigsten Ergebnisse wurden Ende Jahr veröffentlicht.

2. Produktions- und Finanzstatistik

Wie üblich wurde der Index der industriellen Produktion quartalsweise berechnet und veröffentlicht.

Die vorgesehene Reorganisation der Bilanzstatistik wird schrittweise verwirklicht. In diesem Jahr wurde der Versuch unternommen, standardisierte Daten aus den Geschäftsbilanzen zu erhalten. Der Erfolg dieser noch nicht abgeschlossenen Aktion kann zurzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Im Sinne einer weiteren Straffung des Arbeitsprogramms sind die Konkurs- und die Dividendenstatistik im Einvernehmen mit der Kommission für Konjunkturfragen vereinfacht worden.

3. Strassenverkehrsstatistik

Als Ergänzung zur globalen Strassenrechnung steht die nach Motorfahrzeugkategorien gegliederte Strassenrechnung kurz vor dem Abschluss. Ein bundesintern bereinigter Entwurf wurde den Verkehrsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Eine abschliessende Besprechung findet anfangs 1975 statt. Die Anwendung bestimmter Rechenverfahren und die Publikation dieser Kategorienrechnung bedarf noch der Zustimmung der im Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1968 bezeichneten Departemente.

Bei der im vergangenen Jahr durchgeführten Gütertransportstatistik wurden zwei grundsätzlich verschiedene Verfahren angewendet: eine Stichprobenerhebung über die Gütertransporte auf der Strasse und die vertiefte Auswertung vorhandener Informationen für alle übrigen Verkehrsträger. Insgesamt wurden dabei rund 1,5 Millionen Fahrten auf Magnetband gespeichert. Eine spezielle Auswertung dient der Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption.

Erneut sind beim Projekt Motorfahrzeugregister der Abteilung für Transport- und Reparaturtruppen Verzögerungen eingetreten, so dass der Motorfahrzeugbestand per September wiederum behelfsmässig durch Erhebungen bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern ermittelt werden musste.

Die Vorarbeiten für die Strassenverkehrszählung 1975 sind abgeschlossen; mit der Durchführung der Zählung kann programmgemäss begonnen werden.

4. Agrarstatistik

Anfangs Jahr konnten die hauptsächlichsten Auswertungen der allgemeinen Viehzählung vom April 1973 abgeschlossen und die Resultate im Verlaufe des Jahres veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dienten zudem der Überprüfung des Stichprobenplans für die jährlich im April durchzuführenden repräsentativen Viehzählungen.

Nebst den Vorbereitungsarbeiten für die landwirtschaftliche Betriebszählung 1975 wurden verschiedene Sonderstudien durchgeführt, beispielsweise zum Problemkreis Arealstatistik und Bodenbenutzung, zur Fortschreibung der Ergebnisse der Obstbaumzählung 1971 sowie zur Klassifikation der Betriebe, der Nachfolgesituation in der Landwirtschaft und der Festlegung der Termine für verschiedene landwirtschaftliche Zählungen.

5. Tourismus

Besondere Aufmerksamkeit galt im vergangenen Jahr der Meldepflicht und dem Betriebsregister. Durch schriftliche Mahnungen, Instruktionsbesuche, neue Vereinbarungen mit Sammelstellen und durch eine strengere Handhabung der Strafbestimmungen konnten Verbesserungen erzielt werden.

Der Gedanke an eine Umstellung der Hotelstatistik auf Stichprobenbasis tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Die Hotelbesitzer, lokale und regionale Verkehrsvereine, Planungs- und Forschungsstellen benötigen möglichst detaillierte, nur durch Vollerhebungen zu beschaffende Ergebnisse.

Die Erhebungen auf dem Gebiet der zusätzlichen Beherbergung (Appartementhäuser, Chalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer) erstreckten sich im Berichtsjahr auf die Kantone Bern, Obwalden, Freiburg, Appenzell I. -Rh., Graubünden, Tessin und Wallis sowie auf einige Orte in andern Kantonen. Eine lückenlose Ermittlung der Frequenzen wird in diesem Bereich kaum je zu erreichen sein. Die Meldeintensität hängt in entscheidendem Masse von den amtlichen Fremdenkontrollen und den Verkehrsvereinen ab, die aber vielfach nicht in der Lage sind, die Erfüllung der Meldepflicht wirksam zu überwachen.

6. Betriebszählung 1975

Eine Umfrage bei den Kantonen ergab, dass sich eine Mehrheit für eine Vorverschiebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung auf den Monat Juni und damit für eine Trennung von der Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebe, die im September durchgeführt werden soll, aussprach.

Die Vorarbeiten für die Betriebszählung 1975 konnten programmgemäss weitergeführt werden. Während im kommenden Jahr ein reduziertes Strukturdatenprogramm durchgeführt werden soll, ist im Frühjahr 1976 anhand des anfallenden Adressenmaterials eine Erhebung bei allen nichtlandwirtschaftlichen Unternehmungen vorgesehen.

IV. Verschiedene Statistiken

1. Schulstatistik

Am 27. Juni 1973 wurde das Bundesgesetz über schulstatistische Erhebungen angenommen. Ein mehrfach überarbeiteter Entwurf der Vollzugsverordnung ging anfangs Jahr an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Stellungnahme. Nach der Bereinigung der Differenzen konnte das kleine Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Am 30. August verfügten wir indessen angesichts der angespannten Finanzlage, das Gesetz nicht wie vorgesehen auf den 1. Januar 1975 in Kraft zu setzen, sondern um mindestens ein Jahr hinauszuschieben. Die begonnenen Abklärungen und die Erarbeitung eines Konzeptes werden aber weitergeführt.

2. Hochschulinformationssystem

In Verbindung mit der technischen Subkommission der Hochschulesekretärenkonferenz sind die Studien für die Erarbeitung eines Hochschulinformationssystems weitergeführt worden. In die nun bestehende Studentendatei sollen zunächst die Examina aufgenommen werden. Der technischen Subkommission wurde ein Bundesbeitrag zugesprochen, der die Schaffung einer zuständigen Stelle an jeder Hochschule ermöglicht. Auf diese Weise können in den nächsten Jahren mehrere Probleme, wie die Verbesserung der Studenten-, Lehrkräfte- und Finanzstatistik, gleichzeitig behandelt werden.

3. Politische Statistik

Die Tätigkeit dieses Ressorts stand ganz im Zeichen der Vorbereitungen für die Statistik der Nationalratswahlen 1975. Eine im Rahmen der Bedürfnisabklärung vorgenommene Konsultation der hauptsächlichsten Datenkonsumenten liess erkennen, dass der Analyse des Wählerwillens in Zukunft mehr Bedeutung zukommen muss. Der

gesamte Informationsgehalt aller Wahlzettel soll auf Magnetband übertragen werden, was eine automatisierte Auswertung ermöglicht. Ein endgültiger Entscheid über das anzuwendende Verfahren liegt indessen heute noch nicht vor.

4. Kriminalstatistik

Über die im Jahre 1972 eingetragenen rund 68 000 Strafurteile wurde in einer weiteren Publikation der Quellenwerke «Die Strafurteile in der Schweiz» orientiert. Zurzeit werden die 1973 gefällten rund 76 000 Strafurteile zum letztenmal nach dem konventionellen Lochkartenverfahren verarbeitet. Die Abklärungen für den Einsatz elektronischer Hilfsmittel sind in vollem Gange; damit wird eine Verbesserung der Analysemöglichkeiten, eine raschere Verfügbarkeit der Resultate sowie eine Vereinfachung der Codierungsarbeiten angestrebt.

5. Sportstatistik

Im Herbst wurden die Auswertungen über die Rekrutierung im Jahre 1972 als Quellenheft veröffentlicht. Daneben wurden die Vorbereitungen für die im nächsten Jahr vorgesehene Sportstätten-Statistik durchgeführt.

6. Kulturstatistik

Gestützt auf einen früheren Auftrag wurden Vorarbeiten für eine Statistik der Erwachsenenbildung in Angriff genommen. Im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage des Bundes musste das Projekt jedoch vorläufig zurückgestellt werden, allerdings mit der Auflage, die mit der Durchführung einer entsprechenden Statistik verbundenen Probleme weiterhin zu verfolgen.

7. Forschungs- und Entwicklungsstatistik

Im vergangenen Jahr konnte die zweite vom Amt durchgeführte Umfrage über den Stand von Forschung und Entwicklung in der schweizerischen Bundesverwaltung inklusive deren Regiebetriebe abgeschlossen und veröffentlicht werden. Neben der Erfassung der Ausgaben, des Personals und der Forschungsthemen wurde erstmals versucht, auch Angaben über die Infrastruktur zu erhalten.

Im Herbst trat der Aufbau eines forschungspolitischen Informationssystems in die Studienphase. Mit diesem System sollen die Informationsbedürfnisse der forschungspolitischen Organe im Bereich der Forschung und Entwicklung befriedigt werden. Für das nächste Jahr sind Erhebungen in diesem Sinne zu erwarten, so in den Bereichen Bundesverwaltung, Hochschule und Privatwirtschaft.

V. Elektronisches Rechenzentrum der Bundesverwaltung

1. Personalsituation

Grosse Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die Rekrutierung von ausgebildeten Analytikern. Die Besetzung der offenen Stellen mit Anfängern auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung stellt keine befriedigende Lösung dar, weil die Ausbildungszeit sechs bis acht Jahre beträgt und sehr aufwendig ist. Heute fehlen vorwiegend Fachleute, die in der Lage wären, Vorstudien durchzuführen und den Auftraggebern beratend beizustehen.

2. Neuanschaffungen

Die für 1976 vorgesehene Neuanschaffung eines Gross-Computers wurde aus verschiedenen Überlegungen (Finanzlage, technische Neuentwicklungen usw.) um zwei bis drei Jahre hinausgeschoben. Zur Überbrückung dieser Lücke sollen ein Ausbau des Kernspeichers und die Anschaffung zweier Plattenspeicher beantragt werden.

3. EDV-Betriebe

Einige Probleme brachte der Umzug des gesamten EDV-Betriebs vom Bernerhof und Zürichhaus nach Bümpliz mit sich. Dank grossem Einsatz konnte die komplexe Neuinstallation ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Arbeitsablauf vollzogen werden. Die besseren Raumverhältnisse erlauben dem Betrieb heute eine rationellere Arbeitsorganisation, was die Nachteile der dezentralen Lage überwiegt.

4. Bemerkungen zu einigen Arbeitsgebieten

a. Zentrales Ausländerregister

Die Bestandesaufnahme wurde mit Vorsprung auf den Terminplan abgeschlossen. Die für anfangs Jahr vorgesehene Auszählung konnte bereits auf Ende 1973 durchgeführt werden. Die seither täglich anfallenden rund 7000 Mutationen werden teils optisch erfasst, teils über automatisierten Datenaustausch registriert, ein Verfahren, das mit den Kantonen Basel-Stadt und Genf und mit den Städten Bern und Lausanne realisiert wurde.

b. Personelles Rechnungswesen

Ende 1973 wurde beim Personalamt neu eine Koordinationsstelle geschaffen, die für eine frühzeitige Orientierung über Änderungen und für eine klare Aufgabenstellung an das Rechenzentrum zu sorgen hat.

c. Volks- und Wohnungszählung 1970

Die Programmierung konnte im Verlauf des Jahres abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet die Pendlerwanderung, die von einem privaten Datenverarbeitungsbetrieb analysiert und programmiert wurde. Die dabei gemachten Erfahrungen sind nicht befriedigend.

d. Betriebszählung 1975

Von der ursprünglich vorgesehenen Auswärts-Programmierung konnte dank der sich nun langsam abzeichnenden Normalisierung des Personalbestands des Rechenzentrums und in Anbetracht der mit einer auswärtigen Arbeitsvergebung gemachten Erfahrung abgesehen werden.

e. Gütertransportstatistik

Die Aufbereitung der Daten ist im Gange. Für die Tabellenerstellung wird erstmals das aus Deutschland übernommene und umgeschriebene Standard-Tabellen-Programm eingesetzt.

5. Ausbildung

Die von den Bundesrechenzentren gemeinsam durchgeführte Programmierer-Ausbildung war auch im Berichtsjahr wieder ein Erfolg. Mit dieser Massnahme soll den Rekrutierungsschwierigkeiten von ausgebildetem Personal wirksam begegnet werden.

Dem Versuch einer gemeinsamen Analytiker-Ausbildung war hingegen nicht der gewünschte Erfolg beschieden. Neue Möglichkeiten werden weiter abgeklärt, doch verhindern die gegenwärtigen Sparmassnahmen weitere Versuche auf breiterer Basis.

Ein grösserer Nachholbedarf besteht zurzeit in den Bereichen Informationssysteme, Datenbanken und Projektführung. Dies betrifft vor allem die Mitarbeiterkategorie der ausgebildeten Analytiker, an denen es heute entschieden mangelt.

L. Bundesamt für Sozialversicherung

I. Krankenversicherung

1. Gesetzgebung

Das Berichtsjahr stand im Zeichen der verfassungsmässigen Neuordnung der Kranken- und Unfallversicherung. Im ersten Quartal bereinigte das Parlament den Gegenvorschlag zum Volksbegehren über die soziale Krankenversicherung. In der Volksabstimmung vom 8. Dezember wurden dann aber sowohl das Volksbegehren wie auch der Gegenentwurf von Volk und Ständen abgelehnt. Dieser Entscheid bedeutet jedoch nicht, dass von einer Revision der Krankenversicherung abgesehen werden kann. Die grosse Zahl der Ja-Stimmen und die Erklärungen der verschiedenen Gruppen im Abstimmungskampf lassen vielmehr den Schluss zu, dass eine Reform der Krankenversicherung weiterhin als notwendig betrachtet wird.

Zur Anpassung an die gestiegenen Kosten haben wir durch Revision der Verordnungen I und III über die Krankenversicherung den Mindestansatz des Beitrags an die allgemeine Krankenpflege bei Heilanstaltsaufenthalten

sowie die Barbeiträge im Falle von Mutterschaft heraufgesetzt; gleichzeitig wurden die minimalen Kurbeiträge für Tuberkulosepatienten und die Subventionsgrenze für Leistungen an solche Patienten erhöht.

Von den kantonalen Vorschriften über die Krankenversicherung, die im Berichtsjahr genehmigt wurden, verdienen jene über die Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Unterstellung unter die Versicherungspflicht in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Tessin Erwähnung.

2. Aufsicht

Die Fachkommission für allgemeine Leistungen befasste sich wiederum mit Fragen der Leistungspflicht der Krankenkassen, unter anderm im Fall von Behandlung mit neuentwickelten, oft sehr kostspieligen Geräten. Die von der Arzneimittelkommission bearbeitete Spezialitätenliste konnte im Frühling des Berichtsjahres erstmals in neuer Gestalt erscheinen; ihre Systematik ist nun besonders auf die Verwendung in der ärztlichen Praxis ausgerichtet. Die Analysenliste wurde durch einen Nachtrag etwas erweitert; der für den Tarif massgebende Taxpunktwert erfuhr auf Neujahr und 1. Juli teuerungsbedingte Erhöhungen.

Der Bestand der anerkannten Krankenkassen ging mit 33 Abgängen auf 706 zurück (Vorjahr 739).

Über die finanzielle Lage der Krankenkassen orientieren die im Berichtsjahr verarbeiteten Rechnungen und Statistiken für das Jahr 1973, die für die Ermittlung der Bundesbeiträge massgebend sind. Daraus ergibt sich, dass im Jahre 1973 den Gesamtausgaben von 3068,6 Millionen Franken (2689,8 Mio. Fr.) Gesamteinnahmen von 3165,2 Millionen Franken (2744,7 Mio.Fr.) gegenüberstanden.

An Bundesbeiträgen wurden im Berichtsjahr für das Jahr 1973 ausgerichtet:

	Mio. Fr.
gemäss Artikel 35 KUVG (Grundbeiträge)	564,7
gemäss Artikel 36 KUVG (Tuberkulose)	12,9
gemäss Artikel 37 KUVG (Krankenpflege Invaliden)	47,8
gemäss Artikel 38, Absatz 1 KUVG (Bergzuschlag)	14,7
gemäss Artikel 38, Absatz 3 KUVG (Wartgelder)	0,2
Total	640,3
	(Vorjahr 544,5)

II. Unfallversicherung

Die Revision der obligatorischen Unfallversicherung haben wir im ersten Teil erwähnt.

Der Entwurf des Departements zu einem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten liegt vor, nachdem im Berichtsjahr noch verschiedene Sonderfragen, insbesondere über die Organisation und Finanzierung, zu lösen waren.

Durch eine am 6. Februar erfolgte Änderung der Verordnung II über die Unfallversicherung wurde insbesondere der in der obligatorischen Unfallversicherung massgebende Lohnbegriff jenem der AHV und IV angeglichen.

Das Amt hatte im übrigen eine Reihe von Aufsichtsgeschäften zu erledigen sowie erstinstanzliche Beschwerden zu behandeln, die sich gegen Verfügungen der SUVA über die Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung und die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten richteten.

III. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Bundesamt legt jährlich einen ausführlichen Bericht über die AHV ab, der auch den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zur Verfügung gestellt wird. Deshalb sind die nachstehenden Ausführungen – trotz der grossen Bedeutung dieses Sozialwerkes – in sehr gedrängter Form gehalten.

Im Februar dieses Jahres beschloss die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes für eine Änderung der AHV, die Vorlage des Bundesrates vom 21. November 1973 vorläufig nicht zu beraten, sondern diesen zu ersuchen, in einer Ergänzungsbotschaft zu einer Reihe von Fragen Stellung zu nehmen. Die Kommission arbeitete selbst einen Gesetzesentwurf im Sinne eines Sofortprogrammes aus, der in der Sommersession von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde und auf den 1. Januar 1975 in Kraft tritt. Die wichtigsten Punkte der Vorlage bildeten die Ausrichtung einer doppelten Monatsrente im September an alle AHV- und IV-Rentner als Teuerungsausgleich für das Jahr 1974, die Erhöhung aller ordentlichen AHV- und IV-Renten auf den 1. Januar 1975 um rund 25 Prozent und die Ausrichtung von Baubeiträgen an Altersheime und andere Einrichtungen für Betagte.

Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung beschlossen wir am 18. Oktober eine Änderung der AHV-Verordnung. Diese erhält unter anderem auch eine neue Bestimmung, die es dem Departement im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens ermöglicht, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement für die automatische Datenverarbeitung die Zuteilung der Versichertennummer auch für Zwecke zu bewilligen, die ausserhalb der AHV/IV liegen.

IV. Invalidenversicherung

Da die Invalidenversicherung (IV) eng mit der AHV verflochten ist, wird sie ebenfalls im Jahresbericht der AHV behandelt.

Die Vorarbeiten für die zweite Revision des IV-Gesetzes wurden weitergeführt.

Die Verordnung vom 18. Oktober über die Änderung von Vollzugserlassen zur AHV und IV brachte auch in der IV einige Neuerungen. So wurden namentlich die Schul- und Kostgeldbeiträge für die Sonderschulung, die Pflegebeiträge für Minderjährige, der Betriebskostenbeitrag für Hilfsmittel sowie der Beitrag an die Haltung von Blindenführhunden erhöht. Weitere Änderungen betreffen die Organisation und bezwecken eine Vereinfachung des Verfahrens.

V. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Die in der Sommersession verabschiedete Gesetzesnovelle brachte auch den Bezüglern von Ergänzungsleistungen (EL) namhafte Verbesserungen. So wurde ihnen in allen Kantonen im September ein Teuerungsausgleich in Form einer doppelten EL gewährt. Auf 1. Januar 1975 wurden die Einkommensgrenzen für Alleinstehende von bisher 6600 auf 7800 Franken und für Ehepaare von bisher 9900 auf 11 700 Franken erhöht. Ferner wurden die zulässigen Mietzinsabzüge heraufgesetzt.

VI. Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EO)

Das Bundesamt schloss unter Mitwirkung des Ausschusses der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission für die EO und der direkt berührten Abteilungen der Bundesverwaltung im Sommer 1974 die Vorarbeiten für die vierte EO-Revision ab. Das Departement unterbreitete die Vorlage anschliessend den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung. Hauptpunkt der vorgesehenen Revision bildet die Anpassung der Entschädigungen an die neueste Einkommensentwicklung durch eine Erhöhung der seit 1. Januar 1974 geltenden Ansätze um einen Drittel. Weitergehende Verbesserungen werden für alleinstehende Personen in Beförderungsdiensten und bei der Betriebszulage vorgeschlagen. Als Neuerung ist der Anspruch dienstleistender Ehefrauen auf eine Haushaltsentschädigung zu vermerken. Im weiteren ist vorgesehen, die Entschädigungen künftig nach Massgabe des AHV-Lohnindexes automatisch anzupassen. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat vor. Schliesslich soll dem Bundesrat zur Deckung der durch die Leistungsverbesserungen bewirkten Mehrausgaben die Befugnis erteilt werden, die Beiträge der Wirtschaft von bisher 0,4 bis auf 0,6 Prozent des Erwerbseinkommens zu erhöhen. Im Dezember hat der Ausschuss für die EO zum Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Stellung genommen.

VII. Berufliche Vorsorge

Der Ausschuss der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission für die berufliche Vorsorge legte im Juni den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die berufliche Alters- und Hinterlassenenvorsorge vor. Es zeigte sich, dass der Entwurf in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen abwich, die der Ausschuss im September 1972 in seinem Bericht niedergelegt hatte. Deshalb ermächtigten wir das Departement, die interessierten Kreise erneut zur Vernehmlassung einzuladen, obwohl sie bereits Ende 1972/Anfang 1973 Gelegenheit gehabt hatten, zu den Grundsätzen Stellung zu beziehen. Die Ergebnisse des zweiten Vernehmlassungsverfahrens veranlassten den oben erwähnten Ausschuss, eine Reihe früherer Beschlüsse zu überprüfen. Das Departement wird den Entwurf für eine Botschaft und ein Bundesgesetz im Frühjahr 1975 abliefern.

VIII. Familienschutz

Am 1. April ist das Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern in Kraft getreten, durch das die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sowie die Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung der Kleinbauern erhöht wurden. Infolge dieses Ausbaus der Leistungen sind die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer von 8,2 Millionen Franken auf 9,2 Millionen Franken und jene an Kleinbauern von 41,4 Millionen Franken auf 50,9 Millionen Franken angestiegen. Die Beiträge der Arbeitgeber, die auf den 1. April 1974 von 1,3 auf 1,8 Prozent angehoben wurden, beliefen sich auf rund 3,6 Millionen Franken (3,2 Millionen Fr.).

IX. Sozialversicherungsabkommen und internationale Beziehungen

Das im Vorjahr mit Griechenland abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit ist ratifiziert worden und in Kraft getreten. Ebenfalls Rechtskraft hat das Zusatzabkommen zum geltenden Sozialversicherungsvertrag mit Österreich erlangt. Während sowohl Verhandlungen mit Belgien über die Revision des Sozialversicherungsabkommens aus dem Jahre 1952 und Verhandlungen mit Portugal über den erstmaligen Abschluss eines solchen Vertrages zu Ende geführt und entsprechende Texte mit den beiden Staaten paraphiert werden konnten, harrt das im Vorjahr fertiggestellte revidierte Abkommen mit Frankreich immer noch der Unterzeichnung. Mit Italien wurde ein Zusatzprotokoll zur Zusatzvereinbarung vom 4. Juli 1969 abgeschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen anderer Länder unter sich bleibt nicht ohne Rückwirkung auf das Vertragsrecht der Schweiz und erfordert periodische Anpassungen. Verhandlungen hierüber sind mit der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. Besprechungen im Schosse der Zentralen Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer ergaben, dass eine Revision des von sechs Staaten ratifizierten Rheinschiffer-Abkommens voraussichtlich nicht zu umgehen sein wird. Im weitem zeigt sich, dass auf die Dauer mit rein zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen nicht alle Probleme gelöst werden können, die sich insbesondere bezüglich der Wanderarbeitnehmer stellen. Vier Länder (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Liechtenstein und die Schweiz) versuchen vorerst auf Expertenebene die wichtigsten Fragen und deren Lösungsmöglichkeiten genauer zu bestimmen.

X. Aufsicht über Stiftungen

Der Bestand an versicherungsmässig konstruierten Stiftungen, deren Aufsicht dem Bundesamt obliegt, hat um weitere 14 zugenommen, so dass er nunmehr 85 Stiftungen umfasst. Besonders stark hat sich die Zahl der Stiftungen zur Anlage von Geldern der Personalfürsorge (Investment-Stiftungen) erhöht.

M. Amt für Umweltschutz

I. Umweltschutz

1. Gesetzgebung

Der von einer Expertenkommission ausgearbeitete Vorentwurf vom 18. Dezember 1973 zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz wurde Mitte Jahr den Kantonsregierungen und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft Ende Februar 1975 ab.

Im Hinblick auf die Vollzugsgesetzgebung wurde eine Prioritätenordnung in den einzelnen Teilbereichen des Umweltschutzes erarbeitet.

2. Konzeptionelle Arbeiten

Im Rahmen der Arbeiten für die Gesamtverkehrskonzeption wurde eine Studie über «umweltschutzbedingte Ziele und Randbedingungen für eine schweizerische Gesamtverkehrskonzeption» verfasst und im Hinblick auf ein Gesamtenergiekonzept ein Problem- und Aufgabenkatalog «Energie und Umwelt» erarbeitet.

3. Forschung und Versuche

Das Amt leitet eine Arbeitsgruppe, die damit beauftragt ist, die Umweltforschung auf Bundesebene zu koordinieren. Die Umweltbelastung in der Schweiz durch zivilisatorische Tätigkeiten bildete Gegenstand einer weiteren Arbeit. Eine in Auftrag gegebene Erhebung über den Stand der Umweltforschung an den schweizerischen Hochschulen und in der Industrie konnte weitgehend abgeschlossen werden.

4. Internationale Zusammenarbeit

a. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OCDE)

Die Haupttätigkeit bestand darin, die Beteiligung der Schweiz an der Ministerkonferenz vom 13. und 14. November in Paris über Umweltschutzfragen vorzubereiten. Die schweizerische Delegation stand unter der Leitung des Vorstehers des Departements des Innern. Die OCDE hat die Tätigkeit auf dem Gebiet der Gewässereutrophierung verstärkt. Ein neuer, für unser Land sehr interessanter Auftrag besteht darin, Analysenmethoden und Beurteilungsnormen für nichtionogene Detergentien auszuarbeiten.

b. Europarat

Das Amt hat am Entwurf zu einem Abkommen zum Schutze der internationalen Binnengewässer (Süsswasser) mitgearbeitet. Ferner beteiligte es sich an den Vorbereitungen für die nächste Ministerkonferenz über den Umweltschutz, die 1976 in Brüssel stattfinden soll. Die Beratungen einer Expertengruppe zur Ausarbeitung einer «Europäischen Übereinkunft zum Schutze der internationalen Gewässer gegen Verunreinigung» sind abgeschlossen. Die Ergebnisse liegen beim Ministerrat zur Genehmigung.

c. Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Die UNO entwickelt auf dem Gebiete des Umweltschutzes eine rege Tätigkeit. Das Amt war an einer Tagung zugegen, an der weltweite Überwachungssysteme betreffend die Umweltqualität erörtert wurden. Ferner wirkte es in einer Arbeitsgruppe mit, die eine internationale Liste über chemische Stoffe, die giftig wirken können, aufzustellen hat.

d. Europäische Wirtschaftskommission der UNO (CEE)

Das Amt beteiligte sich an zwei Gruppenarbeiten, wovon die eine Probleme der Luftverschmutzung, die andere solche der Beseitigung giftiger Stoffe betrifft. Am Forschungsprogramm «Klärschlamm» wurde weitergearbeitet.

5. Information

Aufgaben und Tätigkeit des Amtes wurden in einer Artikelserie in der «Chemischen Rundschau» beschrieben und in einer Broschüre «Umweltschutz in der Schweiz» zusammengefasst. Die Mitarbeit bei Radio und Fernsehen konnte verstärkt werden, u.a. durch Schulfunksendungen über die Bekämpfung der Luftverunreinigung.

II. Gewässerschutz

1. Gesetzgebung

Das Departement hat zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden eine Gesamtausgabe der Richtlinien für die Untersuchung von Abwasser und vorläufige Empfehlungen über die regelmässige Untersuchung der schweizerischen Oberflächengewässer herausgegeben.

Verschiedene Verordnungen wurden vorbereitet bzw. weiterbearbeitet und zum Teil bereits den Kantonen und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet; sie betreffen:

- die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer;
- die Beurteilung der Abbaubarkeit synthetischer Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel;
- die Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten und die zum Schutz der Gewässer zu treffenden technischen Massnahmen;

- den Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten;
- das Anpassen bestehender Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- die handwerkliche Ausrüstung von Firmen, die Revisionsarbeiten an Tankanlagen ausführen;
- die Totalrevision der Technischen Tankvorschriften;
- eine Wegleitung über den kathodischen Schutz bei Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

In Vorbereitung stehen:

- Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und Gewässerschutzbereichen;
- Richtlinien über allgemeine Anforderungen des Umweltschutzes an Standort, Erstellung und Betrieb von geordneten Abfalldeponien.

Mit Beschluss vom 6. November haben wir die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 geändert. Einzelne Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Subventionsvorschriften des Gewässerschutzgesetzes hatten in der Praxis gewisse Schwierigkeiten bereitet und zu Härten geführt. Die neuen Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen aus der Sicht des Gewässerschutzes Baubewilligungen erteilt werden können, gestatten den kantonalen Behörden eine beweglichere Handhabung und eine bessere Würdigung des Einzelfalles, ohne jedoch den klaren Willen des Gesetzgebers zu verletzen oder zu gefährden. Die neuen Subventionsbestimmungen bringen eine Verbesserung für die weniger dicht besiedelten Gebiete unseres Landes. Zudem können die Kantone in Zukunft ihre eigenen Beiträge an Gewässerschutzanlagen innerhalb gewisser Grenzen gemäss den kantonalen Finanzausgleichsordnungen selbst bestimmen. .

2. Gewässerschutzkommission

Die Sorge um die Verlangsamung des baulichen Gewässerschutzes infolge der beschränkt zur Verfügung stehenden Bundesmittel gab einem Finanzierungsausschuss Anlass, die Frage neuer, zweckgebundener Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Kommission äusserte sich zur vorgeschlagenen Änderung der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung. Sie befasste sich ferner mit der Frage, mit welchen Mitteln die aus der Sicht des Gewässerschutzes unerwünschten Phosphate in den Waschmitteln vermindert werden können.

3. Kommission für Abfallwirtschaft

Die Kommission befasste sich in Arbeitsgruppen mit:

- der Verminderung der Abfälle an der Quelle, vor allem bei der Produktverpackung;
- der Verbesserung der heutigen kommunalen Abfallbeseitigung, zum Beispiel bei den Deponien;
- der Beurteilung neuer Verfahren bei der Sammlung und Verwertung von Abfallstoffen;
- dem Problem der Sonderabfälle aus Gewerbe und Industrie (es wurde eine generelle Übersicht über die bestehenden Beseitigungsmöglichkeiten erarbeitet).

4. Tankprüfkommision

Die Zusammenarbeit der Tankprüfkommision mit dem Amt führte zu anlagegerechten technischen Schutzmassnahmen und zu einer bessern Berücksichtigung der Kostenfaktoren beim Bau und Betrieb von Tankanlagen.

5. Forschung und Versuche

Das Amt hat wiederum Forschungs- und Studienaufträge erteilt. Sie betreffen insbesondere:

- die Bedeutung einzelner Konsumgüter sowie die Art und Menge der daraus entstehenden Abfälle;
- die ökologische, wirtschaftliche und organisatorische Beurteilung der gesonderten Abfuhr bestimmter, verwertbarer Abfälle (Glas, Papier, Metalle, Altöl usw.);
- die synoptische Darstellung der vorhandenen Daten im Hinblick auf die Schätzung der Grundwasserreserven in der Schweiz;
- die Vorbereitung einer Verordnung über technische Grundsätze bei der Bemessung und Gestaltung von Abwasseranlagen;
- Kriterien für die Abgrenzung von Schutzzonen um Grundwasserfassungen;
- das Verhalten von Mineralölen im Boden;

- die Anpassung des Teilleitbildes «Siedlungswasserwirtschaft» an die von der Chefbeamtenkonferenz erarbeitete Leitbildvariante zur Siedlungsstruktur der Schweiz (CK-73);
- die Schaffung von Grundlagen für einen schweizerischen Beitrag zum UNESCO-Programm «Man and Biosphäre» (MAB-Programm).

Die Beitragsgesuche der Kantone und die damit verbundenen Zusicherungen und Auszahlungen für die Untersuchung von Seen, Fliessgewässern und Grundwassergebieten, für den Bau und die Einrichtung von Gewässerschutzlaboratorien sowie für die Ausbildung und Aufklärung nahmen erneut zu.

	1973 Fr.	1974 Fr.
Zugesicherte Bundesbeiträge für:		
- Untersuchungen von Seen, Fliessgewässern und Grundwasservorkommen	1 974 500	3 556 760
- Bau und Einrichtung von Gewässerschutzlaboratorien	575 917	166 770
- Ausbildung von Klärwärtern	—	—
Auszahlungen aufgrund früherer Zusicherungen	1 500 000	1 500 000

6. Abwasserbeseitigung

Bei grossen Abwasserreinigungsanlagen, die nach einem mehrjährigen Programm gebaut werden, haben sich die ungünstigen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt noch nicht sonderlich nachteilig ausgewirkt. Die Schwierigkeiten bei der Kreditbeschaffung treten bei kleineren und mittleren Anlagen stärker in Erscheinung. Oft geben aber günstige Unternehmerofferten einen Anreiz dazu, dass trotz Finanzierungsschwierigkeiten gebaut wird.

Mit den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln konnte nur etwa einem Drittel aller Subventionsbegehren entsprochen werden. Es war deshalb notwendig, die verfügbaren Mittel sorgfältig auf die einzelnen Kantone zu verteilen. Dort, wo die Gemeinden bereit waren, die Finanzierung längerfristig ohne Bundesbeiträge zu gewährleisten, wurden vorzeitige Baubewilligungen erteilt, damit in diesen Fällen keine Verzögerung im baulichen Gewässerschutz eintritt.

Die erste Auswertung der von den Kantonen im Sinne von Artikel 16 des Gewässerschutzgesetzes eingereichten Sanierungspläne zeigt, dass in den kommenden Jahren für die Abwassersanierung insgesamt noch mehrere Milliarden Franken aufgewendet werden müssen, wobei Einleitungen von untergeordneter Bedeutung nicht berücksichtigt sind.

Der international ausgeschriebene Ideenwettbewerb für den Ausbau der Hauptkläranlage der Stadt Zürich hat ergeben, dass vor allem aus Kostengründen in den nächsten Jahren kaum aufwendige, neuartige Abwasserreinigungsverfahren zum Zuge kommen werden. Der Fortschritt zeigt sich vielmehr in der verbesserten Anwendung bekannter Verfahren.

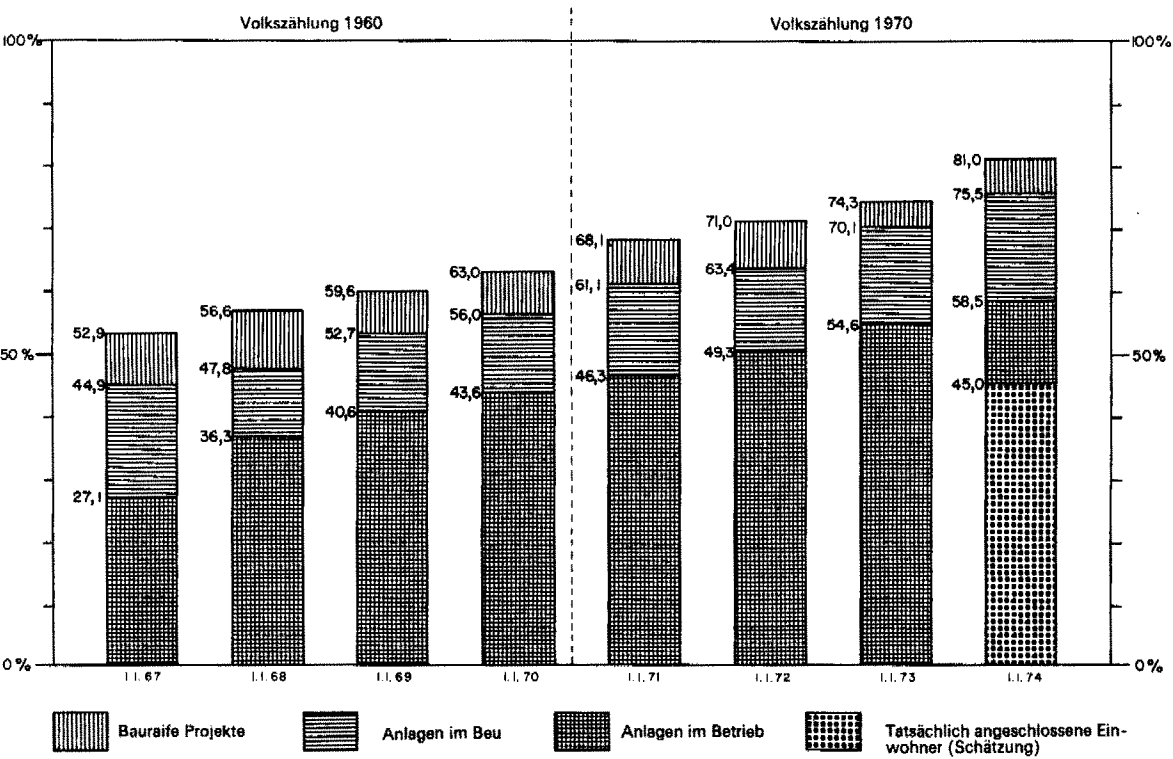
Über den Stand der kommunalen Abwasserreinigung geben nachstehende Tabellen Aufschluss:

a. Bauten

	Einheiten	1973	1974
<i>Anlagen im Betrieb</i>			
Abwasserreinigungsanlagen	Anzahl	540	583
Angeschlossene Gemeinden	Anzahl	851	977
Ausbaugrösse (Einwohner und Einwohnergleichwerte der Industrie)	EW, EWG	6 401 585	7 153 400
Baukosten der Reinigungsanlagen	Mio. Fr.	1 209	1 417
<i>Anlagen im Bau</i>			
Abwasserreinigungsanlagen	Anzahl	109	112
Angeschlossene Gemeinden	Anzahl	374	375
Ausbaugrösse (Einwohner und Einwohnergleichwerte der Industrie)	EW, EWG	2 551 419	2 155 183
Baukosten der Reinigungsanlagen	Mio. Fr.	664	703
<i>Baureife Projekte</i>			
Abwasserreinigungsanlagen	Anzahl	92	93
Angeschlossene Gemeinden	Anzahl	184	205
Ausbaugrösse (Einwohner und Einwohnergleichwerte der Industrie)	EW, EWG	828 459	911 488
Baukosten der Reinigungsanlagen	Mio. Fr.	305	347

Die angegebenen Baukosten beziehen sich lediglich auf die Erstellung der Abwasserreinigungsanlagen, ohne Zu- und Ableitungen. Die Aufwendungen für den Bau der Kanalisationen sind im Landesdurchschnitt vier- bis fünfmal so hoch wie für die Kläranlagen.

Verhältnis der Zahl der Einwohner, die an kommunale Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen werden können, zur Gesamtbevölkerungszahl der Schweiz



Dieses Säulendiagramm zeigt, wie der Bau der kommunalen Kläranlagen in den Jahren 1967 bis 1974 fortgeschritten ist.

Die Zahl der tatsächlich an Kläranlagen angeschlossenen Einwohner ist kleiner als die Anschlussmöglichkeiten. Das rührt davon her, dass abseits gelegene Liegenschaften nicht mit vertretbarem Aufwand an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können und das kommunale Kanalnetz meistens erst geraume Zeit nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage voll ausgebaut ist.

b. Bundesbeiträge

	Einheiten	1973	1974
Projektgenehmigung und Beitragszusicherung an Hauptsammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	Anzahl	211	332
Beitragsberechtigte Kostensumme	Franken	644 566 464	823 146 564
Zugesicherte Bundesbeiträge	Franken	202 306 949	250 000 146
Ausbezahlte Bundesbeiträge	Franken	128 000 000	198 000 000
Insgesamt ausbezahlte Subventionen und verfallene Zusicherungen ..	Franken	371 639 220	569 639 220
Verbleibende finanzielle Verpflichtungen des Bundes	Franken	241 041 391	291 041 537

7. Abfallbeseitigung

Im Zeichen der Rohstoffverknappung kommt der möglichst guten Verwertung von Abfallstoffen immer grössere Bedeutung zu. Da die Abfallbeseitigung in den Gemeinden ohne Unterbruch zu gewährleisten ist, muss im Falle der Wiederverwertung die Abnahme der Altstoffe zu marktwirtschaftlichen Bedingungen jederzeit gesichert sein. Bei stark schwankenden Abnahmepreisen – wie es beim Altpapierexport nach Italien besonders deutlich in Erscheinung trat – ist diese Voraussetzung nicht immer vorhanden.

In den letzten Monaten wurde – wohl als Folge der konjunkturellen Entwicklung – in verschiedenen Beseitigungsanlagen ein Rückgang der Abfallmengen festgestellt.

Eine grosse Anlage für die Beseitigung anorganischer Abgänge wurde auf privater Basis erstellt. Leider sind bei weitem Projekten für Anlagen zur Beseitigung von Sonderabfällen keine Fortschritte zu verzeichnen. Es fehlen vor allem geeignete Ablagerungsplätze für gewerblich-industrielle Sonderabfälle.

Stand der öffentlichen Abfallbeseitigung:

<i>Anlagen im Betrieb</i>	Einheiten	1973	1974
– Verbrennungsanlagen	Anzahl	37	41
– Kompostierungsanlagen	Anzahl	2	2
– Kombinierte Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen	Anzahl	11	11
– Geordnete Deponien	Anzahl	22	22
– Angeschlossene Gemeinden	Anzahl	1 417	1 756
– Baukosten der Anlagen	Mio. Fr.	501	608
– Verarbeitete Menge Kehrricht	Tonnen	1 295 000	1 518 000
<i>Altölverbrennungsanlagen</i>	Anzahl	38	46
<i>Kadaververwertungsanlagen</i>	Anzahl	26	25
<i>Anlagen im Bau</i>			
– Verbrennungsanlagen	Anzahl	10	7
– Angeschlossene Gemeinden	Anzahl	469	524
– Baukosten der Anlagen	Mio. Fr.	110	243
<i>Anlagen baureif projektiert</i>			
– Verbrennungsanlagen	Anzahl	6	0
– Angeschlossene Gemeinden	Anzahl	213	0
– Baukosten der Anlagen	Mio. Fr.	104	0

8. Gewässerschutzmassnahmen bei wassergefährdenden Flüssigkeiten (Mineralöle usw.)

Bei der Erstellung bzw. Erweiterung von Grosstankanlagen für Mineralölprodukte in der Gewässerschutzzone A ergaben sich vielfach Interessenkonflikte, die in Zusammenarbeit mit dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge bereinigt werden mussten. Einerseits gilt es, die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten; andererseits geht es um die ausreichende Vorratshaltung an Mineralölprodukten.

In Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfanstalten – vor allem der EMPA – wurden für Materialien, Bauteile und Systeme, die dem Bau von Tankanlagen dienen, 37 (19) «Provisorische Ausweise» und 24 (21) «Endgültige Ausweise» erteilt; 156 (153) Gesuche stehen in Prüfung. Gesamthaft sind 254 (217) Ausweise in Kraft, die erlauben, neue Anlagen vorschriftsgemäss zu erstellen und Altanlagen entsprechend anzupassen.

9. Verschiedene Gewässerschutzfragen

Das Amt hat mit dem Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern, bei Gewerbe und Industrie eine Erhebung über den Wasserbedarf und den Abwasseranfall im Jahr 1972 durchgeführt. Der Anteil der Industrie beträgt rund 700 Millionen m³ oder rund 40 Prozent des gesamten Wasserkonsums in der Schweiz, wobei die Hälfte als Kühlwasser verwendet wird. Der industrielle Wasserverbrauch steigt nur noch wenig, nicht zuletzt unter dem Druck der Kosten für die Abwasserreinigung.

Die ständig zunehmende Zahl von Abwasserreinigungsanlagen führt zu einer immer grösseren Menge von Klärschlamm. Verschiedene Studien, die meist von den Kantonen betrcut werden, gelten der Frage einer möglichst nutzbringenden Verwertung der Schlämme in der Landwirtschaft. Ferner wird untersucht, welche Massnahmen notwendig sind, um eine möglichst einwandfreie Qualität des Schlammes zu erzielen.

Für industrielle und gewerbliche Zwecke, aber auch im Haushalt werden heute viele Produkte eingesetzt, die je nach Art ihrer Verwendung in die Gewässer gelangen. Im Hinblick auf die damit verbundene unerwünschte Belastung der Gewässer sind an solche Erzeugnisse bestimmte Anforderungen zu stellen. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen erlauben grundsätzlich eine entsprechende Einflussnahme. Es erweist sich aber als äusserst schwierig, Produkte, die das Abwasser ungünstig beeinflussen, zu beurteilen. Insbesondere fehlen geeignete Untersuchungsmethoden und -normen. Bevor eine solche Tätigkeit auf breiter Grundlage aufgenommen werden kann, müsste die Begutachtungsstelle auf Verwaltungsebene ausgebaut werden.

Die Versorgungsschwierigkeiten mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen im Winter 1973/74 haben bewirkt, dass vor allem die kantonalen Fachstellen für Gewässerschutz zunehmend um ihre Auffassung über die Zulassung von Wasser-Wärmepumpen zu Heizzwecken ersucht werden. Es können sowohl Oberflächengewässer, wegen der Tempe-

raturbeständigkeit aber vor allem Grundwasservorkommen genutzt werden. Eine Studie über die Umweltschutzprobleme im Vergleich mit den energetischen Aspekten einer derartigen Wassernutzung wird ausgearbeitet.

Zahlreiche Projekte für Wasserkraftanlagen, Atomkraftwerke, Fluss- und Bachkorrekturen, Seeregulierungen und -aufschüttungen, Waldrodungen, Deponien, Meliorationen, Nationalstrassen und Gasfernleitungen wurden wiederum aus der Sicht des Gewässerschutzes begutachtet.

Die beratende und koordinierende Tätigkeit gegenüber den Kantonen ist weiter ausgebaut worden. Zu diesem Zwecke fanden mit den Vorstehern der Fachstellen für Gewässerschutz der Kantone und des Bundes folgende Tagungen statt:

- am 13. März mit dem Thema: «Die Auswirkungen der Finanzrestriktionen beim Bund auf den baulichen Gewässerschutz»;
- am 5./6. Dezember standen erneut die Finanzschwierigkeiten und das Festlegen von Prioritäten nach einheitlichen Kriterien für die Subventionierung von Abwasseranlagen zur Debatte. Die weiteren Beratungen galten der Annäherung der Auffassungen von Vollzugs- und Aufsichtsbehörden zu Fragen über die Abgrenzung von Grundwasserschutzzonen, die Untersuchung von Oberflächengewässern und Abwasserreinigungsanlagen, die Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten und das Sanieren von alten Tankanlagen für flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie über die Aus- und Weiterbildung von Klärwärtern.

10. Internationale Gewässerschutzkommissionen

a. Bodensee

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee befasste sich weiterhin mit den neuen internationalen Vorschriften für die Schifffahrt. Sie vertrat nach wie vor die Ansicht, dass die Zulassung von Motorsportbooten mit Gemischschmierung auf dem Bodensee zu verbieten und dass für die übrigen auf dem Bodensee verkehrenden Motorboote eine zahlenmässige Beschränkung festzulegen sei.

Die Ergebnisse der im vergangenen Jahr durchgeführten internationalen Ölwehrrübung wurden ausgewertet; die gewonnenen Erkenntnisse sollen bei andern Seen berücksichtigt werden.

Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes Gutachten zur «Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen» ist von allgemein schweizerischem Interesse. Ein Bericht über die bis jetzt problemlose radioaktive Belastung des Bodensees wurde verabschiedet.

b. Rhein

Die zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung hatten an ihrer Konferenz vom Dezember 1973 die Sachverständigen beauftragt, Entwürfe zu einem Übereinkommen über die Salzaufhaltung im Elsass sowie eine Vereinbarung zur Verminderung der chemischen Verunreinigung des Rheins vorzubereiten. An zwei Vollversammlungen erörterten die Delegationen die anstehenden Probleme und schufen Grundlagen für die in Aussicht genommenen Abkommen.

Unterausschüsse der Kommission erarbeiteten eine Studie über die zulässige thermische Belastung des Rheins. Die Minister werden an ihrer nächsten Konferenz den Vorschlag für eine entsprechende Regelung beraten.

c. Genfersee

Der von der Internationalen Kommission zum Schutz des Genfersees gegen Verunreinigung seinerzeit genehmigte Fünfjahresplan sieht vor, dass bis Ende 1975 der grösste Teil des im Einzugsgebiet anfallenden Abwassers mechanisch-biologisch gereinigt werden sollte. Die eingetretenen Finanzierungsschwierigkeiten veranlassten die Kommission, die Frist um zwei Jahre zu verlängern.

Neben den laufenden Untersuchungen über die qualitative Entwicklung des Genfersees befasste sich eine besondere Arbeitsgruppe mit den Problemen der Bekämpfung von Unfällen, verursacht durch wassergefährdende Flüssigkeiten, im französisch-schweizerischen Grenzbereich.

Bereits wurden auch die wichtigsten Vorarbeiten für den nächsten Fünfjahresplan (1976–1980) geleistet, der im wesentlichen die Fortsetzung der bisherigen Untersuchungsarbeiten vorsieht.

d. Schweizerisch-italienische Gewässer

Die im Abkommen mit Italien vorgesehene gemischte Kommission zum Schutz der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer gegen Verunreinigung ist gebildet worden. Das Präsidium wurde für die Dauer von zwei Jahren der Schweiz übertragen. Eine Arbeitsgruppe ist beauftragt, verschiedene naturwissenschaftliche und technische Fragen zu klären.

III. Fischerei

1. Gesetzgebung

Der Entwurf für eine Verordnung zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei wurde vorbereitet und den Kantonen, den interessierten Bundesstellen sowie den Fischerei-Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Da eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bewilligt werden musste, konnte die Absicht, Gesetz und Verordnung auf Anfang 1975 in Kraft zu setzen, nicht verwirklicht werden.

2. Internationale Fischereiabkommen

Frankreich hat zum schweizerischen Entwurf eines Fischereiabkommens für den Doubs noch nicht Stellung genommen, obwohl die zuständigen Amtsstellen vom französischen Aussenministerium dazu angehalten worden sind.

Die Verhandlungen für die Revision der Fischereiordnung für den Bodensee-Untersee wurden gefördert und die ursprünglichen Meinungsverschiedenheiten, besonders hinsichtlich der Kartenausgabe und der Strafverfolgung, weitgehend beseitigt. Der eingesetzte Arbeitsausschuss wird voraussichtlich 1975 den Bevollmächtigten den Entwurf zu einem neuen Abkommen vorlegen.

Bezüglich der Ausbeutung von Sand und Kies in den italienisch-schweizerischen Grenzgewässern im allgemeinen und im Lago Maggiore im besondern konnte mit dem italienischen Fischereikommissär in langen Verhandlungen eine für beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden. Danach soll grundsätzlich am Verbot zur Ausbeutung festgehalten werden. Ausnahmen sind nur so weit zugelassen, als sie im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Offenhaltung der Zuflüsse stehen, oder wenn Massnahmen getroffen werden können, dass sich fisehereiliche Schäden vermeiden lassen.

3. Forschung und Versuche

Die fischereibiologischen Untersuchungen in Alpenseen des Kantons Tessin wurden weitergeführt; die ersten Ergebnisse, die über die fischereilichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten solcher Gewässer Auskunft geben, liegen vor.

4. Weissfischaktionen

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. September 1970 zur Förderung der schweizerischen Berufsfischerei wurden an Aktionen zur Verminderung der Weissfischbestände Beiträge in der Höhe von 92 050 Franken (1973: 82 382 Fr.) ausgerichtet. Rund 90 Prozent (90%) der gefangenen Fische wurden zu Katzenfutterkonserven verarbeitet. In Auftrag gegebene Untersuchungen sollen abklären, wie Weissfische in vermehrter Masse auch der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.

5. Absatzförderung der Inlandfische

Der Bund beteiligte sich mit 100 000 Franken (100 000 Fr.) an den der Agrosuisse übertragenen Propagandaaktionen zur Förderung des Absatzes inländischer Fische. Berufsfischer und Fischhändler melden bereits eine verbesserte Absatzlage.

6. Fischzucht und Besatzwirtschaft

Um die Nachfrage nach Besatzfischen befriedigen zu können, mussten Äschen, Seesaiblinge, Hechte und Zander aus dem Ausland eingeführt werden. Der Bund leistete an die Besetzung der öffentlichen Gewässer mit künstlich aufgezogenen Jungfischen Beiträge in der Höhe von 749 855 Franken (749 687 Fr.).

7. Fischhandel

Die Ausfuhr einheimischer Fische betrug 326 t (257 t). Ihr steht eine Gesamteinfuhr von 25 640 t (25 798 t) gegenüber. Davon entfallen auf Büchsenkonserven 12 450 t (12 040 t), auf tiefgekühlte Meerfische 10 279 t (11 573 t), auf Süßwasserfische 1105 t (909 t) und auf Portionenforellen aus Zuchtanlagen 1806 t (1276 t). Der schweizerische Fischertrag macht ungefähr 13 Prozent des Imports aus.

8. Weiterbildung

50 kantonale Fischereiverwalter und Fischereiaufseher aus der französisch- und italienischsprachigen Schweiz nahmen an einem Fortbildungskurs in Airolo teil, der dem Thema «Elektrofischerei» gewidmet war. Im Jahre 1975 soll für die deutschsprachigen Fischereiaufseher der gleiche Kurs im Kanton Graubünden wiederholt werden.

IV. Immissionsschutz

1. Gesetzgebung

Unter der Leitung des Amtes ist eine Expertengruppe damit beschäftigt, Vorschläge für die weitere Herabsetzung des Bleigehaltes im Motorenbenzin auszuarbeiten.

Über die Bekämpfung des Lärms bei Baumaschinen ist ein umfassender Bericht und eine Modellverordnung in Vorbereitung.

2. Forschung und Versuche

Folgende Untersuchungsaufträge wurden abgeschlossen:

- Schwefeldioxid-Emissionskataster der Schweiz;
- Staubemissionen bei der Altölverbrennung;
- Teiluntersuchung über die Ausbreitung von Abgasen längs der Autobahnen.

Die nachgenannten Forschungsaufträge stehen in Arbeit:

- Vorschriften für die Messung von Staubemissionen;
- Emissionskataster für mobile Quellen;
- Untersuchung von Kugelbettwäschern zur Abgasreinigung;
- Entwicklung der Messmethoden zur Bestimmung der Abgasemissionen von Zweitakt-Ottomotoren;
- Untersuchung über Messmethoden der Lärmabstrahlung von Baumaschinen;
- Zusatzanalyse über soziopsychologische Fluglärmuntersuchungen;
- Vorbereitung einer soziopsychologischen Untersuchung über den Schiesslärm.

3. Koordination und Beratung

Das Amt hat zu verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorlagen und Verordnungsentwürfen, die der Reinhaltung der Luft und der Bekämpfung des Lärms dienen, beratend Stellung genommen.

Dem Amt wurden zahlreiche Projekte für Anlagen zum Verbrennen von Abfällen, für Nationalstrassen, Flugplätze, industriellen Anlagen sowie für Schiessplätze unterbreitet, um die Probleme des Immissionsschutzes im voraus zu beurteilen.

Die Eidgenössische Kommission zur Behandlung von Problemen des Umweltschutzes bei metallurgischen Industrien konnte ihre Arbeiten über die Elektrostahlwerke abschliessen. In ihrem Bericht werden zuhanden der Vollzugsbehörden der Kantone kurz- und längerfristige Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen.

Die Untersuchungen über die bei der Siliziumherstellung zu treffenden Umweltschutzmassnahmen können demnächst abgeschlossen werden.

Die von uns eingesetzte Kommission zur Überwachung der Heizölimporte hat ihre Vorbereitungen für die Qualitätskontrolle der Heizöle abgeschlossen. Es ist damit begonnen worden, den Schwefelgehalt der eingeführten flüssigen Brennstoffe zu ermitteln.

Unter der Leitung des Amtes hat eine Kommission einen Zwischenbericht zur Beurteilung der Immissionen beim Truppenübungsplatz Bernhardzell verfasst.

Auf Einladung des Amtes trafen sich am 19./20. November die Vorsteher der Fachstellen der Kantone und des Bundes zu einer Tagung, an der aktuelle Probleme des Immissionsschutzes behandelt wurden. Die über hundert Teilnehmer erhielten Gelegenheit, sich einlässlich über die zu erwartenden Vollzugsaufgaben, die sich aufgrund des in Vorbereitung stehenden Umweltschutzgesetzes ergeben werden, zu äussern.

4. Eidgenössische Kommission für Lufthygiene

Die Kommission veranlasste verschiedene Untersuchungen über das Ausmass der Luftverschmutzung und die Auswirkungen von Luftfremdstoffen (Blei, Fluor, Schwefeldioxid, Staub, Kohlenmonoxyd usw.). Einzelne Ergebnisse konnten bereits veröffentlicht werden.

Eine Expertengruppe beschäftigte sich mit der Ausarbeitung von Richtlinien über die Gestaltung von Feuerungsanlagen.

N. Amt für Wissenschaft und Forschung

I. Allgemeines

Wir haben uns weiterhin bemüht, die Koordination und die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Bundesverwaltung und mit den in Frage kommenden kantonalen Instanzen als auch ganz allgemein mit den interessierten Kreisen unseres Landes im Bereiche der Bildung und Forschung auszubauen und zu verbessern. Entsprechend wurden die Arbeiten im Interdepartementalen Koordinationsausschuss für Wissenschaft und Forschung weitergeführt und intensiviert. Dieser befasste sich vor allem mit der Auswertung des Forschungsberichts des Wissenschaftsrats. In seinem Auftrag führte das Amt eine Erhebung über die Weiterverfolgung der in diesem Dokument enthaltenen Empfehlungen, die sich an die Bundesverwaltung richteten, bei den verschiedenen angesprochenen Amtsstellen durch.

Die vom Koordinationsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen setzten ihre Tätigkeit fort, wobei neu die Gruppe für internationale wissenschaftliche Organisationen regelmässig Sitzungen zur Abstimmung der Vertretung der schweizerischen Interessen in internationalen wissenschaftlichen Unternehmungen und Organen mit wissenschaftspolitischen Tätigkeiten durchführte.

Zusätzliche Aufgaben erhielt das Amt im Zusammenhang mit der anfangs des Jahres beschlossenen Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der «Koordinationskonferenz für Fragen der Wissenschaftspolitik», die vierteljährlich unter dem Vorsitz des Departementschefs zusammentritt und Vertreter der mit Fragen der Wissenschaftspolitik befassten Behörden umfasst. Für diese Konferenz wurde ein Tätigkeitsprogramm entwickelt und die Sitzungen gemeinsam mit den Generalsekretären der beteiligten Organe vorbereitet.

II. Bildung

1. Hochschulförderung

Mit Beschluss vom 28. Juni hat die Bundesversammlung der Einleitung einer zweiten, allerdings abgekürzten Beitragsperiode gemäss Hochschulförderungsgesetz zugestimmt und die hierfür erforderlichen Mittel bewilligt. Durch diesen Entscheid wurde uns der Auftrag erteilt, die 1973 aufgenommenen Arbeiten zur Neuregelung der Bundeshilfe an die kantonalen Hochschulen ohne Verzug weiterzuführen und ihnen innert der gesetzten Frist eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. In diesem Sinne begann das Departement bereits im Frühjahr, ausgehend von seinem letztjährigen Vorentwurf und den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens, den für die neue Gesetzgebung unerlässlichen Konsens der massgeblichen Kreise herbeizuführen. Diesem Zweck galt eine Reihe abklärender Gespräche mit Vertretern der Kantone, auf deren Zustimmung es in erster Linie ankommen wird, mit den gesamtschweizerischen hochschulständischen Organisationen sowie den hochschulpolitischen Beratungsorganen unseres Landes. Ergebnis der Sondierungen ist ein Thesenkatalog, der von einer kleinen Arbeitsgruppe aus Verwaltungsfachleuten weiterentwickelt wurde. Auf dieser Grundlage wird von der Verwaltung ein neuer Vorentwurf zu formulieren sein.

Da das neue Hochschulförderungsgesetz den Anliegen der Koordination und der zugehörigen planerischen Vorkehren, soweit verfassungsrechtlich möglich, grössere Bedeutung einräumen wird, sind unter Mitwirkung von Planungssachverständigen gesamtschweizerischer Organe und Gruppierungen erste Schritte zur gegenseitigen Abstimmung der Initiativen auf diesem Gebiet und zur Vorbereitung einer gemeinsamen Hochschulplanung von Kantonen und Bund unternommen worden. Vorerst handelt es sich darum, Ziele und Methoden für eine verbesserte interkantonale, bzw. interuniversitäre Planungsinformation und -koordination zu bestimmen.

Im Berichtsjahr haben wir die nachstehende Institution als beitragsberechtigt gemäss Hochschulförderungsgesetz anerkannt: am 16. Januar das Schweizerische Sozialarchiv in Zürich. In der Reihenfolge ihrer Anerkennung sind damit, ausser der genannten, folgende Hochschulinstitutionen beitragsberechtigt:

- Universitätsinstitut für Höhere Internationale Studien, Genf;
- Schweizerische Zentralstelle für die berufliche Weiterbildung der Mittelschullehrer, Luzern;
- Schweizerisches Institut für experimentelle Krebsforschung, Lausanne (Beitragsrecht läuft Ende 1974 aus; alsdann Basisfinanzierung aufgrund des Bundesbeschlusses vom 24. September 1974 über die Beiträge an die Infrastrukturaufwendungen der Krebsforschung in der Schweiz);
- Schweizerische Osteuropa-Bibliothek, Bern;
- Schweizerisches Tropeninstitut, Basel;
- Theologische Fakultät, Luzern;
- Vorbereitungsstufe der Hochschulinstitution für Bildungswissenschaften, Aarau.

Als Grundbeitrag sind 127 Millionen Franken an die Betriebsaufwendungen 1973 der acht Hochschulkantone sowie der beitragspflichtigen Institutionen ausgerichtet worden.

Als Beiträge an Sachinvestitionen hat das Departement im Berichtsjahr im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement durch 218 Verfügungen insgesamt 257 480 543 Franken zugesichert. Die grössten zugesprochenen Beiträge betreffen die erste Etappe der Teilverlegung der Universität Zürich auf das Strickhofareal (54 000 000 Fr.) sowie Klinikneubauten zugunsten der Medizinischen Fakultäten der Hochschulen Basel (16 000 000 Fr.), Genf (21 590 359 Fr.), Waadt (29 586 667 Fr.) und Zürich (20 000 000 Fr.). Beiträge gemäss Artikel 24^{ter} konnten im Berichtsjahr erstmals unter den folgenden Voraussetzungen zugesprochen werden:

- für wesentliche Massnahmen (Investitionen) zur Erhöhung des Aufnahmevermögens der Hochschulen Basel, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg und Zürich sowie des Universitätsinstituts für Höhere Internationale Studien, Genf, die Summe von 43 188 991 Franken;
- für in gleicher Weise bedingte zusätzliche Personalaufwendungen beim Lehrkörper insgesamt 5 073 858 Franken.

Die von 1969 bis heute zugesicherten Sachinvestitionsbeiträge belaufen sich nunmehr auf 548 766 515 Franken, womit der gemäss Bundesgesetz auf 550 Millionen Franken festgesetzte Verpflichtungskredit für die Unterstützung von Investitionen in der 1974 zu Ende gehenden ersten Beitragsperiode ausgeschöpft worden ist. Auf Grund dieser Zusprachen sind bisher 258 428 283 Franken ausbezahlt worden, wovon 120 000 043 Franken im Berichtsjahr.

2. Schweizerische Hochschulkonferenz

Im Berichtsjahr trat die Hochschulkonferenz zu vier Plenarsitzungen zusammen; ihr Arbeitsausschuss tagte zwölfmal. Die wachsende Belastung durch Koordinationsaufgaben aller Art, die Durchführung zahlreicher Untersuchungen sowie der zunehmende Schwierigkeitsgrad der hochschulpolitischen Probleme von nationaler Tragweite hatten erneut eine Intensivierung der Tätigkeiten der verschiedenen permanent oder ad hoc eingesetzten Kommissionen und Fachstellen zur Folge.

Die Hochschulkonferenz befasste sich im abgelaufenen Jahr unter anderem mit folgenden Gegenständen: Festlegung eines Dreijahresprogramms mit Schwerpunkten, insbesondere zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für den Vollzug des neuen Hochschulförderungsgesetzes; Mitwirkung an den Vorbereitungsarbeiten für die neue Gesetzgebung des Bundes auf den Gebieten der Forschung und Hochschulförderung sowie Stellungnahme zu den entsprechenden Thesenkatalogen; Ausrichtung der einzelnen Ausbauplanungen der Hochschulträger und Hochschulen auf national abgestimmte Zielvorstellungen; Beteiligung an der Festlegung von Verfahren der gesamtschweizerischen Planungsinformation und -koordination sowie am Aufbau eines Systems der gemeinsamen Hochschulplanung Kantone-Bund; Beratung der Problematik des Hochschulzugangs und Aufstellen verbindlicher Regeln für den Fall der landesweiten Einführung von Zulassungsbeschränkungen; Ausarbeitung eines sogenannten Nichtdiskriminierungsabkommens (zugunsten der Mittelschulabsolventen aus Nicht-Hochschulkantonen), eines zugehörigen Anwendungsreglements sowie eines darauf basierenden Kontingentierungs- und Selektionssystems; Behandlung grundsätzlicher Fragen des Hochschulbaus (z.B. Vergleich Umbaukosten-Neubaukosten, Flächenrichtwerte, Hochschulkliniken); Medizinstudium: Weiterführung der Mitte 1975 erscheinenden Studie über den schweizerischen Ärztebedarf, Voranmeldungsaktion für zukünftige Medizinstudenten; Zusammenlegung der Pharmazieschulen; Beratung der Folgen der zahlenmässigen Beschränkung ausländischer Arbeitskräfte für unsere Hochschulen; Erörterung der Probleme der Beratungsdienste im schweizerischen Erziehungs- und Ausbildungswesen.

3. Eidgenössische Expertenkommission für das ETH-Gesetz

Im Berichtsjahr setzte die Expertenkommission für das ETH-Gesetz ihre Beratungen in neun Sitzungen, davon einer dreitägigen, fort. Dabei befasste sie sich mit dem Gesetzesvorentwurf, der letztes Jahr von einem Freiburger

Staatsrechtslehrer zusammen mit Juristen der beiden ETH entsprechend den Empfehlungen des Plenums ausgearbeitet worden war. Durchberaten, weiterentwickelt und vorläufig genehmigt wurden diejenigen Teile des Vorentwurfes, welche u.a. die Aufgaben der ETH, ihre Rechtsstellung und ihre Selbstverwaltung, Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen sowie die Grundsätze der Organisation der beiden Schulen regeln.

4. Maturitätswesen

Zu Beginn des Berichtsjahres anerkannte das Departement auf Antrag der Eidgenössischen Maturitätskommission eine erste Gruppe von 7 Schulabteilungen des neusprachlichen Maturitätstypus (D) und 12 des wirtschaftswissenschaftlichen (E) eidgenössisch. Im Oktober traten weitere 2 des Typus D und 3 des Typus E dazu. Ferner wurden 12 neugegründete Mittelschulen anerkannt, mit den Erwachsenenschulen von Zürich und Genf erstmals 2 staatliche Schulen des Zweiten Bildungsweges.

Heute bestehen 92 eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen gegenüber rund 40 zu Anfang der sechziger Jahre. Die Zahl der Maturanden ist in dieser Zeit von jährlich rund 2600 auf rund 6800 gestiegen. Bereits zeichnet sich aber gesamtschweizerisch ein Rückgang der Gymnasiums-Neugründungen ab.

Über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen in den letzten Jahren orientiert die folgende Tabelle:

	1972		1973		1974	
	Kandidaten	bestanden	Kandidaten	bestanden	Kandidaten	bestanden
1. Total Kandidaten	1880		1780		1860	
2. Erste Teilprüfungen ¹	860		826		885	
3. Zweite Teilprüfungen	692	458	712	448	677	419
4. Gesamtprüfungen	180	120	142	106	166	126
5. Ergänzungsprüfungen für Ausland-schweizer und Eingebürgerte	37	35	52	51	61	57
6. Zulassungsprüfungen anerkannter Flüchtlinge zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen	111	105	48	47	71	70

¹⁾ Bei den ersten Teilprüfungen wird kein Entscheid darüber getroffen, ob das Examen bestanden ist.

Die erfolgreichen Kandidaten der Gesamtprüfung und der zweiten Teilprüfung verteilen sich auf die Maturitätstypen A, B, C wie folgt:

15 Typus A (Literarmaturität mit Latein und Griechisch) (1973: 11)

308 Typus B (Literarmaturität mit Latein und modernen Sprachen) (320)

222 Typus C (Realmaturität) (223)

(Eidgenössische Maturitätsprüfungen nach Typus D und E werden erst ab 1975 durchgeführt.)

5. Nachwuchsförderung

Bei der Beratung des Volksbegehrens für die Finanzierung der Ausbildung Erwachsener («Lausanner Modell») – das nach Ihrem Beschluss auf Ablehnung zurückgezogen worden ist – erklärten wir uns bereit, im Rahmen der geltenden Verfassungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen Möglichkeiten zu einer Verbesserung des Stipendienwesens zu prüfen. Eine gemischte Kommission aus Vertretern der Konferenz kantonaler Erziehungsdirektoren und der Bundesverwaltung versucht, Modelle zu entwickeln, bei denen die Ausbildungsbeihilfen in einem vernünftigen Verhältnis zu den berechtigten Ansprüchen des Ausbildungswilligen einerseits und zur Belastbarkeit des öffentlichen Haushalts von Bund und Kantonen anderseits stehen. Ein erster Zwischenbericht liegt vor.

Im Berichtsjahr gewährten wir in Ausführung des Stipendiengesetzes von 1965 an die kantonalen Stipendienaufwendungen Beiträge von 33 Millionen Franken (1973: 32,5 Mio. Fr.).

III. Forschung

1. Forschungsgesetz

Vom Departement wurde eine unter der Leitung des Direktors des Amtes für Wissenschaft und Forschung stehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, für das zukünftige Forschungsgesetz Grundlagen in Thesen-

form zu erarbeiten. Das Forschungsgesetz soll die Vorbereitung, die Entscheidung und die Durchführung der zukünftigen Forschungspolitik des Bundes regeln, wobei es vor allem darum geht, in einem Rahmengesetz die Verfahren und die organisatorischen Strukturen festzulegen. Die Thesen waren im Bereich der Hochschulforschung mit denjenigen für das neue Hochschulförderungsgesetz abzustimmen, das zusammen mit dem Forschungsgesetz in Kraft treten soll. Der Thesenkatalog ist den direkt interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des Wissenschaftsrates, des Nationalfonds, der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Hochschulkonferenz, der Hochschulrektoren-Konferenz, der wissenschaftlichen Dachgesellschaften, der Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Vereinigung der jungen Wissenschaftler an.

2. Stiftung Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Der Bundesbeitrag betrug 100 Millionen Franken (1973: 95 Mio. Fr.).

Trotz der Beitragserhöhung war das Berichtsjahr für den Nationalfonds durch eine weitere Verschärfung der finanziellen Lage gekennzeichnet. Infolge der starken Teuerung ging der Umfang der vom Nationalfonds finanzierten Forschung effektiv zurück. Der Hauptteil der Mittel wurde für Forschungsbeiträge verwendet. Der Verteilungsplan sah für diesen Zweck 84,3 Millionen Franken vor. Die Beitragsgesuche erreichten indessen den Betrag von 132 Millionen Franken. Diese Situation zwang den Nationalfonds, in der Zusprache der Mittel noch mehr als bisher äusserst selektiv vorzugehen. Durch Ablehnung, Kürzung, Weiterleitung an andere Stellen oder Empfehlung des Rückzugs gelang es ihm, die Gesuchssumme um rund 33 Prozent auf 88 Millionen Franken zu reduzieren. Stärkere Förderung erfuhren im vergangenen Jahr u. a. Forschungsarbeiten auf den Gebieten Chemie, klinische Medizin sowie Präventiv- und Sozialmedizin.

Der Bundesbeschluss über die Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den Jahren 1975 bis 1979 sieht, nach Kürzung gegenüber dem bundesrätlichen Antrag um 50 Millionen Franken, Beiträge in der Höhe von 660 Millionen Franken vor. Er gibt überdies dem Bundesrat das Recht, dem Nationalfonds die Durchführung von Forschungsprojekten im Ausmass bis zu 12 Prozent dieser Summe zu übertragen. Die Vorbereitungsarbeiten für diese «Nationalen Programme» wurden an die Hand genommen.

3. Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (SNG)

Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft (SGG)

Die beiden Dachgesellschaften haben am 9. Dezember 1968 dem Bundesrat eine Eingabe um Anerkennung als Institution mit den Funktionen einer wissenschaftlichen Akademie unterbreitet, und haben sie am 20. November 1973 erneuert. Der Wissenschaftsrat hat ausführlich zu diesem Begehren Stellung genommen. Angesichts des in Vorbereitung stehenden Forschungsgesetzes, in welchem auch das Verhältnis zwischen Bund und wissenschaftlichen Dachgesellschaften geregelt werden soll, und vor allem auch wegen der veränderten Finanzlage, wurde von der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Bundesbeschluss mit entsprechender Botschaft abgesehen. Im Sinne einer Übergangslösung wurde an dessen Stelle ein Bundesratsbeschluss vorbereitet, der die Verwendung der weiterhin auf dem Budgetwege zu bewilligenden Subventionen für wissenschaftspolitische Aufgaben umschreibt.

Im Hinblick auf die schrittweise Realisierung einer besonderen Dienststelle für die landesgeologischen Untersuchungen werden vom kommenden Jahr an von der Globalsubvention für die SNG die für die erdwissenschaftliche Landesuntersuchung zu verwendenden Mittel abgetrennt. Eine Studie über die Aufgaben und die Organisation eines solchen Dienstes wurde abgeschlossen.

4. Krebsforschung

Gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über die Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds wurde ein Bundesbeschluss über die Beiträge an die Infrastrukturaufwendungen der Krebsforschung in den Jahren 1975 bis 1979 verabschiedet. Dafür stehen 20 Millionen Franken zur Verfügung.

5. Konfliktforschung

Ein Botschaftsentwurf wurde vorbereitet und dem Schweizerischen Wissenschaftsrat, dem Rat für Gesamtverteidigung und dem Stab für Gesamtverteidigung zur Stellungnahme unterbreitet.

6. Nuklearreaktoren

Die Verhandlungen mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Beteiligung der Schweiz am deutschen Projekt eines in direktem Kreislauf mit Gas gekühlten Hochtemperaturreaktors haben zu einer konkreten Zusammenarbeit geführt. Sie wurde auf Regierungsebene durch einen Briefwechsel zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie und dem Amt für Wissenschaft und Forschung institutionalisiert. Auf dieser Basis hat das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung in Würenlingen als Schweizer Projektpartner Abkommen mit den entsprechenden Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den interessierten Firmen der schweizerischen Industrie anderseits abgeschlossen. Die Abkommen beziehen sich auf die erste Phase des Projekts, die von Ende 1974 auf Mitte 1975 verlängert worden ist und für welche die finanzielle Beteiligung unseres Landes 10 Prozent der Globalkosten beträgt. Die erste Phase beschäftigt sich mit der Aufstellung eines Referenzprojektes für eine Reaktoranlage des oben genannten Konzeptes sowie mit der Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsstudie, welche die Aussichten dieses neuartigen Konzeptes beurteilen wird. In beiden Fällen kommen die Arbeiten gut voran. Die zweite Projektphase würde sich, falls ihre Inangriffnahme beschlossen wird, bis 1978 erstrecken und die exakte Ausarbeitung der konstruktionsreifen Pläne für eine Prototypanlage zum Ziele haben.

Die Zusammenarbeit mit zwei grossen amerikanischen Firmen auf dem Gebiete der Brutreaktoren wurde weitergeführt und hat insofern noch an Bedeutung zugenommen, als eine der beiden Firmen ebenfalls ihre Beteiligung am genannten deutsch-schweizerischen Projekt in Erwägung zieht. Die schweizerische Beteiligung am Hochtemperaturreaktor DRAGON der OECD fügt sich gut in den Rahmen dieser Entwicklung ein und wird in verschiedenen Sektoren zu nützlichen Informationen praktischer Art führen.

Das Amt hat in Beantwortung einer Motion und in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung einen detaillierten Bericht über die Organisation und das Arbeitsprogramm dieses Instituts ausgearbeitet.

7. Brennstoffzyklus

Bei den beiden letztes Jahr im Gebiet der Kraftwerke Emosson entdeckten Uranvererzungen wurden weitere kleinere Schürfarbeiten unternommen. Es zeigte sich jedoch, dass der praktische Wert dieser interessanten Vererzungszone nur aufgrund von umfangreichen Untersuchungsarbeiten abgeschätzt werden kann. Dazu wären eine Reihe von Bohrungen und Sondierstollen erforderlich, deren Kosten aber erheblich über der Höhe des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kredits liegen würden.

Das Amt hat die im Ausland auf dem Gebiete der Urananreicherung gemachten Entwicklungen weiterverfolgt, ohne sich aber aktiv einzuschalten. Hingegen erforderte die Bereinigung der von der Gesellschaft EUROCHEMIC, Gemeinschaftsunternehmen der OECD, aufgeworfenen Probleme grosse Anstrengungen. Wie vorgesehen, wurde im Sektor der Aufbereitung des bestrahlten Brennstoffes die Tätigkeit des Unternehmens eingestellt. Die Konvention der Mitgliedstaaten wurde aber im Juli 1974 verlängert, damit das neue Arbeitsprogramm durchgeführt werden kann. Dieses umfasst die Aufbereitung der auf dem Fabrikareal in Mol (Belgien) angesammelten radioaktiven Abfälle. Bekanntlich spielt die Aufbereitung und Lagerung derartiger Abfälle eine wichtige Rolle bei der Kernenergie-Entwicklung. Es erscheint daher als besonders wünschenswert, dass die damit in Zusammenhang stehenden Probleme aufgrund eines internationalen Abkommens abgeklärt werden können. Übrigens schliesst dieses Abkommen eine Wiederaufnahme der Tätigkeit im Sektor der Brennstoffaufbereitung nicht aus; diesbezüglich ist die Situation noch offen.

8. Anwendung von Isotopen und Strahlen

Auf internationaler Ebene hat das Amt seine Mitarbeit im Studiensyndikat für Isotopenbatterien der OECD-Atomenergieagentur weitergeführt. Die Studien befassen sich mit den möglichen Anwendungen dieses Batterietyps auf medizinischen und nichtmedizinischen Gebieten sowie mit der Erarbeitung von Sicherheitsnormen. In diesem Zusammenhang hat das Amt in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt eine Untersuchung über die thermischen Bedingungen durchgeführt, denen isotopische Herzschrittmacher ausgesetzt sein könnten; weitere thermische Untersuchungen sind noch im Gange. Andererseits wurde eine Studie über den gegenwärtigen Entwicklungsstand im Sektor der chemischen Batterien in Angriff genommen. Die schweizerische Studiengemeinschaft für Nuklearbatterien führte ihre Tätigkeit unter dem Vorsitz des Amtes weiter; dieses hat auch seine Dienste für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Privatindustrie und dem eidgenössischen Institut für Reaktorforschung zur Verfügung gestellt. Die genannte Zusammenarbeit sieht die Herstellung einer kleinen Zahl von Miniatur-Tritiumbatterien vor.

Die Expertenkommission für die Bestrahlung von Lebensmitteln, deren Sekretariat vom Amt geführt wird, hat ihre Studien auf dem Gebiet der radiologischen Effekte bei Kartoffeln vorangetrieben. Überdies wurde ein neues Projekt in Angriff genommen, dessen Ziel es ist, die Verlängerung der Haltbarkeit des Mehls durch sukzessive

thermische und radiologische Behandlung zu untersuchen. Im Rahmen der deutsch-schweizerischen Zusammenarbeit für die Klärschlammbestrahlung wurde ein Symposium abgehalten, an welchem die Vorteile dieser Methode und die interessanten Möglichkeiten für die Landwirtschaft hervorgehoben wurden. Ausserdem beteiligte sich die Schweiz weiterhin am internationalen Projekt der OECD für die Bestrahlung von Lebensmitteln, in dessen Rahmen jetzt ein neues Programm angelaufen ist, das den bestrahlten Reis zum Thema hat.

9. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Energie

Die internationalen Geschehnisse im Erdölsektor haben während des Berichtsjahres auch die Tätigkeit des Amtes beeinflusst. Es ist offensichtlich geworden, dass eine Verstärkung der Anstrengungen auf dem Gebiete der Energieforschung und -entwicklung äusserst wichtig ist, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Kernenergie, sondern auch auf demjenigen neuer Energiequellen, der Energiespeicherung usw.

Das Amt hat diese Probleme in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Forschungsinstituten und mit den andern interessierten Stellen der Bundesverwaltung studiert. Es stand auch in Verbindung mit den diese Fragen behandelnden internationalen Organisationen, insbesondere mit der OECD, und trug zu verschiedenen Umfragen bei; bei der Vorbereitung des Beitritts der Schweiz zur internationalen Energieagentur hat das Amt ebenfalls mitgewirkt. Andererseits beteiligte es sich auf nationaler Ebene an den Arbeiten der Kommission zur Erarbeitung einer Gesamtenergiekonzeption und an denjenigen der Eidgenössischen Abwärmekommission, wo es sich insbesondere mit der Anwendung der Abwärme in der Landwirtschaft befasste.

10. Hochenergiephysik

Das Amt hat im Rahmen verschiedener Komitees an den Arbeiten des Schweizerischen Instituts für Nuklearforschung in Villigen mitgewirkt. Wie in den vorangehenden Jahren hat es sich, im Zusammenhang mit der schweizerischen Beteiligung am CERN, gemeinsam mit der Direktion für internationale Organisationen des Politischen Departements, mit den entsprechenden forschungspolitischen Problemen befasst, insbesondere mit der Vorbereitung der Experimente der Schweizer Forschergruppen am SUPERCERN.

11. Weltraumforschung

Im Rahmen der wissenschaftlichen Programme hat das Amt geholfen, gewisse Koordinationsschwierigkeiten zu überwinden, welche im deutsch-schweizerischen Gemeinschaftsexperiment aufgetreten waren, das 1976 auf dem Satelliten «GEOS» geflogen werden soll. Der Aufbau des Experimentes wird jetzt von einer gemischten Kommission geleitet.

Im Hinblick auf den voraussichtlich im Jahre 1980 stattfindenden Erstflug des «Spacelab» hat die Schweiz in Beantwortung einer Umfrage der ESRO zehn Vorschläge für Experimente im Bereich der Wissenschaft und Technologie eingereicht.

Für das «Ariane»-Projekt hat ein schweizerisches Industriekonsortium einen bedeutenden Auftrag erhalten; es handelt sich dabei um die Entwicklung und Herstellung der Nutzlastverkleidung der Rakete. Demnächst wird ein schweizerisches Konsortium, bestehend aus fünf Firmen, eine Offerte für die Entwicklung und Herstellung von Rollwagen für die Raketen eingeben.

12. Wissenschaftliche Dokumentation

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung moderner Dokumentationssysteme wurde fortgeführt. Nach Prüfung des Berichts der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften über die Experimentierphase seines medizinischen Dokumentationsdienstes (DOKDI) wurde eine weitere Unterstützung, zusammen mit dem Schweizerischen Nationalfonds und der Pharmazeutischen Industrie als Benützer, in Aussicht genommen.

Die Arbeiten am Führer durch die Schweizerische Dokumentation nähern sich dem Abschluss. Die Schrift soll 1975 veröffentlicht werden.

13. Internationale Zusammenarbeit

Das Amt beteiligt sich an der Koordination der schweizerischen Mitwirkung bei der zunehmenden Zahl internationaler wissenschaftlicher Unternehmen und berät andere Dienststellen in wissenschaftlichen Fragen. Es handelt sich darum, die schweizerischen Interessen abzuklären und zu wahren und Änderungen vorzuschlagen, welche den schweizerischen Bedürfnissen und Vorstellungen besser entsprechen.

Insbesondere hat das Amt seit jeher die Schweiz in der OECE-Kernenergieagentur vertreten.

Die Europäische Weltraumforschungsorganisation ESRO befindet sich in einer Übergangsphase. Die schwierige Finanzsituation der Mitgliedsländer zwingt dazu, das europäische technische Potential vermehrt zusammenzufassen und zu koordinieren. Dies liegt in der Linie der Konzeption der Schweiz, die kein eigenes Weltraumprogramm hat. Ein besonderes Interesse findet die Fernerkundung mittels Satelliten in Bereichen wie Umweltschutz, Landwirtschaft, Meteorologie und Hydrologie, Landesplanung oder Statistik. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe studiert die Nutzbarmachung dieser neuen Methoden. Das Amt war weiterhin in den verschiedenen Organen der ESRO tätig, vorab in den Programmräten «Spacelab», «Ariane» und der wissenschaftlichen Programme.

Im Rahmen der COST-Projekte «Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung» ist das Projekt «Europäisches Informatiknetz» zu erwähnen, wofür auf europäischer Ebene der Auftrag für die Entwicklung des Netzes an einen Lieferanten vergeben wurde, mit dem Verhandlungen über die Lieferung der Ausrüstung für das Knotenzentrum an der ETH Zürich im Gange sind.

Das Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie ist nach Erreichung der notwendigen Zahl von Ratifikationen im Berichtsjahr in Kraft getreten.

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit den Oststaaten und um gewisse Schwierigkeiten zu beseitigen, die auf die ausschliesslich staatliche Forschungsstruktur dieser Staaten zurückzuführen sind, hat das Amt schweizerischerseits eine Stelle für die Koordination der wissenschaftlichen Zusammenarbeit geschaffen. Dieses Organ, dessen Sekretariat vom Amt geführt wird, betreut die wissenschaftlichen Beziehungen zu allen Staaten, die eine ausschliesslich staatliche Forschungsstruktur aufweisen; die Gründung dieser Koordinationsstelle wird es fortan ermöglichen, die wissenschaftlichen Beziehungen zu den Oststaaten ähnlich wie unsere Kontakte mit Ländern der westlichen Welt besser zu fördern. Überdies hat das Amt mit der Akademie der Wissenschaften der UdSSR Richtlinien für eine wissenschaftliche Zusammenarbeit ausgearbeitet und ebenfalls an den Arbeiten der gemischten Kommission Schweiz-UdSSR für die wissenschaftliche, technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit teilgenommen. Die bilateralen Zusammenarbeitsabkommen mit Rumänien und der Sowjetunion auf dem Gebiete der Kernenergie führten wiederum zu einem Austausch von Spezialisten und Dokumentationsmaterial.

Das Amt beteiligte sich an den Arbeiten der wissenschaftspolitischen Komitees internationaler Organisationen wie der OECD, der UNESCO, des Europarates und der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO.

O. Schweizerischer Wissenschaftsrat

I. Allgemeines

Das Plenum trat im Berichtsjahr zu zehn, der Ausschuss zu sieben Sitzungen zusammen, worunter, wie jedes Jahr, zu einer dreitägigen Studientagung. Intern wurden zur Vorbereitung der Geschäfte drei Arbeitsgruppen gebildet (Arbeitsgruppen für Hochschulpolitik und für Forschungspolitik sowie die Arbeitsgruppe «dritter Ausbaubericht»). Die neue Funktion des Ausschusses besteht in der Koordination der Aufgaben.

II. Hochschulpolitik

Im Bereich der Hochschulpolitik befasste sich der Wissenschaftsrat vor allem mit der Vorbereitung seines *Dritten Berichtes über den Ausbau der schweizerischen Hochschulen*. Ziel dieses Berichts ist es, das Bildungsangebot der Hochschulen sowie die Studienorganisation aus der Sicht einer gesamtschweizerischen Bildungspolitik zu überprüfen. Dabei sollen insbesondere die mannigfaltigen Verflechtungen zwischen dem Hochschulsektor und den übrigen Bildungssektoren untersucht werden. Der Bericht wird von vier Expertengruppen ausgearbeitet, deren Arbeiten ein Leitungsausschuss des Wissenschaftsrates koordiniert.

Neben der Ausarbeitung des Dritten Ausbauberichts befasste sich der Wissenschaftsrat eingehend mit der *Revision des Hochschulförderungsgesetzes*. Das Sekretariat war in der vom Departement des Innern eingesetzten ad hoc-Gruppe vertreten, welche die Thesen zu einem neuen Hochschulförderungsgesetz ausarbeitete. Am Ende des Berichtsjahrs nahm der Wissenschaftsrat zu diesen Thesen Stellung.

Der Wissenschaftsrat prüfte im Rahmen des geltenden *Hochschulförderungsgesetzes* 68 *Beitragsgesuche*. Aufgrund von direkten Absprachen mit der Hochschulkonferenz und dem Amt für Wissenschaft und Forschung wurde das Verfahren insofern vereinfacht, als dem Rat nur noch besonders wichtige oder – in bezug auf die Auslegung des Gesetzes – besonders heikle Gesuche vorgelegt wurden.

Das Projekt einer neuen *Hochschule in Luzern* wurde aufgrund der Botschaft der Luzerner Regierung vom 27. Mai und zusätzlicher Informationen nochmals überprüft. Der Wissenschaftsrat nahm auch Stellung zum *Schlussbericht*

der Eidgenössischen Studienkommission zur Untersuchung der Probleme der Hochschulbildung der Schweizer italienischer und rätoromanischer Sprache. Unter den andern Gegenständen, die dem Rat vorgelegt wurden, sind vor allem das Problem der Pharmazieschulen sowie der Bericht über die Mittelschule von morgen hervorzuheben.

III. Forschungspolitik

Im Bereich der Forschungspolitik befasste sich der Rat mit der Weiterverfolgung der Empfehlungen des *Forschungsberichts*. Dieser Bericht war Gegenstand eines Bundesratsbeschlusses vom 11. März. Darin wurde der Interdepartementale Koordinationsausschuss für Wissenschaft und Forschung beauftragt, die Empfehlungen des Forschungsberichtes, welche an die Bundesverwaltung gerichtet sind, auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Der Wissenschaftsrat selber wandte sich über die Erziehungsdirektoren an die einzelnen Hochschulen und übermittelte ihnen die sie betreffenden Empfehlungen. Die Hochschulen wurden eingeladen, im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Empfehlungen einen Bericht über die gegenwärtige Lage und die Absichten für die Zukunft zu verfassen.

Der Wissenschaftsrat nahm ebenfalls an den Vorbereitungsarbeiten zu den *Nationalen Programmen* teil, deren Durchführung dem Nationalfonds übertragen werden soll. Der Rat wurde gebeten, Vorschläge für die massgebenden generellen Kriterien für die Auswahl der Bereiche, in denen die Nationalen Programme verwirklicht werden sollen, auszuarbeiten. Gegen Ende des Berichtsjahrs verabschiedete der Rat eine Stellungnahme zu der vom Amt für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteten Verordnung über die Nationalen Programme.

Der Wissenschaftsrat hat an den Arbeiten für das projektierte *Forschungsgesetz* von Anfang an mitgewirkt. Er war in der vom Departement des Innern eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Thesen für das Forschungsgesetz mit zwei Mitgliedern vertreten. Der Rat wurde zudem aufgefordert, sich zu den nun vorliegenden Thesen zu äussern. Er verabschiedete am Ende des Berichtsjahrs eine Stellungnahme, worin die Thesen zum Forschungsgesetz besonders im Hinblick auf eine gesamtschweizerische Wissenschaftspolitik gewürdigt wurden.

Die Eingabe der *wissenschaftlichen Dachgesellschaften* (Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft und Schweizerische Naturforschende Gesellschaft) war ebenfalls Gegenstand einer Stellungnahme des Wissenschaftsrates. Darin äusserte der Rat seine Ansichten über die Aufgaben der wissenschaftlichen Dachgesellschaften als «Akademien» sowie über deren finanziellen Bedarf in den kommenden Jahren.

Hinsichtlich der dem Wissenschaftsrat unterbreiteten *Institutsprojekte* ist zu erwähnen, dass der Rat seine positiven Empfehlungen für die Errichtung eines «Schweizerischen Instituts für Konfliktforschung und Friedenssicherung» erneuerte. Überdies hatte er ein weiteres Mal die Möglichkeiten für die Schaffung eines Instituts für orale Präventivmedizin abzuklären.

P. Eidgenössische Technische Hochschulen

I. Schweizerischer Schulrat

Der Schulrat erliess ein neues Reglement über die Zulassung zu den Studien an den ETH und genehmigte die von den Schulen erlassenen Vollzugsbestimmungen, wobei bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausweise in einzelnen Fällen noch keine völlige Übereinstimmung der Aufnahmepraxis an den beiden ETH erzielt werden konnte. Auch hier wird jedoch eine weitere Harmonisierung in den nächsten Jahren angestrebt. Zu diesem Zweck sieht das Reglement Berichterstattungspflichten der Schulen an den Schulrat und regelmässige Kontakte zwischen den beiden Schulen vor.

Eine vom Schulrat beschlossene Übertrittsregelung ermöglicht besonders gut qualifizierten Absolventen der vom Bund anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten die Aufnahme in höhere Semester der ihrer bisherigen Ausbildung entsprechenden Fachabteilung an der ETH Zürich; das gemeinsam mit dem Technikum Winterthur durchgeführte Vorbereitungsjahr hat begonnen, die ersten Aufnahmen sind im Herbst 1975 zu erwarten. Es wird angestrebt, aufgrund der Erfahrungen mit diesem Versuch für die EPF Lausanne eine entsprechende Regelung zu treffen.

Der Personalstopp und die reale Kürzung der für Unterricht und Forschung zur Verfügung gestellten Mittel beeinträchtigen die Betreuung der Studierenden und den Anschluss an neueste technische Entwicklungen. Vor Jahresende konnte eine Praxis festgelegt werden, welche gravierende Folgen der Anwendung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vermeiden lässt, indem Doktoranden, Postdoktoranden und akademische Gäste von der Beschränkung nicht erfasst und Kontingente eingeräumt werden, welche die Einstellung von Ausländern in akademischen Funktionen der Hochschulen im bisherigen Umfang auch künftig ermöglichen.

Der Umstand, dass der Schulrat neu in der Koordinationskonferenz für Fragen der Wissenschaftspolitik vertreten ist, ergibt sich aus dem Bestreben, die ETH und ihre Annexanstalten vermehrt in die gesamteidgenössische Bildungs- und Forschungskonzeption einzubeziehen.

Wiederum hatte sich der Schulrat mit verschiedenen Verwaltungsbeschwerden zu befassen. Sie betrafen folgende Gebiete: Prüfungen, Personalrecht, Festsetzung von Konsumationspreisen in den Verpflegungsbetrieben der ETH Zürich, Streit zweier studentischer Organisationen über eine die Finanzierung ihrer Tätigkeit betreffende Frage, Verlegung der Architekturabteilung der ETH Zürich auf den Höggerberg.

Das Fernheizkraftwerk wird in diesem Bericht nicht mehr unter einer besonderen Rubrik angeführt, da es als Betriebseinheit in die ETH Zürich eingegliedert wurde, unter Aufhebung des Statuts einer Annexanstalt.

II. ETH Zürich

1. Organisation

Die vom Schulrat im Jahr 1972 beschlossene Reorganisation der Leitung der ETH Zürich konnte in ihren wesentlichen Teilen zum Abschluss gebracht werden. Folgende Massnahmen sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen:

- Amtsantritt des Betriebsdirektors;
- Amtsantritt von drei Professoren als (nebenamtliche) Delegierte des Rektors für Studienfragen, für Studienorganisation und für Forschung;
- Einsetzung einer Forschungskommission mit neuem Pflichtenheft;
- Reorganisation des Rektorates.

2. Bauten

Der räumliche Ausbau der ETH Zürich wurde im Berichtsjahr planmässig weitergeführt. Für eigentliche Baukosten (ohne Landerwerb, Projektierungen, Apparate und Mobiliar) wurde ein Betrag von rund 95 Millionen Franken investiert.

Im Hochschulquartier konnte die letzte Bauetappe der bewilligten Chemieüberbauung in Angriff genommen werden, und im Hauptgebäude ist mit den Ausbauarbeiten in der Dachregion für die Erstellung eines Foyers und eines Kuppelraumes begonnen worden. Der Neubau Mensa-Mehrzweckgebäude auf dem Areal der früheren Poly-Terrasse und des Pfrundhausgartens ist im Rohbau praktisch fertiggestellt. Hier wurde im Frühjahr eine einschneidende Projektänderung beschlossen, um die dem Hochschulsport aufgekündigten kantonalen Turnhallen zu ersetzen. Die Fertigstellung des Gebäudekomplexes wird dadurch etwas verzögert.

Auf dem Höggerberg ist der Rohbau des Lehrgebäudes weitgehend fertig erstellt worden, während das Forschungsgebäude in vollem Aufbau begriffen ist. Das Lehrgebäude, das ursprünglich nur für Bau-, Kultur- und Vermessungsingenieure vorgesehen war, wird 1976 bezugsbereit sein. Angesichts der Tatsache, dass diese Unterrichts- und Forschungsbereiche wegen Personalstopps, Kreditbeschränkungen und nicht den Erwartungen entsprechenden Zunahmen der Studentenzahlen das Gebäude nicht füllen werden, verfügte der Schulpräsident, dass der Abteilung für Architektur, die im ETH-Zentrum unter Platzmangel leidet, der Höggerberg als neuer Standort zugewiesen wird.

3. Studierende

Im Herbst nahmen an der ETH Zürich 1144 (Vorjahr 1131) Schweizer und 167 (177) Ausländer das Studium auf. Insgesamt sind 5063 (4958) Schweizer und 803 (875) Ausländer als reguläre Studierende eingeschrieben. Die Zahl der Schweizer Doktoranden stieg von 839 auf 892, diejenige der Ausländer von 228 auf 255. Gesamthaft studierten zu Beginn des Studienjahres 1974/75 5955 Schweizer (5797) und 1058 (1103) Ausländer, somit total 7013 (6900) an der ETH Zürich.

Im vergangenen Studienjahr wurden 896 (812) Diplome erteilt und 214 (179) Dokortitel verliehen; es wurden 3 (-) Ehrenpromotionen vorgenommen.

Im Studienjahr 1973/74 erhielten 33 (18) Absolventen für hervorragende Diplom- und Doktorarbeiten die silberne Medaille der ETH Zürich.

Im gleichen Studienjahr gewährte die ETH Zürich Studierenden und Absolventen in Form von Studien- und Weiterbildungsstipendien finanzielle Unterstützungen im Betrag von rund 1,5 (1,6) Millionen Franken.

4. Lehrkörper

Zu Beginn des Studienjahres 1974/75 wirkten an der ETH Zürich 268 (Vorjahr 260) ordentliche, ausserordentliche und Assistenzprofessoren. Dazu kommen 100 (101) Privatdozenten, 961 (950) Assistenten sowie pro Semester durchschnittlich 303 (302) im Lehrauftrag stundenweise unterrichtende Dozenten. Die Verhältniszahl von Studierenden zu Professoren beträgt weiterhin 26,5:1; angestrebt wird ein Wert von 20:1.

Im vergangenen Studienjahr unterrichteten 22 ausländische Akademiker als Gastprofessoren. 88 weitere Wissenschaftler aus 15 Ländern weilten während kürzerer Zeit an der Hochschule.

5. Ausbildung

Im Zuge der permanenten Studienreform wurden die Studien- und Prüfungspläne der meisten Fachabteilungen der ETH Zürich in der Berichtsperiode überarbeitet. Völlig neue Ausbildungsgänge erhielten die Abteilungen für Architektur sowie Mathematik und Physik. Für die praktische Ausbildung in der Abteilung für Landwirtschaft wurden neue Bestimmungen erlassen. Die Ausbildung für das höhere Lehramt in Chemie wurde überarbeitet. Im Bereich der Biologie erfolgte die Ausarbeitung einer Studie über ein projektorientiertes Studium. Nachdiplom-Studiengänge und Fortbildungskurse wurden in den Gebieten Molekularbiologie, Landschafts- und Umweltpflege, Probleme der Entwicklungsländer, Raumplanung und Thermische Strömungsmaschinen durchgeführt oder beschlossen.

Gemeinsam mit der Universität Zürich wurden eine interdisziplinäre Veranstaltung über «Grenzen der Freiheit in Lehre und Forschung» sowie eine Ringveranstaltung über «Lebensqualität» durchgeführt.

6. Schenkungen

Im Studienjahr 1973/74 erhielt die ETH Zürich folgende Schenkungen:

500 000 Franken zur Errichtung eines Emil-Berthele-Fonds, dessen jährlicher Ertrag für Forschungen auf dem Gebiete der Kernspaltung zu verwenden ist.

90 000 Franken von der Kiefer-Hablitzel-Stiftung, zur Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Studierende.

10 000 Franken von Dipl.-Ing. H. Loosli, zugunsten des Châtelain-Stipendienfonds.

10 000 Franken von der Dow Chemical Europe SA, zur Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiete der Chemie.

10 000 Franken von der Monsanto Research SA, zur Ausrichtung von zwei Ausbildungsstipendien.

1000 Franken von G. Schwethelm, zugunsten der Mineralogisch-Petrographischen Sammlung.

10 000 DM als erste Überweisung zur Errichtung der Erich-Degen-Stiftung, aus welcher Studierende und Doktoranden der Abteilungen für Architektur und Bauingenieurwesen unterstützt werden sollen.

1000 DM von Dipl.-Ing. J. Geier, zugunsten des Mark-Birkigt-Stipendienfonds.

Ausserdem konnten im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Schenkungen sowie Zuwendungen in bar, in Form von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Materialien für mehrere Institute und Laboratorien entgegengenommen werden.

III. ETH Lausanne

1. Studierende

Am 15. November zählte die Schule 1843 Studierende (Vorjahr 1771), davon 1030 Schweizer und 813 Ausländer. Sie verteilten sich wie folgt: 164 entfielen auf den Vorbereitungskurs für Mathematik, 1479 auf das Diplomstudium und 200 waren Doktoranden. Die Zunahme um 72 Studierende gegenüber dem Vorjahr entspricht den vor einigen Jahren ermittelten Planungszahlen.

Im abgelaufenen Studienjahr hat die Schule 198 Ingenieur-, Mathematiker- und Architektendiplome verliehen (1973: 187). Ausserdem wurden 27 (18) Doktorpromotionen vorgenommen.

2. Lehrkörper

Zu Beginn des Wintersemesters waren 92 (Vorjahr 91) Professuren durch 103 (99) Professoren, zum Teil halbamtl., besetzt. Dazu kamen 252 (253) Assistenten und 54 (59) Lehrbeauftragte. Die Verhältniszahl von Studierenden zu Professoren beträgt 20,3:1.

3. Ausbildung

Auf dem Gebiet des Unterrichts sind drei Punkte besonders zu erwähnen:

- Inkraftsetzung des neuen Studienplans der Sektion Materialwissenschaften, welcher die bisherige metallurgische Studienrichtung im Departement für Maschineningenieurwesen ersetzt. Dieser neue Lehrgang wurde geschaffen,

um den Ingenieur darauf vorzubereiten, eine grosse Auswahl von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen in seiner Arbeit zweckentsprechend einzusetzen. Dem Studierenden wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, eine Vertiefungsrichtung zu wählen, in der er seine Kenntnisse durch Projekte und praktische Arbeiten vervollständigen kann.

- Reform des Studienplans der Maschineningenieure, wobei man bemüht war, eine möglichst vielseitige Ausbildung zu erhalten. Die Grundausbildung wird auf die ersten drei Jahre verteilt. Fachspezifische Lehrveranstaltungen werden bereits am Anfang des Studiums angeboten, und gegenüber der bisherigen Regelung hat man die Ausbildung in Konstruktion vertieft. Ein Industriepraktikum soll die Studierenden mit den Methoden der maschinellen Bearbeitung und Herstellung vertraut machen.
- Neuordnung des Diplomstudiums der Architekten, das sich durch Einführung einer Lehrveranstaltung in allgemeiner Physik und Verminderung des Mathematikunterrichts in den Anfangssemestern kennzeichnet.

Das Programm der humanwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bildete Gegenstand von Aussprachen bei den pädagogischen Tagen sowie im Rat der Schule. Eine Neugestaltung der betreffenden Kurse ist für 1975 vorgesehen.

Auf der Stufe des Nachdiplomstudiums führte die Schule Veranstaltungen in folgenden Fächern durch: Hydrologie, Lufthygiene, Bauingenieurwesen sowie Ingenieurwissenschaften der Umwelt. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den welschen Universitäten trat die Schule der Konvention über Nachdiplomstudien in Informatik bei, die auf den 1. Oktober in Kraft trat.

Die Schule hat Studenten und Doktoranden Stipendien im Gesamtbetrag von 180 000 Franken gewährt.

4. Forschung und Prospektivstudien

Die Bedeutung der Forschungskommission als beratendes und koordinierendes Organ der Schule nimmt zu. Sie hat im Berichtsjahr beim Schweizerischen Nationalfonds und bei der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Kreditgesuche für über 6 Millionen Franken angemeldet. Ferner hat sie an junge Forscher Stipendien im Gesamtbetrag von rund 200 000 Franken ausgerichtet.

Die Gruppe für Prospektivstudien hat in Zusammenarbeit mit andern schulinternen Gremien und gestützt auf einen vom Rat der Dozenten genehmigten Grundsatzentscheid das Konzept für «Projekte der Schule» erarbeitet. Derartige Projekte bezwecken, auf dem Gebiet der interdisziplinären Forschung eine wesentliche Anstrengung zu erbringen, die von den Beteiligten eine klar umschriebene und zeitlich begrenzte Zusammenarbeit erfordert. Ein erstes solches Projekt ist bereits angelaufen: es hat das System öffentlicher Verkehrsmittel zum Gegenstand.

5. Organisation

Auf Vorschlag der Reformkommission hat der Rat der Dozenten im Sinne eines Experimentes ein neues beratendes und entscheidendes schulinternes Organ eingesetzt, den Rat der Schule, der sich aus Vertretern der vier Gruppen von Hochschulangehörigen zusammensetzt. Dadurch wurde eine neue Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen dem Rat der Dozenten und der Konferenz der Departementsvorsteher notwendig.

Das Experiment der Mitwirkung von Hochschulangehörigen wurde fortgesetzt durch die Inkraftsetzung des Organisationsreglements des Departements für Bauingenieurwesen.

6. Verlegung der Schule nach Ecublens

Anfangs Jahr hat die kantonale Baurekurskommission den Rekurs der Eidgenossenschaft gegen den Entscheid der Gemeinde Ecublens betreffend Nichterteilung der Baubewilligung für die erste Bauetappe abgewiesen. Die Parteien konnten sich über die strittigen Fragen einigen. Inzwischen wurden Baubewilligungen für die Chemie- und Mechanikhallen erteilt. Die im Vorjahr begonnenen Arbeiten der Infrastruktur werden weitergeführt. Mit dem Bau der Chemiehalle wurde im Berichtsjahr begonnen. Wichtige Probleme sind noch zu lösen, namentlich die Frage der Versorgung des neuen Baukomplexes mit Elektrizität und Wärme.

7. Verschiedenes

Vom 16. bis 20. September fanden zum viertenmal die pädagogischen Tage der Schule statt. Sie wurden dieses Jahr vom Departement für Maschineningenieurwesen organisiert und hatten das Thema «Qualität und industrielle Zivilisation» zum Gegenstand. Am 16. Oktober wurde die neue Sporthalle der Universität und der ETH Lausanne eingeweiht.

IV. Annexanstalten

1. Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung, Würenlingen (EIR)

Die in den beiden letzten Jahren durchgeführte Struktur- und Programmbereinigung hat dem EIR ermöglicht, in diesem Jahr seinen Platz als Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb auf dem Gebiet der Energieversorgung voll einzunehmen. Programm- und Budgetplanung konnten zum erstenmal auf Ergebnissen der Datenerfassung der vorjährigen, provisorischen Betriebskostenrechnung basieren. 28 Prozent der Arbeitszeit aller Mitarbeiter wurden für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aufgewendet inkl. Reaktorschule und Schule für Strahlenschutz. Die Forschungstätigkeit wurde von wenigen, grösseren Projekten beherrscht. Die Dienstleistungen zugunsten anderer Bundesstellen und der Industrie erreichten etwa 14 Prozent der Personalaufwendungen. Durch Verrechnung von Leistungen an Dritte wurde rund ein Viertel der Gesamtaufwendungen des EIR wieder eingebracht.

Die Mitarbeit am deutschen Projekt Hochtemperaturreaktor mit Heliumturbine (HHT), die im September 1973 aufgenommen wurde, bildete im Berichtsjahr einen wichtigen Forschungsschwerpunkt. Das Projekt erfuhr durch die Konzeptbereinigung mit der amerikanischen Firma General Atomic Company eine wesentliche Aufwertung. Als Folge musste jedoch die Phase I bis Mitte 1975 ausgedehnt werden.

Beim Projekt Brennstoffentwicklung wurden eine Zusammenarbeit und die Koordination dieser Forschungsarbeiten mit deutschen und englischen Forschungszentren eingeleitet. Die übrigen Projekte auf dem Gebiet der Reaktorphysik, der Materialwissenschaften, der Chemie und der Ingenieurwissenschaften wurden fortgeführt. Ein besonderer Fortschritt ist bei der Abfallkonditionierung zu verzeichnen, wo die Pilot-Anlage für die Veraschung leicht radioaktiver Abfälle sich bei den Probelaufen bisher sehr gut bewährt hat. Im Hinblick auf die langfristige Programmgestaltung wurden Prospektivstudien von nationalem Interesse für die Energieversorgung aufgenommen auf den Gebieten der Fusion, der Energiespeicherung und der Sonnenenergie, die gegebenenfalls zu neuen Forschungsschwerpunkten führen können.

Unter den Dienstleistungen ist vor allem die Unterstützung der Abteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (ASK) zu erwähnen. Neben der Ausarbeitung fachlicher Studien förderte das EIR auch deren personellen Ausbau, indem fünf Mitarbeiter zur ASK übertraten und weitere Fachleute temporär zur Verfügung gestellt wurden. Auch die Kernkraftwerke wurden auf dem Gebiet der Brennstoffbewirtschaftung, der Materialprüfung und des Strahlenschutzes aktiv unterstützt. Reaktorschule und Ausbildungskurse waren gut besucht, vor allem von A-Spürern der Armee. Die Isotopenproduktion weist neuerdings eine Umsatzsteigerung auf und erreichte einen Wert von etwa 4 Millionen Franken gegenüber 3,8 Millionen im Vorjahr. Das EIR war für das Gesundheitsamt auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung, der Filmdosimetrie und der Überwachung von Anlagen mit ionisierender Strahlung stark beansprucht. Durch die Inbetriebnahme des Schweizerischen Instituts für Nuklearforschung (SIN) erwuchsen dem EIR zunehmende Aufgaben, die in bestem Einvernehmen gelöst wurden.

Als Sparmassnahme soll der Forschungsreaktor DIORIT nach Erschöpfung der gegenwärtigen Brennstoffladung voraussichtlich Ende 1976 ausser Betrieb gesetzt werden, was gewisse Beschränkungen für die Verwendung von Neutronenstrahlen für Grundlagenforschung mit sich bringen wird. Als weitere administrative Massnahme wurde die Abtrennung der Delegation für Ausbildung und Hochschulforschung (AF) verfügt, die nun dem Institut für Reaktortechnik der ETH Zürich zugeordnet ist.

2. Schweizerisches Institut für Nuklearforschung, Villigen (SIN)

Der am SIN erstellte Ringbeschleuniger konnte zu Beginn des Jahres erfolgreich getestet werden. Das Injektorzyklotron erfüllte unerwartet gut, jedoch mit grösserer Verspätung, die vertraglichen Spezifikationen für den Injektionsbetrieb des Ringzyklotrons. Es konnte daraufhin Ende Mai vom SIN übernommen werden, wobei die noch fehlenden Leistungen im Nachbesserungsverfahren erbracht werden sollten. Diese wurden leider bis Ende Berichtsjahr noch nicht erfüllt.

Im Sommer konnte eine erste dreimonatige Forschungsperiode durchgeführt werden. Durch diesen längeren gleichzeitigen Betrieb aller beteiligten Systeme bei noch reduziertem Protonenstrom liessen sich im Hinblick auf die definitive Betriebsaufnahme der Gesamtanlage wertvolle Erfahrungen sammeln. Bisher konnten fünf Experimente in Angriff genommen werden, die teilweise bereits neue Forschungsergebnisse lieferten.

In einer letzten Montagephase im Herbst wurden die komplexen Strahlführungssysteme und die dazugehörigen Experimentierareale zum grössten Teil fertiggestellt. Der Aufbau der technischen und experimentellen Infrastruktur zur Unterstützung der Forschungsgruppen wurde ebenfalls weitgehend abgeschlossen, so dass ab Mitte Dezember der eigentliche Forschungsbetrieb beginnen konnte.

Seit Beginn des Forschungsbetriebs sind am SIN zahlreiche Forschergruppen aus dem In- und Ausland tätig. Die SIN-Anlagen sind gegenwärtig mit der einzigen vergleichbaren Müonen- und Pionenfabrik in Los Alamos (USA) konkurrenzfähig, was zu einem starken internationalen Interesse am SIN führt. Das Forschungsprogramm wurde

weiterentwickelt, die Zahl der vorbereiteten Experimente erhöht. Dabei hat sich das Interesse besonders in Richtung Anwendungen in Festkörperphysik, Chemie sowie biologische und medizinische Forschungsprojekte verstärkt. An letzteren hat sich finanziell auch die Schweizerische Krebsliga beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit dem Schwesterinstitut EIR im Sektor der allgemeinen Dienstleistungen funktioniert weiter in rationeller Weise entsprechend den Vereinbarungen, und auch die wissenschaftliche Zusammenarbeit wurde erneut ausgedehnt.

Am 4. Oktober wurde das SIN mit einer schlichten Einweihungsfeier offiziell eröffnet.

3. Eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf (EAFV)

Die Vorbereitungen für periodische Erhebungen über die Holzvorräte, das Produktionspotential und die infrastrukturellen Leistungen des Schweizer Waldes (sog. Landesforstinventar) sind in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat so weit abgeschlossen worden, dass das Konzept den Kantonsoberforstämtern zur Stellungnahme vorgelegt werden konnte. Die Vorbereitungen für die Aufnahmemethoden wurden weitergeführt.

Die Ende 1973 herausgegebene Studie über das Brachlandproblem in der Schweiz hat einen aussergewöhnlichen Widerhall gefunden. Es ist offensichtlich gelungen, bei Behörden, Ämtern und Öffentlichkeit das Bewusstsein der Existenz dieser Frage zu schaffen. Über die raumplanerische Behandlung der Brachlandflächen herrscht im allgemeinen Unklarheit. Das Ausbleiben aktiver Massnahmen führt bei landwirtschaftlichen Grenzertragsböden im allgemeinen zur Verwilderung der Vegetationsdecke und schliesslich zur unregelmässigen Bewaldung. Diese Entwicklung ist unerwünscht, einerseits wegen der besonderen Gefahren, die von solchen Flächen ausgehen, andererseits, weil die Rückführung zu stabilen und wirtschaftlich vorteilhaften Waldbeständen mit hohen Kosten und grossem Zeitaufwand verbunden ist.

Im neuen Labor für Immissionsschutz sind die Testläufe erfolgreich abgeschlossen. Die erste Serie mit praxisnahen Begasungsversuchen an Forstpflanzen wird mit Schwefeldioxid durchgeführt. Es geht unter anderem darum, auf experimentellem Weg Anhaltspunkte für Konzentrationstoleranzgrenzen zu erarbeiten.

4. Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt Dübendorf und St. Gallen (EMPA)

Drei Tatsachen kennzeichnen die Entwicklung der EMPA im Berichtsjahr:

Die zunehmende Komplexität des modernen technisierten Lebens führt zu einem starken Anwachsen der erforderlichen Kontrollen. Für die EMPA bedeutet dies im Zusammenhang mit der angespannten Personalsituation des Bundes zunehmende Schwierigkeiten für die nächsten Jahre. Im Augenblick ist in erster Linie die EMPA Dübendorf betroffen, der im Gefolge gesetzlicher Massnahmen und internationaler Abkommen (Beispiele: Umweltschutzgesetz, Maschinenschutzgesetz, Abkommen über den Transport gefährlicher und verderblicher Güter) zusätzliche Aufgaben erwachsen können. Die entstehenden Probleme wurden in der Beratenden Kommission der EMPA und im Schulratsbereich eingehend diskutiert. Die EMPA wird im Einvernehmen mit den interessierten Bundesämtern eine Koordination mit anderen Prüfstellen anstreben.

Der Lehrbetrieb der EMPA an der ETH Zürich (umfassend ein gutes Dutzend Dozenten und charakterisiert durch die Zurverfügungstellung zahlreicher Räume, Einrichtungen und Dienstleistungen) war bisher als Laboratorium in den Rahmen des damaligen Institutes für Materialwissenschaften eingebaut. Nachdem dieses Institut nun in den Rang eines Departementes erhoben wurde, wurde der Lehrbetrieb als «Institut für Materialprüfung» bezeichnet. Dies ist eine geeignetere Benennung für das wichtige Bindeglied zwischen EMPA und ETH.

Die EMPA St. Gallen stützt sich bei ihrer Zusammenarbeit mit der Industrie weitgehend auf technische Kommissionen.

5. Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Dübendorf (EAWAG)

Die Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Reinhaltung von Gewässern zeigen deutlich, dass die Belastung mit Schwermetallen und schwer abbaubaren Kohlenstoffverbindungen zunimmt, denn die üblichen Reinigungsmethoden sind diesen Verschmutzungsursachen gegenüber wenig wirksam. Daraus ergibt sich, dass das Mischen von Industrie- und Kommunalabwasser wenig zweckmässig und nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Diese Zunahme der früher nicht nennenswert vorhandenen Fremdstoffe in unseren Seen und Flüssen führte zur Weiterentwicklung feinsten Nachweismethoden (hochauflösende Gaschromatographie). Dadurch wird die Ermittlung von absoluten Schmutzfrachten in den Gewässern ermöglicht. Sie sollte anstelle der bisherigen Praxis einer prozentualen Belastungsmessung der Ausflüsse aus den Kläranlagen treten.

Auf Veranlassung der Weltgesundheitsorganisation wurde unter Mitwirkung des «Internationalen Referenz-Zentrums für Abfallbewirtschaftung» (IRC/WHO) ein vierwöchiger Fortbildungskurs für rumänische Abwasser- und Abfallfachleute durchgeführt.

Auf dem Gebiet der festen Abfallstoffe stehen die Fragen der Sondermülldeponie (Giftstoffe usw.), der Rauchgasreinigung und der Wiederverwendung von Kehrrichtbestandteilen im Vordergrund.

Der Neubau des Seenforschungs-Laboratoriums in Kastanienbaum konnte begonnen werden.

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

- Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den Jahren 1975-1979, insbesondere Neufestsetzung der Beiträge an den «Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung»	(11 935)	11. 3. 74
- Änderung von Artikel 36 ^{bis} der Bundesverfassung betreffend Beiträge an die Kantone für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen	(11 990)	24. 4. 74
- Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1970 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung)	(12 150)	20. 11. 74

B. Berichte

- Reorganisation des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung	(11 999)	22. 5. 74

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend die Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind

Amt für Strassen- und Flussbau

1969 P 10127 *Ausbau der Lukmanierstrasse (N 2. 6. 69, Cadruvi)*

Für einen wintersicheren Ausbau der Lukmanierstrasse, der technisch und finanziell sehr aufwendig wäre, sind auf absehbare Zeit keine Mittel vorhanden. Andere Strassenbauten im Kanton Graubünden, die verkehrsmässig von grösserem Nutzen sind, sind dringlicher. Das Postulat kann daher in überblickbarer Zeit nicht verwirklicht werden; wir beantragen, es abzuschreiben.

1970 P 10541 *Markierungen auf Autobahnen (N 30. 9. 70, Augsburg)*

Mittels besserer Werkstoffe und Verfahren zum Aufbringen der Farbe konnten die Markierungen haltbarer gemacht werden. Zudem hat dank der von uns verfügten polizeilichen Massnahmen die schädliche Wirkung der Spikesreifen auf die Bodenmarkierungen nachgelassen. Das Postulat kann als erfüllt abgeschrieben werden.

Gesundheitsamt

1970 P 10628 *Eindämmung der Giftflut (N 7. 10. 70, Schalcher)*

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Giftverkehr auf den 1. April 1972 wird den Forderungen des Postulates weitgehend Rechnung getragen. Wir beantragen deshalb, das Postulat abzuschreiben.

Bundesamt für Sozialversicherung

- 1968 P • 9734 *Familienzulagen für Arbeitnehmer (N 2. 10. 68, Tenchio)*
- 1968 P 9781 *Revision des Bundesgesetzes über Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern (N 2. 10. 68, Diethelm)*
 Die Frage einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen bildete bereits zweimal Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens. Dabei hat sich gezeigt, dass die in den beiden Postulaten gestellten Forderungen, die Vereinheitlichung der kantonalen Familienzulagegesetze und die Vornahme eines Landesausgleichs, nicht verwirklicht werden können. Dem Begehren, die Einkommensgrenze für die Kleinbauern zu erhöhen, wurde durch die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern Rechnung getragen. Die beiden Postulate können daher abgeschrieben werden.
- 1968 P 9819 *Ausgestaltung der Altersheime (N 24. 6. 68, Haller-Bern)*
 Bei der Zusprechung der Baubeiträge an Altersheime aufgrund des neuen Artikels 101 AHVG, der mit dem Änderungsgesetz vom 28. Juni 1974 eingeführt wurde, können die Begehren des Postulanten in angemessener Weise berücksichtigt werden. Das Postulat ist daher abzuschreiben.
- 1970 P 10471 *Feriendorf für ältere Leute (N 17. 12. 70, Broger)*
 Der neue Artikel 101 AHVG erlaubt seit 1. Januar 1975 die Zusprechung von Beiträgen an den Bau von Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte. Die gesetzlichen Grundlagen auch für die Subventionierung von Ferienzentren, deren Errichtung allerdings nicht im Vordergrund steht, wird damit geschaffen. Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.

Amt für Wissenschaft und Forschung

- 1965 P zu 9004 *Förderung von Begabten im schulpflichtigen Alter (N 2. 3. 65, Kommission für das Stipendienge-setz)*
 Angesichts der heutigen finanziellen Lage sieht sich der Bund mehr denn je gezwungen, die für die Ausbildungsförderung zur Verfügung stehenden Mittel da einzusetzen, wo der grösste Bedarf besteht. Die Kantone sollten in der Lage sein, im Bereiche der obligatorischen Schulpflicht aus eigener Kraft die für die Förderung begabter Kinder erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Dieser Standpunkt wurde gegenüber dem Departement des Innern auch aus Kreisen der kantonalen Erziehungsdirektoren bestätigt. Wir beantragen daher, das Postulat abzuschreiben.
- 1970 P 10460 *«Neue» Studienfinanzierung (N 18. 6. 70, Müller-Luzern)*
 Das Postulat nimmt im wesentlichen Begehren vorweg, die dann Gegenstand der Volksinitiative vom 10. Mai 1972 für die Finanzierung der Ausbildung Erwachsener bildeten. Nachdem Sie das Volksbegehren durch Beschluss vom 22. März zur Ablehnung empfohlen haben und dieses in der Folge zurückgezogen worden ist, sehen wir zur Zeit keine Möglichkeit, das Postulat weiterzuverfolgen. Wir beantragen, es abzuschreiben.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahre alt sind*Amt für Strassen- und Flussbau*

- 1971 P 10765 *Nationalstrassen im Berner Oberland (N 21. 9. 71, Jaggi)*
 Das Bauprogramm der Nationalstrassen im Berner Oberland wurde entsprechend den finanziellen und technischen Gegebenheiten möglichst günstig festgelegt. Die Umfahrung von Interlaken (N8) konnte 1974 begonnen werden. Das Postulat kann grösstenteils als erfüllt abgeschrieben werden.
- 1973 P 11692 *Nationalstrassen. Vorsorglicher Landerwerb (N 20. 9. 73, Eisenring)*
 Zur Freihaltung und zum vorsorglichen Landerwerb für künftige, noch nicht beschlossene Nationalstrassen fehlen die erforderlichen finanziellen Mittel. Das Postulat kann daher in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden; wir beantragen, es abzuschreiben.

Eidgenössisches Statistisches Amt

1973 P 11370 *Eidgenössische Viehzählung (S 30. 6. 72, Vincenz)*

In der Vernehmlassung zur Verordnung über die Kostenbeiträge im Berggebiet konnten sich die Kantone und Organisationen zum Datum des Stichtages der Viehzählung äussern. Mehr als die Hälfte der Kantone nahm dazu nicht Stellung; sechs sprachen sich für die Beibehaltung aus, und sechs beantragten eine Vorverschiebung um ein bis zwei Monate. Der Bundesrat hat darauf entschieden, am bisherigen Datum festzuhalten. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.

Bundesamt für Sozialversicherung

1973 P 11618 *Invalidenversicherung. Leistungen an die Sonderschulung (S 19.6.73, Dreyer)*

Eine Überprüfung der Rechnungsergebnisse der Sonderschulen für das Jahr 1973, insbesondere derjenigen mit Fünftagebetrieb, zeigte, dass diese Schulen ihre Kosten nicht mehr in genügendem Ausmass zu decken vermochten. Die in der Verordnung über die Invalidenversicherung enthaltenen Ansätze der Schul- und Kostgeldbeiträge wurden daher am 18. Oktober 1974 den Erfordernissen angepasst und die Berechnung der Betriebsbeiträge im Sinne des Postulates geändert. Es kann nunmehr abgeschrieben werden.

1973 P 11664 *Kassenleistungen bei Mutterschaft (N 28. 11. 73, Trottmann)*

Mit der am 24. April 1974 erfolgten Änderung der Verordnung III über die Krankenversicherung ist das Postulat als erfüllt zu betrachten und daher abzuschreiben.

Eidgenössisches Amt für Umweltschutz

1971 P 10611 *Betriebskostenbeiträge an Abwasserreinigungsanlagen (N 13. 12. 71; Müller-Balsthal)*

Das Begehren des Postulanten, bei der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung Betriebskostenbeiträge an Abwasserreinigungsanlagen vorzusehen, wurde sowohl von den vorberatenden Kommissionen als auch von den beiden Räten abgelehnt. Das Postulat wurde nach der Verabschiedung des revidierten Gewässerschutzgesetzes für eine spätere Prüfung entgegengenommen. Heute lässt sich feststellen, dass bei der derzeitigen Finanzlage des Bundes auf lange Sicht keine Möglichkeit besteht, das Begehren zu verwirklichen.

1972 P 11292 *Gewässerschutz. Ferienwohnungen (N 30. 6. 72; Stadelmann)*

1973 P 11684 *Gewässerschutz. Bauten im Berggebiet (N 11. 12. 73; Ueltschi)*

1974 M 11662 *Gewässerschutz. Gebäuderenovationen (N 11. 12. 73; Speziali, S 20. 3. 74)*

1974 M 11687 *Gewässerschutzverordnung (N 11. 12. 73, Lehner; S 20. 3. 74)*

Den in diesen Motionen und Postulaten formulierten Begehren ist mit der am 6. November 1974 beschlossenen Änderung der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung weitgehend entsprochen worden; wir beantragen daher deren Abschreibung.

B. Vorschläge betreffend die Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

Generalsekretariat und Amt für kulturelle Angelegenheiten

1956 P 6989 *Massnahmen gegen den Schund in Film und Literatur (N 18. 9. 56, Frei)*

Mit dem Anliegen des Postulats wird sich die für die Revision des Strafgesetzbuches eingesetzte Expertenkommission zu befassen haben. Das Postulat ist daher aufrechtzuerhalten.

1958 P 7560 *Erwachsenenbildung (N 20. 6. 58, Schmid Philipp)*

1963 P 8578 *Förderung der Erwachsenenbildung (N 1. 10. 63, Frei)*

- 1963 P 8674 *Erwachsenenbildung (N 1. 10. 63, Huber)*
Die Postulate sind aufrechtzuerhalten, bis auf der Grundlage neuer Bildungsartikel die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfassende Förderung der Erwachsenenbildung gegeben sind. Bis dahin ist mit der Unterstützung dieses Bildungszweiges vorwiegend die Stiftung Pro Helvetia beauftragt.
- 1969 P 10067 *Struktur der ausserparlamentarischen Opposition (N 21. 3. 69 Rasser)*
- 1970 P 10343 *Beziehungen zwischen Jugend und Staat (N 22. 9. 70, Meyer-Luzern)*
Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassungen zum Schlussbericht der Studiengruppe vom 16. Juli 1973 für Fragen einer schweizerischen Jugendpolitik wird auch geprüft werden, ob und wie sich den Anliegen der beiden Postulate Rechnung tragen lässt.
- 1970 P 10189 *Nationales Büro für die Verbreitung der Schweizer Filme (N 2. 6. 70, Ziegler)*
Der Verbreitung der Schweizer Filme gilt unsere besondere Aufmerksamkeit. Verbesserungen sind erzielt worden, doch befriedigt die Situation insgesamt noch nicht. Das Postulat ist aufrechtzuerhalten.
- 1970 P 10334 *Förderung von Mundart und Brauchtum (N 18. 6. 70, Marthaler)*
Fragen der Pflege und Erhaltung des heimatlichen Kulturgutes bilden auch Gegenstand des Berichtes der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen einer schweizerischen Kulturpolitik, der im Jahre 1975 abgeschlossen wird. Aufgrund der Empfehlung dieser Kommission wird entschieden werden können, welche Folge dem Postulat gegeben werden kann. Das Postulat ist deshalb aufrechtzuerhalten.

Eidgenössisches Amt für Strassen- und Flussbau

- 1965 P 9169 *Finanzierung des Hauptstrassenausbau (S. 8. 6. 65, Theus)*
- 1967 P 9559 *Dringlichkeitsordnung für den Ausbau der Hauptstrassen (N 9. 3. 67, Stebler)*
- 1968 P 9916 *Ausbau der rechtsufrigen Thuner- und Brienzerseestrasse (N 12. 12. 68, Weber-Thun)*
- 1969 P 10220 *Ausgaben der Gemeinden für den Strassenbau (N 2. 6. 69, Chevallaz)*
Gestützt auf den Expertenbericht der Arbeitsgruppe Hauptstrassenplanung des Amtes für Strassen- und Flussbau sollen das mit Bundeshilfe auszubauende schweizerische Hauptstrassennetz überprüft, gewisse Erweiterungen und Aufwertungen erwogen, Prioritäten festgelegt und eine verbesserte Finanzierung vorgeschlagen werden. Diese Studien schliessen auch Vorschläge für eine finanzielle Entlastung der Stadtgemeinden durch den Einbezug wichtiger städtischer Verkehrsarterien in das Hauptstrassennetz ein. Die vier Postulate sind daher aufrechtzuerhalten.
- 1965 P 9207 *Ergänzung des Nationalstrassennetzes (S 23. 6. 65, Herzog)*
- 1965 P 9208 *Ergänzung des Nationalstrassennetzes (N 21. 9. 65, Keller)*
- 1967 P 9685 *Ausbau des Nationalstrassennetzes (N 27. 9. 67, Müller-Luzern)*
- 1968 P 9884 *Nationalstrasse Pruntrut-Biel-Bern (N 12. 12. 68, Wenger)*
- 1968 P 9923 *Überprüfung der schweizerischen Strassenbaupolitik (N 12. 12. 68, Wenger)*
- 1969 M 10018 *Anschluss des Juras an das Nationalstrassennetz (N 12. 12. 68, Kohler; S 18. 3. 69)*
Die Frage einer allfälligen Ergänzung des Nationalstrassennetzes hängt mit den Entscheidungen zusammen, die gestützt auf den Expertenbericht der Arbeitsgruppe Hauptstrassenplanung darüber getroffen werden sollen, ob das mit Bundeshilfe auszubauende Hauptstrassennetz zu ergänzen und bezüglich bestimmter Strecken aufzuwerten ist. Die fünf Postulate und die Motionen sind daher aufrechtzuerhalten.

Direktion der eidgenössischen Bauten

1969 P 10133 *Prüfung von Bauprojekten durch das Parlament (N 2.6.69, Flubacher)*

Die im Postulat aufgeworfenen Fragen (Schaffung einer ständigen parlamentarischen Baukommission und Vorlage der Bauvorhaben an das Parlament im Vorprojektstadium) werden im Zusammenhang mit der Überprüfung des Bauwesens des Bundes durch eine Expertenkommission abgeklärt. Der Schlussbericht der Kommission steht noch aus. Das Postulat ist deshalb aufrechtzuerhalten.

Eidgenössisches Oberforstinspektorat

1964 P 8800 *Erneuerung des Waldes (N 4.3.64, Leber)*

1966 P 9395 *Waldwirtschaft (N 1.7.66, Grandjean)*

In unserer Botschaft vom 28. August 1968 über die vermehrte Förderung der Forstwirtschaft haben wir die Notwendigkeit der Umwandlung der Niederwälder in Hochwälder anerkannt. Im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes wurden entsprechende Massnahmen aber noch zurückgestellt. Die beiden Postulate sind aufrechtzuerhalten.

1969 P 10044 *Forst- und Holzwirtschaftspolitik (N 12.3.69, Grünig)*

Die eingesetzte Expertenkommission hat dieses Jahr einen Vorbericht abgeliefert, welcher als Kurzfassung einen Gesamtüberblick über die im Postulat erwähnten Fragen liefert. Der Hauptbericht wird jedoch erst 1975 vorliegen. Das Postulat ist deshalb aufrechtzuerhalten.

1969 P 10128 *Revision des Fischereigesetzes und des Jagdgesetzes (S 18.3.69, Nänny)*

Ein Vorentwurf der Eidgenössischen Jagdkommission für die Totalrevision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz liegt vor; bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes ist das Postulat aufrechtzuerhalten.

Eidgenössisches Gesundheitsamt

1963 P 8726 *Amtliche Kontrolle der Zigarettenfilter (N 5.12.63, Schmid Werner)*

Das Gesundheitsamt bereitet die Revision der Bestimmungen über Tabak und Tabakerzeugnisse der Lebensmittelverordnung vor. Somit ist das Postulat aufrechtzuerhalten.

1965 P 9079 *Eindämmung des Zigarettenrauchens (N 29.11.65, Welter)*

1969 P 10195 *Reklame für Suchtmittel (N 10.6.69, Schalcher)*

Es wird geprüft, ob die Begehren in ein zu schaffendes Gesetz zur Suchtmittelbekämpfung aufgenommen werden können. Die Postulate sind aufrechtzuerhalten.

1968 P 9768 *Lebensmittelgesetzgebung (N 5.12.68, Trottmann)*

Das Gesundheitsamt bereitet die Revision der Bestimmungen über die Deklaration der Lebensmittelbestandteile (Zutaten und Zusatzstoffe) der Lebensmittelverordnung vor. Somit ist das Postulat aufrechtzuerhalten.

1969 P 9790 *Schweizerisches Arzneimittelgesetz (N 13.3.69, Schmid Werner)*

Am 18. September 1973 wurde uns eine Initiative des Kantons Bern betreffend den Ausbau und die Verbesserung der eidgenössischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Heilmittelwesens zum Bericht überwiesen. Wir werden uns in diesem Zusammenhang auch mit dem vorliegenden Postulat befassen. Das Postulat ist daher aufrechtzuerhalten.

1970 P 10426 *Sicherung gegen die Gefahren von Veränderungen der Erbmasse (N 28.9.70, Schalcher)*

Der in diesem Postulat aufgeworfene Fragenkomplex wird zusammen mit den Problemen des im Jahre 1974 entgegengenommenen Postulates Oehen betreffend Volksgesundheit studiert und ist aufrechtzuerhalten.

- 1970 P 10557 *Erhebungen über Folgen des Alkoholismus (N 30. 9. 70, Aebischer-Bern)*
 Eine Untersuchung über das Ausmass der sozialen Kosten des Alkohols und des Alkoholismus in der Schweiz wird zurzeit von der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus durchgeführt; sie sollte 1975 abgeschlossen sein. Das Postulat ist aufrechtzuerhalten.

Bundesamt für Sozialversicherung

- 1957 P 7194 *Unfallversicherung der Angestellten in Handel und Gewerbe (N 13. 6. 57, Welter)*
- 1958 P 7658 *Revision des KUVG (N 10. 12. 58, Ritschard)*
- 1961 P 8011 *Nichtbetriebs-Unfallversicherung (N 23. 3. 61, Doswald)*
- 1961 P 8067 *Teilrevision des KUVG (N 10. 3. 61, Diethelm)*
 Die vier Postulate werden bei der im Gange befindlichen Totalrevision des Zweiten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung geprüft.
- 1962 P zu 8251 *Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung durch private Versicherungsgesellschaften (S 22. 3. 62, Kommission für die Änderung des KUVG)*
 Nach der geltenden Rechtslage dürfen die Kantone zur Durchführung eines von ihnen aufgestellten Versicherungsobligatoriums nur anerkannte Krankenkassen zulassen. Bei einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen auch privaten Versicherungsgesellschaften die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung übertragen werden kann.
- 1962 P 8279 *Mutterschaftsversicherung (N 2. 10. 62, Leuenberger)*
 Die mit dem Postulat angestrebte Versicherung des Erwerbsausfalls bei Schwangeren und Wöchnerinnen hängt von der Verwirklichung eines allgemeinen Bundesobligatoriums der Krankengeldversicherung bzw. der Mutterschaftsversicherung ab. Diese Frage wird im Zusammenhang mit einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung geprüft.
- 1963 P 8621 *Berücksichtigung der Familienlasten in der obligatorischen Unfallversicherung (N 20. 6. 63, de Courten)*
 Dieses Postulat wird bei der im Gange befindlichen Totalrevision des Zweiten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung geprüft.
- 1963 P 8728 *Einführung der Familienversicherung (N 5. 12. 63, Bachmann-Wollerau)*
 Die geltende Ordnung der Krankenversicherung beruht auf der Individualversicherung. Das Postulat wird im Zusammenhang mit einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung zu prüfen sein.
- 1963 P 8732 *Karenztage in der Unfallversicherung (N 17. 12. 73, Meier-Baden/Heil)*
- 1963 P 8739 *Revision des KUVG (N 17. 12. 63, Vincent)*
- 1964 P 8854 *Revision des KUVG (N 4. 3. 64, Grolimund)*
 Diese drei Postulate werden bei der im Gange befindlichen Totalrevision des Zweiten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung geprüft.
- 1965 P 9134 *Anerkennung aller Heilmittel durch die Krankenkassen (N 30. 11. 65, Gianella)*
 Bei einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang dem Begehren Rechnung getragen werden kann.
- 1966 P 9317 *Revision des KUVG (N 23. 6. 66, Müller-Bern)*
- 1966 P 9506 *Anpassung der SUVA-Renten (N 29. 9. 66, Dafflon)*
 Diese beiden Postulate werden bei der im Gange befindlichen Totalrevision des Zweiten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung geprüft.
- 1966 P 9433 *Neuregelung der Verhältnisse zwischen Ärzten und Krankenkassen (N 29. 6. 66, Trottmann)*
 Die in diesem Postulat aufgeworfenen Fragen sollen bei einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung geprüft werden.

- 1967 P 9515 *Bericht über die schweizerische Sozialversicherung (N 9. 3. 67, Hofstetter)*
Die Gesetzgebungsarbeiten (berufliche Vorsorge, Revision der Unfallversicherung, Neuordnung der Krankenversicherung), die vor der Erstellung des im Postulat verlangten Berichtes beendet werden müssen, sind noch nicht abgeschlossen.
- 1968 P 9724 *Versicherungsschutz des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers (N 2. 10. 68, Bachmann)*
Das Postulat wird bei der im Gange befindlichen Totalrevision des Zweiten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung geprüft.
- 1968 P 9980 *Aufhebung der Franchise in der Krankenversicherung (N 20. 12. 68, Trottmann)*
- 1968 P 9993 *Revision der Krankenversicherung (N 20. 12. 68, Fischer-Bern)*
- 1968 P 10000 *Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (S 3. 12. 68, Lusser)*
Diese drei Postulate werden im Zusammenhang mit einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung zu prüfen sein.
- 1968 P 10006 *Revision der Krankenversicherung (N 20. 12. 68, Martin)*
Das Postulat wird im Zusammenhang mit einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung zu prüfen sein.
- 1969 P 10146 *Revision des KUVG (N 20. 3. 69, Muheim)*
- 1969 P 10208 *Beiträge der Arbeitgeber in der obligatorischen Krankenversicherung (N 25. 6. 69, Vincent)*
Diese zwei Postulate werden bei einer künftigen Neuordnung der Krankenversicherung zu prüfen sein.
- 1970 P 10374 *Zweite Säule der Altersvorsorge (N 18. 6. 70, Kloter)*
- 1970 P 10383 *Zweite Säule der Altersvorsorge (S 19. 3. 70, Heimann)*
Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge steht vor dem Abschluss.
- 1970 P 10437 *Bemessung der Leistungen der SUVA und der Militärversicherung (N 3. 3. 70, Dellberg)*
- 1970 P 10442 *Liste der Berufskrankheiten (Krankheiten der Wirbelsäule) (N 28. 9. 70, Tissières)*
- 1970 P 10610 *Gerichtsstand für Klagen aus der obligatorischen Unfallversicherung (N 7. 10. 70, Muheim)*
Diese drei Postulate werden bei der im Gange befindlichen Totalrevision des Zweiten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung geprüft.
- 1970 P 10594 *Physiotherapie bei der Invalidenversicherung (N 30. 9. 70, Haller)*
Dieses Postulat wird im Zusammenhang mit der künftigen Neuordnung der Krankenversicherung zu prüfen sein.

Amt für Umweltschutz

- 1969 P 10058 *Koordination der Bemühungen gegen die Gefahren der Technisierung (N 20. 3. 69, Schalcher)*
Dem Postulat soll mit der in Vorbereitung stehenden Umweltschutzgesetzgebung Rechnung getragen werden.

Amt für Wissenschaft und Forschung

- 1960 P 7827 *Internationale Gleichwertigkeit von Maturitätszeugnissen (N 28. 6. 60, Borel Alfred)*
- 1970 P 10469 *Beitritt zu den europäischen Abkommen über die Gleichstellung der Universitätsdiplome (N 1. 10. 70, Franzoni)*
Angesichts der sich abzeichnenden Engpässe im Hochschulbereich, insbesondere der Verknappung der Studienplätze, halten wir dafür, dass ein Beitritt zu den in den beiden Postulaten erwähnten Abkommen zurzeit keinen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Freizügigkeit der Studenten über die Landesgrenzen hinaus leisten könnte. Eine solche soll vorerst vielmehr

durch bilaterale, die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigende Abmachungen angestrebt werden, doch möchten wir eine multilaterale Regelung für die Zukunft nicht ausschliessen. Die Postulate sind deshalb aufrechtzuerhalten.

- 1961 P 8094 *Forschung auf dem Gebiete der Elektronik (N 9. 3. 61, Wyss)*
Die Forschungsförderung auf dem Gebiete der Elektronik steht mit dem Problem der wirtschaftlich motivierten Forschungsförderung in Verbindung, das sich noch in Prüfung befindet. Das Postulat ist aufrechtzuerhalten.
- 1962 P 8349 *Bundesbeiträge an die Primarschulen (N 8. 6. 62, Kolly)*
Im Rahmen umfassender Studien, die der Vorbereitung neuer Bildungsartikel der Bundesverfassung vorangehen müssen, wird eine Überprüfung der Lastenverteilung im Bildungswesen zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund unumgänglich sein. Das Postulat ist aufrechtzuerhalten.
- 1965 P 9164 *Ergänzung der Stipendienordnung (N 2. 3. 65, Schmid Ernst)*
Die Frage einer Verbesserung des Stipendienwesens wird zurzeit durch eine Kommission der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern geprüft. Bis zum Vorliegen des Schlussberichtes ist das Postulat aufrechtzuerhalten.
- 1967 P 9572 *Schweizerische Hochschulpolitik (N 9. 3. 67, Hummler)*
Die finanzielle Lage der schweizerischen Hochschulträger sowie die bestehenden Engpässe an unseren Hochschulen tragen mit dazu bei, dass sich die Hochschulpolitik in unserem Lande immer mehr an qualitativen Zielen und Erwägungen ausrichtet. Die von der Hochschulkonferenz und der Hochschulrektoren-Konferenz gemeinsam eingesetzte Studienreformkommission setzt ihre Arbeiten an der Grundkonzeption einer Neugliederung der Studiengänge fort. Im Berichtsjahr hat auch der Wissenschaftsrat seinen dritten Bericht über den Ausbau der schweizerischen Hochschulen an die Hand genommen; Ziel dieses Unternehmens ist es, Wege der qualitativen Reform im Bereich der Hochschulaufgaben, der Strukturen und der Ausbildungsfunktionen aufzuzeigen. Die zur Zeit auf gesamtschweizerischer Ebene möglichen Reformanstrengungen sind somit eingeleitet. Bis zum Abschluss der Arbeiten ist das Postulat aufrechtzuerhalten.
- 1967 P 9578 *Schaffung eines Schweizerischen Instituts für Konfliktforschung, Friedenssicherung und Rüstungsbeschränkung (N 19. 12. 67, Arnold)*
Wir beschlossen am 24. April, den vom Departement ausgearbeiteten Gesetzestext samt Botschaft dem Rat für Gesamtverteidigung, dem Stab für Gesamtverteidigung und dem Schweizerischen Wissenschaftsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten. Aufgrund dieser Meinungsäusserungen werden wir das weitere Vorgehen festlegen. Mitzuberocksichtigen ist indessen die schwierige finanzielle Lage des Bundes, die einer Verwirklichung dieses Anliegens in absehbarer Zeit entgegensteht. Das Postulat ist daher aufrechtzuerhalten.
- 1968 P 9827 *Förderung der angewandten Forschung (S 13. 3. 68, Choisy)*
Die wirtschaftlich motivierte Forschungsförderung durch den Bund ist im Rahmen eines forschungspolitischen Gesamtkonzeptes zu sehen. Die schrittweise Integration der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den Schweizerischen Nationalfonds steht in Prüfung. Das Postulat ist aufrechtzuerhalten.
- 1968 P 9831 *Reorganisation der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (N 1. 10. 68, Eisenring)*
- 1969 M 10283 *ETH-Gesetz (N 25. 6. 69, Chevallaz; S 26. 6. 69)*
- 1969 M 10284 *ETH-Gesetz (N 25. 6. 69, Eisenring; S 26. 6. 69)*
- 1969 M 10295 *ETH-Gesetz (S 26. 6. 69, Odermatt; N 25. 6. 69)*
- 1969 M 10296 *ETH-Gesetz (S 26. 6. 69, Choisy; N 25. 6. 69)*
Die Eidgenössische Expertenkommission für das ETH-Gesetz hat im Berichtsjahr grössere Teile des von ihrem Juristenausschuss erarbeiteten ersten Vorentwurfes für ein neues ETH-Gesetz erörtert. Die Beratungen werden fortgesetzt. Das Postulat und die Motionen sind daher aufrechtzuerhalten.

- 1969 P 10052 *Verlegung einzelner Kurse der ETH in die italienische Schweiz (N 13. 3. 69, Galli)*
 Die Prüfung der Empfehlungen, die im Schlussbericht der Eidgenössischen Expertenkommission zur Untersuchung der Probleme der Hochschulausbildung der Schweizer italienischer und rätoromanischer Sprache enthalten sind, und im Einvernehmen mit den Behörden der Kantone Tessin und Graubünden erfolgt, wird noch einige Zeit beanspruchen. Das Postulat ist daher aufrechtzuerhalten.
- 1969 P 10069 *Hochschulreform (N 20. 3. 69, Schmitt-Genf)*
 Die innere Reform unseres Hochschulwesens ist sowohl an den einzelnen Hochschulen als auch im Schosse der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Organe und Kommissionen weitergeführt worden. Über den Stand der entsprechenden Bemühungen der Hochschulkantone und der kantonalen Universitäten haben wir Sie gestützt auf Artikel 21 des Hochschulförderungsgesetzes (HFG) in unseren Berichterstattungen unterrichtet, die mit den Botschaften vom 19. Mai 1971 (Partialrevision HFG) und vom 21. Dezember 1973 (Kredite für die zweite Beitragsperiode gemäss HFG) verbunden waren. Über die laufenden Reformen an den beiden Bundeshochschulen orientiert die Botschaft vom 20. November betreffend die Verlängerung der ETH-Übergangsregelung. Vor allem aber wird sich auch der bereits in Angriff genommene dritte Ausbaubericht des Wissenschaftsrates unter gesamtschweizerischen Aspekten mit dem Problem der Hochschulreform befassen. Das Postulat ist daher noch aufrechtzuerhalten.
- 1969 P 10251 *Entwicklung der Informatik (S 10. 6. 69, Borel)*
 Der Ausbau der wissenschaftlichen Dokumentation ist ein zentrales Anliegen der für Fragen der Forschungspolitik zuständigen Stellen. In ihrem Schlussbericht vom 22. August 1972 schlägt die Expertenkommission für Fragen der wissenschaftlichen Dokumentation die Schaffung eines Institutes für Informationswissenschaften, die Bildung einer eidgenössischen Kommission für das wissenschaftliche Dokumentationswesen und den Erlass eines Bundesgesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Informationswesens vor. Nachdem der Bericht in unserem Auftrag vom Schweizerischen Wissenschaftsrat geprüft wurde, hat das Departement des Innern den Schweizerischen Schulrat beauftragt, die Schaffung des von der Kommission vorgeschlagenen Institutes an die Hand zu nehmen. Nach Abschluss von Pilotstudien, die noch im Gange sind, soll das weitere Vorgehen festgelegt werden. Das Postulat ist aufrechtzuerhalten.
- 1970 P 10518 *Ozean-Technologie (N 7. 10. 70, Schürmann)*
 Die durch das Postulat aufgeworfenen Fragen befinden sich zurzeit noch in Prüfung. Es ist daher aufrechtzuerhalten.

C. Stand der Prüfung der Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

Generalsekretariat und Amt für kulturelle Angelegenheiten

- 1972 M 11055 *Beiträge an die Erwachsenenbildung (N 19. 9. 72, Müller-Luzern; S 3. 10. 72)*
 Für eine Erhöhung der Mittel zur Förderung der Erwachsenenbildung durch die Pro Helvetia fehlen zurzeit die rechtlichen Grundlagen.

Eidgenössisches Amt für Strassen- und Flussbau

- 1971 M 10702 *Wintersichere Verbindung Glarnerland-Vorderrhein-Tessin (S 6. 10. 71, Vincenz; N 16. 12. 71)*
- 1971 M 10760 *Ausbau der Hauptstrassen (N 21. 9. 71, Tenchio; S 2. 12. 71)*
 Gestützt auf den Expertenbericht der Arbeitsgruppe Hauptstrassenplanung soll das mit Bundeshilfe auszubauende schweizerische Hauptstrassennetz überprüft, es sollen gewisse Erweiterungen und Aufwertungen vorgeschlagen, Prioritäten festgelegt und eine verbesserte Finanzierung erwogen werden. In diese Studien wird auch das Projekt einer wintersicheren Verbindung Glarus-Vorderrheintal einbezogen.
- 1973 M 11301 *Nationalstrassen, Unterhalt (N 5. 12. 72, Riesen; S 15. 3. 73)*
 In unserer Botschaft vom 24. April 1974 über die Änderung von Artikel 36^{bis} der Bundesverfassung betreffend Beiträge an die Kantone für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen haben wir die Abschreibung der Motion beantragt.

1973 M 11365 *Autobahnen im Zürcher Weinland (N 7. 3. 73, Akeret; S 15. 3. 73)*

1973 M 11368 *Autobahnen im Zürcher Weinland (S 15. 3. 73, Graf; N 7. 3. 73)*

Der Bau einer Hochrheinschnellstrasse Weil/Basel–Bodensee über Schweizer Gebiet durch das Zürcher Weinland und einer Autobahn von der Nationalstrasse N4–Zürcher Weinland nach dem deutschen Autobahnnetz bei Singen ist zurzeit nicht aktuell.

1973 M 11698 *Transjurastrasse (N 20. 9. 73, Kohler; S 12. 12. 73)*

Die Frage, ob der Anschluss des Juras an das Nationalstrassennetz durch die Aufnahme einer Transjurastrasse in das Nationalstrassennetz oder durch den beschleunigten Ausbau der Jurastrassen im Rahmen des Hauptstrassennetzes verwirklicht werden soll, wird gestützt auf den Expertenbericht der Arbeitsgruppe Hauptstrassenplanung geprüft.

Eidgenössisches Oberforstinspektorat

1972 M 10975 *Erhaltung der Silser Ebene (N 19. 9. 72, Bächtold-Bern/Kloter; S 4. 10. 72)*

Eine vermehrte Mitwirkung des Bundes zum Schutze der Oberengadiner-Seen-Landschaft wird in enger Fühlungnahme mit dem Delegierten für Raumplanung geprüft.

1972 M 10987 *Natur- und Heimatschutz (N 19. 9. 72, Binder; S 26. 9. 72)*

1972 M 10999 *Natur- und Heimatschutz (S 26. 9. 72, Bächtold; N 19. 9. 72)*

Die Frage einer Änderung von Artikel 24^{sexies} der Bundesverfassung wird im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete der Raumplanung und des Umweltschutzes geprüft.

1973 M 11522 *Jagd und Vogelschutz (N 20. 3. 73, Röthlin; S 15. 3. 73)*

1973 M 11533 *Jagd und Vogelschutz (S 15. 3. 73, Heimann; N 20. 3. 73)*

Ein Vorentwurf der Eidgenössischen Jagdkommission für die Totalrevision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz liegt vor und wird den Kantonen und den interessierten Kreisen im Laufe des Jahres 1975 zur Vernehmlassung zugehen.

Eidgenössisches Gesundheitsamt

1972 M 11255 *Kontaminationsschäden bei Nahrungsmitteln (N 20. 12. 72, Hofmann; S 28. 11. 72)*

1972 M 11276 *Kontaminationsschäden bei Nahrungsmitteln (S 28. 11. 72, Herzog; N 20. 12. 72)*

Die Überprüfung der verlangten Massnahmen hat ergeben, dass gesetzliche Möglichkeiten vorhanden sind. Verwaltungsintern wurden bereits im Rahmen der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung bei der Zulassung von Produkten, deren Wirkstoffe zu Kontaminationen von Lebensmitteln führen können, Massnahmen getroffen. Die Erfahrungen werden zeigen, ob sich eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften noch aufdrängt.

1973 M 11296 *Spitalpersonal, Fachkommission (N 7. 3. 73, Flubacher; S 20. 6. 73)*

Die Vorarbeiten zur Bildung dieser Kommission sind abgeschlossen, so dass sie im Laufe des Jahres 1975 geschaffen werden kann.

1974 M 11716 *Lebensmittel-Importe, Kontrolle (N 11. 12. 73, Tschumi; S 19. 3. 74)*

Die Revision des Lebensmittelgesetzes ist in Vorbereitung.

Eidgenössisches Statistisches Amt

1972 M 11337 *Statistik, Rechtsgrundlagen (N 3. 10. 72, Keller; S 19. 12. 72)*

Die Anpassung der statistischen Unterlagen an die wachsenden Bedürfnisse sowie die anzustrebende Systematisierung und Koordination der dezentralisierten Bundesstatistik bedingt eine über das Eidgenössische Statistische Amt hinausreichende Neuüberprüfung der gesetzlichen Grundlagen und der Organisation. Der Bundesrat behält sich vor, mit der Abklärung dieses Fragenkomplexes Experten zu betrauen.

Bundesamt für Sozialversicherung

- 1972 M 10982 *Sozialkosten (N 7. 6. 72 Tschopp/Rohner; S 20. 9. 72)*
Die Vorarbeiten zum verlangten Bericht sind weitergeführt worden, soweit dies mit Bezug auf die im Gange befindlichen gesetzgeberischen Arbeiten (insbesondere AHV-Renten Anpassung ab 1975, Vorbereitung eines Gesetzes über ein Obligatorium der beruflichen Vorsorge) sowie angesichts der bestehenden Arbeitsbelastung und des Personalstopps möglich war.
- 1972 M 11279 *Erwerbsausfall bei Beförderungsdiensten (S 28. 6. 72. Leu; N 3. 10. 72)*
Zu diesem Begehren wird der Bundesrat in der zu Beginn des Jahres 1975 erscheinenden Botschaft zur vierten EO-Revision Stellung nehmen.
- 1973 M 11336 *Sonderleistung für Schwerinvalide (N 14. 3. 73, Müller-Bern; S 20. 6. 73)*
Die Motion wird im Rahmen der Vorarbeiten zu einer zweiten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung geprüft.
- 1973 M zu 11651 *Familienzulagen in der Landwirtschaft; Bundesgesetz (Kommission des Nationalrates 14. 12. 73; S 14. 12. 73)*
Die Frage der Einführung von Kinderzulagen für die Kleinbauern im Nebenberuf wird durch die Arbeitsgruppe zur Prüfung der Fragen einer schweizerischen landwirtschaftlichen Sozialcharta bearbeitet.
- 1974 M 11796 *Sozialversicherungsleistungen. Koordination (N 14. 12. 73, Meier/Josi; S 13. 3. 74)*
Die Gesetzgebungsarbeiten (berufliche Vorsorge, Revision der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung, Neuordnung der Krankenversicherung), die vor einer weiteren Behandlung der Motion beendet werden müssen, sind noch nicht abgeschlossen. Im Augenblick ist es daher nicht möglich, die notwendigen Arbeiten zur Verwirklichung der in der Motion erhobenen Forderungen aufzunehmen.

Amt für Umweltschutz

- 1971 M 10787 *Umweltschutz, Massnahmen- und Gesetzgebungsprogramm (N 21. 9. 71, Binder; S 2. 12. 71)*
- 1973 M 11117 *Belastbarkeit des Lebensraumes (N 20. 11. 72, Bächtold; S 15. 3. 73)*
- 1974 M 11503 *Luftverunreinigung, Grenzwerte (N 28. 11. 73, Dürr; S 13. 3. 74)*
- 1974 M 11859 *Abfallstoffe. Wiederverwendung (N 4. 3. 74, Jaeger-St. Gallen; S 20. 6. 74)*
Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz, der den Kantonen, den politischen Parteien sowie den interessierten Wirtschafts- und Fachorganisationen zur Stellungnahme unterbreitet wurde, trägt den in den Motionen enthaltenen Begehren weitgehend Rechnung.

Amt für Wissenschaft und Forschung

- 1974 M 11605 *Maturitäts-Anerkennungsverordnung (N 14. 12. 73, Cevey; S 20. 6. 74)*
Die Motion verlangt, es seien die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit an eidgenössisch anerkannten Maturitätsschulen Schulversuche durchgeführt werden können, die von den geltenden Bestimmungen abweichen.
Das Departement des Innern hat die Eidgenössische Maturitätskommission beauftragt, den äusserst vielschichtigen Problembereich unter allen Gesichtspunkten zu prüfen und uns zu gegebener Zeit Antrag zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass das eidgenössisch anerkannte Maturitätszeugnis unter allen Umständen seine Gültigkeit als Zulassungsausweis zu allen Hochschulstudien beibehält.
- 1974 M zu 11645 *Ausbildungsfinanzierung Erwachsener (N 13. 12. 73, Nationalrätliche Kommission; S 5. 3. 74)*
Mit den durch die Motion aufgeworfenen Fragen befasst sich eine gemischte Kommission aus Vertretern der Erziehungsdirktoren-Konferenz und der Bundesverwaltung.

FÜNFTER TEIL

Standesinitiativen

Eidgenössisches Gesundheitsamt

11758 *Heilmittelwesen, Gesetzgebung (N 18. 9. 73; S 18. 9. 73; Kanton Bern)*

Der Kanton Bern verlangt mit der am 15. August 1973 eingereichten Initiative, die in Zusammenhang mit dem Beitritt des Kantons zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel steht, dass die eidgenössische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Heilmittelwesens ausgebaut und verbessert werde.

Das Gesundheitsamt hat die Vorarbeiten für den zu erstattenden Bericht fortgesetzt.

Bundesamt für Sozialversicherung

181/8910 *Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten (N 3. 12. 63; S 4. 12. 63; Kanton Neuenburg)*

Die am 26. November 1963 eingereichte Standesinitiative des Kantons Neuenburg fordert eine Umgestaltung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten, um ihnen vermehrte Wirksamkeit zu verleihen.

Die Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung hat die Standesinitiative geprüft; im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der neuen Gesetzgebung über die Unfallversicherung soll ihr Rechnung getragen werden.

Amt für Wissenschaft und Forschung

11002 *Änderung des Hochschulförderungsgesetzes (N 20. 9. 71; S 20. 9. 71; Kanton Bern)*

Die am 19. Mai 1971 eingereichte Standesinitiative des Kantons Bern verlangt, dass die Kredite für spätere Beitragsperioden gemäss Hochschulförderungsgesetz so bemessen werden, dass eine Subventionierung des kantonalen Betriebsaufwandes zu mindestens 30 Prozent ermöglicht wird. Dieses Begehren ist im Rahmen der im Gange befindlichen umfassenden Revision des Gesetzes zu prüfen.

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

ERSTER TEIL

A. Probleme der Rechtsetzung

Im Jubiläumsjahr der Bundesverfassung von 1874 – am 12. Juni wurde das Zentenarium im Rahmen einer schlichten Gedenkfeier in Bern begangen – lag es nahe, grundsätzlichen Fragen der Rechtsetzung im Wandel der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir verstanden das Jubiläum als Auftrag zu vertiefter Besinnung auf die Funktion von Verfassung und Gesetz in einer durch rasche Entwicklung und Veränderung geprägten Welt.

Soziale und wirtschaftliche Wandlungen schlagen sich notwendigerweise in der Gesetzgebung nieder. Um aber eine Gesetzesflut zu vermeiden und eine sichere und gleiche Rechtsanwendung zu gewährleisten, muss darauf geachtet werden, die Qualität der Erlasse zu fördern. Ausfluss der vertieften Besinnung auf die Aufgabe des Gesetzgebers in unserer Zeit sind auch die aus dem Stadium der Vorarbeiten heraustretenden Bemühungen der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung. Dabei sind die sich häufenden Klagen über die Gesetzesinflation und die Unübersichtlichkeit der Rechtsordnung mit in Betracht zu ziehen. Andererseits kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass Recht und Gesetz, wo sie den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten nicht mehr gerecht werden, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

Dies zeigt sich besonders in verschiedenen Bereichen des Familien- und des Strafrechts, in der Raumordnung und in der Bodenpolitik und in bezug auf die Stellung der Ausländer. Im *Familienrecht* sind nach dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts die Reform des Kindesrechts vom Bundesrat verabschiedet, die Revision des Bürgerrechts in der Familie eingeleitet und die Arbeit am neuen Eherecht an die Hand genommen worden. Im Bereich der Raumordnung wurde mit der parlamentarischen *Bereinigung des Raumplanungsgesetzes* der Übergang von kurzfristigen Notbehelfen zu einer langfristigen Ordnung geschaffen. Diese könnte allerdings durch das Referendum, sollte es zu einem Nein des Souveräns führen, verzögert werden.

B. Aufwand und Nutzen der Raumplanung

Bei der Beratung des Raumplanungsgesetzes wurden immer wieder Fragen nach den indirekten Aufwendungen gestellt, die sich z. B. wegen Eigentumsbeschränkungen oder aus andern Entschädigungsansprüchen oder wegen Förderungsmassnahmen ergeben können. Die von solchen indirekten Folgen der Planung betroffenen Gemeinwesen – der Bund, die Kantone und die Gemeinden – haben es indessen weitgehend selbst in der Hand, solche Aufwendungen zu begrenzen, indem sie sorgfältig die Prioritäten bestimmen und die Planungsmassnahmen auf das Notwendige beschränken.

Die Wirtschaftlichkeit der Raumplanung lässt sich an einigen Beispielen verdeutlichen:

- Raumplanung verhindert Raubbau an Boden. Ohne Raumplanung wird die wirtschaftliche Nutzung jener Gebiete beeinträchtigt, die andern Zwecken dienen sollten; ohne Raumplanung wird der Boden auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht unrationell ausgenutzt, Streusiedlungen breiten sich aus, deren Infrastrukturkosten je Einwohner das Mehrfache derjenigen einer konzentrierten Überbauung ausmachen.
- Raumplanung gewährleistet den rationellen Einsatz des öffentlichen Infrastrukturkapitals und des privaten Unternehmerkapitals. Das Raumplanungsgesetz verpflichtet daher die Planungsträger (Bund, Kantone und indirekt auch die Gemeinden), ihre Infrastrukturpläne aufeinander abzustimmen. Die Ausrichtung der Infrastruktur auf die konzentriert zu überbauenden Zonen bringt mancherorts gegenüber den heutigen Zuständen eine wesentliche Rationalisierung und bessere Kapazitätsausnutzung. Erschlossenes Bauland soll nicht mehr gehortet werden können. Es soll auch nicht mehr vorkommen, dass gemeindliche Erschliessungen brachliegen, weil die Ergänzungsinfrastruktur (übergeordnetes Strassennetz, öffentliche Verkehrsbetriebe usw.) nachhinkt – oder umgekehrt. Für den Einsatz des privaten Kapitals besteht mehr Sicherheit, indem eine klare Nutzungsordnung die Nutzungsmöglichkeiten rechtzeitig aufzeigt und damit Fehlinvestitionen vermieden werden können.
- Raumplanung bringt schliesslich auch der Landwirtschaft beachtliche Vorteile. Der Landwirt, der seinen Betrieb bewirtschaften will, ist daran interessiert, den Bodenpreis nicht in die Höhe treiben zu lassen und sich diesen

Boden langfristig zu sichern. Dem Verzicht auf die – recht ungleiche – Chance möglicher Einkommensverbesserungen durch den Verkauf von Bauland steht demnach der Vorteil gegenüber, dass der Bodenpreis des landwirtschaftlich genutzten Landes vor den stark wirkenden Marktkräften abgeschirmt wird. Zu bedenken ist schliesslich, dass die hängigen Postulate für eine Verbesserung des bäuerlichen Bodenrechts (z. B. Schutz des Selbstbewirtschafters) nur dann sinnvoll realisiert werden können, wenn die langfristige Sicherung des landwirtschaftlichen Bodens gegenüber fremden Einflüssen durch die Landwirtschaftszone gewährleistet wird.

C. Sozialpflichtigkeit von Eigentum und Besitz

Nicht nur die Wirtschaftlichkeit der Raumplanung ist in der öffentlichen Debatte erörtert worden, auch die Sozialpflichtigkeit von Besitz und Eigentum ist in der Auseinandersetzung um das Raumplanungsgesetz offenkundig geworden.

Eigentum und Besitz geniessen den Schutz unserer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung. Sie ziehen daraus Nutzen, an dem allerdings auch die Allgemeinheit teilhat, sofern Eigentum und Besitz ihren Beitrag an die Erhaltung der Lebensqualität leisten, von der sie profitieren. Das gilt nicht nur für den Bereich der Raumplanung. Die sozialen Hypothesen des Fortschritts, des Wohlstands und des Besitzes sind in den letzten Jahren in einer ganzen Reihe von Lebensbereichen offenkundig geworden, beispielsweise im Umweltschutz und durch die Entwicklung auf dem Grundstückmarkt.

Zur Verbesserung des Umweltschutzes konnte das Departement im Berichtsjahr einen wesentlichen Beitrag leisten mit dem neu erarbeiteten, vom Bundesrat gutgeheissenen Konzept für einen *Abbau der Abgas- und Lärmbelästigung* durch den motorisierten Verkehr. Das neue Programm will das Ziel – nämlich eine massive Reduktion von Abgas und Motorenlärm im Strassenverkehr – in drei Etappen bis 1982 erreichen. Dass dies nicht ohne Opfer der Motorfahrzeughalter abgehen wird, liegt auf der Hand.

Im Kampf gegen die *Überfremdung des Bodenbesitzes* wurde auf 1. Februar eine neue Regelung des Grundstücksverkaufs an Ausländer in Kraft gesetzt; sie löst das befristete, 1972 im Zuge der Massnahmen zum Schutze der Währung erlassene Verkaufsverbot ab. Die Neuordnung ist elastischer, erzielt jedoch, wie die Statistik 1974 der genehmigten und verweigerten Verkaufsbewilligungen belegt, die erwünschte Bremswirkung vollauf.

D. Überfremdung

Das Überfremdungsproblem hat die innenpolitische Szene des Jahres beherrscht. Die Auseinandersetzungen erreichten ihren Höhepunkt in der Volksabstimmung vom 20. Oktober über die Initiative der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat. Es ging darum, ob durch Wegweisung einer halben Million Ausländer innert dreier Jahre eine rasche Lösung des Problems herbeigeführt werden solle. Volk und Stände lehnten dies ab. Diese Lösung hätte unmenschliche Härten mit sich gebracht, unabsehbare Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art nach sich gezogen, grosse und mit grössten Ungerechtigkeiten verbundene Vollzugsschwierigkeiten, aussenpolitische Verwicklungen und die Gefährdung des Rufs des Gastlandes Schweiz zur Folge gehabt.

Demgegenüber hat der Bundesrat den mit seiner neuen Fremdarbeiterverordnung vom 9. Juli 1970 eingeschlagenen und 1973 bestätigten Weg konsequent fortgesetzt; in einer ersten Phase Verminderung und Stabilisierung der Zahl der ausländischen Erwerbstätigen; in einer zweiten, jetzt eingeleiteten Etappe Stabilisierung der gesamten (also inbegriffen die nichterwerbstätigen) ausländischen Wohnbevölkerung; in einer dritten und letzten Etappe dann Übergang von der Stabilisierung zu einem schrittweisen Abbau der Gesamtzahl der Ausländer. Der Bundesrat hat sich verpflichtet, das zweite Etappenziel bis spätestens Ende des Jahrzehnts zu verwirklichen. Heute darf festgestellt werden, dass es mit grosser Wahrscheinlichkeit sogar noch früher erreicht sein dürfte.

In den Diskussionen um die Überfremdungsinitiative wurde die Forderung erhoben, das Ausländerproblem nicht isoliert und vor allem nicht als blosses Zahlenproblem zu betrachten, sondern es im weiteren Rahmen der Bereinigung des Verhältnisses zwischen einheimischer und eingewanderter Bevölkerung zu sehen.

E. Ausländer-Recht

Wir haben den Auftrag erteilt, die Stellung des Ausländers sowohl im Bereich der bürgerlichen wie der politischen Rechte zu überprüfen und seine Rechte und Pflichten zeitgemäss neu zu umschreiben. Im Zuge der Totalrevision des Ausländerrechts sind gleichzeitig auch die Flüchtlings-, Asyl- und Einbürgerungspolitik in die Revision einzubeziehen. Die internen Revisionsarbeiten wurden derart beschleunigt, dass für die Revision des ANAG (Gesetz über

Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) – in die auch die zeitgemässe Anpassung des *Rednerbeschlusses* von 1948 einbezogen wird – im Jahre 1975 ein Entwurf fertiggestellt werden kann.

Ebenso sind die Staatsschutzbestimmungen im Hinblick auf die politische Betätigung der Ausländer zu überprüfen. Bei der Reform der Bestimmungen über die politische Tätigkeit der Ausländer geht es darum, die Schranken, die dieser Betätigung aus Gründen der innern und äusseren Sicherheit des Landes gesetzt sind, klar zu umschreiben.

Gleichzeitig wird die Anpassung der Bürgerrechtsgesetzgebung – dabei steht im Vordergrund die erleichterte Einbürgerung hier geborener und aufgewachsener Ausländer – vorangetrieben. Auch die Zusammenfassung und teilweise Neufassung der asylrechtlichen Bestimmungen in einem eigentlichen *Asylgesetz* wird bearbeitet. Bei diesem Gesetz geht es im wesentlichen um eine Kodifizierung des bisherigen, in verschiedenen Erlassen verstreuten Rechts, das zum Teil ergänzt und präzisiert wird. Geprüft wird eine Bestimmung, mit welcher der Entscheid über den Entzug des Asyls künftig nicht mehr einer Verwaltungsbehörde, sondern einem Gericht zustehen soll.

ZWEITER TEIL

A. Generalsekretariat

I. Allgemeines

Die im Vorjahr erarbeiteten Vorschläge zur Neugestaltung der *Struktur- und Ablauforganisation* im Departement sind in praktische organisatorische Massnahmen umgesetzt worden. Entsprechende Funktionen werden bereits ausgeübt. Die eingeführte Gesamtplanung ist Grundlage für die Lenkung des Geschäftsablaufs und die Arbeitsweise im Departement und dient den Abteilungen als Richtlinie für ihre Teilplanungen. Damit ist die Basis geschaffen, von der aus die Geschäftsabwicklung geleitet, den wechselnden Anforderungen angepasst und überwacht werden kann. Die notwendigen Grundsätze und Regeln sind in einem Organisationshandbuch und einer Anleitung für die Projektbearbeitung zusammengefasst.

Nach Abschluss der Bauarbeiten konnten die Gebäulichkeiten an der Taubenhalde von der zweiten Jahreshälfte an teilweise bezogen werden. Inskünftig werden die Polizeiabteilung, die Fremdenpolizei, die Bundesanwaltschaft, das Versicherungsamt, die Raumplanung sowie Teile der Justizabteilung des Departements zentral in einem eigenen Bundesgebäude untergebracht sein. Die Leitung des Departements und die Arbeitsabwicklung, besonders auch die Zusammenarbeit unter den Abteilungen wird dadurch erleichtert. Zehn bisher über das Gebiet der Stadt Bern verteilte Standorte können aufgegeben werden.

Nachdem die eidgenössischen Räte Sofortmassnahmen zur Pressehilfe (Motion Akeret) abgelehnt hatten, konzentrierte die *Expertenkommission für die Revision von Artikel 55 der Bundesverfassung* ihre Arbeiten auf die Massnahmen zur langfristigen Presseförderung und die Ausgestaltung eines schweizerischen Presserechts. Sie hat nach langen und gründlichen Abklärungen die Entwürfe für einen neuen Presseartikel (Art. 55 BV) und für eine Presseförderungsbestimmung der Bundesverfassung (Art. 55^{bis}) sowie für das dazugehörige Ausführungsgesetz erarbeitet.

Alle Massnahmen und Bestimmungen sind auf die Erhaltung und Förderung einer vielfältigen und unabhängigen Presse ausgerichtet. Dabei liegt das Schwergewicht auf den indirekten Förderungsmassnahmen. Solche direkter Art werden nur in Ausnahmefällen, bei einer unmittelbaren Gefährdung des publizistischen Wettbewerbs oder der freien Meinungsbildung, und nach Ausschöpfen aller übrigen Hilfsmöglichkeiten (indirekte Massnahmen) vorgesehen. Die Förderungsmassnahmen sollen zudem an eine zumutbare Selbsthilfe geknüpft werden. Die Zuspache finanzieller Mittel erfolgt nach objektiven Kriterien. Der Schlussbericht der Expertenkommission und die von ihr bereinigten Vorentwürfe werden den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet und der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Die in der *Abteilung Presse und Funkspruch* vorgenommenen organisatorischen Massnahmen und damit verbundenen personellen Umstellungen wurden in einer grösseren Übung praktisch erprobt. Das Resultat hat gezeigt, dass alle organisatorischen und administrativen Vorkehren der Erfüllung des Auftrages – Information der Öffentlichkeit – unterzuordnen sind. Hier sind noch Vorkehren zu treffen, welche die Funktionsfähigkeit der Abteilung und ihre Einsatzbereitschaft wesentlich erhöhen. Darauf ist bei der Überarbeitung der Rechtsgrundlagen Rücksicht zu nehmen. Gemeinsam mit dem Generalstabskurs II A ist mit gutem Erfolg eine Informationsübung durchgeführt worden. Sie wird jährlich in einem noch festzulegenden Rahmen wiederholt. Besondere Beachtung wurde ferner der Koordination mit den Informationsdiensten der Bundesverwaltung und mit Heer und Haus geschenkt. Der Problemkreis der Zusammenarbeit mit den Kantonen wird neu bearbeitet.

Die dringlichen Massnahmen zur *Sicherstellung der Information durch Radio und Fernsehen* wurden abgeschlossen. Mit der Inbetriebnahme der entsprechenden technischen Einrichtung ist eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsgrads der Bevölkerung durch das Radio erreicht. Die Anträge für das Gesamtprojekt und die Verwirklichung

der übrigen notwendigen Vorkehren liegen vor. Diese postulieren den erweiterten Einbezug vorhandener Organisationen und Einrichtungen, die auf den Krisen- und Kriegsfall vorbereitet, allenfalls verstärkt und ergänzt werden sollen.

Für das Berichtsjahr wurden 76 (Vorjahr 76) Journalisten, wovon 65 (62) Ausländern und 11 (14) Schweizern, Ausweise als Vertreter der ausländischen Presse in der Schweiz abgegeben.

Die *Studienkommission für Zivilschutz* hat sich vor allem mit den im Anschluss an die Konzeption 71 und die Gesetzesrevision zu erlassenden Weisungen und Reglementen befasst; z. B. Technische Weisungen für die Schutzräume der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO); Technische Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS). Weitergeführt wurden u. a. die Untersuchungen über die elektromagnetischen Auswirkungen atomarer Explosionen (Elektromagnetischer Impuls, EMP) sowie über die Verbindungen der Ortsleitung zur Bevölkerung in den Schutzräumen.

II. Dienst für kriegsnotrechtliche Sonderfragen

Die Studien über die *Befugnisse der Bundesbehörden in Notzeiten* wurden zu einem vorläufigen Abschluss gebracht, wogegen die Delegationsordnung noch weiterer Bearbeitung bedarf. Für die Inkraftsetzung und Veröffentlichung vorsorglich beschlossener notrechtlicher Erlasse in den verschiedenen Sachbereichen legte der Bundesrat eine einheitliche Formulierung fest. Der Dienst für kriegsnotrechtliche Sonderfragen wurde weiterhin für die Mitwirkung bei kantonalen Vorarbeiten in Anspruch genommen. Er wurde ferner für die Mitarbeit bei der Erstellung des Behelfs für Gesamtverteidigung und für die Leitung von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Rechtsfragen herangezogen. Behördemitglieder und Angehörige der Verwaltung des Bundes und der Kantone wurden bei verschiedenen Gelegenheiten über die Probleme der Sicherstellung der staatlichen Funktionen im Notstand orientiert.

III. Ausländerproblem

Die *Eidgenössische Konsultativkommission für das Ausländerproblem (EKA)* führte ihre Tätigkeit auf der Grundlage ihres «Konzeptes zum Ausländerproblem» vom Juli 1973 weiter. Sie zielt nach wie vor darauf ab, durch eine enge Zusammenarbeit aller interessierten Kreise und Behörden ein möglichst reibungsloses Zusammenleben der Schweizer und Ausländer herbeizuführen und das Einleben der letzteren in unsere Volksgemeinschaft zu erleichtern. Die Kommission setzte die Gespräche mit den kantonalen und städtischen Arbeitsgemeinschaften oder Kontaktstellen für Ausländerfragen fort. Behandelt wurden im Rahmen dieser Gespräche unter anderem praktische Vorkehren im Bereich der ausserschulischen Betreuung der Fremdarbeiterkinder, namentlich die Aufgabenhilfen sowie die Aufklärung ihrer Eltern über Schulfragen.

Gestützt auf unsere Weisungen vom Mai 1972 wurde die EKA anfangs 1974 ermächtigt, ihre publizistische Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Massenmedien im Sinne einer sachlichen Aufklärung der Öffentlichkeit zu intensivieren. An einem Pressegespräch vom 6. Juni gab sie der Öffentlichkeit Kenntnis vom Bericht über die Entwicklung der Bevölkerung und des Arbeitspotentials der Schweiz. Neben einem Rückblick auf die letzten Jahrzehnte befasst sich die Studie mit der mutmasslichen Entwicklung bis 1990, unter besonderer Berücksichtigung des ausländischen Bevölkerungsteils. Ferner hat die Kommission zuhänden des Departements mit Vorarbeiten für die Verbesserung der Information der Ausländer vor und nach ihrer Einreise begonnen.

Im Frühjahr erstattete die EKA dem Bundesrat Bericht über die Frage der sogenannten ausländischen Schwarzarbeiter. Im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 20. Oktober setzte sie sich mit den Konsequenzen einer allfälligen Annahme der III. Überfremdungsinitiative in wirtschaftlicher und administrativ-technischer Hinsicht auseinander. Einem weiteren Kommissionsbericht ist zu entnehmen, dass sich mit Bezug auf die Straffälligkeit zwischen der einheimischen und ausländischen Bevölkerung keine nennenswerten Unterschiede ergeben, ebensowenig bezüglich der Häufigkeit der Delikte wie der Vergehensart. Schliesslich wurde mit Blick auf die Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) auch das Saisonarbeiterproblem geprüft.

B. Justizabteilung

I. Reorganisation der Abteilung

Die Justizabteilung wurde neu organisiert. Sie gliedert sich heute in *drei grosse Abteilungen*.

Die *erste Hauptabteilung* betreut die Rechtsetzung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts. Sie wirkt bei der Vorbereitung aller wichtigen Vorlagen der Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe, im Geschäftsreich der andern Abteilungen des Departements und der übrigen Departemente beratend und gestaltend mit. Sie

bereitet besondere Erlasse vor, für die das Justiz- und Polizeidepartement die Federführung besorgt. Zudem hat sie auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts zuhanden der übrigen Bundesverwaltung Gutachten über Fragen der Rechtsanwendung abzugeben.

Mit der Rechtsetzung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts sind auch der *Direktionsstab* und das *Sekretariat der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung* betraut. Der Direktionsstab bearbeitet namentlich die abteilungseigenen staats- und verwaltungsrechtlichen Rechtsetzungsgeschäfte sowie Probleme der Volksrechte und des Parlamentsrechts.

Bei der *zweiten Hauptabteilung* liegt das Schwergewicht auf der Rechtsanwendung. Ein besonderer Dienst bereitet die Beschwerdeentscheide des Bundesrates vor. Die Abteilung begutachtet sodann Fragen des Verfahrensrechts und betreut die Rechtsetzung und Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Strafrechts, des Straf- und des Massnahmenvollzugs. Sie behandelt die Geschäfte des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland und sorgt für die Veröffentlichung der Verwaltungspraxis.

Der *dritten Hauptabteilung* obliegen die grossen Rechtsetzungsaufgaben auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Zivilprozessrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts, mit Einschluss des Internationalen Privatrechts. Im Bereich der Rechtsanwendung erteilt sie Rechtsauskünfte. Der dritten Hauptabteilung angegliedert sind das Amt für das Handels- und das Güterrechtsregister, das Amt für das Zivilstandswesen, das Grundbuchamt und das Amt für landwirtschaftliche Entschuldung.

Dem Abteilungsdirektor unmittelbar unterstellt sind, neben dem Direktionsstab und dem Sekretariat der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung, die Vermessungsdirektion, der Dienst für Angelegenheiten des Europarats und der administrative Dienst. Der Dienst für Angelegenheiten des Europarats koordiniert alle Geschäfte im Bereich internationaler Organisationen.

II. Staats- und Verwaltungsrecht

1. Verfassungsrecht

a. Totalrevision der Bundesverfassung

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesrats hat das Departement zur weiteren Vorbereitung einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung eine Expertenkommission von 46 Mitgliedern eingesetzt, welche vom Departementvorsteher präsiert wird. Ihr Auftrag besteht darin, bis Ende 1977 den Entwurf einer neuen Bundesverfassung mit Begleitbericht vorzulegen. Im Zuge der Arbeiten sollen die politischen Parteien, die Verbände und andere Interessierte angehört werden.

Das in drei ständige Subkommissionen gegliederte Expertengremium hat sich bisher mit seinen Zielsetzungen, mit grundlegenden Problemen materieller und methodischer Natur sowie mit verschiedenen verfassungsrechtlichen Einzelfragen auseinandergesetzt. Der Kommission stehen als Diskussionsgrundlage unter anderem drei Arbeitsdokumente in Form formulierter Verfassungsbestimmungen zur Verfügung: das ausführliche Arbeitspapier des im Vorjahr eingesetzten Ausschusses mit einer entsprechenden Kurzfassung sowie eine eigenständige Kurzfassung eines einzelnen Mitgliedes. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeitspapiere sind für die Kommission weder inhaltlich noch in der Form bindend und sollen nicht als eigentliche Verfassungsentwürfe verstanden werden.

b. Partialrevisionen

aa. Wahlschranke für Bundesratsmitglieder (Art. 96 Abs. 1 BV)

Angesichts der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse vertraten wir im letzten Geschäftsbericht die Auffassung, dass es sich einstweilen nicht empfehle, die Beseitigung der Wahlschranke vor die eidgenössischen Räte und gegebenenfalls vor Volk und Stände zu bringen. Wir behielten uns vor, je nach der Entwicklung der Lage auf das Problem zurückzukommen. Seither sind eine weitere Motion sowie zwei parlamentarische Initiativen eingereicht worden, die erneut verlangen, die Wahlschranke fallenzulassen. Unter diesen Umständen wäre es kaum sinnvoll, die politische Entscheidung länger hinauszuschieben. Der Bundesrat hat daher die Angelegenheit wiederum an die Hand genommen und wird vor allem im Rahmen eines Berichtes zu den beiden Initiativen seine Stellungnahme bekanntgeben.

bb. Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum

Die Initiativenflut der letzten Zeit lässt die Grenzen der direkten Demokratie besonders deutlich erkennen und drängt die politischen Bundesbehörden zu Massnahmen, die der drohenden Überforderung des Staatsapparates und des Stimmbürgers Einhalt gebieten und überdies geeignet sind, die politisch-psychologische Abwertung des Initiativ-

rechts zu verhindern. Eine massvolle Erhöhung der Unterschriftenzahlen kann zweifellos dazu beitragen. Die Revisionsvorlage wird Ihnen anfangs 1975 zugeleitet werden.

cc. Institutionalisierung der politischen Parteien

Die Vorarbeiten für ein Parteiengesetz wurden verwaltungsintern fortgesetzt, führten aber noch nicht zu einem Vorentwurf, der einer Expertenkommission zur Überprüfung hätte unterbreitet werden können. Die Expertenkommission wird den Auftrag erhalten, nach Bereinigung des Gesetzesentwurfs zunächst die Arbeiten auf Verfassungsebene (Parteienartikel) zu Ende zu führen.

dd. Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Die vom Departement eingesetzte Arbeitsgruppe hat zur Aufnahme eines Inventars der Aufgaben von Bund und Kantonen eine aufwendige Umfrage durchgeführt. Bei zwölf Testkantonen einerseits und in der Bundesverwaltung andererseits wurden Angaben zu 163 bestimmten öffentlichen Aufgaben erhoben und bereinigt. Die Gruppe hat ferner eine erste Bearbeitung des Soll-Zustands an die Hand genommen und dabei das Schwergewicht auf die Frage nach den massgebenden Kriterien für die Aufgabenverteilung gelegt. Über die weitere Behandlung der Pflichtenhefte von Bund und Kantonen wird sich der Bundesrat mit den Kantonsregierungen ins Benehmen setzen, damit Vorentscheide für die neue Legislaturperiode getroffen werden können. Dabei wird der Koordination mit den Vorarbeiten für eine Totalrevision der Bundesverfassung besondere Beachtung geschenkt.

ee. Jurafrage

Am 23. Juni haben die sieben jurassischen Amtsbezirke des Kantons Bern vom Selbstbestimmungsrecht, das ihnen die bernische Staatsverfassung am 1. März 1970 eingeräumt hat, Gebrauch gemacht und die Bildung eines eigenen Kantons beschlossen. In Anwendung der bernischen Staatsverfassung und in Ausführung eines Auftrags der Bundesversammlung hatte der Bundesrat für die ordnungsgemässe Durchführung der Abstimmung Massnahmen rechtlicher und organisatorischer Natur angeordnet. Die Abstimmung wurde durch eidgenössische Beobachter überwacht.

Mit diesem Plebiszit ist die Jurafrage in eine neue, entscheidende Phase getreten. Auch wenn das Gebiet des neuen Kantons noch nicht festgelegt ist und dessen Verfassung noch nicht besteht, wird das Verfahren auf eidgenössischer Ebene in eine Abstimmung von Volk und Ständen ausmünden. Im Hinblick auf eine rechtzeitige und sorgfältige Vorbereitung dieser Verfassungsrevision und angesichts der damit zusammenhängenden vielschichtigen Probleme hat der Bundesrat am 23. September aus seiner Mitte eine Jura-Delegation bestellt. Die Delegation führte Gespräche mit der Jura-Delegation des bernischen Regierungsrats, mit einer Vertretung des Rassemblement jurassien sowie mit andern jurassischen Gruppierungen.

Für die Durchführung des zweiten Plebiszits vom 16. März 1975, wo die drei südjurassischen Amtsbezirke Courtelary, Neuenstadt und Münster über die Frage abstimmen werden, ob sie weiterhin im Kanton Bern verbleiben wollen, hat der Bundesrat ähnliche Massnahmen beschlossen wie für das erste Plebiszit.

c. Gewährleistung kantonalen Verfassungen

Die Justizabteilung hat Verfassungsänderungen der Kantone Bern, Unterwalden nid dem Wald, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Thurgau, Wallis und Genf auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht geprüft und die entsprechenden Gewährleistungsbotschaften und -beschlüsse vorbereitet.

2. Gesetzesrecht

a. Organisation der Bundesrechtspflege (OG)

Mit Blick auf die starke Vermehrung der Geschäftslast in der Staats- und Verwaltungsrechtspflege schlugen wir mit Botschaft vom 22. Mai eine Reorganisation der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, verbunden mit einem bescheidenen personellen Ausbau, vor.

Die zu einem Vorentwurf gediehene Revision der Artikel 84ff. OG über das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde konnte nicht weiterbearbeitet werden, da sich das Bundesgericht angesichts der hängigen Reorganisation ausserstande sah, dazu Stellung zu nehmen. Die Vorlage vom 4. März über den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention nahm mit der beantragten Änderung von Artikel 84 und 86 OG allerdings einen wesentlichen Revisionspunkt vorweg.

Verschiedene weitere Revisionspostulate werden vermutlich zu einer grösseren Reform des OG führen; die Prüfung erfolgt in engster Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht.

b. Institut für Rechtsvergleichung

Zu den organisatorischen Hilfen der Rechtsetzung gehört auch das schon seit langem geplante Institut für Rechtsvergleichung. Für die Bundesrechtsetzung sind Orientierungen über ausländische Gesetzesvorhaben und internationale Vertragswerke sowie dogmatische rechtsvergleichende Studien mehr und mehr unentbehrlich. Aufgrund eines Expertenberichts hat die Justizabteilung Entwürfe für ein Bundesgesetz über ein Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung und für einen Vertrag mit dem Sitzkanton ausgearbeitet.

c. Ombudsman

Durch den Ausbau der Verwaltungskontrolle einerseits und der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits ist der Rechtsschutz des Bürgers erheblich verstärkt worden. Nach verbreiteter Auffassung schliessen diese Neuerungen ein gewisses Bedürfnis nach zusätzlichen Schutzeinrichtungen aber nicht aus. Im Vordergrund steht die Einführung eines eidgenössischen Parlamentsbeauftragten nach dem Vorbild des nordischen Ombudsmans. Die entsprechenden verwaltungsinternen Abklärungen sind so weit gediehen, dass der Bundesversammlung im kommenden Jahr ein ausführlicher Bericht mit konkreten Vorschlägen unterbreitet werden kann.

d. Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen

Obschon die Entschuldungsaktion gemäss Artikel 41 des Entschuldungsgesetzes vom 12. Dezember 1940 abgeschlossen ist, werden die kantonalen Entschuldungsfonds erst nach dem 1. Januar 1977 aufgelöst werden können; das bezügliche Verfahren wird vom Amt für landwirtschaftliche Entschuldung vorbereitet.

3. Mitwirkung bei Rechtsetzungsgeschäften der übrigen Bundesverwaltung

Die Justizabteilung ist aufgrund der allgemeinen Konsultationspflicht wiederum in einer grossen Zahl von Rechtsetzungsgeschäften anderer Departemente und anderer Abteilungen des Justiz- und Polizeidepartements um Mitwirkung ersucht worden. Die Erlasse gehören der Verfassungs-, der Gesetzes- und der Verordnungsstufe an. Als wichtigste sind hervorzuheben die Verfassungsbestimmungen über Konjunkturpolitik, Konsumentenschutz, Steuerharmonisierung, Energiewirtschaft und Kriegsvorsorge. Auf der Gesetzesstufe sind zu erwähnen: Hochschulförderung, wissenschaftliche Forschung, Messwesen, Reorganisation der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung, Fremdenpolizeirecht, Umweltschutz, berufliche Vorsorge, Versicherungsaufsicht, Kriegsvorsorgerecht, Neuordnung des Handels mit gebrannten Wassern, Freihaltung der Wasserstrassen, Entwicklungskonzept für Berggebiete und Tierschutz. Auf der Verordnungsstufe hat die Justizabteilung mitgewirkt beispielsweise bei der Ausarbeitung von Bestimmungen in folgenden Bereichen: Landesverteidigung, Gesundheitswesen, Entwicklung der Berggebiete, Kampf gegen Missbräuche im Mietwesen, Wohnbau- und Eigentumsförderung, landwirtschaftliche Berufsbildung, Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen (Transportreglement), Flugunfalluntersuchungen und Fischerei.

4. Begutachtung von Fragen der Rechtsanwendung

Die Justizabteilung erstattete zahlreiche Gutachten über Fragen der Rechtsanwendung, die den verschiedensten Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts angehören.

5. Beschwerden an den Bundesrat

Wie die Statistik im Anhang (S.133) zeigt, haben die eingegangenen und hängigen Beschwerden sprunghaft zugenommen. Die meisten betreffen kantonale Einspracheentscheide über Schutzzonen in der Raumplanung. Die Erledigung hielt mit der Flut der Neueingänge noch nicht Schritt. Die personellen Massnahmen für den Abbau des Rückstandes sind eingeleitet worden.

III. Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht**1. Rechtsetzungsgeschäfte***a. Personenrecht*

1970 wurde eine Expertenkommission beauftragt, den zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB, 49 OR) zu überprüfen und ihn insbesondere gegenüber Eingriffen durch Massenmedien zu konkretisieren. Die Arbeiten

der Kommission sind im Sinne eines Vorentwurfs mit Bericht auf Ende Jahr abgeschlossen worden. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Fragen der Widerrechtlichkeit, eines Rechtsmittelkatalogs und des Gegendarstellungsrechts gewidmet. Die Justizabteilung versucht, im Rahmen dieser Revisionsarbeiten auch die Probleme der Organtransplantation und der Datenspeicherung zu berücksichtigen.

b. Familienrecht

Die Expertenkommission für die Revision des Familienrechts behandelte das Kindesrecht und überprüfte die vormundschaftliche Versorgung. Sie wird sich nunmehr mit dem Ehescheidungs- und Ehegüterrecht zu befassen haben. Das Kindesrecht wurde mit Botschaft vom 5. Juni dem Parlament zugeleitet.

Über den Entwurf zu einem mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu vereinbarenden Versorgungsrecht wurde vom April bis August 1974 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt; der Bundesrat wird die Vorlage voraussichtlich 1975 verabschieden. Anfangs 1975 wird zudem das Vernehmlassungsverfahren über die Revision des Bürgerrechts in der Familie (Art. 44 und 54 BV) eingeleitet.

c. Teilzahlungsrecht

Die Expertenkommission für die Revision des Teilzahlungsrechts reichte ihren Schlussbericht mit konkreten Revisionsvorschlägen ein. Diese wurden dem Vernehmlassungsverfahren unterstellt, das bis Ende Jahr dauerte. Ziel der Revision ist eine Verschärfung der Vorschriften über das Abzahlungsgeschäft und eine gesetzliche Regelung des Kleinkreditgeschäfts. Die entsprechende Vorlage dürfte im Herbst 1975 bereit sein.

d. Haftpflichtrecht

Da anderen und weiter gediehenen Gesetzgebungsgeschäften die Priorität einzuräumen war, mussten die anspruchsvollen Vorarbeiten für eine umfassende Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts weitgehend zurückgestellt werden. Dagegen ergab sich verschiedentlich die Gelegenheit, zu einzelnen schadenersatzrechtlichen Problemen, namentlich im Zusammenhang mit internationalen Harmonisierungsbestrebungen, Stellung zu nehmen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die landesrechtliche Reform nicht in ungünstigem Sinne präjudiziert wird.

e. Aktienrecht

Die Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts hat ihre Arbeiten Ende Jahr abgeschlossen und dem Departement einen Vorentwurf mit Schlussbericht vorgelegt. Der Vorentwurf behandelt im wesentlichen die gleichen Probleme wie schon der Vorschlag der Arbeitsgruppe aus dem Jahre 1972. Im Lichte der damals eingeholten Stellungnahmen wurden insbesondere folgende Bereiche erneut beraten: Jahresrechnung und Geschäftsbericht, Stille Reserven, Revisionsstelle, genehmigtes und bedingtes Kapital, Partizipations- und Genussscheine, Kleinaktie und nennwertlose Aktien, Vinkulierung, Nationalitätsvorschriften. Über den bereinigten Vorentwurf wird zu Beginn 1975 ein breitangelegtes Vernehmlassungsverfahren eingeleitet.

f. Immobilienaktiengesellschaften

Den teilweise stossenden Fällen im Immobilienhandel insbesondere durch Aktiengesellschaften, soll durch ein Spezialgesetz entgegengewirkt werden. Zwei Experten haben zusammen mit einem Vertreter der Justizabteilung einen Vorentwurf und Bericht ausgearbeitet. Es geht im wesentlichen darum, die Transparenz des Grundbuchs, welche beim Individualerwerb voll spielt, auch beim Erwerb von Grundstücken durch Aktiengesellschaften durchzusetzen. Der Vorentwurf wurde mit verschiedenen Instanzen des Bundes auf seine Praktikabilität geprüft und – in Anbetracht der Schwierigkeit der Materie (Aktienrecht, Sachenrecht, Registerrecht, Recht der juristischen Person) – in der Justizabteilung mehrmals überarbeitet. Das Vernehmlassungsverfahren soll noch im Laufe des Jahres 1975 durchgeführt werden.

g. Konzernrecht

In der Öffentlichkeit, aber auch im Parlament wird der Ruf nach einer Gesetzgebung über Konzerne immer lauter. Dem Departement wurde zufolge zweier parlamentarischer Vorstösse die Aufgabe übertragen, die Prüfung einer allfälligen Konzerngesetzgebung an die Hand zu nehmen. Im Rahmen entsprechender Vorarbeiten hat die Justizabteilung Dokumentation und Rechtsstatsachenforschung abgeschlossen, so dass gegen Mitte 1975 eine Expertenkommission eingesetzt werden kann.

h. Aufzeichnungen auf Bild- und anderen Datenträgern

Artikel 962 OR verlangt eine zehnjährige Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Korrespondenzen. Dem Bedürfnis der Wirtschaft und der Behörden entsprechend wurde geprüft, ob die Aufzeichnung auf Bild- und anderen Datenträgern anstelle der Aufbewahrung von Originalen anerkannt werden kann. Die Frage der Beweisfähigkeit dieser Aufzeichnungen spielt eine erhebliche Rolle. Das Herstellungsverfahren von Mikrofilmen (und anderen Datenträgern) soll in einer Verordnung geregelt und in Arbeitsanweisungen erläutert werden. Die entsprechende Gesetzesvorlage ist dem Bundesrat Ende des Berichtsjahres zugeleitet worden.

i. Zivilprozessrecht

Befürwortende Stellungnahmen in der Öffentlichkeit und entsprechende parlamentarische Vorstösse haben das Departement veranlasst, das grosse Werk einer Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts zu beginnen. Die Justizabteilung wurde beauftragt, eine Dokumentation zu erstellen und diese im Sinne einer synoptischen Rechtsgrundlagenforschung zu verdeutlichen. Als vorläufig zweckmässiges Ziel erscheint die Erarbeitung eines Modellgesetzes. Ein anschliessendes Vernehmlassungsverfahren soll klären, ob den eidgenössischen Räten eine Verfassungsänderung zu beantragen sei, welche dem Bund die Kompetenz gibt, auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts umfassend zu legislieren.

k. Zwangsvollstreckungsrecht

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) befindet sich seit 1972 in Teilrevision. Bis Ende Jahr wurden die Artikel 1–159 (Betreibung auf Pfändung) von einer kleinen Studienkommission in zweiter Lesung beraten. Im Vordergrund standen folgende Fragen: Sportelsystem, Haftung des Beamten, Kompetenzen zwischen Aufsichtsbehörde und gerichtlicher Instanz, öffentlich-rechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, Betreibungsferien und Rechtsstillstand, Rechtsöffnung, Pfändbarkeit im allgemeinen und Lohnzession/Lohnpfändung im besonderen, Widerspruchsklage. Die Kommission hofft, die Arbeiten bis Ende 1975 abschliessen zu können.

l. Vermögen verschwundener Ausländer

Mit Botschaft vom 16. September wurde der Bundesversammlung ein Vorschlag für die Verwendung der in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser in der Höhe von rund 2 Millionen Franken unterbreitet.

m. Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

Die zur Kodifizierung des schweizerischen internationalen Privat- und Zivilprozessrechts eingesetzte Expertenkommission hat in enger Zusammenarbeit mit der Justizabteilung ihre Arbeiten so weit vorangetrieben, dass bereits erste Gesetzestexte vorliegen.

2. Öffentliche Register*a. Zivilstandswesen*

Seit der am 1. Juni 1974 wirksam gewordenen Kündigung des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschliessung können in der Schweiz wohnhafte und hier geschiedene Italiener in der Schweiz eine neue Ehe eingehen.

Die im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Revision der schweizerisch-deutschen Vereinbarung vom 6. Juni 1956 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Zivilstandsurkunden/Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen wurden im Hinblick auf die in beiden Staaten eingeleiteten Familienrechtsänderungen vorläufig eingestellt. Bis zum Abschluss dieser Gesetzesrevisionen werden die Vertragspartner die eingetretenen Rechtsänderungen sich gegenseitig mitteilen.

Aufgrund der seit der Einführung des neuen Adoptionsrechts gemachten Erfahrungen wurden den Kantonen zusätzliche Musterbeispiele für die Eintragung bestimmter Spezialfälle von Adoptionen in die Zivilstandsregister zur Verfügung gestellt. Dem Amt für das Zivilstandswesen sind zur Aufnahme in das zentrale schweizerische Adoptionsverzeichnis seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts (1. April 1973) schon mehr als 6000 neurechtliche Adoptionsfälle

gemeldet worden. Davon entfielen freilich nur etwa die Hälfte auf Neuadoptionen, während es sich bei der andern Hälfte um Unterstellungen altrechtlicher Kindesannahmen unter das neue Recht gemäss Artikel 12b des Schlusstitels zum ZGB handelte.

b. Grundbuch

Das eidgenössische Grundbuch wurde in 15 Gemeinden und in 11 Gemeindesektoren eingeführt. Die Bereinigung der dinglichen Rechte als Vorarbeit für die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs wurde in 6 Gemeinden und 3 Gemeindesektoren in die Wege geleitet.

Aufgrund des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1946 über einen ausserordentlichen Bundesbeitrag an die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden für die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs wurden diesen Kantonen Bundesbeiträge in der Höhe von 155 043 Franken ausgerichtet.

Die Expertenkommission, welche mit der Prüfung der Möglichkeiten einer Anwendung der Datenverarbeitung im Grundbuchwesen betraut ist, wird anfangs 1975 einen ersten Bericht erstatten.

c. Handelsregister

Die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, die auf 1. Februar in Kraft getreten ist, auferlegt den kantonalen Handelsregisterführern eine gewisse Prüfungspflicht betreffend die Befolgung des einschlägigen Bundesbeschlusses. Ein Fachausschuss in Handelsregisterfragen hat Vorschläge für konkrete Massnahmen ausgearbeitet, die vom Registerführer im Rahmen der Gründung von Gesellschaften und bei Kapitalerhöhungen getroffen werden müssen, um die Umgehung des Bundesbeschlusses zu verhindern.

Die privaten Firmennachforschungsaufträge zwecks Vermeidung von Firmenkollisionen haben, nachdem im letzten Jahr ein leichter Rückgang festzustellen war, erneut eine starke Zunahme um rund 20 Prozent erfahren (vgl. Anhang, S. 133).

3. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Der Bundesbeschluss vom 21. März 1973 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und die beiden Vollziehungsverordnungen dazu vom 21. Dezember 1973 traten am 1. Februar in Kraft. Diese Erlasse haben den Bundesratsbeschluss vom 26. Juni 1972 über das Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken abgelöst und die vor diesem «Notrechtserlass» geltende Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland verschärft. Die Verschärfung erwies sich im Vergleich zum ersten Halbjahr 1972 als äusserst wirksam, wie die Statistik im Anhang (S. 134) zeigt; die Bewilligungen gingen auf einen Bruchteil zurück.

Die Justizabteilung als beschwerdeberechtigte Bundesbehörde hatte vom 1. Februar 1974 bis zum 31. Oktober 1974 ausser den in dieser Statistik erfassten 1104 Bewilligungen 681 Feststellungs- und 74 andere Verfügungen auf ihre Vereinbarkeit mit den verschärften Bestimmungen zu überprüfen. Sie führte in Ausübung der verschärften Bundesaufsicht 127 Beschwerden an kantonale Beschwerdeinstanzen und vier Verwaltungsgerichtsbeschwerden an das Bundesgericht.

In verschiedenen Kantonen ist bereits der Ruf nach Lockerungen laut geworden. Das Departement wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen prüfen, ob und welche Bestimmungen der Vollziehungsverordnungen in der Praxis zu echten Härten für legitime Interessen geführt haben und daher einer Revision bedürfen. Die Wirksamkeit der Bewilligungspflicht darf aber auf keinen Fall wieder in Frage gestellt werden.

4. Übrige Geschäfte

Die Mitwirkung bei Gesetzgebungsgeschäften anderer Departemente und Abteilungen (z.B. Mitbestimmung, Versicherungswesen, Bodenrecht) erforderte einen beachtlichen Zeit- und Personalaufwand. Des weiteren waren zahlreiche, nach Artikel 52 Absatz 3 des Schlusstitels zum ZGB der Genehmigung des Bundesrates unterliegende kantonale Erlasse zu prüfen. Rechtsanwendungsfragen von Bundes- und Kantonsinstanzen sowie von Privaten wurden in allen Gebieten des nationalen wie internationalen Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts beantwortet. Ferner waren Stellungnahmen und Gutachten zu Beschwerden und Eingaben auszuarbeiten. Die internationalen Erbschaftsfälle von Auslandschweizern und von Ausländern in der Schweiz haben erheblich zugenommen.

IV. Strafrecht, Straf- und Massnahmenvollzug

1. Revision des Strafgesetzbuches

Am 30. September verabschiedeten wir die Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs sowie den Bericht zum Volksbegehren und zur Standesinitiative des Kantons Neuenburg für die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung.

Die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches setzte die im August 1973 begonnene Überprüfung des ersten, fünften und sechsten Titels der Besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) fort.

2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden im Strafvollzug

Auf dem Gebiet des Strafvollzugs hat sich das Departement auf Einladung des Bundesgerichts zu 10 (im Vorjahr 18) Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen letzter kantonaler Instanzen vernehmen lassen. Gegen eine Verfügung (3) hat es selber Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben.

3. Bundesbeiträge

Eine Übersicht über die Subventionstätigkeit vermittelt die Zusammenstellung im Anhang (S. 134).

Aus dieser Zusammenstellung ist nicht ersichtlich, dass bei den Baubeiträgen infolge der Begrenzung der Zusagekredite 56 Gesuche (52) im Gesamtbetrag von 53 000 000 Franken (49,5) auf die Jahre 1975–1978 (1974–1977) zurückgestellt werden mussten. Bei den Betriebsbeiträgen war es trotz einem bewilligten Nachtragskredit von 2,4 Millionen Franken nicht zu umgehen, die sogenannten Prämien um 30 Prozent zu reduzieren.

4. Planung

Als Folge der gespannten Finanzlage des Bundes und um sachgerechte Prioritäten zu setzen, wurden bereits im Vorjahr Erhebungen zur Ermittlung planerischer Grundlagen vorbereitet, welche im Berichtsjahr grösstenteils durchgeführt werden konnten. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Arbeiten:

- Abklärung der gesamtschweizerischen Heimstruktur mit Hilfe eines neugeschaffenen Anerkennungsfragebogens (gleichzeitig Instrument zur Überprüfung der Anerkennungsberechtigung).
- Erhebung zur Bedürfnisabklärung für die im revidierten StGB vorgesehenen Spezialanstalten für Jugendhilfe (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung). Die Abklärung erfasste die im ersten Halbjahr in den deutschschweizerischen Jugendheimen vorzeitig entlassenen und die von diesen Heimen nicht aufgenommenen Jugendlichen.
- Ermittlung des im Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene sowie im Bereich der Heimerziehung Minderjähriger vorgesehenen Bauvolumens für die Periode 1975–1979.

Ferner wurde an verschiedenen anderen Planungsarbeiten mitgewirkt. Erwähnt sei insbesondere die Vorbereitung eines im Rahmen der Konferenz für öffentliche Fürsorge angestrebten Konkordats über die Defizitdeckung in Kinder- und Jugendheimen sowie das vom Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht geplante Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Erwachsenenanstalten.

V. Internationales Recht

1. UNO-Konventionen

Der Bundesrat hat sich im Mai an einer diplomatischen Konferenz der Vereinten Nationen in New York zur weiteren Behandlung eines Konventionsentwurfs betreffend die Verjährung im internationalen Fahrniskauf vertreten lassen. Der Entwurf bezweckt den Ausbau der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Handels, wie sie für das Kaufrecht bereits durchgeführt worden ist.

2. Europarat

Die 9. Konferenz der Europäischen Justizminister fand am 30. und 31. Mai in Wien statt. Sie nahm mehrere Resolutionen an, worunter jene über die Untersuchungshaft, die Kriminalpolitik und über die wirtschaftlichen und anderen Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Zivilgerichtsbarkeit, namentlich in internationalen Streitfällen. Sie befasste sich auch mit dem Problem der Organtransplantation und der Entschädigung der Opfer strafbarer Handlungen.

Das Ministerkomitee des Europarates nahm eine Resolution über den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen angesichts der elektronischen Datenspeicherung im öffentlichen Bereich an. Letztes Jahr war eine entsprechende Resolution für den privaten Bereich angenommen worden.

Vertreter der Justizabteilung nahmen wiederum an Sitzungen von Expertenkomitees und Arbeitsgruppen des Europarats teil, die sich u. a. mit der juristischen Zusammenarbeit, Strafrechtsproblemen, der Produkthaftung, dem Rechtsschutz der Konsumenten, der gesetzlichen Vertretung und Obhut der Minderjährigen und der Rechtsinformatik in Europa befasste.

Nach dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention hat die Justizabteilung die Verbindung zum Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte und zur Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg aufgenommen.

3. Haager Konventionen

Die Vorarbeiten für die Unterzeichnung und Ratifizierung der beiden Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht sowie des Haager Übereinkommens vom 1. Juni 1970 betreffend die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen wurden fortgesetzt.

4. UNIDROIT-Konventionen

Die Schweiz war im Juni an der dritten und letzten Tagung des UNIDROIT-Regierungsexpertenkomitees in Rom zur Verabschiedung des Entwurfs zu einem Einheitsgesetz über den gutgläubigen Erwerb von beweglichen körperlichen Sachen vertreten. Ausserdem hat die Justizabteilung zu verschiedenen Konventionsentwürfen, die auf Vorarbeiten des UNIDROIT-Instituts beruhen, Stellung genommen, namentlich zu einem solchen über das Transportrecht.

VI. Vermessung

1. Leitung der Grundbuchvermessung

Ein bedeutender Schritt zur Rationalisierung wurde mit dem Erlass der «Weisungen für die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung in der Parzellarvermessung» getan. Mit den erneuerten «Weisungen für die Vervielfältigung und Nachführung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen» wird die Nachführung des Übersichtsplanes mit jener der eidgenössischen Kartenwerke besser koordiniert. Für die Herausgabe von Richtlinien betreffend die Planbeschaffung für die Raumplanung sind die Vorarbeiten begonnen worden. Die Versuche mit Kunststoffgrenzmarken wurden abgeschlossen.

Aufgrund neuer Werkverträge konnten Vermessungen für 22 227 ha begonnen werden. Die Erstellungskosten sind auf 12,6 Millionen Franken veranschlagt, woran der Bund 8,5 Millionen Franken leisten wird.

Auf Ende des Jahres wurde die Ausrichtung der 1967 aufgehobenen sogenannten «Ersparnisbeiträge» eingestellt. Mit dem von dieser Massnahme in erster Linie betroffenen Kanton Tessin konnte für acht Fälle eine Lösung gefunden werden.

2. Stand der Grundbuchvermessungen

(Siehe Anhang, S. 134)

3. Ausbildung des Vermessungspersonals

Aufgrund der abgelegten eidgenössischen Prüfungen wurden 32 (28) Ingenieur-Geometer patentiert und 42 (35) Fachausweise für Vermessungstechniker erteilt. Ferner wurde 34 (33) Geometer-Technikern HTL aufgrund der an den kantonalen Techniken beider Basel und der Waadt abgelegten Prüfungen die Tätigkeit in der Grundbuchvermessung bewilligt.

4. Tarife

Die Anpassung der Vermessungspreise an die Teuerung wurde auf 1. Januar 1974 mit + 61 Prozent im Vergleich zu den Grundbuchvermessungstarifen von 1966 festgelegt.

VII. Veröffentlichung der Verwaltungspraxis

Im Berichtsjahr sind die zwei Hefte Nr. 37/1 und 11 für das Jahr 1973 sowie für 1974 die Hefte Nr. 38/I-IV erschienen. Von den früheren Jahrgängen konnten die Hefte 33 (1966/67) und 34 (1968/69) veröffentlicht werden. Aus finanziellen Gründen wird die Drucklegung des Heftes 35 (1970/71) erst 1975 möglich sein.

VIII. Statistische Angaben

Beschwerden an den Bundesrat 1974 (Vorjahr 1973)

Gegenstand	Eingang			Erledigung					Hängig	
	Übertrag von 1973	Eingegangen 1974	Total	Gutheissung ganz oder teilweise	Abweisung	Rückzug	Gegenstandslos	Nichteintreten	Total	Übertrag auf 1975
Genehmigung von Erlassen (Art. 99 Bst. a OG)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tarife (Art. 99 Bst. b OG)	1	—	—	—	—	—	3	—	3	6
Schutzzonen in der Raumplanung (Art. 99 Bst. c OG)	479	—	—	4	6	9	—	—	19	457
Berg- und Hügellonen, Rebbauskataster in der Landwirtschaft (Art. 99 Bst. c OG)	60	4	17	—	3	1	25	59		
Andere Pläne (Art. 99 Bst. c OG)	7	—	8	5	48	—	61	29		
Konzessionen (Art. 99 Bst. d OG)	2	—	9	1	1	1	12	4		
Bau- und Betriebsbewilligungen (Art. 99 Bst. e OG)	8	2	5	—	1	2	10	9		
Fähigkeitsprüfungen (Art. 99 Bst. f OG)	2	1	1	—	—	—	2	1		
Subventionen, Kredite und andere Zuwendungen (Art. 99 Bst. h OG)	31	—	12	3	5	1	21	19		
Erwerbstätige Ausländer (Art. 100 Bst. b OG)	4	—	7	—	2	—	9	—		
Militär (Art. 100 Bst. d OG)	14	2	7	—	1	—	10	8		
Strafverfolgung und Strafvollzug (Art. 100 Bst. f OG)	20	1	16	—	4	2	23	6		
Bundespersional (Art. 100 Bst. e OG)	15	—	7	1	3	1	12	11		
Vollstreckung von Entscheidungen der Bundesrechtspflege (Art. 39 OG)	2	—	—	1	1	—	2	—		
Andere Aufsichtsbeschwerden (Art. 71 VwVG)	7	—	—	—	2	—	2	8		
Revisionsbegehren (Art. 66ff VwVG)	2	1	1	—	—	1	3	1		
Total	183	654	837	11	94	17	83	9	214	618

Handelsregister

	1973	1974
Geprüfte Eintragungen	60 242	63 032
Firmenprüfungen (Zentralregister)	9 446	10 549
Gesuche um Bewilligung von nationalen, territorialen und regionalen (Art. 45-47 HRegV) sowie anderer bewilligungsbedürftiger Firmenbezeichnungen	267	235
(davon 148 bewilligt, 36 abgelehnt, 11 zurückgezogen, 40 pendent)		
Gesuche um Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 711 Absatz 2 OR (Nationalität und Wohnort der Verwaltungsratsmitglieder)	4	4
Gesuche gemäss Artikel 14 SchlT OR	1	2
Inspektionen bei Handelsregisterbüros	13	3

Erteilte Bewilligungen für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 1974

Erlass	Vergleichsperiode	Bewilligungen		Preis in 1000 Franken		Fläche in ha ohne St WE
		insgesamt	davon St WE	insgesamt	davon St WE	
BB 1970 ¹⁾	6 Monate ⁴⁾	2 774	1 999	559 430	306 645	197,19
BRB 1972 ²⁾	19 Monate ⁵⁾	1 842	1 603	258 635	210 773	42,76
(Währungsmassnahme)	6 Monate ⁶⁾	582	506	81 674	66 560	13,50
		= 21%	= 25%	= 15%	= 22%	= 7 %
BB 1973 ³⁾	9 Monate ⁷⁾	1 104 ⁹⁾	687 ⁹⁾	375 090 ⁹⁾	163 323 ⁹⁾	113,43 ⁹⁾
	6 Monate ⁸⁾	736	458	250 060	108 882	75,62
		= 27%	= 23%	= 45%	= 36%	= 38%
		1 015 ¹⁰⁾	1 006 ¹⁰⁾	155 714 ¹⁰⁾	154 548 ¹⁰⁾	0,59 ¹⁰⁾
		= 37%	= 50%	= 28%	= 50%	= 0,3%

¹⁾ BB vom 23. März 1961 in der Fassung vom 24. Juni 1970, in Kraft seit 1. Januar 1971 bis 26. Juni 1972 = 18 Monate
²⁾ BRB vom 26. Juni 1972, in Kraft seit 27. Juni 1972 bis 31. Januar 1974 = 19 Monate
³⁾ BB vom 21. März 1973, in Kraft seit 1. Februar 1974
⁴⁾ Vom 1. Januar bis 26. Juni 1972
⁵⁾ Vom 27. Juni 1972 bis 31. Januar 1974
⁶⁾ Auf 6 von 19 Monaten umgerechnet
⁷⁾ Vom 1. Februar bis 31. Oktober 1974
⁸⁾ Auf 6 von 9 Monaten umgerechnet
⁹⁾ Rechtskräftige kantonale Bewilligungen nach Dauerregime (Art. 10ff. BB 1973)
¹⁰⁾ Rechtskräftige Bewilligungen des EJPD in Härtefällen nach dem 31. Juli 1974 ausser Kraft getretenen Übergangsregime (Ziff. II Abs. 5 BB 1973)

Bundesbeiträge

Baubeiträge			Betriebsbeiträge		Ausbildungsbeiträge		
Anzahl Bewilligungen	Bewilligungs-summe	Ausbezahlte Beiträge	Anzahl Heime	Ausbezahlte Beiträge	Ausbezahlte Schulbeiträge	Ausbezahlte Kursbeiträge	Ausbildungs-beiträge Total
1973 50	18,0 Mio.	18,0 Mio.	172	19,2 Mio.	0,3 Mio.	0,1 Mio.	0,4 Mio.
1974 30	20,0 Mio.	20,0 Mio.	175	21,8 Mio.	0,6 Mio.	0,1 Mio.	0,7 Mio.

Stand der Grundbuchvermessung

	Am 1.1. 1974		Am 31.12. 1974	
	km²	%	km²	%
a. Der Grundbuchvermessung unterworfenen Gebiet	38 800	100	38 800	100
– definitiv und provisorisch anerkannte Parzellarvermessungen	23 309	60,0	23 669	61,0
– in Ausführung begriffene Parzellarvermessungen	310	0,8	222	0,6
– noch keine Grundbuchvermessung vorhanden	15 181	39,2	14 909	38,4
b. Übersichtspläne				
– fertig erstellte Originalübersichtspläne (topographische Grundkarte 1:5000/1:10 000) in Prozents der Landesfläche		92,9		92,9
– in Ausführung begriffene Originalübersichtspläne		4,0		4,3
– noch keine Übersichtspläne vorhanden		3,1		2,8
Total		100		100

C. Polizeiabteilung

I. Internationale Rechtshilfe

Die Vorarbeiten für ein *Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen* konnten noch nicht abgeschlossen werden. Der Entwurf wird aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens überarbeitet. Die Botschaft kann voraussichtlich im Jahr 1975 fertiggestellt werden.

Der *Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen* und das Bundesgesetz zu diesem Vertrag wurden mit Botschaft vom 28. August den eidgenössischen Räten unterbreitet. Das Gesetz bringt erstmals eine Regelung des innerstaatlichen Rechtshilfeverfahrens, insbesondere der Rechtsmittel zur Überprüfung der Anordnungen der Rechtshilfebehörden in bezug auf den Schutz der privaten Geheimsphäre. Es ist damit zu rechnen, dass die Verstärkung des Rechtsschutzes für die Verwaltung eine nicht unerhebliche Mehrbelastung zur Folge haben wird.

Die Ratifikationsurkunden für die *Zusatzverträge mit Österreich* zu den Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen sind in Wien ausgetauscht worden. Die beiden Verträge sind am 14. Dezember in Kraft getreten.

In dem auf französischem Gebiet gelegenen *Flughafen Basel-Mülhausen* wickelt sich der weit überwiegende Teil des gesamten diesen Flughafen berührenden Luftreise- und -frachtverkehrs einerseits zwischen der Schweiz und andererseits mit andern Staaten als Frankreich ab. Die schweizerische zollamtliche und polizeiliche Grenzabfertigung der Reisenden in diesem Verkehr muss also auf französischem Hoheitsgebiet vorgenommen werden. Eine Vereinbarung mit Frankreich über die Ausübung der polizeilichen Befugnisse der schweizerischen Behörden konnte aber zunächst nur für den bilateralen Flugreisenden-Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich erzielt werden. Über die Ausdehnung dieser Vereinbarung auf den Flugreisenden-Verkehr zwischen der Schweiz und Drittstaaten sind seit längerer Zeit Verhandlungen im Gange. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, inwieweit der Gebietsstaat auf die Kontrolle dieses Verkehrs, die ihm nach Sinn und Zweck der Regelung der Grenzabfertigung im Vertrag über den Bau und Betrieb des Flughafens grundsätzlich nicht zusteht, verzichten kann und soll. Dabei ist auf Übereinstimmung mit der im Flughafen Genf-Cointrin für die französischen Polizeibehörden geltenden Regelung zu achten.

Mit Frankreich wurde die Zusammenlegung der Grenzabfertigung auf schweizerischem Hoheitsgebiet an den Grenzübergängen auf der *Strasse Allschwil-Neuwiller* und auf der *Strasse La Cure-St-Cergue* vereinbart. Eine weitere Vereinbarung schafft die Rechtsgrundlage für die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung auf dem Hoheitsgebiet des einen oder des andern Staats beim alljährlichen Auf- oder Abtrieb von Vieh auf Alpweiden. Die in einer Vereinbarung im Jahre 1973 für den Grenzübergang Basel-Hünigerstrasse festgelegte Zone für die Vornahme der Grenzabfertigung durch die französischen Zollbediensteten ist wegen des anwachsenden Lastwagenverkehrs erweitert worden.

Die *Rechtshilfeersuchen in Strafverfahren auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität* nehmen weiter zu. Dabei ergeben sich Probleme, die einen grossen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, so namentlich Fragen der Aufhebung des Bankgeheimnisses, des Schutzes unbeteiligter Dritter, des Ausschlusses der Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen.

Verschiedentlich wurde in der Presse auf die Anwesenheit *italienischer Terroristen* in der Schweiz, namentlich im Kanton Tessin, hingewiesen und im Zusammenhang damit die *Auslieferungspraxis* kritisiert. Die Abweisung von Auslieferungsbegehren mit der Begründung, die ihnen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen stellten politische Delikte dar, die nicht zur Auslieferung Anlass bieten könnten, ermögliche es unerwünschten Elementen, sich der Justiz ihres Landes zu entziehen, ihre weitere Flucht vorzubereiten, und in der Schweiz mit ihren Gesinnungsfreunden Kontakte zu pflegen.

Dazu ist festzustellen, dass es sich, soweit die Auslieferungspraxis berührt ist, im Berichtsjahr um fünf Fälle italienischer Extremisten handelte. In einem Fall musste das Gesuch gestützt auf Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung abgewiesen werden, da es sich bei den dem Verfolgten zur Last gelegten Handlungen nach schweizerischem Recht um absolut politische Delikte handelte. Ein zweites Gesuch war abzuweisen, da der dem Verfolgten vorgeworfene Sachverhalt von den italienischen Behörden als politische Delikte qualifiziert wurde, so dass für den umgekehrten Fall das Gegenrecht nicht verbürgt wäre. Zwei Fälle sind zurzeit noch hängig. Da in diesen Begehren den Verfolgten Delikte vorgeworfen werden, die vorwiegend gemeinrechtlichen Charakters zu sein scheinen, während von den Verfolgten ihre politische Natur geltend gemacht wird, steht der Entscheid gemäss Auslieferungsgesetz dem Bundesgericht zu. In einem Fall hat der Verfolgte, während er wegen seines jugendlichen Alters und wegen des Ungenügens der Auslieferungsunterlagen unter Auflagen provisorisch in Freiheit war, die Schweiz verlassen, bevor die verlangten notwendigen Ergänzungen eingegangen waren.

Ein ins Gewicht fallendes Anwachsen solcher Auslieferungsfälle ist nicht eingetreten, trotz der Zunahme der politischen Unruhe in unserem Nachbarland. Die Befürchtungen, unser Land könnte zum eigentlichen Refugium

unerwünschter Elemente werden, haben sich bisher glücklicherweise nicht bewahrheitet. Allerdings ist beizufügen, dass das geltende Auslieferungsrecht den international anerkannten Grundsatz der Nichtauslieferung für politische Delikte umfasst. Rechtsstaatliche Grundsätze erlauben es nicht, Auslieferungsentscheide nach politischen Erwägungen zu fällen. Die Abwendung vom Grundsatz der Nichtauslieferung für politische Delikte müsste zu unabsehbaren Folgen führen.

II. Staatsangehörigkeit

Die im Zusammenhang mit dem in Vorbereitung befindlichen neuen Eherecht sich aufdrängenden bürgerrechtlichen Auswirkungen verlangen nicht nur die Aufhebung von Artikel 54 Absatz 4 BV, sondern berühren auch die Revision von Artikel 44 BV, weshalb es zweckmässig ist, beide Vorlagen zusammen zu behandeln. Im Berichtsjahr wurde eine starke Zunahme der Gesuche um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung von über 50 Prozent festgestellt. Das Interesse am Erwerb des Schweizer Bürgerrechts ist als Folge der Massnahmen gegen die Überfremdung und im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage wesentlich gestiegen.

III. Ausweisschriften

In Schweizer Pässen müssen für Reisen nach Libyen die wesentlichen Rubriken und deren Inhalt in arabischer Schrift eingetragen werden. In den rund 700 Fällen ist das libysche Visum anstandslos erteilt worden.

Mit der Abgabe von Schweizer Passformularen, die neben den Amtssprachen die Rubriken in englischer Sprache enthalten, konnte begonnen werden. Damit kann ein lange gehegter Wunsch vieler Landsleute, namentlich in Ländern des angelsächsischen Sprachraums, erfüllt werden.

IV. Internationale Fürsorge

Auf den 1. Januar traten in Frankreich verschiedene Bestimmungen in Kraft, durch welche die Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe verbessert wurden, was sich für unsere Landsleute, die im Rahmen des schweizerisch-französischen Fürsorgeabkommens vom 9. September 1931 unterstützt werden, günstig ausgewirkt hat.

Im Jahr 1956 ist in New York ein Abkommen über die Eintreibung von Alimentenforderungen abgeschlossen worden. Inzwischen sind dem Abkommen 38 Staaten beigetreten. Eine Umfrage bei mehreren von ihnen hat ergeben, dass das Abkommen in der Praxis gut spielt. In den Antworten auf ein Vernehmlassungsverfahren befürworten die Kantone, die interessierten Organisationen und die politischen Parteien mit überwiegender Mehrheit den Beitritt zu diesem Abkommen. Eine entsprechende Botschaft soll deshalb 1975 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden.

V. Interkantonale Fürsorge

Der Bundesrat hat die von einer nationalrätlichen Kommission in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ausgearbeiteten Vorschläge zur Revision von Artikel 45 und Artikel 48 der Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit und Unterstützungszuständigkeit) zur Annahme empfohlen. Die eidgenössischen Räte haben der Initiative der Kommission in der Sommer- bzw. Wintersession zugestimmt.

Artikel 48 Absatz 3 des neuen Verfassungsartikels sieht vor, dass die Bundesgesetzgebung den Rückgriff des Wohnkantons auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton regeln kann. Eine kleine Expertengruppe hat bereits die Arbeit aufgenommen und wird im Lauf des nächsten Jahres den Entwurf zu einem Bundesgesetz vorlegen können. Dieses Bundesgesetz wird das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ablösen und sollte gleichzeitig mit den Verfassungsartikeln 45 und 48 BV in Kraft treten.

VI. Hilfeleistungen an Schweizer Bürger im Ausland und Rückwanderer

Der Bundesrat hat das von den eidgenössischen Räten am 21. März 1973 erlassene *Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer* mit der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar in Kraft gesetzt. Damit ist die

Fürsorgepflicht für Auslandschweizer, mit Ausnahme der Fürsorgefälle nach dem schweizerisch-französischen Fürsorgeabkommen vom 9. September 1931 und der Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 1952, von den Kantonen und Gemeinden auf den Bund übergegangen. Das Departement erliess die erforderlichen Richtlinien. Der Übergang der Fürsorge von den Kantonen und Gemeinden auf den Bund bereitete keine besonderen Schwierigkeiten. Bis Ende des Jahres hatte die Polizeiabteilung 1007 Fürsorgefälle gemäss Gesetz zu behandeln.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Polizeiabteilung (Abweisung eines Gesuches um Ausrichtung eines Darlehens) wurde vom Departement und nachher auch von der Verwaltungsgerichtlichen Kammer des Bundesgerichtes abgewiesen.

Ende Jahr waren noch 999 (1095) *Auslandschweizer und Rückwanderer, die während des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten hatten*, rentenberechtigt. Die Aufwendungen betrugen 2 228 705 (2 462 142) Franken. Dazu kommen 406 497 (245 458) Franken an Zusatzleistungen, namentlich für Arzt, Arznei- und Spitalkosten. In einigen Fällen mussten Revisionsanträge an die Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer gestellt werden. Ende des Jahres waren noch 57 (66) Darlehensfälle mit einer Schuldsomme von 550 552 (627 190) Franken zu überwachen.

Auf den 1. Januar erliess der Bundesrat eine Verordnung, wonach *Schweizer Bürgern, die auf einer Auslandsreise in Not geraten sind*, rückzahlbare Vorschüsse zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes oder zur Finanzierung der Heimreise gewährt werden können. Gestützt auf diese Verordnung und die dazu erlassenen Weisungen des Departements gewährte die Polizeiabteilung in 1118 Fällen Schweizer Bürgern kleinere rückzahlbare Überbrückungshilfen. Die Aufwendungen betrugen gesamthaft 317 835 Franken. Davon mussten 59 320 Franken als uneinbringlich abgeschrieben werden. In diesem Betrag sind die zu Lasten des Bundes gehenden Kosten für die Evakuierung schweizerischer Touristen aus Ägypten anlässlich des ägyptisch-israelischen Konflikts vom Oktober 1973 enthalten.

VII. Kursäle, Spielapparate, Lotterien

15 Kursäle sind im Besitz der Bewilligung zum Betrieb des Boulespiels. Ihre Roheinnahmen daraus im Jahr 1973 betrugen 7 416 463 (7 530 663) Franken.

Im Bereich der *Geldspielapparate* ist eine spürbare Beruhigung eingetreten. Die von der Konkurrenz gegen die vom Departement für den Spielapparat «Piccadilly» erteilte Bewilligung beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde ist wegen fehlender Legitimation der Beschwerdeführerin abgewiesen worden.

Zwei Geldspielapparate sind bewilligt worden, neben einer Reihe von Unterhaltungsspielen, die keinen Geldgewinn abgeben.

Die Kantone haben im Jahr 1973 643 (596) *Lotteriebewilligungen* erteilt. Die Gesamtlotteriesumme beträgt 262 911 210 (222 648 065) Franken.

VIII. Schweizerischer Polizeianzeiger

Keine Bemerkungen.

IX. Strassenverkehr

Die eidgenössischen Räte haben die *Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)* in mehreren Sessionen durchberaten, wobei sie auch Artikel 32 über die Geschwindigkeit aufgrund eines von der ständerätlichen Kommission verlangten Zusatzberichtes des Departements in die Revision einbezogen. Da verschiedene Änderungen die Anpassung bestehender oder den Erlass neuer Ausführungsbestimmungen voraussetzen, wird der Bundesrat die revidierten Bestimmungen nur etappenweise in Kraft setzen können.

Mit Beschluss vom 11. März hat der Bundesrat die *Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen* auf 130 km/h beschränkt. Es handelt sich um einen bis Ende 1975 befristeten Versuch. Die neue Tempo-Limite löste die als Benzinsparmassnahme verfügte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h ab. Diese Massnahme, aber auch die am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für alle Strassen ausserorts haben das Unfallgeschehen auf der Strasse positiv beeinflusst. Dies darf heute schon bei allen Vorbehalten wegen der zu kurzen Vergleichsperiode und andern Einflüssen festgehalten werden. Daher drängte sich der Versuch mit einer Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen auf, zumal zahlreiche andere Länder ähnliche Beschränkungen einführten und zwei Nachbarstaaten (Österreich und Frankreich) sich schliesslich ebenfalls für 130 km/h entschieden. Die Auswirkungen der Geschwindigkeitsbeschränkungen werden von der vom Departement eingesetzten Arbeitsgruppe «Tempo 100» wissenschaftlich untersucht. Dies ist um so notwendiger, als die eidgenössischen Räte

bei der Revision des SVG beschlossen haben, es seien Geschwindigkeitsbeschränkungen auf allen Strassen innerorts und ausserorts zu erlassen.

Am 11. September haben wir für den Winter 1974/75 *Fahrzeuge mit Spikes-Reifen* nochmals unter strengen Auflagen zugelassen. Im Hinblick auf die grossen Schäden, welche Spikes-Reifen an den Strassen verursachen, ist für die Zukunft *mit wesentlich verschärften Verwendungsbeschränkungen* oder mit einem Verbot von Spikes-Reifen zu rechnen. Dabei werden aber auch die Entwicklung bei der Herstellung neuartiger Reifen sowie allfällig auf internationaler Ebene erzielte Vereinbarungen zu beachten sein.

Eine vom Departement eingesetzte Kommission technischer Experten, in der auch die Strassenverkehrsverbände vertreten waren, hat bei der Grosszahl der seit dem 1. Januar 1971 neu in Verkehr gesetzten Fahrzeugtypen den Verlauf der *Sicherheitsgurten* und die Möglichkeit, die für die Bedienung des Fahrzeugs wichtigen Instrumente zu erreichen, geprüft. Das Departement hat, gestützt darauf und aufgrund einlässlicher rechtlicher Untersuchungen, dem Bundesrat Bericht und Antrag über das Tragen von Sicherheitsgurten eingereicht. Der Bundesrat wird im Laufe des Jahres 1975 darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls von wann an das Tragen der Sicherheitsgurten obligatorisch erklärt werden soll. Gleichzeitig müsste auch verfügt werden, dass Kinder unter zwölf Jahren nicht auf den Vordersitzen von Motorfahrzeugen mitfahren dürfen.

In Ausführung einer 1973 erheblich erklärten Motion hat der Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte einen Bericht über die Bekämpfung der schädlichen *Abgase und des Lärms der Motorfahrzeuge* erstattet. Darin werden die Zielsetzung sowie die auf diesem Gebiet bereits getroffenen und noch bevorstehenden Massnahmen dargelegt. Sowohl die Abgas- wie die Lärmvorschriften sollen ab 1975 in Etappen weiterhin verschärft und die gesteckten Ziele bis zum Jahr 1982 erreicht werden.

Am 13. Mai hat das Departement – gestützt auf entsprechende Abkommen der Versicherer – den Verzicht auf die Kontrolle der *internationalen Versicherungskarte* (sog. grüne Karte) bei Fahrzeugen aus verschiedenen europäischen Ländern erklärt. Während dieser Verzicht schon seit 1968 gegenüber Fahrzeugen aus der Bundesrepublik Deutschland und Österreich galt, sind nun auch Belgien, die Deutsche Demokratische Republik, Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Tschechoslowakei und Ungarn dazugekommen. In diesen Ländern geniessen schweizerische Fahrzeuge Gegenrecht.

Die zahlreichen Stellungnahmen zum Entwurf einer *Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Verkehr* wurden verwaltungsintern ausgewertet. Der Verordnungsentwurf wird noch von der Ständigen Strassenverkehrskommission zu beraten sein und soll nach Möglichkeit auch die administrativen Ausführungsbestimmungen zum revidierten SVG enthalten. Die bundesrätliche Beschlussfassung dürfte 1975 möglich sein.

Die *Verordnungen über die Strassenverkehrsregeln und über die Strassensignalisation* müssen im Hinblick auf die Ratifikation der Wiener Weltübereinkommen über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation einer Generalrevision unterzogen werden. Daher erhielten die Kantone und Verbände Gelegenheit, ihre Erfahrungen und Revisionsvorschläge zu den beiden seit rund zehn Jahren geltenden Erlassen bekanntzugeben.

In seinem Bericht vom 8. September 1971 über die Bekämpfung der Verkehrsunfälle hatte der Bundesrat die Schaffung einer zentralen *Dokumentationsstelle für Unfallverhütung* vorgeschlagen. Diese Stelle wurde im Berichtsjahr bei der Abteilung Strassenverkehr der Polizeiabteilung aufgebaut und steht Interessenten zur Verfügung.

In seinen Entscheiden über *Beschwerden gegen Entzug und Verweigerung des Führerausweises* strebt das Departement eine einheitliche kantonale Beschwerdepraxis an. Auf seine Anregung hat die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr ihre Richtlinien für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr durch eine Bestimmung über den Führerausweisentzug bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ergänzt. Wichtige Beschwerdeentscheide des Departements werden in der Reihe «Verwaltungspraxis der Bundesbehörden» veröffentlicht. Im Berichtsjahr hat das Bundesgericht alle gegen Departementsentscheide eingereichten Beschwerden abgelehnt.

Bei den *Beschwerden an den Bundesrat gegen Verkehrsanordnungen der Kantone* wird es immer schwieriger, die Einzelinteressen und Rechte der Bürger gegen die Interessen des Gemeinwesens an solchen Massnahmen (z.B. Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen usw.) abzuwägen, weil für bestimmte Ortsteile oder Quartiere vermehrt ganze Massnahmenpakete beschlossen werden. Die Gutheissung einer Beschwerde gegen eine bestimmte Einzelmassnahme kann daher unter Umständen die Wirksamkeit aller Massnahmen beeinträchtigen.

Die *Eidgenössische Fahrzeug-Typenprüfungskommission* erteilte 1181 (Vorjahr 1892) Fahrzeugtypen und 238 (328) Typen von Ausrüstungsgegenständen die Zulassungsgenehmigung. Der Rückgang der Typenprüfungen von Motorfahrzeugen gegenüber dem Vorjahr beträgt rund 35 Prozent und bei den Arbeits- und Baumaschinen sogar 80 Prozent. Diese Zahlen widerspiegeln das verlangsamte Wirtschaftswachstum, die Treibstoff-Sparmassnahmen und die Erhöhung des Treibstoffpreises. Dem geringeren Aufwand für die Typenprüfung von Motorfahrzeugen stand ein erheblicher Mehraufwand bei der Typenprüfung von Ausrüstungsgegenständen gegenüber; aufgrund der anfangs 1974 in Kraft getretenen verschärften Abgasvorschriften wurden rund 1000 Abgasgutachten überprüft. In Zukunft wird sich die Eidgenössische Fahrzeug-Typenprüfungskommission vermehrt mit der Kontrolle typengeprüfter Fahrzeuge und Fahrzeugteile zu beschäftigen haben.

X. Flüchtlinge

Mit einer Motion aus dem Jahre 1973 wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten zur Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen für das Asylrecht. Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, dass Artikel 69^{ter} BV zwar die Kodifikation der gegenwärtigen Regeln und der Praxis der Asylgewährung erlaubt, aber kaum Grundlage für eine andere *Ausgestaltung des Asylrechts*, so z. B. für die Einräumung eines subjektiven Rechts des Ausländers auf Asyl, sein könnte. Die Vorbereitungen für den Erlass eines Asylgesetzes sind an die Hand genommen worden. Ob und wie das Asylrecht in der Verfassung neu verankert werden soll, wird im Lauf der Arbeiten für die Gesamtrevision der Bundesverfassung zu entscheiden sein.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit den *Chile-Flüchtlingen* gaben dem Departementsvorsteher Anlass, in der Märzsession im Namen des Bundesrates im Nationalrat die Grundsätze der Asylpolitik umfassend darzulegen.

Im Sinne dieser Erklärung wurden trotz der bestehenden Visumpflicht auch weiterhin Flüchtlinge aus Chile aufgenommen, soweit sie ihre Flüchtlingseigenschaft glaubhaft machen konnten. Dass auch in diesen Fällen die Asylgewährung grosszügig gehandhabt wurde, zeigt sich schon allein in der Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge. Ende des Jahres befanden sich – eingeschlossen die im Rahmen der Sonderaktion vom Herbst 1973 in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge aus Chile – rund 500 chilenische Flüchtlinge in der Schweiz. Die Fälle werden nach den gleichen Kriterien geprüft und entschieden, die auch für Asylbewerber aus andern Ländern gelten. Dagegen können nach den bestehenden Bestimmungen chilenische Flüchtlinge sowenig wie andere in der Regel mit der Asylerteilung rechnen, wenn sie bereits in einem andern Land Aufnahme gefunden haben. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht für Familienzusammenführungen, d. h. wenn bereits dem Ehegatten oder den Eltern Asyl in der Schweiz erteilt worden ist. Zahlreiche Flüchtlinge aus Chile, die aufgenommen worden sind, waren denn auch Angehörige von Flüchtlingen, die im Rahmen der Sonderaktion des Bundes oder unter Mithilfe von andern Organisationen oder von Privaten früher in die Schweiz eingereist sind.

Die berufliche Eingliederung der chilenischen Flüchtlinge bereitete viele Probleme, die aber schliesslich im grossen und ganzen zufriedenstellend gelöst werden konnten. Für die Studenten wurden Vorbereitungskurse durchgeführt. Diejenigen, die in diesen Kursen befriedigende Resultate erzielten, fanden im Herbst in den schweizerischen Hochschulen Aufnahme.

Private Kreise oder Organisationen, die aus eigener Initiative um Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland ersucht haben, können sich nicht damit begnügen, in den ersten Wochen den Lebensunterhalt der Aufgenommenen sicherzustellen; sie müssen darüber hinaus auch die Verantwortung für die weitere Betreuung, insbesondere die berufliche Eingliederung, die Sprachschulung, die Wohnungsvermittlung, die Mobiliarbeschaffung und nötigenfalls die weitere materielle Unterstützung übernehmen. Es geht nicht an, Menschen in die Schweiz einzuladen – und gar noch aus weit entfernten Ländern – und sich nachher der weitem Sorge um sie zu entschlagen.

Die Schweiz ist weiterhin Anziehungspunkt für Flüchtlinge aus den verschiedensten Ländern. Das zeigt die Zahl der Jahr für Jahr aufgenommenen Flüchtlinge. Wiederum haben 1132 (1043) Personen aus 40 Ländern in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Bei 128 (71) Asylbewerbern waren die Voraussetzungen zur Asylgewährung nicht erfüllt, namentlich weil sie zum grössten Teil bereits in einem Drittstaat Aufnahme gefunden hatten, wo sie keinen Verfolgungen mehr ausgesetzt waren. Überdies sind 1974 aufgrund besonderer Hilfsaktionen 319 zum Teil behinderte Flüchtlinge aufgenommen worden.

XI. Ausschaffung und Internierung

Aufgrund der Verordnung vom 14. August 1968 über die fremdenpolizeiliche Internierung wurden 22 (14) Ausländer, die der Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, nicht Folge geleistet hatten und auch nicht ausgeschafft werden konnten, auf Antrag kantonaler Behörden vorübergehend interniert.

XII. Statistische Angaben

1	Internationale Rechtshilfe	1973	1974
11	Auslieferungsbegehren		
111	Schweizerische	109	113
112	Ausländische	241	252
12	Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung		
121	Schweizerische	284	284
122	Ausländische	47	35

	1973		1974
13 Akzessorische Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen			
Zustellung und Requisitorien	9166		12631
2 Bürgerrecht			
21 Einbürgerungsbewilligungen der Polizeiabteilung gemäss Artikel 13 Bürgerrechtsgesetz (BüG)	2999		3464
22 Betroffene Personen	6419		7696
23 Wiedereinbürgerungen	Gutgeheissene Gesuche		
231 mit einem Ausländer vor dem 1. Januar 1953 verheiratete Frauen (Art. 58 ^{bis})	241		361
232 verwitwete, geschiedene oder von einem Ausländer getrennte Frauen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a)	152		176
233 mit einem Ausländer verheiratete Frauen, die es unterlassen haben, die Erklärung abzugeben, das Schweizer Bürgerrecht beizubehalten (Art. 19 Abs. 1 Bst. b)	132		144
234 andere Wiedereinbürgerungen (Art. 19 Abs. 1 Bst. c, 21 bis 23)	2		2
24 Erleichterte Einbürgerungen			
241 Kinder eines ausländischen Vaters und einer gebürtigen Schweizerin (Art. 27)	1311		1511
242 Kinder eines ausländischen Vaters und einer geschiedenen, verwitweten oder getrennten Schweizerin (Art. 28 Abs. 1 Bst. a)	495		464
243 andere erleichterte Einbürgerungen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b, 29 und 30)	4		10
25 Familienangehörige, die in die Wiedereinbürgerung oder erleichterte Einbürgerung einbezogen worden sind	7		2
26 Entlassungen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht und damit aus dem Schweizer Bürgerrecht gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 BüG	90		64
3 Beschwerden gegen Verweigerung und Entzug des Führerausweises sowie Androhung des Führerausweis-Entzuges			
31 Übertrag vom Vorjahr	65		69
32 Neueingänge	110	175	131 200
33 Erledigungen:			
331 – Gutheissung	4		7
332 – Teilweise Gutheissung	2		5
333 – Abweisung	78		73
334 – Rückzug und andere Erledigung	22	106	22 107
34 Hängige Beschwerden per 31. Dezember		69	93
4 Beschwerden betreffend Fahrzeugeinteilung, Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, Entzug des Fahrzeugausweises und dergleichen			
41 Übertrag vom Vorjahr	3		9
42 Neueingänge	9	12	10 19
43 Erledigungen:			
431 – Gutheissung	0		2
432 – Teilweise Gutheissung	0		0
433 – Abweisung	1		4
434 – Rückzug und andere Erledigung	2	3	6 12
44 Hängige Beschwerden per 31. Dezember		9	7
5 Beschwerden an den Bundesrat betreffend Verkehrsanordnungen			
51 Übertrag vom Vorjahr	42		40
52 Neueingänge	40	82	18 58

	1973	1974
53 Erledigungen:		
531 – Gutheissung	1	7
532 – Teilweise Gutheissung	0	0
533 – Ablehnung	20	10
535 – Rückzug und andere Erledigung	21 42	14 31
54 Hängige Beschwerden per 31. Dezember	40	27

D. Eidgenössische Fremdenpolizei

I. Ausländische Wohnbevölkerung

Zu Beginn des Berichtsjahrs waren ohne Saisonarbeiter, Grenzgänger und internationale Funktionäre 1 052 505 Ausländer (477 810 Jahresaufenthalter und 574 695 Niedergelassene) in der Schweiz wohnhaft. Der Bestand an erwerbstätigen Jahresaufhaltern und Niedergelassenen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 596 082 um 534 auf 595 548 vermindert. Das von uns im Frühjahr 1970 festgelegte Ziel, die Zahl dieser ausländischen Arbeitskräfte nicht über 603 000 ansteigen zu lassen, konnte weiterhin eingehalten werden. Der Bestand der ausländischen Arbeitnehmer liegt nunmehr sogar um rund 7000 unter der Stabilisierungsgrenze. Diesem Rückgang steht allerdings ein Bestandesanstieg bei den Nichterwerbstätigen gegenüber. Er ist zur Hauptsache auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen. Dieser weist jedoch ebenfalls eindeutig sinkende Tendenz auf (1970: 25 700; 1971: 24 900; 1972: 24 300; 1973: 23 500). Das Wachstum der ausländischen Wohnbevölkerung ist gegenüber dem Vorjahr von 3,3 Prozent auf 2,0 Prozent zurückgegangen. Der Zuwachs betrug noch 20 220. Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung belief sich im Berichtsjahr auf 16,7 Prozent gegenüber 16,5 Prozent im Jahr 1973.

Die ausländische Wohnbevölkerung setzte sich erstmals mehrheitlich aus Niedergelassenen zusammen. Diese machen nunmehr 55 Prozent des Gesamtbestandes aus. Die Entwicklung wird sich in dieser Richtung fortsetzen, da der Anteil der langfristigen Aufenthalter vor allem infolge der immer stärkeren Drosselung der Neueinreisen ansteigt. Zurzeit sind vom gesamten Ausländerbestand 820 000 oder 78 Prozent seit mehr als fünf Jahren in unserem Lande. 30 Prozent der Ausländer sind Kinder unter 16 Jahren. Gegenüber dem Vorjahr hat sich ihre Zahl von 296 000 um 15 000 auf 311 000 (200 000 mit Niederlassungsbewilligung und 111 000 mit Aufenthaltsbewilligung) erhöht. 143 000 oder 46 Prozent der ausländischen Kinder stehen im schulpflichtigen Alter.

Wir verfolgen das Ziel, über die Begrenzung der erwerbstätigen Ausländer hinaus die gesamte ausländische Wohnbevölkerung zu stabilisieren und deren Bestand hernach schrittweise herabzusetzen. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, dass die Zahl der jährlich neueinreisenden Ausländer immer mehr vermindert wird. Bei den Nichterwerbstätigen fallen jedoch Begrenzungsmaßnahmen gegenüber den Familienangehörigen von ausländischen Arbeitskräften aus humanitären Überlegungen ausser Betracht. In bezug auf die Zulassung von Rentnern, die ihren Lebensabend in der Schweiz verbringen wollen, hat die Eidgenössische Fremdenpolizei bereits in den letzten Jahren eine sehr einschränkende Praxis befolgt. Die in diesem Zusammenhang erteilten erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen, die sich 1970 noch auf rund 2100 beliefen, gingen im Berichtsjahr auf 1100 zurück.

Ferner hat das Departement den kantonalen Behörden Weisungen für eine restriktivere Zulassung ausländischer Schüler, Studenten und Kuraufenthalter erteilt. Eine namhafte Verminderung der Einwanderung kann mit diesen Massnahmen allerdings nicht erreicht werden. Die Stabilisierung und anschliessende Herabsetzung des Bestandes der ausländischen Wohnbevölkerung lässt sich vielmehr nur verwirklichen, wenn fortan jährlich einige tausend erwerbstätige Jahresaufenthalter weniger zugelassen werden als bisher, wodurch auch die Zahl der nichterwerbstätigen Familienangehörigen entsprechend verringert wird. Um die erforderliche Drosselung der Neueinreisen von erwerbstätigen Jahresaufhaltern sicherzustellen, haben wir mit unserer Verordnung vom 9. Juli über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer grundsätzlich sämtliche Betriebe und Berufsgruppen den Begrenzungsvorschriften unterstellt und für die Zulassung ausserhalb des Gesundheits- und Bildungswesens und der Land- und Forstwirtschaft praktisch einen Einwanderungsstopp verfügt.

II. Saisonarbeiter

Im Berichtsjahr wurden alle Gesuche von Saisonarbeitern um Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung berücksichtigt, soweit sich diese im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung seit fünf aufeinanderfolgenden Jahren ordnungsgemäss während mindestens 45 Monaten zur Arbeit in der Schweiz aufgehalten hatten. Die Zahl der Umwandlungen betrug 8423. Von anfangs 1972 bis Ende Jahr wurden insgesamt 27 465 Saisonbewilligungen in Ganzjahresbe-

willigungen umgewandelt. Diese aus menschlichen, sozialen und rechtlichen Überlegungen unerlässliche Bereinigung unechter Saisonarbeitsverhältnisse erfolgt schrittweise und nur im Rahmen der von uns festgelegten Begrenzungs politik.

III. Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Mit der im Gang befindlichen Revision des Ausländergesetzes sollen in erster Linie Bestimmungen für die künftige Ausländerpolitik ausgearbeitet werden.

Für diese Revisionsarbeiten hat die Eidgenössische Fremdenpolizei eine umfassende Dokumentation und im Einvernehmen mit den mitinteressierten Bundesstellen Arbeitspapiere mit formulierten Artikeln auf der Gesetzes- und Verordnungsstufe erstellt. Am 22. Oktober hat sodann das Departement eine Expertengruppe eingesetzt, die den Bundesbehörden bei der Gesetzesrevision beratend zur Seite steht. Die umfangreichen Arbeiten werden rasch vorangetrieben. Im Lauf des Jahres 1975 soll ein Gesetzesentwurf vorliegen, damit anschliessend das Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und Sozialpartnern durchgeführt werden kann. Der weitere Zeitplan hängt vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ab.

IV. Rechtsmittel gegen Verfügungen der Fremdenpolizeibehörden

Verfügungen der kantonalen Fremdenpolizeibehörden können an den Regierungsrat und Verfügungen der Eidgenössischen Fremdenpolizei an das Departement weitergezogen werden. Soweit eine Verletzung der Bestimmungen über Freizügigkeit und Niederlassung in Staatsverträgen mit dem Ausland vorliegt, ist zudem in bestimmten Fällen die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat zulässig.

Ausser dieser verwaltungsbehördlichen Kontrolle ist seit der im Jahre 1968 erfolgten Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege auch eine richterliche Überprüfung fremdenpolizeilicher Entscheide möglich. Insbesondere können letztinstanzliche kantonale Entscheide über die Ausweisung, den Widerruf und die Verweigerung einer Bewilligung, auf die der Ausländer einen Anspruch hat, mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Dazu kommt die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung, mit der vor allem Verfahrensmängel gerügt werden können.

Der Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bunde sowie die Praxis des Bundesgerichtes im Zusammenhang mit staatsrechtlichen Beschwerden auf dem Gebiete der Fremdenpolizei haben zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Ausländer beigetragen. Im Berichtsjahr fand ein Meinungsaustausch mit dem Bundesgericht über die rechtliche Tragweite einzelner Niederlassungsverträge sowie des OECD-Ratsbeschlusses zur Regelung der Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedstaaten statt.

V. Kleiner Grenzverkehr

Das am 13. Juni 1973 mit Österreich abgeschlossene Abkommen über den Grenzübergang von Personen im Kleinen Grenzverkehr ist am 12. April in Kraft getreten. Das neue Abkommen trägt den heutigen Bedürfnissen im Ausflugsverkehr zwischen der schweizerischen und österreichischen Grenzzone Rechnung.

Ein ähnliches Abkommen hatten wir am 21. Mai 1970 mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Im Gegensatz zur vereinbarten Regelung mit Österreich stellte sich beim Kleinen Grenzverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren infolge der besonderen örtlichen Verhältnisse neu die Frage des erleichterten Durchgangsverkehrs über kurze Verbindungsstrecken. Da entsprechende Erleichterungen einem Bedürfnis der schweizerischen und der deutschen Grenzanzwoner entsprechen, haben wir das Politische Departement beauftragt, im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Notenaustausch für eine entsprechende Ergänzung des geltenden Kleingrenzverkehrsabkommens einzuleiten. Die Revision dieses Abkommens wird gleichzeitig dazu benützt werden, die Bestimmungen über die deutsche Grenzzone den in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern erfolgten Gebietsreformen anzupassen. Da das Gebiet der Grenzzone dadurch nur geringfügig geändert wird, können wir auch dieser Änderung zustimmen.

VI. Einreisevorschriften; Grenz- und Inlandkontrolle

Nachdem Bahama am 10. Juli 1973 die Unabhängigkeit erlangt hat, sind wir im Februar mit der Regierung dieses Staates übereingekommen, die im schweizerisch-britischen Abkommen vom 27. August 1963 enthaltenen gegenseitigen Visumvorschriften bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit Bahama beizubehalten.

Seit Jahren bereisen Studenten während der Sommerferien als Touristen fremde Länder und üben dabei, um etwas Geld zu verdienen, zeitweise auch in der Schweiz eine kurzfristige Erwerbstätigkeit aus. Eine solche Tätigkeit unterliegt nicht den geltenden Begrenzungsvorschriften. Im vergangenen Sommer sind zu diesem Zweck bedeutend mehr ägyptische Studenten in unser Land eingereist als in früheren Jahren. Das führte insbesondere in der Stadt Zürich zu Schwierigkeiten. Nachdem die Eidgenössische Fremdenpolizei von der Anwesenheit einer Grosszahl von ägyptischen Studenten Kenntnis erhalten hatte, ersuchte sie im Einvernehmen mit dem Politischen Departement unverzüglich die schweizerische Botschaft in Kairo, bis auf weiteres keine Einreisevisa mehr an Studenten zu erteilen. Gleichzeitig wurden alle möglichen Vorkehren getroffen, um die Lage in Zürich wieder zu normalisieren. Das Problem der Zureise von ausländischen Studenten während der Sommerferien wird gestützt auf die gemachten Erfahrungen überprüft.

Bisher konnten unsere Vertretungen im Ausland Einreisevisa zum Besuch einer Schule, zur Absolvierung eines Studiums oder zu einem Kuraufenthalt in der Regel in eigener Kompetenz erteilen. Um die Zahl der nichterwerbstätigen Ausländer in der Schweiz nach Möglichkeit einzuschränken, wurden die schweizerischen Botschaften und Konsulate angewiesen, Einreisegesuche von Schülern, Studenten und Kuraufenthaltern fortan den zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörden zum Entscheid zu unterbreiten.

Die Statistik über die verfügbaren Einreisesperren zeigt, dass die Zahl dieser Fernhaltmassnahmen gegenüber dem Vorjahr von 4324 auf 4611, d. h. um 287 (7%) angestiegen ist. Gegen 1904 (Vorjahr 1478) Ausländer musste eine Einreisesperre wegen Schwarzarbeit, gegen 10 (10) wegen illegaler Vermittlung von Arbeitskräften und gegen 399 (343) wegen anderweitigem rechtswidrigem Aufenthalt verfügt werden. Die Zahl der zufolge Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz verhängten Einreisesperren erhöhte sich von 165 auf 166.

VII. Zentrales Ausländerregister

Der Aufbau des Zentralen Ausländerregisters, das die bisherigen konventionellen Statistiken der Eidgenössischen Fremdenpolizei und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ersetzt, wurde zu Beginn des Berichtsjahres abgeschlossen, so dass bereits die Zählung der ausländischen Wohnbevölkerung per Ende 1973 aufgrund des neuen automatisierten Registers durchgeführt werden konnte. In der Folge wurde das Tabellenprogramm noch erheblich ausgebaut. Die bisherigen Erfahrungen sind gut. Sie haben auch gezeigt, dass die statistischen Unterlagen für die verschiedenen Bedürfnisse der Ausländerpolitik gegenüber den früheren konventionellen Statistiken wesentlich verbessert und verfeinert werden konnten. Insbesondere sind differenziertere Untersuchungen möglich. Doppelzählungen werden vermieden, und die ermittelten Resultate sind rascher verfügbar. Den kantonalen und kommunalen Behörden steht das Zentrale Ausländerregister zudem für Nachforschungen über den Aufenthalt von Ausländern zur Verfügung. Auch Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe des Aufenthaltsortes eines Ausländers haben, können um Auskunft nachsuchen. Die Behandlung solcher Gesuche richtet sich nach der Interessenlage der Gesuchsteller und der zu beachtenden Amtsverschwiegenheit.

Die Grenzgänger werden vom Zentralen Ausländerregister noch nicht erfasst. Die Vorarbeiten für die Schaffung eines automatisierten zentralen Grenzgängerregisters wurden fortgesetzt.

VIII. Internationale Angelegenheiten

Das Komitee der Delegierten des Ministerrates befasste sich weiterhin mit dem vom Europarat erstellten Entwurf für ein Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter. Die bestehenden unterschiedlichen Auffassungen konnten noch nicht bereinigt werden. Die Eidgenössische Fremdenpolizei hat im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu den hängigen Fragen Stellung genommen, insbesondere zum Begriff des Saisonarbeiters, zur Liste der obligatorischen Bestimmungen, zur Beitrittsmöglichkeit von Nichtmitgliedern des Europarates sowie zum Verfahren über die Anwendung und die Revision des Übereinkommens.

Der Ausschuss für Arbeitsmarkt- und Sozialfragen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) befasste sich insbesondere mit den Auswirkungen der Energiekrise auf die Beschäftigung der Wanderarbeiter. Die dauernde Beobachtung der Wanderbewegungen, an der sich unser Land beteiligt, hat sich in dieser Hinsicht als ein rasches und wirksames Mittel für die gegenseitige Information erwiesen. Im Verlaufe dieses Jahres sind diesem Beobachtungssystem drei weitere Staaten beigetreten. Es berücksichtigt nunmehr die Ereignisse und die in diesem Zusammenhang befolgte Politik in zwölf Mitgliedstaaten. Die Eidgenössische Fremdenpolizei wirkte ferner bei den Vorbereitungen für eine neue Sitzung der Arbeitsgruppe für internationale Wanderbewegungen mit, die einen Bericht über die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Einwirkungsmöglichkeiten erstellen wird.

E. Bundesanwaltschaft

I. Gesetzgebung

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über das *Verwaltungsstrafrecht*, das an die Stelle des vierten und fünften Teils des Bundesstrafprozesses über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze und die Strafverfügung der Verwaltung bei Übertretungen anderer Bundesgesetze tritt, auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt; ebenso die gleichzeitig geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Einziehung. Vorgängig waren eine Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren zu erlassen und 22 weitere Verordnungen dem neuen Recht anzupassen. Ausserdem wurde ein Ausbildungskurs für untersuchende Beamte durchgeführt, um diesen die vom Gesetz geforderte besondere Ausbildung zu vermitteln.

Am 13. November wurde eine neue, für die Jahre 1975 bis 1979 geltende Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide erlassen.

Der Entwurf zu einem *Sprengstoffgesetz* wurde den Kantonen und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Hervorzuheben ist ferner die Mitarbeit der Bundesanwaltschaft an der Revision des *Betäubungsmittelgesetzes* und des Strafgesetzbuches sowie ihre Mitwirkung in den vorberatenden Kommissionen des Nationalrats für die Initiative betreffend Neuorganisation der Bundesanwaltschaft und für die Initiative betreffend den Schutz der persönlichen Geheimsphäre. Daneben hatte die Bundesanwaltschaft im Berichtsjahr zahlreiche Entwürfe zu Strafbestimmungen und Verfahrensvorschriften anderer Erlasse zu begutachten.

II. Strafgesetzbuch, Nebenstrafrecht, Beamtenstrafsachen

1. Schutz des persönlichen Geheimbereichs

Die Zollbehörden haben 18 (7) Sendungen illegal eingeführter Kleinstabhörgeräte gemeldet. In 14 Fällen wurde das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren durch den Bundesanwalt eingestellt, nachdem die durchgeführten Erhebungen keine Anhaltspunkte für eine geplante Verwendung dieser Geräte zu nachrichtendienstlichen Zwecken ergeben hatten. Hingegen wurden jeweils die Untersuchungsakten im Hinblick auf eine allfällige Strafverfolgung wegen Inverkehrbringens von Abhörgeräten im Sinne von Artikel 179^{sexies} StGB den kantonalen Behörden übermittle.

2. Übertragung an Kantone

Den Kantonen wurden 146 (168) ganz oder teilweise der Bundesgerichtsbarkeit unterstehende Strafsachen zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen. Es handelte sich insbesondere um 28 (33) Sprengstoffdelikte (Art. 224 ff StGB), von denen 16 (14) in verbrecherischer Absicht verübt wurden, und 29 (35) Urkundendelikte, begangen an Urkunden des Bundes. Ferner wurden 17 (19) Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte des Bundes (Art. 285 StGB), 10 (11) Fälle von Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB), 2 (5) Fälle von Siegelbruch (Art. 290 StGB) und 17 (18) Verstösse gegen das Spielbankengesetz delegiert. Schliesslich sind 12 (15) Fiskalsachen, meist Zolldelikte, an die kantonalen Gerichte überwiesen worden.

Die bereits Ende 1973 bei den bernischen Strafbehörden hängig gewesenen Strafverfahren gegen Angehörige der Gruppe der «Béliers» wegen der Besetzung der schweizerischen Botschaftskanzlei in Paris am 13. Juli 1972 (Hausfriedensbruch und Freiheitsberaubung) sowie jener in Brüssel am 3. August 1973 (Hausfriedensbruch), bei denen ausschliesslich kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist und wo die Eidgenossenschaft lediglich als Privatklägerin auftritt, sind noch nicht abgeschlossen.

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen 24 Teilnehmer der Besetzung der Botschaftskanzlei in Brüssel vom 3. August 1973 vor dem Gerichtspräsidenten in Delsberg hat noch nicht stattgefunden.

3. Beamtenstrafsachen

91 (95) Fälle von Störung des Eisenbahnverkehrs und andere im Zusammenhang mit diesem stehende, durch Bundesbeamte begangene Delikte wurden zum Entscheid nach Verantwortlichkeitsgesetz unterbreitet. Darunter befanden sich auch die Akten des schweren Zugsunglücks von Choindez vom 26. März 1974, das mehrere Todesopfer forderte und zudem hohen Sachschaden verursachte. In dieser wie in 57 (58) weiteren Untersuchungssachen wurde die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt; in den übrigen konnte von der Durchführung eines Strafverfahrens abgesehen werden, teils unter Vorbehalt disziplinarischer Massnahmen.

Von den 61 (75) weiteren Beamtenstrafsachen, die zu prüfen waren, sind 49 (57) den kantonalen Strafgerichten überwiesen worden. In den meisten Fällen handelte es sich um Vermögensdelikte. In 5 (6) Untersuchungssachen wurde die Ermächtigung zur Strafverfolgung gestützt auf Artikel 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes verweigert.

4. Einsendungspflicht

Aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 9. Januar 1970 über die Mitteilung kantonalen Strafsentscheide übermittelten die Kantone 11 495 (8938) einsendungspflichtige Entscheide. In 17 (16) Fällen wurden vom Bundesanwalt Rechtsmittel ergriffen, in einem Falle zugunsten eines Verurteilten.

III. Staatsschutz

1. Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

Die staatsgefährlichen Umtriebe der linksextremen Gruppe «Bändlistrasse» Zürich fanden mit der rechtskräftigen Verurteilung ihrer aktiven Mitglieder durch die Zürcher Gerichte ihren Abschluss.

2. Verbotener Nachrichtendienst

Der im letzten Geschäftsbericht erwähnte schwerwiegende Spionagefall eines ostdeutschen Agentenehepaares hat die Bundesbehörden weiterhin beschäftigt. Nach Abschluss des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens entschied sich der Bundesrat auf Antrag der Bundesanwaltschaft anfangs Sommer für die Durchführung eines Bundesstrafverfahrens. Die vom eidgenössischen Untersuchungsrichter durchgeführte Voruntersuchung stand Ende Jahr vor dem Abschluss, so dass mit der Beurteilung der Angelegenheit durch das Bundesstrafgericht im Laufe des Jahres 1975 gerechnet werden kann.

Der im Vorjahresbericht im Zusammenhang mit dieser Strafsache erwähnte weitere Fall verbotenen Nachrichtendienstes betraf einen angeblichen Russlandschweizer und seine Ehefrau, die sich verdächtig gemacht hatten, unter falscher Identität als illegale Residenten des sowjetischen Geheimdienstes KGB in der Schweiz tätig zu sein. Der Verdacht des geheimdienstlichen Einsatzes erwies sich als begründet. Es zeigte sich, dass der Beschuldigte Legendenträger war. Er hatte sich mit Hilfe des Sowjetischen Roten Kreuzes und Halbmondes eine Bürgerrechtsbestätigung auf den Namen eines im Familienregister einer Gemeinde des Berner Oberlandes eingetragenen Bürgers beschafft und sich gestützt auf diese bei der schweizerischen Botschaft in Moskau einen Schweizer Pass ausstellen und diesen später bei der Botschaft in Wien erneuern lassen. Mit diesem Schweizer Pass erwirkte er nach seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 1969 die Niederlassung.

Aufgrund der Überweisung des Falls an die Strafbehörden des Kantons Bern wegen Erschleichens falscher Beurkundungen hat das Strafamtsgericht von Bern dem Beschuldigten und seiner Ehefrau das Schweizer Bürgerrecht aberkannt. Am 17. Oktober verurteilte es den Ehemann wegen fortgesetzten Erschleichens falscher Beurkundungen (Bezug von Schweizer Pässen, Niederlassungsbewilligungen, Dienstbüchlein und AHV-Ausweisen) sowie wegen fortgesetzter Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu zwei Jahren Zuchthaus, zu 15 Jahren Landesverweisung und zu zwei Dritteln der Verfahrenskosten. Die Ehefrau wurde ohne Entschädigung freigesprochen, unter Auferlegung von einem Drittel der Verfahrenskosten. Sämtliche Ausweispapiere sind vom Gericht beschlagnahmt worden. Gegen das Urteil ist vom Verurteilten und mit Bezug auf das freisprechende Erkenntnis gegenüber der Ehefrau vom Staatsanwalt die Appellation erklärt worden.

Das vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beim Kanton Bern beantragte Feststellungsverfahren nach Artikel 49 des Bürgerrechtsgesetzes führte zu einem das Bürgerrecht aberkennenden Entscheid der Polizeidirektion des Kantons Bern. Dieser wurde mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten, die vom Bundesgericht noch nicht entschieden ist.

Hinsichtlich der ebenfalls im Vorjahresbericht angeführten Beschaffung von Interna einer in der Schweiz domizilierten Aktiengesellschaft durch sechs jugoslawische Staatsangehörige (politischer und wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Art. 272 und 273 StGB) wurde die Strafuntersuchung gegenüber zwei Angeschuldigten endgültig, gegen zwei weitere wegen Aufenthalts im Ausland vorläufig eingestellt. Gegen zwei Angeschuldigte wurde wegen politischen Nachrichtendienstes, in einem Fall auch wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, Anklage erhoben. Auf ihre Appellation hin verurteilte sie das Obergericht des Kantons Zürich, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, wegen politischen Nachrichtendienstes zu bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafen von 14 bzw. 45 Tagen. Bezüglich des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes erfolgte ein Freispruch. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Strafuntersuchung gegen den Verantwortlichen des im Vorjahresbericht erwähnten Fluchthilfeunternehmens in Zürich wegen Verdachts des politischen Nachrichtendienstes (Art. 272 StGB) wurde durch die Bezirksanwaltschaft Zürich eingestellt.

Das Bezirksgericht Zürich hatte sich im Berichtsjahr mit einem neuen Fall politischer Gesinnungsschnüffelei durch einen jugoslawischen Staatsangehörigen zu befassen. Der Angeklagte, der durch die Denunziation eines in der Schweiz lebenden Landsmannes in Jugoslawien wegen angeblicher Regimefeindlichkeit dessen Bestrafung durch ein heimatliches Gericht zu vier Jahren schweren Kerkers veranlasst hatte, wurde zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe und unbedingt zu fünf Jahren Landesverweisung verurteilt.

Bei der Bundesanwaltschaft wurde eine Strafanzeige wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gegen die kanto-

nen Strafverfolgungsbehörden, die für den Vollzug eines ausländischen Ersuchens zuständig waren, eingereicht. Die Bundesanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt, weil die betreffenden kantonalen Behörden zur Leistung der Rechtshilfe staatsvertraglich verpflichtet waren (Art. 32 StGB) und sich auf die von der deutschen Stelle abgegebene Zusicherung der ausschliesslichen Verwendung der erhaltenen Auskünfte für ein gemeinrechtliches Strafverfahren verlassen durften.

In 8 (7) weiteren Fällen stellte der Bundesanwalt die Ermittlungen ein.

3. Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten

Mit der Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des vom Kantonsgericht St. Gallen zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitstrafe verurteilten Sitzredaktors hat das Bundesgericht den Fall der Zeitschrift «Roter Gallus» betreffend Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (Art. 276 StGB) abgeschlossen.

Das Bezirksgericht Zürich bestrafte den verantwortlich zeichnenden Redaktor der vierten Nummer der Zeitschrift «offensiv» mit 40 Tagen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Im Jahre 1972 war die Sache, wie seinerzeit gemeldet, den Strafbehörden des Kantons Zürich zur Untersuchung und Beurteilung übertragen worden. Der Verteidiger hat die Berufung an das Obergericht erklärt.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1972 wurden vier Strafsachen betreffend Artikel 276 StGB erwähnt, die in jenem Jahr bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden anhängig gemacht worden waren. Einer dieser Fälle, der an den Kanton Genf delegiert worden ist, befindet sich dort, trotz den auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Beurteilung gerichteten Bemühungen der Bundesanwaltschaft, noch im Untersuchungsstadium.

Im Berichtsjahr sind 3 (0) Fälle von Vergehen nach Artikel 276 StGB, die sämtlich durch das Mittel der Druckerpresse verübt wurden, bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden anhängig gemacht worden.

IV. Bundesstrafrechtspflege

Keine Bemerkungen.

V. Bekämpfung internationaler Delikte

1. Unzüchtige Veröffentlichungen

Der Bundesanwaltschaft sind im Berichtsjahr von den kantonalen Behörden 124 (167) Strafsentscheide betreffend unzüchtige Veröffentlichungen (Art. 204 StGB) sowie 3 (3) Urteile aufgrund von Artikel 212 StGB (Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder) mitgeteilt worden. Die Zahl der gestützt auf das Zollgesetz beschlagnahmten Sendungen ausländischer Herkunft bewegte sich im Rahmen des Vorjahres.

2. Falschmünzerei

An die kantonalen Strafbehörden sind 32 (26) Falschgeldfälle zur Untersuchung und Beurteilung delegiert worden. 186 (220) Ermittlungsverfahren hat der Bundesanwalt mangels subjektiven Tatbestandes eingestellt. An Falschgeld wurde beschlagnahmt:

872	(438)	schweizerische Münzen und Noten
32 287	(5939)	amerikanische Dollarnoten
120	(1)	kanadische Dollarnoten
211	(2)	englische Goldmünzen und Noten
—	(13)	deutsche 50-Mark-Noten
408	(1872)	italienische Noten
—	(1)	französische Note
—	(4)	spanische Noten
—	(2)	türkische Noten
8	(—)	afrikanische Noten

Die Hersteller der im Vorjahresbericht erwähnten falschen 500-Franken-Noten konnten noch nicht ermittelt werden.

Wegen Fälschung von 50 Dollarnoten im Wert von rund 5 Millionen Franken sind am 11. Dezember 1974 in Lugano zwei Schweizer zu unbedingten Zuchthausstrafen von viereinhalb bzw. zweieinhalb Jahren und drei Ausländer zu bedingten Gefängnisstrafen von 16, 14 und 10 Monaten verurteilt worden.

Wegen Verbreitung falscher Bank- und Reiseschecks sowie falscher Kreditbriefe und Zahlungsanweisungen wurde in 57 (49) Fällen international ermittelt.

Die im Geschäftsjahr 1973 erwähnte internationale Bande, die mit falschen Flugscheinen handelte, scheint ihre Tätigkeit eingestellt zu haben. Jedenfalls sind keine neuen Anzeigen eingegangen. Die bisherigen Ermittlungen blieben erfolglos. Ebenso jene gegen die Täterin, die mit falschen Zahlungsaufträgen der «Banca Nazionale della Agricoltura», Mailand, operiert hatte.

3. Betäubungsmittel

Die in den Kantonen im Jahr 1972 erstatteten 3800 Strafanzeigen sind 1973 auf 4800 gestiegen. Die für das Berichtsjahr noch nicht bekannte Zahl dürfte sich auf der Höhe des Vorjahres bewegen. Besorgniserregend sind der auch in der Schweiz zunehmende Missbrauch von Opiaten und die wachsende Zahl junger Menschen, die sich damit zugrunde richten.

Nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel hat der Richter den Täter, der durch illegalen Verkehr mit Betäubungsmitteln einen unrechtmässigen Vermögensvorteil erlangt hat, zur Bezahlung des entsprechenden Betrages an den Staat zu verurteilen. Der Kassationshof des Bundesgerichts hat am 30. Januar entschieden, dass der dem Staat verfallende unrechtmässige Vermögensvorteil ohne Abzug der Ankaufskosten der Betäubungsmittel zu berechnen ist.

4. Frauen- und Kinderhandel

Keine Bemerkungen.

5. Illegaler Kriegsmaterialverkehr

Die Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs hat in 11 (17) Fällen die Echtheit der Ablieferungsdokumente, welche das Eintreffen des Kriegsmaterials an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten bestätigen, überprüft. Sie wurden in Ordnung befunden.

Zuhanden der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung überprüfte die Zentralstelle 38 (42) Gesuchsteller, die sich um die Erteilung einer Grundbewilligung für den Handel mit Kriegsmaterial bewarben. Mit einer Ausnahme konnte allen Gesuchen zugestimmt werden.

Wegen Verdachts des illegalen Waffenhandels wurden 57 (38) Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Die an die kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung delegierten 17 (22) Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial betrafen den Verkauf von Waffen im Inland ohne Grundbewilligung, die Ein- und Ausfuhr sowie die Durchfuhr von Waffen ohne entsprechende Bewilligung, mangelhafte Buchführung über Lagerbestände an Kriegsmaterial sowie den Ankauf von Serienfeuerwaffen ohne Spezialbewilligung des Eidgenössischen Militärdepartements.

In 1 (2) Fall stellte der Bundesanwalt das Verfahren ein.

6. Fälschungen von Schweizer Uhren im Ausland

Im Lauf des Jahres wurden sowohl in Europa wie namentlich auch in Asien eine grosse Zahl gefälschter Uhren, die oft mit falschen Zeichen der Edelmetallkontrolle versehen waren, beschlagnahmt. Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden konnte weiter ausgebaut werden. So gelang es auch an der 43. Generalversammlung der IKPO/Interpol, in Zusammenarbeit mit den Spitzen der Vereinigung Schweizerischer Uhrenfabrikanten, mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden weitere nützliche Kontakte anzuknüpfen.

7. Interpol

Die 43. Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO/Interpol) fand vom 19. bis 25. September 1974 in Cannes/Frankreich statt. Die Schweiz war ebenfalls vertreten. Zu den Haupttraktanden gehörten der illegale Betäubungsmittelverkehr, die Prüfung der nationalen Bestimmungen betreffend Kurzfeuerwaffen und die Sicherheit im Zivil-Luftverkehr. Es ist vorgesehen, beim Generalsekretariat in Paris ein Seminar über die Probleme, die sich bei Geiselfestnahmen und damit zusammenhängenden Lösegeldforderungen stellen, durchzuführen. In der Hauptversammlung wurden acht Empfehlungen angenommen, wovon drei den illegalen Betäubungsmittelverkehr betreffen. Die Organisation zählt nunmehr 120 Mitgliedstaaten.

VI. Strafvollzug

Keine Bemerkungen.

VII. Auslieferung

Die Bundesanwaltschaft hatte in 3 (2) Fällen zuhanden des Bundesgerichtes Antrag zu stellen. Einer davon betraf einen wegen qualifizierten Raubes in contumaciam zum Tode verurteilten französischen Staatsbürger, der von seiner Regierung zum Strafvollzug ausgeschrieben war. Die Auslieferung wurde antragsgemäss bewilligt.

VIII. Begnadigungen

Keine Bemerkungen.

IX. Politische Polizei

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Nationalen Kongresses der Ligue Marxiste Révolutionnaire (LMR) vom 4. bis 6. Mai 1973 in Epalinges mit technischen Mitteln hat die LMR gegen den damaligen Bundesanwalt und gegen den Chef der Bundespolizei Strafklage wegen Widerhandlungen im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB (strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich) und Artikel 312 StGB (Amtsmissbrauch) eingereicht. Das Departement verweigerte in seinem Entscheid vom 28. September 1973 gestützt auf Artikel 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes die Ermächtigung zur Strafverfolgung der beiden Bundesbeamten. Mit seinem Urteil vom 8. März hat das Bundesgericht die von der LMR dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen. Es stellte fest, dass sich der Bundesanwalt mit dem Einsatz des fraglichen Gerätes nicht befasst und dass der Chef der Bundespolizei im Rahmen seiner Kompetenzen und seines pflichtgemässen Ermessens gehandelt habe. Das Bundesgericht betonte, dass es zum Aufgabenbereich der Bundespolizei gehöre, sich Informationen über eine politische Gruppierung zu verschaffen, in deren Zielsetzung man eine Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft erblicken könne. Diese Informationsbeschaffung dürfe auch präventiven Zwecken dienen.

Der Bundesrat hat am 13. November 1974 in Anwendung von Artikel 70 BV drei italienische Staatsangehörige aus dem Gebiete der Schweiz weggewiesen. Es handelt sich um Rechtsextremisten, welche in Italien teils wegen politischer Delikte, teils wegen politisch motivierter Gewaltverbrechen zur Verhaftung ausgeschrieben sind. In den zuletzt genannten Fällen wurde der Entscheid des Bundesgerichts über eine Auslieferung vorbehalten.

Gegen 131 (30) Personen wurde aus politisch-polizeilichen Gründen Einreisesperre verfügt. Insbesondere erfolgte diese Massnahme gegen 126 (25) Terroristen und andere Extremisten sowie gegen 5 (5) Spionageagenten.

1200 (1000) Ausländer wurden zuhause der Eidgenössischen Fremdenpolizei überprüft. Am 31. Dezember standen total 768 (649) Einreisesperren in Kraft.

793 (906) Asylgesuche wurden vom politisch-polizeilichen Standpunkt aus geprüft; 4 (22) wurden zur Ablehnung empfohlen. Im Zusammenhang mit Ein- und Wiedereinbürgerungen waren 6375 (5620) Gesuche zu begutachten. Aus politisch-polizeilichen Gründen erfolgte in 13 (24) Fällen eine ablehnende Stellungnahme.

Wie im Jahr 1973 haben die Kantone eine liberale Praxis für die Erteilung von Redebewilligungen an Ausländer gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern (Rednerbeschluss) angewandt; insgesamt wurden 287 (254) Gesuche bewilligt. Der Bundesrat hat sich lediglich in den nachstehenden zwei Fällen einen Entscheid nach Artikel 4 Absatz 4 dieses Beschlusses vorbehalten.

- Am 18. Juni hat er die für zwei spanische Redner, Frau Dolores Ibarruri und Santiago Carrillo, eingereichten Gesuche um Redebewilligungen abgelehnt. Die beiden wollten am 23. Juni in Genf an einer grossen öffentlichen internationalen Kundgebung, die sich gegen die Tätigkeit einer fremden Regierung richtete, das Wort ergreifen.
- Um jede Einmischung im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Überfremdungsinitiative vom 20. Oktober aus dem Ausland zu verhindern, hat der Bundesrat am 9. Oktober 1974 beschlossen, an aus dem Ausland herreisende Ausländer, die sich zum Abstimmungsthema äussern wollten, bis nach dem Abstimmungsdatum keine Redebewilligungen zu erteilen.

Die beiden spanischen Staatsangehörigen haben das gegen sie ausgesprochene Rede- und Versammlungsverbot missachtet. Ebenso sind ein Italiener und eine Französin an öffentlichen politischen Veranstaltungen, an denen das Abstimmungsthema vom 20. Oktober behandelt wurde, entgegen dem ihnen bekannten Bundesratsbeschluss aufgetreten. Gegen alle vier Personen wurde in der Folge eine unbefristete Einreisesperre erlassen.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial (Propagandabeschluss) wurden 170 neofaschistische Broschüren und 406 nationalsozialistische Druckschriften beschlagnahmt.

X. Sicherheitsmassnahmen

Die durch den Bundesrat am 21. September 1970 aufgrund der bedrohlichen Zunahme des internationalen Terrors im Luftverkehr angeordneten Sicherheitsmassnahmen (Kontrolle der Fluggäste und Abwehr von strafbaren Handlungen an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge) haben sich bewährt. Die als Sicherheitsbeauftragte eingesetzten Grenzwächter und Angehörigen von kantonalen und städtischen Polizeikörpern wurden in speziellen Kursen, die von den Polizeikommandos Zürich und Genf durchgeführt wurden, ausgebildet. In 61 Kursen sind bis Ende Jahr rund 1700 Sicherheitsbeauftragte für den Einsatz instruiert worden. Die Kontrollen der Passagiere und der Flugfracht werden auf den Flughäfen laufend der Bedrohungslage angepasst. Eine Aufhebung der präventiven polizeilichen Sicherheitsmassnahmen kommt angesichts der fortdauernden Gefahr, namentlich auch im Hinblick auf eine mögliche Wiederaufnahme der Nahost-Friedenskonferenz in Genf, nicht in Frage.

XI. Zentralpolizeibüro

1973

1974

1	Zentralkartei (Strafregister*, Erkennungsdienst**, Interpol-Dienst**)		
	Anzahl registrierte Personen	1 199 987	1 114 878
	* Davon etwa 25 Prozent Ausländer		
	** Der grösste Teil der registrierten Personen hat keine Vorstrafen in der Schweiz (Geschädigte bei Delikten, Vermisste, Aufenthaltsausforschungen usw.)		
2	Interpol-Dienst		
21	Funk- und Fernschreibermeldungen (Schweiz und Ausland)	40 037	42 643
22	Internationale Signalementsblätter der IKPO-Interpol	608	659
3	Erkennungsdienst		
31	Neu registrierte Fingerabdruckblätter	14 017	14 973
32	Bestand Fingerabdruckblätter	516 836	442 636
33	Bestand Einzelfingerabdrücke	60 484	56 592
34	Bestand Handflächenabdrücke	43 114	43 826
35	Bestand Personenbilder	306 202	279 656
36	Identifizierungen	1 060	935
4	Zentralstrafregister		
41	Gemeldete Verurteilungen	74 920	58 287
42	Registerauszüge		
421	– für Behörden	162 600	155 477
422	– für Privatpersonen	75 375	76 029
43	Vom Ausland bezogene Registerauszüge	6 973	6 647
44	Bewährungsmeldungen an Gerichte zwecks Löschung	40 143	32 275
45	Rückfallsmeldungen an Gerichte	419	539
46	Meldungen betreffend Urteile, Widerrufe des bedingten Strafvollzuges und Änderungen von Einträgen		
461	– an schweizerische Behörden	64 656	52 773
462	– an ausländische Behörden	32 339	23 808
47	Meldungen von Urteilen an Strassenverkehrsämter der Wohnsitzkantone	9 011	5 778
5	Gefangenenkartei		
51	Meldungen über Inhaftierungen, Versetzungen, Entlassungen, Entweichungen und Urlaube	58 160	60 971
52	Auskünfte an Fahndungsdienste der Kantone	1 057	757

F. Versicherungsamt

Ende Jahr standen 94 Versicherungsunternehmungen unter der Versicherungsaufsicht (Vorjahr 93). Davon waren 70 Unternehmungen schweizerischer Nationalität.

Der nächste gesetzlich vorgeschriebene Bericht über den Stand der privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz 1973 wird im Frühjahr 1975 erscheinen.

Mit Verfügungen vom 26. Oktober hat das Versicherungsamt die Prämien der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für 1975 genehmigt. Die Personenwagenprämien wurden im Mittel gegenüber den für 1974 gültigen Ansätzen um 6,2 Prozent gesenkt. Diese Prämienreduktion war eine Folge des günstigen Verlaufs des Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäfts bei den Personenwagen im Jahre 1973. Bei den übrigen Fahrzeugkategorien ergaben sich, entsprechend dem Schadenverlauf, unterschiedliche Prämienänderungen für 1975.

Die vom Departement bereits im Jahre 1971 bestellte Studiengruppe für die Überprüfung der langfristigen Fragen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat im Berichtsjahr ihre Beratungen abgeschlossen und ihren Schlussbericht am 1. Oktober verabschiedet. Der Bericht ist dem Departement eingereicht und anschliessend veröffentlicht worden.

Mit Beschlüssen vom 19. bzw. 21. März haben der Nationalrat bzw. der Ständerat die Frist für die Berichterstattung des Bundesrates an die eidgenössischen Räte über die Behandlung des Volksbegehrens vom 11. April 1972 zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund um ein Jahr, d. h. bis 10. April 1975, verlängert. Am 10. Dezember verabschiedete der Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte die Botschaft zum Volksbegehren mit dem Antrag auf Verwerfung ohne Gegenvorschlag.

Die Expertenkommission zur Vorbereitung neuer gesetzlicher Grundlagen über die Versicherungsaufsicht hat die von den Kantonen und den interessierten Verbänden eingereichten Vernehmlassungen zum Entwurf für ein neues Aufsichtsgesetz geprüft und dem Departement einen Ergänzungsbericht abgeliefert.

Im Hinblick auf die kommenden Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften hat das Departement im März eine Expertenkommission zur Prüfung eines neuen Sicherstellungssystems eingesetzt. Die Kommission hat über ihre Arbeiten einen Bericht erstellt, der vom Departement an die interessierten Verbände zur Stellungnahme weitergeleitet worden ist.

Über einen Verordnungsentwurf über die Abgrenzung der Aufsichtspflicht ist ein Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Versicherungsverbänden durchgeführt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft.

G. Amt für geistiges Eigentum

I. Gesetzgebung

1. Patentrecht

Zu Beginn des Berichtsjahrs sind die Arbeiten für eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 betreffend die Erfindungspatente aufgenommen worden. Die Änderung steht in Zusammenhang mit dem im Oktober des Vorjahres in München abgeschlossenen Europäischen Patentübereinkommen sowie mit dem Patentharmonisierungsabkommen des Europarats von 1963 und dem Washingtoner Patentzusammenarbeitsvertrag von 1970, die von der Schweiz unterzeichnet worden sind. Die Ratifikation der drei Übereinkommen, die wir dem Parlament vorschlagen werden, verlangt eine Anpassung des Gesetzes und den Erlass von Ausführungsbestimmungen. Um namentlich das Europäische Patentübereinkommen rasch ratifizieren zu können, werden die Revisionsarbeiten beschleunigt durchgeführt.

2. Markenrecht

Die Dringlichkeit der patentrechtlichen Arbeiten hat sich auch im Berichtsjahr negativ auf die Markenschutzgesetzrevision ausgewirkt. Erst wenn die Arbeiten an der Änderung des Patentgesetzes die parlamentarische Phase erreicht haben, ist an eine Wiederaufnahme der Revisionsarbeiten zu denken.

3. Urheberrecht und Nachbarrechte

Das Departement hat den zweiten Gesetzesentwurf betreffend das Urheberrecht, der 1972/73 von einer Expertenkommission ausgearbeitet wurde, den interessierten Kreisen unterbreitet. Sie sind gleichzeitig eingeladen worden, zur Frage der Ratifikation der 1971 in Paris revidierten Texte der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und des Welturheberrechtsabkommens Stellung zu nehmen.

Gegen Ende des Berichtsjahrs ist ferner das Vernehmlassungsverfahren über einen Gesetzesentwurf betreffend den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen sowie über die Frage des Beitritts der Schweiz zum gleichnamigen Abkommen von Rom von 1961 eingeleitet worden.

Im Anschluss an die 1973 durchgeführte Vernehmlassung über einen Gesetzesentwurf betreffend den Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger konnte noch kein Entscheid über das weitere Vorgehen getroffen werden. Es muss noch abgeklärt werden, ob das Schutzbedürfnis heute so dringlich ist, um den vorzeitigen Erlass eines Sondergesetzes zugunsten der Tonträgerhersteller zu rechtfertigen.

II. Vollzug der Gesetze

Die Zahl der in der Berichtsperiode eingereichten Patentanmeldungen und gewerblichen Muster und Modelle ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Die damit verbundene Verringerung der Arbeitslast hat uns veranlasst, den personellen Sollbestand des Amtes von 205 auf 203 Stellen abzubauen. Die Aussicht auf das baldige Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens hat uns ferner bewogen, bei der Wiederbesetzung frei gewordener Stellen in der technischen Abteilung schon jetzt zurückhaltend zu sein.

Mit Wirkung auf Beginn des Vorjahrs hat die Schweiz von der im Madrider Markenabkommen vorgesehenen territorialen Schutzbeschränkung Gebrauch gemacht; die beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) in Genf registrierten Marken haben seither für unser Land nur noch Wirkung, wenn der Schutz ausdrücklich beansprucht und hierfür eine Zusatzgebühr entrichtet wird. Der auf Grund der Schutzbeschränkung erwartete Rückgang internationaler Markenregistrierungen, der im Vorjahr noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden konnte, betrug für unser Land 20 Prozent in der Berichtsperiode, was zu einer spürbaren Entlastung des Markenregisters von nicht gebrauchten Marken geführt hat. Zudem erwachsen dem Amt aus den Zusatzgebühren Mehreinnahmen, die zur Deckung der Kosten für die Prüfung der internationalen Marken verwendet werden konnten.

In Zusammenarbeit mit dem Politischen Departement, der Bundesanwaltschaft und andern Bundesstellen hat das Amt die Bekämpfung unlauteren Gebrauchs schweizerischer Wappen und Herkunftsangaben verstärkt. Interventionen drängten sich insbesondere auf im Falle der Benützung des Schweizer Wappens durch Immobilienagenturen, die immer häufiger – auf rechtswidrige Weise – in ausländischen Zeitungen mit diesem Zeichen für den Erwerb schweizerischer Grundstücke durch Personen im Ausland werben. Demgegenüber hat die Zahl der Interventionen, die im Zusammenhang mit der Swiss-Made-Verordnung für Uhren stehen, weiter abgenommen.

III. Internationale Angelegenheiten

1. Europäisches Patentübereinkommen

Der für die Eröffnung des Europäischen Patentamtes eingesetzte Interimsausschuss hat seine Tätigkeit im Januar aufgenommen. Die Vorbereitungsarbeiten werden in sieben Arbeitsgruppen, einem Exekutivausschuss und einer permanenten Planungsgruppe geführt. Die Schweiz ist in vier Arbeitsgruppen vertreten, die sich mit Fragen der Organisation (Gruppe I), der Recherche (Gruppe II), der Finanzierung (Gruppe V) und der Planung und des Baues des Dienstgebäudes des Europäischen Patentamtes einschliesslich des Baues einer Europäischen Schule in München (Gruppe VII) befassen. In zwei Arbeitsgruppen (Gruppen II und VII) führt sie den Vorsitz. Darüber hinaus wirkt sie als Beobachter in einer Arbeitsgruppe (Gruppe VI) mit, welche die Verträge, die von der Europäischen Patentorganisation mit anderen Organisationen oder mit Vertragsstaaten abzuschliessen sind, ausarbeitet. Endgültige Beschlüsse sind in der Berichtsperiode noch nicht gefasst worden; bei planmässigem Fortschreiten sollten die Arbeiten im Frühjahr 1976 abgeschlossen werden können. Dies gilt nicht für die Arbeitsgruppe VII, da das Dienstgebäude des Europäischen Patentamtes infolge nicht voraussehbarer Verzögerungen nicht vor 1978 fertig erstellt werden kann.

2. Internationale Klassifikation der Erfindungspatente

Die erforderliche Zahl von Ratifikationen des Strassburger Abkommens vom 24. März 1971 ist im Oktober dieses Jahres erreicht worden; das Abkommen tritt somit im Oktober 1975 in Kraft. Damit erlangt das vom Europarat ausgearbeitete Klassifikationssystem weltweite Anerkennung und Bedeutung, und dessen Verwaltung wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) allein übernommen. Die Klassifikation soll durch regelmässige Revisionen im Fünfjahres-Rhythmus verbessert und der Entwicklung der Technik angepasst werden. Die inzwischen genehmigte erste Revision wird in allen Vertragsstaaten ab 1. Januar 1975 angewendet.

3. Internationale Marken

Die zuständigen Organe des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken haben eine neue Ausführungsordnung zu diesem Übereinkommen erlassen, die am 1. Januar 1975 in Kraft treten wird. Die Neuregelung umfasst auch eine Erhöhung der internationalen Gebühren, die dem Amt Mehreinnahmen zugunsten der internationalen Markenprüfung bringen wird.

4. Schutz von Herkunftsangaben

Das Amt hat im Herbst in einem Sachverständigenausschuss bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) mitgewirkt, der beauftragt ist, Lösungen für eine Verbesserung des internationalen Schutzes von Herkunfts-

angaben, Ursprungsangaben und Ursprungsbezeichnungen zu erarbeiten. Die Grundsätze, die in modernen zweiseitigen Verträgen verankert sind, haben allgemein Zustimmung gefunden, so dass die Arbeiten im nächsten Jahr auf der Grundlage eines an diese Verträge angelehnten Abkommensentwurfs weitergeführt werden können.

5. Schutz von Radio- und Fernsehsendungen über Satelliten

Die UNESCO und die Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) haben eine diplomatische Konferenz einberufen, die am 21. Mai in Brüssel ein Abkommen über die Verbreitung von programmtragenden Satellitensignalen angenommen hat. Diese Übereinkunft soll den unerlaubten Empfang und die unerlaubte Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen verhindern, die über Satelliten ausgestrahlt werden. Das Abkommen überlässt es den vertragschliessenden Staaten, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Die schweizerische Delegation hat dieses Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

IV. Zweiseitige Staatsverträge

Der mit der UdSSR ausgehandelte Vertrag über Erleichterungen auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums, über den wir im Vorjahr berichtet haben, ist noch nicht unterzeichnet worden. Die Gründe für diese Verzögerung liegen auf sowjetischer Seite.

Die Verträge mit Frankreich und Spanien über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen sind im Frühjahr in Bern unterzeichnet worden. Sie sind zusammen mit dem 1973 unterzeichneten schweizerisch-tschechoslowakischen Vertrag Gegenstand einer Botschaft, mit der der Bundesrat den eidgenössischen Räten im Spätherbst dieses Jahres die Genehmigung der Verträge beantragt hat.

V. Übersicht

Statistische Angaben

1. Erfindungspatente

1973 1974

a. Hinterlegte Patentgesuche

– aus der Schweiz	5 517	5 396
– aus dem Ausland	12 767	12 033
Total	18 284	17 429

b. Erledigte Patentgesuche

– im Verfahren ohne Vorprüfung		
– erteilte Patente	13 210	12 509
– zurückgewiesene oder zurückgezogene Patentgesuche	3 031	2 804
– im Verfahren mit Vorprüfung		
– erteilte Patente	470	461
– zurückgewiesene oder zurückgezogene Patentgesuche	419	353
Total	17 130	16 127

c. Beschwerdeabteilung

– am Jahresanfang hängige Beschwerden	6	9
– im Laufe des Jahres eingereichte Beschwerden	3	11
– erledigte Beschwerden durch Gutheissung	—	1
– erledigte Beschwerden durch Abweisung oder Zurücknahme	—	4
– Abhilfe	—	1
– am Jahresende hängige Beschwerden	9	14

2. Fabrik- und Handelsmarken

a. Nationale Marken

– Eintragungsgesuche	6 555	6 408
– zurückgewiesene oder zurückgezogene Gesuche	653	544
– eingetragene Marken	6 252	6 001

1973 1974

b. Internationale Marken

– ins internationale Register eingetragene Marken	12 054	12 326
– davon schweizerischer Herkunft	1 526	1 545
– nur für die Schweiz eingetragene internationale Marken	8 741	8 873
– unvollständige oder teilweise Schutzverweigerungen	2 318	2 300

3. Gewerbliche Muster und Modelle

– Hinterlegungsgesuche	600	537
– zurückgewiesene oder zurückgezogene Hinterlegungsgesuche	7	6
– Eintragungen	583	531

4. Verwaltungsgerichtliche Beschwerden beim Bundesgericht

– am Jahresanfang hängig	2	1
– im Laufe des Jahres eingereicht	10	13
– gutgeheissen	—	1
– zurückgezogen oder gegenstandslos geworden	—	—
– abgewiesen	11	8
– am Jahresende hängig	1	5

H. Bundesamt für Zivilschutz

I. Konzeption 1971 des Zivilschutzes

Für den geordneten Vollzug der Konzeption 1971 des Zivilschutzes ist die Bereitstellung zahlreicher Anschlussdokumente die wesentlichste und vordringlichste Arbeit. Auf diesem Sektor lagen denn auch die Schwergewichte sowohl der Studienkommission des Departements für Zivilschutz als auch des Bundesamts. Unter den Dokumenten sind insbesondere zu erwähnen: Übersicht über die organisatorischen und baulichen Massnahmen in den Gemeinden, sanitätsdienstliche Beurteilung der Kantone und das Schutzraumhandbuch. Dieses wird den Bezug, die interne Organisation und das Leben im Schutzraum ordnen.

Sowohl die finanziellen Beschränkungen als auch der unterschiedliche Stand des Zivilschutzes in den Kantonen und Gemeinden veranlassten das Bundesamt, die organisatorische und bauliche Planung sowie die Materialbeschaffung zu straffen, strenger nach Prioritäten vorzugehen und vermehrtes Gewicht auf die Ausgewogenheit aller Massnahmen und damit der Schaffung optimaler Voraussetzungen für die dem jeweiligen Stand entsprechende jederzeitige Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zu legen.

II. Gesetzgebung und Vollzug

Zum Vollzug der Bundesgesetze vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und vom 4. Oktober 1963 über bauliche Massnahmen im Zivilschutz wurden mehrere Vorschriften erlassen. Dabei handelt es sich insbesondere um die

- Verfügung des EJPD vom 2. April über die vom Bundesamt für Zivilschutz im Jahre 1975 durchzuführenden Kurse und Rapporte,
- Verordnung des Bundesrats vom 3. Juli über das Kontrollwesen im Zivilschutz der eidgenössischen Betriebe und konzessionierten Transportunternehmungen.

Die Arbeiten an der Revision der beiden erwähnten Zivilschutzgesetze führten nach verschiedenen, durch die finanzielle Lage des Bundes bedingten Bereinigungen zu einem Vorentwurf, an dessen Ausarbeitung insbesondere auch die Chiefs der kantonalen Zivilschutzstellen beteiligt waren. Das Vernehmlassungsverfahren kann zu Beginn des Jahres 1975 eingeleitet werden. Trotz der vorgesehenen Ausdehnung der Organisations- und Baupflicht auf alle Gemeinden wird eine Revision der Zivilschutzgesetze im vorgesehenen Umfang zu keiner ins Gewicht fallenden Mehrbelastung des Bundes führen.

III. Schutzmassnahmen und Schutzorganisationen

Im Berichtsjahr wurden 14 790 Schutzraumanlagen mit 401 272 Schutzplätzen abgerechnet. Es wurden 137 Millionen Franken Bundesbeiträge ausbezahlt.

Die Lage der Bundesfinanzen zwang zur Einführung einer strengen Prioritätsordnung für die Erstellung der Zivilschutzbauten. An erster Stelle steht der Bau von Personenschutzräumen.

Die Finanzsituation zwang auch, die Praxis der Teilzahlungen an die Kosten geschützter Anlagen restriktiv zu handhaben und die Teilzahlungen vorübergehend sogar ganz einzustellen.

Ein grosser Teil der technischen Unterhaltsvorschriften (Kapitel Belüftungseinrichtungen, Notstromversorgungseinrichtungen) konnte fertiggestellt und in einem Testkurs auf die praktische Anwendbarkeit überprüft werden.

Neben 9 Kantonen, in denen die Organisations- beziehungsweise die Baupflicht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften eingeführt ist, haben

- 13 Kantone die Organisations- und die Baupflicht sowie
 - 3 Kantone die reine Baupflicht
- auf alle Gemeinden ausgedehnt.

Damit bestehen auf Jahresende 1102 (Vorjahr 988) örtliche Schutzorganisationen in 1328 (1082) organisationspflichtigen Gemeinden.

Die «Generelle Zivilschutz-Planung» – eine der Massnahmen zur Verwirklichung der Zivilschutz-Konzeption sowohl in baulicher wie auch in organisatorischer Hinsicht in den Gemeinden – wurde unter der Leitung des Bundesamtes in weiteren sechs Kantonen durchgeführt. Einschliesslich der bereits bearbeiteten Kantone verfügen damit in 14 Kantonen 868 Gemeinden über die wesentlichste Grundlage für den weiteren Vollzug der Konzeption 1971 des Zivilschutzes. Für die verbleibenden 11 Kantone sind die Vorarbeiten zur Durchführung der Planung in den Jahren 1975 und 1976 in die Wege geleitet.

Eine grundlegende Neuüberprüfung und Anpassung der Betriebsschutzorganisationen der Bundesverwaltung ist im Gang.

In der Studienkommission sind die theoretischen Arbeiten für den Ortsfunk weitgehend abgeschlossen worden. Die nun folgende Phase der Erstellung von Prototypen von Sendern und Empfängern – und darauf basierend, der Vorbereitung der Beschaffungsunterlagen – wird im Rahmen des Entwicklungskredits des Bundesamtes durchgeführt.

Die theoretischen Untersuchungen der Studienkommission zur Abklärung des EMP-Effekts (Effekt des elektromagnetischen Impulses) sind so weit gediehen, dass sie im Jahr 1975 abgeschlossen werden können. Parallel dazu – und ebenfalls im Rahmen des Entwicklungskredites des Bundesamtes – verlaufen die Arbeiten für die Entwicklung der Mess- und Prüfeinrichtungen, die Entwicklung von handelsüblichen Fertigbauteilen sowie die Vorbereitungen für die Aufstellung von Spezialreglementen.

IV. Information

Zur Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten gehörten als wichtigste Tätigkeiten die Ausarbeitung eines neuen Informationskonzeptes und die Vorbereitung neuer Informations- und Werbeschriften.

Der in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz gedrehte Film «Strahlen!» wurde im Berichtsjahr fertiggestellt. Er orientiert über die Auswirkungen einer radioaktiven Verstrahlung im Frieden und über die in einem solchen Fall notwendigen Massnahmen. An der Ausstellung Artecasa in Lugano trat der Zivilschutz zum ersten Male im Kanton Tessin mit einer grösseren Veranstaltung öffentlich auf. Zudem beteiligte sich das Bundesamt an zahlreichen regionalen und überregionalen Ausstellungen. Bei den lokalen Veranstaltungen beschränkte sich das Amt auf die Unterstützung der kantonalen und kommunalen Zivilschutzbehörden.

Fachreferenten hielten in militärischen Schulen und Kursen, in privaten Organisationen und in der Öffentlichkeit wiederum zahlreiche Vorträge über Zivilschutz und Katastrophenhilfe.

V. Ausbildung

Die Ausbildungstätigkeit des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Betriebe wurde gegenüber dem Vorjahr um 10 Prozent gesteigert.

	1973	1974
Anzahl Kursteilnehmer	143 270	160 000
Anzahl Dienstage	412 158	450 000

Ausbildungszentren von Kantonen, Regionen und Gemeinden

In Betrieb	53 ¹⁾
Im Bau oder in Projektierung	8
Geplant	3

¹⁾ Davon 18 vor allem für die Kaderausbildung bestimmt.

Wie im Berichtsjahr wird auch in Zukunft das Schwergewicht vermehrt auf die Kaderausbildung gelegt. Diese wird, entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeit, zu einem wesentlichen Teil durch das Bundesamt durchgeführt.

VI. Material

Wie in den Vorjahren musste auch dieses Jahr infolge der Kreditkürzungen auf die Beschaffung einer grösseren Anzahl Geräte zur Ergänzung von Ausrüstungen sowie von Ersatzteilen und Reparaturmaterial für die technische Korpsausrüstung der Schutzorganisationen verzichtet werden.

Die Schutzorganisationen der Gemeinden und Betriebe haben im wesentlichen folgendes Material erhalten:

	1973	1974
Funkgeräte SE 125	1167	133
Materialsortimente für Löschgruppen	325	343
Materialsortimente für leichte Pioniergruppen	325	210
Materialsortimente für Pioniergruppen mit Kompressoren	257	236
Materialanhänger als Bestandteil der vorerwähnten Materialsortimente	1560	1788

1974 wurden 41 (32) Sanitätsposten, 25 (18) Sanitätshilfsstellen, 6 (2) geschützte Operationsstellen und 1 (1) Notspital ausgerüstet.

Der Umsatz an Zivilschutzmaterial betrug 3104 (2730) t in 9226 (10 955) Sendungen. Gemessen am Gesamtbestand des im Endausbau benötigten Materials konnten bis heute, abgesehen vom AC-Material, annähernd 50 Prozent geliefert werden.

Die Rückerstattung der Gemeinden und Betriebe an den Bund belief sich für das bezogene Material auf 17 (22,8) Millionen Franken.

Die Fabrikation der gemäss Bundesbeschluss vom 29. November 1971 für die Bevölkerung bereitzustellenden 1,4 Millionen Schutzmasken wurde durch die Eidgenössische Munitionsfabrik Thun fortgesetzt. Im Berichtsjahr wurden 900 000 (490 000) Schutzmasken geliefert, die zum grössten Teil bei den Kantonen eingelagert sind.

Über die sechs bestehenden regionalen Reparaturstellen hinaus sind zwei weitere ausgerüstet und in Betrieb genommen worden (Art. 97 der Verordnung über den Zivilschutz).

In Zusammenarbeit mit der Gruppe für Rüstungsdienste, dem Rechenzentrum EMD und der Konferenz für Datenverarbeitung des EMD konnten die Bedürfnisse des Bundesamtes in die Planung des Sollzustandes der Material-Identifikation einbezogen werden.

VII. Katastrophenhilfe Inland

Die dem Bundesamt angegliederte Zentralstelle für Katastrophenhilfe – der ausschliesslich beratende Funktion zukommt – hat koordinierend sowie durch Vermittlung von Zivilschutz- und Armeematerial in folgenden Ernstfällen mitgewirkt: Bergsturzgebiet im Raum Amden–Weesen sowie Schadengebiet Steffisburg–Heimberg nach einem schweren Unwetter.

Ein Inventar der Dienststellen der eidgenössischen Departemente, die in Katastrophenfällen spezifische Hilfe durch Fachexperten mit besonderem Material und mit Fahrzeugen leisten könnten, wurde zusammengestellt.

Dem schweizerischen System der Inland-Katastrophenhilfe im Frieden wurde im Ausland besondere Beachtung geschenkt. So stellten Österreich und Liechtenstein direkte Kontakte zum Bundesamt her.

VIII. Koordinierter Sanitätsdienst

Der Zivilschutz ist einer der wesentlichen Mitträger eines koordinierten Sanitätsdienstes. Mit einer im Berichtsjahr abgeschlossenen sanitätsdienstlichen Beurteilung der Kantone aus der Sicht des Zivilschutzes wurde die gesamtschweizerisch lückenlose Übersicht über Anzahl, Art und geographische Verteilung der im Endausbau erforderlichen geschützten Anlagen des Sanitätsdienstes geschaffen. Diese Übersicht erlaubt die Koordination mit den Organen der öffentlichen Gesundheitspflege der Kantone sowie mit dem Sanitätsdienst der Armee.

IX. Beziehungen zum Ausland

12 (Vorjahr 11) Delegationen aus 11 (9) Staaten liessen sich in der Schweiz über den Zivilschutz orientieren.

Im Fürstentum Liechtenstein fand eine Konferenz über die Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen für den Fall einer Überflutung bei einem Talsperrenbruch statt. Hier geht es darum, die Massnahmen zu koordinieren und insbesondere die gegenseitige Warnung und Alarmierung sicherzustellen.

J. Beschwerdedienst

Der Beschwerdedienst hatte sich, einschliesslich des Übertrags vom Vorjahr, mit der Instruktion von 1251 (1194) Beschwerden und Revisionsbegehren zu befassen. 935 (914) Fälle wurden vom Departement erledigt. 316 (280) Fälle, deren Instruktion nicht abgeschlossen werden konnte, werden auf das Jahr 1975 übertragen; von diesen waren 50 (53) Beschwerden bereits vor Ende 1973 eingereicht worden.

In der Tabelle (siehe S. 157) figurieren in der Rubrik «Verschiedenes» unter anderem Beschwerden, die gegen Verfügungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes eingereicht worden sind, sowie drei Aufsichtsbeschwerden.

Entscheide grundsätzlicher Natur werden in der Sammlung «Verwaltungspraxis der Bundesbehörden» veröffentlicht.

K. Der Delegierte für Raumplanung

I. Verabschiedung des Raumplanungsgesetzes

Nachdem der Nationalrat den Gesetzesentwurf nach einer ausserordentlichen Sessionswoche am 1. Februar genehmigt hatte, mussten die zahlreichen Differenzen bereinigt werden, was ein halbes Jahr in Anspruch nahm. Am 4. Oktober wurde das Gesetz von beiden Kammern angenommen.

Das Gesetz ordnet die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem verfassungsmässigen Auftrag (Art. 22^{quater} BV) zur zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes ergeben. Von der Verfassung her hat der Bund die Aufgabe, Grundsätze über die Raumplanung zu erlassen. Diese Aufgabe erfüllt er mit dem Raumplanungsgesetz (RPG). Dem Bund fällt ferner, wie es die genannte Verfassungsbestimmung will, eine wichtige Koordinationsaufgabe zu. Nach Artikel 20 RPG führt er gemeinsam mit den Kantonen die Untersuchungen über die möglichen künftigen besiedlungs- und nutzungsmässigen Entwicklungen des Landes durch. Bei diesen Untersuchungen, die zum Leitbild führen sollen, ist der Bund selber zur internen Koordination aller mit raumplanerisch relevanten Aufgaben betrauten Bundesämter verpflichtet. Das im Februar im Auftrag des Bundesrates den Kantonen als Diskussionsgrundlage unterbreitete Leitbild CK-73 (Leitbild der vom Bundesrat eingesetzten Chefbeamtenkonferenz) zeugt vom Willen zur bundesinternen Koordination. Sie findet ihre notwendige Ergänzung in der Mitarbeit der Kantone, die partnergleich an der Schaffung des Leitbildes teilnehmen.

Die Hauptrolle in der Verwirklichung der raumplanerischen Ziele fällt den Kantonen zu. Parallel zur Zusammenarbeit mit dem Bund am Leitbild legen sie in den Grundzügen die nutzungs- und besiedlungsmässige Entwicklung ihres Gebietes fest. Aus dieser Arbeit entstehen die Gesamtrichtpläne, die – im Gegensatz zum Leitbild, das eine gewisse Spannweite möglicher Entwicklungstendenzen aufweist – die besiedlungs- und nutzungsmässigen Entwicklungen detaillierter, mit schon deutlich erkennbaren Grenzen aufzeigen. Diese Gesamtrichtpläne umfassen die Teilrichtpläne der Besiedlung und Landschaft, des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen. Damit erfahren die Ziele der Raumplanung eine weitere Verfeinerung. Diese kantonale Gesamtplanung bildet den Rahmen für die Nutzungspläne (Zonenpläne) der Gemeinden, welche die für das Grundeigentum verbindlichen Anordnungen über die zulässige Nutzung des Bodens enthalten.

Die Mittel, die das Bundesgesetz zur Erreichung der Ziele dem Bund, den Kantonen und – innerhalb der kantonalen Aufgabenverteilung – den Gemeinden zur Verfügung stellt, sind zahlreich und vielfältig. Erwähnt seien die verbindlichen Umschreibungen der Nutzungsarten wie das Siedlungsgebiet, das Landwirtschaftsgebiet, das Forstgebiet, das Erholungsgebiet, das Schutzgebiet und das übrige Gebiet (Art. 10 RPG). Dazu kommen die Koordinationsverpflichtungen zwischen Bund und Kantonen einerseits und den Kantonen unter sich andererseits. So haben die Gesamtrichtpläne der Kantone die Sachplanungen des Bundes zu berücksichtigen (Art. 7 RPG). Die gleichen Gesamtrichtpläne sind aber – einmal vom Bund genehmigt (Art. 39 RPG) – für die Behörden des Bundes und der Gemeinden verbindlich (Art. 8 RPG).

Die Verfolgung der Ziele der Raumplanung soll vor allem im Bereich der Nutzungspläne wirksam werden.

Das Ziel einer angemessenen, auf die künftige Entwicklung des Landes abgestimmten Begrenzung des Siedlungsgebietes kann nur erreicht werden, wenn wirksame Mittel zur Verfügung stehen. Mit der generellen Begrenzung des

Beschwerden und Revisionsbegehren 1974 (Vorjahr 1973)

Gegenstand	Eingang		Erledigung		Rückzug	Gegenstandslos	Nichtintreten	Total	Übertrag auf 1975 (1974)
	Übertrag aus 1973 (1972)	Eingegangen 1974 (1973)	Total	Gutheissung ganz oder teilweise					
Einbürgerung	1 (3)	3 (0)	4 (3)	0 (2)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	2 (2)	2 (1)
Internierung	0 (0)	1 (1)	1 (1)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (1)	1 (1)	0 (0)
Flüchtlinge	16 (12)	84 (48)	100 (60)	0 (1)	24 (2)	4 (7)	13 (9)	67 (44)	33 (16)
Auslieferung	4 (5)	15 (7)	19 (12)	0 (0)	0 (0)	3 (4)	6 (2)	16 (8)	3 (4)
Fremdenpolizei	233 (274)	776 (723)	1009 (997)	41 (93)	95 (74)	140 (137)	177 (157)	762 (764)	247 (233)
Ausweisung aus der Schweiz (Art. 10 BG ANA)	0 (0)	0 (1)	0 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)
Einreiseperrre der Bundesanwaltschaft	3 (5)	5 (2)	8 (7)	0 (0)	1 (1)	1 (0)	0 (2)	4 (4)	4 (3)
Beschlagnahme von Veröffentlichungen und Gegenständen unsittlicher Natur	18 (22)	76 (78)	94 (100)	1 (0)	60 (66)	1 (2)	2 (3)	75 (82)	19 (18)
Zivilschutz	0 (1)	4 (2)	4 (3)	0 (0)	0 (3)	2 (0)	1 (0)	3 (3)	1 (0)
Verschiedenes	5 (4)	7 (6)	12 (10)	0 (1)	1 (2)	0 (1)	0 (0)	5 (5)	7 (5)
Total	280 (326)	971 (868)	1251 (1194)	42 (98)	182 (148)	152 (151)	199 (174)	935 (914)	316 (280)

Siedlungsgebiets auf eine bauliche Entwicklung innerhalb der nächsten 20 bis 25 Jahre (Art. 11 RPG), mit der Bestimmung der Bauzone auf die nächsten 10 bis 15 Jahre (Art. 26 RPG) und mit der Verpflichtung, ausserhalb der Bauzone – so z. B. im Landwirtschaftsgebiet oder im Erholungs- und Schutzgebiet – grundsätzlich nur Bauten zuzulassen, die der betreffenden Nutzung entsprechen (Art. 29 RPG), soll die Streubauweise verhindert werden. Diese Wirkung ist aber nur erreichbar, wenn dafür gesorgt wird, dass das für die Überbauung zu Wohn-, Industrie-, Gewerbe- und andern baulichen Zwecken ausgeschiedene Land seiner vorbestimmten Nutzung auch tatsächlich zugeführt wird. Deshalb werden die zuständigen Gemeinwesen zur Erschliessung (als Voraussetzung der Überbauung) verpflichtet (Art. 28 RPG); sie können zur Durchsetzung der Nutzungsordnung Landumlegungen anordnen (Art. 34 RPG) oder unter ganz bestimmten Voraussetzungen enteignen (Art. 35 RPG).

Mit dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes – es wird allerdings durch das ergriffene Referendum verzögert – wird der Weg geöffnet für die *Spezialgesetzgebung des Bundes über die Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung und die Bestimmung der Leistung der Kantone für den volkswirtschaftlichen Ausgleich* (Art. 37 Abs. 1 RPG). In der Beantwortung dreier Motionen hat der Bundesrat erklärt, dass beim Bund die nötigen Vorarbeiten im Gange seien. Die Kantone ihrerseits müssen für die Mehrwertabschöpfung entsprechende gesetzgeberische Vorkehren treffen (z. B. Einordnung der Mehrwertabschöpfung in das kantonale Abgabesystem; allenfalls Schaffung oder Verbesserung des innerkantonalen Ausgleichs als Voraussetzung des vom Bund zu gewährleistenden interkantonalen Ausgleichs) und benötigen dafür einige Zeit. Die kantonalen Arbeiten setzen zum Teil das Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes voraus; sie können nicht vorher abgeschlossen werden.

II. Vollzug des dringlichen Bundesbeschlusses

Innerhalb eines Jahres seit Genehmigung der kantonalen Pläne über die provisorischen Schutzgebiete sind gegen die Unterschützstellung rund 35 000 Einsprachen und Beschwerden bei den zuständigen kantonalen Instanzen erhoben worden. Die meisten konnten auf kantonomer Ebene erledigt werden, und nur ein Bruchteil davon (rd. 500) gelangten an den Bundesrat. Dem Delegierten wurden ferner von den Kantonen etwa 3200 Planänderungen und Ausnahmewilligungen gemeldet, gestützt auf Artikel 12 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung.

Im laufenden Jahr wurden zudem für die Durchführung von Orts- und Regionalplanungen etwa 380 Verpflichtungen in der Höhe von rund 7 Millionen Franken eingegangen. Die gesetzliche Grundlage für die Förderung dieser regionalen und kommunalen Planungen (Wohnbauförderungsgesetz vom 19. März 1965) fiel auf Ende des Berichtsjahres dahin.

III. Entwurf zu einem Leitbild Schweiz

Der vom Bundesrat im Dezember 1973 zur Kenntnis genommene Leitbild-Entwurf «CK-73» wurde am 21. Februar den Kantonen vorgestellt und überreicht. Diese Diskussionsgrundlage soll es den Kantonen und dem Bund erlauben, ihre eigenen Leitbild-Vorstellungen zu entwickeln oder zu überprüfen. In verschiedenen Kantonen ist diese Arbeit sehr weit gediehen, weil die entsprechenden Untersuchungen bereits früher in Angriff genommen worden sind; in anderen Kantonen hat der Entwurf «CK-73» als Initialzündung für entsprechende Untersuchungen gewirkt. Anfänglich war ein straffer Zeitplan vorgesehen, weil man den Kantonen bereits für die im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Richtpläne rechtzeitig Unterlagen zur Verfügung stellen wollte. Aufgrund der Aussprache am 21. Februar wurde der Zeitplan besser auf die Wünsche der Kantone abgestimmt. Es ist nun vorgesehen, dass die autonomen Leitbild-Untersuchungen der 26 beteiligten Partner, nämlich der 25 Kantone und des Bundes, auf Ende 1975 vorliegen sollten. Anschliessend soll in Koordinationsverhandlungen ein gemeinsames Leitbild erarbeitet werden; gleichzeitig würde auch die Möglichkeit bestehen, die kantonalen Entscheide über die definitive Zuordnung der provisorischen Schutzgebiete mitzuberücksichtigen. Sollte das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz zustande kommen, würde sich eine weitere Revision des Zeitplans aufdrängen. Die zusätzlich zur Verfügung stehende Zeit könnte dann dafür genutzt werden, die politische Verankerung der Leitbild-Vorstellungen zu verstärken und ihnen dadurch zusätzliches Gewicht zu geben.

IV. Grenzüberschreitende Raumplanung

Die deutsch-schweizerische Raumplanungskommission hielt zwei Arbeitssitzungen ab. Ein erstes Schwergewicht der gemeinsamen Gespräche ergab sich im Bereiche der raumbedeutsamen Ziele und Prognosen der in der Kommission vertretenen Partner. Ebenso wurde, vorerst am Beispiel der Energieplanung des Landes Baden-Württemberg, die Diskussion über Sachplanungen aufgenommen, welche für den gemeinsamen Grenzraum raumplanerisch von Bedeutung sind.

Schrittweise sollen auch mit den übrigen Nachbarstaaten ähnliche bilaterale Raumplanungskommissionen eingesetzt werden. Am weitesten sind die Vorarbeiten zur Gründung einer solchen Kommission mit Österreich gediehen. Hier liegen, nach politischen und fachlichen Gesprächen, die Unterlagen für eine konstituierende Sitzung bereit. Eine gewisse Verzögerung wird sich daraus ergeben, dass die Einsetzung einer solchen Kommission mit Österreich einen Staatsvertrag bedingt.

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

- Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Schaffhausen, Thurgau, Wallis und Genf.....	(11 988)	10. 4. 74
- Änderung der Organisation der Bundesrechtspflege (Reorganisation der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes).....	(12 000)	22. 5. 74
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis).....	(12 003)	5. 6. 74
- Rechtshilfe in Strafsachen, Staatsvertrag mit den USA	(12 070)	28. 8. 74
- Rechtshilfevertrag mit USA, Bundesgesetz	(12 071)	28. 8. 74
- Verwendung der in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser	(12 086)	16. 9. 74
- Schutz der Schwangerschaft und Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs	(11 958)	30. 9. 74
- Genehmigung der Verträge mit Frankreich, Spanien und Tschechoslowakei betreffend den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	(12 142)	16. 10. 74
- Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Unterwalden nid dem Wald, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhodens, Graubünden und Wallis	(12 144)	23. 10. 74

B. Berichte

- Volksbegehren und Standesinitiative des Kantons Neuenburg für die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung	(11 958)	30. 9. 74
- Abgase und Lärm der Motorfahrzeuge	(12 151)	20. 11. 74

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend die Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind:

Justizabteilung

1968 P	9796 <i>Förderung des Eigentumserwerbs (N 17. 12. 68, Raissig)</i> Dem Postulat wird im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und insbesondere durch das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz Rechnung getragen; es kann daher abgeschrieben werden.
1969 P	10209 <i>Koordination der Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche (N 9. 10. 69, Baumann)</i> In der Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 1973 über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um vermehrt auf eine Koordination in der Heimerziehung einzuwirken. Nachdem im Berichtsjahr mit der Erhebung

der gesamtschweizerischen Heimstruktur begonnen wurde, werden in Zukunft auch die faktischen Grundlagen für eine zielgerichtete Lenkung der Heimstruktur vorliegen. Ferner wurde im Rahmen der Konferenz für öffentliche Fürsorge ein Projekt für die Defizitdeckung jener Heime ausgearbeitet, welche Minderjährige aus anderen Kantonen aufnehmen. Schliesslich hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren die Einsetzung einer Kommission für die Planung im Jugendmassnahmenvollzug genehmigt. Damit sind die im Postulat geforderten Initiativen eingeleitet.

1970 P 10427 *Bauhandwerkerpfandrecht (N 24. 9. 70, Fischer-Bern)*

Eine Befragung der kantonalen Aufsichtsbehörden in Grundbuchsachen hat zwar elf positive – wovon fünf mit mehr oder weniger deutlichen Vorbehalten – und neun negative Stellungnahmen ergeben. Die von den Gegnern vorgebrachten Gründe wiegen jedoch, gesamthaft betrachtet, schwerer als die der Befürworter. Das Interesse des Dritterwerbers an möglichst grosser Rechtssicherheit, das öffentliche Interesse am Schutz des gutgläubigen Erwerbers und die Bewahrung des öffentlichen Glaubens des Grundbuches vor der Aushöhlung verdienen den Vorzug gegenüber den Argumenten des Postulanten und den von den befürwortenden Kantonen vorgebrachten weiteren Gründen (Benachteiligung des Handwerkers durch den Umstand, dass sich Zahlungs- und Eintragsfrist oft decken, erhoffter Rückgang der provisorischen Einträge, Gefahr der übereilten Rechnungstellung bei der kürzeren Frist). Namentlich im Hinblick auf die real-obligatorische Wirkung, die dem Bauhandwerkerpfandrecht heute zuerkannt wird, ist die Verlängerung der Eintragsfrist abzulehnen.

1970 P 10550 *Grundsätze der Gesetzgebung (N 14. 12. 70, Schalcher)*

In der jüngsten Zeit sind die Bemühungen, die Probleme der Gesetzgebung zu meistern, von Wissenschaft und Praxis erheblich verstärkt worden mit dem Ziel, ganz allgemein gegen die Gesetzesmängel und namentlich gegen die Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der Rechtsordnung anzukämpfen. So wurden zum Schweizerischen Juristentag 1974 Probleme der Rechtssetzung in zehn einlässlichen Referaten erforscht. Auch die neu organisierte Justizabteilung schenkt den grundsätzlichen und methodischen Fragen der Gesetzgebung besondere Beachtung. Sie wirkt zudem bei den Bestrebungen um die Verbesserung der Gesetzestchnik mit und lässt sich in der parlamentarischen Redaktionskommission vertreten. Wenn immer möglich, werden bei den wichtigen Rechtssetzungsgeschäften bewährte Rechtslehrer beigezogen. Angesichts dieser Massnahmen kann das gewiss immer aktuell bleibende Postulat abgeschrieben werden.

Polizeiabteilung

1965 P 8929 *Revision von Artikel 45 der Bundesverfassung (N 9. 6. 65, Schaffer)*

Die eidgenössischen Räte haben der Initiative einer nationalrätlichen Kommission zur Revision von Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung zugestimmt. Damit ist das Postulat erfüllt.

1967 P 9733 *Beseitigung von Abbruchwagen (N 13. 12. 67, Keller)*

Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr hat den Kantonen Empfehlungen zugestellt, wie das Problem gemeistert werden kann. Es scheint, dass gegenwärtig genügend Abbruchzentren bestehen und dass die Kantone demzufolge das Problem befriedigend regeln können. Der Erlass von Bundesvorschriften erübrigt sich somit.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahre alt sind

Justizabteilung

1972 P 10850 *Eidgenössisches Amt für Heim- und Anstaltswesen (N 14. 3. 72, Haller/Eggenberger)*

Im Zuge der Reorganisation der Justizabteilung wurde die Sektion für Strafrecht und Anstaltswesen aufgelöst. An ihrer Stelle wurden zwei selbständige Sektionen geschaffen, die Sektion für Strafrecht und die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug. Ferner konnte der Personalbestand der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug bereits im Vorjahr um eine Einheit erhöht werden. Damit ist die durch das Postulat angestrebte personelle Erweiterung und institutionelle Verselbständigung des Heim- und Anstaltsbereiches im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten verwirklicht worden.

1973 P 11519 *Jugend-Betreuung (N 25. 6. 73, Hofer-Flawil)*

Mit der Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 1973 und der zugehörigen Departementsverordnung konnten verschiedene Verbesserungen für die vom Justiz- und Polizeidepartement subventionierten Erziehungsheime erzielt werden. Ferner wurde durch die Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1974 über die Änderung von Vollzugserlassen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auch Artikel 99 der Verordnung über die Invalidenversicherung revidiert. Danach können Bau- und Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung bereits an Sonderschulheime ausgerichtet werden, welche mindestens in einem Drittel der Fälle oder während eines Drittels der gesamten Aufenthaltstage Sonderschulmassnahmen der Versicherung durchführen. Schliesslich beabsichtigt das Bundesamt für Sozialversicherung, den Anspruch verhaltensgestörter Minderjähriger auf Beiträge der Invalidenversicherung in der Weise zu erweitern, dass jeder sonderschulbedürftige Verhaltensgestörte in den Genuss von Beiträgen der Invalidenversicherung gelangt. Wie der Postulant anlässlich einer Sitzung im Juni zur Kenntnis nehmen konnte, sind damit die im Rahmen der finanziellen und verfassungsmässigen Möglichkeiten des Bundes liegenden Ziele des Postulates im wesentlichen erreicht worden.

*Polizeiabteilung*1972 P 11000 *Beseitigung von Altautomobilen (S 1. 3. 72, Dillier)*

Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr hat den Kantonen Empfehlungen zugestellt, wie das Problem gemeistert werden kann. Es scheint, dass gegenwärtig genügend Abbruchzentren bestehen und dass die Kantone demzufolge das Problem befriedigend regeln können. Der Erlass von Bundesvorschriften erübrigt sich somit.

1972 P 11351 *Strassenverkehrsgesetz. Änderung (S 19. 9. 72, Bodenmann)*

Dem Begehren ist mit den Beschlüssen der eidgenössischen Räte bei der Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes entsprochen worden.

1973 P 11499 *Öffentliche Verkehrsmittel in den Städten (N 25. 6. 73, Kohler Raoul)*

Artikel 17 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 wurde angepasst.

*Delegierter für Raumplanung*1972 P 11299 *Vergandung der alpinen Kulturlandschaft (N 11. 12. 72, Wyer)*

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974 und des Raumplanungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 sind die Anliegen des Postulanten materiell erfüllt. Das Postulat kann abgeschrieben werden.

1972 P 10994 *Landesplanung, Preisausgleich für Grundstücke (N 8. 3. 72, Teuscher)*

Mit der Verabschiedung des Raumplanungsgesetzes, insbesondere mit den Artikeln 37 und 45 sind den Begehren des Postulanten weitgehend Rechnung getragen. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.

1972 P 11252 *Erhaltung der Alpenlandschaft (N 6. 12. 72, Schalcher)*1973 P 11273 *Raumplanung (N 21. 3. 73, Muheim)*1973 P 11588 *Gestaltung der Siedlungen (N 18. 9. 73, Schürmann)*

Mit der Verabschiedung des Raumplanungsgesetzes ist den Begehren der Postulanten weitgehend Rechnung getragen. Die Postulate können abgeschrieben werden.

1973 P 11349 *Landesplanung (N 15. 3. 73, Uchtenhagen)*

Mit der Kenntnisnahme des Leitbildes CK-73 durch den Bundesrat und der daraus resultierenden Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie mit der Verabschiedung des Raumplanungsgesetzes (Art. 20, 21 und 69) ist den Begehren des Postulates Rechnung getragen, so dass es abgeschrieben werden kann.

1974 P 11895 *Einkaufszentren (N 10. 12. 74, Reiniger)*

Das Raumplanungsgesetz ist am 4. Oktober 1974 verabschiedet worden. Artikel 5 ff. behandeln die Gesamttrichtpläne, deren Erstellung Aufgabe der Kantone ist (Teilrichtpläne der Versorgung Art. 7 RPG). Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.

B. Vorschläge betreffend die Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

Generalsekretariat

1968 P 9842 *Konzentration im Pressewesen (N 26. 6. 68, Müller-Luzern)*

Der ganze Problemkreis wird im Rahmen der Expertenarbeiten für die Revision von Artikel 55 der Bundesverfassung und für einen Presseförderungsartikel geprüft. Von der Expertenkommission werden entsprechende Vorschläge erwartet.

1969 P 10041 *Sicherstellung der Information in Kriegszeiten (N 17. 3. 69, Hofer-Bern)*

Die Inbetriebnahme der im Rahmen der dringlichen Massnahmen ausgeführten technischen Einrichtungen ist erfolgt. Die Anträge für das Gesamtprojekt und die Verwirklichung der übrigen notwendigen Vorkehren liegen vor.

Justizabteilung

1954 P 6493 *Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (N 24. 9. 54, Schütz)*

1954 P 6613 *Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (N 24. 9. 54, Stadlin)*

Die mit der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes betraute Studienkommission hat bisher die Artikel 1–115 in zweiter, die Artikel 116–158 in erster Lesung beraten. Schlussbericht und Vorentwurf werden auf Ende 1975 erwartet.

1955 P 6671 *Erhöhung der Rentenansprüche (N 9. 6. 55, Bodenmann)*

1958 P 7499 *Eheliches Güterrecht (N 11. 6. 58, Büchi)*

1960 P 7965 *Namensänderung der geschiedenen Ehefrau (N 29. 6. 60, Grendelmeier)*

1963 P 8571 *Revision des Vormundschaftsrechts (N 11. 12. 63, Schaffer)*

1964 P 8721 *Revision der Bedürftigkeitsrente bei Scheidung (N 3. 3. 64, [Bösch]-Huber)*

1966 P 9273 *Eintreibung von Alimentenzahlungen (N 24. 3. 66, Jaccottet)*

Die Überprüfung dieser Postulate gehört zu den Aufgaben der Expertenkommission für die Revision des Familienrechts, die zur Zeit die Revision des Eherechts vorbereitet und eine Vorlage für ein neues Versorgungsrecht ausarbeitet. In der letzten Revisionsetappe wird sie sich dem Vormundschaftsrecht zuwenden.

1956 P 6791 *Initiativrecht (N 3. 10. 56, Ming)*

1956 P 6977 *Ausübung des Initiativrechts (S 19. 6. 56, Despland)*

1956 P 7037 *Ausübung des Initiativrechts (N 3. 10. 56, Borel Alfred)*

1958 P 7462 *Ausübung des Initiativrechts (N 5. 3. 58, Guisan)*

Soweit diese Postulate Fragen des Initiativrechts auf Verfassungsstufe zum Gegenstand haben, wurde ihre Behandlung im Hinblick auf vordringlichere Aufgaben und auf die Arbeiten für eine Totalrevision der Bundesverfassung zurückgestellt. Die für die Vorbereitung einer Totalrevision eingesetzte Expertenkommission überprüft zur Zeit die Volksrechte im allgemeinen und das Initiativrecht im besonderen. Sobald deren Ergebnisse vorliegen, kann auch über das weitere Schicksal der Postulate befunden werden. Die Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum soll Gegenstand einer eigenen Verfassungsvorlage bilden.

- 1956 P zu 7188 *Schutz des Bürgers (S 20. 12. 56, Kommission für das Verantwortlichkeitsgesetz)*
Die Bearbeitung der eingeholten Auskünfte über die ausländische Gesetzgebung musste im Hinblick auf vordringlichere Aufgaben zurückgestellt werden.
- 1958 P 7463 *Verfassungsgerichtsbarkeit (N 5. 3. 58, Guisan)*
Die Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung befasst sich intensiv mit der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bund. Sobald die entsprechenden Arbeitsergebnisse vorliegen, soll das Problem verwaltungsintern weiterbehandelt werden.
- 1959 P 7822 *Bekämpfung von Schwerverbrechen (N 9. 12. 59, Grendelmeier)*
- 1962 P 8216 *Revision von Art. 238 des Strafgesetzbuches (N 22. 3. 62, Huber)*
- 1962 P 8401 *Bekämpfung der Homosexualität (N 5. 12. 62, Schmid Philipp)*
- 1970 P 10519 *Missbrauch unkontrollierter Dienstleistungen (N 5. 10. 70, Allgöwer)*
Die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches wird die aufgeworfenen Fragen prüfen.
- 1961 P 8071 *Überfremdungsgefahr durch Aktienübergang (N 20. 9. 1961, Schürmann)*
- 1965 P 9065 *Vermehrte Publizität seitens der Aktiengesellschaften (N 16. 6. 65, Muhlem)*
Die Arbeitsgruppe für die Teilrevision des Aktienrechts, welche mit der Prüfung dieser Postulate beauftragt war, hat ihre Arbeiten Ende 1974 mit einem Vorentwurf abgeschlossen. Dieser wird mit einem Begleitbericht des Departements anfangs 1975 einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren unterstellt.
- 1964 P 8596 *Errichtung von Bistümern (N 28. 9. 64, Ackermann)*
Die Frage einer Revision des im Postulat anvisierten Artikels 50 Absatz 4 BV soll zusammen mit andern Verfassungsbestimmungen, die das Verhältnis von Kirche und Staat berühren, geprüft werden.
- 1966 M 9347 *Totalrevision der Bundesverfassung (S 15. 6. 66, Obrecht; N 28. 6. 66)*
- 1966 M 9364 *Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1974 (N 28. 6. 66, Dürrenmatt; S 15. 6. 66)*
Eine vom Bundesrat eingesetzte erweiterte Expertenkommission hat programmgemäss mit der Erarbeitung eines konkreten Verfassungsentwurfes begonnen.
- 1966 P 9390 *Wahlmodus für Bundesräte (N 28. 9. 66, Allgöwer)*
- 1966 P 9391 *Wahlmodus für den Bundesrat (N 28. 9. 66, Breitenmoser)*
- 1966 P 9392 *Vertretung der Landesteile im Bundesrat (N 28. 9. 66, Imboden)*
- 1966 P 9525 *Wahl des Bundesrates (N 28. 9. 66, Raissig)*
- 1970 P 10429 *Revision von Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung. Wahl des Bundesrates (S 11. 3. 70, Bächtold)*
- 1970 P 10441 *Zahl und Wahl der Bundesräte (N 9. 6. 70, Vontobel)*
Der Bundesrat ist bereit, das wegen der nicht besonders überzeugenden Vernehmlassungsergebnisse zurückgestellte Problem der Wahlschranke wieder an die Hand zu nehmen. Er wird sich vor allem im Rahmen seiner Stellungnahme zu zwei pendenten parlamentarischen Initiativen dazu äussern.
- 1967 P 9448 *Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher (N 1. 3. 67, Vontobel)*
Vorentwurf und Schlussbericht einer Studienkommission wurden Mitte 1974 dem Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Botschaft und Entwurf des Bundesrates werden anfangs 1975 dem Parlament zugeleitet.
- 1968 P 9661 *Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts (N 3. 10. 68, Schmid Werner)*
Die Vorarbeiten bezüglich Modellgesetze für eine schweizerische Zivil- und Strafprozessordnung wurden im Sinne einer Dokumentation und synoptischen Darstellung aller wesentlichen Institute weitergeführt.

- 1969 M 9740 *Schutz des Persönlichkeitsrechtes (N 3. 10. 68, Broger; S 20. 3. 69)*
Die Expertenkommission für die Überprüfung des Persönlichkeitsschutzes, der auch der Motionär angehört, hat ihre Arbeiten Ende 1974 abgeschlossen. Ein Vorentwurf wird mit Bericht anfangs 1975 der Vernehmlassung zugeleitet.
- 1970 P zu 9765 *Arbeitsvertragsrecht. Revision des OR (S 6. 10. 70, Kommission des Ständerates)*
- 1970 P zu 9765 *Arbeitsvertragsrecht. Revision des OR (N 27. 11. 69, Kommission des Nationalrates)*
Diese beiden Postulate können frühestens mit der Gesetzesvorlage über das Obligatorium der beruflichen Vorsorge, die zur Zeit vom Departement des Innern vorbereitet wird, zur Abschreibung beantragt werden.
- 1969 P 9981 *Allfällige gesetzliche Regelung des Partei- und Verbandswesens (N 24. 9. 69, Schürmann)*
Sobald die verwaltungsinternen Vorarbeiten für ein Parteiengesetz abgeschlossen sind, kann die Bereinigung des Verfassungsartikels, unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse, zu Ende geführt werden.
- 1969 M 10010 *Ausbau des Schutzes der verfassungsmässigen Rechte des Bürgers (N 24. 9. 69, Cadruvi; S 11. 12. 69)*
- 1969 P 10122 *Erleichterung der staatsrechtlichen Beschwerde (N 24. 9. 69, Bachmann)*
- 1969 P 10123 *Änderung des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (N 24. 9. 69, Caroni)*
Da sich das Bundesgericht infolge der hängigen Reorganisation ausserstande sah, zum Vorentwurf der Expertenkommission Marti für die Revision der Artikel 84 ff. OG Stellung zu nehmen, konnten die Revisionsarbeiten nicht weitergeführt werden.
- 1970 P 10199 *Gesetzesverletzungen beim Abschluss von Teilzahlungsverträgen (N 16. 3. 70, Deonna)*
Die Vorarbeiten für eine Revision des Teilzahlungsrechts sind so weit gediehen, dass dem Parlament 1975 eine Vorlage zugeleitet werden kann.
- 1970 P 10286 *Organverpflanzung (N 10. 3. 70, Sauser)*
Die aufgeworfene Frage berührt Neuland. Die Vorarbeiten sind verwaltungsintern aufgenommen worden und sollen von einer Expertenkommission weitergeführt werden.
- 1970 P 10459 *Politisches und bürgerliches Domizil der eidgenössischen Magistratspersonen (N 23. 6. 70, Muheim)*
Im Einvernehmen mit dem Postulanten wird das Schicksal der Wahlschranke von Artikel 96 Absatz 1 BV abgewartet, bevor die Revisionsarbeiten beim Garantiesgesetz weitergeführt werden.
- 1970 P 10513 *Einsetzung eines Ombudsmans (N 14. 12. 70, Fischer-Bern)*
Eine Gesetzesvorlage soll dem Parlament noch im Laufe dieser Legislaturperiode zugeleitet werden.
- 1970 M 10521 *Strafen für Gefährdung oder Störung der Zivilluftfahrt (N 8. 10. 70, Bärlocher; S 15. 12. 70)*
Unter Leitung des Luftamtes entwarf eine Arbeitsgruppe die für die Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt erforderlichen neuen Strafbestimmungen im Luftfahrtgesetz. 1975 sollen der Bundesversammlung eine entsprechende Revision des Luftfahrtgesetzes und die Genehmigung des Übereinkommens beantragt werden.

Polizeiabteilung

- 1948 P zu 5443 *Revision des Auslieferungsgesetzes (N 23. 9. 48, Kommission für das Abkommen über die Bekämpfung der Falschmünzerei)*
Der von einer Expertenkommission ausgearbeitete Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist den Kantonen, Parteien und interessierten Verbänden zur Vernehmlassung übermittelt worden. Die Auswertung der Stellungnahmen konnte noch

nicht beendet werden. Die Botschaft des Bundesrates wird voraussichtlich vor der Herbstsession 1975 den eidgenössischen Räten vorgelegt werden.

- 1966 P 9320 *Rechtshilfe-Abkommen mit Liechtenstein (N 23. 6. 66, Vetsch)*
Liechtenstein ist im Oktober 1969 den Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und über Rechtshilfe in Strafsachen beigetreten. Die seinerzeit erstellten Entwürfe für die Regelung dieser Materien sind deshalb teilweise überholt. Sie werden umgearbeitet. Es ist noch kein Entscheid über die Aufnahme von Verhandlungen getroffen worden.
- 1967 P 9631 *Assimilations- und Einbürgerungspolitik (S 15. 3. 67, Borel)*
- 1969 P 10190 *Einbürgerung von Flüchtlingen (N 9. 10. 69, Ketterer)*
- 1969 P 10304 *Erwerb des Schweizer Bürgerrechts (N 9. 10. 69, Kurzmeyer)*
Diese drei Postulate werden mit der Revision des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts behandelt. Voraussetzung ist jedoch die Änderung von Artikel 44 der Bundesverfassung, und es war vorgesehen, den entsprechenden Vorschlag dem Parlament im Berichtsjahr zu unterbreiten. Die im Zusammenhang mit dem neuen Eherecht in Aussicht genommenen bürgerrechtlichen Auswirkungen verlangen ebenfalls eine Verfassungsänderung (Art. 54 Abs. 4) und berühren die Revision von Artikel 44, weshalb es zweckmässig ist, beide Vorlagen zusammen zu behandeln. Die neuen bürgerrechtlichen Auswirkungen der Heirat sind gegenwärtig im Vernehmlassungsverfahren, und die Änderung der beiden Verfassungsartikel wird nachher den Räten unterbreitet werden.
- 1970 P 10379 *Höchstgeschwindigkeit für Neufahrer (N 24. 6. 70, Glasson)*
Diese Frage erfordert eine gründliche Prüfung, insbesondere bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h, die versuchsweise bis Ende 1975 angeordnet worden ist.

Bundesanwaltschaft

- 1964 P 8567 *Schutzmassnahmen gegen Sprengstoffanschläge (N 4. 3. 64, Meyer-Luzern)*
Den mit dem Postulat geforderten Massnahmen wird im Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz), das im Jahre 1975 den eidgenössischen Räten vorgelegt wird, entsprochen.

Versicherungsamt

- 1966 P 9205 *Revision der Aufsichtsgesetzgebung über die Privatversicherung (N 24. 3. 66, Cadruvi)*
Das Justiz- und Polizeidepartement hat im Jahre 1966 eine Expertenkommission zur Vorbereitung neuer gesetzlicher Grundlagen über die Versicherungsaufsicht eingesetzt. Die Kommission hat die im Vernehmlassungsverfahren von den Kantonen, den interessierten Verbänden, den politischen Parteien, dem Bundesgericht und dem Versicherungsgericht eingereichten Stellungnahmen geprüft und dem Justiz- und Polizeidepartement am 25. Juni 1974 einen entsprechenden Ergänzungsbericht eingereicht; damit können die Revisionsarbeiten weitergeführt werden.

Amt für geistiges Eigentum

- 1953 P 6303 *Urheberrechtsgesetz (N 3. 6. 53, Conzett)*
Die mit der Ausarbeitung eines zweiten Vorentwurfs zum Urheberrechtsgesetz beauftragte Expertenkommission hat ihre Arbeiten beendet. Die interessierten Kreise sind eingeladen worden, ihre Stellungnahme bis Mitte 1975 einzureichen.

Bundesamt für Zivilschutz

- 1968 P 9845 *Einsatz von Hunden im Rettungswesen (N 3. 10. 68, Bächtold-Bern)*
Die vom Oberpferdearzt der Armee geleitete Arbeitsgruppe hat zweimal die Luftschutztruppen beauftragt, versuchsweise Rettungshunde einzusetzen. Es zeigt sich schon heute, dass der Zivilschutz nicht in der Lage ist, selbst die nötige Ausbildung an die Hand zu nehmen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

1969 P 10303 *Kosten der Gemeinden beim Zivilschutz (N 9. 10. 69, Rubi)*

1970 P 10520 *Kosten des Zivilschutzes (N 24. 9. 70, Riesen)*

Diese Postulate werden gleichzeitig mit der zurzeit im Gange befindlichen Revision des Zivilschutzgesetzes behandelt werden.

C. Stand der Prüfung der Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

Generalsekretariat

1973 M 11732 *Pressehilfe. Sofortmassnahmen (N 13. 12. 73, Akeret; S 21. 3. 74)*

Der ganze Problemkreis wurde im Rahmen der Expertenarbeiten für die Revision von Artikel 55 der Bundesverfassung und für einen Presseförderungsartikel geprüft. Nachdem Sofortmassnahmen durch das Parlament abgelehnt worden sind, wird die Expertenkommission Vorschläge für eine langfristige Presseförderung unterbreiten.

Justizabteilung

1971 M 10767 *Bestrafung von Gewalttaten (N 7. 10. 71, Bärlocher; S 7. 12. 71)*

Die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches wird die angeregten Gesetzesänderungen vorbereiten. Der verlangte Bericht des Bundesrates über eine wirksamere Verbrechensbekämpfung auf internationaler Ebene wird zu gegebener Zeit in Verbindung mit einer Botschaft über die Genehmigung eines einschlägigen internationalen Abkommens erstattet.

1973 M 11122 *Neuverteilung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden (N 3. 10. 72, Binder; S 20. 3. 73)*

Die Arbeitsgruppe wird sowohl das Inventar der Aufgaben von Bund und Kantonen als auch eine Skizze erster Möglichkeiten für eine neue Zuständigkeitsordnung noch in dieser Legislaturperiode erstellen.

1972 M

zu 11148 I *Bistumsartikel. Aufhebung (Art. 50, Abs. 4) (N 19. 9. 72, Kommission des Nationalrates; S 14. 12. 72)*

1972 M

zu 11148 III *Nationalratswahlen. Wählbarkeit der Geistlichen (Art. 75) (N 19. 9. 72, Kommission des Nationalrates; S 14. 12. 72)*

Die Vorarbeiten für eine Revision dieser das Verhältnis von Kirche und Staat berührenden Verfassungsbestimmungen wurden weitergeführt.

Polizeiabteilung

1973 M 11737 *Asylrecht. Rechtsgrundlagen (N 19. 9. 73, Hofer-Bern; S 11. 12. 73)*

Gestützt auf die geltende verfassungsrechtliche Grundlage wurde die Ausarbeitung eines Asylgesetzes an die Hand genommen. Ein erster verwaltungsinterner Entwurf wird im Laufe des Jahres 1975 vorliegen.

Fremdenpolizei

1974 M zu 11821 *Überfremdung und Übervölkerung (N 14. 3. 74, Kommission des Nationalrates; S 26. 6. 74)*

Die Revision des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist in vollem Gange. Es ist vorgesehen, bis zu den Sommerferien einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen und den Sozialpartnern wird es uns wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1975 möglich sein, den verlangten Bericht und die entsprechenden Anträge zu unterbreiten.

FÜNFTER TEIL

Standesinitiativen

- 11183 *Aufhebung der Bestimmungen im Strafgesetzbuch über Abtreibung und Unterbrechung der Schwangerschaft (N 28. 2. 72; S 28. 2. 72; Kanton Neuenburg)*

Die am 17. Dezember 1971 eingereichte Standesinitiative fordert die Aufhebung der Artikel 118–121 des Strafgesetzbuches über die Abtreibung und die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft.

Mit Bericht vom 30. September 1974 (11958) beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

- 9974 *Änderung der Zivilschutzgesetze, eingereicht vom Kanton Genf am 17. Mai 1968, überwiesen vom Nationalrat am 4. Juni 1968 und vom Ständerat am 6. Juni 1968.*

- 11413 *Zivilschutz, Erhöhung der Bundesbeiträge, eingereicht vom Kanton Luzern am 25. September 1972, überwiesen vom Nationalrat am 26. September 1972 und vom Ständerat am 26. September 1972.*

- 11876 *Zivilschutz, Lasten der Kantone und Gemeinden, eingereicht vom Kanton Freiburg am 22. Januar 1974, überwiesen vom Nationalrat am 29. Januar 1974 und vom Ständerat am 29. Januar 1974.*

Die Standesinitiativen der Kantone Genf, Luzern und Freiburg fordern eine finanzielle Entlastung der Kantone im Zivilschutz, was einer Erhöhung der Bundesbeiträge gleichkommt. Der Kanton Genf verlangt generell eine Reduktion der Kostenanteile der Kantone und Gemeinden um 50 Prozent; der Kanton Luzern stellt differenzierte Forderungen in bezug auf einzelne Aufwendungen; der Kanton Freiburg verlangt ebenfalls generell, dass eine neue Aufteilung der Kosten für den Zivilschutz den Kantonen und Gemeinden eine Entlastung bringt.

Mit Rücksicht auf die Standesinitiative Genf haben wir in unserem Bericht an die Bundesversammlung über die Konzeption 1971 des Zivilschutzes in Aussicht gestellt, die bestehende Regelung der Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden bei der erforderlichen Anpassung der beiden Zivilschutzgesetze aus den Jahren 1962/63 an die Konzeption 1971 zu überprüfen.

Die Vorarbeiten für die Revision der Zivilschutzgesetzgebung sind im Gang. Nach vorläufigen Schätzungen hätte der Vorschlag des Kantons Genf, dem derjenige des Kantons Freiburg gleichgesetzt werden kann, für den Bund jährliche Mehrausgaben von 60 Millionen Franken zur Folge; bei den Vorschlägen des Kantons Luzern würde die Mehrbelastung des Bundes etwa 30 Millionen Franken ausmachen. Wegen der auf Jahre hinaus überaus angespannten Finanzlage des Bundes sehen wir uns nicht mehr in der Lage, den Initiativbegehren bei der Gesetzesrevision zu entsprechen.

MILITÄRDEPARTEMENT

ERSTER TEIL

A. 100 Jahre Schweizerische Armee

Gestützt auf die Bundesverfassung von 1874 ist mit dem Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 eine Armee geschaffen worden, die erstmals den Namen «Schweizerische Armee» für sich beanspruchen durfte. Wir konnten deshalb im Berichtsjahr des hundertjährigen Bestehens unserer Armee gedenken.

Die leitenden Gedanken, die damals der Schaffung unseres Wehrwesens zugrunde lagen, haben sich als richtig erwiesen und gelten im wesentlichen heute noch. Zwar musste mit der militärischen Entwicklung die äussere Gestalt unserer Armee immer wieder den gewandelten Verhältnissen angepasst werden. Die wesentlichen Grundlagen – vor allem das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, die Wehrform der Miliz und die Verpflichtungen der bewaffneten Neutralität – blieben jedoch unverändert bis auf den heutigen Tag.

B. Die militärische Ausbildung

Die militärische Ausbildungs- und Erziehungsarbeit bildet nach wie vor eine der wesentlichen Grundlagen jeder militärischen Tätigkeit. Im Berichtsjahr wurden 31 354 Rekruten zu Soldaten ausgebildet, und 27 153 Wehrmänner haben auf den verschiedenen Stufen Kadernschulen der Armee bestanden; die Zahl der zu Wiederholungs- und Ergänzungskursen aufgeborenen Wehrmänner betrug 286 734 Mann.

Die Haltung der Truppe und ihre Einstellung zu den Fragen der Landesverteidigung darf in den Kursen, die im Truppenverband durchgeführt wurden, als gut bezeichnet werden.

Auffallend ist der Unterschied zwischen der guten Haltung der Truppe im Dienst und ihrem nicht immer vorbildlichen Auftreten in der dienstfreien Zeit. Dieser Erscheinung muss noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

In den Rekrutenschulen standen die Vorgesetzten vermehrt Bestrebungen von – meist ausserhalb der Armee stehenden – Soldatenkomitees und ähnlichen Organisationen gegenüber, die auf die planmässige Störung und Erschwerung des Dienstbetriebs hinarbeiten. In der Antwort auf zwei im Nationalrat eingereichte Einfache Anfragen haben wir die gegen die Armee geführte Agitation entschieden verurteilt und die Bemühungen unterstützt, welche die Truppe vor solchen Umtrieben schützen sollen.

Die im Jahr 1970 von der Kommission für Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung der Armee gemachten Vorschläge für eine Neugestaltung der Ausbildung und des Dienstbetriebs sind zu einem wesentlichen Teil verwirklicht worden. Auf Jahresende konnte unter die vom Bericht ausgelösten Reformen ein vorläufiger Schlussstrich gezogen werden. Dabei durfte festgestellt werden, dass in der militärischen Ausbildung erfreuliche, zum Teil sogar bedeutende Fortschritte erzielt werden konnten. Insbesondere in der Behandlung des Instruktorenproblems, in der Gestaltung der Ausbildungshilfen und der Ausbildungsmethodik sowie im Ausbau der Waffen-, Übungs- und Schiessplätze sind wir einen guten Schritt vorwärts gekommen. Verschiedene Vorhaben befinden sich jedoch noch im Studium oder in der Bearbeitung. Unsere Anstrengungen zur Verbesserung der militärischen Erziehung und Ausbildung müssen aufgrund der praktischen Erfahrungen und der neuen Erkenntnisse laufend fortgesetzt werden. Diese Bemühungen werden inskünftig Sache der langfristigen Ausbildungsplanung sein.

C. Die materielle Rüstung

Unser Land unternimmt grosse Anstrengungen, um die Armee in materieller Hinsicht auf der Höhe der Zeit zu halten. Nur wenn die Truppe über die Waffen und Geräte verfügt, die der modernen Kriegsführung angemessen sind, und wenn die nötigen Bauten und Anlagen der militärischen Infrastruktur zur Verfügung stehen, vermag die Armee die Aufgaben zu erfüllen, die ihr in einem bewaffneten Konflikt übertragen werden könnten.

Seitdem wir mit dem Rüstungsprogramm 1951 den materiellen Aufbau der Armee in den Nachkriegsjahren aufgenommen haben, sind bis Ende 1974 rund 8,6 Milliarden Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial aufgewendet worden. Im Bereich der Infanteriewaffen ist vor allem auf die Einführung des neuen Maschinengewehrs und des Sturmgewehrs, das neue Raketenrohr, die PanzerabwehrLenkwaffe Bantam sowie die Verbesserungen des Gebirgsmaterials hinzuweisen. Die Mechanisierten und Leichten Truppen sind mit Panzern verschiedener Typen, dem Schützenpanzer M-113 sowie verschiedenen Spezialpanzern neu ausgerüstet worden, während die Artillerie mit der Panzerhaubitze M-109 eine wertvolle Verstärkung erhalten hat. Die Fliegertruppe ist mit den Kampfflugzeugen der Typen Hunter und Mirage III S, RS und BS sowie mit Helikoptern Alouette II und III ausgestattet worden; mit dem Frühwarn-Radarsystem FLORIDA ist ein wirkungsvolles System für die Luftwarnung und die zentralisierte Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen beschafft worden. Die Fliegerabwehr hat mit der Fliegerabwehr-Lenkwaffe Bloodhound und der 35-mm-Fliegerabwehrkanone mit dem Feuerleitgerät Superfledermaus eine wesentliche Verstärkung ihrer Wirkungsmöglichkeiten erhalten. Der Modernisierung der Genietruppen dienten insbesondere die Schlauchbootbrücke 61, die Feste Brücke 69 und der Geniepanzer. Im weiteren wurden seit dem Krieg ein umfangreiches und leistungsfähiges Übermittlungsmaterial, eine grosse Zahl von Motorfahrzeugen verschiedenster Typen, ferner Kampfanzüge, Schlafsäcke, Regenschutz sowie modernes AC-Schutzmaterial beschafft und der Truppe zur Verfügung gestellt.

Trotz dieser grossen Anstrengungen bestehen in der Rüstung unserer Armee noch erhebliche Lücken, die in den nächsten Jahren im Interesse der Schlagkraft der Truppe geschlossen werden müssen. Es sei dabei in erster Linie an die Panzerabwehr und den Raumschutz gedacht, die einer namhaften Verbesserung bedürfen. Nötig ist auch ein baldiger Ersatz unserer Leichtpanzer, die Verstärkung der Artillerie, die Verbesserung der Nachtkampfausrüstung sowie ein vermehrter Ausbau jener Geländeteile, in denen Kampfhandlungen denkbar sind.

D. Das Zivildienstproblem

In der Bearbeitung der Zivildienstfrage sind wir im Berichtsjahr einen Schritt weitergekommen. Die zur Behandlung der von der sogenannten «Initiative Münchenstein» aufgeworfenen Fragen eingesetzte Expertenkommission hat ihren Bericht abgeliefert; dieser ist noch vor Jahresende allen interessierten Kreisen mit einem Fragenkatalog zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Der Bericht der Kommission enthält einen Vorschlag für eine Verankerung des Zivildienstes in der Bundesverfassung (Neufassung von Art. 18 BV). Darüber hinaus skizziert er eine künftige Ersatzdienstordnung und enthält stichwortartig die für ein Bundesgesetz über den Ersatzdienst massgebenden Leitgedanken.

Mit der Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens tritt die Zivildienstfrage in die Phase der Vorentscheidung.

ZWEITER TEIL

A. Militärverwaltung

I. Organisation und Personal

Die vom Departement im Jahr 1971 eingesetzte Arbeitsgruppe «Militärausgaben», die Vorschläge und Massnahmen für eine sparsame und wirtschaftliche Verwaltungsführung in den Bereichen Militärverwaltung und Armee zu prüfen hat, konnte erstmals namhafte Einsparungen erzielen. Diese waren vor allem dank dem reduzierten Einsatz von Motorfahrzeugen bei der Truppe sowie verschiedenen Rationalisierungsmassnahmen im Unterhalt des Korps- und Instruktionsmaterials möglich.

Der Personalbestand des Militärdepartements, einschliesslich der Militärwerkstätten der Gruppe für Rüstungsdienste, betrug im Jahresmittel insgesamt 20 014 (Vorjahr 20 188) Arbeitskräfte oder 174 Personen weniger als im Jahr 1973. Die Verminderung ist auf den Abbau des Personalbestandes bei der EMPFA und bei den Militärwerkstätten zurückzuführen. Ausserdem hat das Militärdepartement im Jahr 1974 durchschnittlich 885 Lehrlinge (851) beschäftigt. Ende Jahr musste ein Personalabbau eingeleitet werden, der vor allem durch Nichtbesetzung freigewordener Stellen durchgeführt wird. Bei den Militärwerkstätten zeichnet sich ein Beschäftigungsrückgang ab.

II. Rechenzentrum

Das Rechenzentrum hat seinen Personalbestand in der Programmierung von 17 auf 24 und in der Analyse von 13 auf 18 Mitarbeiter erhöht, was vor allem dank betrieblichen Umstrukturierungen möglich war; es mussten lediglich vier neue Stellen zugeteilt werden.

Personelle und finanzielle Gründe zwingen zu einer strengen Prioritätsordnung bei der Inangriffnahme neuer Projekte.

Die beiden Computer-Systeme des Zentrums waren in der Berichtsperiode zu 93 Prozent einsatzfähig. Mit nur 7 Prozent Ausfällen liegt das Rechenzentrum unter den üblichen Werten.

Der Programmierung wurde ein eigener Testraum mit Kartenleser und Drucker zur Verfügung gestellt, dank welchem die Arbeitsverhältnisse wesentlich verbessert werden konnten.

III. Information und Dokumentation

Die Sektion Information wurde ausgebaut und verfügt jetzt über drei Sachbearbeiter, was den Übergang zu einer geplanten Informationstätigkeit und eine angemessene Berücksichtigung der Sprachgebiete ermöglichte. Die regelmässige Medienanalyse erlaubt es, rechtzeitig Akzente für die Informationsarbeit zu setzen und damit den Forderungen nach aktueller Information nachzukommen. Dazu gehört insbesondere auch die Intensivierung der Informationskontakte zur Westschweiz. Die im Oktober erlassene Verordnung über das Informationswesen brachte die formelle Verankerung der Informationstätigkeit.

Die Nachrichtenmedien wurden an 20 Konferenzen über grössere militärpolitische Probleme informiert; ferner orientierten annähernd 300 Communiqués über Tagesereignisse und kleinere Geschäfte. Auch die Arbeit der Truppe findet bei den Journalisten ein wachsendes Interesse. Gut aufgenommen – vor allem von Militärzeitschriften und Truppenzeitungen – wurden die zum Teil umfangreichen «Internen Informationen».

Für das integrierte Dokumentationssystem des Departements wurden in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung eine Datenverarbeitungsanlage und die nötigen Programme beschafft. Das neue Dokumentationssystem konnte Ende Jahr in Betrieb genommen werden.

Bei der Militärbibliothek ist ein Forschungsdienst geschaffen worden, der auf Grund neuester Erkenntnisse aufgebaut ist.

Berlin

IV. Hilfeleistungen an die Zivilbevölkerung

Die Militärverwaltung hatte sich erneut mehrfach mit Gesuchen von kantonalen Behörden um Truppeneinsätze bei Naturkatastrophen zu befassen. Den Gesuchen konnte in zahlreichen Fällen entsprochen werden.

So ermöglichten Einsätze von Trainkolonnen für Materialtransporte im Gebirge Wiederaufbauarbeiten für die Alpwirtschaft. Je zwei verstärkte Luftschutzkompanien unterstützten während vier Wochen die von der Gemeinde Steffisburg eingesetzten Hilfskräfte und die örtliche Zivilschutzorganisation bei der Behebung der von einem Unwetter verursachten Land- und Sachschäden, während Genierekruten mit dem Einbau einer «Festen Brücke 69» im selben Unwettergebiet eine Strassenverbindung sicherstellten. Im bergsturzgefährdeten Gebiet von Amden übernahmen Armeehelikopter zahlreiche Transportflüge. Daneben leisteten Truppen der Armee in verschiedenen Hilfeinsätzen im ganzen Land Soforthilfen. So retteten Militärhelikopter zahlreiche Tierbestände, die infolge des sehr frühen Wintereinbruchs in Not geraten waren.

An den Ski-Weltmeisterschaften in St. Moritz, den Ruder-Weltmeisterschaften in Luzern und den Weltmeisterschaften im Schiessen in Thun wurden Teile von Rekrutenschulen und von WK-Einheiten u. a. mit der Verkehrsregelung sowie mit Aufgaben im Bereich der Übermittlung und des Sanitätsdienstes betraut. Es wurde darauf geachtet, dass diese Einsätze eine Schulung der Truppe in ihren eigentlichen Fachgebieten ermöglichten.

V. Handel mit Kriegsmaterial

In Ausführung von Artikel 13 Absatz 3 des Kriegsmaterialgesetzes wurden die Geschäftsprüfungskommissionen erstmals über die Praxis im Jahre 1973 orientiert. Im Frühjahr 1975 wird ein eingehender Bericht über die Kriegsmaterialausfuhr im Berichtsjahr erstattet.

Nach wie vor hatten wir uns mit einem grossen Teil der Ausfuhrgesuche selbst zu befassen, nämlich mit Gesuchen für 154,7 Millionen Franken. Insgesamt wurden vom Militärdepartement Gesuche im Wert von 348,2 Millionen Franken an das Politische Departement weitergeleitet, das diese im genannten Ausmass uns zum Entscheid unterbreitete.

B. Gruppe für Generalstabsdienste

I. Stab der Gruppe für Generalstabsdienste

1. Organisation

Die bisherige Abteilung für Allgemeine Angelegenheiten und Koordination wurde in Stabsabteilung unbenannt. Dem Unterstabschef Logistik ist neu die bisher der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen zugehörige Sektion Transporte unterstellt worden, während in der Untergruppe Planung die Abteilung Militärische Gesamtplanung aufgehoben wurde. Zur Entlastung des Unterstabschefs ist hier die Funktion eines Stellvertretenden Direktors geschaffen worden. Die Materialsektion wurde auf die Stufe einer Abteilung mit zwei Sektionen und einer Dienststelle gehoben.

Auf 1. September wurde die Stelle eines Stabschefs für die Operative Schulung geschaffen. Ihm obliegen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Übungen auf Stufe Armee und Armeekorps.

2. Ausbildung

Im Berichtsjahr wurden vier Generalstabskurse, eine Stabssekretärschule, eine Zentralschule III-C sowie drei Einführungskurse für Mobilmachungsoffiziere durchgeführt. Auf 22 Mobilmachungsplätzen fanden Übungen mit Stab und Stabskompanie statt. Auf einem Mobilmachungsplatz wurde beim Einrücken von Truppen zum Wiederholungs- und Einführungskurs eine praktische Kriegsmobilmachungsübung durchgespielt.

Die Ausbildung im AC-Schutzdienst erfolgte in 27 Kursen mit einer Gesamtdauer von 43 Wochen. Davon dienten 16 Kurse der Kaderausbildung des Zivilschutzes.

Mit dem Stab des Militäreisenbahndienstes, den Stäben der Eisenbahnbetriebsgruppen und dem Stab PTT-Transporte wurde eine Übung durchgeführt, in welcher die Stäbe des Militäreisenbahndienstes erstmals über ihre Stabskompanien verfügten. Sechs Eisenbahnfahrleitungsdetachemente konnten in ihren Ergänzungskursen im praktischen Einsatz an Bahnanlagen geschult werden.

Im Dienstzweig Territorialdienst wurden neben Einführungskursen für Offiziere der Territorialstäbe, für Warnoffiziere und Angehörige der Betreuungs- und Hilfspolizeidetachemente je ein Landsturmkurs des Warndienstes, ein Wiederholungskurs für Frühwarnoffiziere und ein Kaderkurs der Hilfspolizei durchgeführt.

3. Mobilmachung

a. Allgemeines

Die Kriegsmobilmachungsvorbereitungen wurden auf 13 Mobilmachungsplätzen von den Stabschefs der zuständigen Heeresseinheiten und Brigaden, auf 13 Mobilmachungsplätzen und bei sieben kantonalen Militärbehörden von der Sektion Mobilmachung überprüft. Die Ergebnisse waren erneut sehr befriedigend.

b. Pferdestellung

Die im Herbst im ganzen Land durchgeführten Inspektionen der Reit- und Trainpferde hinterliessen im allgemeinen einen guten Eindruck. Im weitem wurde die Verkaufssperre für frühere Kavalleriepferde kontrolliert.

Trotz der Auszahlung von Halteprämien ist der Bestand an diensttauglichen Trainpferden (1973: 10 689) erneut um 6 Prozent zurückgegangen. Es muss damit gerechnet werden, dass der Armeebedarf von rund 10 000 Trainpferden in Zukunft nicht mehr gedeckt werden kann.

c. Motorfahrzeugstellung

Während der Bedarf an Requisitionsmotorfahrzeugen leicht zurückgeht, nimmt der Bestand an Bundesmotorfahrzeugen infolge der Zuteilung von «Pinzgauern» an die Artillerieformationen erheblich zu.

Wiederum wurde rund ein Sechstel der für die Requisition vorgesehenen Motorfahrzeuge inspiziert. Ihr Zustand ist gut.

Während die Belegung von Fahrzeugen für den Zivilschutz noch läuft, ist die Belegung der Fahrzeuge der Kriegswirtschaft im Frühjahr abgeschlossen worden.

d. Baugerätestellung

Auch in diesem Jahr wurde rund ein Drittel der militärisch belegten Baugeräte inspiziert. Dabei mussten rund 10 Prozent als technisch überholt befunden und durch neuere Konstruktionen ersetzt werden.

4. AC-Schutzdienst

Der Stab für Gesamtverteidigung hat die Reorganisation der AC-Labors der Armee zugunsten der Gesamtverteidigung der Abteilung AC-Schutzdienst übertragen. Die Planung ist aufgenommen worden; sie soll mithelfen, die Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit radioaktiver Verstrahlung zu treffen.

Die Arbeiten zur Entwicklung wirklichkeitsnaher billiger Simulationsmittel wurde weiter vorangetrieben. Vermehrtes Gewicht wurde sodann auch auf die Informationsbeschaffung zur Ermittlung und Beurteilung der AC-Bedrohung gelegt.

5. Logistik

a. Versorgung

Die Kommission für militärische Landesverteidigung hat der neuen Gesamtkonzeption der Versorgung zugestimmt, die eine noch bessere Integration in die Gesamtverteidigung ermöglicht. Die neue Konzeption verbessert – bei geringem Aufwand – die versorgungstechnische Bereitschaft und Unterstützung der Armee durch Einführung eines einfacheren Versorgungsablaufs und einer neuzeitlichen Vorrats- und Unterhaltskonzeption. Die Einführung des neuen Verfahrens wird eine Umgestaltung der Versorgungsformationen erfordern.

b. Territorialdienst

Die Arbeiten zur Verbesserung der Wasseralarmanlagen und die Vorbereitungen für die Neugestaltung der territorialdienstlichen Warn- und Nachrichtenorganisationen sind weitergeführt worden. Einmal mehr wurden Projekte von Kraftwerkanlagen (2) und Planvorlagen für Starkstromleitungen (157) geprüft.

Über die Ausbildung im Dienstzweig Territorialdienst haben wir unter B I 2 berichtet.

c. Feldpostdienst

36 Feldposten und elf Feldpost-Detachemente hatten einen Postverkehr von rund 1,9 Millionen Sendungen und einen Geldumsatz von rund 1,1 Millionen Franken abzufertigen. Sie stellten Wehrmännern und Kommandostellen rund 2200 Telegramme zu. Zwei Feldposten übten in ihren Diensten den praktischen Einsatz des Telefonvermittlungsdienstes der Armee («Büro Schweiz») und vermittelten dabei fast 1000 telefonische Kontakte mit der Truppe.

6. Planung

a. Allgemeines

Die Planungskonzeption des Departements unter Aufsicht eines Koordinationsausschusses wird überprüft. Erste Auswirkungen für die Planung, insbesondere eine verbesserte Flexibilität, sind bereits 1975 zu erwarten.

Hauptprobleme der Planung sind die Zunahme der laufenden Ausgaben und die gleichzeitige Abnahme der Mittel zur Modernisierung der Armee, die mit dem Verlust an Kaufkraft einhergehen.

Mit einer Prospektivstudie über die strategische Umwelt der achtziger Jahre wurden die Grundlagen der militärischen Gesamtplanung vervollständigt.

b. Heeresorganisation

Mit der Revision 1974 der Truppenordnung 1961 sind insbesondere die Auflösung der HD-Trägerdetachemente, der Ausbau des Flieger- und Fliegerabwehreinsetzungstabes sowie die Neugestaltung eines Stadtkommandos und die Auflösung von Motorlastschiffdetachementen beschlossen worden.

c. Aushebung

Die Zahl der Stellungspflichtigen hat gegenüber dem Vorjahr um rund 800 Mann, diejenige der Diensttauglichen um rund 1300 Mann zugenommen.

6720 Kandidaten haben die psychotechnische Eignungsprüfung für angehende Motorfahrer, Panzer- und Schüt-

zenpanzersoldaten, Panzerhaubitzenfahrer, Strassenpolizeisoldaten, Baumaschinenführer und Tauchschwimmer absolviert. Davon mussten 810 Anwärter als nicht geeignet und unfallgefährdet befunden werden und schieden aus. Der psychotechnischen Fachprüfung für angehende Truppenhandwerker haben sich 2940 Kandidaten unterzogen.

d. Bauten

Im Baugewerbe bestand, zumindest regional, eine deutliche Unterbeschäftigung, was in verschiedenen Fällen kostengünstigere Vergaben ermöglichte.

Zur Vermeidung von Projektierungskosten für Bauvorhaben, die mangels Zahlungskrediten in absehbarer Zeit gar nicht ausgeführt werden können, wurde verfügt, dass alle Pflichtenhefte (Raumprogramme) für mittlere und grössere Bauvorhaben der Koordinationsstelle des Departements vorgelegt werden müssen, bevor mit der Vorprojektierung begonnen werden kann.

7. Verteidigungsattachés

a. Schweizerische Verteidigungsattachés

Die Zahl der schweizerischen Verteidigungsattachés im Ausland beträgt unverändert elf.

b. Ausländische Verteidigungsattachés

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der ausländischen Verteidigungsattachés in der Schweiz um vier auf 34 erhöht, während die Zahl der Attachégehilfen um zwei auf fünf zurückgegangen ist.

II. Geniedienst

Während die in den Jahren 1972 und 1973 vorbereitete neue Organisation der Abteilung für Genie und Festungen am 1. April in Kraft gesetzt wurde, sind die Vorarbeiten für die Umgestaltung der Stäbe der Festungskreise soweit vorangetrieben worden, dass die neue Organisation zu Beginn des Jahres 1975 verwirklicht werden kann. Im weiteren wurden Massnahmen getroffen, damit die Ausbildung der Festungsartillerie ab 1975 von der Abteilung für Genie und Festungen übernommen werden kann.

Der Bau von Anlagen zur Verstärkung des Geländes, insbesondere von Bauten für den Schutz der Stäbe und Truppen, wurde programmgemäss fortgesetzt. Auch die Ausbildung der Genietruppen in der Handhabung der Festen Brücke 69 lief weiter; bereits sind zwei Drittel der Bestände auf das neue Material umgeschult.

Das Institut für militärische Bautechnik, das auf sein zehnjähriges Bestehen zurückblicken kann, befasste sich in seinen Forschungsarbeiten weiterhin mit der Wirkung von Nuklearexplosionen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten bilden die Grundlage für die Konzeption neuer Schutzraumbauten und für weitere Massnahmen zum Schutz von Menschen und Material im militärischen und zivilen Bereich. Dabei wurden die Studien erstmals auch auf die Wirkung kleiner Atomwaffenkaliber ausgedehnt.

III. Übermittlungsdienst

1. Planung und Elektronik

Die Entwicklung neuer Funkgeräte wurde vorangetrieben; eine erste Erprobung mit Prototypen steht bevor.

In der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) wurde das Schwergewicht auf Arbeiten gelegt, die der Truppe zugute kommen. Ein Planungssystem für EDV-Personal der Armee steht im Aufbau.

2. Einsatz

Im Rahmen von Projektierungsarbeiten für Befestigungsanlagen wurden auch Funkversuche durchgeführt.

Die Dienststelle Katastrophenhilfe im Ausland des Politischen Departements wurde fernmeldetechnisch betreut. Die Beschaffung von eigenen Funkmitteln für das Hilfskorps konnte eingeleitet werden.

3. Permanente Netze und Anlagen

Die permanenten Übermittlungsanlagen wurden weiter ausgebaut; mehrere grössere Bauvorhaben konnten abgeschlossen werden.

Neun neue Wasseralarmanlagen wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Territorialdienst baulich konzipiert. Fünf neue Anlagen konnten abgenommen werden; weitere stehen noch im Bau.

4. Ausrüstung

Die Beschaffung von Reservematerial für die Richtstrahlanlagen ist eingeleitet. Für den Unterhalt der neuen Wasseralarmanlagen wurden den Kraftwerken die nötigen Anweisungen erteilt.

IV. Sanitätsdienst

1. Koordinierter Sanitätsdienst

Für den koordinierten Sanitätsdienst wurde ein Grundkonzept erarbeitet, das vom Stab für Gesamtverteidigung genehmigt wurde und als Grundlage für die Bearbeitung der zahlreichen Einzelmassnahmen dient, die auf Bundesebene und in Zusammenarbeit mit den Kantonen getroffen werden müssen.

2. Militärmedizinische Fortbildungskurse

Der alte Wunsch, die Militärärzte kriegsmedizinisch weiterzubilden, soll demnächst verwirklicht werden. Die im Stab des Oberfeldarztes eingeteilten Offiziere haben in einer Dienstleistung die hierfür notwendigen Programme ausgearbeitet. Die Vorbereitung der Kurse wird das Jahr 1975 beanspruchen; ab 1976 sollen erste Kurse durchgeführt werden.

3. Lage in den Sanitäts-Rekrutenschulen

Die Schwierigkeiten in den Schulen der Sanitätstruppen, die ihren Höhepunkt im Jahr 1972 hatten, haben gegenüber 1973 weiter abgenommen. Die Ursachen für diese erfreuliche Entwicklung liegen vor allem in der gründlicheren Prüfung der Gesuche um Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes – auch die Aushebungsorgane haben zu dieser besseren Selektion beigetragen –, ferner in der sorgfältigen Vorbereitung der Kader aller Stufen.

4. Todesfälle in der Armee

(Vorjahreszahlen in Klammern)

a. Unfälle	Im Dienst	Im Urlaub	Total
Flugzeugabsturz	0 (2)	1 (0)	1 (2)
Motorfahrzeugunfall	3 (6)	7 (10)	10 (16)
Lawinenunglück	1 (0)	0 (0)	1 (0)
Starkstromunfall	0 (3)	0 (0)	0 (3)
Ertrinken	0 (4)	0 (0)	0 (4)
Handgranatenunfall	0 (1)	0 (0)	0 (1)
Ersticken infolge Alkoholvergiftung	0 (0)	1 (0)	1 (0)
Bergunfall	2 (0)	0 (0)	2 (0)
Sturz aus dem Fenster	1 (0)	1 (1)	2 (1)
Sturz über Felsen	2 (0)	0 (0)	2 (0)
Total	9 (16)	10 (11)	19 (27)
b. Krankheiten			
Herz- und Kreislaufstörungen	1 (3)		
Grippe	0 (1)		
Total	1 (4)		
c. Suizide	2 (3)		
Gesamttotal	22 (34)		

V. Veterinärdienst**1. Pferde und Maultiere**

113 (116) Vertragslieferanten haben insgesamt 930 (936) Trainpferde und 80 (73) Maultiere gestellt, die zusammen 86 100 (86 000) Dienstage leisteten. Von Trainpferden aus der Militärpferdeanstalt wurden überdies 6800 Dienstage und von Pferden, die Trainsoldaten gehören, 5600 Dienstage geleistet. 55 (27) Wehrmänner haben ein Freiburger Trainpferd käuflich erworben.

Die Kontingentierung der Treibstoffe hatte bei der Truppe u. a. auch den vermehrten Einsatz der Pferde zur Folge.

2. Militärhunde

Wehrmänner, die als Hundeführer in der Armee eingeteilt sind, stellten 602 (560) Schutzhunde und 85 (88) Lawenhunde für Dienstleistungen zur Verfügung.

VI. Oberkriegskommissariat**1. Munitionsdienst**

Die Aufhebung von Munitionsmagazinen, die den Sicherheitsvorschriften nicht mehr genügten, hatte umfangreiche Umlagerungen von Kriegsmunition durch Truppen des Munitionsdienstes zur Folge. Diese Arbeiten boten Gelegenheit, Kader und Mannschaften im praktischen Einsatz zu schulen.

2. Verpflegung

Aus Gründen der Teuerung musste der Verpflegungskredit um 20 Rappen pro Mann und Tag auf 3.70 Franken für Rekrutenschulen und auf 4.25 Franken für die übrigen Schulen und Kurse erhöht werden.

Wie in früheren Jahren hat sich die Armee einmal mehr an der Verwertung von inländischen Produktionsüberschüssen bei Aprikosen und Tomaten beteiligt.

3. Betriebsstoffe

Trotz der zeitweise angespannten Versorgungslage konnten die vorgeschriebenen Reserven an Betriebsstoffen aufrechterhalten werden. Die Beschaffungskosten für Treibstoffe lagen trotz der Einschränkungen im Verbrauch gesamthaft bedeutend über denjenigen früherer Jahre.

Die Durchführung der Gewässerschutzmassnahmen wird weiterhin planmässig betrieben, wenn auch die knappen finanziellen Mittel hier und dort hemmend wirken.

4. Unterkunftswesen

Insgesamt wurden neue Vereinbarungen für die Benützung von Truppenunterkünften mit 40 Gemeinden und Privaten abgeschlossen und im selben Zeitraum 28 Verträge gekündigt. Heute bestehen 577 (565) Vereinbarungen mit Gemeinden und Privaten.

VII. Transportdienst**1. Motorfahrzeuge**

Aus Spargründen mussten für einzelne Kategorien von beitragsberechtigten armeetauglichen Motorfahrzeugen die Beiträge um bis zu 60 Prozent herabgesetzt werden. Die Zahl der neu in den Verkehr gesetzten armeetauglichen Motorfahrzeuge ging gegenüber dem Vorjahr um 27 Prozent zurück. Die Armee hat alles Interesse an einem ausreichenden Bestand an requirierbaren armeetauglichen Motorfahrzeugen. Es werden deshalb weiterhin Beiträge für solche Fahrzeuge ausgerichtet.

2. Unfälle mit Militärmotorfahrzeugen

Zur Bekämpfung von Unfällen mit Militärmotorfahrzeugen wurden erneut psychotechnische Eignungsprüfungen, das jährliche Verkehrserziehungsprogramm und ausserdienstliche Trainingskurse für Lastwagenfahrer durchgeführt.

Demselben Ziel dienen der Fahrunterricht in Schulen durch das Fahrlehrerkorps der Armee und der Einsatz der militärischen Verkehrskontrolle im Unterricht und in der Verkehrsüberwachung.

Bei Unfällen mit Militärmotorfahrzeugen wurden getötet oder verletzt:

	1973		1974	
	getötet	verletzt	getötet	verletzt
Militärpersonen	5	275	3	147
Zivilpersonen	2	146	8	79

Die Zahlen zeigen einen erfreulichen Rückgang der Unfälle, der allerdings nicht allein auf die Anstrengungen zur Unfallverhütung, sondern ebenso auf die Einschränkungen im Treibstoffverbrauch zurückzuführen ist.

3. Eidgenössische Motorfahrzeugkontrolle

Die elektronische Datenbank der Eidgenössischen Motorfahrzeugkontrolle ist fertig erstellt; sie enthält nun die Angaben über 3,4 Millionen Fahrzeuge. Erwähnenswert ist, dass ein Kanton (Bern) seine Mutationen auf Magnetbändern meldet, was die Verarbeitung wesentlich vereinfacht. Weitere Kantone werden dem Beispiel folgen.

VIII. Luftschutztruppen

1. Truppenunterkünfte

Das Interesse der Kantone und Gemeinden für permanente Truppenunterkünfte, die der geschützten Bereitstellung von Luftschutztruppen dienen und gleichzeitig für zivile Zwecke benützbar sind, hat zugenommen. Zwei Truppenunterkünfte sind in Betrieb, sieben im Bau und 25 sind in Planung oder zur Planung angemeldet. Diese Anlagen befinden sich mehrheitlich in den grösseren Agglomerationen des Mittellandes.

2. Militärische Katastrophenhilfe

Erneut standen verschiedentlich Verbände der Luftschutztruppen im Katastropheneinsatz. Die Abteilung für Luftschutztruppen hat – vorerst für zwei Jahre – eine Koordinationsstelle bezeichnet, die Möglichkeiten zur Verbesserung des Katastropheneinsatzes zugunsten ziviler Behörden ausarbeiten soll.

IX. Kriegsmaterialverwaltung

1. Anlagen für die Versorgung

Mit dem Bezug von neuen grösseren Versorgungsanlagen konnten Lücken in der Kriegsvorsorgung der Armee geschlossen werden.

2. Reduktion der Fahrzeugzuteilung

Gleichzeitig mit den Einschränkungen für den Verbrauch flüssiger Treibstoffe wurde die Zuteilung für militärische Schulen und Kurse sowie für die Verwaltung um durchschnittlich 15 bis 20 Prozent eingeschränkt. Damit gingen die Fahrleistungen um rund 20 Millionen Kilometer zurück, was allein bei den Reparaturkosten Einsparungen von rund 4 Millionen Franken ermöglichte. Allerdings entstanden dabei Erschwernisse für die Ausbildung, die eine besonders sorgfältige und flexible Planung erheischten.

3. Heimarbeit

Den von der Kriegsmaterialverwaltung beschäftigten rund 1300 Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern wurden Löhne von insgesamt 5,5 Millionen Franken ausbezahlt. Aus Spargründen haben die Zeughausbetriebe die Verträge mit insgesamt 168 Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern nicht mehr erneuern können. Dabei war man bestrebt, Härtefälle zu vermeiden.

4. Einbrüche in Anlagen

Die in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen zum Schutz der Anlagen vor Einbrüchen haben sich im allgemeinen bewährt. In verschiedenen Fällen ist es bei erfolglosen Einbruchversuchen geblieben. Der Verhinde-

zung von Einbrüchen in Anlagen und Aussenmagazine der Kriegsmaterialverwaltung wird weiterhin grösste Beachtung geschenkt. Eine besondere Arbeitsgruppe leitet das ganze Programm von Schutzmassnahmen und arbeitet weitere Sicherheitsmassnahmen aus.

X. Pulververwaltung

Der Verkauf von Schwarzpulver für zivile Zwecke belief sich auf 900 000 Franken (Vorjahr 1 Mio. Fr.), derjenige für Sport-, Jagd- und Industriemunition auf 7 (6,3) Millionen Franken.

C. Gruppe für Ausbildung

I. Ausbildungstätigkeit

1. Schulen und Kurse

Erstmals fand unter der Leitung des Ausbildungschefs ein Einführungskurs für neu ernannte höhere Stabsoffiziere und Chefs in der Militärverwaltung statt. Der Kurs umfasste neben allgemeinen Orientierungen die Themen: höhere militärische Führung, neuzeitliche Führungsmethoden, Ausbildungsleitung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Neuerung hat sich bewährt. Der Kurs soll in Zukunft wiederholt werden.

Studien auf dem Gebiet der Ausbildungsplanung hatten zum Ziel, Möglichkeiten zur umfassenderen Ausbildung der Einheitkommandanten, Zugführer und Gruppenführer aufzuzeigen, um diese besser auf den Beginn des Abverdienens vorzubereiten. Weitere Studien bezweckten die Überprüfung der Ausbildung in den Offiziersschulen und Zentralschulen, vor allem im Hinblick auf die Förderung der Aspiranten und Offiziere als Ausbilder.

Die Übungen der grossen Verbände sowie die Truppenkurse und Offizierskurse der kommenden Jahre sind in einem neuen Dienstleistungsplan für die Jahre 1975 bis 1980 festgelegt worden.

Nach dreijährigem Unterbruch fand wieder eine Kombinierte Schiessschule statt. Der Ausbildungsstoff wurde erstmals in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert und zeitlich getrennt vermittelt. Für die Adjutanten und Nachrichtensoffiziere sind die Ausbildungsvorschriften und die Gradstruktur neu geregelt worden.

In sämtlichen Schulen wurde die Nahkampfausbildung eingeführt. In den Kursen im Truppenverband erfolgt diese Ausbildung ab 1975.

Zur Unterstützung der Sicherheitsmassnahmen, die aus Anlass der Nahostkonferenz in Genf notwendig waren, wurden Truppen eingesetzt. Dies hatte zur Folge, dass verschiedene Truppenkurse verschoben werden mussten, um eine dauernde Präsenz für diesen Sondereinsatz sicherzustellen.

Die 1973 verfügte Treibstoffkontingentierung wurde in gleichem Umfang weitergeführt.

Sehr guten Erfolg hatten die «Tage der offenen Tür», zu denen in Schulen und Truppenkursen eingeladen wurde. Diese Veranstaltungen sind geeignet, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Wehrmänner im Dienst zu informieren und die Verbundenheit zwischen Volk und Armee aufrechtzuerhalten und zu vertiefen.

2. Instruktionspersonal

Im Berichtsjahr sind beim Personalbestand der Instruktoren folgende Änderungen eingetreten:

Grad	Eintritte	Austritte	Zuwachs	(Vorjahr)
Offiziere	42	27	15	(24)
Unteroffiziere	55	30	25	(28)
Total	97	57	40	(52)

Es ist somit auch in diesem Jahr gelungen, eine Verbesserung der Bestandeslage zu erreichen.

Im Bereich der Personalwerbung für das Instruktionskorps liefen die Werbeanstrengungen gemäss dem vor zwei Jahren ausgearbeiteten Konzept weiter; andererseits verlangte die restriktive Finanzpolitik eine Personalplafonierung. Mit der Anstellung von Instruktoren musste deshalb gegen Jahresende Zurückhaltung geübt werden, wobei die durch Abgänge freigewordenen Stellen besetzt werden konnten.

Die Studienbeihilfe für Instruktoren erweist sich als nützliche Massnahme. Der Erfolg dieser Finanzierung hat die Erwartungen übertroffen. Eine Unterstützung beziehen heute neun Studierende, die Lehrgänge an Hochschulen oder

an Techniken absolvieren. Die Gruppe für Ausbildung verfolgt mit zwei Besprechungen im Jahr den Studienverlauf. Diese Kontakte sollen auch persönliche Probleme, die im Verlauf der Ausbildung auftreten können, lösen helfen.

Die Aus- und Weiterbildung des Instruktionskorps wurde im vergangenen Jahr weiter verbessert.

Die Planung der Zentralen Schule für Instruktionsunteroffiziere konnte abgeschlossen werden. Die Schule nimmt ihre Tätigkeit am 6. Januar 1975 in Herisau auf und bereitet die Instruktionsunteroffiziere während 31 Wochen auf ihre Tätigkeit als militärische Ausbilder vor. Die zur Verfügung stehende Zeit muss als eher knapp bezeichnet werden, doch waren aufgrund der angespannten Finanzlage erhebliche Abstriche sowohl in der Dauer als auch im Programm der Schule nicht zu umgehen. Im abgelaufenen Jahr hat der Stab der Gruppe für Ausbildung 42 Weiterbildungskurse organisiert, die gut besucht waren. Besonderen Anklang fanden die Kurse im pädagogisch-didaktischen Bereich und in der Führungsausbildung, die in grösserem Umfang durchgeführt wurden.

Die Ergebnisse der Arbeitsbewertung, die im Sommer 1973 vorlagen, liess eine finanzielle Besserstellung anspruchsvoller Funktionen im Tätigkeitsbereich der Instruktionsunteroffiziere als angezeigt erscheinen. Unter bestimmten Bedingungen ist es nun einem Instruktionsunteroffizier möglich, in die sechste Besoldungsklasse aufzusteigen.

Die Tätigkeit des Instruktors setzt eine umfassende Information voraus. Aus diesem Grund wurde das Informationswesen für das Instruktionskorps ausgebaut und institutionalisiert. Die Instruktoren erhalten nun mehrmals jährlich auf ihre Funktion abgestimmte Unterlagen über das berufliche Wissen, über aktuelle Fragen aus Politik und Wehrwesen usw.

3. Lehrmethoden und Lehrmittel

Die Programmierte Instruktion wurde weiter ausgebaut. Zurzeit sind 25 Lehrprogramme für die verschiedensten Schulen, Kadernschulen und Truppenkurse in Bearbeitung. Die erste Unterrichtshilfe in Form des Medienverbundes (Zusammenbau Tonbildschau-Lehrprogramm) konnte fertiggestellt werden. Der Einsatz von Wehrmännern mit besonderen wissenschaftlichen, fachtechnischen und beruflichen Kenntnissen zur Herstellung von zeitgemässen Ausbildungshilfen wurde mit Erfolg erweitert.

Als Ausbildungsunterlagen wurden neue Lehrschriften ausgeliefert. Drei weitere sind im Druck und können der Truppe 1975 zur Verfügung gestellt werden. Mit der Herausgabe dieser Unterrichtshilfen wird eine von der Truppe besonders empfundene Lücke geschlossen. Die Einführung von neuem Unterrichtsmaterial für die Gefechtsausbildung läuft weiter. Zu erwähnen sind einmal mehr die automatischen Trefferanzeigeanlagen für Gefechtsschiessen, die nunmehr auch den WK-Truppen abgegeben werden können. Die Ausrüstung der Unterrichtsräume sämtlicher Waffen-, Übungs- und Schiessplätze mit fest zugeteilten visuellen und audiovisuellen Ausbildungshilfsmitteln (Schreib- und Zeichenprojektoren, Tonbildschaugeräten usw.) kann voraussichtlich Ende 1975 abgeschlossen werden.

Der Armeefilmdienst stellte 26 Lehr- und Informationsfilme in Eigenproduktion her, darunter einen Fernseh-Spot zur Unfallverhütung mit Blindgängern. Der Film «Vogel Rock», der den Werdegang eines Militärpiloten zum Inhalt hat, wurde am internationalen Flugfilm-Festival von Mailand mit einem Preis ausgezeichnet. Gegen 13 000 Filmkopien gingen in den Verleih, zum Teil auch ins Ausland, und erfassten einen Zuschauerkreis von rund 700 000 Personen.

Die Produktion von Tonbildschau wurde weiter ausgebaut, wobei eine Anlage zur Vervielfältigung von Tonbildschau in Betrieb genommen werden konnte. Diese Eigenkonstruktion des Armeefilmdienstes erlaubt eine rationelle Anfertigung von Tonbildschau-Sätzen. Die Truppenversuche mit Videorecordern wurden fortgeführt. Da die technische Entwicklung auf diesem Gebiet sehr rasch voranschreitet, wurde von weiteren Beschaffungen vorläufig abgesehen.

4. Waffen- und Schiessplätze

Die Zusammenlegung der früher dem Oberkriegskommissariat unterstellten Verwaltung der Waffenplätze mit der Abteilung Waffen- und Schiessplätze brachte im organisatorischen Bereich die erwarteten Vereinfachungen. Es wurden die Vorarbeiten an die Hand genommen, um die Vorteile der Zusammenlegung auch bei den Aussenbetrieben wirksam werden zu lassen. Es geht dabei insbesondere um die Abgrenzung der Aufgaben und der Kompetenzen zwischen Kommando- und Verwaltungsorganen auf den Waffenplätzen.

Auch die im Rahmen der Neuorganisation des Belegungswesens geschaffenen Koordinationsstellen haben sich bewährt. Zahlreiche Friktionen ziviler und militärischer Interessen konnten dank diesen Koordinationsstellen auf regionaler Ebene beseitigt werden.

Die gesteigerte Lärmempfindlichkeit weiter Kreise der Bevölkerung hatte Auseinandersetzungen im Bereich der Schiess- und Übungsplätze zur Folge. Abklärungen wurden unter anderem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Umweltschutz durchgeführt.

Gegenwärtig liegen Gesuche von nicht weniger als 80 Gemeinden um vermehrte Truppeneinquartierungen vor. Teilweise handelt es sich dabei allerdings um Ortschaften, die der Truppe nur geringe Übungsmöglichkeiten zu bieten haben und somit für eine häufige Truppenbelegung nicht in Frage kommen.

Verschiedene Waffen- und Schiessplätze wurden erweitert, und einzelne Plätze konnten neu erworben werden. Als grösster Landkauf konnte nach langjährigen Verhandlungen der Erwerb der Seewenalp (Kanton Obwalden) getätigt werden. Damit steht auf dem Glaubenberg ein zusammenhängendes Schiessgebiet im Umfang von 1600 ha zur Verfügung. Im Waadtländer Jura wurde eine grössere Fabrikanlage, bestehend aus über 20 Gebäuden und rund 23 ha Land, als regionales Ortskampf-Ausbildungszentrum erworben.

Als grösstes Bauwerk des Berichtsjahres konnte der neue Waffenplatz der Gerätemechaniker in Lyss in Betrieb genommen werden. Heute stehen 17 grössere Bauwerke für die militärische Ausbildung im Bau. Das grösste Projekt ist das Truppenlager und der neue Flab-Schiessplatz in S-chanf. Zu den 17 heute in Betrieb stehenden Mehrzweckhallen wird gegenwärtig eine weitere Serie von sechs Hallen gebaut.

Zahlreiche Verträge über Miete und Pacht wurden abgeschlossen oder erneuert. Insbesondere wurden die Verträge über kantonale Waffenplätze mit elf Kantonen überarbeitet und den neuen Verhältnissen angepasst. In den meisten Fällen ging es dabei vor allem um die Erhöhung der vom Bund zu bezahlenden Entschädigungen. Die Servitutsverhältnisse auf dem Waffenplatz Thun wurden durch Verträge zwischen Bund und Anstössern geregelt. Auf dem Waffenplatz St. Luzisteig wurde ein grösseres Vertragswerk über die Landesgrenzen hinaus mit der liechtensteinischen Gemeinde Balzers abgeschlossen. Diese ist Hauptgrundeigentümerin auf dem unmittelbar an der Landesgrenze liegenden Waffenplatz. Schliesslich wurde auch die Benützung einiger grösserer Schiessgebiete, insbesondere am Alvier (Kanton St. Gallen) und im Kanton Glarus durch Schiessplatzverträge geregelt.

Immer mehr werden die Schiessanlagen von Waffenplätzen mit zivilen Anlagen zusammengelegt, wobei diese in der Regel den Bedürfnissen einer ganzen Region dienen. Grössere kombinierte Militär- und Zivil-Schiessanlagen wurden in den letzten Jahren in Thun (Guntelsey) und in Liestal (Sichtern) erstellt. Über die Benützung- bzw. Miteigentumsverhältnisse wurden im Berichtsjahr die entsprechenden Verträge abgeschlossen.

5. Ausserdienstliche Ausbildung und Wehrsport

In allen Sparten der ausserdienstlichen Ausbildung konnte weiterhin eine erfreuliche Aktivität verzeichnet werden. Als Folge der Sparmassnahmen bei der Abgabe von Motorfahrzeugen und Treibstoffen mussten jedoch verschiedene Übungen angepasst und in einzelnen Fällen sogar abgesagt werden. Dennoch darf festgestellt werden, dass das Interesse an der ausserdienstlichen Tätigkeit unvermindert anhält. Bei vielen Veranstaltungen konnte eine leichte Teilnehmerzunahme registriert werden.

Aus der grossen Zahl der ausserdienstlichen Veranstaltungen seien die folgenden herausgegriffen:

- Sommer-Armeemeisterschaften in Bern und 13 Ausscheidungswettkämpfe der Heereseinheiten (Sommer)	5814 Teilnehmer
- 14 Winter-Wettkämpfe der Heereseinheiten, Brigaden und Regimenter	5039 Teilnehmer
- 9 Waffenläufe	7190 Teilnehmer

Nach umfangreichen Vorarbeiten konnte im Lauf des Jahres die Revision der Verfügung über die ausserdienstliche wehrsportliche Ausbildung der Truppe abgeschlossen werden. Unter anderem kann nun das langjährige Postulat der militärischen Verbände und Vereine verwirklicht werden, dass auch Übungen, Wettkämpfe und Trainings in Zivilkleidung militärversichert sind.

Auf internationaler Ebene nahmen an folgenden Anlässen des CISM (Conseil International du Sport Militaire) Mannschaften unserer Armee teil: Skiwettkämpfe, Orientierungslaufen, moderner und militärischer Fünfkampf, Fallschirmspringen und Schiessen. Einmal mehr waren ausgezeichnete Leistungen zu verzeichnen, insbesondere bei den Orientierungsläufern, die alle CISM-Meistertitel in ihrer Disziplin gewannen. Auch in den andern Wettkämpfen wurden gute Klassierungen erreicht.

Am internationalen Viertagemarsch in Holland war wiederum ein Schweizer Marschbataillon mit grossem Erfolg beteiligt.

Die ausserdienstliche Schiessaktivität war sehr rege; die verschiedenen Schiessanlässe wiesen durchwegs steigende Teilnehmerzahlen auf. Erfreulicherweise konnte gleichzeitig ein Rückgang der Bestände in den Nachschiesskursen verzeichnet werden.

Die erstmals wirksam gewordene Begrenzung der Mitgliederbeiträge für Pflichtschützen in den Schiessvereinen hat sich positiv ausgewirkt. Der um 50 Rappen erhöhte Bundesbeitrag für Teilnehmer an den Bundesübungen sowie die erstmals ausbezahlten Grundbeiträge an Schiessvereine und Jungschützenkurse hat insbesondere den rund 2000 kleinen und finanzschwachen Schiessvereinen spürbar geholfen. Dagegen hat die vom Preisüberwacher gutgeheissene Erhöhung der Munitionspreise für interne Vereinsschiessübungen bei den Schützen wenig Freude ausgelöst. Ein weiterer Preisanstieg wird leider auch im Jahr 1975 unumgänglich sein.

Die Ausbildung von Instruktoren in der privatrechtlich geführten Schweizerischen Pistolen-Schiessschule verleiht der dienstlichen und ausserdienstlichen Schiessausbildung der Pistolenträger wertvolle Impulse.

An den 41. Weltmeisterschaften im Schiessen, die nach 1939 (Luzern) zum zweitenmal in der Schweiz (Thun und Bern) stattfanden und mit erheblichen finanziellen, materiellen und personellen Mitteln unterstützt wurden, errangen die Schweizer Schützen fünf Medaillen.

Die vom Departement eingesetzte Kommission zur Prüfung des Schiesswesens ausser Dienst (Kommission Meyer) hat ihren Bericht erstattet. Die Schlussfolgerungen werden 1975 gezogen.

Die Frist zur Anpassung der 300-m-Gemeinde-Schiessanlagen an die Anforderungen der Schiessplatzverfügung ist Ende des Jahres abgelaufen. Mit wenigen Ausnahmen sind alle Anlagen ausgebaut worden und entsprechen nunmehr den Vorschriften.

Auf Anordnung der Gruppe für Generalstabsdienste wurden bei den Schiessvereinen Erhebungen über die Aufbewahrung der gelieferten Munition (jährlich rd. 53 Mio. Gewehr- und 12 Mio. Pistolenpatronen) durchgeführt, um nötigenfalls Massnahmen zur Verhinderung von Munitionsdiebstählen in Schiessanlagen anzuordnen.

6. Agitation bei der Truppe

Die Fälle von Agitation in den Rekrutenschulen haben zugenommen; in den Sommer-Rekrutenschulen hat sich ihre Zahl gegenüber dem Vorjahr fast verdreifacht. Träger der Aktionen waren vorwiegend ausserhalb der Armee stehende Gruppierungen mit revolutionärer Zielsetzung. Eine gesamtschweizerisch koordinierte Aktion richtete sich gegen die gesetzliche Verpflichtung zur militärischen Weiterausbildung. Die durch die Vorfälle hervorgerufenen Störungen des Dienstbetriebs, ihre Abklärung und die damit verbundene Disziplinarstraf- und Beschwerdefälle belasteten Milizkader und Instruktoren zusätzlich. Erschwerend war, dass verschiedentlich Falschmeldungen über Agitationsfälle ungeprüft den Weg in einzelne Nachrichtenmedien fanden.

In Wiederholungs- und Ergänzungskursen waren nur sehr vereinzelte und unbedeutende Agitationsfälle zu verzeichnen.

II. Truppengattungen

1. Infanterie

Aufgrund der Neuzuteilung von zusätzlichen 8,3-cm-Raketenrohren wurden die Reorganisation der Füsilierzüge der Grenz- und Felddivisionen erprobt und ein entsprechender Organisationsantrag gestellt. Im Rahmen der Verbesserung der Panzerabwehr auf Stufe Füsilierbataillon wurde in Zusammenarbeit mit der Gruppe für Rüstungsdienste ein Truppenversuch mit der amerikanischen Panzerabwehrlenkwaffe «Dragon» durchgeführt, der sehr gute Ergebnisse zeitigte.

Im Berichtsjahr konnte die Schiessschule Walenstadt ihr 100jähriges Bestehen feiern.

Der Personalabbau in der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt, die neu der Abteilung für Infanterie untersteht, wird Ende 1975 abgeschlossen sein. Von den ursprünglich rund 470 Beamten und Angestellten arbeiteten Ende des Jahres noch 149 in der Anstalt. Diese wird nach Abschluss des Personalabbaus noch 91 Beamte und Angestellte beschäftigen. Der vorgeschriebene Abbau von rund 1200 Reitpferden im Jahr 1973 auf höchstens 170 Pferde ist vollzogen.

2. Mechanisierte und Leichte Truppen

Mit der Abkommandierung von Instruktorenequipen in die Wiederholungskurse der umgeschulten Dragonerschwadronen wurde die letzte Phase der Umschulung der früheren Dragoner zu Panzergrenadieren abgeschlossen.

Dank der Abgabe der neuen Schiess-Simulatoren (Solartron) für Panzer, zu deren Einführung ebenfalls Instruktoren zur Verfügung gestellt wurden, konnte die Ausbildung der Panzerbesatzungen in drei Panzerregimentern wesentlich realistischer als bisher gestaltet werden.

3. Artillerie

Es wurden Truppenversuche durchgeführt, die der Überprüfung von verschiedenen Systemen zur Automatisierung der Feuerleitung dienten. Die Evaluation der Systeme ist abgeschlossen; das einschlägige Material darf als beschaffungsreif gelten.

Im weitem wurden die Vorarbeiten zur Einführung der Panzerhaubitze 1974 (Langrohr) vorangetrieben.

Im Berichtsjahr konnte der Waffenplatz Bière sein hundertjähriges Bestehen feiern.

III. Adjutantur

Die Bereitschaft der Generaladjutantur wurde in einer Stabsübung in allen ihren Arbeitsbereichen erprobt.

Für den Dienst in der Armeeeseelsorge wurden in der Feldpredigerschule 28 neue Feldprediger (13 reformierte und 15 römisch-katholische Geistliche) ausgebildet.

Die Dienststelle Heer und Haus gab den Schulkommandanten eine Basisdokumentation ab, die den Instruktoren und abverdienenden Einheitskommandanten für den staatsbürgerlichen Unterricht und zur Förderung des Wehrwillens zur Verfügung steht.

Dank vermehrten Anstrengungen auf dem Gebiet der Werbung erhöhten sich die Anmeldungen zum Frauenhilfsdienst gegenüber dem Vorjahr von 181 auf über 200.

Die Soldatenfürsorge hatte sich in den Rekrutenschulen mit einer zunehmenden Zahl von Unterstützungsgesuchen zu befassen, was zur Folge hatte, dass von der Schweizerischen Nationalspende mehr Mittel als vorgesehen zur Verfügung gestellt werden mussten.

Im Rahmen des Projekts PISA (Personal-Informationssystem der Armee) wurde mit der Erfassung der Daten für den rund 90 000 Wehrmänner umfassenden Versuch begonnen.

An den Einführungskursen in das Kriegerrecht nahmen im Berichtsjahr auch Offiziere aus sechs französischsprachigen afrikanischen Staaten sowie der Oberfeldarzt des österreichischen Bundesheeres teil.

D. Gruppe für Rüstungsdienste

I. Forschung

Der 1971 erstellte langfristige Forschungsplan wurde im Berichtsjahr aufgrund der seither erzielten Ergebnisse überprüft. Daraus ergaben sich für die Planungsperiode 1975 bis 1979 Anpassungen hinsichtlich der Formulierung der Forschungsschwerpunkte und der Festlegung von Informationsbereichen. Letztere betreffen Sachgebiete, deren wissenschaftlich-technische Entwicklung auf eine zukünftige Bedeutung in der Rüstungstechnik hinweist.

Zur besseren Koordination der gesamten Forschungstätigkeit innerhalb des Militärdepartementes wurde ein Forschungsausschuss ins Leben gerufen. Dieser koordiniert insbesondere die rüstungstechnische Forschung mit den übrigen Forschungsbedürfnissen der militärischen Landesverteidigung. Vertreter der rüstungstechnischen Forschung gehören ferner den Koordinationsgremien des Stabes für Gesamtverteidigung und des Amtes für Wissenschaft und Forschung an. Die ständigen Kontakte mit Hochschulen und Forschungslaboratorien der Industrie wurden auch im Berichtsjahr weiter gepflegt.

II. Entwicklung

1. Infanterie- und Panzerabwehrmaterial

Die Truppenversuche mit einem neuen Sturmgewehr-Visier für die Panzerabwehr auf kurze Distanz erbrachten nicht die erwarteten Verbesserungen, so dass auf die Weiterführung dieser Entwicklung verzichtet wurde. Bei der Entwicklung einer neuen Panzerabwehrrakete für das Raketenrohr traten unvorhergesehene Schwierigkeiten auf, die zurzeit behoben werden. Die durch die neue Munition bedingte Anpassung des Raketenrohrs ist so weit fortgeschritten, dass die Truppenerprobung demnächst beginnen kann.

Für die Panzerabwehr mit Kanonen auf mittlere Distanz gehen Marktforschung und Studien weiter. Die Erprobung eines ausländischen Panzerabwehr-Lenkstoffsystems wurde begonnen.

Um mehr Übungsmöglichkeiten zu schaffen, ist die Entwicklung einer mobilen Zielbahn für Panzerabwehrgeschossen aufgenommen worden. Schliesslich sind Versuche zu erwähnen, bei denen die Überwachung von Objekten und Geländeabschnitten mit Sensoren erprobt wurde.

2. Panzer

Die konstruktiven Lösungen zur Verbesserung der Betriebssicherheit und zur Steigerung der Kampfkraft des Panzers 68 sind technisch und bei der Truppe erprobt worden. Ab 1975 werden sie in einer Änderungsaktion eingeführt.

Die Vergleichserprobung des Panzers 68 und des deutschen Panzers «Leopard» die von den technischen Instanzen und der Truppe durchgeführt wurde, ist abgeschlossen worden.

Für die Entwicklung eines neuen schweizerischen Kampfpanzers wurden Entscheidungsunterlagen ausgearbeitet. Der Entscheid über die Aufnahme der Entwicklung steht noch aus.

Um die Möglichkeit der Modernisierung und Kampfwertsteigerung der vorhandenen Centurionpanzer abklären zu können, wurde beim englischen Herstellerwerk der Einbau von verschiedenen Verbesserungen in zwei beim britischen Verteidigungsministerium käuflich erworbene, gebrauchte Panzer in Auftrag gegeben.

In Entwicklung stehen verschiedene Ausbildungshilfen, wie besondere Panzerscheiben, ein Gerät für die Panzerschiessausbildung in einer Halle und ein Ziel- und Richtsimulator des Waffenturms auf dem Schützenpanzer.

3. Artillerie

Im Hinblick auf den langfristigen Ersatz der gezogenen Artilleriegeschütze erfolgten weitere Abklärungen. Technische Erprobung und Truppenversuche mit digitalen Artillerierechnern zur Automatisierung der Feuerleitung, mit einem Laser-Distanzmesser für die Zielvermessung und mit einem automatisch arbeitenden Kreiselkompass für die Vermessung im Stellungsraum sind erfolgreich abgeschlossen worden.

4. Flugwesen

Auch im Berichtsjahr wurden an den bei der Truppe eingeführten Flugzeugen Verbesserungen studiert, erprobt und zum Teil seriemässig eingeführt. Besondere Anstrengungen waren zur Abklärung der Lebensdauer der Venom-Flugzeuge nötig.

Die Evaluation eines neuen Kampfflugzeuges konzentrierte sich auf den amerikanischen F-5 E TIGER II. Mit dem Hersteller dieses Flugzeuges und der amerikanischen Luftwaffe wurden verschiedene für die Erprobung und Evaluation erforderliche Studien und Dienstleistungen vertraglich vereinbart. Mit zwei Flugzeugen wurden in der Schweiz technische Versuche und Truppenerprobungen durchgeführt und mit einer Vorführung abgeschlossen.

Versuche mit Prototypen von Übungsbombenrecken, die auf allen Kampfflugzeugtypen verwendet werden können, sind im Gang.

Die ersten Versuche mit einem neuen System zur Modernisierung des Fliegerbeobachtungs- und -meldedienstes sind abgeschlossen. Aufgrund der Ergebnisse sind verbesserte Prototypen in Arbeit.

5. Fliegerabwehr

Während die Truppenversuche mit neuen Trefferanzeigeräten im Laufe der Schiessperiode 1974/75 abgeschlossen werden können, wird der Prototyp einer Richtfehler-Anzeigeanlage für 20-mm-Fliegerabwehrkanonen zurzeit noch eingehend erprobt. In Auftrag gegeben wurde sodann der Prototyp eines neuartigen Systems, das es ermöglichen soll, die Feuerleitung eines Verbandes der 35-mm-Kanonen-Fliegerabwehr bei der Ausbildung zu beurteilen.

Die Erprobung eines verbesserten Visiers für 20-mm-Fliegerabwehrkanonen ist abgeschlossen. Zur Verbesserung der 35-mm-Kanonen-Fliegerabwehr ist der Ersatz der vorhandenen Feuerleitgeräte durch ein neues, wirkungsvolleres Modell vorgesehen. Ein schweizerisches System, das aus einem Such- und Folgeradar sowie einem programmierbaren Rechner besteht, ist mit Erfolg erprobt worden.

Im Rahmen der Vorevaluation von Kurzstrecken-Fliegerabwehr-Lenk Waffen wurden erneut zwei Systeme in der Schweiz erprobt, darunter auch das schwedische Modell, an dessen Entwicklung die Schweiz beteiligt ist. Die Vorevaluation ist damit abgeschlossen. Es kann nun eine engere Auswahl von Systemen getroffen werden. Mit diesen müssen noch ergänzende Versuche bis zur Beschaffungsreife durchgeführt werden.

6. Geniematerial

Die Entwicklung von Brücken- und Übersetzmateriel wurde – allerdings weniger intensiv als in den Vorjahren – weitergeführt. Aus finanziellen Gründen kann in nächster Zukunft kaum mit Beschaffungen gerechnet werden.

7. Übermittlungsmaterial

Die durch die schweizerische Industrie entwickelten Prototypen einer Rundspruchausrüstung wurden technisch erprobt und stehen nun im Truppenversuch.

8. Munition

Die Versuche mit Übungsmunition für verschiedene Waffen, welche weniger einschränkende Sicherheitsvorschriften erfordern, wurden fortgesetzt. Angesichts der beschränkten Schiessplatzverhältnisse in unserem Land kommt diesen Versuchen grosse Bedeutung zu.

Studien und Versuche mit neuen Munitionssorten für moderne klein- und grosskalibrige Handfeuerwaffen dienen in erster Linie dazu, grundlegende Kenntnisse zu erwerben und eigene Erfahrungen zu sammeln. Gleichzeitig wurden verschiedene Arten pyrotechnischer Munition für die Gefechtsfeldbeleuchtung und für Ausbildungshilfen weiterentwickelt.

Die Erprobung einer neuen Sprengschnur zeitigte gute Ergebnisse.

9. Motorfahrzeuge

Die Entwicklung und Erprobung von Spezialfahrzeugen und Geräten für den Flugplatzbetrieb sowie einer grossen Strassenwischmaschine und einer neuen Panzerattrappe wurden fortgeführt. Eingeleitet wurde die Entwicklung eines Palettfahrzeugs zur Betankung der Flugzeuge mit Sauerstoff.

10. Verschiedenes Material

Die Truppenerprobung der neu entwickelten Bodenanlage für den Armeewetterdienst ist abgeschlossen. Die Entwicklung von statischen Generatoren wurde informativ weiterverfolgt. Auch auf dem Gebiet der konventionellen Stromerzeugungsaggregate laufen die Entwicklungs- und Erprobungsprogramme weiter. Gestützt auf die Ergebnisse von Studien über leistungsfähigere Löschmittel für die Luftschutztruppen konnte das notwendige Prototypmaterial in Auftrag gegeben werden.

Die Entwicklung eines neuen A-Spürgerätes, das für die Armee und den Zivilschutz beschafft werden soll, ist abgeschlossen. Auch mit einem Gerät zum Nachweis gasförmiger chemischer Kampfstoffe konnten die Truppenversuche erfolgreich beendet werden. Erste technische Erprobungen verschiedener Entgiftungsgeräte ermöglichten eine engere Auswahl von Typen, die im Jahr 1975 in den Truppenversuch kommen.

Eine automatische Verpackungsanlage für Frischhaltebrot wird zurzeit bei der Truppe erprobt. Abgeschlossen ist die Entwicklung eines Regenschutzes für Panzerbesatzungen und eines solchen für Motorradfahrer.

III. Systemanalyse

Die Anpassung der vorhandenen Luftverteidigungsmodelle an die Bedürfnisse des Raumschutzes ist abgeschlossen. Es wurden Vergleichsrechnungen für verschiedene Raumschutztaktiken und verschiedene Führungssysteme durchgeführt.

Die Modellgruppe Panzer und Panzerabwehr ist soweit gediehen, dass alle Arten von Panzerabwehrwaffen analysiert werden können, und zwar unter Berücksichtigung der topographischen Begrenzungen und der visuellen Erkennungsmöglichkeiten.

Neu aufgenommen wurde die Entwicklung von Logistikmodellen zur Optimierung von Unterhaltskonzepten und zur Lösung verwandter Probleme.

IV. Materialbeschaffung

1. Infanterie- und Panzerabwehrmaterial

Das letzte Sturmgewehr der fünften Serie wurde termingemäss der Truppe übergeben. Eine mehrere Jahre dauernde Beschaffung konnte damit erfolgreich abgeschlossen werden. Auch die Beschaffung der zusätzlichen Raketenrohre ist fristgerecht abgeschlossen worden. Die seit 1973 dauernden Ablieferungen der Maschinengewehre 51 für Festungswerke laufen weiter. Neu in Auftrag gegeben wurde die Beschaffung von Zielfernrohren für das Sturmgewehr und von 12-cm-Minenwerfern auf Zweiradfahrlafette samt Munition. Der Umbau von 8,1-cm-Minenwerfer-Wurfgranaten, wodurch der Einsatz mit Weitschussladungen möglich ist, wurde programmgemäss fortgesetzt.

2. Panzer

Der letzte Panzer 68 der ersten Serie hat das Montageband am 5. Juli verlassen. Die Fabrikation des Brückenpanzers 68 läuft dagegen weiter. Eingeleitet sind das vorgesehene Verbesserungsprogramm für die Panzer 68 der ersten Serie und die Herstellung der zweiten Serie der Panzer 68.

Die Normalisationsarbeiten am Panzer 61 wickelten sich programmgemäss ab. Am Ende des Berichtsjahres hat die Lieferung der für die Schützenpanzer 63 bestellten Waffentürme eingesetzt.

Die Beschaffung von Schiess- und Ziel-Simulatoren wurde eingeleitet; die ersten Lieferungen sind bereits erfolgt.

3. Artillerie

Die mit dem Rüstungsprogramm 1974 bewilligte Beschaffung von Panzerhaubitzen M 109 mit Langrohr und der dazugehörenden Munition ist eingeleitet.

4. Flugwesen

Die Ablieferung der in Teillizenz hergestellten Helikopter Alouette III und der im Jahr 1971 bestellten werkrevidierten Hunter-Flugzeuge ist abgeschlossen. Planmässig angelaufen ist die Ablieferung der im Vorjahr in Auftrag gegebenen zweiten Hunter-Serie. Die Lieferung der für die Hunter-Flotte bestimmten Brennstoffzusatzbehälter und Bombenaufhänge- und -abschusseinheiten sowie der 450-kg-Sprengbomben wurde termingerecht abgeschlossen.

5. Fliegerabwehr

Die Lieferungen der dritten Serie von Ersatzmaterial für die 35-mm-Fliegerabwehrkanonen wurden weitergeführt. Die Ersatzrohre sind ausgeliefert.

6. Genie- und Luftschutzmaterial

Die ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Grossbritannien führten zu einer Verzögerung in der Auslieferung der Festen Brücke 69. Die Beschaffung der Schlauchboote konnte dagegen abgeschlossen werden.

Die Abgabe der Kompressoren und Pressluftwerkzeuge an die Luftschutztruppen erfolgte programmgemäss. Eine weitere Serie, die für die Genietruppen bestimmt ist, wurde bestellt. Neu in Auftrag gegeben wurden Schaumlösch-Ausrüstungen für die Luftschutztruppen.

7. Übermittlungsmaterial

Die Ablieferung von Richtstrahlstationen, Trägerfrequenzausrüstungen sowie Funkstationen und -geräten verschiedener Typen wurde abgeschlossen. Eingesetzt hat die Ablieferung der Feld- und Armeetelefone.

8. Motorfahrzeuge

Die Ablieferungen der leichten Geländelastwagen 1 t und 1,5 t erfolgten rechtzeitig. Ein weiterer Auftrag zur Beschaffung solcher Lastwagen ist erteilt worden.

Die erste Serie von Lastwagenanhängern ist fertig ausgeliefert, und die Lieferung der zweiten und dritten Serie ist im Gang. Abgeliefert ist ferner rund ein Drittel der neuen Motorräder.

Die neuen Vorschriften des Bundes für den Bau von Zisternenwagen und Schneeräumgeräten erforderten verschiedene Änderungen, deren Verwirklichung zurzeit im Gang ist. Die Auslieferung der letzten Zisternenfahrzeuge wird dadurch nur unwesentlich verzögert.

Dem Oberkriegskommissariat wurden die ersten Ölwehrrfahrzeuge abgeliefert. Für dieselbe Dienststelle sind ferner Staublöschfahrzeuge in Auftrag gegeben worden. Ein weiterer Auftrag betrifft die Beschaffung von Aufbauten auf leichte Geländelastwagen für den Transport von Verwundeten.

9. Sanitäts-, ABC- und Versorgungsmaterial

Die Beschaffung einer grösseren Zahl von Schalen-Gehörschutzgeräten, die den Wehrmännern in Schulen und Kursen sowie den Jungschützen abgegeben werden, ist angelaufen. Auch die Aufträge zur Beschaffung des Materials für den Umbau der heutigen Schutzmasken in ABC-Schutzmasken 74 sind teilweise erteilt worden. Eingeleitet wurde die erstmalige Beschaffung von Trinkwasseraufbereitungsanlagen. Ebenso sind grössere Mengen von Kampfstoff-nachweispapier und Entgiftungspulver bestellt worden. Auf dem Gebiet des Versorgungsmaterials wurde eine weitere Serie von 20-l-Trinkwassersäcken in Auftrag gegeben, die programmgemäss zur Ablieferung kommt. Erstmals konnten sodann in grossem Umfang Notkocher bestellt werden.

10. Verschiedenes Material

Aus früheren Bestellungen wurden u. a. Universal- und Pferdezelte, Schlafsäcke mit Aussenhüllen, Schlafsackunterlagen, Kampfanzüge, Zelteinheiten, Berg-/Skischuhe und Gamaschen abgeliefert. Neu wurde folgendes Material in Auftrag gegeben: ABC-Schutzhandschuhe, weitere Kampfanzüge und Kampfanzüge des neuen Modelles für die Panzertruppe, Gebirgsmützen und Gamaschen und weiteres Gebirgsmaterial (u. a. heizbare Feldflaschen, Lawinen-

scheinwerfer, Leichtschlitten, Notschlittengarnituren und Stahlseilrettungsgeräte). Eingeleitet wurde die Beschaffung einer grösseren Anzahl von Stromerzeugungsgruppen für die Sanität und die Übermittlungstruppen.

Die Ablieferung der automatischen Trefferanzeigeanlagen erfolgt programmgemäss; die im Vorjahr bei einzelnen Scheibentypen aufgetretenen Schwierigkeiten konnten behoben werden.

V. Beschaffungen für andere Bundesstellen

Für Bundesstellen ausserhalb des Militärdepartements, insbesondere für das Bundesamt für Zivilschutz, wurden erneut Beschaffungen grösseren Umfangs durchgeführt. Im Auftrag des Delegierten für Technische Zusammenarbeit des Politischen Departements wurde für Entwicklungsprojekte in folgenden Ländern Material beschafft: Bolivien, Ecuador, Indien, Indonesien, Kenia, Malta, Nepal, Nigeria, Peru und Tunesien. Erstmals wurden auch für den Delegierten des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland Beschaffungen durchgeführt, und zwar zugunsten der Hilfsaktionen in den Dürregebieten von Äthiopien, Niger und Tschad, wofür von der Kriegsmaterialverwaltung und der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen überdies Armeematerial, wie Lastwagen usw., zur Verfügung gestellt wurde.

VI. Militärwerkstätten

1. Eidgenössische Konstruktionswerkstätte Thun

Im Berichtsjahr untersuchte eine aussenstehende Betriebsberatungsfirma die Organisation auf die Möglichkeiten der Anpassung des Betriebs an die heutigen Aufgaben. Bis Ende des Jahres wurde ein Lösungsvorschlag für die dabei zutage getretenen Probleme ausgearbeitet. Die Verwirklichung der Vorschläge ist für das Jahr 1975 vorgesehen.

Infolge der zeitweise reduzierten Aufträge wies der Personalbestand eine rückläufige Tendenz auf.

2. Eidgenössische Munitionsfabrik Thun

Um die Sicherheit der Belegschaft und der Umgebung des Werks verbessern zu können, wurde eine neue Anlage zur Bearbeitung von Sprengstoffen und zur Herstellung von Schussladungen projektiert. Der vorgesehene Standort erfüllt alle Anforderungen in bezug auf die Sicherheit optimal. Die Koordinations-Kommission des Departements hat die zuständigen Behörden und insbesondere die betroffene Gemeinde orientiert. Zurzeit werden die Probleme abgeklärt, die der Region und der Gemeinde aus der geplanten Anlage erwachsen.

Durch Verbesserung des Maschinenparks und der Transporteinrichtungen liess sich die Fabrikation weiter rationalisieren. In der Fabrikation von Gewehrpatronen stehen 37 Personen weniger im Einsatz als im Vorjahr, was wesentliche Einsparungen ermöglicht. Die Patronen sind wohl teurer als vor einigen Jahren, doch liegt die Teuerung unter dem Index der Grosshandelspreise.

3. Eidgenössische Munitionsfabrik Altdorf

Die Fabrikation bewegte sich im Rahmen des Programms und erfuhr keine wesentlichen Störungen. Besonders vorteilhaft hat sich ausgewirkt, dass die Produktion einiger Artikel zwischen den beiden Munitionsfabriken besser koordiniert wurde. Der Personalbestand ist weiterhin leicht rückläufig.

Die Auflösung veralteter Munition beansprucht einen wachsenden Teil der Kapazität und erfordert überdies die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen, u. a. zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

4. Eidgenössische Waffenfabrik Bern

Nachdem die Ablieferung der Sturmgewehre abgeschlossen ist, konnte die Instandstellung gebrauchter Waffen industriell aufgenommen werden. Anstelle der auslaufenden Raketenrohr-Produktion tritt die Herstellung neuer Minenwerfer. Im Entwicklungsbereich drängte sich eine vermehrte Zusammenarbeit mit der Privatindustrie auf.

Die Anstrengungen auf dem Gebiet der Elektronik zeigen erste Ergebnisse, einerseits im erfolgreichen Abschluss einiger Neuentwicklungen, anderseits im Eingang von Produktionsaufträgen.

Neu in Betrieb genommen wurden Anlagen zur Oberflächenbehandlung und Montage von Stahlhelmen. Die Quarzabteilung hat den erhofften Aufschwung erfahren.

5. Eidgenössische Pulverfabrik Wimmis

Das Werk war besser und gleichmässiger ausgelastet als im Vorjahr. Hingegen traten bei der Beschaffung von Rohmaterialien Schwierigkeiten auf, die ihre Ursache vor allem im Rückgang des Angebots und in den sehr stark gestiegenen Preisen hatten.

Die Versuche zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in den Walzwerken für Nitroglyzerinpulver sind abgeschlossen; die Beschaffung einer verbesserten Anlage konnte eingeleitet werden.

6. Eidgenössisches Flugzeugwerk Emmen

Mit der Abgabe der letzten Helikopter Alouette III lief dieser Teillizenz-Auftrag aus. Bereits wurde auch die erste Serie werkrevidierten Hunter-Kampfflugzeuge abgeliefert. Eine zweite Serie steht in Produktion; auch davon hat bereits ein Teil das Werk verlassen.

Im Zusammenhang mit der Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges wurden in Zusammenarbeit mit der Industrie Offertvarianten für eine Beteiligung an einem schweizerischen Industrieprogramm ausgearbeitet.

Die Windkanalanlagen waren dank Aufträgen der europäischen Industrie weiterhin gut belegt.

E. Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

I. Tätigkeit und Material

Die Überprüfung der Konzeption der Luftkriegsführung und die damit verbundenen Studien über die künftige Aufgaben- und Mittelverteilung zwischen Flugwaffe und Fliegerabwehr sowie die Festlegung der Grobanforderungen an die Luftkriegsmittel war eine der Hauptaufgaben des Berichtsjahres. Die Truppenversuche mit dem neuen Kampfflugzeug TIGER und den in die Evaluation eingeschlossenen Kurzstrecken-Flab-Lenkwaffensystemen konnten im Herbst abgeschlossen werden. Für die Verbesserung der Ausbildung und des Einsatzes der 20-mm-Flab sowie für die wirkungsvollere Einsatzleitung der 35-mm-Flab durch einen integrierten Such-/Feuerleitradar wurden Truppenversuche mit neuem Material durchgeführt, die ebenfalls abgeschlossen sind.

Bezüglich Ausbildung, Zusammenarbeit mit dem FLORIDA-System, Material, Einrichtungen und Bauten wurden die Lehren aus den Manövern 1972 weiter ausgewertet und entsprechende Massnahmen praktisch verwirklicht. Mit Flab-Lenk Waffen des Systems BL-64 fand in England ein Kontrollschieszen statt.

Der Ausbau und Betrieb von militärischen Anlagen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen für den Kriegseinsatz wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiter gefördert. Bei den Ausbildungsanlagen für das Flabschieszen sind mit dem Beginn des Umbaus des Flabschieszplatzes Glüringen-Reckingen (Anpassung an das 35-mm-System) sowie dem Landerwerb und Baubeginn für den neuen Flabschieszplatz S-chanf wesentliche Fortschritte erzielt worden. Beim Umbau des Flabschieszplatzes Glüringen-Reckingen erwuchs von seiten der örtlichen Behörden und des Regionalverbandes Goms starke Opposition, die in den Verhandlungen bis heute nur teilweise beigelegt werden konnte.

Aus Anlass des Jubiläums «60 Jahre Fliegertruppe» wurden auf den verschiedenen Flugplätzen «Tage der offenen Tür» mit grosser Beteiligung der Bevölkerung durchgeführt. Im Rahmen der Aktion «Jugend und Armee» wurden ferner Schulen aus der näheren Umgebung der Anlagen eingeladen. Mehr als 12 000 Schüler leisteten der Einladung Folge.

Folgendes neu beschafftes *Flugmaterial* wurde im Berichtsjahr übernommen und bei der Truppe eingesetzt:

- die restlichen 16 Flugzeuge aus der ersten Serie der werkrevidierten Hunter,
- die ersten drei Flugzeuge aus der zweiten Serie der werkrevidierten Hunter;
- die restlichen sieben Helikopter Alouette III.

Ausser Dienst gesetzt wurden 18 Vampire-Flugzeuge (davon zwei für Museen in England), 24 Venom-Flugzeuge und vier Piper-Flugzeuge.

Das *Fliegerärztliche Institut* untersuchte 1161 (Vorjahr 1310) Kandidaten für die fliegerische Vorschulung und konnte 243 (235) Kandidaten die Eignung attestieren. Der Selektionsuntersuchung für die militärische Fliegerausbildung unterzogen sich 90 (113) Kandidaten, wovon 50 als tauglich erklärt wurden. Weitere Untersuchungen galten der Auswahl der Fallschirmgrenadiere, der ordentlichen Betreuung der Militärflieger und Fallschirmgrenadiere sowie der Auswahl von Instruktionsanwärtern, von FLORIDA-Personal und der Mitglieder der Koreamission.

Von Militärflugzeugen wurden im Berichtsjahr insgesamt 44 262 (50 750) *Flugstunden* geflogen. Der massive Rückgang der Flugstunden ist bedingt durch die ab November 1973 verfügte Kontingentierung des Treibstoffes für Flugzeuge sowie die ausgesprochene Schlechtwetterperiode im letzten Herbst. Die letztjährige Flugstundenzahl darf

deshalb nicht als Masszahl für die Sicherstellung eines kriegsgenügenden Ausbildungsstandes und die Gewährleistung der Flugsicherheit gelten. Weitere Einschränkungen im Flugdienst müssten sich auf das Kriegsgenügen entscheidend negativ auswirken.

Mit der Herabsetzung der Flugstunden gingen auch die Unterhaltsarbeiten am Flugmaterial zurück, was wiederum einen Rückgang der Vergebung von Arbeiten an die Industrie zur Folge hatte.

Die Zahl der *Flugunfälle* blieb im Rahmen des langjährigen Mittels. Erfreulicherweise blieb die Flugwaffe erstmals seit 1914 von tödlichen Unfällen verschont (Vorjahr 2). Durch Unfälle gingen 2 (3) Düsenflugzeuge und 1 (1) Helikopter verloren. Nach wie vor wird in der Ausbildung und im Truppeneinsatz der Unfallverhütung grösste Beachtung geschenkt.

Die Flugwaffe führte 635 (861) *Überschallflüge* in grösseren Höhen durch. Dabei gingen aus der Bevölkerung 48 (46) Schadenmeldungen ein. In 36 (30) Fällen billigte der Oberfeldkommissär Bundesentschädigungen im Betrag von 29 573 Franken (8558 Fr.) zu.

Die *Fluglärmbeschwerden* und damit auch der Aufwand für deren Behandlung nahmen zu. Die Gründe hiefür liegen einerseits in der erhöhten Empfindlichkeit der Bevölkerung gegenüber Lärmimmissionen, anderseits aber auch in der höheren Zahl von taktischen Übungen der Flugwaffe unter kriegsähnlichen Bedingungen. Verwaltung und Truppe sind bemüht, die Lärmbelastung so tief wie möglich zu halten. Mit geeigneten und rechtzeitigen Orientierungen soll bei Behörden und Bevölkerung das Verständnis für die Flugwaffe und ihre Aufgaben geweckt werden.

Im Berichtsjahr wurden mit *Militärhelikoptern* folgende Leistungen im *Rettungseinsatz* erbracht:

	Einsätze		Transportierte Verunfälle		Flugzeit Stunden	
	1973	1974	1973	1974	1973	1974
Zugunsten der Armee	32	39	37	44	47.26	56.17
Zugunsten der Schweizerischen Rettungsflugwacht	10	17	9	20	5.55	20.11
Total	42	56	46	64	53.21	76.28

Die Gemeinde Amden wurde in der Zeit vom 19. Januar bis 14. Februar mit Militärhelikoptern versorgt.

Der sehr frühe Wintereinbruch Ende September brachte in verschiedenen Gebirgsgegenden zahlreiche Tierbestände in Not, die ebenfalls mit Militärhelikoptern aus Höhen von 2000 bis 2700 m ins Tal geflogen wurden.

II. Personalfragen

Beim Berufspilotenkorps hat die zielgerichtete Werbung Früchte getragen: Im Lauf des Jahres konnten zehn Jungpiloten ins Überwachungsgeschwader aufgenommen werden.

Für Aufgaben im Bereich der Führung und Verwaltung, für die gründliche Kenntnisse und Erfahrungen Voraussetzung sind, mussten erneut zahlreiche Instruktoren (rund ein Sechstel des Gesamtbestandes) eingesetzt werden.

Der Bestand des militärischen Berufspersonals entwickelte sich wie folgt:

	Ende 1973 *	Ende 1974
– Instruktoren (Offiziere und Unteroffiziere)	207	207
– Piloten des Überwachungsgeschwaders	123	121

Beim zivilen Personal der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr und der Abteilung der Militärflugplätze konnten die freigewordenen Stellen ohne Schwierigkeiten neu besetzt werden. Immerhin bleibt der Mangel an Elektronikspezialisten bestehen.

F. Landestopographie

I. Allgemeines

In den letzten Jahren konnte der überalterte Bestand an spezialisierten Mitarbeitern nur in ungenügendem Ausmass ergänzt und verjüngt werden. Ein Anhalten dieser Schwierigkeiten müsste langfristig die Leistungsfähigkeit des Betriebs fühlbar beeinträchtigen.

II. Geodätische Landesvermessung

Die Neubearbeitung der Triangulation dritter Ordnung im Ostteil des Kantons Baselland wurde abgeschlossen.

Die Zunahme der Triangulationsarbeiten bei den Kantonen bedingte den vermehrten Einsatz der Landestopographie zur Überprüfung und Beratung. Insgesamt standen zwölf Triangulationsprojekte in den verschiedenen Phasen der Neubearbeitung.

III. Herstellung und Nachführung der Landeskarten

Vier neue Gebirgsblätter der Landeskarte 1:25 000 erschienen als Erstausgaben; sie fanden in der Öffentlichkeit gute Aufnahme.

Im Gebiet der Nordostschweiz und der Südschweiz wurden 29 Blätter der Landeskarte 1:25 000, 13 Blätter der Landeskarte 1:50 000 und sechs Blätter der Landeskarte 1:100 000 als Gesamtnachführung neu herausgegeben. Erstmals wurde die Spezialzusammensetzung 1:25 000 Luzern und Umgebung herausgegeben.

IV. Reproduktionstechnische Spezialarbeiten

Für den Atlas der Schweiz wurde die siebente Lieferung mit zehn Blättern herausgegeben. Hauptthemen waren dabei die Entwicklung der städtischen und bäuerlichen Siedlungen, der Strassenverkehr, der Fremdenverkehr, die Geomorphologie und die Entwicklung der Wohnbevölkerung.

Zusammen mit dem Schweizerischen Burgenverein wurde aufgrund der Unterlagen der Landeskarte 1:200 000 das erste Blatt der neuen Burgenkarte der Schweiz herausgegeben, das in der Öffentlichkeit ein sehr positives Echo fand.

G. Militärversicherung

I. Anpassung der Renten

Mit der auf den 1. Januar 1974 durchgeführten Anpassung der Renten der Militärversicherung wurden die den Renten zugrundeliegenden Jahresverdienste um 9,5 Prozent erhöht, womit die Kaufkraft der Renten bis zum Indexstand von 143,1 Punkten angeglichen wurde. Da die Renten nicht nur an die Teuerung, sondern auch an die veränderten Erwerbseinkommen angepasst werden müssen, war im Berichtsjahr eine erneute Anpassung nötig. Auf den 1. Januar 1975 werden die Renten der nach dem 31. Dezember 1909 geborenen Versicherten individuell an das Lohnniveau 1974 angeglichen, während die Renten der vor dem Jahre 1910 geborenen Versicherten generell dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 1974 (157,1 Punkte) angeglichen werden. Gleichzeitig wird auch der höchstanrechenbare Jahresverdienst von 46 536 auf 53 520 Franken erhöht.

II. Schadenfälle

Die Zahl der gemeldeten Gesundheitsschädigungen hat im Berichtsjahr um 11,9 Prozent oder rund 3300 auf 33 000 Fälle zugenommen (29 700 Fälle im Vorjahr).

III. Klagen gegen Verfügungen der Militärversicherung

Bei kantonalen Versicherungsgerichten wurden 72 (60) Klagen und beim Eidgenössischen Versicherungsgericht 8 (10) Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht. Damit hält sich die Zahl der Anfechtungen von Verfügungen der Militärversicherung ungefähr im Rahmen des Vorjahres.

IV. Gesetzesrevision

Die Expertenkommission hat den ihr vom Departement überwiesenen Vorentwurf zu einer Totalrevision des Militärversicherungsgesetzes behandelt. Sie ist auf Jahresende mit der zweiten Lesung fertig geworden und wird 1975 ihren Bericht abliefern. Eine Prognose über den weiteren zeitlichen Verlauf der Revisionsarbeiten kann heute nicht gestellt werden, weil die Revision mit Massnahmen in anderen Sparten der Sozialversicherung koordiniert werden muss.

H. Turn- und Sportschule (ETS)

I. Allgemeines

Im zweiten Erfahrungsjahr seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport hat sich die Tätigkeit aller beteiligten Organisationen im Schulturnen, in der Turn- und Sportlehrerausbildung, der Institution Jugend und Sport, im Lehrlingssport, in den Turnprüfungen bei der Aushebung, im Kurswesen der Turn- und Sportverbände sowie im Sport in der Armee, dem Sportstättenbau und im Bereich der Sportwissenschaften weiter gefestigt.

Die ETS, die mit dem Kurs- und Lehrbetrieb ausgelastet ist, vermochte gewisse Aufgaben nur mit Mühe zu erfüllen. Eine obere Grenze der Belastung ist erreicht. Erfreulich gut war die Zusammenarbeit mit den nationalen und kantonalen Instanzen, insbesondere mit der der Schule fachlich übergeordneten Eidgenössischen Turn- und Sportkommission.

II. Schul- und Kursbetrieb

In schuleigenen Kursen und Lehrgängen wurden vom Lehrkörper der ETS insgesamt 3457 Jugend + Sport-Leiter, Turnlehrer, Sportlehrer, Verbandstrainer und Armeesportleiter aus- und weitergebildet (Vorjahr 2692).

Als Kurszentrum für Leiter, Trainer und Athleten der Turn- und Sportverbände stand die ETS 6542 Teilnehmern (6843) zur Verfügung.

Die Abwicklung des Schul- und Kursbetriebs erforderte insgesamt 51 710 (46 419) Beherbergungen oder 142 (127) pro Tag sowie 68 343 (61 545) Tagesportionen oder 187 (168) pro Tag.

III. Forschung

Das Forschungsinstitut befasste sich im Bereich der Biologie weiterhin mit den Auswirkungen körperlicher Aktivität auf den Muskelstoffwechsel. Insbesondere wurde die präventivmedizinisch relevante minimale Trainingsbelastung erarbeitet und im Rahmen einer Aufklärungsaktion der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Fachbereich Psychologie und Soziologie lag das Schwergewicht auf den Methoden zur Psychoregulation und auf den soziologischen Grundlagen zur Leitplanung für den Sportstättenbau. Ärztlich und physiotherapeutisch wurden 2000 Sportlerinnen und Sportler untersucht und behandelt.

IV. Förderung von Turnen und Sport

In 18 Sportfächern von Jugend + Sport wurden an der ETS, in den Kantonen und in Verbandskursen 14 761 (14 698) Leiterinnen und Leiter aus- und weitergebildet. Vermehrte Bedeutung erlangten die Fortbildungskurse, in denen 7363 (2238) Leiterinnen und Leiter ihre Kenntnisse auffrischten und vertieften. 36 012 Leiter und Leiterinnen (26 921) waren im ganzen Land in Trainings, Lagern und Prüfungen eingesetzt.

90 864 (62 212) Mädchen und 196 918 (133 736) Jünglinge beteiligten sich an Jugend + Sport-Sportfachkursen und 180 558 (172 472) Jugendliche nahmen an Jugend + Sport-Leistungsprüfungen teil.

Die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Aushebung (Turnprüfung) mit bisher vier Disziplinen wurde mit einem 12-Minuten-Lauf ergänzt, wobei die Punktwertung neu vier Leistungsstufen vorsieht. Die neue Disziplin und das neue Bewertungssystem haben die Prüfung aufgewertet; sie ermöglichen auch eine Schlechtwettervariante unter Dach oder eine Kombination beider Varianten. An der Prüfung nahmen 35 998 (35 170) Stellungspflichtige teil; 4875 (4351) Stellungspflichtige oder 11,9 Prozent (12,1%) waren davon dispensiert. Folgende Resultate wurden erzielt: sehr gut: 15,88 Prozent; gut: 40,04 Prozent; genügend: 42,27 Prozent und ungenügend: 1,81 Prozent.

Infolge Fehlens von Hallen und Turn-, Sport- und Spielplätzen kann die Vorschrift, wonach die Kantone an den Volks- und Mittelschulen wöchentlich mindestens drei Stunden Turn- und Sportunterricht erteilen müssen, an verschiedenen Orten nur schrittweise erfüllt werden.

Für Fortbildungskurse von Lehrkräften im Fach Turnen wurden Bundesbeiträge zur Durchführung von 51 Kursen des Schweizerischen Turnlehrervereins und 229 Kursen der Kantone ausgerichtet. Im weiteren führten die Dozenten an den Turnlehrerkursen der Hochschulen fünf Fortbildungskurse durch. Der mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport eingeführte freiwillige Schulsport fand grossen Anklang.

Die Vorarbeiten für eine Verordnung betreffend den obligatorischen Lehrlingssport sind im Juli abgeschlossen worden. Der ETS wurden 42 Gesuche für Bundesbeiträge an Sportanlagen mit einer gesamten Kostensumme von mehr als 200 Millionen Franken eingereicht. Zusammen mit den fünf aus dem Vorjahr übernommenen Eingaben konnten im Rahmen der bewilligten Kredite für 13 Bauprojekte Bundesbeiträge zugesichert werden.

Der Bundesbeitrag an den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen fand seiner Zweckbestimmung entsprechend Verwendung für den sportärztlichen Dienst, für gezielte Aktionen zugunsten des Breiten- und Spitzensports sowie für die Unterstützung der Verbände im organisatorisch-administrativen Bereich. Alle 62 Turn- und Sportverbände erhielten Beiträge für die Förderung des Breitensports.

Die Öffentlichkeitsarbeit der ETS mit ihren Vortragsdiensten, der Herausgabe von Lehrbüchern, Fachzeitschriften und fachwissenschaftlichen Beiträgen sowie der Ausleihe von Büchern und audiovisuellen Unterrichtsmaterialien nahm weiter zu. Aus personellen Gründen musste auf den Ausbau der Dokumentation verzichtet werden.

J. Militärstrafwesen

I. Allgemeines

Die am 31. August 1971 für die Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG) und der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) bestellte Studienkommission hat ihre Arbeiten Ende 1973 abgeschlossen. Nachdem ihr Antrag, die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes aus Dringlichkeitsgründen noch vor der umfassenden Revision von Militärstrafgesetz und Militärstrafgerichtsordnung in das MStG aufzunehmen, gutgeheissen und die Gesetzesvorlage am 4. Oktober verabschiedet wurde, können die neuen Bestimmungen anfangs 1975 nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Am 3. Dezember hat die Studienkommission dem Departement Bericht und Antrag für die umfassende Revision des MStG und der MStGO unterbreitet. Da ein Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durchzuführen ist, wird es noch einige Zeit dauern, bis die Gesetzesvorlage in den Räten behandelt werden kann.

II. Tätigkeit der Gerichte

Die Arbeitslast der Militärjustiz hat erneut zugenommen. Die Divisionsgerichte fällten an insgesamt 309 (292) Sitzungen 1537 (1399) und das Militärkassationsgericht an 5 (6) Sitzungen 67 (66) Urteile. Die Divisionsgerichte der französischen Schweiz hatten dabei wiederum erheblich mehr Fälle zu erledigen als die übrigen Divisionsgerichte.

Die Dienstverweigererprozesse haben mit insgesamt 545 (450) Verurteilungen weiter zugenommen. Aus religiösen oder ethischen Gründen wurden 240 (151) Dienstverweigerer verurteilt; für sie kam der privilegierte Strafvollzug in den Formen der Haft zur Anwendung. Aus politischen Gründen haben 70 (71) Wehrmänner den Dienst verweigert. 235 (228) Wehrmänner mussten verurteilt werden, weil sie aus Angst vor Unterordnung, aus Furcht vor den Anstrengungen des Dienstes oder zur Verweigerung von Beförderungsdiensten, militärischen Aufgeboten keine Folge leisteten. Die Divisionsgerichte haben die Praxis beibehalten, wonach Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen, die in schwerer Gewissensnot gehandelt haben, in der Regel bereits bei der ersten Verurteilung aus der Armee ausgeschlossen werden.

K. Pädagogische Rekrutenprüfungen

I. Reorganisation der Prüfungen

Die Pädagogischen Rekrutenprüfungen sind auf 1. Januar 1974 neu gestaltet worden. Gemäss der Verordnung des Departements vom 20. November 1973 sollen die Prüfungen Aufschluss geben über den Stand der Information und der Ausbildung der dienstpflchtigen männlichen Jugend, und zwar insbesondere im staatsbürgerlichen Bereich. Ferner sollen die Prüfungen zur Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungswesen beitragen und statistisches Material für die Schulplanung und -koordination zur Verfügung stellen. Schliesslich sollen sie der Meinungsforschung unter den Rekruten dienen.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen einander ergänzen. Über die Themenstellung und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und dem Bildungswesen befindet eine neu geschaffene eidgenössische Kommission, die neben den Organen der Pädagogischen Rekrutenprüfungen Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und der Wissenschaft umfasst.

II. Bericht über die Prüfungen

Im Berichtsjahr wurden 29 379 Rekruten geprüft.

Die Themen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wurden in den einzelnen Kreisen wie folgt gestellt:

Kreis I	Présence des étrangers en Suisse
Kreis II	Aspekte des Zusammenlebens
Kreis III	Berufsfindung und Berufsausbildung
Kreis IV	Wird die Freiheit des Einzelnen durch die Ansprüche der Allgemeinheit eingeschränkt?
Kreis V	Entwicklungshilfe – Entwicklungsländer
Kreis VI	Sport in 99 Fragen
Kreis VII	Wir Schweizer und die Entwicklungshilfe
Kreis VIII	I giovani e il tempo libero

Die mündlichen Prüfungen standen in engem Zusammenhang mit der schriftlichen Arbeit. Auch sie sollen vermehrt ausgewertet werden.

Vergleiche über die Zusammensetzung der Rekruten nach Berufen und nach Schulbildung ergeben folgendes Bild:

1. Berufliche Gliederung

	1944	1954	1964	1974
	%	%	%	%
Studenten, Lehrer, Kaufleute mit Matura	7,2	7,9	12,2	15,2
Kaufleute, Beamte, SBB- und PTT-Beamte	10,4	12,7	13,2	12,4
Handwerker, Gewerbetreibende, Facharbeiter	37,3	48,6	56,9	58,9
Landwirte, Schüler landwirtschaftlicher Berufsschulen	19,5	13,4	7,6	5,8
Ungelernte, ohne Lehrabschluss	25,6	18,0	10,1	7,7

Die in den letzten Jahren immer wieder festgestellte Entwicklung hält unverändert an: Zunahme der Studenten, Lehrer und Handwerker, Abnahme der Landwirte und Ungelernten.

Immerhin scheint sich eine Veränderung in dieser Entwicklung abzuzeichnen: Die Zunahme der Studenten, der Lehrer und der Handwerker schwächt sich ab, und die Zahl der Kaufleute wird leicht rückläufig.

Jahr für Jahr gibt es noch rund 2000 junge Schweizer, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit weder eine berufliche noch eine allgemeine Fortbildung geniessen.

2. Bildungsgang

	1944	1954	1964	1974
	%	%	%	%
Primarschule	52,8	48,3	41,5	42,0
Sekundar-, Bezirks-, Realschule	30,2	35,9	40,1	38,5
Fachschulen (Handel, Technikum)	9,6	7,3	6,4	4,7
Höhere Mittelschulen, Universitäten	7,4	8,5	12,0	14,8

Der Anteil der Primarschulabsolventen liegt weiterhin bei rund 42 Prozent. Erneut weniger gefragt waren die reinen Fachschulen. Der Anteil der Studenten und Lehrer dürfte bei 15 Prozent seinen Höhepunkt erreicht haben.

I. Gesamtverteidigung

I. Leitungsorganisation

Im Mittelpunkt der Tätigkeit stand die Ausarbeitung eines *Führungsmodells der Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung* als Hilfsorgan des Bundesrats zur Bewältigung der sicherheitspolitischen Aufgaben im Krisen-, Neutralitätsschutz- und Verteidigungsfall. Die Grundlagen zu diesem Führungsmodell wurden im Gesamtverteidigungskurs 1974 erarbeitet und anschliessend in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei weiterentwickelt. Im Vordergrund standen vor allem Fragen der Führungsstruktur auf Bundesebene, der Zusammenarbeit der Sonderstäbe der Departemente und der Bundeskanzlei zur Krisenbewältigung, der Nachrichtenbeschaffung und der Information.

Um die *Konzeption der Gesamtverteidigung* laufend verbessern zu können, hat der Stab für Gesamtverteidigung die Zentralstelle mit der Bildung einer interdepartementalen Studiengruppe Forschung beauftragt. Diese hat bereits einen Plan über die notwendigen wissenschaftlichen Studien ausgearbeitet; in einer zweiten Phase soll sie die laufenden Studien koordinieren und weiterentwickeln.

Als Ergänzung zum Bericht über die *Sicherheitspolitik* der Schweiz wurde eine illustrierte Broschüre «Unsere Sicherheitspolitik» vorbereitet. Zudem wurde in dem jährlich vier Mal erschienenen Bulletin «Gesamtverteidigung» über die Tätigkeit der Leitungsorganisation informiert und zu grundlegenden Problemen der Gesamtverteidigung Stellung genommen.

Der Stab und die Zentralstelle für Gesamtverteidigung befassten sich im weiteren mit der Auswertung der Erfahrungen des letzten Nahostkrieges, mit den Ausbaubedürfnissen im Bereich der Gesamtverteidigung sowie mit der Errichtung einer Stiftung «Schweizerisches Institut für Konfliktforschung und Friedenssicherung». Die Tätigkeit der verschiedenen Ausschüsse des Stabes, die Frage der Verdunkelung, ferner der koordinierte Sanitätsdienst, das Verbindungskonzept Draht und Funk im Rahmen der Gesamtverteidigung und der koordinierte Wetter- und Lawinendienst sind weitere Fragen, welche die Leitungsorganisation beschäftigten. Der Verbindung zu den Kantonen dienten insbesondere die Durchführung eines Informationsrapports der zuständigen kantonalen Instanzen für die Vorbereitung der Gesamtverteidigung, ferner die Teilnahme von Mitarbeitern der Zentralstelle für Gesamtverteidigung an Übungen zur Schulung der Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Führungsorganen sowie die Mitarbeit der Leitungsorganisation bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und Ausführungsbestimmungen der Kantone im Bereich der Gesamtverteidigung.

Als Grundlage für die Führung und die Ausbildung im Rahmen der Gesamtverteidigung wurden je ein Behelf für die Gesamtverteidigung und für kantonale Kursleiter geschaffen.

Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung hat folgende Kurse durchgeführt:

- den Gesamtverteidigungskurs, an dem die Spitzen der Bundesverwaltung und der Armee teilnahmen und dabei die für die Bewältigung der sicherheitspolitischen Aufgaben notwendige Führungsstruktur auf Stufe Bund behandelten;
- je ein Seminar für Regierungsräte und kantonale Beauftragte für Gesamtverteidigung sowie für Vertreter aus Wirtschaftskreisen; in diesen Seminaren standen die Probleme der Krisenbewältigung im Vordergrund;
- sieben Einführungskurse für Gesamtverteidigung, die der Ausbildung von höheren Bundesbediensteten, von Generalstabsoffizieren, Offizieren der Territorialstäbe und Vertretern der Kantone und grossen Gemeinden dienten;
- ein Kurs für kantonale Kursleiter.

II. Rat für Gesamtverteidigung

Der Rat für Gesamtverteidigung trat dreimal zusammen. Er befasste sich u. a. mit dem Stand der Vorbereitungen der Gesamtverteidigung in den Kantonen, ferner mit der Förderung des Wehrwillens und dem Projekt einer Stiftung «Schweizerisches Institut für Konfliktforschung und Friedenssicherung».

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

- Militärische Bauten und Landerwerbe	(11 914)	6. 2. 74
- Änderung der Militärorganisation und des BB über die Ausbildung der Offiziere	(11 915)	13. 2. 74
- Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1974)	(11 917)	20. 2. 74
- Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen	(11 918)	20. 2. 74
- Änderung des Militärstrafgesetzes	(11 997)	15. 5. 74

B. Berichte

Keine Bemerkungen.

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind

1969 P 10047 *Revision der militärischen Strafgerichtsordnung (N 20. 3. 69, Schalcher)*

Der Entwurf des Militärdepartements zur Revision der Militärstrafgerichtsordnung, der im Jahre 1960 dem Justiz- und Polizeidepartement zugeleitet wurde, ist durch die neuesten Arbeiten überholt; er wird dem Parlament nicht vorgelegt. Die vom Departement eingesetzte Studienkommission für die Revision des Militärstrafgesetzes hat dem Departement Ende des Jahres einen neuen Entwurf für eine revidierte Militärstrafgerichtsordnung vorgelegt, der gleichzeitig mit der Revision des Militärstrafgesetzes behandelt werden soll.

1970 P 10677 *Zuteilung von Schützenpanzern (S 16. 12. 70, Buri)*

Die Zuteilung von Schützenpanzern an die mechanisierten Divisionen und die Felddivisionen ist erfolgt. Auf weitere Sicht ist vorgesehen, die Felddivisionen mit weiteren Schützenpanzern auszurüsten. Der Zeitpunkt dieser Verstärkung ist allerdings heute noch nicht bestimmt. Auf alle Fälle kann die Mechanisierung von Verbänden des Gebirgsarmee Korps – sofern überhaupt – nicht mehr in diesem Jahrzehnt erfolgen. Wir beantragen Abschreibung des Postulats.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahre alt sind

1971 P 10958 *Personalmangel im Eidgenössischen Militärdepartement (S 7. 10. 71, Hürlimann)*

Die dem Instruktionskorps im Jahr 1974 zur Verfügung gestellten Stellen konnten grösstenteils besetzt und die Fehlbestände weiter aufgefüllt werden. In den Unterhaltsbetrieben ist ebenfalls eine deutliche Entspannung des Personalmangels festzustellen. Dazu kommt, dass mit den Massnahmen zur Plafonierung des Bundespersonals eine grundlegend neue Lage eingetreten ist. Das Postulat kann deshalb abgeschrieben werden.

1972 P 10997 *Militärstrafgesetz (N 17. 3. 72, Schaffer)*

Dem Begehren auf Übernahme der revidierten Bestimmung von Artikel 41 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs über den bedingten Strafvollzug in das Militärstrafgesetz und auf Abschaffung der Nebenstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wurde mit der Revision des Militärstrafgesetzes vom 4. Oktober 1974 entsprochen.

1973 P 11058 *Preis- und Gewinnkontrolle für Rüstungsbeschaffungen (N 20. 3. 73, Hubacher)*

Die geltenden Vorschriften und Organisationen der Kontrolle sind zur Vermeidung von Überpreisen oder ungehörigen Zwischengewinnen bei der Kriegsmaterialbeschaffung genügend. Die Rüstungsbeschaffungen wickeln sich in korrektem Rahmen ab. Das Postulat kann abgeschrieben werden.

1974 P 11864 *Trainpferde; Ankaufspreise (N 19. 3. 74, Marthaler)*

Im Voranschlag für das Jahr 1975 wurden die entsprechenden Mittel eingesetzt, welche die Bezahlung eines durchschnittlichen Ankaufspreises von 4500 Franken pro Trainbundespferd gestatten.

B. Vorschläge betreffend Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

1968 P 9847 *Verjüngung der Armeeführung (N 1. 10. 68, Hayoz)*

1970 P 10543 *Beförderungen im Heere (N 3. 6. 70, Baumann)*

Die Postulate 9847 (Hayoz) und 10543 (Baumann) streben eine Verjüngung der mittleren und höheren Armeekader an. Es kann deshalb über beide Vorstösse gemeinsam Bericht erstattet werden.

Die Frage der Herabsetzung des Dienstalters der Heereseinheitskommandanten und der Gradjahre der anderen Funktionen in der Armee bedarf noch weiterer Prüfung. Das Problem lässt sich nicht allein mit einer Änderung der Beförderungsbestimmungen lösen. Neben erheblichen finanziellen Folgen, die mit einer Herabsetzung des Dienstalters und der Gradjahre verbunden wären, muss auch dem künftigen Bedarf an Kadern der einzelnen Grade Rechnung getragen werden. Mit einer Herabsetzung der Gradjahre würde auch der Instruktorenmangel auf der Stufe der Majore und Hauptleute erneut verschärft. Die Studien sind noch nicht abgeschlossen.

- 1969 P 10194 *Neugestaltung der Unteroffiziersschulen (N 10. 6. 69, Hayoz)*
Die Studien zur Verbesserung der Unteroffiziersausbildung haben gezeigt, dass eine Verlängerung der Unteroffiziersschulen kaum in Frage kommen kann. Die Verbesserung der Ausbildung muss deshalb auf anderem Weg erreicht werden. Bis Ende 1975 sollte im Rahmen einer Gesamtstudie endgültig über allfällige Neuerungen entschieden werden können.
- 1969 P 10202 *Bundesbeiträge an Schiessanlagen (N 10. 6. 69, Wagner)*
Die vom Departement eingesetzte Kommission für das ausserdienstliche Schiesswesen unterstützt in ihrem Bericht die Forderung, dass zur Entlastung der Gemeinden Beiträge von Bund und Kantonen an die Kosten für Schiessanlagen ausgerichtet werden sollen. Mit Rücksicht auf die derzeitige Lage im Bundesfinanzhaushalt bedarf die Frage der Verwirklichung des Postulats allerdings sorgfältiger Prüfung.
- 1969 P 10221 *Tauglichkeit für den Militärdienst (N 10. 6. 69, Gut)*
Die Arbeiten zur Verwirklichung des Vorschlags auf Einführung eines differenzierten Tauglichkeitsbegriffs bei der Rekrutenaushebung konnten noch nicht abgeschlossen werden. Erste Anträge sind frühestens auf Ende 1975 zu erwarten.
- 1970 P 10443 *Ausbau der Panzerabwehr (N 4. 3. 70, Grünig)*
Das Problem der Verstärkung der Panzerabwehr auf mittlere Distanz wurde im Zusammenhang mit weiteren Massnahmen zum Ausbau der Panzerabwehr in einer Vorprüfung abgeklärt. Dabei hat sich gezeigt, dass auf die Beschaffung einer Jagdpanzerkanone aus Deutschland aus Kostengründen verzichtet werden muss. Da gezogene oder selbstfahrende Panzerabwehrgeschütze gegenwärtig auf dem Markt nicht erhältlich sind, ist eine Eigenentwicklung eingeleitet worden; erste Versuche mit Funktionsmustern laufen bereits. Im Gang ist auch die Erprobung von Panzerabwehrlenkwaffensystemen der zweiten Generation.
- 1970 P 10444 *Mangel an Instruktionsoffizieren (N 4. 3. 70, Müller-Balsthal)*
Gemessen an den Bedarfsschätzungen aus dem Jahr 1970, ist der Bedarf an Instruktoren heute bei den Instruktionsoffizieren zu 83 Prozent, bei den Instruktionsunteroffizieren zu 89 Prozent gedeckt. Die Massnahmen zur Personalplafonierung wirken sich auch auf das Instruktionskorps aus. Die Aussichten auf eine weitere Verbesserung der Bestandeslage sind leider nicht sehr erfreulich. Es besteht die Gefahr, dass die Zahl der neuen Einstellungen unter die Zahl der Abgänge sinken wird.
- 1970 P 10596 *Entwicklungshelfer (N 18. 12. 70, Renschler)*
Die bisherigen Studien haben gezeigt, dass die Frage der allfälligen Abgeltung von Instruktionsdiensten durch Einsätze im Dienst der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Ausland nur im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Wehrpflicht und einer allfälligen Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung abschliessend geregelt werden kann. Studien zu dieser Frage sind im Gang.
- 1970 P 10605 *Schutzbauten für die Kantonsregierungen (N 18. 12. 70, Albrecht)*
Infolge einer Verzögerung im Vernehmlassungsverfahren konnten die Richtlinien für den Bau von Schutzbauten für Kantonsregierungen noch nicht erlassen werden. Sie sind jedoch nun bereinigt und werden voraussichtlich im Jahr 1975 in Kraft gesetzt werden können.

C. Bericht über den Stand von Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

1972 M 11398 *Flugzeugbeschaffung* (N 4. 10. 72, Baumann; S 29. 11. 72)

1972 M 11408 *Flugzeugbeschaffung* (N 4. 10. 72, Chevallaz; S 29. 11. 72)

Am 23. Januar haben wir angeordnet, dass die Evaluation auf den Flugzeugtyp F-5E TIGER II zu konzentrieren sei. In der Folge hat das Departement die technische Evaluation und die Truppenversuche mit diesem Typ mit Erfolg durchgeführt und die Möglichkeiten einer allfälligen Beteiligung der Schweizer Flugzeugindustrie abgeklärt. Wir hoffen, im Jahr 1975 eine Beschaffungsvorlage verabschieden zu können.

1973 M 10913 *Verstärkung der Panzerabwehr* (N 5. 12. 72, Albrecht/von Arx/Furgler; S 7. 3. 73)

In Ergänzung zu unseren Angaben zum Postulat 10443 (Grünig) kann festgestellt werden, dass die Absicht besteht, den Infanteriedivisionen anstelle ihres Aufklärungsbataillons je ein Panzerbataillon zur Verstärkung ihrer Panzerabwehr zur Verfügung zu stellen; diese sollen mit Centurion-Panzern ausgerüstet werden. Die geplante Verstärkung ist jedoch frühestens in den achtziger Jahren möglich.

1973 M 11689 *Militärdiensttauglichkeit* (N 25. 9. 73, Bommer; S 3. 10. 73)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Postulat 10221 (Gut). Die Begehren der Motion haben noch nicht verwirklicht werden können. Obgleich die militärmedizinischen Vorschriften an sich nicht geändert wurden, konnte bei der sanitätsärztlichen Beurteilung der Stellungspflichtigen im Berichtsjahr die Tauglichkeitsquote gesamtschweizerisch um rund 2 Prozent gehoben werden. Weitere Abklärungen sind notwendig, um endgültige Schlüsse ziehen zu können.

FÜNFTER TEIL**Standesinitiativen**

10949 *Revision der Militärstrafgerichtsordnung* (N 1. 6. 71, S 1. 6. 71; Kanton Basel-Stadt)

Die am 30. August 1971 eingesetzte Studienkommission für die Revision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung hat die Vorschläge der Standesinitiative behandelt und ist ihnen – mit Ausnahme der Schaffung eines Appellationsgerichts anstelle des Militärkassationsgerichts – im wesentlichen gefolgt. Sie wird nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens bei den interessierten Kreisen und bei der Prüfung der allenfalls eingegangenen Anträge nötigenfalls erneut auf die Revisionsvorschläge der Standesinitiative zurückkommen.

FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

ERSTER TEIL

A. Finanzpolitik

I. Grundsätzliche Aspekte

Angesichts der weiterhin hohen Teuerungsraten blieb die Finanzpolitik auf die Teuerungsbekämpfung ausgerichtet. Die Geldwertstabilität verdient eine hohe Priorität, da sie weitgehend Voraussetzung ist für ein langfristig ausgewogenes Wirtschaftswachstum, die Vollbeschäftigung und den sozialen Frieden.

Es hat sich indessen einmal mehr erwiesen, wie schwierig eine flexible Finanzpolitik unter den gegebenen Umständen ist und wie stark die Sachzwänge sind. So konnte trotz grösster Anstrengungen nicht verhindert werden, dass der Ausgabenüberschuss den budgetierten Betrag um ein Mehrfaches überstieg. Diese Tatsache ist um so bedauerlicher, als auch die Haushalte der Kantone und der meisten Gemeinden seit Jahren defizitär sind und den stabilitätspolitischen Anforderungen zuwiderlaufen. Die Finanzpolitik vermochte somit die ihr gesetzten Ziele nicht in befriedigender Weise zu erfüllen.

Die öffentliche Hand nimmt in unserer Wirtschaft als Auftraggeber und Unternehmer, als Financier und Kapitalnachfrager einen derart zentralen Platz ein, dass sich jede Verschärfung der Ausgaben- oder Einnahmenpolitik unmittelbar auf die Investitionstätigkeit und die Beschäftigungslage des Landes niederschlägt. Auch lassen sich zahlreiche Aufgaben nicht einfach zurückstellen, ohne dass schwerwiegende Belastungen für die Zukunft geschaffen würden (Gewässerschutz, öffentlicher Verkehr, Bildungswesen usw.).

Trotzdem muss der Spielraum, so begrenzt er auch ist, voll ausgenützt werden. Vor allem ist bei der Übernahme neuer Aufgaben Zurückhaltung zu üben. Denn es waren in erster Linie die gewaltig gestiegenen Ansprüche an den Staat, die zu den starken Ausgabensteigerungen der letzten Jahre geführt haben. Sodann müssen auch die Sparanstrengungen verstärkt und die Finanzplanung vermehrt nach Dringlichkeiten ausgerichtet werden. Dies darf allerdings nicht zu einer eigentlichen Deflationspolitik ausarten, welche die bereits fühlbaren Rezessionserscheinungen noch verstärken würde.

Trotz aller Argumente für eine straffere Ausgabenpolitik ist die entscheidende Ursache für die unerwünschte Entwicklung des Bundesfinanzhaushaltes aber nicht primär bei den Ausgaben, sondern bei den Einnahmen zu suchen. Die Einnahmen des Bundes folgen – im Gegensatz zu denjenigen der Kantone – seit einiger Zeit der nominellen Entwicklung der gesamtwirtschaftlich relevanten Grösse nicht mehr, wie folgende Hinweise zeigen: Vor zehn Jahren stammten noch gegen 40 Prozent der gesamten Fiskaleinnahmen aus Zöllen und Zollzuschlägen. Seither hat sich dieser Anteil ständig verringert; 1973 betrug er noch 30 Prozent. Diese Entwicklung ist zunächst die Folge von Zollaussfällen aus den verschiedenen Handelsvereinbarungen. Hinzu kommt, dass bei unserem Zollsystem, bei dem die Abgaben nicht nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen werden, die Zollerträge nur im Gleichschritt mit der mengenmässigen Ausweitung der Importe zunehmen, die Preisentwicklung also nicht mitmachen. In Zeiten starker Teuerung wird so die reale Zollbelastung ständig kleiner. Ein weiterer Grund für das abflachende Wachstum der Einnahmen besteht darin, dass unsere Umsatzsteuer, die wichtigste Bundessteuer, nur auf Waren, nicht aber auf Dienstleistungen erhoben wird. Da mit steigendem Wohlstand der Anteil der Dienstleistungen an der Gesamtnachfrage zunimmt, wird die Steuerbasis der Warenumsatzsteuer verhältnismässig schmaler. Unter dem Gesichtspunkt einer harmonischen Entwicklung des Bundeshaushaltes wirkt sich – besonders in Zeiten starker Teuerung – auch die Vergangenheitsbesteuerung bei der Wehrsteuer nachteilig aus, da die steuerliche Belastung im Zeitpunkt des Steuerbezugs erheblich hinter dem Kostenanstieg zurückbleibt.

So wichtig Sparanstrengungen auch sind, der Bundesfinanzhaushalt kann deshalb nicht allein durch Massnahmen auf der Ausgabenseite ins Gleichgewicht gebracht werden. Auch die Finanzierung muss neu geordnet werden. Zu unterscheiden ist hier zwischen den langfristigen Massnahmen und den Sofortmassnahmen. Das Ungleichgewicht ist heute derart gross, dass der Übergang zur Mehrwertsteuer nicht abgewartet werden kann. Durch kurzfristige Massnahmen sind die nötigen Einnahmen bereitzustellen, damit der Bund die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und seine wirtschafts- und gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgaben weiterführen kann.

Die möglichst rasche Wiederherstellung des Budgetgleichgewichts ist nicht allein aus stabilitätspolitischen Gründen dringend. Auch die Finanzierung der Ausgabenüberschüsse setzt zwingende Grenzen. Die Beschaffung der für die Erhaltung der Zahlungsbereitschaft benötigten Geldmittel verursachte im Berichtsjahr zeitweise grosse Schwierigkeiten.

rigkeiten. Die während rund 25 Jahren geäußerten Reserven wurden innerhalb weniger Jahre fast vollständig aufgebraucht. Defizite in der Grössenordnung der Jahre 1973 und 1974 sind bei den heutigen Geld- und Kapitalmarktverhältnissen nur mit erheblichen Schwierigkeiten zu finanzieren. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die PTT und die SBB einen grossen Geldbedarf aufweisen.

II. Massnahmen zur Ausgabenbeschränkung

Auf der Ausgabenseite müssen die Anstrengungen in Richtung einer strafferen Planung und vermehrter Sparbemühungen verstärkt werden. Neue an den Staat herangetragene Aufgaben müssen vorerst zurückgestellt oder können erst in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist. Damit sei keinesfalls gesagt, dass auf diesem Gebiet in den letzten Jahren nichts getan worden wäre, im Gegenteil. Zunächst sind bei den Bauten und bei der Materialbeschaffung Verpflichtungskredite eingeführt worden. Mit dem Instrument der Jahreszusicherungskredite ist sodann die Steuerungsmöglichkeit bei den Subventionen verbessert worden. Ein weiterer Schritt in Richtung eines restriktiveren Finanzmanagements ist das Bundesgesetz vom 4. Oktober über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes: Dieses überträgt den eidgenössischen Räten für die Periode 1975 bis 1979 u. a. weitgehende Kompetenzen zur Ausgabenkontrolle, insbesondere zur

- Festsetzung von mehrjährigen Zahlungsrahmen,
- Plafonierung des Personalbestandes,
- Erstreckung gesetzlicher Fristen und Reduktion von Bundesbeiträgen für neue Vorhaben und neue Verpflichtungen.

Finanzplanerisch von grosser Bedeutung sind die Zahlungsrahmen. Mit ihnen würde für rund ein Drittel der Bundesaufgaben eine Bezugsgrösse geschaffen, auf die sich eine langjährige, nach Dringlichkeiten gegliederte Sachplanung ausrichten könnte. Die mit der Voranschlagsbotschaft 1975 dem Parlament unterbreiteten Zahlungsrahmen konnten indessen wegen der durch das negative Abstimmungsergebnis vom 8. Dezember geschaffenen Lage noch nicht verabschiedet werden. Dagegen wurden in der Dezembersession bezüglich des Personalbestandes recht einschneidende Beschlüsse gefasst. Für die Jahre 1975 bis 1977 ist der Personalbestand der allgemeinen Bundesverwaltung auf 33 253 Jahresstellen (1974: 33 353) zu begrenzen, wobei der Effektivbestand 1975 32 780 Arbeitskräfte nicht übersteigen darf. Bei der Zahl 32 780 handelt es sich nicht um einen Jahresdurchschnitt, so dass auf die Besetzung einer gewissen Zahl bisheriger Stellen verzichtet werden muss. Daraus folgt, dass inskünftig bei der Übertragung neuer Aufgaben auf den Bund grösste Zurückhaltung zu üben ist. Auch muss noch vermehrt danach gestrebt werden, die Durchführung bestehender Aufgaben zu vereinfachen und zu rationalisieren.

Schon früh haben die Bemühungen eingesetzt, auf wichtigen Aufgabengebieten Grenzen abzustecken und *Dringlichkeitsordnungen* durchzusetzen. Begonnen wurde mit diesen Bestrebungen anfangs der fünfziger Jahre bei den Militärausgaben. Leider zeigt sich aber immer wieder, dass der Entscheidungsspielraum durch Sachzwänge aller Art eingengt ist. Ferner gehen die Meinungen über das, was wirklich dringlich ist, oft ganz beträchtlich auseinander. Damit sei keineswegs gesagt, dass die in dieser Richtung unternommenen Bemühungen eingestellt werden sollten. Angesichts der bedenklichen Ausgabenentwicklung ist ein selektiveres Vorgehen nötiger denn je. Dabei wird man jedoch nach praktischen Überlegungen handeln müssen und sich nicht allzusehr von theoretisch begründeten Idealvorstellungen leiten lassen können. Denn es gibt keine Methode, mit der im Bereiche der öffentlichen Hand eine optimale Ausgabenstruktur ermittelt werden könnte. Es wird deshalb auch nie möglich sein, derartige Entscheide, die naturgemäss in erster Linie von politischer Bedeutung sind, vorwiegend von einem theoretischen Zielsystem her abzuleiten.

III. Massnahmen zur Einnahmenbeschaffung

Im Sinne kurzfristiger Massnahmen haben wir den eidgenössischen Räten folgende Massnahmen zur Beschaffung neuer Einnahmen beantragt:

- Erhöhung der Steuersätze bei der *Warenumsatzsteuer*;
- Erhöhung der Maximalsätze bei der *direkten Bundessteuer*, Tarifänderung bei den juristischen Personen und Übergang zur Gegenwartsbesteuerung bei den juristischen Personen für die Steuerjahre nach dem 31. Dezember 1976;
- Erhöhung des Zollzuschlags auf *Treibstoffen*;
- Erhöhung des Zolls auf *Heizölen*.

Im übrigen wurden die Steuersätze für Zigaretten auf den 1. Juni im Durchschnitt um 27 Prozent erhöht.

Die Änderung der Finanzordnung (Warenumsatzsteuer und direkte Bundessteuer) ist am 8. Dezember von Volk und Ständen verworfen worden. Damit war der Ausgangspunkt für dringliche Massnahmen gesetzt, da die Finanzierung des in der Dezembersession verabschiedeten Voranschlages für das Jahr 1975 nicht mehr gesichert war. Mit der Botschaft vom 8. Januar 1975 haben wir eine Reihe neuer Massnahmen zur unerlässlichen Verbesserung des

Bundeshaushaltes vorgeschlagen. – Gegen die im Jahre 1974 eingeführten Zollerhöhungen auf Treibstoffen und Heizölen ist das Referendum ergriffen worden.

Angesichts des finanziellen Engpasses und der düsteren Perspektiven kommt der Neuordnung unseres Fiskalsystems eine entscheidende Bedeutung zu. Kernstück der künftigen Ordnung wird eine nach dem *Mehrwertprinzip* gestaltete Umsatzsteuer sein (Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug). Der Bericht der Fachkommission liegt vor.

Neben diesen Vorbereitungen sind folgende Massnahmen in Bearbeitung:

- Verfassungsbestimmung über die Steuerharmonisierung (Einzelinitiative Stich);
- Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Mustergesetz);
- Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer).

Dieser letztere Entwurf weicht vom geltenden Wehrsteuerrecht ab, weil er sich an das Mustergesetz für die kantonalen und kommunalen Steuern anlehnt. Damit ist der Weg zu möglichst gleichlautenden Gesetzestexten auf dem Gebiet der direkten Steuern der Schweiz offen.

Schliesslich sei noch auf die Vorarbeiten für eine grundlegende Neuordnung der Aufteilung der staatlichen Aufgaben und Finanzierungsquellen zwischen Bund und Kantonen hingewiesen, die unter Leitung des Justiz- und Polizeidepartementes durchgeführt werden.

Der Landesring der Unabhängigen hat am 19. März ein Volksbegehren in der Form der allgemeinen Anregung für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung von Steuerprivilegien eingereicht. Nach unserer Auffassung gehen diese Anregungen vor allem hinsichtlich der Vereinheitlichung der direkten Steuern zu weit, weshalb wir in unserem Bericht vom 9. Dezember empfehlen, dem Volk die Verwerfung der Initiative zu beantragen.

B. Konjunktur- und Währungspolitik

I. Konjunkturpolitik

Das Massnahmenpaket vom 20. Dezember 1972 zur Dämpfung der Überkonjunktur umfasst fünf dringliche Bundesbeschlüsse. Drei davon: der Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens, der Bundesbeschluss über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen und der Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots, fallen in den Aufgabenbereich des Departements. Die getroffenen Massnahmen und ihre Auswirkungen sind in unserem Bericht vom 16. Oktober enthalten. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass die Anstrengungen zur Teuerungskämpfung allmählich zum Tragen kommen, wie dies der abgeschwächte Preisauftrieb gegen Jahresende gezeigt hat.

Die Instrumente auf dem Gebiete der Geld- und Kreditpolitik wurden entsprechend dem veränderten Konjunkturklima flexibel angewandt. So wurde die Kreditzuwachsrate in der Periode 1973/74 von 6 auf 7 Prozent erhöht. Damit konnte in erster Linie den stark gestiegenen Importpreisen Rechnung getragen werden. Für die am 1. August angelaufene neue Jahresperiode wurde die Zuwachsrate auf dem erhöhten Satz belassen. Um die Abwendung von Härtefällen möglichst reibungslos zu gestalten, haben wir das Härtekontingent von ehemals 200 Millionen beziehungsweise 650 Millionen Franken auf 800 Millionen Franken erhöht und gleichzeitig die Anrechnungspraxis gelockert, indem sich die Banken von den Zusatzkontingenten nicht mehr wie bisher 50 Prozent, sondern nur noch 25 Prozent – und in besonderen Fällen überhaupt nichts mehr – an ihre eigene Kreditzuwachsquote anrechnen lassen müssen.

Auch die Nationalbank hat ihre Geldpolitik flexibel gestaltet. Um die Liquidität der Banken den Entwicklungsbedürfnissen der Wirtschaft anzupassen, hat sie die Mindestguthaben schrittweise von 3,7 Milliarden Franken auf 400 Millionen herabgesetzt. Die inländischen Verbindlichkeiten der Banken sind seit Anfang Dezember gänzlich von der Mindestguthabepflicht befreit; lediglich auf ausländischen Verbindlichkeiten werden noch Mindestguthaben von rund 400 Millionen Franken eingefordert.

Eine angemessene Erhöhung der Geldmenge ist mit Rücksicht auf die Wirtschaftsaktivität sicher wünschbar, allerdings dürfen dadurch die Anstrengungen zur Teuerungskämpfung nicht beeinträchtigt werden.

II. Währungspolitik

Die Nationalbank hat in ihrer Politik der Nichtintervention am Devisenmarkt festgehalten. Devisenzuflüsse und -abflüsse bewirken nun nicht mehr eine Veränderung der inländischen Geldmenge, sondern eine Fluktuation des Wechselkurses. Nachdem der Dollar im Januar einen Höchstkurs von 3.44 Franken erreicht hatte, schwächte er sich allmählich ab und pendelte während längerer Zeit in der Nähe von 3 Franken. Die seinerzeit gegen den Zufluss ausländischer Gelder erlassenen Massnahmen konnten vorerst grösstenteils wieder aufgehoben werden. Neue Währungsunruhen, in deren Verlauf der Dollar auf einen absoluten Tiefstand von rund 2.60 Franken absank, machten

allerdings im November den Erlass neuer Vorkehren notwendig, um die Kursausschläge einigermaßen in Grenzen zu halten.

Die Reformarbeiten am internationalen Währungssystem sind durch die Erdöl-Preishausse und deren Auswirkungen auf die Zahlungsbilanzen stark verzögert worden. Die «Zwanziger-Gruppe», die nach der Ausarbeitung einer Rohskizze für die Währungsreform aufgelöst wurde, ist durch den neugebildeten Interimsausschuss und den Entwicklungsausschuss abgelöst worden. Es ist beabsichtigt, einzelne Reformpunkte soweit möglich vorzeitig zu verwirklichen, so beispielsweise die Neubewertung der Sonderziehungsrechte. Im Mittelpunkt des internationalen Währungsgeschehens stehen die extremen Zahlungsbilanz-Ungleichgewichte einzelner Länder. Es stellt sich heute vor allem das schwierige Problem des Recyclings, d. h. der Rückführung der Erdöl-Gelder in die Länder mit Zahlungsbilanzdefiziten. Eine besondere Gefahr für das Währungssystem bildet die Verschiebung der grösstenteils kurzfristig angelegten Erdöl-Gelder. Verschiedene internationale Gremien suchen nach Lösungen für diese schwerwiegenden Probleme.

ZWEITER TEIL

A. Finanzverwaltung

I. Finanzpolitik

1. Budgetierung

Von Jahr zu Jahr wird der Budgetierungsprozess komplizierter, anspruchsvoller und aufreibender. Das äussert sich beispielsweise in den Terminen, die stets weiter nach rückwärts verlegt werden müssen, wobei bezeichnenderweise die Zeit für die eigentliche Bearbeitung trotzdem kürzer geworden ist. Für die Budgetierung 1975 ergingen bereits am 5. Februar ausführliche Richtlinien, die für die einzelnen Ausgabenkategorien detaillierte Anweisungen enthielten. Der Eingabetermin für die Voranschlagsbogen wurde auf den 7. Juni vorverlegt, damit eine Vorentscheidung im Bundesrat noch vor den Sommerferien erfolgen konnte. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine zeitlich gestaffelte Entscheidung die schwierige Budgetierung in einer Defizitsituation stark erleichtert. Ferner wurde der Schriftverkehr durch Einführung von Formularen stark eingeschränkt und rationalisiert. Aber nicht nur im Verfahrensablauf, sondern auch hinsichtlich des verfügbaren Budget-Instrumentariums wurden in den letzten Jahren bedeutsame Fortschritte erzielt. Erwähnt sei etwa die finanzielle Steuerung durch Rahmenkredite bei Gesetzen mit schwer abschätzbaren finanziellen Auswirkungen. Ferner konnte mit den im Vorjahr eingeführten Jahreszusicherungskrediten eine Lücke in der Steuerung von neuen Beitragsverpflichtungen geschlossen werden. Der letzte Stein in diesem Gebäude sind die Zahlungsrahmen, die gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes von der Bundesversammlung noch festgelegt werden sollen. – Es darf zusammenfassend festgestellt werden, dass in den letzten Jahren die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Budgetbearbeitung erheblich gesteigert werden konnte – und das ohne Personalvermehrung.

2. Finanzplanung

Die Ungewissheit darüber, ob die beantragten Massnahmen zur Beschaffung neuer Einnahmen vom Souverän auch bewilligt werden, verunmöglichte die rechtzeitige Erstellung eines umfassenden Finanzplans mit Dringlichkeitsordnung für die kommenden Jahre. Der Bericht vom 20. November über die Perspektiven des Bundesfinanzhaushaltes für die Jahre 1976 bis 1979 musste sich darauf beschränken, die Entwicklungstendenzen der Ausgaben und Einnahmen aufzuzeigen, wie sie sich bei Fortführung der bisherigen Aufgaben und unter Mitberücksichtigung der beantragten Steuer- und Zollerhöhungen ergeben würden. Wie im Perspektivbericht angekündigt, sollen konkretisierte Pläne später vorgelegt werden.

3. Budgetvereinbarung Bund/Kantone

Angesichts der positiven Erfahrungen mit der letztjährigen Vereinbarung wurden zwischen dem Bund und den Kantonen im Hinblick auf die Erstellung der Voranschläge 1975 neue Richtlinien festgelegt. Diese lehnen sich, unter Berücksichtigung der etwas veränderten konjunkturellen Aussichten und der Erfahrungen, im wesentlichen an die letztjährigen Richtlinien an. Kernstück bildet wiederum die Begrenzung des Ausgabenwachstums, der Ausgabenüberschüsse und der Personalvermehrungen. Entsprechend der zu erwartenden Wirtschaftsentwicklung ist die zulässige Zuwachsrate der Ausgaben allerdings etwas flexibler angesetzt worden. Bei den Investitionen wird nun primär ein ausgeglichenes Bauvolumen angestrebt. Auch die neue Vereinbarung enthält eine Ausnahmeklausel. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zwar die Verhältnisse in den einzelnen Haushalten recht unterschiedlich sein können, die Substanz der Vereinbarung aber verlorenginge, wenn die Richtlinien auf Sonderfälle ausgerichtet

würden. Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über den Geltungsbereich der Richtlinien. Die Vereinbarung ist vom Bund und von sämtlichen Kantonsregierungen – zum Teil allerdings mit Vorbehalten – unterzeichnet worden. Den Kantonen ist es gesamthaft gesehen gelungen, die wesentlichen Richtwerte einzuhalten. Beim Bund war es zunächst allerdings schwierig, den Ausgabenzuwachs im Rahmen der angestrebten 12 Prozent zu halten.

II. Münzwesen

Die Fünf-Franken-Gedenkmünze zur Erinnerung an die Verfassungsrevision von 1874 (Verfassungstaler II) erfreute sich einer ausserordentlich grossen Nachfrage. Die auf eine Million Stück geplante Auflage konnte auf 3,7 Millionen Stück erhöht werden. Eine erste Ausgabe erfolgte im Dezember, eine weitere ist auf Anfang 1975 vorgesehen. Auch die Spezialausführung in «polierter Platte», zu einem Ausgabepreis von 20 Franken, war sehr gefragt; in dieser Ausführung wurden 130 000 Stück bestellt.

Die Münzstätte war mit den Prägungen für die Schweiz und mit Arbeiten für das Ausland voll ausgelastet. Neben der bereits erwähnten Gedenkmünze erfolgte auch die Herstellung von Stücken ausgesuchter Qualität für Sammler. Inskünftig sollen die Numismatiker auch die Jahresprägungen in besonderer Qualität erwerben können.

Die Münzstätte lieferte der Staatskasse 180 Millionen Münzen (Vorjahr 54 Mio.) im Nominalwert von 120,25 Millionen Franken ab.

Von den ausser Kurs gesetzten und zurückgeflossenen Silbermünzen wurden 310 t der Affination zugeführt. Daraus konnten 258,8 t Feinsilber zurückgewonnen werden. Vom Feinsilbervorrat aus der Affination wurden 238,8 t im Betrag von 103,7 Millionen Franken verkauft.

Die Münzstätte hatte 1355 Münzen auf ihre Echtheit zu untersuchen; davon erwiesen sich 817 Stück als falsch. Die 1972 erstmals aufgetretene Fälschung des Zehn-Franken-Goldstückes 1922 gelangte dieses Jahr erneut in Zirkulation. Es wurden 614 Fälsficate beschlagnahmt.

III. Tresorerie

Die defizitäre Entwicklung des Finanzhaushalts und die hohen Geldbedürfnisse der SBB und der PTT führten mehrmals zu einer Anspannung in der Bundestresorerie. Finanzverwaltung und Nationalbank hatten in zunehmendem Masse Vorkehren zur Beschaffung der benötigten Zahlungsmittel zu treffen. Zeitweise waren die verfügbaren Mittel so knapp, dass die Ausführung grösserer Zahlungen Schwierigkeiten bereitete. In dieser Situation erwies es sich als notwendig, die Tresorerieplanung zu verfeinern.

Der Bund hat vier Obligationenanleihen und eine Kassascheinanleihe im Gesamtbetrag von 900 Millionen Franken zu marktüblichen Bedingungen aufgenommen. Davon wurden 320 Millionen Franken zur Konversion bzw. Rückzahlung von zwei fälligen Anleihen verwendet. Er beanspruchte damit 23 Prozent des gesamten von der Emissionskommission bewilligten schweizerischen Emissionsvolumens von rund 3,9 Milliarden Franken.

Neue kurzfristige Reskriptionen im Umfange von 985 Millionen Franken konnten bei den Banken untergebracht werden. Die Schwierigkeiten, welchen die Nationalbank bei der Plazierung begegnete, widerspiegeln sich in den hohen Diskontsätzen (bis 7 ½%). Von diesen kurzfristigen Geldaufnahmen wurde bereits ein Teil zurückbezahlt. Die übrigen Reskriptionen konnten bei Fälligkeit – mit leicht höheren Beträgen – erneuert werden, so dass sich der Gesamtbestand per Saldo um 651 Millionen Franken erhöht hat.

Der Ausgleichsfonds der AHV hat 245 Millionen Franken in Form von festen Buchguthaben beim Bund angelegt.

Durch diese verschiedenen Operationen haben sich die festen Schulden des Bundes, einschliesslich kurzfristige Reskriptionen, um 1476 Millionen Franken erhöht, wodurch auch die Zinskosten angestiegen sind.

Schliesslich sind durch Veräusserung der letzten amerikanischen Staatspapiere sowie von anderen Werten des Wertschriftenportefeuilles rund 370 Millionen Franken verflüssigt worden.

IV. Kassen- und Rechnungswesen

Der Gesamtumsatz des Kassen- und Rechnungswesens erreichte 259,5 Milliarden Franken (Vorjahr 230,6). Dafür waren 1 743 596 Buchungsoperationen im Rahmen von insgesamt 10 844 Konten erforderlich. Im Auftrag der Bundesdienststellen und der Armee wurden 1 180 809 Zahlungsaufträge ausgeführt. Die Zahlungsanweisungen erfolgten aufgrund von 99 926 Anweisungen der Bundesdienststellen und 13 212 Postscheckbordercaus der Armee. Der Zentralen Inkassostelle gelang es, von 737 zum Inkasso übernommenen Forderungen 456 zu erledigen, woraus ein Erlös von 522 923 Franken resultierte; hingegen mussten 104 653 Franken abgeschrieben werden. Die abgeschlossene Verwertung von 17 Verlustscheinfällen ergab 28 012 Franken.

Um Inhabern von Obligationen und Kassascheinen sämtlicher Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Titel in Buchforderungen umzuwandeln, wurde ab 1. November bis auf weiteres das Eidgenössische Schuldbuch eröffnet.

V. Liegenschaftsdienst

1. Verschiedene Liegenschaftsgeschäfte

Die Gesamtplanung für die Unterbringung der Bundesverwaltung im Raume Bern ist noch nicht abgeschlossen. Die Bestrebungen zur Beschaffung von weiterem Bauland und zum Kauf von Bürobauten wurden mit dem Ziele fortgesetzt, die bestehenden Verwaltungszentren zu arrondieren. So wurden im Monbijouquartier 3682 m² für 11 Millionen Franken erworben.

Ferner konnten verschiedene Käufe und Tauschgeschäfte für landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Flugplätze, Sendeanlagen, Drehfunkfeuer und den Protonenbeschleuniger des CERN in Meyrin getätigt werden. Von der aufgelösten, unselbständigen Effinger-Wildegg-Stiftung sind die Liegenschaften in Wildegg übernommen worden. Angesichts der Finanzlage des Bundes musste bei den Landkäufen Zurückhaltung geübt werden. Im Jahre 1975 wird dies noch verstärkt der Fall sein.

2. Wohnungsfürsorge zugunsten des Bundespersonals

Nachdem bereits im Sommer 1974 feststand, dass für 1975 mit starken Kürzungen der Kredite zu rechnen war, musste die Tätigkeit bereits im Berichtsjahr eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde wurde die Zusicherung von Einzeldarlehen bereits ab Mitte des Jahres eingestellt.

Für die Wohnungsfürsorge wurden 97 938 m² Land für 16,2 Millionen Franken (Vorjahr 139 422 m² für 17,6 Mio.) in nachgenannten Ortschaften erworben: Belp, Bern, Boll, Bremgarten AG, Bronschhofen, Buchs ZH, Cham, Dättwil, Emmenbrücke, Freiburg, Geroldswil, Kriens, Meyrin, Neuenburg, Romanel-sur-Lausanne, Schliern, Stans, Watt-Regensdorf, Weiningen.

Wie bis anhin wird dieses Land den Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals im Baurecht abgegeben.

Für 753 Genossenschaftswohnungen wurden Hypothekendarlehen im Betrage von 64,4 Millionen Franken gewährt (880 Wohnungen für 57,8 Mio.) und 297 einzelnen Darlehensnehmern insgesamt 13,8 Millionen Franken zugesichert (646 Darlehensnehmer bzw. 30,1 Mio.).

Stand Ende 1974	Anzahl Wohnungen	Anzahl Darlehen	Hypotheken des Bundes		Baukredite Mio. Fr.
			I. Rang	II. Rang	
			Mio. Fr.	Mio. Fr.	
Genossenschaften	13 279	809	266,3	190,6	—
Einzeldarlehen	—	4 665	57,8	122,2	—
Offene Baukredite	—	—	—	—	436,6
Davon ausbezahlt	—	—	—	—	388,2

Für die Überprüfung der Fragen betreffend die Wohnungsfürsorge für das Bundespersonal ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Diese überarbeitet zurzeit die Richtlinien für die Wohnbaugenossenschaften.

Bei der Wohnungsfürsorge lag das Schwergewicht der Bemühungen in Orten, wo empfindliche Engpässe an preisgünstigen Wohnungen bestehen und wo vom Personal die meisten Begehren um Erstellung von Wohnungen eingingen. Diese Anstrengungen sollen auch weiterhin im Rahmen der verfügbaren Mittel zielgerichtet fortgesetzt werden.

3. Landerwerb in Lutry

Der Prozess zwischen der Eidgenossenschaft und dem Verkäufer über die Verbindlichkeit des Kaufvertrages ist vor den Genfer Gerichten hängig. Die Eidgenossenschaft musste den Vertrag wegen Irrtums als unverbindlich erklären, nachdem sich herausgestellt hatte, dass das Land bei Kaufabschluss nicht rechtskräftig der Bauzone zugewiesen war. Gleichzeitig wurde die geotechnische Expertise weitergeführt, durch die abgeklärt werden soll, unter welchen Vorkehrungen der Baugrund eine Überbauung zulässt.

VI. Rechtsdienst

Der Vollzug verschiedener Massnahmen zum Schutze der Währung und zur Bekämpfung der Überkonjunktur beanspruchte den Rechtsdienst stark. Hervorzuheben sind die Instruktion von 40 Beschwerden an den Bundesrat gegen Verfügungen des Justiz- und Polizeidepartements betreffend Grundstückerwerb von Ausländern sowie die

Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Kleinkredit- und Abzahlungsge-
schäfte (51 Strafverfahren, 19 Verurteilungen zu Bussen von 500–10 000 Franken, 19 Ermahnungen, 13 Verfahrenseinstellungen).

VII. Zentrale Ausgleichsstelle und Schweizerische Ausgleichskasse

Planungs- und Organisationsarbeiten standen im Vordergrund: Parallel zu einer umfassenden Organisationsuntersuchung und zu verschiedenen Projektstudien wurden die Planungsarbeiten für den Verwaltungsneubau fortgesetzt. Der Übergang zu einem leistungsfähigeren Datenverarbeitungssystem verlief reibungslos. Immer mehr Arbeit verursacht dagegen die Durchführung der zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit, sind doch hier der Rationalisierung und Automation Grenzen gesetzt.

B. Personalamt

I. Arbeitsbedingungen des Bundespersonals

1. Bezüge und Vergütungen

Die monatlichen Bezüge des Bundespersonals entsprachen zu Beginn des Berichtsjahres dem Indexstand 138,6. Schon in der ersten Jahreshälfte überstieg indessen der Index 150 Punkte, so dass eine Teuerung von rund 10 Prozent unausgeglichen blieb. Um diesen personalpolitisch unerwünschten Rückstand zu verkürzen und grosse Zahlungen am Jahresende zu vermeiden, wurde als einmalige Massnahme für 1974 die eine Hälfte der 13. Monatsbesoldung im Juni und die andere Hälfte in monatlichen Raten während des zweiten Halbjahres ausgerichtet. Die Teuerungszulage für 1974 wurde von 15,5 auf 27,5 Prozent der massgebenden Bezüge erhöht, was der Zunahme des Jahresmittels des Landesindex der Konsumentenpreise um rund 10,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Alle diese Massnahmen bewirken *keine* reale Verbesserung der Bezüge des Bundespersonals. Eine solche ist auch für 1975 im Einvernehmen mit den Verbänden des Bundespersonals nicht beabsichtigt.

Die eidgenössischen Räte genehmigten am 4. Oktober eine Neuordnung des Teuerungsausgleichs für die Jahre 1975 und 1976.

Die Vergütungen für Dienstreisen, auswärtige Verpflegung, Nachtdienst usw. blieben trotz der Teuerung unverändert.

2. Arbeitszeit, Urlaub

Vom 1. Februar bis 31. Juli fanden in einigen Abteilungen Versuche mit der *individuellen Arbeitszeit* statt. Das Personal wählte in einem bestimmten Rahmen die ihm zusagende Schichtung der täglichen Arbeitszeit. Ein Wechsel war nicht jederzeit möglich; auf die Kontrolle durch Zeiterfassungsgeräte wurde verzichtet. Sowohl das Personal als auch die Vorgesetzten bewerteten mehrheitlich die Versuche als positiv, würden jedoch die *gleitende Arbeitszeit*, d. h. die freiere Wahl der täglichen Arbeitszeit unter Verwendung von Zeiterfassungsgeräten, vorziehen. Entsprechende Versuche wurden im Berichtsjahre von den PTT-Betrieben und den Bundesbahnen für das Verwaltungspersonal durchgeführt.

3. Personalbeurteilung

Das Personalamt wies die Dienststellen der allgemeinen Bundesverwaltung an, ihr Personal periodisch zu beurteilen. Von einer lohnbestimmenden Qualifikation wurde allerdings abgesehen; die Gründe sind in der Stellungnahme zum Postulat Eibel dargelegt.

4. Vorschlagswesen

Das Departement vereinheitlichte die Grundlagen für die Beurteilung von Verbesserungsvorschlägen des Personals.

5. Arbeitsplatzgestaltung, Personalrestaurants

Im Blick auf die Bedeutung, die der Gestaltung des Arbeitsplatzes im Rahmen der Arbeitsbedingungen zukommt, wirkte das Personalamt im «Ausschuss für die Bearbeitung von Richtlinien für die Planung und die Ausführung von Bürobauten der allgemeinen Bundesverwaltung» mit. Das Amt veröffentlichte eine Studie über die Vor- und Nachteile des Grossraumbüros.

Die Arbeiten für die Eröffnung des ersten Personalrestaurants der allgemeinen Bundesverwaltung auf dem Platze Bern (Taubenhalde) wurden fortgesetzt, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang arbeitete das Personalamt unter Mitwirkung anderer Fachstellen Richtlinien über die Planung und Führung von Personalrestaurants und Erfrischungsräumen aus. Danach stellt der Bund einzig die Räumlichkeiten zur Verfügung, währenddem der Betrieb der Restaurants grundsätzlich selbsttragend sein muss.

II. Einreihungsfragen

1. Ämtereinreihung

Auf den 1. Januar wurde die Endstellung der Rangierangestellten, Zustellbeamten, Festungswächter und Pferdewärter von der 20. in die 19. Besoldungsklasse erhöht. Auch die der angelernten Arbeitskräfte der 22. Besoldungsklasse wurde allgemein um eine Klasse angehoben. Für die Monopolberufe ergab sich dadurch eine erhebliche reale Verbesserung der Bezüge.

Der Förderung der Personalverbände, der Gleichbehandlung des Personals in Beförderungsfragen (Art. 38 Bémengesetz) vermehrt Rechnung zu tragen, wurde durch Ernennung einer Arbeitsgruppe mit je einem Sachverständigen des Personalamtes, des EMD, der PTT und SBB entsprochen. Ihre Feststellungen werden den zuständigen Klassifikationsstellen zugeleitet.

2. Begutachtende Kommissionen

Die begutachtende Kommission für Stellenbewertungen in der allgemeinen Bundesverwaltung beurteilte 52 Gesuche von Beamten im Klassenbereich 3 bis 25 und empfahl in 12 Fällen eine Höhereinreihung. Die ebenfalls paritätisch zusammengesetzte begutachtende Kommission für die Bewertung höherer Stellen behandelte 17 Gesuche; davon wurden 5 als berechtigt anerkannt.

Die verwaltungsinterne Koordinationskommission für die Einreihung höherer Ämter begutachtete nur halb so viele Beförderungsanträge der Departemente wie im Vorjahr. Die Zahl der ablehnenden Gutachten war aber verhältnismässig doppelt so hoch wie 1973. Die Auffassung, die Beförderungspraxis sei für höhere Ämter gelockert worden, trifft also nicht zu.

3. Oberaufsicht über Einreihung und Besoldung

Am 10. April erneuerten wir die Vereinbarung von 1951 mit der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte betreffend die Oberaufsicht über die Einreihung und Besoldung der Chefbeamten. Der Finanzdelegation werden weiterhin die entsprechenden Beschlüsse des Bundesrates, der Generaldirektionen und Verwaltungsräte PTT und SBB zur Genehmigung unterbreitet. Auf Veranlassung der Finanzdelegation haben wir am 9. Oktober das Personalamt beauftragt,

- die besoldungsrechtlichen Belange der über 100 halbstaatlichen Organisationen zu koordinieren und
- die Organisationen im Einvernehmen mit den zuständigen Oberaufsichtsstellen des Bundes in dienstrechtlichen Belangen zu beraten.

4. Lohn- und Funktionsvergleiche

Das Personalamt führte mit mehreren Grossfirmen der privaten Wirtschaft Funktionsvergleiche durch, die einen wertvollen Einblick in die Entlohnungsverhältnisse der Privatwirtschaft gaben. Diese Anhaltspunkte sind für die Besoldungspolitik des Bundes sehr wertvoll.

Bei einem rein statistischen Vergleich der Durchschnittsbezüge des Bundespersonals mit jenen der Privatwirtschaft lassen sich im wesentlichen zwei Phasen erkennen: Unter Berücksichtigung der Arbeitszeitverkürzung ergab sich für die erste, ruhigere Phase, d. h. für den Zeitraum von 1950 bis 1966, kein Besoldungsrückstand. Mitte der sechziger Jahre setzten in der Privatwirtschaft indessen rasch aufeinanderfolgende Lohnbewegungen ein, die den Bund zwangen, aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit häufiger als bisher mit Realloohnerhöhungen und dem vollen Teuerungsausgleich nachzuziehen.

Bei aller Problematik statistischer Vergleiche, welche je nach Wahl des Basisjahres unterschiedliche Schlüsse zulassen, ist erkennbar, dass sowohl für den Zeitraum 1950 bis 1974 (1974 geschätzt) als auch für 1960 bis 1974 die Durchschnittsverdienste des Bundespersonals real teils leicht hinter, teils leicht vor den Durchschnittswerten der Privatwirtschaft lagen. Zieht man zur Wertung der Lohnverhältnisse noch konkrete Funktionsvergleiche zu Rate, so darf die Besoldungspolitik des Bundes als ausgewogen und den Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden, weshalb sich zurzeit keinerlei strukturelle oder generelle Besoldungsanpassungen aufdrängen.

III. Personalschulung

Im Zusammenhang mit der Interpellation betreffend Aus- und Weiterbildung in der Bundesverwaltung erarbeiteten das Personalamt und die Ausbildungskommission des Departements eine «Richtlinie für die Personalausbildung in der allgemeinen Bundesverwaltung». Dieser Erlass öffnet neue Wege der Ausbildung, die in Zeiten der Personalplafonierung um so wichtiger ist, als es gilt, das Personal auf der Höhe seines beruflichen Könnens zu halten.

Das Personalamt hat rund 3700 Bedienstete in eigene Fort- und Weiterbildungskurse eingeladen. Erstmals wurden durchgeführt: Einführung in das neue Verwaltungsstrafrecht für untersuchende Beamte; Prüf- und Längenmesstechnik; Digitaltechnik und Werkzeichnen (II. Teil) für Handwerker; deutsche Muttersprache; Stenographie und Maschinenschreiben für weibliche Schreibkräfte. Neue Kurse in der Westschweiz (Fremdsprachen, Protokollführung, Werkzeugkunde u. a. m.) fanden leider nicht immer das erwartete Interesse.

Für individuelle Ausbildungsmassnahmen bei aussenstehenden Bildungseinrichtungen wurden über 350 Gesuche bewilligt.

Zur Einführung der «Richtlinien für die Verwaltungsführung im Bunde», die der Bundesrat am 28. August erlassen hat, wurde ein Orientierungsseminar für Direktoren vorbereitet.

IV. Personalversicherung

Im Berichtsjahr befasste sich die Kassenverwaltung zunächst mit der Anpassung der Kassenstatuten an das revidierte AHV-Gesetz.

Das Ergebnis ist der neunte Statutennachtrag vom 24. Juni, den die Bundesversammlung am 4. Oktober genehmigte. Im weiteren wurde die Auswirkung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge aufgrund des Vorentwurfs des Ausschusses für die berufliche Vorsorge der eidgenössischen AHV-Kommission einlässlich geprüft und den zuständigen Organen entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet.

Eine Studie des Personalamtes befasste sich mit dem Problem der Überversicherung.

V. Personalbestände

Die eidgenössischen Räte bewilligten in Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1973 über den Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1974 eine Erhöhung des Personalbestandes der Departemente, der Bundeskanzlei und der eidgenössischen Gerichte von 33 153 (bereinigter Bestand nach Abzug von 122 aufgehobenen Stellen) auf 33 353.

Wie die folgende Übersicht zeigt, ging die Zahl der mit dem Voranschlag bewilligten neuen Stellen in den letzten Jahren stark zurück:

Jahr	Budgetbestand		Neue Stellen in Prozenten des Vorjahresbestandes
	Total	Davon neue Stellen	
1969	29 875	1 157	4,1
1970	31 186	1 055	3,5
1971	32 089	960	3,1
1972	32 834	750	2,3
1973	33 275	500	1,5
1974	33 353	200	0,6

Die im Voranschlag des Berichtsjahres vorgesehenen 200 neuen Stellen wurden gemäss unseren Weisungen vom 24. September 1973 in zwei Tranchen auf die Dienststellen verteilt und mit Beschlüssen vom 15. März und 16. Oktober zur Rekrutierung freigegeben. Der Bundesratsbeschluss vom 15. März ermächtigte ferner das Militärdepartement, 40 Stellen für die Rekrutierung von Instruktoren mit Personalabgängen bei der Militärpferdeanstalt (EMPFA) zu verrechnen. Hingegen versagten die eidgenössischen Räte einem beim ersten Nachtrag zum Voranschlag vom 8. Mai gestellten Antrag auf Erhöhung der globalen Reserve um 20 Einheiten zugunsten des Politischen Departementes ihre Zustimmung. Die Hälfte dieser zusätzlich angeforderten Stellen (Nachwuchskräfte im diplomatischen und konsularischen Dienst) wurde am 16. Oktober zu Lasten der zweiten Tranche freigegeben.

Mit den am 9. Juli beschlossenen Massnahmen bei der Wiederbesetzung der durch Pensionierung, Austritt oder Tod des Stelleninhabers freigewordenen Stellen in der allgemeinen Bundesverwaltung trat eine weitere Verschärfung der Plafonierungsbestimmungen in Kraft. Das neue Prüfverfahren für die Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen soll eine gewisse Einsparung bei den jährlich wieder zu besetzenden Stellen zeitigen.

Die 200 im Berichtsjahr freigegebenen Stellen verteilen sich wie folgt auf die Departemente:

	Anzahl Stellen
Bundeskanzlei und Gerichte	—
Politisches Departement	14
Departement des Innern	93
– davon ETH	(77)
Justiz- und Polizeidepartement	38
Militärdepartement	15
Finanz- und Zolldepartement	7
Volkswirtschaftsdepartement	21
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement	12
Total	200

Personalbestände des Bundes 1971 bis 1974

Tätigkeitsgebiete	Jahresdurchschnitte gemäss					
	Rechnungsergebnis				Voranschlag	
	1971	1972	1973	1974	1973	1974
1	2	3	4	5	6	7
1. Allgemeine Bundesverwaltung (ohne Regiebetriebe)	30 934	31 876	32 221	32 464	33 275	33 353
<i>a. Departemente der Zivilverwaltung</i>	<i>16 034</i>	<i>16 621</i>	<i>16 948</i>	<i>17 229</i>	<i>17 498</i>	<i>17 685</i>
Verwaltung einschliesslich Bundeskanzlei und Personal der Gerichte	5 630	5 853	5 981	6 134	6 276	6 383
Botschaften und Konsulate	1 187	1 215	1 228	1 220	1 255	1 243
Zollämter, Zollkreise, Grenzwache	3 988	3 939	3 917	3 863	4 018	4 026
Technische Hochschulen und Annexanstalten	4 097	4 459	4 663	4 832	4 749	4 827
Forschungsanstalten der Abteilung für Landwirtschaft	637	651	659	679	690	698
Übrige Anstalten und Betriebe (Landesbibliothek, Landesmuseum, Meteorologische Zentralanstalt, Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Sammlung Reinhart, Münzstätte, Getreideverwaltung)	495	504	500	501	510	508
<i>b. Militärdepartement</i>	<i>14 900</i>	<i>15 255</i>	<i>15 273</i>	<i>15 235</i>	<i>15 777</i>	<i>15 668</i>
Verwaltung	1 413	1 490	1 529	1 577	1 605	1 636
Ausbildung der Armee und vordienstliche Ausbildung	2 265	2 359	2 441	2 488	2 553	2 606
Materialbeschaffung	875	894	897	891	905	905
Materialunterhalt und militärische Anlagen (Pferdeanstalt, Flugplätze, Festungen, Zeughäuser, Motorfahrzeugparks, Magazine)	9 938	10 101	10 000	9 861	10 287	10 093
Übrige Anstalten und Betriebe (Militärversicherung, Landestopographie, Pulververwaltung)	409	411	406	418	427	428
2. Regiebetriebe der allgemeinen Bundesverwaltung ..	5 269	5 289	5 177	5 043	5 344	5 346
Militärwerkstätten	5 016	5 025	4 915	4 779	5 070	5 070
Alkoholverwaltung	253	264	262	264	274	276
3. Verkehrsbetriebe	88 500	90 145	91 152	91 425	91 774	92 422
PTT-Betriebe	48 497	49 772	50 612	50 763	50 500	51 230
Bundesbahnen	40 003	40 373	40 540	40 662	41 274	41 192
4. Gesamte Bundesverwaltung	124 703	127 310	128 550	128 932	130 393	131 121
Nicht inbegriffen sind:						
Lehrlinge, die eine dem Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung entsprechende Lehrzeit absolvieren (Handwerker-, Labor-, Zeichner- und Verwaltungslehrlinge)	1 477	1 477	1 558	1 701	1 620	1 720

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, wurde der im Voranschlag für die allgemeine Bundesverwaltung bewilligte Personalbestand von 33 353 Arbeitskräften nicht erreicht; im Durchschnitt blieben 889 (Vorjahr 1054) Stellen unbesetzt. Der mittlere Jahresbestand lag mit 32 464 Beamten und Angestellten um 243 Personen oder 0,8 Prozent über jenem des Vorjahres. Die Zuwachsrate hat sich somit weiter verringert, betrug sie doch 1973 noch 1,1 Prozent (345 Personen) und 1972 3,0 Prozent (942 Personen). Die stärksten Zunahmen verzeichneten wiederum die Verwaltungsdienste der Departemente mit 201, die Technischen Hochschulen mit 169 und die Ausbildung der Armee mit 47 Personen. Diesen Vermehrungen standen Verminderungen von insgesamt 193 Arbeitskräften bei der EMPFA und beim Festungswachtkorps sowie bei der Grenzwache (Zollverwaltung) gegenüber.

In den nächsten drei Jahren (1975 bis 1977) darf gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes der Ende des Berichtsjahres bewilligte Personalbestand nicht mehr erhöht werden.

Gestützt auf Artikel 1^d des Bundesbeschlusses über den Voranschlag 1974 wurden zunächst 50 Prozent der *Kredite für Hilfskräfte* gesperrt und je Departement eine Kommission beauftragt, den Bedarf an Hilfskräften im Einzelfall zu überprüfen und die Kredite nach Massgabe der Dringlichkeit freizugeben.

Eine Studie des Personalamtes befasste sich mit den Erhebungen über die Ein- und Austritte.

VI. Ärztlicher Dienst

Im Blick auf die steigende Zahl der vorzeitigen Pensionierungen widmete der Ärztliche Dienst seine Aufmerksamkeit der sinnvollen Eingliederung der nicht mehr voll erwerbstätigen Beamten.

Wiederum wurde dem Personal die Grippe-Impfung ermöglicht. Die Beteiligung ging allerdings gegenüber dem Vorjahr leicht zurück.

C. Steuerverwaltung

I. Stempelabgaben

Das auf den 1. Juli in Kraft getretene Bundesgesetz über die Stempelabgaben hat für die Emissionsabgabe und die Abgabe auf dem Wertpapierumsatz wesentliche Änderungen zur Folge. Zur Erleichterung der Einführung des neuen Stempelgesetzes wurden Merkblätter und Wegleitungen ausgearbeitet. Diese Unterlagen bezwecken vor allem, sowohl bei der Verwaltung als auch bei den Abgabepflichtigen grosse administrative Belastungen zu vermeiden. Die neue Ordnung erfordert insbesondere auf dem Gebiet der Abgabe auf dem Wertpapierumsatz verschiedene Anpassungen, weshalb mit Verbänden von Banken Orientierungstagungen durchgeführt wurden. Im grossen und ganzen haben sich die Abgabepflichtigen mit den durch das neue Stempelgesetz bedingten Änderungen vertraut gemacht.

II. Militärflichtersatz

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärflichtersatz konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die Behandlung des Geschäftes wurde indessen bis auf weiteres zurückgestellt.

III. Geschäftsumfang und Steuereingänge

Die konjunkturpolitischen Massnahmen wie auch die strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft haben bewirkt, dass die Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer nicht in der Weise angestiegen sind, wie das während der Aufstellung des Voranschlages für das Berichtsjahr noch erwartet werden durfte. Die Einnahmen erreichten lediglich 3270 Millionen Franken und blieben damit erheblich unter den budgetierten 3500 Millionen. Dagegen erhöhte sich die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Firmen von 83 421 auf 85 787.

Die mit 460 Millionen Franken budgetierten Stempelabgaben erreichten 437 Millionen. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich Mindereinnahmen von 14 Millionen. Bei den auf den 1. Juli aufgehobenen Abgaben liegt das Ergebnis der Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen noch über dem Ertrag von 1973. Dies erklärt sich dadurch, dass der Grossteil der Schuldner von Kassenobligationen von der Möglichkeit der vorzeitigen Abgeltung der noch geschuldeten Abgaben durch Leistung einer auf Diskontbasis berechneten Pauschalzahlung Gebrauch machte.

Die Abgabe auf dem Wertpapierumsatz, die den Ausfall der aufgehobenen Abgaben wettmachen soll und die zur wichtigsten Einnahmequelle der Stempelabgaben geworden ist, erbrachte infolge der stark zurückgegangenen Börsenumsätze und der meist gesunkenen Kurse geringere Einnahmen als erwartet. Zudem stellten die Eingänge aus der Abgabe auf dem Wertpapierumsatz wegen des Übergangs von monatlicher auf vierteljährliche Abrechnung nur die Einnahmen von zehn Monaten dar.

Die Bruttoerträge der Verrechnungssteuer beliefen sich im Berichtsjahr auf 4047 Millionen und waren somit 403 Millionen höher als im Vorjahr. Eine Zunahme ist bei allen gewichtigen Positionen festzustellen, am augenfälligsten bei den Kundenguthaben bei inländischen Banken als Folge der erhöhten Sparheftzinsen. Auch die Rückerstattung von Verrechnungssteuern ist im Vergleich zum Vorjahr von 2663 Millionen Franken auf 2887 Millionen gestiegen. Der Verrechnungssteuer-Rohertrag beträgt demzufolge 1160 Millionen Franken, oder 179 Millionen mehr als 1973. Er liegt aber unter dem budgetierten Rohertrag von 1240 Millionen Franken.

Die Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer meldet die Gründung von 6667 Kapitalgesellschaften (Vorjahr 6692). Inländische juristische Personen reichten rund 117 000 Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ein (117 000). Zudem waren 24 663 Gesuche um Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die Ausländer gestützt auf die vom Bund mit andern Staaten abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gestellt haben, zu erledigen (24 610). Von inländischen Antragstellern wurden 35 693 Gesuche um Rückvergütung ausländischer Quellensteuern gestellt (35 766).

Die von den Kantonen im Berichtsjahr abgelieferten Wehrsteuern betragen 2305 Millionen Franken, was gegenüber den budgetierten 2120 Millionen eine Mehreinnahme von 185 Millionen ausmacht.

IV. Internationale Steuerfragen

Im Berichtsjahr sind das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Trinidad und Tobago und die revidierten Abkommen mit Dänemark und Österreich in Kraft getreten. Neue Abkommen sind am 26. September mit Portugal und am 30. Dezember mit Malaysia unterzeichnet worden. Das Einkommenssteuerabkommen mit Grossbritannien ist am 2. August durch ein Zusatzprotokoll an die geänderte britische Steuergesetzgebung angepasst worden. Mit Italien wurde am 3. Oktober ein Abkommen über die Besteuerung der Grenzgänger und den Finanzausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden abgeschlossen; die Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen werden im Jahre 1975 weitergeführt. Verhandlungen mit Jamaica führten zur Paraphierung eines Abkommensentwurfes. Weitere Verhandlungen wurden mit Indonesien und den Philippinen geführt.

Zu erwähnen ist schliesslich die Mitarbeit im Komitee für Steuerfragen der OECD und seinen Arbeitsgruppen. Ende des Jahres sind die bisherigen Ergebnisse zur Revision des OECD Musterabkommens von 1963 für die Einkommens- und Vermögenssteuern veröffentlicht worden.

V. Organisation

Die Leistungsfähigkeit der Datenverarbeitungsanlage ist durch die Installation eines neuen Plattensystems wesentlich erhöht worden, was sich unter anderem in einer erhöhten Durchlaufgeschwindigkeit der Programme auswirkt. Dadurch kann das wegen der stetig zunehmenden Zahl der Steuerpflichtigen steigende Arbeitsvolumen ohne Personalvermehrung bewältigt werden. Auch dem ebenfalls neu eingeführten Datensammelsystem lässt sich im Interesse der Personaleinsparung die Datenerfassung fühlbar beschleunigen.

D. Zollverwaltung

I. Allgemeines

Die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften sowie den EFTA-Mitgliedstaaten waren positiv. Auch dürfte der Mehraufwand an Arbeit für die Exportindustrie, der sich zwangsläufig aufgrund der Abkommensbestimmungen ergibt, nicht das befürchtete Ausmass erreicht haben. Teilweise haben sich die im Laufe des Berichtsjahres beschlossenen Vereinfachungen in den Verfahrensvorschriften entlastend ausgewirkt. So wurde zum Beispiel ein Einheitsformular geschaffen, das nunmehr generell als Präferenznachweis im Rahmen der Abkommen verwendet wird und die früheren Warenverkehrsbescheinigungen ersetzt. Eine weitere Erleichterung für den Handel und auch für die Zollverwaltung brachte die Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Meldepflicht an die Zollbehörden für eingeführte Waren, die in unverändertem Zustand zur Wiederausfuhr bestimmt sind und beim Exporteur lagern. Sodann ist ein zusätzliches Verfahren für die Ausstellung bestimmter Warenverkehrsbescheinigungen in Kraft getreten. Danach können die Zollverwaltungen einzelnen, hiezu besonders ermächtigten Exporteuren bewilligen, im Zeitpunkt der Ausfuhrabfertigung auf die Stellung der Ware unter Zollkontrolle zu verzichten.

Am 1. Januar ist das zwischen der Schweiz und der EWG abgeschlossene Abkommen zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in Kraft getreten. Von diesem neuen Verfahren wird ausgiebig Gebrauch gemacht. Es bringt dem internationalen Transportgewerbe wesentliche Erleichterungen, weil es anstelle eines nationalen ein internationales Transitzertifikat vorsieht, das für mehrere Grenzüberschreitungen gültig ist und das zudem über den EWG-Status der beförderten Ware Auskunft gibt. Der administrative Aufwand ist allerdings noch beträchtlich, besonders wenn ein Transport nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.

Im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Bundes wurde auch die Frage der Einführung des Wertzolls aufgeworfen. Die Abklärung der damit verbundenen Probleme ergab, dass heute eine völlige Systemänderung kaum mehr in Frage kommt, ohne dass die Möglichkeit der Einführung einzelner Wertzölle völlig verneint werden müsste. Wegen der bestehenden handelsvertraglichen Bindungen ist es gegenwärtig, gemessen am Ertrag, nicht mehr opportunistisch und innert nützlicher Frist auch kaum zu bewerkstelligen, die spezifischen Zölle in Wertzölle umzuwandeln, so sehr fiskalpolitische Erwägungen für diese Erhebungsart sprechen mögen.

II. Entwicklung des Aussenhandels und der Zolleinnahmen

Das nominelle Wachstum des schweizerischen Aussenhandels war wesentlich ausgeprägter als im Jahre 1973, was die Folge der starken Preissteigerungen war. Real nahmen die Importe leicht ab, die Exporte hingegen noch zu. Die Einfuhr erreichte 42 929 Millionen Franken, was gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 17,3 Prozent bedeutet (Vorjahr + 13%). Den grössten Wertzuwachs registrierten die Zufuhren von Energieträgern (4197 Mio. Fr.; + 63,2%), dies allerdings bei einer um 5,7 Prozent verminderten Menge. Die Ausfuhr stieg im Berichtszeitraum auf 35 353 Millionen Franken; gegenüber dem Vorjahr entsprach dies einer Zunahme um 18,0 Prozent (Vorjahr + 14,4%). Das Handelsbilanzdefizit erhöhte sich innert Jahresfrist um 936 Millionen, oder 14,1 Prozent, auf 7576 Millionen Franken. Diese Bilanzverschlechterung rührte von der Importentwicklung der Energieträger her.

Nachdem die gesamten Nettoeinnahmen der Zollverwaltung (Zölle, Steuern, andere Einnahmen sowie die für andere Verwaltungen erhobenen Einnahmen, wie Warenumsatzsteuer auf der Einfuhr, Alkohol-Monopolgebühren, tierärztliche Gebühren usw., jedoch nach Abzug aller Rückerstattungen und der Zollanteile des Fürstentums Liechtenstein) im Jahr 1973 nur noch um 2,3 Prozent zugenommen hatten, verzeichneten sie in der Berichtsperiode sogar einen Rückgang um 4,6 Prozent auf 4014 Millionen Franken. Die reinen Einfuhrzölle – ohne Treibstoff- und Tabakzölle – ergaben 1118 Millionen Franken (–13,0%).

III. Betriebliche Massnahmen

Im Berichtsjahr wurde eine umfassende Studie zur Beurteilung der Auswirkungen des Zollabbaus auf Industrieerzeugnissen innerhalb der Europäischen Freihandelszone durchgeführt. Die Verwaltung soll damit in die Lage versetzt werden, die mittel- bis langfristigen Entwicklungen, namentlich im Bereich der Arbeitsgestaltung, der betrieblichen Bauplanung, Personalstruktur und Ausbildung, rechtzeitig zu erkennen und die notwendigen Änderungen frühzeitig vorzubereiten oder laufende Massnahmen auf die künftige Situation auszurichten. Die Auswertung der Studie dürfte im nächsten Jahr abgeschlossen werden.

Bei der Grenzwaache erfordern die sehr knappen Personalbestände eine flexible, grossräumige Überwachung des Geländes und der für den Warenverkehr geschlossenen Strassen. Der Einsatz technischer Mittel und der Ausbau der Massnahmen für die persönliche Sicherheit der Beamten erhalten eine erhöhte Bedeutung. Im Vordergrund stehen die Erweiterung des Funknetzes, die Einrichtung von Alarmanlagen bei den Grenzzollämtern und die Modernisierung der Bewaffnung. Die Schmuggelbekämpfung behält ihre Bedeutung bei. Nebst dem Schmuggel von Betäubungsmitteln wurden verschiedene illegale Einfuhren von nicht dem Zollabbau unterliegenden Waren (u. a. Rindvieh, Milchpulver, Spirituosen) aufgedeckt.

IV. Zollrecht

Bis in die fünfziger Jahre hinein war das internationale Zollrecht – mit Ausnahme des im Jahre 1923 noch im Rahmen des Völkerbundes zustande gekommenen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten – bilateral geregelt. Seither haben zahlreiche Abkommen die verschiedensten Zollerleichterungen materieller und verfahrensrechtlicher Art international geregelt. Dagegen ist es bis jetzt noch zu keinen Übereinkommen über eine allgemeine Harmonisierung des Zollverfahrens gekommen.

Anlässlich seiner Jubiläumstagung vom 18. Mai 1973 in Kyoto hat nun der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Zollrat) ein Abkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren genehmigt. Mit diesem Abkommen soll – langfristig gesehen – die gesamte Zollmaterie technischer Art weltweit vereinheitlicht und harmonisiert werden – ein Unterfangen, das kaum so bald zum Abschluss kommen dürfte.

Das Abkommen besteht aus einer Grundkonvention und einer Reihe von Anhängen, die der Zollrat in den nächsten Jahren sukzessive beschliessen wird (in der vollständigen Form sind etwa 40 Anhänge vorgesehen). Die Grundkonvention enthält die gemeinsamen Bestimmungen, die für alle Anhänge massgebend sind. Jeder Anhang gilt als Abkommen für sich und kann von der Vertragspartei einzeln angenommen werden. Die Schweiz hat das Abkommen am 11. Juni mit Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

Der Anwendungsbereich der Rahmenabkommen über nebeneinanderliegende Grenzübergangsstellen hat sich erneut ausgeweitet. Seit dem 1. Juli regelt das schweizerisch-italienische Abkommen vom 11. März 1961 auch die Beziehungen zwischen den Abfertigungsorganen beider Staaten und die Rechte der ausländischen Beamten in den Bahnhöfen von Chiasso, Luino und Iselle sowie beim Strassenzollamt Chiasso. Mit Frankreich wurden mehrere Vereinbarungen betreffend Strassenübergänge paraphiert. Eine Vereinbarung über den Flughafen Genf-Cointrin bildet seit längerer Zeit Gegenstand von Verhandlungen in der gemischten Kommission.

Trotz der Zollbefreiung für industrielle Ursprungserzeugnisse der EFTA und für gewisse Waren aus den Entwicklungsländern und trotz dem fortschreitenden Zollabbau für industrielle Erzeugnisse der EWG war die Nachfrage nach der Errichtung von Zollagern immer noch gross. Es zeigt sich, dass ausländische Firmen oder deren schweizerische Vertreter ihre Warenverteilzentren für Europa mit Vorliebe in der Schweiz errichten. Mehrere Gesuche mussten abgewiesen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Die Anzahl der öffentlichen Zolllager beträgt zurzeit 23, wovon neun Kühlfreilager.

Im Berichtsjahr waren die Arbeiten zur Einführung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht im Bereiche der Zollverwaltung abzuschliessen. Sie bestehen aus zahlreichen Verordnungsanpassungen in den von der Zollverwaltung betreuten Rechtsgebieten und in umfangreichen Dienstvorschriften für die Stellen, die das neue Recht anzuwenden haben.

Die Straffälle haben erneut zugenommen. Die Zollübertretungen wegen falscher Deklaration haben sich vermehrt. Die Zunahme der Straffälle, in denen die Präferenzbehandlung zu Unrecht beansprucht wurde, ist der grösseren Anzahl dieser Abfertigungen zuzuschreiben. Weiterhin im Steigen begriffen waren auch die Bestrafungen bei der Warenumsatzsteuer auf der Einfuhr. Schliesslich hat sich auch die Anzahl der wegen Schmuggelns von Betäubungsmitteln bestraften Personen nochmals erhöht, wobei indessen die festgestellten Mengen an Drogen abgenommen haben. Zur Bekämpfung solcher Delikte wurde das Personal zusätzlich ausgebildet.

V. Tariffragen

Im Berichtsjahr haben wir erneut verschiedene Änderungen des Gebrauchs-Zolltarifs verfügt.

Als wichtigste Massnahme ist die Änderung der Zollansätze für Waren aus der Europäischen Gemeinschaft der Sechszehn zu erwähnen, für die auf den 1. Januar die zweite vertragliche Zollabbaustufe verwirklicht wurde. Damit betrug die präferenzielle Zollreduktion im Berichtsjahr in der Regel 40 Prozent der Normalzollansätze. Der sich daraus ergebende Zollausschlag hat für den Bund Mindereinnahmen in der Höhe von rund 250 Millionen Franken zur Folge. Dieser Betrag bedeutet, im Vergleich zu 1973, einen Mehrausfall von etwa 165 Millionen Franken. In diesen Zahlen sind die Ausfälle aus den Einfuhren der früheren EFTA-Staaten Dänemark und Grossbritannien nicht berücksichtigt, da der Zollabbau ihnen gegenüber schon seit 1967 durchgeführt ist.

Ferner haben wir auf den 1. April die Präferenz-Zollansätze für Waren aus Entwicklungsländern neu festgesetzt. Dabei wurde für Industrieprodukte, mit Ausnahme der Textilien, in der Regel die Zollfreiheit zugestanden. Eine Ausnahme bilden Erzeugnisse aus Spanien und Griechenland, für welche die bisher gewährten Präferenzansätze beibehalten wurden. Der durch die Zollpräferenzen für Entwicklungsländer bedingte Zollausschlag erreichte im Berichtsjahr den Betrag von etwa 18 Millionen Franken.

Der Veredelungsverkehr mit den Ländern der EWG, der sich im Rahmen einer besonderen Vereinbarung abwickelt, hat im Berichtsjahr zugenommen. Diese für unsere Textilveredlungs-Industrie günstige Entwicklung ist auf die im Vorjahr vereinbarte Kontingenterhöhung für die Veredelung gewirkter Stoffe zurückzuführen.

VI. Reverswaren

Das Departement hat in einigen Fällen von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, bei der Verwendung von Waren zu bestimmten Zwecken neue Zollbegünstigungen zu schaffen oder bestehende zu ändern oder aufzuheben. Zollbegünstigungen wurden beispielsweise eingeräumt für Kristallzucker zur Herstellung von Mannit und Sorbit und für Kunststroh aus Viskose zur Herstellung von Hutgeflechten.

Als Folge des Freihandelsabkommens mit den Europäischen Gemeinschaften verordnete das Departement für Industrieerzeugnisse solcher Herkunft einen weiteren Abbau der zollbegünstigten Ansätze (gleicher prozentualer Abbau wie für die Tarifansätze).

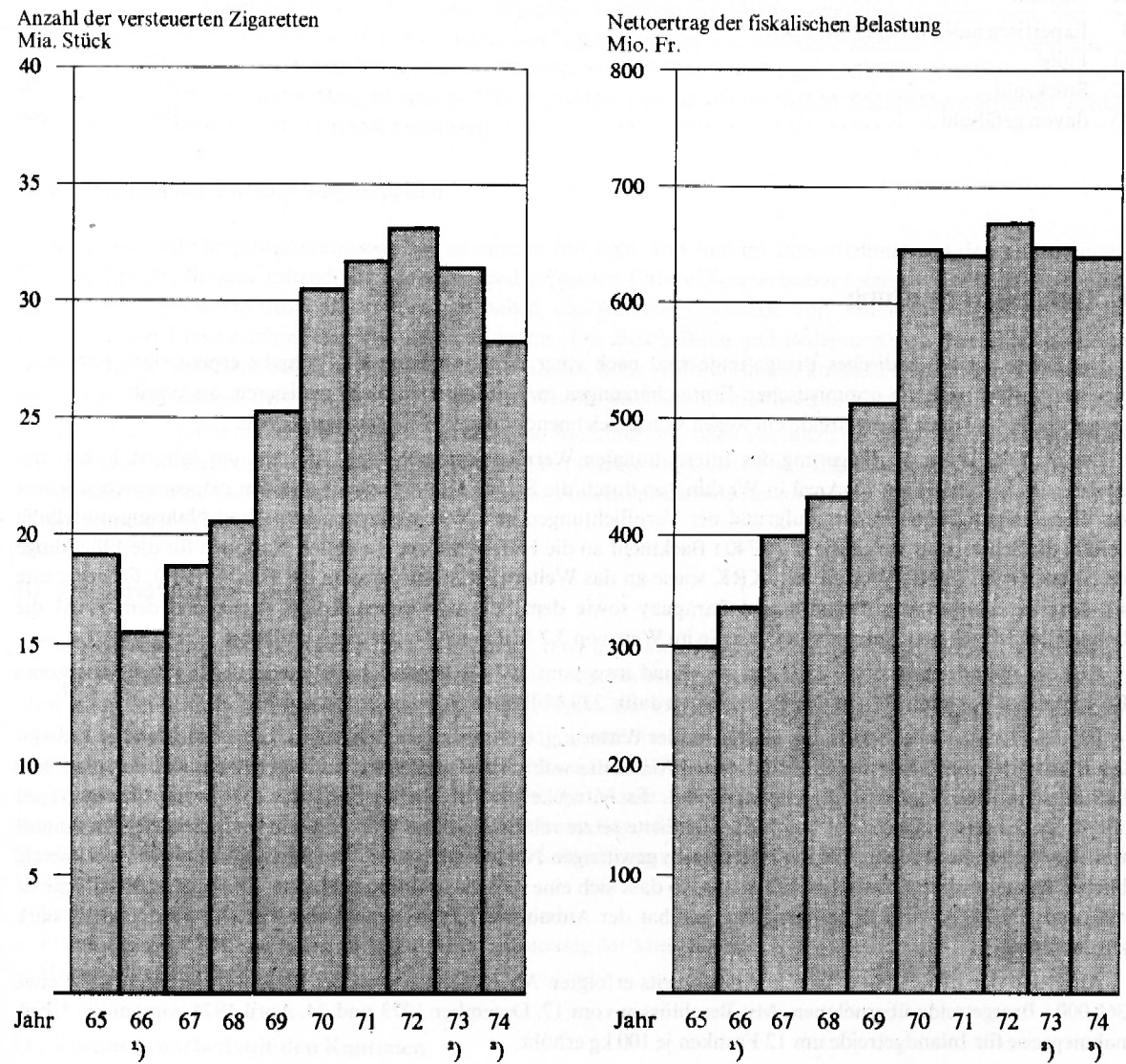
Erhöht wurden einige zollbegünstigte Ansätze im Mineralölsektor, so zum Beispiel für Benzin zur Herstellung von Stadtgas und zur petrochemischen Umwandlung sowie für Gasöl zum Waschen der Rohgase.

VII. Tabakbesteuerung

Der zur Finanzierung der Bundesleistung an die AHV und IV bestimmte Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks erreichte 640 Millionen gegenüber 650 Millionen Franken im Vorjahr.

Die nachstehende graphische Darstellung gibt Aufschluss über die Anzahl versteuerter Zigaretten und die Nettoerträge der fiskalischen Belastung seit 1965. In der Anzahl versteuerter Zigaretten sind sowohl die im Inland hergestellten (einschl. der unter Steuerrückerstattung ausgeführten) als auch die importierten Zigaretten enthalten.

Anzahl versteuerter Zigaretten und Nettoerträge der fiskalischen Belastung des Tabaks seit 1965



1) Steuererhöhung auf Zigaretten per 1. Januar 1966 um 40 Prozent im Zusammenhang mit der sechsten AHV-Revision.
 2) Steuererhöhung auf Zigaretten per 1. Januar 1973 um durchschnittlich 23 Prozent im Zusammenhang mit der achten AHV-Revision.
 3) Steuererhöhung auf Zigaretten per 1. Juni 1974 um durchschnittlich 27 Prozent.

Mit Beschluss vom 15. Mai wurden die bisher den kleinen und mittleren Betrieben der Zigarren- und Schnitttabak-Industrie gewährten Steuerermässigungen mit Wirkung ab 1. Juni aufgehoben.

VIII. Edelmetallkontrolle

Ein Jahr nach dem Edelmetall-Abkommen mit Österreich wurde am 30. März auch mit Italien ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Stempel auf Edelmetallwaren in Kraft gesetzt. Über dessen Auswirkungen lassen sich noch keine endgültigen Schlüsse ziehen. Das im Rahmen der EFTA abgeschlossene Abkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen ist am 26. Februar ratifiziert worden und dürfte im Frühjahr 1975 in Kraft treten.

Geschäftsumfang

	1973	1974
1 Kontrollierte Sendungen mit Edelmetall-, Doublé- und Ersatzwaren		
11 Einfuhr	91 895	88 388
12 Ausfuhr	7 289	7 056
2 Beanstandungen von Edelmetall-, Doublé- und Ersatzwaren		
21 Einfuhr	3 958	4 081
22 Ausfuhr	156	158
3 Expertisen ausländischer Münzen		
31 Fälle	11	24
32 Stückzahl	206	596
33 davon gefälscht	197	569

E. Getreideverwaltung

Die Preise für ausländisches Brotgetreide sind nach einer Abschwächung im Frühjahr erneut stark gestiegen; einerseits liessen sich die optimistischen Ernteschätzungen in Nordamerika nicht realisieren, andererseits setzte eine grosse Nachfrage nach Brotgetreide ein wegen sich abzeichnender neuer Hungerkatastrophen.

Die Protokolle zur Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 um ein Jahr, d. h. bis zum 30. Juni 1975, wurden am 22. April in Washington durch die Schweiz unterzeichnet und den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Aufgrund der Verpflichtungen im Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe lieferte die Schweiz im Berichtsjahr 10 740 t Backmehl an die Hilfswerke der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), an das IKRK sowie an das Welternährungsprogramm der FAO (PAM). Ferner stellte sie den Regierungen von Ecuador und Paraguay sowie dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem PAM die finanziellen Mittel zum Ankauf von Getreide im Wert von 3,7 Millionen Dollar zur Verfügung.

Aus der inländischen Ernte 1973 hat der Bund insgesamt 307 420 t mahlfähiges sowie 17 516 t ausgewachsenes Brotgetreide übernommen und den Produzenten dafür 239 Millionen Franken ausbezahlt.

Bei den Herbstsaaten 1973 traten infolge milder Witterung, trotz geringem Schneefall, keine bedeutenden Auswinterungsschäden auf. Mit Ausnahme der ersten Maihälfte war keine Trockenheit zu verzeichnen, was den Getreidekulturen günstige Vegetationsbedingungen bot. Es entwickelten sich dichte Bestände, die wegen Gewitterregen allerdings teilweise Lagerfrucht brachten. Die Ernte setzte relativ spät ein. Während der Haupterntezeit im August war das Wetter meist schön. Da die Felder nach gewittrigen Niederschlägen in der Regel schnell wieder trockneten, blieben nennenswerte Auswuchsschäden aus, so dass sich eine Auswuchsaktion erübrigte. Die Brotgetreidefläche ist auf rund 100 000 ha zurückgegangen; dagegen hat der Anbau von Futtergetreide und Körnermais nochmals stark zugenommen.

Aufgrund der Ernteschätzungen und der bereits erfolgten Ablieferungen wird der Bund aus der Ernte 1974 etwa 360 000 t Brotgetreide übernehmen. Mit Beschlüssen vom 17. Dezember 1973 und 24. April 1974 wurden die Übernahmepreise für Inlandgetreide um 12 Franken je 100 kg erhöht.

Die Handelsmüller sind ermächtigt worden, die Abgabepreise für Backmehl ab 1. Juni um höchstens 12.50 Franken je 100 kg zu erhöhen. Diese Preiserhöhung war eine Folge der gestiegenen Einstandspreise für importiertes Brotgetreide. Die Brotpreise wurden im Anschluss an die Preisänderungen für Mehl sowie mit Rücksicht auf die gestiegenen Backkosten auf den 1. Januar um 20 Rappen und auf den 1. Juli um 10 Rappen je Kilo erhöht. Der Schweizerische Hartweizenmüllerverband hat die Preise für Teigwarengriess im Laufe des Berichtsjahres infolge der schwankenden Weltmarktpreise für Hartweizen mehrmals geändert. Der Backmehlausstoss der schweizerischen Handelsmühlen dürfte gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Verschiebung erfahren.

Die Verkaufspreise für Backmehl, Brot, Teigwarengriess und Teigwaren unterstehen der Preisüberwachung.

F. Amt für Mass und Gewicht

I. Grundsätzliche Aspekte

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Messwesen ist im September den Interessenten zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Die bis Jahresende eingegangenen Vernehmlassungen bejahen die Notwendigkeit einer Totalrevision und beurteilen den Entwurf überwiegend positiv. Die auf 1. Januar in Kraft getretene Verordnung über Raummasse hat sich bisher gut bewährt. Eine Verordnung über Wiegegeräte steht in Vorbereitung. Die notwendige Anpassung der Tarife erforderte die Vorbereitung von fünf Bundesratsbeschlüssen.

Der wachsende Handel mit vorverpackten Waren und die steigende Zahl der in Handel und Verkehr verwendeten Messinstrumente erfordern eine Rationalisierung der Prüfverfahren durch die staatlichen Kontrollbehörden. Das Stichprobenverfahren, das in der Qualitätskontrolle der Industrie üblich ist, ist im schweizerischen Mass- und Gewichtskontrollwesen als echte Rationalisierungsmassnahme mit der Deklarationsverordnung für vorverpackte Waren definitiv eingeführt worden und steht bei der periodischen Nacheichung der Elektrizitätsverbrauchsmesser im Versuchsstadium. Es zeigt sich aber, dass die im Stichprobenverfahren auftretenden Probleme in der Arbeit einer Aufsichtsbehörde schwerer wiegen als in der Industrie, wo die Stichproben umfassender und regelmässiger erhoben werden und die Sanktionen beim Abweichen von einer vereinbarten Norm vertraglich geregelt sind. Bei den Lieferanten vorverpackter Waren oder beim verantwortlichen Benützer von Messinstrumenten drohen empfindliche Sanktionen, da es sich um Verstösse gegen eine Rechtsvorschrift handelt. Es gilt zwischen Rationalisierung und Rechtssicherheit den richtigen Weg zu finden. Die Anforderungen an die amtlichen Stichprobenverfahren werden mit Beteiligung des Amtes international diskutiert.

II. Konzeption der Entwicklungsarbeiten

Die Mass- und Gewichtskommission hat zusammen mit dem Amt und im Einvernehmen mit den interessierten Dienststellen des Bundes anhand der laufenden und geplanten Entwicklungsarbeiten folgende Kriterien erarbeitet: Die für das Messwesen zuständigen Institute haben die Aufgabe, Industrie und Forschung möglichst präzise Messwerte und Messverfahren zur Verfügung zu halten. Die Beschaffung und Bedienung von Apparaturen, die in der geforderten Präzision häufig nicht käuflich sind, stellen hohe Anforderungen an das Personal. Die Bereitschaft für plötzlich auftretende neue Aufgaben erfordert ein Wissen, das über die momentane Notwendigkeit hinaus reicht.

Die Kommission bestätigte die bisher eingeschlagene Richtung: Es sollen vor allem diejenigen Entwicklungsarbeiten durchgeführt werden, die neben der Verbesserung der Geräte auch der Förderung von Wissen und Können der Mitarbeiter dienen. Dadurch soll eine Bereitschaft zur Anwendung von Messmethoden erhalten werden, die dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechen.

III. Organisatorische Fragen

Die weitgespannte Tätigkeit des Amtes führt dazu, dass über zwei Drittel seines Personals in den Laboratorien und der Werkstatt arbeiten, wobei ein Mitarbeiter meist zwei bis vier Funktionen betreut. Der Selbständigkeit und Motivation der Mitarbeiter wird eine grosse Bedeutung eingeräumt. Durch die Einführung von Direktionskonferenzen wurde die interne Information verbessert und durch die vermehrte Beteiligung der Sachbearbeiter an der Lösung allgemeiner Aufgaben wie Rechnungsstellung und Einkauf das Gefühl der Mitverantwortung auf allen Stufen gestärkt. Die für den Ausbau der Laboratorien zu treffenden Massnahmen werden zum grossen Teil von den Sachbearbeitern vorgeschlagen und von der Direktionskonferenz begutachtet.

Das Berichtsjahr brachte rund hundert dem Ausbau der Laboratorien gewidmete Arbeiten. Davon gelangten etwa zwei Drittel zum Abschluss. Zu erwähnen sind:

- Verbesserung der Messgrundlagen und der Genauigkeit;
- Erweiterung der Messmöglichkeiten und Rationalisierung der Messungen;
- Hebung der Sicherheit.

IV. Zusammenarbeit mit den Kantonen

Durch interne Verschiebung von Funktionen konnte die Zusammenarbeit mit den Kantonen wirkungsvoller gestaltet werden, was insbesondere der Kontrolle des Eichstättenmaterials zugute kam. Die materielle Ausrüstung der Kantone ist zum Teil wesentlich erweitert worden. Das Hauptgewicht der Bemühungen lag in der Beratung und Mithilfe bei der Anpassung kantonaler Organisationen und Vorschriften an die Anforderungen der seit 1. April 1973 in Kraft stehenden Eichmeisterverordnung.

Die Einführung beamteter Eichmeister ist in den Kantonen Waadt und Schwyz, in einem weiteren Eichkreis des Kantons Thurgau und im Fürstentum Liechtenstein verwirklicht worden. In Luzern ist die Beamtung vorbereitet.

Ein zentrales Eichamt wurde in Schwyz geschaffen, im Kanton Waadt vier bisherige regionale Eichämter in ein vorbildlich ausgerüstetes zentrales Eichamt zusammengelegt. Gewisse Hemmnisse auf dem Weg zur organisatorischen Verbesserung und zur Beamtung zeigen sich in den Kantonen Solothurn und Wallis.

Das Kurswesen, das 1973 auf die Einführung der Deklarationsverordnung konzentriert war, ist mit der Durchführung eines Eichmeisterkurses und eines Kurses für die Deklarationsverordnung wieder auf das normale Mass zurückgeführt worden.

G. Bankenkommission

I. Allgemeines

Die Gesamtkommission befasste sich in drei Sitzungen mit Fragen ihrer Organisation sowie der Unabhängigkeit der Revisionsgesellschaften. Im Berichtsjahr haben sich die Fälle gemehrt, in welchen Banken in ernsthafte Schwierigkeiten gerieten oder gar die Schalter schliessen mussten. Das Departement prüft daher die Frage einer weiteren Verstärkung der Bankenaufsicht. Betroffen waren fast ausschliesslich Institute, die vor der letzten Gesetzesrevision in den Jahren der leichten Gründungen und der schwächeren Aufsicht entstanden waren.

II. Bankenkammer

Die Bankenkammer hielt elf Sitzungen ab. Der Atlas Bank, Zürich, und der Gestio Verwaltungsbank, Zug, wurden wegen grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten, sowie der Profinanz AG, Zürich, wegen Nichtanpassung der eigenen Mittel an die gesetzlichen Mindestanforderungen die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen. Die beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde wurde im ersten Fall zurückgezogen, in den beiden andern Fällen abgewiesen. Ebenfalls abgewiesen wurde die Beschwerde der Alpha Bank, Genf, gegen den letztes Jahr ausgesprochenen Bewilligungsentzug.

Auf Druck der Bankenkommission hat die Amincor Bank AG, Zürich, gegen die ein Verfahren auf Bewilligungsentzug eröffnet worden war, die Liquidation beschlossen.

Zwei Banken wurde eine Stundung im Sinne von Artikel 29ff. des Gesetzes gewährt. Eine weitere Bank musste wegen unredlicher Handlungen eines Organmitgliedes die Zahlungen einstellen und erhielt Anfang 1975 eine Nachlass-Stundung.

An die Revisionsstellen wurden drei Rundschreiben erlassen, die sich mit dem Inhalt des Revisionsberichts, insbesondere auch der Liquidität und der «goldenen Bankregel», befassen.

Seit Jahresbeginn bemüht sich die Kommission, eine Beschränkung der Risiken auf den Fremdwährungspositionen zu erreichen. Ein Rundschreiben an die Banken, das eine Meldepflicht ähnlich der Bestimmungen von Artikel 21 der Bankenverordnung betreffend Risikoverteilung für die Überschreitung bestimmter Plafonds vorsieht, wurde mit der Schweizerischen Nationalbank und massgebenden Banken besprochen und am 19. Dezember erlassen.

Die Bankenkommission hat zahlreiche Fälle von Verletzung bankengesetzlicher Vorschriften im Sinne von Artikel 23^{ter} Absatz 4 des Gesetzes dem Departement zur Durchführung eines Strafverfahrens überwiesen, insbesondere auch wegen Versäumung der Meldepflicht bei ausländischer Beherrschung.

Eine Revisionsgesellschaft hat auf die Bewilligung zur Durchführung von Bankrevisionen verzichtet. Einer anderen, die gänzlich in ausländischen Besitz übergeführt wurde, ist die Bewilligung bestätigt worden.

Die Bankenkammer und das Sekretariat haben 174 Revisionsberichte behandelt, 4 weniger als im Vorjahr. Im Berichtsjahr liefen 139 Meldungen über Grosspositionen ein. Die Kammer entschied im Einzelfall, ob die Klumpenrisiken zu senken seien oder nicht.

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes wurden 17 Abweichungen von den Vorschriften über die eigenen Mittel oder die Liquidität bewilligt. In einzelnen Fällen wurden auch Abweichungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Bankenverordnung über die innere Organisation zugelassen. Nur zwei Betriebsbewilligungen wurden neu erteilt, jedoch zahlreiche Zusatzbewilligungen im Sinne von Artikel 3^{bis} und 3^{ter} sowie für die Errichtung von Vertretungen ausländischer Banken.

Am Jahresende unterstanden dem Gesetz 527 Banken, wovon 9 Finanzgesellschaften, sowie 1180 Raiffeisenkassen. Nur den Artikeln 7 und 8 des Bankengesetzes unterstanden 56 bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfahlen. In Liquidation befanden sich 34 Banken.

III. Kammer für Anlagefonds

Die Kammer für Anlagefonds hielt zehn Sitzungen ab. Sie behandelte 104 Geschäfte. Unter anderem entzog sie einer Gesellschaft die Bewilligung als Fondsleitung wegen Verletzung der Treuepflicht durch den die Geschäftsführung massgebend beeinflussenden Hauptaktionär; eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist hängig. Zum Schutz gefährdeter Anlegeransprüche wurde die Montim-Verwaltungsgesellschaft zur Leistung von Sicherheiten in der Höhe von 7,5 Millionen Franken verpflichtet. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der ehemaligen Fondsleitung abgewiesen. Vier Beschwerden aus dem Vorjahr wurden ebenfalls abgewiesen. Im weiteren hat das Bundesgericht die Berechtigung des Sachwalters bestätigt, zum Anlagefonds gehörende Schadenersatzansprüche gegen die frühere Fondsleitung gerichtlich geltend zu machen.

Im Berichtsjahr wurden 3 Wertschriftenfonds errichtet, während 6 Fonds die Liquidation abschlossen. Ende Jahr waren 142 Fonds, einschliesslich 7 anlagefondsähnliche Sondervermögen, der Aufsicht unterstellt. Während sich 22 Fonds in Liquidation befanden, standen 17 Fonds unter Sachwalterschaft.

Zwei Personen wurden vom Departement wegen widerrechtlicher Verwendung der Bezeichnung «Anlagefonds» und zwei Fondsleitungen wegen verspäteter Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes oder wegen irreführender Angaben gebüsst.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Überwachung von Immobilienfonds mit Anlagen im Ausland schwierig ist.

Im Berichtsjahr wurden 12 Bewilligungen zur Werbung für ausländische Anlagefonds nach der Verordnung vom 13. Januar 1971 erteilt. Über 5 Gesuche konnte noch nicht entschieden werden; bis dahin werden diese Anlagefonds in der Schweiz aufgrund von Artikel 6 der Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 vertrieben. Insgesamt ist der Vertrieb für 58 ausländische Anlagefonds bewilligt.

IV. Pfandbriefinspektorat

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Pfandbriefe der beiden Zentralen erhöhte sich um 259 Millionen Franken und erreichte Ende des Jahres 7036 Millionen Franken. Darlehen wurden an 202 (Vorjahr 202) Banken gewährt. Die Inspektionen bei den Pfandbriefzentralen und ihren Mitgliedern ergaben, dass die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und der Ausführungserlasse fast durchwegs eingehalten worden waren.

H. Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung (ZOB)

I. Allgemeines

Entsprechend der Zielsetzung für 1974 wurde der Reaktivierung des Organisationsmitarbeiter-Systems besondere Beachtung geschenkt. Die Dienstabteilungen erhielten ein neues «Rahmen-Pflichtenheft», das die Aufgaben und Befugnisse des Organisationsmitarbeiters näher umschreibt. Parallel dazu konnte auch das neue Schulungskonzept für die Organisationsmitarbeiter so weit vorangetrieben werden, dass 1975 mit den ersten Kursen begonnen werden kann.

Im Bereich der Grundsatzfragen wurde unter anderem eine «Fragenliste zur Organisationsüberprüfung durch den Vorgesetzten» ausgearbeitet und an die Chefbeamten verteilt. Die Fragenliste soll jeden einzelnen Vorgesetzten in die Lage versetzen, seinen Zuständigkeitsbereich periodisch selber zu beurteilen, die Mängel festzuhalten und zusammen mit seinem eigenen Vorgesetzten und seinen Mitarbeitern die erforderlichen Verbesserungsmassnahmen zu ergreifen. Die ZOB hat sich zur Förderung der systematischen Selbstkontrolle der Bundesverwaltung entschlossen, weil sie infolge geringen Personalbestands die Ämter nur in mehrjährigem Turnus überprüfen kann. Selbstkontrolle und Fremdkontrolle sollen sich ergänzen.

Neu wurde auch mit einer Plakat-Aktion «Kostendenken» begonnen, mit dem Ziel, das Kostenbewusstsein der Beamtenschaft zu verstärken.

Dank intensiven Bemühungen gelang es, fünf neue Mitarbeiter zu gewinnen, wodurch das Jahresziel annähernd erreicht wurde.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Revision des Bundesgesetzes über die ZOB konnten in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung weitgehend abgeschlossen werden.

II. Organisationsprüfungen und Beratung von Dienststellen

Mit dem Bericht (Modell eines neuen Organisationskonzeptes) über die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) wurde die Neustrukturierung der ZAS vorbereitet. Eine Detailanalyse der Ablauforganisation wird folgen. Daneben konnten verschiedene kleinere Überprüfungen abgeschlossen werden. Das Bemühen, die Zahl der Personal-Neuanstellungen

drastisch zu reduzieren, führte zu einer Intensivierung der Bedarfsabklärungen und zu einer zeitaufwendigen Mitarbeit bei der Beurteilung von Begehren um Anstellung von Aushilfskräften. Als Nebenwirkung der Personalrestriktionen hat die Beratungstätigkeit für den Einsatz personalsparender technischer Arbeitshilfsmittel zugenommen.

III. Betrieblich-organisatorische Bauplanung

Die Mitarbeit in Projektorganisationen liess auch im verflossenen Jahr nicht nach. Trotz der sich abzeichnenden Finanzknappheit mussten dringende Projekte für Verwaltungsbauten weitergeführt werden. Die Mitarbeit beim Grossprojekt «Bundeshaus Taubenhalde» kam mit dem Bezug durch verschiedene Abteilungen des Justiz- und Polizeidepartements zum Abschluss.

Wegweisend für das Bauwesen des Bundes dürfte ohne Zweifel die Erarbeitung von Richtlinien über die Projektorganisation, die Planung und Ausführung von Bürobauten und die Planung und Führung von Erfrischungsräumen sein. Die Mitarbeit bezieht sich dabei auf den betrieblich-organisatorischen Teil.

IV. Koordination der elektronischen Datenverarbeitung

Der ZOB obliegt die Koordination der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) in der Bundesverwaltung und bei den PTT. Sie hat die Anwendung der EDV zu fördern, zu überwachen und für eine Gesamtplanung zu sorgen. Sie hat Anträge für neue Anwendungen und für die Beschaffung von Geräten, Programmen und EDV-Dienstleistungen zu bearbeiten und gegebenenfalls zu genehmigen. Dies geschieht grösstenteils in Zusammenarbeit mit den interessierten Fachstellen und den Datenverarbeitungsdiensten.

Bei der Bearbeitung der Automationsprojekte musste die ZOB wegen ihrer knappen personellen Mittel sich auf besonders komplexe, finanziell bedeutsame Projekte konzentrieren. Ein Teil der Aufgaben wird an die Datenverarbeitungsdienste und besondere Koordinationsgremien delegiert.

Die restriktive Finanz- und Personalpolitik des Bundes hat auch im Berichtsjahr dazu geführt, dass Anträge auf neue EDV-Anwendungen und die Beschaffung von Geräten sehr kritisch auf Nutzen, Wirtschaftlichkeit, Einflüsse auf den Personalbestand, Realisierbarkeit und Dringlichkeit geprüft werden mussten. Es war unvermeidlich, dass dabei in manchen Fällen Spannungen mit den interessierten Abteilungen auftraten. Die Schwierigkeiten oder gar die Unmöglichkeit, mit herkömmlichen Verfahren erwünschte Ziele zu erreichen, verbunden mit einer geschickten Werbung der EDV-Verkäufer, führen immer wieder zu übertriebenen Erwartungen. Die Versuchung ist gross, möglichst rasch und ohne rechtzeitiges Erstellen klarer Aufgabenbeschreibungen zu automatisieren.

Die Politik, die EDV-Anlagen möglichst konzentriert in Form allgemeiner Dienstleistungszentren einzusetzen, wurde fortgesetzt. Die meisten Neuanschaffungen entfielen auf den Ausbau der bestehenden Rechenzentren (Rechenzentrum der Bundesverwaltung beim Eidgenössischen Statistischen Amt, Rechenzentrum EMD, Rechenzentren ETH Zürich und EPF Lausanne) sowie auf die zentrale Ausgleichsstelle der AHV. Auf diese Weise kann die Schaffung neuer Datenverarbeitungsdienste mit eigenen Anlagen begrenzt werden. Soweit es wirtschaftlich möglich ist, wird diese Zentralisierung durch den Einsatz von Datenfernverarbeitung und Aussenstationen ergänzt. Durch die Koordination verschiedener Beschaffungsbedürfnisse ist es gelungen, den Kauf neuer Anlagen durch Verschiebung bereits anderswo in der Bundesverwaltung eingesetzter Computer zu vermeiden.

Grosse Anstrengungen wurden unternommen, um die Beschaffungen zu möglichst günstigen Bedingungen vornehmen zu können. Für Datenerfassungsgeräte und Zusatzgeräte für die zentralen EDV-Anlagen wurden Konkurrenten der grossen EDV-Hersteller berücksichtigt. Auch im Grossprojekt Telefonrationalisierung (TERCO) lohnte sich die Förderung des Wettbewerbs, obschon damit ein beträchtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden war. Beim Ersatz von zentralen Anlagen ist allerdings ein Wechsel des Lieferanten noch immer fast ausgeschlossen, da für den dadurch entstehenden grossen Mehraufwand die Arbeitskräfte für Umprogrammierung, Umschulung usw. fehlen.

J. Finanzkontrolle

I. Grundsatzfragen

Der Finanzkontrolle obliegt die laufende Überprüfung des eidgenössischen Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzuges des Voranschlages, einschliesslich der Erstellung der Staatsrechnung. Bekanntlich können die Dienststellen über die bewilligten Zahlungskredite nur gestützt auf Anweisungen verfügen, die von ihnen erstellt und von der Finanzkontrolle samt Unterlagen geprüft wurden. Schon allein die Tatsache, dass es sich dabei im Berichtsjahr um rund 100 000 Anweisungen gehandelt hat, die mehr als anderthalb Millionen Buchungsoperationen ausgelöst haben, vermag das Problem der Bewältigung des täglichen Arbeitsanfalls beim Kontrollorgan anzudeuten. Wenn zudem

berücksichtigt wird, dass die Zahlungsanweisungen grundsätzlich ohne Zeitverzug weiterzuleiten sind, so sind damit die Grenzen der Einwirkungsmöglichkeiten aufgezeigt; die Prüfung kann nur durch Stichproben erfolgen. Die Kontrolle setzt zudem erst in einem Zeitpunkt ein, in dem die Verbindlichkeiten bereits eingegangen und die Verträge abgeschlossen sind. Es entspricht dies dem Willen des Gesetzgebers, der eine klare Trennung zwischen Verwaltung und Kontrolle geschaffen hat; jener soll die Geschäftsführung, dieser die mitschreitende Prüfung des Voranschlagsvollzuges obliegen. Diese Regelung hat sich bewährt. So ist die Prüfung von neuen Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen Sache der Finanzverwaltung. Das will aber nicht heissen, dass letztere die Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle nicht berücksichtigt; denn es besteht eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Kontakt zwischen den beiden Abteilungen des Departements.

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte als parlamentarisches Kontrollorgan wird durch laufende Aktenübermittlung unmittelbar über die Ergebnisse der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle orientiert; die aktuelle Berichterstattung ist damit sichergestellt. Die Orientierung von Parlament und Öffentlichkeit erfolgt in gedrängter Form durch die Finanzdelegation, auf deren Bericht vom 1. Juni verwiesen sei. Dieser erwähnt eine Anzahl von Geschäften, die auf Erhebungen und Interventionen der Finanzkontrolle zurückgehen. Der Finanzdelegation ist inzwischen auch ein ausführlicher Bericht über den Gotthard-Strassentunnel zugegangen.

II. Kontrolltätigkeit

Die Fülle des Prüfungsstoffes bringt es mit sich, dass sich die Finanzkontrolle auf Stichproben beschränken muss. Dabei ist die Bildung von Schwerpunkten ihrem Ermessen überlassen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes setzt umfassende und gründliche Kenntnisse von Struktur und Aufgaben der verschiedenen Dienstzweige unserer Verwaltung voraus. Wesentlich ist auch der Spürsinn und die Beobachtungsgabe der einzelnen Revisoren. Dabei ist von Bedeutung, dass der Finanzkontrolle mit den Anweisungen die vollständigen Belege zu unterbreiten sind und dass bei der mitschreitenden Prüfung des Voranschlagsvollzuges ohne ihre Zustimmung keine Buchung in der Staatsrechnung ausgelöst werden kann. Der Rekrutierung von qualifiziertem Personal und seiner Weiterbildung muss deshalb ganz besondere Beachtung geschenkt werden. Ausserdem ist auf eine wirksame Selbstkontrolle der Verwaltung zu dringen, zu der sie gemäss Artikel 31 des Finanzhaushaltgesetzes verpflichtet ist. Die Personalknappheit zwingt sodann dazu, gewisse Prüfungshandlungen an nachgeordnete Inspektions- und Revisionsstellen zu delegieren und sich auf die Überwachung ihrer Tätigkeit zu beschränken. Diese Zusammenarbeit hat sich weiterhin erfreulich entwickelt; insbesondere ist nun auch beim Schweizerischen Schulrat ein solcher Dienst im Aufbau; die Finanzkontrolle hat das Ihre an die fachliche Instruktion der Mitarbeiter beigetragen.

III. Internationale Kontakte

Als fruchtbar für die Überprüfung des Wirkungsgrades der eigenen Prüftätigkeit und die Erarbeitung neuer oder modifizierter Prüfmethode erweist sich der enge Kontakt mit vielen Rechnungshöfen des Auslandes und insbesondere auch mit dem Internationalen Sekretariat der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). Ein Gleiches gilt von der Durchführung von Revisionsaufträgen bei internationalen Organisationen, die ihrerseits die Mitarbeit im Revisorenkollegium der Vereinten Nationen («Panel of external auditors of the United Nations and Specialized Agencies») mit sich bringt. Dem Delegierten der Finanzkontrolle ist in diesem Gremium die Vizepräsidentschaft übertragen worden, obwohl unser Land nicht Vollmitglied der Vereinten Nationen ist und lediglich Spezialorganisationen angehört. Es bestätigt sich bei diesen internationalen Kontakten und Vergleichen, dass die Wirksamkeit eines Kontrollorgans weniger von seiner rechtlichen Stellung als vielmehr vom persönlichen Einsatz von Leitung und Fachpersonal und von der Überzeugungskraft der vorgebrachten Argumente abhängt.

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

- Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark	(11 873)	16.	1. 1974
- Kreditbegehren für den Grundstückerwerb	(11 919)	20.	2. 1974
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich	(11 934)	4.	3. 1974
- Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt	(11 936)	3.	4. 1974
- Änderung des BG über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz)	(11 937)	27.	3. 1974
- Änderung des BB über den Schutz der Währung	(11 938)	10.	4. 1974
- Änderung der Statuten der Personalversicherungskassen des Bundes	(12 005)	24.	6. 1974
- Änderung des BB vom 10. Oktober 1969 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal in den Jahren 1969 bis 1972	(12 067)	7.	8. 1974
- Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Grossbritannien	(12 072)	28.	8. 1974
- Beschaffung weiterer Einnahmen	(12 074)	29.	8. 1974
- Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971	(12 080)	4.	9. 1974
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Portugal	(12 145)	23.	10. 1974
- Inkrafttreten des Voranschlages für das Jahr 1975 (Prov. Budget). Anhang: Finanzplanung für die Jahre 1976/77 (Bericht)	(zu 12 141)	9.	12. 1974
- Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien (Landesring-Initiative)	(12 157)	9.	12. 1974
- Erstellung von Zollbauten	(12 213)	9.	12. 1974

B. Berichte

Keine Bemerkungen.

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend die Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind

Finanzverwaltung

1970 P 10132 *Bankgeheimnis* (N 24. 6. 70, Hubacher)

Den vom Postulanten gewünschten Bericht hat der Bundesrat im Rahmen seiner Botschaft vom 13. Mai 1970 zur Revision des Bankgesetzes erstattet. Er hat sich darin einlässlich zu den Problemen des Bankgeheimnisses geäußert (vgl. Botschaft S. 17-21). Die Bundesversammlung hat ihrerseits einer Neufassung der gesetzlichen Bestimmung (Art. 47 Bankengesetz) zugestimmt. Versehentlich ist es aber unterblieben, bei dieser Gelegenheit das Postulat auch formell als erledigt zu erklären.

Wir beantragen demgemäss, das Postulat abzuschreiben.

1970 P 10308 *Abschlagszahlungen bei Bundesbeiträgen* (N 11. 6. 70, Stadler)

Die Bundesstellen wurden seinerzeit im Sinne des Postulates aufgefordert, ihre Vorschriften darauf hin zu überprüfen, ob die Teilzahlungspraxis weiter gelockert und den Subventionemp-

fängern noch in vermehrtem Masse Vorschüsse geleistet werden könnten. Seither hat sich die Finanz- und Tresorerielage des Bundes nun allerdings derart verschlechtert, dass auch bei den Abschlagszahlungen Einschränkungen unumgänglich geworden sind. Wir verweisen auf die von den eidgenössischen Räten inzwischen verabschiedeten Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes, insbesondere auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über den Abbau von Bundesbeiträgen. Danach sind die Fälligkeiten für Bundesleistungen angemessen zu erstrecken, soweit es zur Einhaltung der mit dem Voranschlag bewilligten Kredite erforderlich ist. Das Postulat ist daher abzuschreiben.

Personalamt

1962 P 8293 *Versicherungskassen des Bundes (N 21. 3. 62, Chevallaz)*

Seit der Annahme des Postulates wurden wiederholt Teuerungszulagen in die versicherten Verdienste des Bundespersonals eingebaut, ohne dass die Mitglieder oder der Bund die hierfür nach dem Kapitaldeckungsverfahren erforderlichen Nachzahlungen zu leisten hatten. Die Artikel 15 und 16 der Kassenstatuten in der Fassung von 1974 sehen diese Regelung nun auch ausdrücklich vor. Damit entspricht das tatsächliche Finanzierungsverfahren der Personalversicherungskassen in einem wesentlichen Belang dem Postulat, das ein «gemischtes Verfahren» allerdings auf der Grundlage der «allgemeinen Durchschnittsprämie» zur Diskussion stellte.

Das Postulat ist, soweit vertretbar, erfüllt und kann somit abgeschrieben werden.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahre alt sind

Finanzverwaltung

1971 P 10952 *Europäischer Finanzmarkt (N 20. 9. 71, Schürmann)*

Das Postulat verlangt vom Bundesrat einen Bericht über die möglichen Mittel und Wege zur Einschränkung der negativen Einflüsse kurzfristiger internationaler Geldbewegungen.

Auf nationaler Ebene wurde mit dem Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung eine rechtliche Grundlage zur Abwehr von Störungen der schweizerischen Wirtschaft durch Geldzuflüsse aus dem Ausland geschaffen. Im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Währungskrise wurden im Sommer 1972 gestützt auf diesen Bundesbeschluss eine Reihe von Abwehrmassnahmen erlassen, über deren Auswirkungen Ihnen halbjährlich Bericht erstattet wurde. Mit der Freigabe des Wechselkurses im Januar 1973 haben diese Vorkehren vorübergehend an Bedeutung verloren. Sie sind indessen grundsätzlich geeignet, Wechselkursfluktuationen etwas in Grenzen zu halten.

Mit dem Auftreten aussergewöhnlich grosser Beträge aus Erdölerlösen an den europäischen und amerikanischen Geldmärkten hat sich die Gefahr einer destabilisierenden Wirkung kurzfristiger Geldbewegungen wieder erhöht. Auf internationaler Ebene sind Bestrebungen im Gange, diese Geldbewegungen unter Kontrolle zu bringen, so insbesondere im Rahmen des Internationalen Währungsfonds, der OECD und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

Über die möglichen Mittel und Wege zur Einschränkung der negativen Einflüsse kurzfristiger internationaler Geldbewegungen ist verschiedentlich Bericht erstattet worden; es kann deshalb abgeschrieben werden.

1974 P 11943 *Kreditbeschluss; Anwendung (N 2. 10. 74, Eisenring)*

Der Vorstoss fordert eine Überprüfung der Handhabung des Kreditbeschlusses unter Würdigung der veränderten Situation am internationalen Kapitalmarkt sowie am schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt, so insbesondere in bezug auf die Verpflichtung zur Haltung von Mindestguthaben der Banken bei der Schweizerischen Nationalbank, in bezug auf das Verzinungsverbot für Auslandgelder sowie in bezug auf die Ansetzung der Kreditwuchsraten der Banken.

Die Nationalbank hat seit Ende 1973 schrittweise Mindestguthaben der Banken freigegeben. Auf Anfang Dezember 1974 hat sie die inländischen Spareinlagen, Depositen- und Einlagehefte sowie die Kassenobligationen von der Mindestguthabenpflicht befreit. Auch die Kreditwuchsraten wurden angesichts der veränderten Verhältnisse im April 1974 auf 7 Prozent erhöht. Eine wesentliche Lockerung hat der Bundesrat mit Verordnung vom 8. Januar 1975 über die Kreditbegrenzung vorgenommen, indem Kredite für die Ausarbeitung von Projekten bis zur

Baureife, für den nichtluxuriösen Wohnungsbau sowie für Bauten der Infrastruktur auf Gesuch hin von der Kreditbegrenzung ausgenommen werden können, während der gemeinnützige Wohnungsbau generell von der Kreditbegrenzung ausgenommen ist. Es wurde somit den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen.

Das Verzinsungsverbot, das nicht in direktem Zusammenhang mit der Liquiditätsversorgung des schweizerischen Bankensystems steht, wurde mit Verordnung vom 16. Oktober 1974 aufgehoben. Die in der Folge einsetzende empfindliche Abschwächung des Dollarkurses veranlasste den Bundesrat, zur Abwehr eines Geldzuflusses aus dem Ausland mit Verordnung vom 20. November 1974 das Verzinsungsverbot wieder einzuführen. Grundsätzlich lassen sich die Massnahmen zum Schutz der Währung nicht in den Dienst der Geld- und Kreditpolitik stellen.

Die Anliegen des Postulates sind erfüllt worden. Das Postulat kann deshalb abgeschrieben werden.

Personalamt

1972 P 11191 *Besoldungssystem beim Bund (N 29. 2. 72, Eibel)*

Nach dem gegenwärtigen Stand der Erfahrungen ist es nicht möglich, die Lohnbezüge unmittelbar aufgrund einer methodischen Leistungsbeurteilung festzusetzen. Die Sicherung der im Rahmen einer grossen öffentlichen Verwaltung möglichen Lohngerechtigkeit darf nicht mit einem Versuch aufs Spiel gesetzt werden, dessen Erfolgsaussichten noch in keinen vergleichbaren Verhältnissen erhärtet sind. Der Bundesrat trägt dem Anliegen der Postulanten im Rahmen des Möglichen Rechnung, indem das Personalamt in einem umfassenden Rundschreiben sämtliche Dienststellen angewiesen hat, die Personalbeurteilung mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit zu fördern, überall einzuführen. Das Postulat kann deshalb abgeschrieben werden.

B. Vorschläge betreffend die Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

Finanzverwaltung

1967 M 9778 *Langfristiger Finanzausgleich (S 11. 6. 68, Leu; N 3. 10. 68)*

Eine umfassende Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs setzt eine grundlegende Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie der interkantonalen Steuerharmonisierung voraus. Die entsprechenden Arbeiten sind seit einiger Zeit im Gange. Die Lösung dieser anspruchsvollen und zeitraubenden Fragen ist indessen nur langfristig und schrittweise möglich.

1968 M 9820 *Beitritt zum Internationalen Währungsfonds und zur Weltbank (N 25. 6. 68, Weber Max)*

Die nach wie vor unübersichtliche Lage auf dem Gebiet der Währung erschwert eine abschliessende Stellungnahme zu dieser Frage. Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

Personalamt

1969 M 10131 *Schulungszentrum (N 9. 10. 69, Weisskopf; S 15. 12. 69)*

Die heutige Finanzlage des Bundes erlaubt es dem Bundesrat nicht, auch nur auf die kostengünstigste Vorprojektvariante des Finanz- und Zolldepartements für die Errichtung eines Schulungszentrums einzutreten. Dies um so weniger, als die Unterkunftsmöglichkeiten im privaten Hotel- und Gastgewerbe günstiger denn je sind. Die Entwicklung der Bundesfinanzen und die der behelfsmässigen Unterkunftsmöglichkeiten muss weiter abgewartet werden.

Steuerverwaltung

1959 P 7659 *Wehrsteuer der Ehefrau (N 18. 3. 59, Bauer)*

1959 P 7709 *Ausführungsgesetzgebung zur Finanzordnung (N 6. 3. 59, Widmer)*

- 1961 P 8086 *Förderung der wissenschaftlichen Forschung (N 15. 3. 61, Borel Alfred)*
- 1965 P 9076 *Zwangsbeitragsleistung an Fürsorgeeinrichtungen (N 10. 6. 65, Blatti)*
- 1967 P 9670 *Befreiung der AHV- und IV-Renten von der Wehrsteuer (N 13. 12. 67, Grass)*
- 1968 P 9747 *Steuerfreiheit für Leistungen zur Förderung der Berggebiete (N 5. 3. 68, Zeller)*
- 1969 P 10104 *Bundessteuer für juristische Personen (N 13. 3. 69, Weber Max)*
- 1969 M 10203 *Steuerpolitik (N 12. 6. 69, Conzett; S 17. 6. 69)*
- 1969 P 10229 *Steuerliche Begünstigung von Zuwendungen an Institutionen von Wissenschaft, Forschung und Kultur (N 10. 6. 69, Eisenring)*
- 1969 M 10241 *Koordinierte Steuerpolitik (S 17. 6. 69, Herzog; N 12. 6. 69)*
- 1969 P 10250 *Neuordnung der Bundesfinanzen (N 10. 6. 69, Eisenring)*
- 1970 P 10245 *Sicherstellung von Steuerforderungen (N 11. 6. 70, Diethelm)*
- 1970 P 10632 *Steuern bei Enteignung und dergleichen (N 7. 10. 70, Rubi)*
 Die beiden Motionen und die elf Postulate werden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung je einer Vorlage über die Steuerharmonisierung und über die direkte Bundessteuer, worüber im Berichtsjahr das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen worden ist, behandelt werden.
- 1970 M zu 10360 *Steuerharmonisierung (N 11. 6. 70, Kommission für die Änderung der Finanzordnung des Bundes; S 2. 6. 70)*
 Von einer vom Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements gemeinsam mit dem Vorstand der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz eingesetzten Expertengruppe wurden die Vorentwürfe zu einer Verfassungsbestimmung über die Steuerharmonisierung sowie zu einem kantonalen Rahmengesetz, einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und einem kantonalen Mustergesetz ausgearbeitet. Das Vernehmlassungsverfahren zu diesen Vorentwürfen ist im Berichtsjahr abgeschlossen worden.
- 1963 P 8679 *Vereinfachung des Militärpflichtersatzes (S 6. 6. 63, Bachmann)*
- 1965 P 9061 *Befreiung vom Militärpflichtersatz (N 15. 6. 65, Düby)*
- 1967 P 9576 *Revision des Militärpflichtersatzes (N 5. 12. 67, Trottmann)*
- 1967 P 9675 *Militärpflichtersatz der in Ausbildung begriffenen Bürger (N 5. 12. 67, Schmid Arthur)*
 Diese vier Postulate werden bei der Revision des Militärpflichtersatzgesetzes behandelt, die jedoch bis auf weiteres zurückgestellt worden ist. Das im Frühjahr eingeleitete Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen.
- 1967 P zu 9565 *Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (S 8. 3. 67, Kommission des Ständerates)*
- 1967 P zu 9565 *Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (N 7. 6. 67, Kommission des Nationalrates)*
 Durch das im Juni 1970 von den eidgenössischen Räten genehmigte Zusatzabkommen vom 3. Dezember 1969 zum schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. September 1966 sind die beiden Postulate im wesentlichen erfüllt worden. Die eidgenössischen Räte haben jedoch bei der Behandlung des Geschäftsberichtes 1971 beschlossen, diese beiden Postulate vorderhand nicht abzuschreiben.
- 1970 P 10403 *Doppelbesteuerung. Zusatzvereinbarung mit Frankreich (N 4. 6. 70, Nationalrat)*
 Der Bundesrat wird versuchen, dem Postulat bei neuen Verhandlungen mit Frankreich Nachachtung zu verschaffen. Derzeit sind keine solchen Verhandlungen vorgesehen.

Alkoholverwaltung

- 1967 P 9595 *Bekämpfung des Alkoholismus (N 7. 3. 67, Schaffer)*

1968 P 9727 *Einschränkung des Handels mit gebrannten Wassern (N 4. 3. 68, Schaffer)*

1969 P 10103 *Massnahmen zur Verminderung des Konsums von Spirituosen (N 20. 3. 69, Sauser)*

Die drei Postulate werden im Zusammenhang mit der Revision des fünften Abschnittes des Alkoholgesetzes über den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken behandelt.

Getreideverwaltung

1967 P zu 9531 *Brotgetreideversorgung des Landes (N 7. 12. 67, Kommission des Nationalrates)*

Der Nationalrat hat bei der Beratung des Geschäftsberichtes für 1973 beschlossen, das Postulat auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

C. Stand der Prüfung der Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

Finanzverwaltung

1972 M 10961 *Instrumentarium der Nationalbank (S 15. 3. 72, Broger; N 4. 10. 72)*

1972 M 10965 *Notenbank-Instrumentarium (N 28. 4. 72, Stich; S 5. 10. 72)*

Die Vorarbeiten über den Ausbau des Instrumentariums der Schweizerischen Nationalbank sind fortgeschritten, so dass das Vernehmlassungsverfahren in absehbarer Zeit eingeleitet werden kann. Daraufhin wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

1971 M 10750 *Verstärkung der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung (ZOB) (N 8. 3. 71, Finanzkommission des Nationalrates; S 8. 6. 71)*

Der Gesetzesentwurf ist so weit bereinigt, dass er im Laufe dieses Sommers den Geschäftsprüfungskommissionen zur Stellungnahme unterbreitet werden können.

1973 M 11525 *AHV. Dritte Säule (N 20. 3. 73, Blatti; S 15. 3. 73)*

1973 M 11540 *AHV. Dritte Säule (S 15. 3. 73, Theus; N 20. 3. 73)*

Der Ausbau der dritten Säule AHV steht im engen Zusammenhang mit der Ausgestaltung der zweiten Säule AHV; die Arbeiten hierfür sind noch nicht abgeschlossen.

1972 M zu 11166 *Grundstückwerb durch den Bund (N 6. 6. 72, Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates; S 15. 6. 72)*

Die interne Reorganisation des Liegenschaftsdienstes ist seit einiger Zeit im Gange. Zusammen mit der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung und den mitbetroffenen Stellen werden zudem die Möglichkeiten einer besseren Koordination des Landerwerbs durch Bundesstellen abgeklärt mit dem Ziel, diese schrittweise zu verwirklichen.

Steuerverwaltung

1972 M 11243 *Mehrwertsteuer, Verfassungsgrundlage (N 6. 6. 72, Eisenring; S 5. 10. 72)*

1973 M 11798 *Umsatzsteuer (N 3. 12. 73, Junod; S 13. 12. 73)*

1973 M 11800 *Umsatzsteuer (S 13. 12. 73, Girardin Lise; N 3. 12. 73)*

Im Auftrag des Bundesrates hat das Finanz- und Zolldepartement eine Fachkommission mit der Abklärung betraut, wie ein Umsatzsteuersystem nach dem Mehrwertprinzip am zweckmässigsten gestaltet werden könnte. Ausserdem wird die Formulierung einer entsprechenden Kompetenzbestimmung in Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage behandelt, wie die Umsatzsteuerpflicht von Kunstschaffenden sachgerecht gelöst werden kann.

1973 M 11581 *Altersvorsorge, Steuervergünstigung (N 4. 6. 73, Spreng Liselotte; S 2. 10. 73)*

Die vom Finanz- und Zolldepartement eingesetzte Kommission zur Prüfung der Steuererleichterungen zugunsten der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge (Kommission Mugglin) ist auch mit der Prüfung der in dieser Motion gestellten Begehren betraut worden. Die Kommission hat ihren Bericht im September erstattet.

FÜNFTER TEIL

Standesinitiativen

1973 11573 *Finanzausgleich unter den Kantonen (N 5. 3. 73, Kanton Basel-Stadt; S 5. 3. 73)*

Die Standesinitiative verlangt insbesondere eine Überprüfung der Kriterien für die Bemessung der Finanzkraft der Kantone. Nach der geltenden Gesetzgebung hat der Bundesrat, der für die Festsetzung der kantonalen Finanzkraft zuständig ist, den Schlüssel alle zwei Jahre zu überprüfen. Gestützt auf lange und eingehende Vorarbeiten der aus Bundes- und Kantonsvertretern bestehenden Arbeitsgruppe Finanzausgleich, bei denen auch die vom Kanton Basel-Stadt geltend gemachten Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind, ist mit Beschluss vom 21. Dezember 1973 die Finanzkraft der Kantone auf den 1. Januar 1974 neu festgesetzt worden. Danach werden im Schlüssel neu folgende vier Masszahlen verwendet: Wehrsteuersubstanz, Kantons- und Gemeindeeinnahmen, Steuerbelastung und Berggebiet. Gegenüber der früheren Regelung ist auf die «Wehrsteuernkopffquote» und «Bevölkerungsdichte» als eigene Kriterien verzichtet und die bisherige Masszahl «Anteil Berggebiet» modifiziert worden. Damit konnte den besonderen Anliegen des Kantons Basel-Stadt weitgehend Rechnung getragen werden. Während die Finanzkraft von Basel-Stadt nach der vorangehenden Regelung 522 Indexpunkte betrug, beläuft sich diese nach der neuen Regelung nun noch auf 193 Indexpunkte. Zwar bleibt damit Basel-Stadt nach wie vor der finanzstärkste Kanton unseres Landes, doch bringt die neue Indexzahl seine tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit bedeutend besser zum Ausdruck, als dies früher der Fall war. Die Standesinitiative darf daher – soweit dies kurzfristig möglich ist – als erfüllt betrachtet werden. Die Bemühungen zur langfristigen und grundsätzlichen Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden im Zusammenhange mit der Bearbeitung der Motion Leu fortgesetzt. Wir beantragen Ihnen, den Kanton Basel-Stadt in diesem Sinne zu benachrichtigen und die Standesinitiative abzuschreiben.

1974 11957 *Verkehrsabgaben (N 13. 3. 74, Kanton Schaffhausen; S 13. 3. 74)*

Die am 6. März 1974 eingereichte Standesinitiative des Kantons Schaffhausen fordert, dass die bisher von den Kantonen erhobenen Verkehrsabgaben künftig auf geeignete Weise und unter besserer Berücksichtigung des Verursacherprinzips zentral durch den Bund erhoben werden. Die zusätzlichen Bundeseinnahmen sollen den Kantonen durch eine entsprechende Rückvergütung wieder zufließen.

Der Nationalrat hat am 5. Dezember 1974 die in die gleiche Richtung gehende Motion Renschler betreffend Motorfahrzeugsteuern (Geschäft Nr. 12026) in der Form eines Postulates angenommen. Zunächst ist der Ausgang der Volksabstimmung über den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen (Erhöhung des zweckgebundenen Zollzuschlages auf Treibstoffen gemäss Änderung vom 4. Oktober 1974; BBl 1974 II 877) abzuwarten. Alsdann wird der Bundesrat seinen Bericht zu dieser Standesinitiative erstatten können.

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

ERSTER TEIL

A. Die weltwirtschaftliche Situation

I. Konjunkturrückgang und anhaltende Inflation

Die weltweite *Inflation* hat sich rasch beschleunigt. In den meisten Industriestaaten übersteigt die Inflationsrate 10 Prozent; im OECD-Bereich erreichte sie im Mittel 15 Prozent.

Die allgemeine Beschleunigung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Fast alle Länder erlebten 1972 und 1973 einen konjunkturellen Aufschwung. Dieser Expansionsphase war eine Periode verlangsamten Wachstums vorangegangen, dem zahlreiche Länder trotz steigender Preise durch eine expansive Wirtschaftspolitik zu begegnen suchten. Das hatte eine starke Ausweitung des Geldumlaufs und unter dem Regime der festen Wechselkurse eine Übertragung von Inflationsimpulsen auf andere Länder zur Folge. Der aussergewöhnliche Preisanstieg im Rohstoffsektor, der im Jahre 1972 einsetzte, sowie die Vervielfachung des Erdölpreises Ende 1973 haben wesentlich zur Verstärkung des Inflationsschubs beigetragen. Die überbordende Nachfrage liess allgemeine Preis- und Kostensteigerungen zu, die später trotz gewisser Dämpfungserscheinungen aufgrund einer weitgehenden Indexierung und des beschränkten Wettbewerbs auf den Märkten andauerten. Schliesslich verursachte die um sich greifende Inflation auch inflationäre Erwartungen und eine Verhaltensweise der Konsumenten und Produzenten, die dazu beitrug, die Preishausse zu beschleunigen.

Hand in Hand mit der anhaltenden Inflation ging im Berichtsjahr eine spürbare Verlangsamung des *Wachstums*. Im Mittel sind die Industriestaaten fast bei der Stagnation angelangt, was vor allem in der zweiten Jahreshälfte offenkundig trat. Japan und die Vereinigten Staaten weisen sogar eine leichte Rezession auf.

Bei der Verlangsamung des Wachstums spielen neben zyklischen Einflüssen und den Auswirkungen der restriktiven Massnahmen im Kampf gegen die Inflation – die bereits im zweiten Halbjahr 1973 erste Ergebnisse gezeitigt hatten – die durch die Erdölpreishausse bedingten höheren Zahlungen an die Produzentenländer eine wichtige Rolle. Die Industriestaaten werden in Zukunft gezwungen sein, mehr zu exportieren, um ihre Rohstoff- und Erdölimporte bezahlen zu können. Ihre «terms of trade» haben sich verschlechtert, und ihre Produktionskosten sind gestiegen. Gesamthaft gesehen sind diese Länder ärmer geworden; sie werden für eine gewisse Zeit mit einer schwächeren Wachstumsrate rechnen müssen. Diese neue Lage wird schwerwiegende Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben, deren Wirtschaft weitgehend von den Importen aus den Industriestaaten abhängig ist.

Hohe Inflationsraten bei schwacher oder gar rückläufiger Wirtschaftsentwicklung stellen die Wirtschaftspolitik aller Länder vor das Problem, die Inflationsbekämpfung vor dem Hintergrund einer ständig gefährdeten Beschäftigungslage durchführen zu müssen.

II. Auswirkungen des Rohstoff- und Erdölpreisanstiegs

Die massive Preiserhöhung auf dem Erdöl hat zu schweren Zahlungsbilanzstörungen geführt, die die Ende 1973 bereits bestehenden Ungleichgewichte noch verstärkten. Eine grundlegende Veränderung beginnt sich in den Strukturen der Zahlungsbilanzen der erdölfördernden und -verbrauchenden Länder abzuzeichnen. Die OPEC-Länder (Organisation der Erdöl exportierenden Staaten) haben in diesem Jahr Überschüsse in der Grössenordnung von 60 Milliarden Dollar erzielt, ein Betrag, der im Jahre 1975 die gleiche Höhe erreichen könnte. Diesen Überschüssen stehen aufseiten der Industriestaaten und der Entwicklungsländer ohne Erdölproduktion Fehlbeträge in Höhe von 40 bzw. 20 Milliarden gegenüber.

Das globale Defizit der Industriestaaten ist sehr ungleich verteilt: während die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Belgien weiterhin Überschüsse zu verzeichnen haben, weisen andere Länder zum Teil bedeutende Fehlbeträge auf.

Zur Behebung der entstandenen Ungleichgewichte müssen geeignete Massnahmen getroffen werden. Die Anpassung der Zahlungsbilanzen an die neuen Preiszusammenhänge ist das gemeinsame Problem der internationalen Gemeinschaft. Die Entwicklungsländer, die weder über Erdöl noch über andere Rohstoffe verfügen, sind von den Preiserhöhungen am härtesten betroffen. Ihre Möglichkeiten, die Exporte zu steigern und den internen Konsum zu

drosseln, sind beschränkt. Ihre schwierige Lage ruft nach einer verstärkten Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen. In diesem Sinne haben die wichtigsten Erdölexportländer sowie Kanada dem Internationalen Währungsfonds ein Darlehen von rund 3 Milliarden Dollar gewährt, um die am härtesten betroffenen Mitglieder des Fonds zu unterstützen («Oil Facility»).

Es erscheint unumgänglich, dass die Erdöl importierenden Industriestaaten einen Ausgleich ihrer gegenseitigen Zahlungsbilanzen anstreben, um eine bessere Verteilung ihres globalen Defizites zu erreichen. Dabei werden wahrscheinlich kombinierte Massnahmen in den Bereichen der Nachfrage und der Wechselkurspolitik notwendig sein. Die neue Lage erfordert ausserdem eine Reduktion des Erdölverbrauchs und eine Umstellung der Energieversorgung. Daraus erwachsen für die Wirtschaftspolitik neue Zielkonflikte, besonders in Ländern mit grossen Fehlbeträgen und gleichzeitig schwachen oder gar negativen Wachstumsraten. Die Probleme, denen die einzelnen Industriestaaten gegenüberstehen, unterstreichen die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschafts-, Währungs- und Energiepolitik. Entsprechende Übereinkommen sind bereits getroffen worden; zu erwähnen sind namentlich die von den Regierungen der OECD-Länder angenommene «Stillhalterklärung» sowie der Abschluss eines Abkommens über ein internationales Energieprogramm zwischen 16 Mitgliedstaaten der OECD.

In Anbetracht des Ausmasses der Ungleichgewichte liegt es auf der Hand, dass sich der Prozess zur Rückgewinnung ausgeglichener Zahlungsbilanzen über mehrere Jahre erstrecken wird. In der Zwischenzeit werden die Länder, die Fehlbeträge aufweisen, Mittel und Wege finden müssen, um ihre laufenden Defizite aus kompensatorischen Kapitalzuflüssen zu decken.

Es kann nicht damit gerechnet werden, dass die Devisenüberschüsse der OPEC-Staaten in dem Ausmass in die Defizitländer fliessen, wie es zum Ausgleich der Zahlungsbilanzen notwendig wäre. Bisher erfolgte das «Recycling» grösstenteils über die Devisenmärkte, insbesondere über den Eurodollar- und den USA-Markt. Diesem Ausgleichsmechanismus sind jedoch Grenzen gesetzt. Es ist daher unerlässlich, auf multilateraler Ebene andere Systeme des «recycling» der Erdölkapitalien zu entwickeln.

Das Problem der Finanzierung der laufenden Zahlungsbilanzdefizite, das die Verwirklichung der 1973 beschlossenen Reform des internationalen Währungssystems verhindert hat, wird in den zukünftigen internationalen Währungsdiskussionen eine zentrale Rolle spielen. Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der Institutionen des Internationalen Währungsfonds ist, sollte das Interesse, das wir diesen für unsere Wirtschaft lebenswichtigen Fragen entgegenbringen, uns doch veranlassen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, uns in die laufenden oder vorgesehenen Diskussionen einzuschalten.

Endziel dieser Gespräche bleibt die Aufrechterhaltung eines liberalen Handels- und Zahlungssystems. Gleichzeitig werden die Anstrengungen fortgesetzt, um den bisher erzielten Liberalisierungsgrad im internationalen Handelsverkehr zu bewahren. Dies trifft insbesondere zu auf die Anwendung der Stockholmer Konvention und unseres Freihandelsabkommens mit den Europäischen Gemeinschaften sowie auf die Zusammenarbeit im Rahmen des GATT. Ferner wurden in der OECD vorbereitende Arbeiten an die Hand genommen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitgliedstaaten bereit sind, die von ihnen eingegangene Verpflichtung, auf handelspolitischem Gebiet auf restriktive Massnahmen zu verzichten, aufrechtzuerhalten.

B. Die Wirtschaftslage im Inland

I. Die Konjunktur- und Beschäftigungsentwicklung

Der Entspannungsprozess, der 1973 im Bereich der Binnenwirtschaft einsetzte, verstärkte sich im Berichtsjahr. Die Inlandsnachfrage wurde neben der restriktiven Geldpolitik zusehends auch durch die wachsende Unsicherheit über den weiteren Konjunkturverlauf beeinträchtigt. In den letzten Monaten büsste zudem die Auslandsnachfrage an Expansionskraft ein, so dass der gesamtwirtschaftliche Nachfrageüberhang weitgehend abgebaut werden konnte. Im Zeichen der konjunkturellen Abschwächung begann sich zudem der Strukturwandel, der heute weite Bereiche unserer Wirtschaft erfasst hat, zu akzentuieren. Gegen Jahresende zeichnete sich endlich auch ein gewisses Nachlassen des Preisauftriebs ab.

Betrug das Wirtschaftswachstum 1973 noch 3,5 Prozent, so dürfte sich der Zuwachs des realen Bruttosozialprodukts im Berichtsjahr auf weniger als 1 Prozent verringern. Diese Wachstumsabschwächung ist in erster Linie dem starken Rückgang der Bruttoinvestitionen, insbesondere im Bausektor, wo er über 10 Prozent betragen dürfte, zuzuschreiben. Die nachlassende Nachfrage nach Bauleistungen findet ihren Niederschlag hauptsächlich im sinkenden Auslastungsgrad der Kapazitäten, in einem Rückgang der Baustofflieferungen und in einer Abnahme der Wohnbaubewilligungen sowie der von den Banken erteilten Kreditzusagen.

Die Rezession im Baugewerbe und hier namentlich beim Wohnungsbau ist indes weniger eine Folge der Stabilisierungsmassnahmen als vielmehr eine von den Marktkräften ausgelöste Anpassung der Kapazitäten an den im

Rahmen unserer engen Wachstumsgrenzen noch möglichen langfristigen Bedarf. Dieser zwar schmerzliche, aber gesamtwirtschaftlich unumgängliche Schrumpfungsprozess liesse sich auch durch eine Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes nur geringfügig bremsen. Da jedoch die Baunachfrage heute unter das Leistungsvermögen der Bauwirtschaft gesunken ist, beschlossen wir, den Baubeschluss auf den 1. Januar 1975 ausser Kraft zu setzen.

Sowohl beim gewerblich-industriellen Bau wie bei den Ausrüstungsinvestitionen liegt eine leichte Erholung im Bereich des Möglichen. Dies geht aus einer leichten Zunahme der Investitionsgüterimporte und der Planvorlagen für industrielle Betriebseinrichtungen, zumindest in der ersten Jahreshälfte, hervor.

Aus den bei Abschluss des Berichts vorliegenden Angaben ist ersichtlich, dass die Konsumnachfrage im Berichtsjahr noch um etwa 2,5 Prozent zugenommen haben dürfte. Beim privaten Konsum übertraf, soweit sich dies aufgrund der verfügbaren Statistiken überhaupt beurteilen lässt, der Anstieg des Dienstleistungskonsums jenen des Güterverbrauchs.

Die Auslandnachfrage, die noch bis in den vergangenen Sommer expandierte und somit eine wesentliche Stütze der Konjunktur darstellte, schwächte sich mehr und mehr ab. Die durch die Wechselkursfreigabe bewirkte Verschlechterung der Wettbewerbsstellung der schweizerischen Unternehmungen auf den Weltmärkten begann im Zeichen der internationalen Konjunkturabschwächung stärker ins Gewicht zu fallen. Der zum Teil spekulative Druck auf den US-Dollar und die Währungen unserer europäischen Handelspartner führte Mitte November zu einem sprunghaften Kursanstieg des Schweizer Frankens. Am 19. November betrug die Aufwertung gemessen am Gesamtexport 45 Prozent gegenüber lediglich 18 Prozent zu Beginn des Jahres.

Stärker als bei den Exporten war die Abschwächung bei den Wareneinfuhren, die in der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs sogar einen leichten realen Rückgang verzeichneten. Ungünstig wirkte sich hauptsächlich die Verschlechterung der «terms of trade» aus (starker Preisanstieg für Importgüter), die massgeblich auf die Erhöhung der Erdölpreise zurückzuführen ist. Dennoch wird die Schweiz im Unterschied zu fast allen westlichen Industrieländern auch im Berichtsjahr einen geringen Ertragsbilanzüberschuss aufweisen.

Die Lage am Arbeitsmarkt hat sich entspannt. Die Gesamtbeschäftigung kann jedoch nach wie vor als befriedigend bezeichnet werden, auch wenn der Beschäftigungsgrad unter jenem des Vorjahres liegt und die Zahl der offenen Stellen rückläufig ist. Da das Arbeitskräfteangebot stagnierte, der Dienstleistungssektor noch zusätzliche Arbeitskräfte aufzunehmen vermochte und die Exportindustrie weiterhin über Auftragsreserven verfügte, blieb unser Land im Gegensatz zu den meisten andern Staaten bisher von einem ernsthaften Beschäftigungseinbruch verschont.

Die stärksten Beschäftigungsrückgänge wiesen der Hoch- und Tiefbau, das Autogewerbe, das Gastgewerbe und die Textilindustrie auf. Die Tendenz zu Zwangsferien, Kurzarbeit und Nichtersetzen der Abgänge nahm zu, und die Teilzeitarbeit der Frauen verringerte sich namhaft. Obwohl nicht damit zu rechnen ist, dass wir in absehbarer Zeit mit dem Problem einer ernsthaften Arbeitslosigkeit konfrontiert sein werden, beobachten wir die Beschäftigungsentwicklung mit grosser Aufmerksamkeit und prüfen laufend die Frage, ob sich der Einsatz von Stützungsmassnahmen als notwendig erweist.

Die konjunkturelle Beruhigung und die Entspannung am Arbeitsmarkt haben bisher noch keine wesentliche Verringerung der Inflationsraten bewirkt. Der Index der Konsumentenpreise dürfte im Jahresdurchschnitt um etwa 10 Prozent steigen gegenüber 8,8 Prozent im Vorjahr. Insbesondere aus der Entwicklung des Grosshandelspreisindex geht hervor, dass die Inflation nur sehr langsam abklingt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich die Teuerungssituation unseres Landes im internationalen Vergleich weiter verbessert hat, weisen doch die meisten OECD-Staaten höhere Inflationsraten auf.

Angesichts der gegenwärtigen Situation ist die Konjunkturpolitik vor die schwierige Aufgabe gestellt, einen Mittelweg zwischen der nach wie vor erstrangigen Inflationsbekämpfung und der Vermeidung rezessiver Einbrüche zu finden. Eine weitere Vergrösserung der Geldmenge liegt weder im Interesse des einen noch des andern Zieles. Sie würde die Inflation verstärken und damit die Beschäftigungsprobleme längerfristig nur verschärfen. Die Stabilisierungspolitik der nächsten Zeit ist daher so zu konzipieren, dass sich im Rahmen der Geld- und Kreditpolitik eine schrittweise Annäherung an die Kaufkraftstabilität erreichen lässt und nötigenfalls in besonders betroffenen Sektoren und Regionen Konjunktur- und Beschäftigungsimpulse ausgelöst werden können.

II. Konjunkturpolitik mit Hilfe eines umfassenden Instrumentariums

Im neuen Konjunkturverfassungsartikel, der im Herbst vom Parlament verabschiedet wurde (vgl. F I 2), wird der Bund beauftragt, eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung zu fördern und zu diesem Zweck Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft zu treffen. Reichen diese nicht aus, soll der Bund subsidiär auch in andern Bereichen Vorkehren einleiten können. Damit werden wir – die Zustimmung von Volk und Ständen vorausgesetzt – über umfassende Stabilisierungskompetenzen verfügen, was vor allem aus den folgenden Überlegungen zur Bewältigung der künftigen konjunkturpolitischen Probleme von grösster Bedeutung ist.

Wirksame und gezielte Stabilisierungsvorkehren waren, da die nötigen rechtlichen Voraussetzungen weitgehend fehlten, bis heute nur über den Artikel 89^{bis} Absatz 3 BV möglich. Eine solche «Notrechtspolitik», deren Höhepunkt mit dem laufenden Konjunkturdämpfungsprogramm erreicht worden ist, ist aber mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden. Einmal sind die nötigen Massnahmen erst bei besonders augenfälliger Dringlichkeit, das heisst stabilisierungspolitisch bereits viel zu spät, realisierbar. Auf der andern Seite wird eine kontinuierliche Konjunkturpolitik durch die notwendige Befristung der dringlichen Bundesbeschlüsse praktisch verunmöglicht. Schliesslich ist das wiederholte Erlassen von extrakonstitutionellen Massnahmen auch aus staats- und verfassungsrechtlicher Sicht fragwürdig.

Die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik, der Finanzpolitik und der Aussenwirtschaftspolitik die notwendigen Vorkehren treffen zu können, wie sie aufgrund von Absatz 2 des Konjunkturartikels nun gegeben sein wird – wiederum die Annahme durch Volk und Stände vorausgesetzt –, stellt einen entscheidenden Fortschritt im Ausbau unseres Stabilisierungsinstrumentariums dar. Gerade die jüngste Entwicklung hat indes bestätigt, dass in vielen Fällen die sogenannten klassischen Mittel der Globalsteuerung nicht ausreichen, um einen befriedigenden wirtschaftlichen Gleichgewichtszustand herbeizuführen. Dies vor allem, weil gewisse Voraussetzungen für eine volle Wirksamkeit der Globallenkung heute nur noch beschränkt oder überhaupt nicht mehr erfüllt sind.

Der Preismechanismus vermag an vielen Märkten seine regulierende Funktion nicht mehr auszuüben; die volle Flexibilität der Preise und Kosten ist – hauptsächlich nach unten – stark eingeschränkt. Ferner ist das heutige Konjunkturbild im Gegensatz zum «klassischen» immer mehr durch unterschiedliche und nicht mehr allgemein nachfragebedingte, zum Teil gegenläufige sektorale oder regionale Konjunkturschwankungen geprägt, die sich aber durch globale Massnahmen nur teilweise auffangen lassen.

Weiter gilt es zu bedenken, dass die Einsatzmöglichkeiten der Globalpolitik vielfach nicht voll ausgeschöpft werden können. Dies trifft insbesondere für die Finanzpolitik in einem föderalistischen Staat wie der Schweiz mit dreigeteilter Finanzhoheit (Bund, Kantone, Gemeinden) zu.

Eine weitere neuartige Erscheinung stellt die weltweite Verknappung der Rohstoffe, Energieträger und Nahrungsmittel dar, die – wie die Erdölkrise deutlich zeigte – die Gefahr konjunktureller Einbrüche, die nicht nachfrage-, sondern angebotsbedingt sind, in sich birgt. Es wird somit unter Umständen notwendig, solchen Engpässen zu begegnen, namentlich um die Arbeitsplätze und die Vollbeschäftigung zu sichern.

Die jüngsten Stabilisierungsbemühungen zeigen deutlich, dass globale Konjunkturpolitik nicht strukturneutral ist. Die einzelnen Wirtschaftssubjekte und Landesgegenden werden durch die Globalmassnahmen unterschiedlich betroffen. Dies ist so lange nicht von grosser Bedeutung, als die Wirtschaftsstruktur eines Landes ausgeglichen ist und die Konjunkturbewegungen branchenweise und regional nicht stark auseinandergehen. Im Falle sich verschärfender struktureller Unterschiede, wie sie in unserem Land seit einiger Zeit zu beobachten sind, können konsequent und ausschliesslich angewendete globale Massnahmen jedoch die Gefahr sektoraler oder regionaler Schwierigkeiten mit sich bringen.

Die gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten unseres Landes erfordern eine möglichst breite und gerechte Verteilung der Stabilisierungsoffer, ein Anliegen, das sich oft nur durch «nichtklassische» Massnahmen erfüllen lässt. Schliesslich – und dieses Argument beginnt gerade heute an Bedeutung zu gewinnen – bedarf es umfassender Stabilisierungskompetenzen, um das besonders hartnäckige Phänomen der Stagflation (Arbeitslosigkeit bei fortschreitender Inflation) wirksam bekämpfen zu können.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um den neuen Konjunkturartikel wurde von einer Blankovollmacht an den Bund gesprochen. Sämtliche Vorkehren, die wir aufgrund des Konjunkturartikels einzuführen gedenken, sind jedoch in Form ordentlicher Gesetze zu erlassen und unterliegen daher der parlamentarischen Kontrolle.

Hinzu kommt, dass alle Massnahmen ausserhalb des Gebietes des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft, sofern sie von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, zu befristen sind.

Die Konjunkturpolitik wird sich auch künftig nach dem Grundsatz richten, im Rahmen des machtwirtschaftlichen Wettbewerbs punktuelle Eingriffe möglichst zu vermeiden. Dieses Prinzip unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wird auch die Richtschnur der Ausführungsgesetzgebung zum Konjunkturartikel sein.

C. Möglichkeiten und Grenzen regionaler und sektoraler Wirtschaftspolitik

1. Aufgaben der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeichen des Fremdarbeiterabbaus

Obwohl die Schweiz im Vergleich mit ausländischen Verhältnissen noch über eine relativ homogene Verteilung der Bevölkerung und Wirtschaft verfügt, hat sich seit geraumer Zeit die räumlich ungleichmässige Entwicklung, insbesondere zwischen Berg- und Talgebiet, erheblich verstärkt. Zunehmend konzentriert sich die Bevölkerung und Wirtschaft in einigen Ballungsgebieten, während verschiedene Regionen den Anschluss an die starke wirtschaftliche Entwicklung nicht finden konnten und damit von der Entvölkerung bedroht sind.

Die regionale Struktur- und Entwicklungspolitik ist bestrebt, durch den Einsatz verschiedenster wirtschaftspolitischer Massnahmen dieser ungleichgewichtigen räumlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Da die erwähnten Wachstums- und Wohlstandsunterschiede im Berggebiet am stärksten und strukturelle Verbesserungen dort am dringendsten sind, konzentrieren sich die regionalpolitischen Bestrebungen vorderhand auf diesen Landesteil.

Die Aufgaben und Ziele der regionalen Wirtschaftsförderung werden von den Auswirkungen einer Verminderung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften beeinflusst. Angesichts der schwachen Bevölkerungszunahme und einer bereits bei ruhigem Konjunkturverlauf angespannten Arbeitsmarktlage dürfte die vorgesehene Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung zu einer Verschärfung des Arbeitskräftemangels führen. Die Konkurrenz um die knappe Arbeitskraft wird sich mittelfristig akzentuieren. Nur die wirtschaftlich stärkeren Betriebe und Regionen werden sich durchzusetzen vermögen, so dass die räumlichen und betrieblichen Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft, ohne entsprechende Gegenmassnahmen, sich beschleunigen würden.

Im Zeichen dieser Entwicklungsperspektiven kommt der regionalen Struktur- und Entwicklungspolitik zusätzliches Gewicht zu. Mittels gezielter Förderungsmassnahmen, insbesondere im Bereiche der Infrastruktur, soll die Attraktivität entwicklungsschwacher Regionen für die Wirtschaft und für die Bevölkerung gehoben werden – die allgemeinen Lebensbedingungen sind zu verbessern. Die Förderungsregionen sollen an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Ballungs- und Verdichtungszonen gewinnen. Die regionale Struktur- und Entwicklungspolitik ist ein Korrektiv zur Konzentration in den Agglomerationsgebieten, die ihrerseits mit wachsenden verdichtungsbedingten Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Sie ist im Rahmen dieser Zielsetzung auch darauf ausgerichtet, die Ballungseffekte des Fremdarbeiterabbaus tendenziell zu neutralisieren.

Bereits bei der Erarbeitung und Formulierung des Berggebietkonzepts wurde von der Rahmenbedingung ausgegangen, dass für die Entwicklung der förderungsbedürftigen Regionen nicht mit zusätzlichen ausländischen Arbeitskräften gerechnet werden darf. Aufbau und Entwicklung der wirtschaftlich schwachen Regionen haben organisch zu erfolgen. Als Ressourcen des Arbeitsmarktes sind in erster Linie der regionsinterne Geburtenüberschuss, die Erhöhung der Erwerbsquote sowie die im Zuge einer Modernisierung und Strukturverbesserung der Wirtschaft frei werdenden Arbeitskräfte zu nennen.

Trotz dieser konsistenten arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen werden in der Praxis Konflikte entstehen. Die entwicklungsschwachen Regionen bleiben im Wettbewerb um knappe Arbeitsplätze so lange benachteiligt, als die beträchtlichen Standortvorteile der übrigen Landesteile, insbesondere der Ballungsräume, fortbestehen. Erst nach Verwirklichung der regionalwirtschaftlichen Konzepte und nach abgeschlossener Sanierung der Infrastruktur werden die heute noch förderungsbedürftigen Regionen am Arbeitsmarkt konkurrenzfähig.

Die Realisierung der regionalwirtschaftlichen Konzepte braucht Zeit; es ist eine mittel- bis langfristige Aufgabe. Der verschärfte Abbau des Ausländerbestandes, verbunden mit dem sozial und volkswirtschaftlich zweifellos richtigen Ziel, den Arbeitsmarkt zu vereinheitlichen, kann in verschiedenen Entwicklungsregionen zu Schwierigkeiten führen, denen es Rechnung zu tragen gilt.

II. Die Entwicklung im Wohnungsbau

Die Hochkonjunktur seit der Mitte der sechziger Jahre hat sich besonders ausgeprägt auf den Bausektor und die damit zusammenhängenden Wirtschaftszweige ausgewirkt. Vor allem im Wohnungsbau war eine starke Expansion festzustellen. Im Jahre 1970 wurden 63 590, 1971 65 248, 1972 73 612 und 1973 81 865 neue Wohnungen gebaut. Von den 1973 erstellten Wohnungen entfiel rund ein Sechstel auf Einfamilienhäuser, wodurch der gesamtschweizerische Bestand an Einfamilienhäusern über 400 000 Einheiten bei einem Gesamtbestand von rund 2,25 Millionen Wohnungen erreichte. Das Gesamtbauvolumen betrug 1973 rund 26 Milliarden Franken, wovon 10,7 Milliarden Franken (41,4%) auf den Wohnungsbau und 9,08 Milliarden Franken (35%) auf den öffentlichen Bau entfielen. Die Bausumme von 26 Milliarden Franken entspricht rund einem Fünftel des Bruttosozialproduktes.

Die vermehrte Nachfrage nach Wohnraum wurde vor allem durch die ständig abnehmende Wohndichte bei gleichzeitiger Bevölkerungszunahme hervorgerufen. 1950 bewohnten im Durchschnitt 3,7 Personen eine Wohnung, 1960 waren es 3,4 Personen, 1970 noch 3,0 Personen. Hinzu kam unter dem Einfluss der Teuerung eine Flucht in die Sachwerte. Diese Nachfrageimpulse im Wohnbausektor und der damit zusammenhängenden Infrastruktur bewirkten, dass die Bauwirtschaft ihre Produktionskapazität wesentlich vergrösserte. Sie lösten jedoch im Zusammenhang mit der allgemeinen Konjunkturentwicklung auch eine starke Baukostenteuerung aus.

Für das Berichtsjahr waren Bauvorhaben für rund 27 Milliarden Franken geplant, was einen leichten Rückgang gegenüber den Planvorhaben des Vorjahres bedeutet. Beim privaten Wohnungsbau ist eine Abnahme der Bausumme von 12 136 Millionen Franken auf 11 309 Millionen Franken (7%) zu verzeichnen, die sich in diesem Sektor am stärksten auswirkt. Für das Berichtsjahr kann mit einer Produktion von 65 000 Wohnungen gerechnet werden. Diese Schrumpfung ist vorwiegend auf die strukturell bedingte Reduktion der Nachfrage und auf die Mittelverknappung auf dem Kapitalmarkt zurückzuführen. Aufgrund einer Prospektivstudie für die nächsten drei Jahrzehnte, die im Auftrag des Delegierten für Wohnungsbau durchgeführt wurde, beträgt der durchschnittliche jährliche Bedarf an

Wohnungen im laufenden Jahrzehnt 40 000–50 000 Einheiten. In dieser Schätzung ist der Bundesratsbeschluss zur Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung noch nicht berücksichtigt. Zieht man das oben aufgeführte Wohnbauvolumen der letzten drei Jahre in Betracht, dürfte sich die Produktion für die verbleibenden Jahre dieses Jahrzehnts eher im unteren Bereich der angegebenen Schätzung bewegen. Das konkrete Wohnbauvolumen der einzelnen Jahre hängt von zahlreichen weiteren Faktoren ab, wie zum Beispiel von der Zahl der bereits begonnenen und finanzierten Wohnbauten und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

Trotz diesem gesamtwirtschaftlichen Bedarfsrückgang muss das Wohnungsproblem für zahlreiche Wohnungskategorien weiterhin als ungenügend gelöst betrachtet werden. Der Bedarf an erschwinglichen Alterswohnungen ist noch nicht gedeckt und die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum nach wie vor gross. Unter dem Einfluss des verlangsamten wirtschaftlichen Wachstums hat sich die Tendenz zur Erneuerung von Altwohnungen verstärkt. Diese Entwicklung und der massive Anstieg des Leerwohnungsbestands hat jedoch namentlich in den städtischen Ballungszentren noch zu keiner Entspannung des Wohnungsmarkts geführt. Der grösste Teil der leerstehenden Wohnobjekte ist standortungünstig und im Verhältnis zur Wohnmiete vielfach von unbefriedigender Qualität. Der Anteil an teuren Eigentumswohnungen ist überdies gross. Der Bedarf an preisgünstigen Miet- und Eigentumswohnungen hat unter dem Einfluss der verstärkten Inflation sogar zugenommen. Das am 4. Oktober verabschiedete Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz soll diese wichtigen Angebotslücken schliessen helfen.

Die Massnahmen dieses Gesetzes sind auch geeignet, einen Beitrag zur Erhaltung eines genügenden Produktionsvolumens auf dem Gebiete des Wohnungsbaus zu leisten. Zahlreiche Bauträger des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus stehen vor Schwierigkeiten. Zudem zeichnet sich eine Konzentrationstendenz in der Wohnbauwirtschaft ab. Die Sicherung einer ausreichenden Kapazität und einer wettbewerbsfähigen Struktur im Wohnungsbau ist trotz der strukturell notwendigen Schrumpfung in diesem wichtigen Sektor der Volkswirtschaft erforderlich.

III. Probleme der landwirtschaftlichen Preis- und Einkommenspolitik

Um der Landwirtschaft ein angemessenes Einkommen zu sichern, mussten die landwirtschaftlichen Produktpreise im Berichtsjahr in einem Masse angehoben werden, wie dies seit der Inkraftsetzung des Landwirtschaftsgesetzes noch nie der Fall war. In zwei Etappen, auf 1. Januar und 1. Mai 1974, erfolgte im ganzen eine Erhöhung um durchschnittlich rund 12 Prozent. Die zusätzliche Preisrunde auf 1. Mai hatte sich aufgedrängt, nachdem sich die Kosten- und Ertragslage der Landwirtschaft in den ersten Monaten des Jahres wesentlich ungünstiger entwickelt hatte, als im Herbst 1973 vorauszusehen war.

Bei der Festsetzung der landwirtschaftlichen Produktpreise spielte schon immer die Frage, wie die bäuerliche Einkommenslage zu beurteilen und insbesondere wie hoch der bäuerliche Lohnanspruch anzusetzen sei, eine wichtige Rolle. In dieser Hinsicht wurden, gleichzeitig mit den Preisbeschlüssen auf 1. Januar, durch die Revision der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung und den Erlass ergänzender Richtlinien bedeutende Verbesserungen zugunsten der Landwirtschaft getroffen. Wichtigster Punkt war die Änderung der Paritätslohnberechnung, mit der vor allem die zusätzliche Arbeit des Bauern über das Wochenende mehr als vorher berücksichtigt wird. Der bäuerliche Grund-Lohnanspruch erhöhte sich damit gegenüber der alten Regelung um rund 7 Prozent, und zwar zusätzlich zu der alljährlich im Paritätslohn ohnehin berücksichtigten Steigerung der Arbeiterlöhne. Eine im Endergebnis zum Teil rückläufige Korrektur ergab sich andererseits aufgrund einiger Änderungen in der Berechnung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes. Eine wichtige Neuerung besteht ferner darin, dass man bei der Beurteilung der Lage nicht mehr von den Ergebnissen der vergangenen Jahre ausgeht, sondern mit Rücksicht auf die rasche Lohn- und Preisentwicklung vorab auf die mutmassliche Situation des neuen Jahres abstellt.

Der Bundesrat hat diese Beschlüsse erst nach sehr eingehender Abklärung des ganzen Fragenkomplexes gefasst und dabei den bäuerlichen Erwartungen so weit entsprochen, wie es im Blick aufs Ganze vertretbar war.

Ein anderer für die Preisfestsetzung bedeutungsvoller Gesichtspunkt ist die Produktionslenkung, und zwar vor allem die Entlastung der viehwirtschaftlichen Produktion und, innerhalb dieses Bereichs, der Milchwirtschaft. Einen der wichtigsten Ansatzpunkte bildet hierbei die Ausdehnung des Ackerbaues. Zur Förderung dieser Produktionsrichtung wurden die Preise der Ackerprodukte im Berichtsjahr wesentlich stärker angehoben als für die Milch. Auch inskünftig soll der Ackerbau in der Preis- und Absatzpolitik des Bundes gegenüber den übrigen Produktionszweigen begünstigt werden. Allerdings machen sich dabei Grenzen bemerkbar. Die natürlichen Verhältnisse erschweren in weiten Gebieten die ackerbauliche Nutzung oder schliessen sie gar aus. Zudem könnten auch viele unserer relativ kleinen Betriebe im Ackerbaugebiet ohne Viehhaltung kein genügendes Einkommen erzielen, weil die vorhandenen Arbeitskräfte zuwenig ausgelastet wären.

Eine weitere Möglichkeit zur Entlastung des Milchsektors liegt in der Rindfleischproduktion. Nachdem in den sechziger Jahren die Eigenerzeugung an Rindfleisch, gemessen am Verbrauch, laufend zurückgefallen war, hat die Produktion seit Beginn dieses Jahrzehnts hauptsächlich aufgrund der gegenüber der Milch verbesserten Schlachtviehpreise wieder zugenommen. Die guten Rauhfutterernten der letzten Jahre führten im Berichtsjahr gar zu einer Erhöhung des Angebots von grossem Schlachtvieh um rund einen Fünftel. Da gleichzeitig der Verbrauch an

Rindfleisch leicht zurückfiel, war es nur dank besonders Massnahmen zur Überschussverwertung möglich, einen Preiszerfall für die Produzenten zu verhüten.

Eine gezielte Massnahme zur Umstellung von Milch auf Fleisch bilden im übrigen die Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung, die im Berichtsjahr im Interesse einer stärkeren produktionslenkenden Wirkung umgestaltet wurden. Hinzu kommen verschiedene flankierende Massnahmen, insbesondere die Bewirtschaftung der importierten Futtermittel, die Förderung der Vollmilchfütterung und die Beschränkung der Importe von Konkurrenzprodukten.

Die Realisierung erhöhter Produktpreise stösst, wie gerade das vergangene Jahr gezeigt hat, auf zunehmende Schwierigkeiten. Steigende Verwertungsverluste bei der Milch und neuerdings der Konsumrückgang beim Fleisch lassen erkennen, dass es in Zeiten starker Teuerung kaum mehr möglich ist, die Einkommensansprüche der Landwirtschaft über höhere Preise zu befriedigen. Der Frage nach einer Ergänzung unseres agrarpolitischen Instrumentariums durch produktungebundene Ausgleichszahlungen kommt deshalb erhöhte Bedeutung zu. Mit Hilfe solcher Direktzahlungen könnte die Preispolitik ohne Schmälerung des bäuerlichen Einkommens vermehrt in den Dienst der Produktionsanpassung an den Markt gestellt werden. Für die Einführung solcher Beiträge spricht ausserdem die Notwendigkeit, die weitere Nutzung schwer zu bewirtschaftender Böden zu sichern, um sie so vor der Vergandung zu bewahren.

Das ganze Problem wird seit einiger Zeit intensiv bearbeitet. Eine vorbereitende Expertenkommission hat im Dezember 1972 in einem ausführlichen Bericht die verschiedenen Möglichkeiten von Direktzahlungen dargelegt. Der Fragenkomplex wurde seither in einer erweiterten Kommission noch vertieft; deren Bericht wurde im letzten Herbst abgeschlossen. Aufgrund dieser Abklärungen steht heute die Ausrichtung von Flächenbeiträgen im Vordergrund. Geteilt sind die Auffassungen vor allem in der Frage, ob diese für das ganze Land oder nur für die Berg- und Hügelregionen eingeführt werden sollten. Weitgehend unbestritten ist jedoch, dass die Flächenbeiträge lediglich subsidiären Charakter haben und nur einen kleinern Teil des bäuerlichen Einkommens ausmachen könnten. Die prekäre Finanzlage des Bundes würde etwas anderes ohnehin ausschliessen.

Die Frage zusätzlicher Ausgleichszahlungen wird voraussichtlich im neuen Jahr den Kantonen und interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Alsdann wären dem Parlament die erforderlichen Anträge zu stellen. Mit der Einführung von Flächenbeiträgen kann deshalb, wenn überhaupt, nicht vor 1977 gerechnet werden.

ZWEITER TEIL

A. Generalsekretariat

I. Stabsstelle

Die Stabsstelle dient dem Departementsvorsteher zur Information, Beratung und Entscheidungsvorbereitung. Sie übernimmt die konzeptionelle Planung und Koordination innerhalb des Departements und mit andern Departementen.

Der *Wirtschaftsdienst* verfolgte die konjunkturelle und strukturelle Entwicklung und die Auswirkungen der Konjunkturdämpfungsmassnahmen auf die Wirtschaftslage. Er arbeitete an den Entscheidungsgrundlagen für den konjunkturpolitischen Kurs mit.

Auf dem Gebiet der wirtschaftspolitischen Ressortforschung liess der Wirtschaftsdienst überprüfen, ob statistisch und methodisch die Voraussetzungen für die Durchführung einer Studie über die «Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz» gegeben seien. Die Studie sollte Aussagen über die Entwicklungschancen und Leistungsmöglichkeiten der schweizerischen Binnen- und Aussenwirtschaft bis zum Jahre 1980 liefern. Die statistische und methodische Überprüfung der Durchführbarkeit wird im Januar 1975 abgeschlossen.

Der *Gesetzgebungsdienst* war an der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften zum neuen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz und der Revision der Verordnung über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen massgebend beteiligt. Er nahm ferner an den Arbeiten zur Einführung von Direktzahlungen an die schweizerische Landwirtschaft teil. Die Revision der Vorschriften über die Mitgliedschaft bei der Butyra (Schweizerische Zentralstelle für Butterversorgung) wurde eingeleitet.

Der *Rechts- und Beschwerdedienst* erteilt Rechtsauskünfte an die Abteilungen und wirkte an der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen mit. Er behandelt Beschwerden, die dem Departement eingereicht werden. Im Berichtsjahr bezogen sich 46 dieser Fälle auf die Landwirtschaftsgesetzgebung, 114 auf die Bestimmungen über die Beschränkung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, 145 auf die Vorschriften über die Stabilisierung des Baumarktes und 21 auf verschiedene Sachgebiete.

Die *Pachtzinskommission* entschied als Rekursinstanz für landwirtschaftliche Pachtzinse über 21 Beschwerden, von denen 11 ganz oder teilweise gutgeheissen wurden.

Der zentrale *Informationsdienst* orientierte im Präsidialjahr des Departementsvorstehers die Öffentlichkeit über die Sachgeschäfte des Departements und die Tätigkeit des Bundespräsidenten. In Zusammenarbeit mit den Informationssachbearbeitern von Abteilungen und Ämtern stellte er Dokumentationsmaterial über wirtschaftspolitische und andere Probleme zur Verfügung.

Der zentrale *Personal- und Organisationsdienst* hat aufgrund der verfügbaren Personalrestriktionen die Prioritätsordnung in personellen Belangen überarbeitet und neue Massnahmen zu ihrer Verwirklichung eingeführt. Die Beschlüsse zur Verbesserung des Bundeshaushalts zwangen zu einer strengeren Bewirtschaftung der dem Departement zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die mit Bundesratsbeschluss vom 21. November 1973 über die Rationierung der Treib- und Brennstoffe für ein halbes Jahr geschaffene Projektgruppe musste funktionstüchtig ausgestattet werden.

II. Kommissionen

Die Arbeiten der *Studienkommission für Preis-, Kosten- und Strukturfragen* blieben durch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Konjunkturdämpfungsmassnahmen stark gehemmt. Eine Grundsatzdiskussion ergab, dass Strukturfragen angesichts des veränderten Wachstumstempos an Bedeutung gewinnen. Im Vordergrund sollen Untersuchungen über die Einflüsse stehen, die von der Verlangsamung des Wachstumstempos auf die Strukturen ausgehen.

Die *Schweizerische Kartellkommission* verfolgt die Wettbewerbssituation auf den Märkten und im Grenzbereich zwischen privater und öffentlicher Wirtschaft. Sie orientiert über ihre Tätigkeit jährlich in einem ausführlichen Bericht, den sie in Heft 1 des nachfolgenden Jahrgangs ihrer eigenen Schriftenreihe veröffentlicht.

Die *Kommission für Konsumentenfragen* hat ihre Untersuchungen über einen allfälligen Verfassungsartikel zum Konsumentenschutz abgeschlossen. Die Abklärungen ergaben, dass für die Realisierung einer systematischen Konsumentenpolitik die geltende Verfassung nicht ausreicht. Die Kommission arbeitete deshalb einen Vorschlag zu einem Verfassungsartikel aus und leitete ihn an das Departement.

Die Kommission nahm zu zahlreichen Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Beschlüssen Stellung, so zur Revision des Alkoholgesetzes, zur Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und zur Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1971.

Das *Büro für Konsumentenfragen* erarbeitete zusammen mit Mitgliedern der Kommission für Konsumentenfragen ein Diskussionspapier zum Thema «Der Konsument und der Strukturwandel im Detailhandel». Das Thema soll im erweiterten Rahmen der Kommission behandelt werden.

Das Büro beteiligte sich an den Arbeiten des Komitees für Konsumentenpolitik bei der OECD, das zwei Berichte veröffentlichte (über die obligatorische Etikettierung vorverpackter Konsumgüter und über den Schutz der Konsumenten gegen giftige Stoffe in kosmetischen Produkten und an Haushaltgegenständen). Die Untersuchungen der Arbeitsgruppe Konsumentenschutz des Europarats, an denen das Büro beteiligt ist, stehen vor dem Abschluss. Das Expertenkomitee des Europarats «Rechtsschutz der Konsumenten», das sich vor allem mit missbräuchlichen Vertragsklauseln befasst, hat unter Mitwirkung des Büros seine Arbeit aufgenommen.

III. Eidgenössische Preiskontrollstelle (EPK)

1. Organisation

Auf den 1. März wurde das Büro des Beauftragten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne administrativ in die Eidgenössische Preiskontrollstelle integriert. Damit wurde eine sachgerechte Aufteilung der verschiedenen Überwachungs- und Kontrollfunktionen ermöglicht. Die EPK überwacht nunmehr die Preise aller Nahrungsmittel, soweit sie unter die Zuständigkeit der beiden Amtsstellen fallen.

2. Geschützte Warenpreise

Die auf den 1. Januar und auf den 1. Mai beschlossenen Preiserhöhungen für einheimische Landwirtschaftsprodukte trafen auf eine zurückhaltende Nachfrage der Konsumenten, insbesondere nach Fleisch. Die EPK musste deshalb nur in Einzelfällen intervenieren. Der Absatz von inländischem Schlachtgeflügel konnte nur über erhöhte Verbilligungsbeiträge sichergestellt werden. Eine Überprüfung der Preise für Milch und Milchprodukte, die im Rahmen einer gesamtschweizerischen Erhebung in Zusammenarbeit mit den kantonalen und örtlichen Preiskontrollstellen durchgeführt wurde, ergab zum Teil ausserordentliche Preiserhöhungen beim Handel.

Auf Veranlassung der EPK wurden die Milch- und Butterpreise gesenkt und in einzelnen Fällen Höchstpreisvorschriften erlassen. Die Verwertung der inländischen Eierproduktion zu angemessenen Preisen bot im Berichtsjahr keine Schwierigkeiten.

Die EPK hat die Produktions-, Verwertungs- und Verteilkosten verschiedener Produktgruppen einer betriebswirtschaftlichen Überprüfung unterzogen. Der starke Preisauftrieb für Früchte und Gemüse führte zum Erlass von Margenvorschriften für verschiedene Gemüsearten und von Höchstpreisen für Kartoffeln sowie zur Festlegung der Produzentenpreise für Tafeläpfel und Kirschen.

3. Preisüberwachung der übrigen Nahrungsmittel

Die der EPK vom Beauftragten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne zugewiesene Preisüberwachung erstreckt sich auf alle übrigen Nahrungsmittel, mit Ausnahme von Brot und Gebäck, die in die Zuständigkeit der Eidgenössischen Getreideverwaltung fallen. Im Vordergrund stand die Überprüfung der Kostenkalkulationen, die dem Beauftragten als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung von Preiserhöhungsbegehren der Nahrungsmittelbranche dienten.

4. Weitere Aufgaben

Die EPK hatte die eingegangenen Bestellungen für Rapsöl zu kürzen. Die Nachfrage nach Rapsöl überstieg das Ergebnis der diesjährigen Rekordernte von rund 11 500 t bei weitem.

Die von den Pflichtlagerorganisationen gestellten Anträge auf Erhöhung der Beiträge in den Garantiefonds und der Lagerentschädigungen an Pflichtlagerhalter sind nach Überprüfung der veränderten Kostenverhältnisse von der EPK dem Departement zur Genehmigung empfohlen worden.

Zur Information der Öffentlichkeit sind Wochenmarktberichte über die Entwicklung der Nahrungsmittelpreise auf rund 40 Detailmärkten bekanntgegeben worden; diese Erhebungen dienen unter anderem als Grundlage der Preisüberwachung.

B. Handelsabteilung

I. Europäische Zusammenarbeit

1. Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften (EG)

Das zwischen der Schweiz und der EWG/EGKS abgeschlossene *Freihandelsabkommen* hat am 1. Januar die zweite 20prozentige Zollabbaustufe erreicht. Der Gemischte Ausschuss, der das Abkommen verwaltet, ist im Mai und im Dezember zusammengetreten und hat hierbei verschiedene Beschlüsse zur Verbesserung der Ursprungsregeln gefasst.

Die im Abkommen selbst vorgesehenen Mechanismen vermochten sein gutes Funktionieren zu gewährleisten. Wesentliche äussere Voraussetzungen, nämlich die Geldwertstabilität und die Rohstoffversorgung, sind jedoch nicht mehr vollends gegeben. Das hat verschiedene am westeuropäischen Freihandel beteiligte Staaten, vornehmlich Italien, veranlasst, einschränkende Massnahmen zu ergreifen. Hierbei hat die Schweiz stets wieder die Notwendigkeit von Vorkonsultationen unterstrichen, um sicherzustellen, dass durch solche Beschränkungen die traditionellen Handelsströme nicht benachteiligt werden.

Die Gemischte Uhrenkommission, die gemäss dem *Uhrenabkommen* Schweiz-EWG von 1967 (Kennedy-Runde des GATT) geschaffen wurde und der durch das Ergänzende Uhrenabkommen vom 20. Juli 1972 zusätzliche Aufgaben übertragen worden sind, trat am 1. Juli in Genf zu ihrer 14. ordentlichen Session zusammen. Ihre Arbeiten haben die reibungslose Durchführung dieser Verträge bestätigt. Gleichzeitig konnte die Lösung einiger noch hängiger Probleme mit einzelnen EWG-Staaten an die Hand genommen werden. Dazu gehören gewisse den Uhrenexport berührende nichttarifäre Handelshemmnisse wie namentlich die noch uneinheitliche Ausgestaltung der Kontrolle und Punzierung von Edelmetallwaren sowie die Erhebung bestimmter Sonderabgaben auf Uhrenartikeln.

2. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Nach dem Ausscheiden Grossbritanniens und Dänemarks und nach dem Inkrafttreten der Freihandelsabkommen mit den EG war das Jahr 1973 für die EFTA eine Periode der Umstellung und Lösung der daraus entstandenen Probleme. Im Berichtsjahr hat sie sich auf diejenigen Aufgaben konzentriert, die sie unter den neuen integrationspolitischen Umständen zu übernehmen hat: Gewährleistung des unter den EFTA-Staaten erreichten Freihandelsstandes und Koordination zwischen ihnen hinsichtlich der Beziehungen mit den EG und Konsultationen über wirtschaft-

liche Probleme, die mit dem Handelsaustausch in Zusammenhang stehen. Organisatorisch hatten die neuen Aufgaben der EFTA zur Folge, dass das frühere Zollkomitee mit der Behandlung von Ursprungsproblemen beauftragt wurde und nunmehr «Komitee der Ursprungs- und Zollexperten» heisst. Das Komitee ist die Koordinationsinstanz für die sich aus den Freihandelsabkommen mit den EG ergebenden Ursprungs- und Zollproblemen. Daneben besteht, mit einem leicht geänderten Mandat, weiterhin das Komitee der Handelsexperten, in dem allgemeine und spezifische Fragen des Handels der EFTA-Staaten untereinander zur Sprache kommen. Gegenwärtig diskutiert dieses Komitee Richtlinien über den Ausgleich der Preisunterschiede bei den in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten enthaltenen Rohstoffen und die Beseitigung weiterer nichttarifarischer Handelshindernisse. In dem mit unverändertem Mandat fortbestehenden Wirtschaftskomitee finden Erörterungen über internationale wirtschaftspolitische Fragen statt, insbesondere im Hinblick auf Verhandlungen in umfassenderen Organisationen, wie etwa der OECD. In diesem Falle dient die EFTA wiederum als Koordinationsinstanz, um die Aussichten der EFTA-Staaten, mit ihren Anliegen durchzudringen, zu erhöhen. Dem Wirtschaftskomitee kommt in der gegenwärtigen Periode zunehmender weltwirtschaftlicher Schwierigkeiten vermehrte Bedeutung zu.

Das EFTA-Konsultativkomitee, das in seiner Zusammensetzung aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen stets eine nützliche Verbindung zur Wirtschaft darstellte, ist unverändert in die neue EFTA hinübergenommen worden. Wie bis anhin tagt es parallel zu den EFTA-Ministerrats-Sitzungen, also zweimal im Jahr. Regelmässig werden dabei die allgemeine internationale Wirtschaftslage und je nach Umständen und Notwendigkeit konkrete EFTA-Probleme erörtert. Das Konsultativkomitee hat den übrigen Organen der EFTA nützliche Anregungen vermittelt, so hinsichtlich des weiteren Abbaus der nichttarifarischen Handelshindernisse sowie der besonderen Inflationsprobleme kleiner, intensiv am Welthandel teilnehmender Staaten.

II. Multilaterale Wirtschaftsbeziehungen

1. Allgemeines Handels- und Zollabkommen (GATT)

Das GATT befasste sich mit den technischen Vorarbeiten im Hinblick auf die Aufnahme multilateraler Verhandlungen und der laufenden Anwendung des Abkommens.

Die im September 1973 mit der einstimmigen Annahme der «Erklärung von Tokio» eröffneten multilateralen Handelsverhandlungen konnten noch nicht aufgenommen werden, weil das Aussenhandelsgesetz, das die Regierung der Vereinigten Staaten mit den nötigen Vollmachten ausstatten soll, nach wie vor aussteht. Diese Verzögerung wurde dazu benutzt, die technischen Vorbereitungsarbeiten voranzutreiben und die Verhandlungsdossiers zu vervollständigen. Zudem ist dadurch Gelegenheit geboten, die in der «Erklärung von Tokio» niedergelegten Verhandlungsthemen und -ziele im Lichte der seitherigen Entwicklung der Weltwirtschaftslage zu überdenken. Die baldige Aufnahme der Verhandlungen wird nach unserer Auffassung und der der meisten übrigen Länder immer dringender, da angesichts der weltwirtschaftlichen Gleichgewichtsstörungen der Sicherung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Welthandels eine besondere Bedeutung zukommt.

Der mit der «Erklärung von Tokio» eingesetzte Verhandlungsausschuss setzte im Rahmen der technischen Organisation der Vorbereitungsarbeiten sechs Arbeitsgruppen ein (vgl. im einzelnen unseren dritten und vierten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik). Der Ausschuss verlieh den Verhandlungsvorbereitungen die nötigen Impulse und bestimmte deren Ausrichtung, was gewährleistete, dass sie zielbewusst fortgesetzt werden konnten.

Angesichts der heutigen Wirtschaftslage gewinnen die laufenden Aufgaben des GATT wieder an Bedeutung. Dabei erweist es sich, dass die Vertragsparteien auch unter erschwerten wirtschaftlichen Verhältnissen bestrebt bleiben, neu auftauchende Probleme soweit möglich im Rahmen der bestehenden Welthandelsordnung gemeinsam zu bewältigen. Diese Tätigkeit wird von uns nach Kräften unterstützt. Das Welthandelssystem kann der gegenwärtigen Belastungsprobe nur standhalten, wenn alle Möglichkeiten zu multilateralen Konsultationen und Verhandlungen ausgeschöpft werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich die Voraussetzungen für eine wünschbare Verbesserung der Welthandelsregeln erheblich verschlechtern und dass es zu handels- und wirtschaftspolitischen Konfrontationen kommt, die gerade für relativ kleine Länder besonders bedrohliche Folgen haben müssten.

Im Rahmen der ordentlichen GATT-Tätigkeit musste der Zahlungsbilanz-Ausschuss vermehrt Konsultationen über Einfuhrrestriktionen aus Zahlungsbilanzgründen abhalten. Zur Untersuchung der von Italien und Island verhängten Einfuhrdepots wurden besondere Arbeitsgruppen geschaffen.

Im Anschluss an die Überprüfung der Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den EFTA-Staaten wurde das Problem der Ursprungsregeln auf Wunsch der Vereinigten Staaten in Konsultationen unter dem Titel von GATT-Artikel XXII weiterbehandelt. Dabei sollen hauptsächlich Fälle untersucht werden, in denen diese Ursprungsregeln den interessierten Drittländern konkrete Schwierigkeiten bereiten.

Organisatorische Vorschläge, die auf eine verbesserte Funktionsfähigkeit des GATT abzielen und engere Verbindungen insbesondere zu den Instanzen des Internationalen Währungsfonds ermöglichen sollen, stehen gegenwärtig in Prüfung.

Das Ende 1973 abgeschlossene multilaterale Abkommen über den internationalen Textilhandel trat am 1. Januar in Kraft. Unser Land ist dem Abkommen nach Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens im Oktober endgültig beigetreten. Das darin vorgesehene internationale Textil-Überwachungsorgan hat unter dem Vorsitz des schweizerischen Botschafters seine Tätigkeit aufgenommen.

2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

An der diesjährigen ordentlichen Ministertagung der OECD verpflichteten sich die Regierungen der 24 Mitgliedstaaten in einer «Erklärung», für die Dauer eines Jahres keine neuen Ein- und Ausfuhrrestriktionen, Exportbeihilfen oder Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs vorzunehmen. Wir haben Sie in unserem dritten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik über den Inhalt dieser Stillhalteerklärung sowie über die weiteren Ergebnisse der OECD-Minister-Tagung orientiert.

Bei den Beratungen der OECD-Minister über das Inflationsproblem betonte der Vertreter des Bundesrats die Notwendigkeit, die nationalen Massnahmen zur Inflationsbekämpfung auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Länder auszurichten, sie jedoch durch internationale Zusammenarbeit zeitlich und sachlich aufeinander abzustimmen. Er schlug namentlich vor, die OECD zu beauftragen, nationale und internationale Aktionen in die Wege zu leiten, um die inflationären Auswirkungen der Energie- und der Rohstoffpreiserhöhungen einzudämmen.

Der Ausschuss für Umweltfragen trat am 13./14. November auf Ministerebene zusammen. Der Vertreter des Bundesrats berichtete über die von unserem Lande getroffenen und vorgesehenen Massnahmen auf dem Gebiete des Umweltschutzes.

Am 18. November liessen wir das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung – unterzeichnen. In einer anlässlich der Vertragsunterzeichnung abgegebenen Erklärung wurde betont, dass die Schweiz durch ihren Beitritt zum Übereinkommen keine Verpflichtungen eingehe, die mit ihrer immerwährenden Neutralität unvereinbar seien oder sie daran hindern könnten, ihre Neutralität zu wahren. Wir beabsichtigen, Ihnen das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm in der Frühjahrs-session zur Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich der übrigen Arbeiten der OECD verweisen wir auf unsern dritten und vierten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik.

3. Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Über die Verhandlungen der KSZE berichtet das Politische Departement. Hier sei lediglich auf die Beratungen der Zweiten Kommission hingewiesen, die sich mit Fragen der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik sowie des Umweltschutzes befasst. Die Kommission hat innerhalb dieses Problemkreises eine Anzahl Texte vorbereitet, in denen verschiedene Massnahmen zur Ausweitung des Handelsaustausches, zur Förderung der industriellen, wissenschaftlichen und technischen Kooperation sowie zu einem gezielten Vorgehen im Bereich des Umweltschutzes vorgesehen werden. Die schweizerische Delegation hat sich namentlich für Verbesserungen des wirtschaftlichen Informationsaustausches, der Kontaktmöglichkeiten, des Zugangs zu den Staatshandelsmärkten und des Marketing eingesetzt. Dabei hat sie die Notwendigkeit einer effektiven Gegenseitigkeit der Vorteile und Verpflichtungen als wesentliche Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung des West-Ost-Handels besonders hervorgehoben.

4. Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE-UNO)

Die 29. Session der Europäischen Wirtschaftskommission, an der neben sämtlichen europäischen Staaten und den USA erstmals auch Kanada teilnahm, wurde auf Einladung der rumänischen Regierung vom 18. bis 29. April ausnahmsweise in Bukarest, statt wie üblich am Sitz der Organisation in Genf, abgehalten. Die allgemeine Entwicklung in Europa und insbesondere der Stand der Wirtschaftsbeziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen Sozial- und Wirtschaftssystemen nahmen an der Aussprache einen breiten Raum ein. Da die Beratungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa noch im Gange waren, ist jedoch die Frage nach der künftigen langfristigen Rolle der ECE-UNO im Rahmen eines vertieften wirtschaftlichen Zusammenwirkens zwischen West und Ost erneut offengeblieben. Dagegen sind die traditionellen Aufgaben der Kommission und ihrer Organe auf den Gebieten des Handels, der Energiewirtschaft, des Umweltschutzes, des Transportwesens, der Statistik, der Standardisierung usw. weitergeführt worden, wobei das Gewicht vermehrt auf die Lösung praktischer Einzelprobleme von gemeinsamem Interesse verlegt wurde.

5. Multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Die Entwicklungen im *Rohstoffsektor*, die im Berichtsjahr die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in verschiedener Hinsicht geprägt haben, waren Gegenstand der *sechsten Sondersession der UNO-Generalversammlung über Rohstoff- und Entwicklungsfragen*, an der eine «Erklärung» sowie ein «Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung» angenommen wurden.

Die *Welternährungskonferenz*, die vom 5. bis 16. November in Rom stattfand und an der die Schweiz teilgenommen hat, befasste sich mit der weltweiten Nahrungsmittelknappheit und ihrer Überwindung. Die Konferenz hat in einer Reihe von Resolutionen den Entwicklungsländern und den Industriestaaten Massnahmen zur Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion empfohlen und eine wesentliche Verstärkung der Nahrungsmittelhilfe gefordert. Ein neu zu schaffender UNO-Welternährungsrat (mit Sitz bei der FAO in Rom) wird die Anwendung der Strategie zur Bekämpfung des Hungers und der Unterernährung in der Welt im Rahmen des UNO-Systems zu koordinieren und zu überwachen haben.

Angesichts der nach wie vor unvorhersehbaren und uneinheitlichen Mengen- und Preisentwicklung auf den Rohwarenmärkten war es nicht möglich, neue *internationale Rohstoffvereinbarungen* abzuschliessen. Zwei bestehende Übereinkommen – Weizen und Kaffee –, an denen die Schweiz beteiligt ist, wurden hingegen um ein weiteres Jahr verlängert. Im Rahmen des internationalen Weizenabkommens, das die Konvention über die Nahrungsmittelhilfe einschliesst, liefert die Schweiz jährlich 32 000 t Weizen bzw. dessen Gegenwert zum im Abkommen festgelegten Preis an Entwicklungsländer.

Der *Rat der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)* hielt seine 14. Tagung vom 20. August bis 14. September in Genf ab. Sie stand weitgehend im Zeichen der erwähnten Ergebnisse der sechsten Sondersession der UNO-Generalversammlung über Rohstoff- und Entwicklungsfragen. Die Beratungen im UNCTAD-Rat boten der Schweiz, die als Nichtmitglied der UNO auf die Arbeiten der Sondersession keinen Einfluss nehmen konnte, Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Die schweizerische Delegation bekundete dabei die Bereitschaft unseres Landes, nach Möglichkeit zur Lösung der Schwierigkeiten beizutragen, von denen zahlreiche Entwicklungsländer infolge der neuen Weltwirtschaftslage betroffen sind. Wie die meisten Industriestaaten brachte sie indessen auch gewisse Vorbehalte zur «Erklärung» und zum «Aktionsprogramm» an.

Bezüglich der weiteren Resultate der 14. Tagung des UNCTAD-Rates, der Arbeiten der dem Rat untergeordneten Organe sowie der Ergebnisse einer Konferenz von Regierungsbevollmächtigten der UNO-Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung einer Konvention über einen Verhaltenskodex für die Linienschiffahrt konferenzen verweisen wir auf unsern dritten und vierten Aussenwirtschaftsbericht.

Im Bereich der *Finanzhilfe an Entwicklungsländer* wurde der Rahmenkredit von 400 Millionen Franken, den Sie am 20. September 1971 eröffnet haben, weiter ausgeschöpft. Gestützt auf Ihren Beschluss vom 14. Dezember haben wir vier Vereinbarungen, die Gegenstand unserer Botschaft vom 1. Oktober 1973 waren, nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ratifiziert: am 10. April traten die beiden Abkommen mit Indien über die Gewährung eines Infrastrukturkredits im Bereich der Elektrizitätsversorgung von 35 Millionen Franken und eines Transferkredits von 24,75 Millionen Franken – als hälftige Beteiligung des Bundes an einem Mischkredit von 49 Millionen Franken – in Kraft; am 12. April wurde die Vereinbarung mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank über die Gründung des schweizerischen Entwicklungsfonds für Lateinamerika in der Höhe von 30 Millionen Franken rechtskräftig; das Abkommen mit Indonesien über die Gewährung eines Finanzkredits von 29 Millionen Franken für den Ausbau der Wasserversorgung zweier Städte auf Java wurde am 16. April in Kraft gesetzt. Zusammen mit dem integrierten Projekt einer Erschliessungsstrasse in Nepal im Betrag von 15 Millionen Franken, das wir Ihnen mit Botschaft vom 15. Mai vorgelegt und dem Sie am 2. Oktober zugestimmt haben, wird der Rahmenkredit zu 314,45 Millionen Franken verpflichtet sein. Mit Botschaft vom 30. September haben wir Ihnen eine Vereinbarung mit dem Afrikanischen Entwicklungsfonds, dem die Schweiz 1973 als Gründungsmitglied beigetreten war, über einen Sonderbeitrag von 12 Millionen Franken zur Genehmigung unterbreitet. Dieser neue Beitrag, der ebenfalls dem Rahmenkredit für Finanzhilfe belastet würde, soll den am wenigsten fortgeschrittenen und von den derzeitigen weltwirtschaftlichen Umständen besonders stark betroffenen afrikanischen Ländern zugute kommen.

Im Bereich der *handelspolitischen Zusammenarbeit* mit den Entwicklungsländern erfolgte auf den 1. April die Inkraftsetzung der zweiten Etappe der schweizerischen Zollpräferenzen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS) zugunsten der Entwicklungsländer. Danach geniessen die begünstigten Länder für die Mehrzahl der Industrieerzeugnisse (Waren der Kap. 25–99 des Zollltarifs) Zollbefreiung; Einschränkungen der Zollzugeständnisse erfolgten insbesondere auf Waren des Textil- und Bekleidungssektors, auf Schuhen sowie auf gewissen weiteren Produkten, indem die Zollpräferenz von bisher 30 Prozent auf nur 50 Prozent erhöht wurde. Für Erzeugnisse aus Landwirtschaft und Fischerei (Waren der Kap. 1–24 des Zollltarifs) wurden im Vergleich zur ersten Etappe ebenfalls einige Verbesserungen der Zollpräferenzen vorgenommen. Um den besonderen Beziehungen zu gewissen Ländern sowie der Forderung einer ausgewogenen Lastenverteilung unter den Geberländern Rechnung zu tragen, musste das Ausmass der Präferenzmarge in verschiedenen Fällen abgestuft werden. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsern 21. Bericht betreffend die Änderungen des Gebrauchs-Zollltarifs 1959.

Auf dem Gebiet des *Beistands zur Förderung des industriellen Sektors* haben der Rat der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) und sein Ausschuss ihre Arbeiten im Hinblick auf die zweite Internationale Konferenz der UNIDO vom März 1975 in Lima fortgesetzt. Die Konferenz soll die Frage der Industrialisierung der Entwicklungsländer, im besonderen der weniger fortgeschrittenen und derjenigen ohne Naturschätze, prüfen, eine Bilanz aus der bisherigen Geschäftstätigkeit der UNIDO ziehen und die neuen Ziele für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrialisierung festlegen.

6. Internationale Industriefragen

In Zusammenarbeit von 19 europäischen Staaten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) wurden bisher zwölf Forschungsaktionen durchgeführt. Die Schweiz ist an neun dieser Aktionen beteiligt, wobei die Mitarbeit der PTT, der ETH und ihrer Annexanstalten sowie der Forschungslaboratorien industrieller Unternehmungen hervorzuheben ist. Im Rahmen der COST-Aktion 11 «Aufbau eines europäischen Informatiknetzes» konnte die Einrichtung des schweizerischen Knotenzentrums in Angriff genommen werden. Verschiedene weitere COST-Aktionen werden auf europäischer Ebene vorbereitet, so die Aktion 30 «Elektronische Verkehrshilfen auf grossen Fernverkehrsstrassen». Das zur einheitlichen Verwendung in ganz Europa vorzuschlagende System der Verkehrslenkung wird voraussichtlich in der Schweiz zur Erprobung gelangen.

III. Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

1. Westeuropa

Mit der Bundesrepublik Deutschland wurden die bestehenden Vereinbarungen über den Austausch von Waren der Sektoren Ernährung und Landwirtschaft um ein weiteres Jahr verlängert. Unverändert übernommen wurden ferner die Kontingente für die Versorgung der schweizerischen Wirtschaft mit bestimmten Rohstoffen, die uns von den deutschen Behörden zugesichert sind.

In Italien wurde die Einfuhr einer Reihe landwirtschaftlicher und industrieller Erzeugnisse mit Importdepots belastet. Diese Massnahme und deren Handhabung gaben Anlass zu laufenden Fühlungen mit den Behörden der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel und zu wiederholten Vorstellungen bei der italienischen Regierung in Rom. Trotz zeitweiligen Erschwerungen hat der Warenverkehr im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Mit Spanien wurden Fragen des bilateralen Warenverkehrs und der Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen erörtert. Im November trat das im Juli unterzeichnete Protokoll in Kraft, das die Neufestsetzung der im Abkommen von 1971 enthaltenen Mindest- und Schwellenpreise sowie der Zollansätze für Käse zum Gegenstand hat.

2. Osteuropa

Im Verhältnis zu den osteuropäischen Staatshandelsländern kommt der Pflege unserer Wirtschaftsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt einer Verbreiterung unserer Absatzmärkte und einer Diversifizierung unserer Bezugsquellen, nicht zuletzt auf dem Gebiete der industriellen und landwirtschaftlichen Rohstoffe sowie der Energieträger, in der heutigen Wirtschaftslage vermehrte Bedeutung zu. Zwar ist der Güteraustausch mit Osteuropa immer noch relativ gering und erreichte, gemessen an unserem Welthandelsvolumen, insgesamt kaum mehr als etwa 5 Prozent. Doch weist er erneut überdurchschnittliche Zuwachsraten auf (rund 33% auf der Export- und annähernd 40% auf der Importseite, gegenüber einem weltweiten Anstieg unseres Aussenhandels von etwas über 20% nach jeder der beiden Richtungen). Der Handel mit den Oststaaten nimmt damit langsam, aber stetig einen etwas breiteren Raum ein.

Die seit Ende 1970 eingeleitete Ablösung der Waren- und Zahlungsabkommen aus der Nachkriegszeit mit den osteuropäischen Staatshandelsländern durch zeitgemässe, wirksamere Vertragsinstrumente unter Aufhebung des Clearing hat diese Entwicklung offensichtlich begünstigt. Nachdem schon zuvor die neuen Wirtschaftsabkommen mit der Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien und Polen in Kraft getreten waren, ist dies seit dem 1. Januar auch für das Abkommen mit Ungarn der Fall. Damit besteht nur noch gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik ein von der Schweiz autonom gehandhabtes Clearing, wobei auch mit diesem Staat demnächst die Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen vorgesehen ist. Am 28. Oktober wurde ferner ein Abkommen mit Albanien abgeschlossen, das den übrigen Wirtschaftsabkommen mit den Oststaaten, wenn auch in etwas vereinfachter Gestalt, weitgehend entspricht. Der Austausch mit diesem Land war angesichts seines noch relativ geringen Umfangs zuvor keinem gebundenen Zahlungsverkehr unterstellt.

Die durch das Wirtschaftsabkommen mit der Tschechoslowakei geschaffene Gemischte Regierungskommission ist zum dritten-, jene mit Bulgarien zum erstenmal zusammengetreten. Ausserdem hat die im Vorjahr ins Leben

gerufene Gemischte schweizerisch-sowjetische Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit ihre zweite Session in Zürich abgehalten. Konsultationen mit dem rumänischen Aussenhandelsministerium anlässlich der Bukarester Jahrestagung der UNO-Wirtschaftskommission für Europa sowie Gespräche mit einer nach der Schweiz entsandten jugoslawischen Wirtschaftsmission rundeten das Bild ab. Sie liessen die zunehmende Bedeutung erkennen, die – neben dem traditionellen Warenaustausch – der sogenannten wirtschaftlichen Kooperation (in Form von herkömmlichen Lizenzabmachungen, aber auch von Lohnarbeits- und Umarbeitungsverträgen, gemeinsamer Fertigung von Teilen oder ganzen Einzelprodukten und sogar von partiellen Produktionsverlagerungen usw.) im west-östlichen Wirtschaftsverkehr heute zukommt.

3. Afrika

In den Wirtschaftsbeziehungen zur Arabischen Republik Ägypten trat als Folge der sich abzeichnenden Liberalisierung eine beachtliche Zunahme der Geschäftsabschlüsse ein, die allerdings weitgehend auf den Handelssektor beschränkt blieben. Es ist aber zu erwarten, dass das am 4. Juni in Kraft getretende Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen nun vermehrt auch zum Abschluss von Investitionsprojekten führt.

Nach achtjähriger Abwesenheit hat die Schweiz wieder offiziell an der Internationalen Messe in Algier teilgenommen. Die Beteiligung erwies sich aus wirtschaftlicher Sicht als angezeigt und darf als nützlicher Beitrag zur Besserung unserer bilateralen Beziehungen gewertet werden.

Am 17. Februar wurde in Kartum mit der Demokratischen Republik Sudan ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen unterzeichnet. Einzelheiten über dieses Abkommen finden sich im vierten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik.

4. Asien

Hervorstechendes Ereignis im asiatischen Wirtschaftsraum war die erfolgreiche Durchführung der von der Zentrale für Handelsförderung organisierten schweizerischen Ausstellung für industrielle Technologie (SITEX 74) in Peking vom 7. bis 20. August. Sie bezweckte, den Wirtschaftskreisen der Volksrepublik China den Stand und die Vielfalt der schweizerischen Industrieproduktion vor Augen zu führen und den schweizerischen Ausstellern eine konzentrierte Kontaktmöglichkeit mit den chinesischen Aussenhandelsorganisationen und weiteren Kreisen zu vermitteln. Die Bedeutung des Anlasses wurde durch die Entsendung einer vom Vorsteher des Politischen Departements geleiteten offiziellen schweizerischen Delegation zur Ausstellungseröffnung unterstrichen. Im Rahmen der damit verbundenen Regierungsgespräche (vgl. hierzu das Kapitel «Politisches Departement») führte die Delegation einen umfassenden Gedankenaustausch mit den massgebenden chinesischen Wirtschaftsinstanzen. Eine – wenn auch massvolle – Ausweitung unseres noch geringfügigen Handelsaustausches mit dem potentiell interessanten chinesischen Markt darf, nicht zuletzt auch dank dem Impuls durch die SITEX, erwartet werden. Am 20. Dezember führten die seitherigen Verhandlungen zur Unterzeichnung eines schweizerisch-chinesischen Handelsabkommens.

Mit Bangladesch und Pakistan haben wir – in Anlehnung an die entsprechenden Beschlüsse des zuständigen Weltbank-Konsortiums – zwischenstaatliche Gespräche über die Aufteilung gewisser Altschulden geführt; die Resultate werden in den mit beiden Ländern zu schliessenden Schuldenanerkennungsabkommen festgehalten werden. Da jedoch sowohl Bangladesch wie auch Pakistan aufgrund ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten nicht in der Lage sind, ihren laufenden Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, haben wir uns – wiederum in Übereinstimmung mit der im Weltbank-Konsortium getroffenen Vereinbarung – zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen bereit erklärt, die ihrer langfristigen Natur wegen zu gegebener Zeit der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das Abkommen mit Indonesien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, dessen Paraphierung im März 1973 erfolgte, wurde am 9. Januar genehmigt. Die Vereinbarung wird vom Datum der Unterzeichnung an, die am 6. Februar erfolgte, bis zur Erfüllung der Ratifikationsformalitäten provisorisch angewendet.

5. Nordamerika

Nachdem im amerikanischen Kongress die Vorlage für das neue Aussenhandelsgesetz der USA («Trade Reform Act») vom Repräsentantenhaus im Dezember 1973 in einer abgeänderten eigenen Version verabschiedet worden war, ist die Aufnahme der Beratungen im Senat verzögert worden. Zurzeit ist noch nicht bekannt, ob der Senat das Aussenhandelsgesetz verabschieden wird, wie dessen Text schliesslich lautet und ob die kurze zur Verfügung stehende Zeit bis zum Ablauf der Legislaturperiode ausreicht, um das Bereinigungsverfahren zwischen den beiden Kammern durchzuführen. Diese Frage ist deshalb für das Schicksal der Vorlage entscheidend, weil im Januar 1975

ein neuer Kongress zusammentreten wird; alle nicht erledigten Geschäfte der auslaufenden Legislaturperiode werden damit hinfällig werden.

Veranlasst durch die Klage einer einheimischen Bauernorganisation hat das Schatzamt in Washington im November eine Voruntersuchung begonnen, die abklären soll, ob schweizerische Käseausfuhren nach den Vereinigten Staaten subventioniert sind und demnach gemäss einer zwingenden amerikanischen Gesetzesvorschrift mit Ausgleichszöllen (countervailing duties) belegt werden müssen. Wir hatten Gelegenheit, den schweizerischen Standpunkt Mitte Dezember einer amerikanischen Expertendelegation gegenüber geltend zu machen.

Die im April 1972 angekündigte Festsetzung eines amerikanischen Dumpingzolles auf schweizerische schwere Transformatoren ist noch immer ausstehend. Diese Ungewissheit hat die entsprechenden Ausfuhren nach den USA völlig zum Erliegen gebracht und damit die Auswirkungen eindrücklich aufgezeigt, die nichttarifarisches Handelshindernisse haben können.

Zwei vor der Federal Trade Commission hängige wettbewerbspolitische Untersuchungen über den Erwerb amerikanischer Firmen durch ein schweizerisches Unternehmen der Lebensmittelbranche traten in ein entscheidendes Stadium.

Die Wahrung der schweizerischen Interessen in diesen Angelegenheiten stellte eine wesentliche Aufgabe in unseren bilateralen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten dar.

Als Lieferant von Rohstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und als Land mit zunehmender Industrialisierung ist Kanada an einer geordneten Liberalisierung des Welthandels interessiert. Die kanadischen Behörden messen daher den laufenden Vorbereitungen der GATT-Handelsrunde besondere Bedeutung bei.

Im Zuge der regelmässigen Kontakte mit unseren wichtigsten Partnern führten wir mit den zuständigen kanadischen Instanzen in Ottawa einen Gedankenaustausch über die Einstellung beider Länder zur neuen Handelsrunde im Lichte der sich wandelnden Weltwirtschaftslage.

6. Lateinamerika

Die Preissteigerungen bei Erdöl und anderen Rohstoffen wirken sich auf die einzelnen Länder je nach ihrer Importabhängigkeit oder Exportfähigkeit unterschiedlich aus. Viele Länder sind mit den Problemen steigender Lebenshaltungskosten und wachsender Zahlungsbilanzdefizite konfrontiert.

Die schweizerische Einfuhr aus den lateinamerikanischen Ländern hat wertmässig insgesamt noch etwas zugenommen, wozu insbesondere höhere Preise für Bananen, Kaffee und für andere landwirtschaftliche Produkte beitrugen. Demgegenüber gingen die Bezüge namentlich von Fleisch zurück, was zu einem starken wertmässigen Rückgang der Einfuhren vor allem aus Argentinien und Brasilien führte.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Mexiko und Peru sowie zum Teil auch in anderen lateinamerikanischen Ländern führte zu einem wesentlichen Anstieg der schweizerischen Lieferungen. Auch die Einrichtungen der Freizone von Colon in Panama wurden verstärkt benützt. Insgesamt erreichte unsere Ausfuhr nach Lateinamerika einen neuen Höchstwert. Der Überschuss der Handelsbilanz dürfte nahezu eine Milliarde Franken erreichen (in 10 Monaten betrug er rund 800 Mio. Fr.) gegenüber rund 700 Millionen Franken im Vorjahr.

Am 25. März wurden von den westlichen Industriestaaten gemeinsame Modalitäten für die Konsolidierung chilenischer Schulden der Jahre 1973 und 1974 festgelegt. Die getroffene Regelung soll die Wiederaufnahme der chilenischen Zahlungen an die Gläubiger ermöglichen. Einzelheiten sind im dritten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik enthalten.

IV. Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF)

Im Berichtsjahr beliefen sich die über die GGF getätigten Importe von Getreide, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Reis, Heu und Stroh auf 1 922 670 t mit einem Wert von 1 210 600 000 Franken (Parität Schweizer Grenze unverzollt). Aus handels- und versorgungspolitischen Gründen hat die GGF mit bestimmten Ländern Rahmenverträge über die Einfuhr von 30 000 t Futtermitteln abgeschlossen. Diese Futtermittel und 8050 t denaturierter inländischer Weizen und Roggen aus der Ernte des Vorjahres, die der Bund zu Futterzwecken abgab, sind von der GGF pflichtweise an ihre kontingentsberechtigten Mitglieder verteilt worden. Ferner hatten die Genossenschaftsmitglieder zwecks Verwertung der Kartoffelüberschüsse vom Vor- und Berichtsjahr in einem bestimmten Verhältnis zur Einfuhr von Futtermitteln inländische Kartoffelerzeugnisse zu Futterzwecken zu übernehmen.

Im Rahmen der Artikel 19 und 26 des Landwirtschaftsgesetzes nahm die GGF 29 114 134.65 Franken an Preiszuschlägen auf Futtermitteln und 12 469 419.50 Franken an Preiszuschlägen auf Speiseölen und -fetten ein und überwies sie an die Bundeskasse. Im Auftrag des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge überwachte sie die Durchführung von 252 Verträgen über Pflichtvorräte an Getreide, Futtermitteln und Sämereien.

V. Exportrisikogarantie

Die Beanspruchung der Garantie mit 3057 (2813) bewilligten Gesuchen und einem Bruttozuwachs von 4078 (2693) Millionen Franken war wesentlich höher als im Vorjahr. Der starke Zuwachs ist auf die verbesserte Deckung des Währungsrisikos und auf die im Exportgeschäft gestiegenen Risiken zurückzuführen. Dazu kommt, dass die währungspolitischen Unsicherheiten einige Firmen veranlassten, Garantien einzuholen, obschon das sogenannte politische Risiko als gering anzusehen war; dies betrifft vor allem den Dollar-Raum. Wie im Vorjahr führte diese Situation nachträglich wieder zur Annullierung einer grösseren Anzahl von Offertgeschäften. Nach Abzug der Annullierungen beträgt die Garantiesumme noch 3406 Millionen Franken. Die Garantieverpflichtungen des Bundes stiegen um 2280 Millionen auf 6921 Millionen Franken Ende des Jahres.

Die Gebühreneinnahmen – ohne die auf einem Depotkonto liegenden 23,5 Millionen Franken aus Offertgeschäften in Fremdwährung – stiegen von 28,4 Millionen auf 52,1 Millionen Franken. Diese Zunahme ist sowohl auf die höhere Garantiesumme wie auch auf den Fremdwährungszuschlag zurückzuführen.

Für Konsolidierungen in Pakistan und Chile, für Schäden in Ghana und Uganda sowie für Kursverluste auf einigen in USA-Dollars abgeschlossenen Geschäften wurden 22 818 942 Franken (im Vorjahr 15 529 000 Fr.) aufgewendet.

Die Wirtschaft zahlte für frühere Garantieleistungen des Bundes 2 099 104 Franken zurück. An Zinsen auf Konsolidierungsguthaben gingen 975 125 Franken ein.

Nach Abzug der Schadenzahlungen und Verwaltungskosten stiegen die Rückstellungen durch Einnahmen an Gebühren, Rückvergütungen früherer Schadenzahlungen sowie an Zinsen auf Konsolidierungsguthaben von 156,8 Millionen um 32,0 Millionen auf 188,8 Millionen Franken. Die Reserven decken die Verbindlichkeiten des Bundes zu 3,26 Prozent.

VI. Investitionsrisikogarantie

Im Berichtsjahr wurden in sieben Fällen Garantien in Höhe von 19,8 Millionen Franken für Beteiligungen an Unternehmen in Afrika, Ostasien und Südamerika gewährt. In drei weiteren Fällen wurden auf Anfrage hin Garantien in Aussicht gestellt. Einige Gesuche mussten wegen Fehlens des Entwicklungshilfecharakters der Investition abgelehnt werden.

Die gesamten Garantieverpflichtungen des Bundes belaufen sich Ende Jahr auf 89 Millionen Franken. Die Gründe für die bescheidene Inanspruchnahme der Investitionsrisikogarantie sind teils in der grossen Unsicherheit der politischen und rechtlichen Grundlagen in den Entwicklungsländern selbst und ihrem Trend zur Nationalisierung der Wirtschaft zu suchen, teils in dem bei einem maximalen Garantiesatz von 70 Prozent dem Investor noch verbleibenden Eigenrisiko von mindestens 30 Prozent.

Die den Garantienehmern belasteten Gebühren stiegen auf 1 077 795.— Franken (gegenüber 938 490.65 Fr. im Vorjahr).

Nach Abzug der Unkosten sowie einer Gebührenrückerstattung von 61 092.50 Franken konnten die Rückstellungen, die zu Beginn des Jahres 21 789 713.55 Franken betrugen, auf 22 767 591.20 Franken erhöht werden.

VII. Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC)

Die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses über die Ausrichtung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung läuft Ende 1975 ab. Botschaft und Entwurf zu einem neuen Bundesbeschluss über die Finanzierung der Handelszentrale ab 1. Januar 1976 ist in Vorbereitung.

C. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

I. Arbeitsmarkt

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung ergab sich auf dem Arbeitsmarkt eine leichte Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Der Arbeitsmarkt war zwar immer noch angespannt, doch haben die Energiekrise, die unsicheren Währungsverhältnisse und die Auswirkungen der Beschränkungen auf dem Bau- und Kreditsektor seit langem erstmals die Frage nach dem Fortbestehen der Hochkonjunktur aufgeworfen. Auch haben einige Betriebsschliessungen sowohl in Arbeitgeber- wie auch in Arbeitnehmerkreisen eine gewisse Unsicherheit verursacht. Den Fragen der Sicherung des Arbeitsplatzes wie auch der Arbeitsvermittlung kommt wieder eine grössere Bedeutung zu. Andererseits sind die Wirtschaft und zahlreiche öffentliche Institutionen weiterhin auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, da

für viele Aufgaben keine einheimischen Arbeitnehmer gefunden werden können. Als Alternative zum dritten Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz musste daher eine Regelung gefunden werden, die der politischen Situation Rechnung trägt, gleichzeitig aber die Zulassung dringend benötigter ausländischer Arbeitskräfte ermöglicht. Die *Ausländerpolitik* stand deshalb wiederum im Mittelpunkt der Arbeitsmarktpolitik.

In der Abstimmung vom 20. Oktober wurde das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz bei überdurchschnittlicher Stimmbeteiligung vom Volk und von allen Ständen deutlich verworfen. Zu diesem Entscheid hat zweifellos auch die neue Zielsetzung des Bundesrats in der Ausländerpolitik beigetragen, nach der noch in diesem Jahrzehnt mindestens die *Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung* erreicht werden muss. Der Bundesrat ist gewillt, dieses Ziel mit aller Konsequenz zu verfolgen.

Am 9. Juli wurde die neue Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer erlassen und auf den 1. August in Kraft gesetzt. Diese Verordnung hatte der Tatsache Rechnung zu tragen, dass trotz der Einhaltung des bundesrätlichen Versprechens, die Zahl der ausländischen Erwerbstätigen zu stabilisieren, die ausländische Wohnbevölkerung wegen des Geburtenüberschusses und des Familiennachzuges jährlich um durchschnittlich 20 000 Personen zunahm. Die Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung kann somit nur erreicht werden, wenn die Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen jährlich um einige Tausend herabgesetzt wird. Damit ist in der Ausländerpolitik eine Wende eingeleitet worden. Unserer Wirtschaft werden immer weniger Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Ausgehend von der neuen Zielsetzung der Stabilisierung der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung, mussten in die neue Verordnung vom 9. Juli einige grundsätzliche Neuerungen aufgenommen werden. Das Kernstück bildet die Anwendbarkeit der Begrenzungsmassnahmen auf fast alle Tätigkeiten, insbesondere auf die drei grossen Erwerbsgruppen Gesundheitswesen, Bildungswesen und Landwirtschaft. Die Unterstellung dieser Bereiche hat sich als unerlässlich erwiesen, weil die ständige Zunahme der in diesen Berufszweigen beschäftigten Ausländer so gross war, dass auch bei vollständigem Einreisestopp keine angemessene Reduktion der erwerbstätigen Ausländer hätte erreicht werden können. Um aber die Versorgung dieser wichtigen Bereiche mit ausländischen Arbeitskräften soweit wie möglich zu gewährleisten, sind die Kantone verpflichtet, bei der Zulassung in erster Linie deren Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die gesamtschweizerische Höchstzahl für die Zulassung von *Jahresaufenthaltern* wurde auf 20 500 festgesetzt. Davon stehen den Kantonen 18 000, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 2500 zur Verfügung. Die Aufteilung des den Kantonen zustehenden Kontingents konnte nicht mehr nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel vorgenommen werden, weil er der Unterstellung des Gesundheits- und Bildungswesens und der Landwirtschaft unter die Begrenzungsmassnahmen zuwenig Rechnung getragen hätte. Die neu gewählte Aufteilung soll es den Hochschulkantonen und den Ständen mit grossen Spitalzentren ermöglichen, die dringendsten Bedürfnisse ihres Bildungs- und Gesundheitswesens zu befriedigen.

Das dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Verfügung stehende Kontingent musste gegenüber früher wesentlich erhöht werden, da nun auch die Zulassung zahlreicher Personengruppen, die bisher den Begrenzungsmassnahmen nicht unterstellt waren, zu Lasten des Bundeskontingents geht. Dies betrifft insbesondere Beamte internationaler Organisationen, die nicht aufgrund eines Abkommens mit der Schweiz im Genuss von Privilegien oder Immunitäten stehen, Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern, Journalisten, Künstler, Geistliche, Praktikanten multinationaler Unternehmungen und Montage- und Bauequipen von Unternehmungen mit Sitz im Ausland. Da insbesondere einige Binnenkantone nach dem neuen Verteilungsschlüssel eine Kürzung ihrer bisherigen Kontingente in Kauf nehmen mussten, wurde wieder eine Bestimmung aufgenommen, die es erlaubt, Kantonen ohne Grenzgänger und mit besonders kleinem Kontingent oder besonders kleinem Ausländeranteil in Notlagen einige zusätzliche Einheiten zur Verfügung zu stellen.

Von der Begrenzung weiterhin ausgenommen sind einige Personenkategorien, deren Zulassung sich aus humanitären Erwägungen oder aufgrund bilateraler oder internationaler Vereinbarungen aufdrängt. Diese Ausnahmen werden in der neuen Verordnung des Bundesrates abschliessend aufgezählt. Eine zurückhaltende Praxis ist jedenfalls notwendig, weil jede Inkonsistenz in Zukunft zu einer Kürzung der Zulassungskontingente führen müsste.

Als Folge der strengen Begrenzungsmassnahmen musste der Austausch von Praktikanten zwangsläufig stark eingeschränkt werden. Dieser Austausch dient der Wissenschaft und Forschung, aber auch unserer eng mit dem Ausland verflochtenen Wirtschaft. Den Kantonen wurde daher ein Sonderkontingent für die Zulassung von Praktikanten für die Dauer von höchstens sechs Monaten zur Verfügung gestellt, das zwar weit unter der Zahl der bisher erteilten Bewilligungen liegt, aber dennoch die dringendsten Bedürfnisse befriedigen dürfte. Den Kantonen ist anheimgestellt, eine optimale Auswahl zu treffen. Schon heute zeigt sich aber, dass eine so restriktive Regelung auf dem Gebiet des internationalen Austausches von Wissenschaftlern, Forschern und Spezialisten sich auf die Dauer kaum wird aufrechterhalten lassen. Wissenschaft und Wirtschaft leben vom Austausch von Wissen und Erfahrung; eine Verhinderung dieses Austausches könnte unserem Lande auf die Dauer grossen Schaden zufügen. Auf lange Sicht werden daher Mittel und Wege gefunden werden müssen, um den notwendigen Austausch zu ermöglichen, ohne das Ziel der Ausländerpolitik in Frage zu stellen.

Bei den *Saisonarbeitern* wurde keine grundsätzliche Änderung vorgenommen. Das durch Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1973 eingeführte System der kantonalen Kontingente hat sich insofern bewährt, als es zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten führte. Allerdings lag der Bestand der Saisonarbeitskräfte im Monat August dieses Jahres mit rund 152 000 um fast 42 000 unter dem Vorjahresbestand, doch ist diese Tatsache nicht auf die Begrenzungsmassnahmen zurückzuführen, sondern auf die rückläufige Tendenz im Baugewerbe und teilweise auch im Fremdenverkehr. Der Höchstbestand von 192 000 Saisonarbeitern wurde beibehalten, hingegen wurde die bisherige Unterscheidung zwischen unterstellten und nicht unterstellten Kategorien aufgehoben.

Die *Grenzgängerregelung* wurde nicht geändert. Wie bis anhin wird von einer zahlenmässigen Begrenzung abgesehen und die bisherige Bestimmung übernommen, wonach das Grenzgängerstatut nur von Ausländern in Anspruch genommen werden kann, die seit sechs Monaten in der Grenzzone wohnen und täglich an ihren Wohnsitz in der benachbarten Grenzzone zurückkehren.

II. Berufsbildung

1. Allgemeines

Da die *Verordnung vom 30. März 1965 zum Berufsbildungsgesetz* in einigen Punkten überholt ist und gewisse Verbesserungen der Berufsbildung verhindert, haben wir einzelne Artikel geändert oder ergänzt. Mit der Revision wurde vor allem eine Verbesserung der praktischen Ausbildung der Lehrlinge angestrebt. Der zuständige Berufsverband hat inskünftig aufgrund des Ausbildungsreglements einen systematischen Modell-Lehrgang auszuarbeiten, der dem einzelnen Lehrmeister ermöglichen soll, für seinen Betrieb einen eigenen Lehrgang mit Zeitangaben zu erstellen. Ferner können die Kantone Ausbildungskurse für Lehrmeister, deren Programm das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit festlegt, obligatorisch erklären.

2. Berufslehre

Die Zahl der im Jahre 1973 neu abgeschlossenen *Lehrverträge* (49 805) stieg im Vergleich zum Vorjahr erneut an; die Zunahme beträgt 1464 oder 2,6 Prozent. Der Gesamtbestand der Lehrverträge (139 140) erreichte damit einen neuen Höchststand. Hievon entfallen 38 689 auf Mädchen. In einigen Berufen ist ihr Anteil in den letzten zehn Jahren erheblich grösser geworden (z. B. Schriftsetzerin 1963: 13 / 1973: 363; Hochbauzeichnerin 416 / 1050, Konditor-Confiseurin 19/217, Herrencoiffeuse 0/312).

Eine überdurchschnittliche Erhöhung der Zahl der neuen Lehrverträge gegenüber dem Vorjahr wiesen insbesondere die Maurer (+ 220), die Maschinenschlosser (+ 167), die Elektromonteur (+ 255) und die Feinmechaniker (+ 239) auf. Das am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Reglement für den Beruf des Büroangestellten (zweijährige Lehre ohne obligatorische Fremdsprache und Stenographie) scheint einem Bedürfnis zu entsprechen; Ende 1973 bestanden bereits 1399 Lehrverhältnisse. Andererseits verminderte sich die Zahl der neuen Lehrverträge vor allem in einigen Berufen des graphischen Gewerbes (Schriftsetzer -81, Buchdrucker -77).

Im Berichtsjahr wurden neue *Ausbildungs- und Prüfungsreglemente* für die Berufe des Graveurs, der Hotelfachassistentin, des Papiertechnologen und des Uhrgehäusemechanikers erlassen, während die Reglemente für Karosserie-sattler, Goldschmiede, Köche, Chemielaboranten, Klavierbauer, Modistinnen, Werkzeugmacher sowie An- und Umdrucker revidiert wurden. Ende des Jahres waren bei der Abteilung für Berufsbildung insgesamt 67 Projekte in Bearbeitung, die die Schaffung neuer oder die Revision bestehender Ausbildungs- und Prüfungsreglemente zum Gegenstand haben. Von Bundes wegen ist die Berufslehre nunmehr in 267 gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Berufen geregelt.

Für die Berufe des Hochbauzeichners, des Bodenlegers, des Klavierbauers und des Kochs wurden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Reglemente für Einführungskurse für Lehrlinge genehmigt. Ende Jahr bestanden bereits für 41 Berufe derartige Reglemente. Da einzelne Kurse mehrere Wochen dauern, ergeben sich in einigen Berufen Schwierigkeiten in bezug auf den Besuch des beruflichen Unterrichts, der wegen der Einführungskurse nicht geschmälert werden darf.

3. Beruflicher Unterricht

Die Arbeiten am neuen *Normallehrplan «Deutsch»* wurden abgeschlossen, so dass gegen Ende des Jahres mit der regionalen Instruktion der Lehrer begonnen werden konnte.

Die 24 *Berufsmittelschulen* zählten 3821 Schüler. Im Herbst 1974 unterbreitete das Bundesamt den Kantonen und den Verbänden den Entwurf zu einer neuen Verordnung für diese Institution zur Stellungnahme.

Die von der Studienkommission für den obligatorischen *Turn- und Sportunterricht der Lehrlinge* erarbeiteten fünf Unterrichtsmodelle werden an 15 gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen erprobt. Es zeigt sich bereits,

dass Modell V (dezentralisierte Durchführung des Unterrichts mit Hilfe der örtlichen Turn- und Sportverbände) wesentliche Schwierigkeiten bereitet.

An den Bau oder Umbau von 35 gewerblichen, drei kaufmännischen Berufsschulen, drei Hauswirtschaftsschulen und drei Lehrlingsheimen wurden Bundesbeiträge von insgesamt 48 Millionen Franken zugesichert.

4. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Das Departement genehmigte Reglemente für Berufsprüfungen als Bohrmeister und Schweissfachmann. Im Berichtsjahr legten 3143 Berufsleute eine höhere Fachprüfung, 208 eine Berufsprüfung ab. Von den insgesamt 3351 Bewerbern blieb 878 (26,2%) der Erfolg versagt.

5. Höhere Technische Lehranstalten

Das Departement anerkannte auf Antrag der zuständigen Fachkommission das Abendtechnikum Luzern als Höhere Technische Lehranstalt.

Sowohl an den Tagesschulen als auch an den Abendschulen war die Gesamtzahl der Studierenden im Jahr 1973 (7154) im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht rückläufig (Tagesschulen -77, Abendschulen -237). Hingegen erhöhte sich die Zahl der abgegebenen Diplome (Tagesschulen 1276, Abendschulen 517) um 131.

6. Hauswirtschaftliches Bildungswesen und Berufsbildung der Bäuerin

Am 16. Januar haben wir eine *Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin* erlassen. Diese wertet die Erfahrungen mit der Verordnung vom Jahre 1956 aus. Sie bringt als wesentliche Neuerung die Anerkennung der Haushaltlehre im Privathaushalt und im Kollektivhaushalt, für die das Departement nunmehr Ausbildungs- und Prüfungsreglemente erlassen kann. Damit kann die von den interessierten Kreisen seit langem gewünschte Gleichstellung mit der bäuerlichen Haushaltlehre erreicht werden. Als Grundsatz wird in der neuen Verordnung festgehalten, dass auf allen Schulstufen und in den hauswirtschaftlichen Kursen für Erwachsene den Aufgaben der Frau in Familie, Gesellschaft und Staat, einer rationellen Haushaltsführung und der Konsumentenschulung besondere Beachtung zu schenken ist.

Die Zahl der neu abgeschlossenen *Lehrverhältnisse im Haushalt* ging um 103 erneut zurück. Von 2483 Bewerberinnen, davon 106 angelehrten, haben 46 die Prüfung nicht bestanden.

An den vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführten elf Kursen für Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Schulen und Bäuerinnenschulen nahmen 302 Personen teil.

Der bäuerlich-hauswirtschaftliche *Beratungsdienst* ist nunmehr in 18 Kantonen eingeführt, doch arbeiten von den 32 Beraterinnen lediglich 15 vollamtlich. An zwei Weiterbildungskursen nahmen 34 Beraterinnen teil.

Die *Berufsprüfung für Bäuerinnen* absolvierten 85 von 86 Kandidatinnen mit Erfolg. Den erstmals durchgeführten *Berufsprüfungen für Haushaltleiterinnen* unterzogen sich 46 Teilnehmerinnen, von denen drei der Erfolg versagt blieb.

7. Schweizerisches Institut für Berufspädagogik

Ende des Berichtsjahrs zählte das Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) 90 Studierende (69 deutschsprachige Studierende aus 13 Kantonen in Bern, 21 französischsprachige Studierende aus drei Kantonen in Lausanne), die sich zu *hauptamtlichen Gewerbelehrern* ausbilden lassen. Auf die allgemeinbildende Richtung entfallen 55, auf die berufskundliche Richtung 35 Studierende. Im Berichtsjahr erwarben 61 Kandidaten das *eidgenössische Diplom als Gewerbelehrer* (allgemeinbildende Richtung 23, berufskundliche Richtung 38). Davon sind 47 aus der deutschen, 14 aus der französischsprachigen Schweiz. Der Unterricht in Bern und Lausanne wurde von einem hauptamtlichen Lehrer und 69 Lehrbeauftragten erteilt. Von den Lehrbeauftragten sind zehn hauptamtlich an einer Hochschule tätig.

Zur *Fortbildung amtierender Gewerbelehrer* wurden die einführenden *Methodikkurse* für neue nebenamtliche Lehrkräfte der berufskundlichen Richtung auf 52 Unterrichtsstunden erweitert. Im Berichtsjahr kamen in der deutschen Schweiz 14 Kurse mit 295 Teilnehmern zum Abschluss, in der welschen Schweiz begann der erste derartige Kurs im November. Sodann wurden 37 *Fortbildungskurse* mit 1655 Teilnehmern durchgeführt oder in Auftrag gegeben und überwacht. Davon waren 13 Kurse (1011 Teilnehmer) für Lehrer der allgemeinbildenden

Richtung, 14 Kurse (330) für Lehrer der berufskundlichen und zehn Kurse (314) für Lehrer beider Richtungen bestimmt.

In einem ersten *Forschungsprojekt* werden zurzeit die Ergebnisse einer Umfrage unter den Gewerbelehrern der deutschen Schweiz ausgewertet, das Hinweise auf die Ausbildungsprogramme und Unterlagen für die Lehrerbildung geben soll.

Der Hauptsitz des Instituts ist in einem Provisorium der Stadt Bern eingemietet, das keine Erweiterung zulässt. Der Erwerb eines eigenen *Gebäudes* drängt sich auf. Die welsche Sektion konnte geeignete Räumlichkeiten in der Nähe des Bahnhofs Lausanne beziehen.

Ungelöst ist weiterhin die *Stipendienfrage*. Die Unterschiede in den kantonalen Ansätzen verursachen Ungerechtigkeiten, die von den Studierenden als stossend empfunden werden.

III. Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht

1. Arbeitsgesetz und andere Arbeitnehmerschutzgesetze

Die Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) hatten am 20. November 1973 eine Volksinitiative zur generellen Einführung der *40-Stunden-Woche* eingereicht. Wir haben am 14. August beschlossen, dieses Volksbegehren im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen, die eine derart massive und umfassende Verkürzung der Arbeitszeit haben würde, ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Das Bundesamt wurde beauftragt, eine entsprechende Botschaft vorzubereiten.

Die *Allgemeine Verordnung zum Arbeitsgesetz* ist, gestützt auf einen von der Eidgenössischen Arbeitskommission ausgearbeiteten Vorschlag, durch einen neuen Artikel 60^a über die Beschäftigung Jugendlicher zur Vorbereitung der Berufswahl ergänzt worden. Dadurch soll ein wirksamer Schutz derjenigen Jugendlichen sichergestellt werden, die vor Eintritt ins Erwerbsleben ein Berufswahlpraktikum («Schnupperlehre») absolvieren. Nach der neuen Bestimmung dürfen Jugendliche vom Kalenderjahr an, in dem sie das 14. Altersjahr vollenden, zur Vorbereitung der Berufswahl im Rahmen eines vom Betrieb oder von der Berufsberatung aufgestellten Programms kurzfristig mit leichten Arbeiten beschäftigt werden. Die Kantone können solche Praktika bewilligungs- oder meldepflichtig erklären und die Bewilligung mit besonderen Auflagen zum Schutz der Jugendlichen verknüpfen.

Die Vorarbeiten für die Revision der *Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz* (Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit bestimmter Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern) wurden aufgenommen. Von August bis Ende Jahr sind in etwa 450 Betrieben aus 20–25 verschiedenen Betriebskategorien Abklärungen über die tatsächlichen Verhältnisse bzw. Bedürfnisse in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeit durchgeführt worden. Insgesamt sollen 70 Betriebskategorien mit 3500 Betrieben erfasst werden. Mit den Erhebungen, die sich auf das ganze Gebiet der Schweiz erstrecken, sind die Eidgenössischen Arbeitsinspektorate betraut. Damit wird u.a. der in ein Postulat umgewandelten Motion Canonica vom 7. März 1973 Rechnung getragen.

Für eine Verordnung über die *Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in nicht-industriellen Betrieben* liegt ein Vorentwurf der Eidgenössischen Arbeitsinspektorate vor. Damit wird Neuland betreten. Bisher bestanden einschlägige Vorschriften nur für die Industrie.

Die Zahl der *industriellen Betriebe* ist im Berichtsjahr weiterhin gesunken. Einem Zuwachs von 136 Betrieben, die neu den Sondervorschriften für industrielle Betriebe zu unterstellen waren, steht ein Abgang von 463 bisherigen industriellen Betrieben gegenüber. Am Ende des Jahres waren insgesamt 10 318 industrielle Betriebe zu verzeichnen, d.h. 327 weniger als am Jahresanfang. Von den 463 bisherigen industriellen Betrieben, die aus der Unterstellung unter die Sondervorschriften zu entlassen waren, stellten 200 ihre Tätigkeit ein und 263 erfüllten die Voraussetzungen als industrielle Betriebe nicht mehr, weil sie entweder weniger als sechs Arbeitnehmer beschäftigen (100), mit anderen industriellen Betrieben fusionierten (15) oder weil sie nur den früheren Fabrikbegriff erfüllten, nicht jedoch den des industriellen Betriebes nach dem Arbeitsgesetz. Die weitere Verminderung der Zahl der industriellen Betriebe wird somit immer noch wesentlich durch den vor neun Jahren erfolgten Übergang vom Fabrikgesetz zum Arbeitsgesetz beeinflusst.

Die erwähnten 200 industriellen Betriebe, die im Berichtsjahr aus der Unterstellung unter die Sondervorschriften zu entlassen waren, weil sie ihre Tätigkeit einstellten, beschäftigten im September 1973 (Industriestatistik) noch insgesamt 4830 Arbeitnehmer, wovon 3882 in den industriellen und 948 in den nicht-industriellen Betriebsteilen. Im Vorjahr haben 161 Betriebe mit insgesamt 3194 Arbeitnehmern (2579 in den industriellen und 615 in den nicht-industriellen Betriebsteilen) die Tätigkeit eingestellt.

Die eidgenössischen Arbeitsinspektoren hatten im Berichtsjahr 2508 *Planvorlagen* für industrielle Betriebe zu begutachten und haben ausserdem 598 Planvorlagen für nicht-industrielle Betriebe in beratendem Sinne geprüft. Die Zahl der genehmigungspflichtigen Planvorlagen für industrielle Betriebe ist gegenüber dem Vorjahr (2724) um 7,9 Prozent gesunken. In 978 dieser Planvorlagen werden industrielle Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Raum-

volumen von 10,5 Millionen m³ vorgesehen; das sind 16,4 Prozent weniger Neu- und Erweiterungsbauten und ein um 9,1 Prozent grösseres Raumvolumen als im Vorjahr.

Die Vorarbeiten für die Revision des *Heimarbeitsgesetzes* sind in Angriff genommen worden. Die Revision dieses Gesetzes erweist sich im Nachgang zur Ersetzung des *Fabrikgesetzes* durch das *Arbeitsgesetz* und des *Dienstvertragsrechts* durch das neue *Arbeitsvertragsrecht* als notwendig. Das *Heimarbeitsgesetz* bezweckt den Schutz der Heimarbeiter. Obschon das neue *Arbeitsvertragsrecht* durch die Institutionalisierung des *Heimarbeitsvertrages* für den Heimarbeiter bereits gewisse Vorteile gebracht hat, muss nun noch geprüft werden, inwieweit diese privatrechtlichen Bestimmungen durch zwingende öffentlichrechtliche Vorschriften zu verstärken sind.

Nachdem die *Chauffeurverordnung* letztes Jahr revidiert worden war, um namentlich gewisse Kontrollbestimmungen zu lockern, wurden kurz darauf erneut Revisionswünsche laut, die auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hindeuten. Gleichzeitig soll danach auch die Überzeitarbeit neu geregelt werden. Diese Fragen wurden den Fach- und Spitzenverbänden sowie den interessierten kantonalen Behörden zur Stellungnahme unterbreitet. Das Vorverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden. – Die *Chauffeurverordnung* hat heute den Charakter eines Arbeitnehmerschutz-Erlasses weitgehend verloren und sich immer mehr zu einem Instrument der Verkehrssicherheit entwickelt. Sie basiert auf dem *Strassenverkehrsgesetz* und gehört eindeutig zum einschlägigen Verordnungsrecht.

2. Kollektives Arbeitsrecht

Aufgrund des Bundesgesetzes über die *Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen* können der Bund oder die Kantone unter gewissen Voraussetzungen den Geltungsbereich eines zweiseitig-korporativen Gesamtarbeitsvertrags auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes ausdehnen, die am Vertrag nicht beteiligt sind. Die kantonalen Allgemeinverbindlicherklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesrat. So wurden 4 Allgemeinverbindlicherklärungen beschlossen und 4 kantonale Beschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung genehmigt. Der Bund erklärte 13 neue Gesamtarbeitsverträge, die Kantone 2 allgemeinverbindlich. Bei den übrigen 3 Beschlüssen handelte es sich um die Änderung bestehender Allgemeinverbindlicherklärungen. Zusammen mit den noch geltenden, in früheren Jahren ausgesprochenen Allgemeinverbindlicherklärungen waren damit am Jahresende 5 vom Bundesrat und 9 von den Kantonen beschlossene Allgemeinverbindlicherklärungen von Gesamtarbeitsverträgen in Kraft. Von diesen 14 allgemeinverbindlichen Verträgen wurden im ganzen rund 46 800 Arbeitgeber und 295 600 Arbeitnehmer erfasst, wovon 12 200 (26%) beziehungsweise 146 000 (49%) Aussenseiter.

Unter den Gesamtarbeitsverträgen, die in diesem Jahr allgemeinverbindlich erklärt wurden, ist der Landesgesamtarbeitsvertrag des *Gastgewerbes* besonders bedeutsam. Er enthält eine umfassende Regelung der Arbeitsverhältnisse im schweizerischen Gastgewerbe und als neue Regelung über den Lohn das Prinzip «Service inbegriffen» nach dem System der Umsatzentlohnung. Im Verfahren auf Allgemeinverbindlicherklärung zeigten sich besondere Widerstände von seiten einiger ausserhalb der vertragschliessenden Verbände organisierter Minderheiten, was in zahlreichen Einsprachen zum Ausdruck kam. Da die erhobenen Einwendungen grösstenteils unbegründet waren, konnte der Vertrag mit einer kleinen Einschränkung seines Geltungsbereiches auf den 1. Juli allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 1976. Nach Abschluss des Verfahrens wurde ein Gesuch eingereicht, die Imbissecken einer Grossverteilerorganisation vom Geltungsbereich auszunehmen. Dieses Gesuch war am Ende des Berichtsjahres noch hängig.

Die Vorabklärungen zur Entscheidung der Frage, ob das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen revidiert werden soll, sind weitergeführt worden. Der im letzten Jahr bestellte Experte hat in einem ersten Bericht eine Standortbestimmung vorgenommen und die Problematik des typisch schweizerischen Instituts der Allgemeinverbindlicherklärung aufgezeigt. In einem späteren Bericht sollen die für eine allfällige Revision zu ziehenden Schlüsse in Form eines Vorentwurfs festgehalten werden.

Aufgrund des Bundesgesetzes über die *eidgenössische Einigungsstelle* zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten hat das Departement nach einem Unterbruch von mehreren Jahren erstmals wieder die eidgenössische Einigungsstelle eingesetzt. Dieser Schritt erfolgte auf Begehren des Schweizerischen Typographenbundes, nachdem die Verhandlungen mit dem Schweizerischen Buchdruckerverein über die Erneuerung des bisherigen Teuerungszulage-Abkommens gescheitert waren. Die Einigungsstelle unterbreitete den Parteien einen Vermittlungsvorschlag, der jedoch vom Typographenbund abgelehnt wurde. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit besorgte gemäss gesetzlicher Vorschrift die Sekretariatsarbeiten der Einigungsstelle.

3. Arbeitsmedizin

Der Arbeitsärztliche Dienst wurde durch die Anstellung eines zweiten Arbeitsarztes personell verstärkt. Auf Kosten der Bearbeitung lufthygienischer Fragen wurden Probleme des medizinischen Arbeitnehmerschutzes vermehrt in den Vordergrund gerückt.

Das Laboratorium führte wiederum zahlreiche Analysen durch. Bei rund 5 Prozent dieser Arbeiten ging der Anstoss von den eidgenössischen Arbeitsinspektoraten aus; 25 Prozent erfolgten auf Wunsch von Kantonen. Die restlichen 70 Prozent der analytischen Arbeiten betrafen eigene – zum Teil recht ausgedehnte – Untersuchungen. Die direkten Untersuchungen aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes nahmen gegenüber jenen betreffend Nachbarschaftsklagen relativ zu. Ein beträchtlicher Teil der Arbeiten bezog sich auf angewandte Forschung, die dem Arbeitnehmerschutz direkt zugute kommt.

IV. Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 1973 wurde das Departement beauftragt, Vorschläge für die Einsetzung einer *Expertenkommission* zu unterbreiten, die sich mit der *Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung* und den damit zusammenhängenden Arbeitsmarkt- und Strukturproblemen und den Möglichkeiten zur Verbesserung der Mobilität der Arbeitskräfte befassen soll. Diese Expertenkommission, der u.a. Vertreter der Sozialpartner und der Kantone sowie der Wissenschaft und Rechtsprechung angehören, wurde im Januar eingesetzt.

In einer einleitenden Zielsetzungsdiskussion gelangte die Expertenkommission zum Schluss, dass dem Strukturwandel im Sinne einer Anpassung unserer Wirtschaft an die geänderten Verhältnisse nicht entgegengewirkt werden sollte. Dagegen seien die negativen Auswirkungen dieses Wandels aufzufangen oder auszugleichen mit dem Ziel, die Arbeitnehmer besser vor dem Risiko struktureller und konjunktureller Arbeitslosigkeit zu sichern. Die Mobilität der Arbeitskräfte sei zu fördern. Die Verwirklichung dieser Zielsetzungen wäre nach Ansicht der Kommission sowohl auf gesetzgeberischem Wege als auch durch Vereinbarungen unter den Sozialpartnern anzustreben.

Die Kommission bekannte sich zum Grundsatz, dass sämtliche Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, gegen Arbeitslosigkeit versichert sein sollten. Das bedeutet die Ersetzung der bestehenden unterschiedlichen kantonalen Versicherungsobligatorien, die zum grössten Teil die Versicherungspflicht nur bis zu einer gewissen Einkommenshöhe vorschreiben, durch ein bundesrechtliches Versicherungsobligatorium ohne Einkommensgrenze. Dies würde eine Änderung von Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung erfordern. Bezüglich der Leistungen sprach sich die Kommission grundsätzlich für eine Angleichung des Arbeitslosentaggeldes an das Krankengeld der SUVA aus. Dieses Taggeld soll nach ihrer Auffassung unter bestimmten Voraussetzungen auch ausgerichtet werden, wenn sich der Versicherte zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit einer Umschulung oder Weiterbildung unterzieht. In diesem Fall soll die Arbeitslosenversicherung auch die notwendigen Kosten der Umschulung oder Weiterbildung übernehmen. Ferner befürwortet die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Förderung der beruflichen und geographischen Mobilität der Versicherten: Einarbeitungszuschüsse bei Umschulung im Betrieb sowie Kostenersatz, wenn der Versicherte zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit einen Arbeitsplatz in grösserer Entfernung von seinem Wohnort annimmt oder umzieht. Ausserdem soll subsidiär die Möglichkeit geschaffen werden, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Beiträge oder Darlehen an Einrichtungen zu gewähren, die Umschulungs- und Weiterbildungsmassnahmen durchführen. Die Finanzierung soll nach mehrheitlicher Auffassung der Kommission zur Hauptsache durch lohnbezogene Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber erfolgen, die von den Arbeitgebern pauschal einem Ausgleichsfonds zu überweisen wären, während die Leistungen durch öffentliche und private Kassen mittels eines selbständig verwalteten Betriebskapitals ausgerichtet würden.

Damit sind unsere bereits mehrjährigen Bemühungen um eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung in diesem Jahr um ein namhaftes Stück vorangekommen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass heute die Arbeitslosenversicherung in einem ganz anderen Licht erscheint als in den Jahren ungebrochener Hochkonjunktur.

Es ist jedoch zu unterstreichen, dass es sich bei den oben zusammengefassten Ergebnissen der bisherigen Kommissionsarbeiten lediglich um Vorschläge handelt, die uns gemäss dem erteilten Auftrag als Entscheidungsgrundlagen dienen sollen. Wir werden die entsprechenden Grundsatzentscheide aber möglichst bald fällen, damit die Arbeiten an der Neuordnung der Arbeitslosenversicherung rasch weitergeführt werden können.

Die Einstellung vieler Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitslosenversicherung hat sich gewandelt. Das zeigt sich auch in den vielen Gesuchen um Beitritt zu einer Arbeitslosenkasse, die namentlich im letzten Viertel des Jahres zu verzeichnen waren. Als glücklich erwies sich, dass im Jahr 1973 durch eine «kleine» Gesetzesrevision die Leistungsansätze erhöht wurden, ergab sich doch daraus eine Steigerung des durchschnittlichen Taggeldes um mehr als 100 Prozent, nämlich von rund 25 auf rund 52 Franken.

V. Förderungsmassnahmen für Industrie und Gewerbe

1. Hotellerie

Der Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortskredit ist von den zur Vernehmlassung eingeladenen Kantonen und interessierten Wirtschafts- und Berufsverbänden positiv aufgenommen worden. Die Revision bezweckt, den Hotel- und Kurortskredit im Rahmen der Verwirkli-

chung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzepts für das Berggebiet vermehrt zu fördern. Die Revisionsvorlage vom 8. Mai fand die Zustimmung der eidgenössischen Räte. Nach dem Inkrafttreten des revidierten Hotelkreditgesetzes werden somit in Regionen, für die ein genehmigtes Entwicklungskonzept gemäss Investitionshilfegesetz vorliegt, auch Hotelneubauten gefördert und für besonders förderungswürdige Vorhaben zusätzliche Zinsvergünstigungen gewährt werden können. Die Gesetzesänderung bedingt eine Anpassung der Vollziehungsverordnung. Unter anderem wird zu prüfen sein, wie die Fremdenverkehrsgebiete umschrieben werden sollen.

2. Bürgschaftsgenossenschaften

Ein Bundesgesetz über die Förderung der Bürgschaftsgewährung in Berggebieten und die entsprechende Vollziehungsverordnung liegen im Entwurf vor. Das Gesetz ist als eine der flankierenden Massnahmen zum Investitionshilfegesetz gedacht. Im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzepts des Bundes für das Berggebiet soll danach für Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, lang- und mittelfristiges Darlehenskapital zu erhalten, verbessert werden. Auf diese Weise sollen die verschiedenen Standortnachteile, die Betriebe im Entwicklungs-Berggebiet belasten, wenigstens teilweise ausgeglichen werden.

3. Uhrenindustrie

Der Verwaltungsrat des Instituts für die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie, der als oberstes Organ dieses Instituts dem Departement für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich ist, hat zusammen mit seinen Fachausschüssen verschiedene Probleme der Durchführung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Qualitätskontrolle und die Benützung des Schweizer Namens für Uhren bearbeitet. Der laufenden Überprüfung des Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen und der Auswertung der dabei gemachten Erfahrungen kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als nach den fünf ersten Jahren der Anwendung des Bundesbeschlusses vom 18. März 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie zu prüfen sein wird, ob der Beschluss geändert oder gar aufgehoben werden soll.

Im Berichtsjahr musste das Institut in einigen Fällen Strafklage erheben. Es ging dabei vor allem um Tatbestände, bei denen die Herkunftsbezeichnung «Swiss made» zu Unrecht benützt worden war.

VI. Regionale Wirtschaftsförderung

Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung ist eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsentwicklung in unserem Lande. Dazu stehen spezifische Entwicklungsmassnahmen zur Verfügung; regionale Gegebenheiten und Bedürfnisse sind bei der Ausgestaltung und Anwendung allgemeiner wirtschaftspolitischer Massnahmen allerdings zu berücksichtigen. Die regionale Struktur- und Entwicklungspolitik gehört in den Bereich der Binnenwirtschaftspolitik, die insbesondere dem Bundesamt obliegt. Aus diesem Grunde ist die Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung auf den 1. September als Abteilung vom Generalsekretariat in dieses Bundesamt eingegliedert worden.

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete am 28. Juni hat der Hauptpfeiler des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzepts für das Berggebiet, dessen Vollzug in den Aufgabenbereich der Zentralstelle gehört, die gesetzliche Grundlage erhalten. Die Vollziehungsverordnung konnte den Kantonen im Herbst zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Die Bildung von Regionen ist im überwiegenden Teil des Berggebietes bereits abgeschlossen. In zahlreichen Entwicklungsregionen verschiedener Bergkantone sind die vorbereitenden Arbeiten zur Inanspruchnahme der Investitionshilfe des Bundes, insbesondere die Formulierung der Entwicklungskonzepte, unter der Betreuung durch die Zentralstelle weiter fortgeschritten. Die ersten Konzepte sind der Zentralstelle zur Prüfung vorgelegt worden. Vielfältige Kontakte mit den Vertretern der Kantone und Regionen ermöglichten es, Anlaufsschwierigkeiten zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Verschiedene flankierende Massnahmen zur Investitionshilfe haben eine weitere Konkretisierung erfahren. Sowohl der Hotel- und Kurortkredit als auch die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten sollen vermehrt in den Dienst der Regional- und Entwicklungspolitik gestellt werden (vgl. Abschn. V). Eine Vorlage betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sowie zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Kredithilfe an Ferienwohnungen im Berggebiet wird in nächster Zeit unterbreitet.

Zu Fragen der Versorgung entwicklungsschwacher Gebiete mit Gütern des täglichen Bedarfs hat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Zentralstelle einen Bericht verfasst. Darin werden die Entwicklungstendenzen aufgezeigt und verschiedene Vorschläge für Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zur näheren Prüfung empfohlen. Die Zentralstelle betreut ferner das Sekretariat der Expertengruppe «Infrastruktur», welche zuhanden der Begutachtenden Kommission für die Beanspruchung des Härtekontingents die Gesuche um Kreditfreistellungen für Infrastrukturprojekte beurteilt.

Die Zentralstelle hat zu Vorlagen und Problemkreisen unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Stellung genommen, insbesondere zu Gesuchen um Ausnahmegewilligungen im Rahmen des Bundesratsbeschlusses vom 21. Dezember 1973 über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland.

VII. Sozialstatistik

Die in zunehmendem Masse unterschiedliche sektorale und regionale Konjunktorentwicklung führte zu einer verstärkten Beanspruchung der Sozialstatistik durch private und öffentliche Stellen. Es wurden neue Informationsbedürfnisse angemeldet, zu deren Befriedigung zusätzliches und detaillierteres Zahlenmaterial erforderlich ist. Gleichzeitig stiess die Datenbeschaffung auf wachsende Schwierigkeiten wegen der zunehmenden Belastung der angesprochenen Kreise.

Im Brennpunkt der Interessen stand der Landesindex der Konsumentenpreise. Der rapide Anstieg der Teuerung löste eine breite Welle der Kritik am Index selbst aus, so dass eine Grundlagenrevision unausweichlich wurde. Die damit beauftragte *Sozialstatistische Kommission* erstellte einen Arbeitsplan zur Anpassung des Indexes an den seit der letzten Revision im Jahre 1966 eingetretenen Wandel der Konsumgewohnheiten und an die technischen Neuerungen der Indexkonstruktion. Aus ihren Beratungen ergab sich, dass im Zusammenhang mit der Anwendung des Landesindexes keine grundsätzlich neue Berechnungsmethode geboten ist. Abgesehen von der unbestreitbaren Problematik jedes Preisindex wird eine sachgerechte Anwendung des Landesindexes nach wie vor am besten durch eine klare und methodisch einwandfreie Konstruktion als Preisindex der für die Lebenshaltung der Bevölkerung massgebenden Güter und Dienstleistungen erzielt. Damit sind auch der Aussagewert des Indexes und seine Anwendbarkeit klar abgegrenzt. Da der Index grundsätzlich frei benützbar ist, kann eine nicht sachgerechte Anwendung nicht der Konstruktion angelastet werden.

Die wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiete der Indexziffern der Konsumentenpreise haben sich – international gesehen – hinsichtlich des sozialwirtschaftlichen Geltungsbereichs der Indexreihen ergeben. Es werden ihnen nicht mehr wie ursprünglich die Konsumgewohnheiten bloss ausgewählter Bevölkerungsgruppen, sondern in zunehmendem Masse die Lebensgewohnheiten der ganzen Bevölkerung zugrunde gelegt. Die Erweiterung der für den Landesindex massgebenden Verbrauchsgrundlage bildet daher das wichtigste Element des Revisionskonzeptes: Künftig sollen nicht mehr bloss Familienhaushalte, sondern alle Haushaltkategorien von Unselbständigerwerbenden aus allen Landesteilen und aus allen Einkommensschichten berücksichtigt werden.

Im weiteren zeichnet sich deutlich ab, dass am bisherigen Einheitsindex festzuhalten ist. Noch eingehender Prüfung bedarf indessen die Frage, ob der Einheitsindex wie bisher aus einer direkten Berechnung hervorgehen soll oder aus einzelnen, nach Haushaltgrösse, Einkommensschichten oder Regionen gegliederten Teilindizes zusammenzufassen ist.

Auch am Grundsatz der unentgeltlichen Mitarbeit der zahlreichen privaten und amtlichen Preisberichterstatter soll festgehalten werden. Ihrer Überlastung ist durch eine intensivere fachtechnische Betreuung und eine sachgerechtere Motivierung entgegenzuwirken.

Die Beschaffung der zur Realisierung des Revisionskonzeptes unerlässlichen Daten sowie die Überprüfung und die allfällige Ergänzung der Preiserhebungen erfordern Zeit. Der Landesindex wird daher frühestens um die Jahreswende 1976/77 auf eine neue Basis gestellt werden können.

Die Grundlagen für eine schon seit langem angeregte gesamtschweizerische *Baupreisstatistik* sollen im Rahmen einer Baudatensystematik beschafft werden, für die seit 1972 ein Konzept vorliegt. Seither wurde an der Kodifizierung der Grundstruktur und an den Anwendungsgrundsätzen gearbeitet. Im Sommer nahm die aus Vertretern der Verbände der Bauwirtschaft und der Bauorgane der öffentlichen Hand gebildete paritätische Kommission die bereits erzielten wesentlichen Fortschritte zur Kenntnis. Nach einhelliger Meinung der Trägerorganisationen sind die Arbeiten im bisherigen Sinne weiterzuführen.

Die *Statistik der Beschäftigung* in Industrie und Baugewerbe wurde an die heutigen Betriebsstrukturen angepasst. Der Aufbau von Indikatoren der *Auftrags-, Umsatz- und Lagerverhältnisse* wurde weitergeführt.

Die erstmals nach neuem Konzept gewonnenen Ergebnisse der *Statistik der Verdienste verunfallter Arbeitnehmer* (Unfalllohnstatistik) wurden in der «Volkswirtschaft» publiziert. Die in Aussicht gestellte vierteljährliche Berichterstattung über die Verdienstentwicklung soll im kommenden Jahr aufgenommen werden. Mit der Ausdehnung der *allgemeinen Lohn- und Gehaltserhebung* auf das medizinische Praxispersonal wird eine weitere Lücke der Lohnstatistik geschlossen. Auch die Vorarbeiten für den Einbezug des gesamten Personals öffentlicher Dienste wurden zusammen mit dem Eidgenössischen Personalamt an die Hand genommen.

Die Abteilung für Sozialstatistik beteiligte sich zusammen mit dem Eidgenössischen Statistischen Amt an den Arbeiten der OECD zur Entwicklung von *Sozialindikatoren*. In der abgeschlossenen ersten Phase des dreiteiligen Programmes wurde ein Verzeichnis der gesellschaftlichen Anliegen erarbeitet, die Niveau, Verteilung und Entwicklungsrichtung der «Lebensqualität» charakterisieren. In der laufenden zweiten Phase sind diese Anliegen in statistischer Hinsicht zu konkretisieren. Da diese Arbeiten über den Kreis der beiden Ämter hinausgehen, wurde eine

interdepartementale Gruppe gebildet, deren Aufgabe es ist, ein Inventar der bestehenden schweizerischen Daten zu erstellen, die allfälligen Lücken gegenüber dem Programm der OECD festzustellen und den allenfalls vergleichbaren Tätigkeiten der Privatwirtschaft Rechnung zu tragen.

VIII. Internationale Organisationen

1. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Ausser der Internationalen Arbeitskonferenz, die grundsätzlich einmal im Jahr stattfindet, veranstaltet die IAO in unregelmässigen Abständen Regionalkonferenzen. Eine erste europäische Konferenz fand 1955 statt, die zweite wurde im Januar 1974 nach Genf einberufen. Die Schweiz nahm daran mit einer Delegation teil, die sich satzungsgemäss aus Vertretern des Bundes und der Sozialpartner zusammensetzte. Auf der Tagesordnung standen «Aktuelle Beschäftigungsprobleme in Europa in bezug auf die Arbeitskraft» und «Die Einkommenssicherung in Europa angesichts struktureller Änderungen».

Die Konferenz verabschiedete verschiedene Entschliessungen zu den Tagesordnungsfragen. Im weiteren empfahl sie, Mittel und Wege zu prüfen, um die Zusammenarbeit unter europäischen Ländern im Arbeits- und Sozialbereich zu vertiefen.

Die 59. Tagung der allgemeinen Arbeitskonferenz, über die wir Bericht erstatten werden, hat sich in einer ruhigeren Atmosphäre abgewickelt als jene von 1973, ohne dass sich die Tendenz zur Politisierung der Beratungen abgeschwächt hätte. Unter den Verhandlungsgegenständen waren die Entwürfe einer Kommission für ein Übereinkommen und eine Empfehlung bezüglich der Wanderarbeitnehmer sehr umstritten. Sie sollen an der Tagung von 1975 in zweiter Lesung nochmals überprüft werden.

2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Das Bundesamt war an den Tagungen des Komitees für Arbeitskraft und soziale Angelegenheiten und des Industriekomitees vertreten. Es wirkte in verschiedenen Arbeitsgruppen dieser Komitees mit, die insbesondere folgende Arbeitsmarkt- und Industrie Probleme prüften: Probleme der intereuropäischen Wanderbewegungen, Regionalpolitik, Rolle der Frau in Wirtschaft und Gesellschaft, Arbeitsbeziehungen, Sozialindikatoren.

3. Europarat

Das Bundesamt beteiligte sich an den Arbeiten des Sozialkomitees, des Konsultativkomitees des Sonderbeauftragten für die nationalen Flüchtlinge und den Bevölkerungsüberschuss sowie an verschiedenen von diesen beiden Komitees eingesetzten Arbeitsgruppen.

Das Sozialkomitee bereinigte insbesondere drei Entschliessungsentwürfe betreffend die soziale Stellung der Nomaden, die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen und die Zubilligung von Erleichterungen an Schwerstbehinderte. Im weiteren hat es seine Stipendienprogramme fortgesetzt. Ein Unterkomitee befasste sich mit den Problemen der Frauenarbeit.

Das Konsultativkomitee des Sonderbeauftragten befasste sich – wie in den vorangegangenen Jahren – hauptsächlich mit Stipendienprogrammen und mit Problemen der Wanderarbeitnehmer. Insbesondere bereitete es einen Muster-Arbeitsvertrag für Wanderarbeitnehmer vor sowie einen Entschliessungsentwurf betreffend die Gleichheit der Behandlung einheimischer und Wanderarbeitnehmer hinsichtlich Berufsberatung, Berufsbildung und beruflicher Umschulung. Auf der praktischen Ebene setzte es seine Pilot-Untersuchungen in bezug auf den Sprachunterricht der Wanderarbeitnehmer und den schulischen Unterricht ihrer Kinder fort.

D. Abteilung für Landwirtschaft

I. Grundlagenverbesserung

1. Landwirtschaftliche Forschung

a. Allgemeines

Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt Lausanne hat am 5. Juli ihren Geschäftssitz nach Changins verlegt. Teile des Laborpersonals und der Bibliotheksdienst bleiben bis zur Fertigstellung der Neubauten im Frühjahr 1975 in Lausanne. Die Bauarbeiten am Weinbauversuchsbetrieb Pully und am Weideversuchsbetrieb La Frêtaz der Forschungsanstalt Changins sind abgeschlossen.

Am 1. Oktober hat die Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion ihren Standort von Liebefeld nach Grangeneuve verlegt. Mit Ausnahme des Untersuchungslaboratoriums und zweier Rindviehherden mit zusammen 80 Tieren sind nun alle Dienste am neuen Standort untergebracht. Der Rest wird bis zum Frühjahr 1975 nachgezogen.

Die Bauarbeiten der Forschungsanstalt Tänikon für Betriebswirtschaft und Landtechnik sind so weit fortgeschritten, dass mit dem Innenausbau begonnen werden kann.

Bei der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft ist mit dem Bau der Experimentierkäserei in Moudon begonnen worden.

Einige zurückgestellte Bauvorhaben der Forschungsanstalten Wädenswil und Zürich-Reckenholz aus dem Jahre 1971 konnten noch nicht in Angriff genommen werden.

Für den Ausbau der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft sowie der Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene in Liebefeld-Bern besteht ein Projekt, das auch die Unterbringung des Veterinäramtes und der Abteilung für Landwirtschaft vorsieht. Die Stimmbürger der Gemeinde Köniz haben am 8. Dezember dem Teilüberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften zugestimmt. Damit ist eine Voraussetzung für die etappenweise Verwirklichung dieses Bauvorhabens erfüllt.

Auch für die zweite Ausbautappe der Forschungsanstalt Tänikon liegt ein Projekt vor.

Die Personaleinschränkungen in den Bundesbetrieben verlangen eine weitere Straffung der Tätigkeit der Forschungsanstalten, wobei Wege geprüft werden, die Anstalten von gewissen Arbeiten zu entlasten. Die beiden Beratungsorgane der Abteilung für Landwirtschaft, die Beratende Kommission für die eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und die Landwirtschaftliche Forschungskommission wirken bei der Setzung von Prioritäten für die Arbeit der Forschungsanstalten vermehrt mit.

b. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern

Bei den meisten langfristigen Forschungsprojekten, wie z. B. auf dem Gebiete der Nachgärung beim Käse, gilt es, in subtiler Kleinarbeit viele Einzelergebnisse zusammenzutragen, bis die komplexen Vorgänge so weit bekannt sind, dass daraus für die Praxis konkrete Schlüsse gezogen werden können.

Die hohe Qualität unserer Milch und Milchprodukte ist u. a. das Ergebnis langjähriger Bemühungen des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes sowie der Versorgung der Käsereien mit geeigneten Milchsäurebakterienkulturen.

c. Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Grangeneuve

Die Bauten und Einrichtungen der neuen Forschungsstätte in Grangeneuve können wegen des Personalstopps (der Personalbestand beträgt zurzeit lediglich 38% des Sollbestandes) nur ungenügend ausgenutzt werden.

Die vor zwei Jahren begonnene Untersuchung über die Mutter- und Ammenkuhhaltung erlitt im Frühjahr einen unerwarteten Rückschlag. Die Versuchsherde in Grangeneuve (29 Ammenkühe, 53 Kälber, 1 Zuchtstier) wurde von einem bislang in der Schweiz wenig bekannten Virus (IBR infektiöse bovine Rhinotracheitis) befallen und musste kurzfristig notgeschlachtet werden. Im Herbst wurde eine neue Herde von Mutterkühen unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmassnahmen (Quarantäne) zugekauft, um die begonnenen Versuche weiterzuführen.

Ein Versuch, Rindvieh nur mit Grünfutter und Trockengras, jedoch ohne Silofutter, zu mästen, ergab erste ermutigende Ergebnisse. Bei diesem Versuch geht es darum, abzuklären, ob es möglich ist, ohne Silage als Grundfutter eine wirtschaftlich lohnende Mast zu betreiben. Die Versuche werden fortgesetzt.

d. Landwirtschaftliche Forschungsanstalten Zürich-Reckenholz und Changins sowie Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene, Liebefeld-Bern

Am Beispiel des Maisanbaues konnte gezeigt werden, dass neben den chemischen und daher auf lange Sicht problematischen Unkrautbekämpfungsverfahren gangbare Alternativen auf mechanischer oder fruchtfolgetechnischer Basis bestehen. Versuche über mechanische Unkrautbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt Tänikon liessen erkennen, dass eine sinnvolle Kombination mechanischer, chemischer und fruchtfolgetechnischer Massnahmen längerfristig nicht nur biologisch besser, sondern auch wirtschaftlich sein kann.

Ende Mai wurde an der Forschungsanstalt Reckenholz eine aus Fachleuten aus acht westeuropäischen Ländern bestehende Arbeitsgruppe zur Erforschung des Einflusses von Pestiziden auf nützliche Insekten gegründet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist, zu prüfen, welche Mittel beim integrierten Pflanzenschutz die Nutzarthropoden am wenig-

sten schädigen. Zusätzlich soll die Pflanzenschutzmittelindustrie angeregt werden, der Entwicklung selektiver, nützlingschonender Präparate vermehrte Bedeutung zuzumessen.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz und der Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz wurde eine «Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln» ausgearbeitet. Darin wird festgehalten, dass bei sachgemässer Anwendung von Düngemitteln entsprechend den in den «Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau» gemachten Empfehlungen keine unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Andererseits besteht bei übertriebener oder zeitlich unrichtiger Anwendung von Düngemitteln die Gefahr einer Gewässerverschmutzung oder einer Anreicherung des Bodens mit unerwünschten Fremdstoffen.

e. Forschungsanstalten für Obst-, Wein- und Gartenbau, Changins und Wädenswil

Die heute für die Obstproduktion wirtschaftlichen Intensivanlagen sind in grösserem Umfange von unbekämpfbaren Viruskrankheiten befallen. Die Forschungsanstalten Changins und Wädenswil haben ein Verfahren entwickelt, durch das die wichtigsten Sorten durch Hitzebehandlung virusfrei gemacht werden konnten. Dieses wertvolle Ausgangsmaterial soll nun im Vertragsverhältnis an die Baumschulen zur Vermehrung und zur Produktion virusfreier Jungbäume abgegeben werden.

Nach jahrelanger Prüfung konnten die beiden schwarzen Konservenkirszüchtungen «Gamma» und «Delta» freigegeben werden, die 10–14 Tage vor den derzeit bekannten Konservenkirsen reif sind. Dadurch wird es der Produktion und der Industrie ermöglicht, die Verwertungskampagne zu verlängern.

Bei Spezialkulturen für das Berggebiet hat die Himbeere «Malling» bezüglich Produktivität, Grösse der Früchte und Ernte am besten abgeschnitten. Auch die Versuche mit Johannisbeeren und Cassis ergaben vielversprechende Ergebnisse.

Die Versuche zur Frostbekämpfung durch Beregnung im Wallis zeigten positive Ergebnisse. So konnte mit einer genau dosierten Wassermenge selbst bei Temperaturen bis zu -7°C ein totaler Schutz erreicht werden.

Auf dem Gebiet des Weinbaues führten physiologische Untersuchungen über die Wanderung der Assimilate innerhalb des Rebstockes zu konkreten Vorschlägen für die Laubarbeiten. Bei sachgerechter Anwendung dieser Pflegemassnahmen können bessere Traubenqualitäten erreicht werden.

Im Feldgemüsebau hat die Spargelhybridsorte HD-8 ihre hohen Erträge vom Vorjahr bestätigt. Diese Sorte kann den Pflanzern an geeigneten Standorten empfohlen werden.

Bei den Tomaten lässt sich, wie unsere Versuche zeigen, durch gestaffelte Saat und Auspflanzung in den Hauptanbaubereichen eine zu grosse zeitliche Konzentration der Ernte vermeiden und damit der Absatz verbessern.

In der biologischen Schädlingsbekämpfung sind weitere Fortschritte erzielt worden: So ergab die Bekämpfung der Kirsenfliege mit sterilen Fliegen (Autozidmethode) im dritten Versuchsjahr positive Ergebnisse, die in absehbarer Zeit den Schritt vom Feldversuch zu grossflächigen Versuchen ermöglichen. Ein weiterer Versuch zur Bekämpfung des Apfelwicklers mit sterilen Faltern hatte in einer isolierten Apfelanlage der Bündner Herrschaft eine Reduktion dieses Schädlings um 90 Prozent zur Folge. Die Bekämpfung des Pflaumenwicklers mit Sexuallockstoffen (Pheromone) war in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dem Einsatz von chemischen Präparaten ebenbürtig, womit die Hoffnung besteht, in Zukunft auf herkömmliche Insektizide verzichten zu können.

f. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon

Im Berichtsjahr wurden 17 Traktorschnellteste durchgeführt und veröffentlicht. Von 99 Gesuchen um Zulassung von Maschinen für die Subventionierung und für die Anschaffung mit Investitionskrediten konnte 43 entsprochen werden. Bei 54 erfolgte die Zulassung erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen. Zwei Gesuche mussten abgewiesen werden.

Ein Vergleichsversuch über das Eingrasen ergab, dass ein Traktor mit Frontanbau eines Kreiselmäheres in Betrieben ab 20 Grossvieheinheiten wirtschaftlicher sein kann als das konventionelle Verfahren mit Motormäher. Technisch interessante Ergebnisse bezüglich Steigfähigkeit von allradgetriebenen Fahrzeugen am Hang wurden bei einem Vergleich verschiedener Zweiradmäher erzielt. Die Frage der Wirtschaftlichkeit bei den üblichen Betriebsgrössen ist jedoch noch nicht gelöst.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konnte mit den zuständigen Prüfinstituten in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Norwegen eine Übereinstimmung über Prüffregeln bei Transporter-Sicherheitsrahmen erzielt werden. Zur Förderung der Unfallverhütung werden Traktoren, Transporter und Selbstfahrladewagen ab 1. Januar 1975 nur noch dann subventioniert oder dafür Investitionskredite bewilligt, wenn sie mit Sturzverdecken ausgerüstet sind.

2. Landwirtschaftliche Berufsbildung und Betriebsberatung

a. Berufsbildung

Über die abgelegten Prüfungen sowie den Besuch von Berufsschulen, Fachschulen und Techniken orientieren die Tabellen im Anhang.

Im Jahre 1974 scheinen die bisher etwas rückläufigen Zahlen von Lehrlingsprüfungen und Fachschulbesuchen eine Kehrtwendung anzudeuten. Eine grosse Zunahme wird kaum zu erwarten sein, aber es kann mit einer Stabilisierung oder mit einem sehr viel langsameren Rückgang der beiden Kategorien gerechnet werden.

Am 14. Dezember 1973 konnte die Revision des Landwirtschaftsgesetzes abgeschlossen werden. Die Verordnung vom 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen ist nun ebenfalls zu überarbeiten, weil sie der neuen Berufsbildungskonzeption, wie sie das geänderte Landwirtschaftsgesetz vorsieht, nicht mehr genügt. Die Abteilung für Landwirtschaft arbeitete in der Folge Bericht und Entwurf zu einer neuen Verordnung aus, die den Kantonsregierungen und den an der Berufsbildung interessierten Kreisen im August zur Vernehmlassung unterbreitet wurden.

Die Abteilung für Landwirtschaft überprüfte die Berufsbildung in verschiedenen landwirtschaftlichen Spezialberufen und nahm, zusammen mit den zuständigen Trägern der Berufsbildung, einige Änderungen vor. So wurde unter anderem die Dauer der Berufslehre für Molkeristen von vier auf drei Jahre verkürzt, diejenige für Gemüsebauern von zwei auf drei Jahre ausgedehnt.

Der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein und die Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande stellten zusammen mit der Abteilung für Landwirtschaft zwei neue Reglemente für Meisterprüfungen auf. Während es sich beim Reglement über die Meisterprüfung für Landwirte um die Revision früherer Bestimmungen handelt, wird die Meisterprüfung im Erwerbsobstbau neu eingeführt. Die ersten Prüfungen sollen im nächsten Jahr organisiert werden.

Um dem Bedürfnis nach gezielter methodischer Ausbildung der landwirtschaftlichen Kader zu entsprechen, veranstaltet die Abteilung für Landwirtschaft weitere Fortbildungskurse.

b. Betriebsberatung

In den landwirtschaftlichen Beratungsdiensten der Kantone nimmt, besonders im Berggebiet, die Zahl der Agrotechniker stetig zu, während der Anteil der nebenamtlich als Berater tätigen praktischen Landwirte zurückgeht. Trotz der gesamthaft rückläufigen Zahl der Landwirtschaftsbetriebe zeigt die Zahl der Beratungsgruppen (Berggebiet: 1851 [1842]; ausserhalb des Berggebietes: 262 [256]) noch leicht steigende Tendenz. Die Zahl der Beratungsteilnehmer (Berggebiet: 33 147 [33 338]; ausserhalb des Berggebietes: 4072 [3978]) wird vom Rückgang noch kaum betroffen.

Die beiden Beratungszentralen Küsnacht und Lausanne der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft führten zur Aus- und Weiterbildung der kantonalen Beratungskräfte 47 (45) Kurse durch.

3. Förderung der Tierzucht

a. Rindviehzucht

Der Umfang der künstlichen Besamung (KB) hat nochmals zugenommen, jedoch nicht mehr so stark wie in den Vorjahren. Während der Deckperiode wurden 53,7 Prozent des deckfähigen Rindviehbestandes künstlich besamt. Die Besamungen in Prüfbetrieben wurden durch Begünstigung beim Besamungstarif und durch Zuteilung der besten Stiere auf 43 (34) Prozent aller Besamungen gesteigert. Das erstmalige Defizit in der Rechnung des KB-Verbandes ist eine Folge der starken Teuerung – vor allem bei den Löhnen – und der geringern Umsatzsteigerung. Gegen Jahresende mussten daher die Tarife erhöht werden.

Mit der zunehmenden Bedeutung der künstlichen Besamung musste die Zusammenarbeit zwischen den Zuchtverbänden und dem Verband für die künstliche Besamung auf eine neue Grundlage gestellt werden. Eine neue Vereinbarung sichert den vier schweizerischen Rindviehzuchtverbänden ein weitgehendes Mitspracherecht bei der Auswahl, der Prüfung und beim Einsatz der KB-Stiere. Im gleichen Zug konnte die Haltung von Depotstieren und von Stieren auf den KB-Stationen für die Stiereneigentümer befriedigend geregelt werden.

b. Pferdezucht

In der *Freibergerzucht* haben die Stutenbelegungen um 55 Stuten (1,9%) auf 2949 leicht zugenommen. Insgesamt wurden 5918 Tiere der Freibergerrasse prämiert. Der Prozentsatz der aufgezogenen Fohlen betrug 31,1 Prozent.

Die Stutenbelegungen stiegen bei der *Warmblutzucht* um 787 (30%) auf 3404 an. Die Zahl der prämierten Warmblutpferde betrug 5040 Stück. Die Aufzuchtquote belief sich auf 76,6 Prozent.

In der *Haflingerzucht* nahmen die Stutenbelegungen um 48 (20,8) Prozent auf 278 zu. Insgesamt wurden 577 Tiere der Haflingerrasse prämiert. Der Prozentsatz der aufgezogenen Fohlen betrug 85,3 Prozent.

Die leichte Zunahme der Zucht beim Freibergerpferd dürfte vor allem auf die Ausrichtung von Halteprämien für diensttaugliche Trainpferde zurückzuführen sein.

Die bedeutende Ausdehnung der Warmblutzucht ist auf die Aufhebung der Kavallerie zurückzuführen, liessen doch viele Dragoner ihre Stuten durch einen Hengst belegen.

Die rege Nachfrage nach qualitativ guten inländischen Reitpferden bestand weiterhin, was ebenfalls dazu beitrug, das Interesse für diese Zucht zu wecken.

c. Kleinvieh zucht

Der Züchter ist für die Auswahl der besten Zuchttiere darauf angewiesen, dass ihm die Entscheidungsgrundlagen, die aufgrund der erhobenen Leistungsmerkmale erarbeitet werden, fristgerecht zugestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde mit dem Aufbau eines Informationssystems für Schweinezüchter mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung begonnen. Nach schleppendem Beginn der künstlichen Besamung beim Schwein nahm die Nachfrage laufend zu.

4. Strukturverbesserung*a. Förderung der Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten*

Für technische Massnahmen im Gesamtkostenbetrag von 344 Millionen Franken bewilligten wir Bundesbeiträge von 115 Millionen Franken. Mit einem Anteil von 71 Prozent ging wiederum ein überwiegender Teil ins Berggebiet und in Gebiete mit erschwerten Bewirtschaftungsverhältnissen. Über die Verteilung auf die wichtigsten Meliorationsarten informiert die Tabelle im Anhang. Dank dem leicht erhöhten Verpflichtungskreditplafond konnten mehr Gesuche als im Jahre 1973 berücksichtigt werden. Trotzdem liessen sich nicht alle kantonalen Wünsche erfüllen.

Auch der Auszahlungskredit von 110 Millionen Franken reichte nicht für die zahlreichen Begehren. Ein Anspruchs-Saldo musste deshalb ins neue Jahr übertragen werden. Die Kreditbegrenzung und die damit verbundene Zurückhaltung der Banken dokumentierte sich in verstärkten Begehren um Teilzahlungen.

Das Geschäftsjahr war im übrigen charakterisiert durch

- die angesichts der Kreditverhältnisse besonders aktuell gewordenen Diskussionen um Investitions-Prioritäten,
- die Bemühungen um energische Förderung begonnener Grossunternehmen statt neuer Werke,
- die Einleitung der wegen der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes notwendig gewordenen Revision der Bodenverbesserungsverordnung,
- die Konsolidierung der Rückerstattungspraxis bei Zweckentfremdungen.

b. Investitionskredite

Die 75 Millionen Franken, die den Kantonen für dieses Jahr zur Verfügung gestellt wurden, reichten nicht zur Deckung aller Bedürfnisse aus. Mit den Darlehensrückzahlungen konnte jedoch eine erfolgreiche Tätigkeit weitergeführt werden.

Vom 1. November 1962 bis Ende Jahr haben die Kantone vom Bund insgesamt 857 255 000 Franken (bis Ende 1973 782 255 000 Fr.) zur Gewährung von Investitionskrediten erhalten. Die zuständigen kantonalen Stellen haben im Laufe des Jahres Darlehen in der Höhe von 249 360 800 (234 372 200) Franken gewährt und für einen Betrag von 3 406 500 (3 348 200) Franken Bürgschaftsverpflichtungen übernommen. Die Massnahmen zur Strukturverbesserung, wie Güterzusammenlegungen, die Errichtung von Siedlungsbetrieben usw., beanspruchten 38,8 (40,9) Prozent der Kredite; ihnen folgen Kredite für die landwirtschaftlichen Hochbauten mit 27,4 (22,9) Prozent.

Die Darlehen entfallen auf:

	In Prozenten	In Prozenten
- Landwirtschaftsbetriebe (natürliche Personen)	60,07	(54,93)
- Körperschaften	15,52	(20,07)
- Baukredite für Meliorationen im Berggebiet	24,41	(25,00)

c. Subventionen für den Kauf von Maschinen im Berggebiet

Der im Budget vorgesehene Kredit von 5 Millionen Franken genügte nicht, um die Gesuche zu den bisherigen Bedingungen zu behandeln. Den Kantonen wurden daher Weisungen erteilt, den zur Verfügung stehenden Betrag auf die bestmögliche Weise einzusetzen.

d. Landwirtschaftlicher Produktionskataster

In Fortsetzung der früheren Arbeiten wurden in 56 (65) Berggemeinden die Erhebungen für den Alpkataster durchgeführt. Der Zweck dieser Aufnahmen besteht in erster Linie darin, nebst der flächenmässigen Erfassung die in der Alpwirtschaft bestehenden organisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Im Hinblick auf den weitverbreiteten Mangel an qualifiziertem Alppersonal steht die Rationalisierung der Alpbetriebe besonders im Vordergrund. Die Aufnahmen im Gelände erstreckten sich auf die Kantone Bern, Tessin, Waadt und Wallis. Die Gemeindeberichte erweisen sich auch als zweckdienliche Unterlagen für die Orts-, Regional- und Landesplanung.

Für den Kanton Appenzell A.-Rh. ist der zusammenfassende Bericht im Druck erschienen.

Im Zusammenhang mit den stark erhöhten Kostenbeiträgen war über eine grosse Zahl von Gesuchen um Korrektur der Zonen des Viehwirtschaftskatasters sowie der voralpinen Hügelizele zu entscheiden.

Die zahlreichen Änderungen bei den Bewirtschaftern in den verschiedenen Zonen erheischen eine laufende Nachführung der umfangreichen Liegenschaftsverzeichnisse und der notwendigen topographischen Karten.

In den Kantonen Zürich, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen wurden ausserhalb des Berggebietes die für den Ackerbau geeigneten Nutzflächen und die optimalen Anbauflächen ermittelt.

II. Wirtschaftliche Massnahmen**1. Allgemeines**

Witterungsmässig war das Landwirtschaftsjahr 1974 durch einen frühen Beginn und ein ausserordentlich frühes Ende der Vegetationszeit gekennzeichnet. Im ganzen darf, allerdings mit regionalen und sektoralen Einschränkungen, von einem guten Jahr gesprochen werden. Nach den ersten Schätzungen nahm der Endrohertrag der viehwirtschaftlichen Erzeugung gegenüber dem Vorjahr um etwa 10 Prozent zu. Im Obst- und Rebbaue fiel er um nahezu einen Drittel zurück, stieg indessen im übrigen Pflanzenbau um rund einen Viertel. Gesamthaft ergibt sich nach den provisorischen Zahlen dank den in den meisten Sektoren erhöhten Produktionsmengen und der auf den 1. Januar und den 1. Mai verbesserten Produktpreisen eine Zunahme des landwirtschaftlichen Endrohertrages um gut 6 Prozent auf rund 6¼ Milliarden Franken.

Die Produktionsmittelpreise stiegen stark an, insbesondere für Dünger, zugekaufte Futtermittel und Treibstoffe. Dennoch darf mit einer wesentlichen Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsverdienste, namentlich in den Talbetrieben, gerechnet werden.

2. Pflanzenbau*a. Ackerbau*

Die offene Ackerfläche nahm um rund 2500 ha auf 262 000 ha zu.

Die Futtergetreidefläche stieg auf 84 067 (76 563) ha an, wobei die Körnermaisfläche mit 23 128 ha besonders hervorsticht. Die Erträge waren bei Hafer und Gerste überdurchschnittlich gut. Die Anbauprämie blieb mit 750 Franken je Hektare für alle Futtergetreidearten unverändert. Die Gebirgs- und Hangzuschläge dagegen wurden um je 100 Franken je Hektare auf 300 bzw. 450 Franken je Hektare erhöht.

Aus der Ernte 1973 wurden im Berichtsjahr 64 905 t Futtergetreide mit Beihilfen des Bundes vermarktet.

Den neuen Zuckerbeschluss mit Geltungsdauer bis Ende September 1979 haben wir auf den 1. Oktober in Kraft gesetzt.

Als Folge der allgemeinen Zuckerknappheit haben wir zur Verbesserung der Versorgung für den Anbau 1974 die Preis- und Abnahmegarantie für die Zuckerrüben um 10 Prozent auf höchstens 550 000 t erhöht. Die Ernte ist trotz der schlechten Wetterbedingungen im Herbst befriedigend ausgefallen. Mit 518 443 t entspricht sie einem guten mittleren Ertrag. 1973 belief sie sich bei einem Kontingent von 500 000 t auf 539 741 t. Der durchschnittliche Zuckergehalt der Rüben lag mit 15,07 Prozent unter dem Mittel (15,7%). Der Rübenpreis wurde von 9,80 auf 11,20 Franken je 100 kg Rüben, Basis 15 Prozent Zuckergehalt, erhöht. Der mittlere Erlös je 100 kg reine Rüben einschliesslich aller Zuschläge kann provisorisch mit rund 11,70 (10,39) Franken angegeben werden.

Die *Raps*-Anbaufläche, für deren Ernte der Bund die Abnahme gewährleistet, blieb mit 10 000 ha unverändert. Dank günstiger Vegetationsbedingungen fiel die Ernte ausserordentlich gut aus. Insgesamt sind rund 27 998 t Raps abgeliefert worden (20 317 t). Der Produzentengrundpreis wurde von 135 auf 150 Franken je 100 kg erhöht.

Bei den *Saatkartoffeln* konnte die Anbaufläche mit 2750 ha unverändert beibehalten werden. Die etwas grössere Erntemenge von 48 131 (45 638) t genügt zur Deckung des inländischen Bedarfs und für einen angemessenen Export.

b. Gemüsebau

Die Ernte von Lagergemüse war grösser als im Vorjahr. Insbesondere bereitete die Verwertung der Karotten Sorgen. Die übrigen Lagergemüse fanden normalen Absatz.

Bei den Saisongemüsen war der Absatz vom Frühjahr bis in den Herbst allgemein gut. Bei den Tomaten bewirkte der Witterungsverlauf, dass in den Hauptgebieten Tessin und Wallis, mit einer Produktionsmenge von rund 14 Millionen kg, die Ernte nicht gleichzeitig einsetzte, was den Absatz zu angemessenen Preisen begünstigte.

Wie schon in früheren Jahren bereitete die Verwertung der inländischen Treibhausgurken während der Zeit ohne Einfuhrschutz vor dem 5. Juni etwelche Schwierigkeiten und Verluste. Die Gesamternte belief sich auf rund 12 Millionen Stück Gurken.

Die im Vorjahr gegründete Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau hat wesentlich dazu beigetragen, durch rechtzeitige Erfassung des Gemüseangebots die Verwertung zu erleichtern.

c. Obstbau

Zufolge schwerer Frostschäden im Frühjahr betrug die Aprikosenernte im Wallis nur rund 1,5 Millionen kg. Bei dieser kleinen Menge waren keine Beihilfen des Bundes für die Verwertung notwendig.

Beim Tafelobst brachte die Verwertung der Ernte 1973 im Frühjahr besonders den Lagerhaltern grosse Schwierigkeiten. Es wurden zuviel Äpfel eingelagert, die zuwenig dafür geeignet waren und Verluste verursachten.

Die diesjährige Ernte ist als Folge der Frostschäden kleiner ausgefallen. Besonders die Erträge aus dem Altobstbau waren geringer.

d. Rebba

Die Ernte war kleiner als im Zehnjahresdurchschnitt und betrug 754 696 (1 298 829) hl, wovon 447 777 (809 116) hl weisser und 306 919 (489 713) hl roter Weinmost; manchenorts schädeten Frost, Hagel und schlechtes Wetter zur Blütezeit. Die Rebfläche beträgt gegenwärtig 12 523 (12 551) ha. In der Westschweiz sind 9636 (9700) ha mit Reben bepflanzt. Eine schwache Zunahme ist in der Ostschweiz festzustellen, während im Tessin das Rebareal um 31 ha kleiner geworden ist.

Das Tessin lieferte 4700 (4750) q rote Americano-Tafeltrauben. Zur Absatzsicherung übernahm der Bund die Kosten für den Transport und die Qualitätskontrolle. Da für weissen Traubensaft die Moste fehlten, war keine Traubensaftkampagne durchzuführen. Dagegen wurden nahezu 16 000 (16 890) hl roter Traubensaft ohne Bundesbeiträge abgesetzt.

Da eine erneute Verteuerung den Absatz der Ernte gefährden könnte, vereinbarten die interessierten Kreise, die Weinpreise von 1973 beizubehalten.

e. Pflanzenschutz

aa. Allgemeines

Mit Beschluss vom 3. Juli haben wir die seit 1962 unveränderten Pflanzenschutzabgaben und Gebühren erhöht, um die dem Bunde aus der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen erwachsenden Kosten weiterhin decken zu können.

bb. Massnahmen an der Grenze

Nebst den im Anhang aufgeführten statistischen Angaben über die Kontrolltätigkeit an der Grenze ist erneut auf die zunehmenden Beanstandungen verseuchter Ware hinzuweisen. Die phytosanitären Kontrollen für Exportware werden anspruchsvoller und zahlreicher.

cc. Massnahmen im Inland

Es wurden keine neuen Herde von *Kartoffelkrebs* festgestellt, hingegen vereinzelt solche von *Kartoffelnematoden*. Aufgrund der durchgeführten Befallskontrollen dürfen die schweizerischen Baumschulen als frei von der *San-José*-

Schildlaus gelten. Im übrigen bestehen noch vereinzelte verseuchte Gebiete. Bekämpfungsmassnahmen verschiedener Art sind eingeleitet.

Die *Sharkakrankheit* an Steinobst besteht trotz mannigfacher Abwehrmassnahmen noch an einzelnen Orten.

Vom *Feuerbrand* an Kernobst, einer gefährlichen Bakterienkrankheit, blieb die Schweiz auch dieses Jahr verschont. Eine grosse Zahl rechtswidrig eingeführter Kernobstpflanzen aus verseuchten ausländischen Gebieten wurde vernichtet.

3. Viehwirtschaftliche Produktion

a. Viehbestände

Über die Viehbestände (Stichtag 19. April) orientiert die Tabelle im Anhang, die aufgrund einer repräsentativen Viehzählung zusammengestellt wurde.

b. Milchwirtschaft

Nach Jahresbeginn zeigte es sich, dass unsere Preisbeschlüsse vom 17. Dezember 1973 infolge der rapiden Teuerung und der starken Lohnsteigerung in Industrie und Gewerbe nicht genügten, um der Landwirtschaft ein angemessenes Einkommen zu sichern. Eine erneute Überprüfung der Kosten- und Ertragslage aufgrund vervollständigter Unterlagen ergab ein Manko im bäuerlichen Arbeitsverdienst der Talbetriebe von rund 16 Franken im Tag. Zu dessen Ausgleich und um den rationell geführten Talbetrieben ein paritätisches Einkommen zu sichern, erwies sich eine Verbesserung der Produzentenpreise um 7 Prozent im Durchschnitt als gerechtfertigt. Dementsprechend wurde am 24. April u. a. der Milchgrundpreis, zusätzlich zu dem bereits im Rahmen der Beschlüsse vom 17. Dezember 1973 auf 1. Mai zugesicherten Rappen, um weitere 5 Rappen auf 73 Rappen je Kilogramm Milch angehoben.

Diese Massnahme erforderte zwangsläufig eine Anpassung der Preise für Konsummilch und Frischmilchprodukte (Joghurt, Rahm, Quark u.dgl.). Von einer Überwälzung auf die Preise für Butter und Käse im Inland mussten wir im Interesse der Teuerungsbekämpfung und vor allem auch zur Erhaltung des Absatzes absehen. Der daraus entstehende Mehraufwand geht zu Lasten der Milchrechnung. Beim Käseexport konnten, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse in den einzelnen Absatzgebieten, mehrmals Preiserhöhungen vorgenommen werden. Für ausgeführte Dauermilchwaren und Fruchtjoghurt auf Vollmilchbasis wurden die Zuschüsse um die Hälfte der Grundpreiserhöhung heraufgesetzt und damit auf 30 Rappen je Kilogramm verarbeitete Milch festgelegt.

Die auf den 1. Mai erfolgte Erhöhung der Basismilchmenge um weitere 0,5 Millionen q auf 27 Millionen q erlaubte zunächst, den Rückbehalt zur Sicherstellung der Verlustbeteiligung der Verkehrsmilchlieferanten an der Milchrechnung auf 2,4 Rappen je Kilogramm Milch zu belassen. Daran wurde jedoch die Erwartung geknüpft, dass sich die Verkehrsmilchproduktion ungefähr im bisherigen Rahmen bewegen würde. Da jedoch der beträchtliche Anstieg der Milcheinlieferungen, namentlich im Frühling und Vorsommer, die Basismenge in grösserem Umfang zu überschreiten und folglich auch ein höherer Verlustanteil für die Produzenten zu entstehen drohte, musste der Rückbehalt in Nachachtung der Bestimmungen des Milchwirtschaftsbeschlusses auf den 1. September um 1,6 auf 4,0 Rappen je Kilogramm sicherstellungspflichtige Verkehrsmilch heraufgesetzt werden.

Der zu Beginn des Jahres in bäuerlichen Kreisen aufgetretene Widerstand gegen die endgültige Einführung der Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch nach zeitgemässen, im Rahmen eines Blindversuchs erprobten Kriterien (Zellgehalt, Gesamtkeimzahl, Geruch, Geschmack und Aussehen) veranlasste uns, die Versuchsperiode um ein halbes Jahr zu verlängern und die integrale Inkraftsetzung des neuen Milchkontrollsystems vom 1. Mai auf den 1. November zurückzustellen.

Der für die Strukturverbesserungen bei der Milchverwertung für die Berichtsperiode bewilligte Kredit von 9 Millionen Franken wurde für Beitragsleistungen in 161 Fällen (53 Käsereien und 108 Konsummilchsammelstellen) wiederum voll ausgeschöpft. Unterstützt wurden in vermehrtem Umfang Betriebe, die sich mit namhaften Eigeninvestitionen zur erwünschten Produktionsausdehnung von Weich- und Halbhartkäse bereit erklärten.

Zur Erhaltung oder Erweiterung der Siloverbotszone, in der die Verkehrsmilchlieferanten die betriebswirtschaftlichen Nachteile erhöhter Produktionskosten in Kauf nehmen müssen, ist im Interesse der Förderung der Käsefabrikation der als Grundzulage bezeichnete Teil der Siloverbotsentschädigung ab Winter 1974/75 zu Lasten der Milchrechnung um 2 Rappen auf 4 Rappen je Kilogramm eingelieferte Milch erhöht worden.

Zur Entlastung des Milchmarktes trafen wir insbesondere zwei flankierende Massnahmen:

Um eine weitere Zunahme der Milcheinlieferungen zu verhindern, haben wir vom 8. April bis zum 31. Juli eine weitere *Ausmerzaktion zur Entlastung des Milchmarktes* durchgeführt. Insgesamt wurden 15 075 Tiere mit einem Aufwand von 6 494 477 Franken ausgemerzt.

- Rund 17 000 Betriebe mit 61 500 Kühen beanspruchten die zur Entlastung des Milchmarktes eingeführten Kuhbeiträge. Im revidierten Beschluss vom 27. März über *Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion* sind die Beitragsansätze von 300 auf 400 Franken erhöht und gleichzeitig Vorschriften für die Ausrichtung von Sonderbeiträgen an die Mastremonten (Mutterkuh-/Ammenkuhhaltung) erlassen worden. Langfristig betrachtet, dürfte mit dieser für grössere Betriebe geschaffenen Massnahme eine wirksamere Produktionslenkung erzielt werden.

c. Zucht- und Nutzviehmarkt

Die hohen Rindviehbestände, die vermehrte Verlagerung der Aufzucht ins Talgebiet sowie der durch Importbeschränkungen und Währungsschwankungen gehemmte Export nach Italien liessen erschwerte Bedingungen für den Absatz von Zucht- und Nutzvieh aus dem Berggebiet erwarten.

Die frühzeitig vorbereiteten und eingeleiteten Massnahmen zur Sicherung des Absatzes sowie die überdurchschnittliche Rauhfutterernte belebten die Nachfrage zu Beginn des Herbstes, so dass der Marktverlauf die Erwartungen übertraf. Im Vordergrund der Massnahmen standen die frühzeitigen Ausmerzaktionen im Berggebiet und im angrenzenden Zuchtgebiet. Die Zahl der ausgemerzten Tiere erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich. Als besonders wirksam erwies sich die seit dem Jahre 1967/68 erstmals wieder durchgeführte Ausmerzaktion im Talgebiet mit Remontierungspflicht im Berggebiet.

Trotz erhöhten Beiträgen erreichte der Viehexport infolge der Schwierigkeiten in Italien nur ein bescheidenes Ausmass. Der frühe Wintereinbruch verkürzte die Vegetationszeit um drei bis vier Wochen und führte zu Absatzstörungen wegen verminderter Nachfrage und erhöhtem Angebot Ende Oktober/Anfang November, so dass vermehrt Entlastungskäufe für Rinder und Kühe durchgeführt werden mussten. Dank der Kombination der zur Verfügung stehenden Massnahmen gelang es dennoch, den Absatz von Zucht- und Nutzvieh guter Qualität aus dem Berggebiet zu befriedigenden Preisen zu sichern.

d. Schlachtvieh und Fleisch

Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch ein hohes Angebot an grossem Schlachtvieh, bei rückläufiger oder stagnierender Nachfrage nach Fleisch. Diese Entwicklung führte zu gedrückten Produzentenpreisen und zeitweise zu Absatzstockungen für alle Schlachtviehkategorien.

Die Erzeugung von Fleisch inländischer Schlachttiere erhöhte sich gegenüber 1973 um 5,4 Prozent.

Beim *Rindfleisch* betrug die Mehrproduktion 17 921 t oder 20 Prozent. Da die Nachfrage vor allem während des ersten Halbjahres sank, wurde die Einlagerung von 4545 t notwendig. Davon konnten bis Ende des Berichtsjahres 3757 t zur Auslagerung freigegeben werden.

Die Zahl der *Kälberschlachtungen* stieg um 3,2 Prozent. Der Kalbfleischverbrauch dagegen nahm im Berichtsjahr um 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ab. Der Minderverbrauch führte zu Überschüssen, so dass 1500 t Kalbfleisch eingelagert wurden, die jedoch bis Ende 1974 zur Auslagerung freigegeben worden sind.

Die Erzeugung von *Schweinefleisch* veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig (+0,5%). Der Schweinefleischverbrauch nahm jedoch ab (-0,6%), so dass die Produzentenpreise für Schlachtschweine in der ersten Jahreshälfte gedrückt waren. Sie erholten sich allerdings im vierten Quartal und erreichten anfangs November die obere Grenze des Richtpreisbandes.

Die Produktion von *Schafffleisch* nahm um 12,6 Prozent zu. Obschon auch der Schafffleischverbrauch um 3 Prozent sank, blieb der Markt infolge des niedrigen Anteils der Eigenproduktion am Gesamtverbrauch flüssig.

Die Produzentenpreise wurden für alle Schlachtviehkategorien auf 1. Januar und 1. Mai erhöht. Die in Aussicht genommenen mittleren Richtpreise konnten jedoch im Durchschnitt bei keiner Schlachtviehkategorie realisiert werden.

Für die Einlagerungsaktionen wurden rund 22 Millionen Franken aus dem Rückstellungsfonds beansprucht.

e. Eier und Schlachtgeflügel

Die Nachfrage nach Inlandeiern war das ganze Jahr rege, so dass der vom Bundesrat in Aussicht genommene Durchschnittspreis von 24 Rappen mit 25,41 Rappen erheblich überschritten wurde. Gleichzeitig sind aber auch die Futtermittelkosten erheblich gestiegen.

Die Preise für Schlachtgeflügel konnten kostendeckend gestaltet werden, obschon die Nachfrage nach Geflügelfleisch ebenfalls hinter derjenigen des Vorjahres zurückblieb.

f. Wolle

Der Absatz der inländischen Schafwolle darf auch ohne eine Übernahmespflicht der Verarbeiter als gesichert betrachtet werden. Jedoch war es nicht möglich, die Produzentenpreise im zweiten Halbjahr auf dem bisherigen Stand zu halten, weil sich der internationale Wollmarkt stark abschwächte.

g. Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone

Zum Bundesgesetz vom 28. Juni über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone haben wir eine neue Verordnung erlassen.

III. Internationale Organisationen**1. UNO-Welternährungskonferenz**

Vom 5. bis 16. November fand in Rom die von der Generalversammlung der UNO einberufene Welternährungskonferenz statt. Vor dem Hintergrund der Ernährungskrise der letzten Jahre beriet die Konferenz Massnahmen zur Verbesserung der Ernährungslage in den Entwicklungsländern und zur Gewährleistung einer besseren Ernährungssicherheit.

Die Konferenz verabschiedete eine Reihe von Resolutionen, die in erster Linie die Wichtigkeit einer Steigerung der Agrarproduktion in den Entwicklungsländern hervorheben. In diesem Sinn ist dem Agrarsektor in jenen Ländern künftig im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vermehrte Bedeutung beizumessen, und zwar sowohl in bezug auf die Projekte als auch hinsichtlich der Investitionen und der technischen Hilfe. In der internationalen Zusammenarbeit zielt der Vorschlag zur Schaffung eines «Landwirtschaftlichen Entwicklungsfonds» auf eine bessere Koordination und Konkretisierung der Anstrengungen in dieser Richtung.

Zur Frage der Sicherstellung der Welternährung wurde der Grundsatz zur Schaffung eines verbesserten weltweiten Informations- und Frühwarnsystems auf dem Gebiet der Ernährung unter der Leitung der FAO gutgeheissen. Zugestimmt wurde ferner dem Grundsatz für eine Vereinbarung über internationale Zusammenarbeit zur Lagerhaltung einiger Hauptprodukte, insbesondere Getreide. Geeignete internationale Gremien sollen sich möglichst bald mit der konkreten Ausgestaltung einer derartigen Vereinbarung befassen. Im übrigen wurde empfohlen, die Nahrungsmittelhilfe ab 1975 auf eine Jahresmenge von mindestens 10 Millionen t Getreide zu erhöhen. Eine weitere Empfehlung bezieht sich auf die Erarbeitung einer internationalen Notreservenpolitik zur Linderung von Hungerkatastrophen in gewissen Regionen. Schliesslich wurde die Generalversammlung der UNO eingeladen, einen Welternährungsrat zu gründen. Dieser Vorschlag hat zum Ziel, einerseits die Koordination und die Tätigkeit der bereits bestehenden interessierten internationalen Organisationen zu verstärken und andererseits den institutionellen Rahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele zu verbessern. Die Mitglieder des Welternährungsrates wären vom Wirtschafts- und Sozialrat zu bezeichnen und von der Generalversammlung der UNO zu wählen. Seine Hauptaufgabe bestände darin, die Welternährungsprobleme periodisch zu überprüfen, um ein zweckmässiges Vorgehen für ihre Lösung zu erreichen.

2. FAO

Vom 7. bis 12. Oktober hat in Lausanne die neunte Regionalkonferenz der FAO für Europa stattgefunden, die unter dem Vorsitz des Direktors der Abteilung für Landwirtschaft die Ziele und Politiken der europäischen Staaten auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion und der Bodennutzung behandelte.

3. OECD

Im Rahmen der Arbeiten des Landwirtschaftskomitees hat die Arbeitsgruppe Agrarpolitik, seit Anfang des Jahres unter dem Vorsitz des schweizerischen Delegationschefs, die 1973 begonnene Prüfung der Agrarpolitik der Mitgliedsländer fortgesetzt und mit der Redaktion des allgemeinen Teils ihres Berichts begonnen.

4. CIEA

Das internationale Studienzentrum für landwirtschaftliches Bildungswesen (CIEA) führte vom 5. bis 30. August in Gwatt und Zollikofen den neunten internationalen Lehrgang über Berufsbildung und Unterrichtswesen in der Landwirtschaft durch. Im Mittelpunkt des Lehrganges, der dem Hauptthema «Bilden und Erziehen für die Zukunft» gewidmet war, standen Probleme der Pädagogik, Methodik und Erwachsenenbildung. 96 Lehrkräfte aus 50 Ländern nahmen an diesem Weiterbildungskurs teil.

IV. Tabellen

Abschnitt I 2a: Berufsbildung

A. Prüfungen

	Erfolgreiche Absolventen		
	1972	1973	1974
1. Lehrlingsprüfungen			
– Beruf Landwirt	1 000	993	1 066
– Landwirtschaftliche Spezialberufe	294	286	236
2. Fähigkeitsprüfungen			
– Beruf Landwirt	1 342	1 254	1 000
– Beruf Gemüsebauer/-gärtner, Geflügelzüchter	30	—	18
3. Meisterprüfungen			
– Beruf Landwirt	153	245	193
– Landwirtschaftliche Spezialberufe	84	79	49
B. Schulbesuch			
	Schüler		
	1971/72	1972/73	1973/74
1. Berufsschulen			
– Landwirtschaftliche Berufsschulen	4 101	3 901	3 753
– Berufsschulen der landwirtschaftlichen Spezialberufe	723	720	722
2. Fachschulen			
– Jahresschulen	101	98	110
– Winterschulen	2 370	2 260	2 335
– Alpwirtschafts- und Bergbauernschulen	118	105	110
– Fachschulen der landwirtschaftlichen Spezialberufe	353	399	384
3. Techniken			
– Landwirtschaftliches Technikum Zollikofen	152	146	120
– Technikum Wädenswil	35	45	21
– Technikum Lullier GE	44	21	38
– Technikum Lausanne/Changins	9	16	16

Abschnitt I 4a: Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten	1972	1973	1974
Güterzusammenlegungen	7 270 ha	12 662 ha	9 188 ha
Wegbauten ausserhalb	199 km	166 km	173 km
Wasserversorgungen	276 km	205 km	283 km
Siedlungsbauten	46	48	50
Gebäuderationalisierungen	227	190	237

Abschnitt II 2e: Pflanzenschutz	1972	1973	1974
Kontrollierte Vegetabilien (Pflanzen, Früchte, Holz)	108 Mio. kg	107 Mio. kg	113 Mio. kg
Beanstandete Vegetabilien	67 800 kg	43 300 kg	438 300 kg
Begaste Pflanzen	1 096	1 170 t	1 146 t
Anzahl Begasungen	372	399	376

Abschnitt II 3a: Viehbestände

Tierart	Tierbestand			Änderung in Prozenten		
	1974	1972/73	1973/74	1974	1972/73	1973/74
Rindvieh	1 972 500	+ 3,8	+ 3,2			
Pferde	48 020	— 1,5	+ 2,7			
Schweine	2 064 600	+ 13,7	— 3,3			
Schafe	358 700	+ 11,8	+ 6,7			
Hühner	6 535 614	+ 11,25	— 2,4			

E. Veterinäramt

I. Tierschutz

Mit Verfügung vom 19. Februar beauftragte das Departement eine Studienkommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein eidgenössisches Tierschutzgesetz. Die Studienkommission besprach Fragen des Tierschutzes mit den interessierten Kreisen. Sie wird ihre Arbeit voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1975 abschliessen.

II. Tierseuchenbekämpfung

Die für das Frühjahr vorgesehene Revision einzelner Artikel des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 musste mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Bundes zurückgestellt werden. Im wesentlichen betrifft die Vorlage die Organisation der Laboruntersuchungen zur Feststellung von Tierkrankheiten sowie die Erteilung der Ermächtigung zum Erlass besonderer Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen bei der Nutztierhaltung in Grossbeständen. Unabhängig von dieser Gesetzesrevision hat das Veterinäramt Vorarbeiten zur Änderung einzelner Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 an die Hand genommen, namentlich derjenigen, die sich mit der Tierkörperbeseitigung sowie der Verwendung von Produkten tierischer Herkunft und Speiseresten als Tierfutter befassen.

Die allgemeine Seuchenlage im Berichtsjahr war günstig. Es kam zu keinem Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest.

Die Bekämpfung der Tollwut stellt nach wie vor ein Problem dar. 1967 drang die Tollwut in die Schweiz ein, breitete sich in der Ostschweiz aus und ist bereits bis in die Kantone Aargau und Luzern vorgedrungen. Erkrankungen landwirtschaftlicher Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen) und von Haustieren (Hunde und Katzen) kamen nur vereinzelt vor. Dagegen sind wildelebende Tiere (Marder, Dachse, Rehe) und ganz besonders Füchse, die das Krankheitsreservoir und die Überträger des Virus bilden, stark befallen. Eine energische Tollwutbekämpfung erfordert eine vorbehaltlose Unterstützung der Tierseuchenpolizei, namentlich durch die Jägerschaft.

In den ersten Tagen des Berichtsjahrs wurde im Kanton Zürich der erste und bisher einzige Fall von Vesikulärkrankheit der Schweine in einem schweizerischen Betrieb festgestellt; dieser Betrieb verfüttert unter anderem auch Schlachtabfälle. Gestützt auf Artikel 1 des Tierseuchengesetzes hat das Veterinäramt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden unverzüglich Massnahmen getroffen. In Änderung der Tierseuchenverordnung wurde die Vesikulärkrankheit der Schweine als anzeigepflichtig erklärt. Mit der Ausmerzung von 900 Tieren erlosch die Seuche.

Durch Mithilfe bei der Projektierung und die Zusicherung von Bundesbeiträgen konnte der Bau von grossregionalen Tierkörperbeseitigungsanlagen wesentlich gefördert werden. Mit den zurzeit im Bau stehenden Grossanlagen, die zum Teil bereits in kurzer Zeit betriebsbereit sein werden (Tiermehlfabrik der Genossenschaft Zentralschweizer Metzgermeister in Lyss, Fleischmehlbetrieb der Stadt Zürich und Fleischmehlfabrik Ostschweiz AG, Bazenheid (SG)) dürfte das dringliche Problem der unschädlichen Beseitigung von Tierkadavern, Schlacht- und Metzgereiabfällen demnächst für den weitaus grössten Teil des Landes gelöst sein.

Die vom Veterinäramt unterstützten Forschungsprogramme zur Erforschung und Bekämpfung der Krankheiten landwirtschaftlicher Nutztiere wurden an den beiden veterinär-medizinischen Fakultäten fortgesetzt.

III. Fleischhygiene und Fleischkontrolle

Die vom Departement eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines Fleischhygienegesetzes wird zu Beginn des Jahres 1975 einen Entwurf zu einem neuen Gesetz und einen detaillierten erläuternden Bericht vorlegen. Im Berichtsjahr sind verschiedene Verordnungen und technische Weisungen über den Absatz und den Verkauf von Fleischerzeugnissen erlassen worden.

Die Qualitätsentwicklung bei einigen weitverbreiteten, preisgünstigen Fleischwaren lässt es immer dringlicher erscheinen, Mindestvorschriften zu erlassen und entsprechende Qualitätskontrollen durchzuführen. Nachdem das bei den Kantonen durchgeführte Vernehmlassungsverfahren gezeigt hat, dass der Aufbau eines genügenden Netzes von Untersuchungslaboratorien in den Kantonen kaum innert nützlicher Zeit realisiert werden kann, wurde ein Alternativvorschlag als Übergangslösung erarbeitet, nach dem die bestehenden Laboratorien des Veterinäramtes subsidiär in einem gewissen Umfang die reine Untersuchungstätigkeit übernehmen. Die weiteren Abklärungen werden zeigen, ob diese für den Konsumentenschutz dringende Massnahme in die Praxis umgesetzt werden kann.

Die Sektion Lebensmittelchemie hat im Berichtsjahr neue Hilfsstoffe für die Fleischverarbeitung bewilligt und zahlreiche analytische und technologische Fragen im Zusammenhang mit bereits zugelassenen Stoffen und Behandlungsverfahren bearbeitet. Die Analytik der Fleischwaren- und Rückstandsuntersuchungen wurde weiter entwickelt

und durch umfangreiche Marktübersichtskontrollen praktisch angewandt. Ein grossangelegtes Programm über die Neubewertung der tierischen Fette als Lebensmittel ist in Angriff genommen worden.

Die neu geschaffene Sektion für Lebensmittelmikrobiologie hat durch methodische Serienuntersuchungen die Erarbeitung von Hygienenormen für einzelne Fleischwarengruppen (Brühwurstprodukte) vorangetrieben. Untersuchungen von Fleisch und Fleischwaren aus Importsendungen und aus dem Inlandmarkt haben zu Erfahrungen über die bakteriologischen Verhältnisse geführt, die für die Festlegung von Beurteilungsnormen und Grenzwerten ausgewertet werden.

IV. Internationaler Verkehr

1. Ein- und Durchfuhr

Im Berichtsjahr wurden 90 143 631 kg Fleisch und Fleischwaren, 9 707 Nutztiere (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) und über 600 Sendungen mit anderen Tieren zur Einfuhr zugelassen. Die Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch von Tieren der Rindergattung war stark rückläufig. Der Transport durch die Schweiz von Zucht- und Schlachtvieh sowie Haar- und Federwild zum Aussetzen betrug rund 9400 Eisenbahnwagen. Bei der Festsetzung der Ein- und Durchfuhrbedingungen wurde der jeweiligen Tierseuchenlage in den Ursprungsländern, den Erfordernissen der Fleischhygiene sowie den Forschungsergebnissen der Lebensmittelchemie Rechnung getragen.

Das Bewilligungsverfahren für die Einfuhr von tierischem Samen, der Träger von ansteckenden Tierkrankheiten sein kann, und die grenztierärztliche Untersuchung der Einfuhrsendungen wurden in einer Verordnung geregelt.

Der grenztierärztliche Dienst untersuchte an mehr als 100 Zollämtern annähernd 52 000 Ein- und Durchfuhrsendungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen. 938 Sendungen mussten beanstandet und zurückgewiesen werden. Dies zeigt, dass auf eine lückenlose Kontrolle der gewerbmässigen Einfuhr von Fleisch- und Fleischwaren aller Tierarten nicht verzichtet werden kann. Sie zwingt sowohl die Absender als auch die Importeure, den lebensmittelrechtlichen Vorschriften ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Der grenztierärztliche Dienst berät und informiert die einfuhrberechtigten Firmen in allen Fragen der Fleischhygiene. Besonders streng werden die internationalen Transporte von Tieren unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes überwacht.

2. Ausfuhr

Bei der Kontrolle der Ausfuhr von Nutztieren, Fleisch und Fleischwaren wacht das Veterinäramt über die Einhaltung der hohen Anforderungen, namentlich der EWG, in bezug auf Hygiene und Einrichtungen in den 58 amtlich für die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren zugelassenen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben. Zahlreiche Kontrollbesuche durch Tierärzte des Veterinäramtes – teilweise in Begleitung ausländischer Experten – dienten gleichzeitig der Beratung. Einigen Betrieben musste die Ausfuhrberechtigung entzogen werden.

Der grenztierärztliche Dienst untersuchte 6689 zur Ausfuhr angemeldete Nutztiere. Erstmals konnten auch mit den schwedischen Veterinärbehörden Bedingungen für die Ausfuhr von Zuchtvieh nach Schweden vereinbart werden. Ein erster Transport mit 343 Stück Fleckvieh hat die Schweiz im Juli verlassen. Die Aufsicht über die Quarantäne der für Schweden und Kanada bestimmten Tiere sowie die Blutentnahmen für die Laboruntersuchungen lag in den Händen des Veterinäramtes.

3. Washingtoner Übereinkommen betreffend gefährdete Arten von Tieren und Pflanzen

Das im Bericht des Vorjahres erwähnte Washingtoner Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen haben die eidgenössischen Räte mit Beschluss vom 11. Juni genehmigt. Die Ratifizierung erfolgte am 9. Juli. Das Übereinkommen, das nach der Ratifikation durch zehn Staaten voraussichtlich auf den 1. Juli 1975 in Kraft tritt, wird im internationalen Handel einschneidende Massnahmen bringen. Die Ausführungsbestimmungen sind in Vorbereitung.

V. Internationale Organisationen

Das Veterinäramt nahm unter anderem an den Arbeiten des Internationalen Tierseuchenamtes und dessen Unterkommissionen, der Europäischen Kommission der FAO zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, verschiedener Expertengruppen des Europarates und der «Codex alimentarius»-Kommission teil.

F. Der Delegierte für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung

I. Konjunktur

1. Auswirkungen der Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung

Die Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur aufgrund der dringlichen Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1972 hatten zum Ziel, die Gesamtnachfrage dem Gesamtangebot anzupassen, die Preiserhöhungsspielräume einzuengen und gegen die allgemein um sich greifende Inflationsmentalität anzukämpfen. Diese Ziele konnten im Verlaufe des Berichtsjahres weitgehend erreicht werden. Der Bremsweg der Dämpfungsmassnahmen erwies sich als verhältnismässig lang, was dem Umstand zuzuschreiben ist, dass die konjunkturpolitische Stabilisierung wegen der fehlenden Verfassungsgrundlage nur in Form dringlicher Bundesbeschlüsse aufgrund von Artikel 89^{bis} Absatz 3 BV und erst bei bereits fortgeschrittener konjunktureller Überhitzung eingeleitet werden konnte.

Vom monetären Bereich gehen schon seit längerer Zeit keine inflatorischen Impulse mehr aus. Durch die Beschränkung des Kreditwachses auf 7 Prozent (gegenüber 6% im Vorjahr), die Einforderung von Mindestguthaben sowie die Kontrolle öffentlich aufgelegter Anleihssemissionen wurde die Geldmengenzunahme innerhalb der konjunkturpolitisch verantwortbaren Grenzen gehalten. Die konjunkturelle Beruhigung hat heute alle Nachfragekomponenten erfasst. Am ausgeprägtesten ist dies der Fall im Bereich des Baumarktes. Wenn sich die Teuerung dennoch in den meisten Monaten des Berichtsjahres in der Grössenordnung von 10 Prozent bewegte, so ist dies, neben der üblichen Wirkungsverzögerung von Dämpfungsmassnahmen auf den Index, weitgehend Auslandeinflüssen, wie der weltweiten Teuerung bei wichtigen Rohstoffen, der Erdölkrise und dem bis vor kurzem steigenden internationalen Zinsniveau zuzuschreiben. Gegen Jahresende hat sich der Teuerungsauftrieb leicht abgeschwächt.

Die Nachfrageberuhigung, die zu einer regional und sektoral differenzierten Konjunkturentwicklung führte, hat uns veranlasst, die verschiedenen Stabilisierungsinstrumente flexibel anzuwenden und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt namentlich für die Kreditbegrenzung und die Mindestguthaben, die durch die Nationalbank verschiedentlich gelockert wurden. Aber auch das Abbruchverbot und die Ausführungssperre aufgrund des Baubeschlusses wurden mehrmals geändert (vgl. Ziff. 3 und Abschn. G). Um die Entwicklung der monetären Nachfrage in den wünschbaren engen Grenzen zu halten, ist jedoch weiterhin dafür zu sorgen, dass sich der Geldkreislauf unserer Volkswirtschaft nicht übermässig ausdehnt.

Die von uns eingesetzte Stabsgruppe zur Dämpfung der Überkonjunktur, die im Berichtsjahr vom neuernannten Delegierten für Konjunkturfragen präsiert wurde, verfolgte die konjunkturelle Entwicklung und überwachte den Vollzug der Stabilisierungsmassnahmen. Sie untersuchte die Möglichkeiten, welche Instrumente kurzfristig zur Erhaltung der Vollbeschäftigung ersetzt werden könnten, und diskutierte Fragen der Anschlussgesetzgebung zum Konjunkturverfassungsartikel (vgl. Ziff. 2).

2. Konjunkturverfassungsartikel

In der Herbstsession wurde der neugefasste Artikel 31^{quingies} BV nach anderthalbjähriger parlamentarischer Beratung verabschiedet. Bis zuletzt war die Frage offen, ob die Instrumente auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft für eine wirksame Konjunkturpolitik ausreichen oder ob angesichts des sich zusehends differenzierenden Konjunkturbildes und der von Globalmassnahmen ausgehenden unerwünschten Nebenwirkungen dem Bund die zusätzliche Kompetenz einzuräumen sei, subsidiäre Massnahmen auch auf andern als den erwähnten Gebieten zu treffen.

Unter der Voraussetzung, dass Volk und Stände den Verfassungsartikel in der Abstimmung vom Frühling 1975 annehmen, werden wir über ein flexibel einsetzbares stabilisierungspolitisches Instrumentarium verfügen. Um die Fortsetzung einer dauernden Konjunkturstabilisierung auch nach Ablauf der dringlichen Bundesbeschlüsse zu gewährleisten, wurden die Vorarbeiten zur Anschlussgesetzgebung im Berichtsjahr vorangetrieben. Für die Gebiete der Geldpolitik und der Konjunkturstatistik liegen Grundsatzentwürfe vor.

3. Baumarkt

Der dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes hatte zum Ziel, den anfangs der siebziger Jahre entstandenen Nachfrageüberhang am Baumarkt durch eine Prioritätenregelung schrittweise abzubauen. Dieses Ziel wurde unter dem Einfluss der monetären Restriktionen erreicht. Heute ist die Baunachfrage infolge der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand, des Rückgangs im Wohnungsbau und der Zurückhaltung bei der privaten Investitionstätigkeit unter das Leistungsvermögen der Bauwirtschaft gesunken. Angesichts dieser Lage beschloss der Bundesrat, den Baubeschluss auf den 1. Januar 1975 ausser Kraft zu setzen.

Aus der jährlich durchgeführten Bauerhebung geht hervor, dass 1973 in unserem Land Bauten im Wert von rund 26 Milliarden Franken realisiert wurden. Dieser Betrag liegt 9 Prozent über jenem des Vorjahres, was eine Stagna-

tion des realen Bauvolumens bedeutet. Die private Bautätigkeit – 41 Prozent davon entfallen auf den Wohnungsbau – vermochte ihren Anteil am Gesamtvolumen erneut leicht zu steigern. Die Bautätigkeit der öffentlichen Hand, die 1973 real leicht rückläufig war, vereinte noch etwas mehr als einen Drittel des gesamtschweizerischen Bauvolumens auf sich.

Nur wenig aussagekräftig sind die Angaben über die Bauvorhaben für das Berichtsjahr, da zum Zeitpunkt der Meldungen die kurzfristige Entwicklung am Bauplatz nur beschränkt vorausszusehen war. Der für 1974 zur Ausführung geplante Betrag von fast 28 Milliarden Franken dürfte zu optimistisch sein. Der Rückgang der Bautätigkeit wird voraussichtlich 10–15 Prozent betragen. Diese Rückbildung, die sich im nächsten Jahr noch fortsetzen dürfte, ist weniger eine konjunkturelle Erscheinung als vielmehr das Spiegelbild einer notwendigen strukturellen Anpassung an veränderte Marktverhältnisse.

II. Private Arbeitsbeschaffungsreserven

Die Arbeitsbeschaffungsreserven wiesen am 31. Dezember einen Bestand von 373 Millionen Franken auf, was innert Jahresfrist einer Verminderung um 66 Millionen entspricht. Dieser beträchtliche Rückgang, der zum Teil auf Liquiditätsschwierigkeiten der Unternehmungen aufgrund der Krediteinschränkungen zurückzuführen ist, fällt in eine Zeit der allgemeinen Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit, in der die Notwendigkeit von Reservefreigaben zunimmt.

Zur Anpassung an die marktüblichen Bedingungen musste die Verzinsung der Schuldscheine im Berichtsjahr dreimal heraufgesetzt werden. Die Zinssätze wurden je nach Laufzeit der Titel im März rückwirkend auf den 1. Januar um je 1 bzw. $\frac{1}{4}$ Prozent auf 5 $\frac{1}{4}$ und 6 Prozent, im Juni auf 6 $\frac{1}{2}$ und 7 Prozent und im Dezember auf 7 $\frac{1}{4}$ und 7 $\frac{1}{2}$ Prozent erhöht. Letztere Anpassung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

III. Förderung der anwendungsorientierten Forschung

Die in Aussicht genommene Integration der wirtschaftlich motivierten Forschungsförderung in den Nationalfonds ist aus rechtlichen Gründen noch nicht realisierbar. Durch die Verlegung des Kommissionssekretariates in das Gebäude des Nationalfonds wurde jedoch eine engere Zusammenarbeit ermöglicht, die wertvolle Erfahrungen für eine spätere rechtliche und institutionelle Regelung der Integration liefern wird.

Die aufgrund des neuen Konzeptes für die wirtschaftlich motivierte Forschungsförderung erarbeiteten Kriterien zur Beurteilung und Gewichtung der eingegangenen Beitragsgesuche haben sich in der Praxis bewährt. In zunehmendem Masse zeigen privatwirtschaftliche Kreise Interesse an den eingereichten Forschungsprojekten, die sie finanziell oder anderweitig unterstützen. Der beschleunigte Strukturwandel führt zu volkswirtschaftlichen und unternehmerischen Problemen, zu deren Lösung die Forschung beitragen kann und die auf ein wachsendes Interesse der Wissenschaft stossen. Der Gesamtbetrag der nachgesuchten Unterstützung hat deshalb den für das Berichtsjahr eingeräumten Zusprechungskredit von 4 Millionen Franken erheblich überstiegen.

Wie in den Vorjahren entfällt der überwiegende Teil der Forschungsbeiträge auf Hochschulinstitute. Erstmals wurden auch Forschungsprojekte auf Technikumsstufe unterstützt, an denen vor allem gewerbliche Kreise interessiert sind.

Die ansteigenden Rückzahlungen von Forschungsbeiträgen an die Bundeskasse lassen darauf schliessen, dass ein zunehmender Teil der von der Kommission mitfinanzierten Forschung wirtschaftlich ausgewertet wird.

IV. Strukturpolitik

Beim Vollzug der dringlichen Bundesbeschlüsse zur Dämpfung der Überkonjunktur zeigte sich, dass globale Massnahmen schwächere Strukturen in der Regel empfindlicher treffen als stärkere. Eine strukturelle Absicherung der Konjunkturpolitik erwies sich als unumgänglich. Dementsprechend bemühten wir uns um eine flexible Handhabung der Stabilisierungsvorkehren. Durch die Vorschrift, dass der Bund bei der Konjunkturstabilisierung auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden Rücksicht zu nehmen hat, fand dieses Erfordernis auch Eingang in den neuen Konjunkturartikel.

Um auf lange Sicht eine sinnvolle Koordination der Konjunkturpolitik mit der Strukturpolitik zu gewährleisten, setzten wir im Frühling eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe «Strukturpolitik» unter dem Vorsitz des Delegierten für Konjunkturfragen ein. Als beratendes Organ hat sie sich mit grundsätzlichen strukturpolitischen Fragen und der allfälligen Vorbereitung eines entsprechenden Verfassungsartikels zu befassen. Gegenwärtig arbeitet die Kommission einen Katalog aller heute praktizierten strukturelevanten Massnahmen und der ihnen zugrunde liegenden Zielsetzungen aus.

V. Sozialpartnergespräche

Da sich der von einer Arbeitsgruppe der Sozialpartner verfasste Entwurf von Verhaltensrichtlinien für den Fall der Schliessung von Betrieben oder Betriebsteilen als nicht realisierbar erwies, wurde auf anderer Grundlage versucht, zu einer Verständigung zu gelangen. Als Möglichkeit wurde eine zentrale Vereinbarung unter den Spitzenverbänden diskutiert, die diese verpflichtet, auf die ihnen angeschlossenen Organisationen einzuwirken, verbindliche Verabredungen über Verhaltensrichtlinien bei Betriebsschliessungen zu treffen. Die Verhaltensrichtlinien sollen neben der Informationspflicht einen Sozialplan enthalten, der Massnahmen zur Milderung wirtschaftlicher und sozialer Härten im Entlassungsfall vorsieht.

VI. Kommission für Konjunkturfragen

Die Kommission für Konjunkturfragen legte im Januar ihren Bericht «Die schweizerische Konjunktur im Jahre 1973 und ihre Aussichten für 1974» vor. Es folgten die vierteljährlichen Berichte zur Wirtschaftslage und – im Juli – die Schätzung der Ertragsbilanz der Schweiz im Jahr 1973.

Die Kommission verfolgte die parlamentarischen Beratungen über den neuen Artikel 31^{quinquies} der Bundesverfassung und nahm zu den Ergebnissen zuhanden des Departements Stellung. Im Rahmen der Arbeiten an einer Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wirtschafts- und Sozialstatistik legte die Kommission einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Konjunkturstatistik und einen erläuternden Bericht vor.

G. Der Beauftragte für die Stabilisierung des Baumarktes

I. Überblick

Angesichts der gesamtwirtschaftlich ungünstigen Aussichten auf dem Baumarkt wurde seit Jahresanfang die vollständige Aufhebung des Baubeschlusses verlangt. Wegen der angespannten Liquiditätslage kam dem Baubeschluss nach wie vor eine Lenkungsfunction zu. Er sollte verhindern, dass die knappen Gelder von gesamtwirtschaftlich weniger wichtigen zu Lasten vordringlicher Bauvorhaben beansprucht werden. Durch die angespannte Finanzlage der öffentlichen Hand, dem Rückgang im Wohnungsbau und die Zurückhaltung bei der privaten Investitionstätigkeit ist nun aber die Baunachfrage unter das Leistungsvermögen der Bauwirtschaft gesunken. Es liegt nicht im Interesse des Landes, die Produktionskapazitäten der Baubranche unter das Niveau des längerfristigen Bedarfs sinken zu lassen. Da vom Baumarkt keine Inflationsimpulse mehr ausgingen, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. November beschlossen, den Baubeschluss auf den 1. Januar 1975 aufzuheben.

Seit dem Inkrafttreten des ersten Baubeschlusses im Juni 1971 ist es zu einer Anhäufung gesperrter Bauvorhaben gekommen; dies vor allem durch das Abbruchverbot, dessen Dauer bis vor kurzem nicht befristet war. Es galt zu verhindern, dass diese Projekte beim Ablauf des Baubeschlusses den Baumarkt plötzlich belasten und so einen harmonischen Übergang von der staatlichen Intervention zurück zur bauwirtschaftlichen Freiheit erschweren. Aus diesen Gründen und um die erforderliche Flexibilität in der Anwendung des Baubeschlusses zu gewährleisten, hat der Baubeauftragte seit Beginn des laufenden Jahres eine Reihe von Massnahmen getroffen.

II. Abbruchverbot und Ausführungssperre

Mit Verordnung vom 7. Juni 1973 über Befristung von Abbruchverbot und Ausführungssperre hat das Departement das Abbruchverbot für gewisse Projekte auf den 1. Februar aufgehoben, wobei die Voraussetzungen für eine Freigabe restriktiv waren. Nur kleinere Bauvorhaben wurden durch diese Massnahme begünstigt. Den kleinen und mittelständischen Bauherren, denen keine Ausnahmegewilligung erteilt werden konnte, sollten weitere Härten erspart bleiben. Diese Verordnung ist am 9. Juli revidiert worden.

Eine grundsätzliche Lösung stadtplanerischer und wohnungspolitischer Probleme lässt sich mit konjunkturpolitischen Instrumenten jedoch nicht erreichen. Einige der am meisten betroffenen Agglomerationskantone haben gesetzliche Vorkehren getroffen, um nach der Aufhebung des Abbruchverbotes eine Welle von Häuserabbrüchen zu verhindern.

Der Baubeschluss diente unter anderem auch dem Ziel, alten Wohnraum zu mässigen Preisen zu erhalten.

Mit Verordnung vom 9. Juli hat der Baubeauftragte die Ausführungssperre teilweise aufgehoben.

III. Gebietsweise Entlassungen aus dem Baubeschluss

Durch Verordnung vom 28. August 1973 über die von Abbruchverbot und Ausführungssperre ausgenommenen Gemeinden hat das Departement 634 Gemeinden aus dem Baubeschluss entlassen. Es handelte sich grösstenteils um abgelegene Berggemeinden. In einer zweiten Phase wurden am 6. Februar weitere 827 Gemeinden aufgrund einer vom Baubeauftragten ausgearbeiteten und von den interessierten Kreisen begrüßten Regionalisierungsstudie entlassen.

Demnach wurden bis zur Ausserkraftsetzung 1461 Gemeinden, das heisst ungefähr 50 Prozent, mit 12,6 Prozent der Gesamtbevölkerung, aus dem Baubeschluss entlassen. Unterstellt blieben nur noch Ballungszentren und die mit diesen wirtschaftlich verknüpften Regionen.

Die eingangs beschriebene Lage auf dem Baumarkt und die gewährten Erleichterungen erlaubten auch einige Vereinfachungen im administrativen Bereich. Da der Arbeitsvorrat in den Architektur- und Ingenieurbüros nicht mehr so gross ist, konnte auf den Nachweis der Ausführungsreife verzichtet werden. Die Meldepflicht für grössere Bauvorhaben in den vom Geltungsbereich ausgenommenen Gemeinden konnte ebenfalls aufgehoben werden. Schliesslich wurde die Meldepflicht im noch unterstellten Gebiet auf 92 Gemeinden reduziert.

IV. Strafbestimmungen

1. Allgemeines

In letzter Zeit hat sich die Zahl der Übertretungen in bedenklicher Weise vermehrt. Die dem Baubeauftragten gemeldeten Fälle haben gezeigt, dass die Anwendung der Strafbestimmungen des Baubeschlusses gewisse Probleme aufwirft.

2. Kontrollmöglichkeiten (Feststellung der Übertretungen)

Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung vom 10. Januar 1973 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ermächtigt die Vollzugsbehörden zwar, gewisse Kontrollen durchzuführen, doch kann der Beauftragte wegen seines beschränkten Personalbestandes von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch machen. Die Kantone unterstützen ihn soweit als möglich, doch ist er oftmals auf den Zufall und auf Anzeigen Dritter angewiesen.

3. Verjährung

Gemäss Artikel 11 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 verjährt die Strafverfolgung in zwei Jahren. Im Zusammenhang mit einer vom Baubeauftragten eingereichten Strafanzeige entschied das zuständige Richteramt, dass die zweijährige Frist vom Datum der Einreichung des Gesuches an laufe. Dies hat die weitreichende Konsequenz, dass eine Strafverfolgung in den meisten Fällen nicht mehr möglich ist. Das Bewilligungsverfahren und die Bauzeit nehmen bei jedem grösseren Bauvorhaben mehr als zwei Jahre in Anspruch. Eine Übertretung kann also erst festgestellt werden, wenn die Strafverfolgung bereits verjährt ist. In solchen Fällen besteht dann lediglich noch die Möglichkeit, die Arbeiten einstellen zu lassen, und dies auch nur, wenn die Übertretung vor Bauabschluss bekannt wird.

4. Bestrafung

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 obliegen die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen den Kantonen. Daraus ergeben sich grosse Unterschiede in der Bestrafung. Einzelne Gerichte sprechen derart geringe Bussen aus, dass diese geradezu eine Ermunterung zu weiteren Übertretungen darstellen. Dies zeigt, dass zur Vermeidung der Wiederholung von Übertretungen eine gewisse Strenge bei der Anwendung der Strafmassnahmen berechtigt ist. Die Bundesanwaltschaft hat im Einvernehmen mit dem Baubeauftragten mehrmals gegen unverhältnismässig niedrige Strafen interveniert.

H. Der Beauftragte für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne

I. Allgemeines

Über die aufgrund des Bundesbeschlusses betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne getroffenen Massnahmen und deren Auswirkungen wurde im Rahmen des zweiten Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 16. Oktober über zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur Bericht erstattet. Die

folgenden Ausführungen beschränken sich auf die hauptsächliche Tätigkeit der mit dem Vollzug beauftragten Stellen.

II. Der Beauftragte

Der Beauftragte widmete sich der Vorbereitung globaler, einvernehmlicher Lösungen zur Beschränkung des Preis- und Lohnanstiegs und der sektoriellen praktischen Überwachungstätigkeit.

Die Vorbereitung einvernehmlicher Lösungen geschah weitgehend in der vom Beauftragten präsidierten Beratern-Kommission. Sie erarbeitete die «Richtlinien über das Meldewesen, Erhebungen und Verfahren zur Überwachung von Löhnen und Gewinnen» und den «Entwurf zu einer Vereinbarung über Preis-, Lohn- und Gewinnüberwachung» und befasste sich mit der Auswertung des Vernehmlassungsergebnisses zum Vereinbarungsentwurf und mit dem weitem Vorgehen auf dem Gebiet der Sozialpartnergespräche im Rahmen der Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne. Die im Juli 1973 erlassenen «Richtlinien zur Beurteilung von Preiserhöhungen» bildeten Gegenstand einer Besprechung.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Vereinbarungsentwurf lud der Beauftragte das Finanzdepartement, die Finanzdirektoren der Kantone, den Schweizerischen Städteverband und den Schweizerischen Gemeindeverband zu einer Aussprache über angemessene Lösungen im öffentlichen Sektor ein. Das Vernehmlassungsergebnis liess es als angezeigt erscheinen, gleiche Gespräche wie mit den Vertretern der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der öffentlichen Hand auch mit den Branchenverbänden der Privatwirtschaft und des öffentlichen Personals zu führen. Über den Stand der Sozialpartnergespräche im Rahmen der Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne erstattete der Beauftragte dem Vorsteher des Departements Bericht.

Auf dem Gebiet der eigentlichen Überwachungstätigkeit führte der Beauftragte zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und traf dabei Anordnungen und Regelungen über die Entwicklung der Preise und Löhne im Rahmen der vom Überwachungsbeschluss gewährten Kompetenzen.

Die vom Beauftragten gebildeten Gemischten Ausschüsse befassten sich mit Spezialfragen. In Zusammenarbeit mit den vertretenen Behörden und Organisationen der Wirtschaft wurden die Anwendungsmöglichkeiten der Richtlinien für die Beurteilung von Preiserhöhungen verbessert und in zahlreichen Einzelfällen erprobt. Der Pharma-Ausschuss befasste sich neben der laufenden Beurteilung von Preiserhöhungen ganz allgemein mit dem bestehenden Margensystem und Rabattwesen bei den Heilmitteln. Der gemischte Ausschuss für das Gastgewerbe behandelte die in Restauration und Hotellerie vorkommenden Preisbildungspraktiken und beurteilte mehrere hundert Einzelmeldungen.

Die im Zusammenhang mit jüngst eingetretenen Versorgungsengpässen ergriffenen Massnahmen legen nebst quantitativen Beschränkungen auch Massnahmen im Bereich der Preisbildung nahe. Es gilt für solche Fälle Lösungen vorzubereiten.

Ende der Berichtsperiode wiesen verschiedene Rohstoffpreise sinkende Tendenz auf. Der Beauftragte traf in diesen Fällen Regelungen, die verlangen, dass Preisänderungen für zugekaufte Materialien sofort ihren Niederschlag im Endprodukt finden, weil sich gezeigt hatte, dass Preissenkungen nur auf Märkten mit hartem Wettbewerb sofort an die Endverbraucher weitergegeben werden. Ähnliche Überwachungsaufgaben stellen sich bei der Weitergabe wechselkursbedingter Importverbilligungen an die Endverbraucher.

III. Büro des Beauftragten

Dem Büro des Beauftragten obliegt der Vollzug des Überwachungsbeschlusses. Es ordnete und bearbeitete die an den Beauftragten ergangenen Meldungen, sicherte die Kontakte zu anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und zu den Organisationen der Wirtschaft, erarbeitete Entscheidungshilfen und überwachte die Einhaltung getroffener Regelungen.

Die Meldestelle beim Büro des Beauftragten erhielt auch im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit über 10 000 Preismeldungen aus der Öffentlichkeit. Ein grosser Teil davon wurde direkt beantwortet, die übrigen zur Weiterbearbeitung dem Analyse-, Rechts- und Informationsdienst überwiesen.

Mehrere hundert gemeldete oder bereits in Kraft gesetzte Preiserhöhungen von Kartellen, kartellähnlichen Organisationen oder marktmächtigen Unternehmungen wurden vom Analysedienst untersucht. Dieser ist nun so weit ausgebaut, dass das Sekretariat der Kartellkommission von der Mitwirkung beim Vollzug des Überwachungsbeschlusses weitgehend entbunden werden konnte. Experten wurden nur für Revisionsaufgaben zugezogen.

Der Rechtsdienst hatte über den Vollzug der Verordnung vom 12. Juni 1973 betreffend Anschrift der Detailpreise zu wachen und die kantonalen Vollzugsbehörden hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Vorschriften und Begriffe zu beraten. Im weiteren befasste sich der Rechtsdienst vermehrt mit Fragen der Anwendbarkeit des Überwachungsbeschlusses auf neue Gebiete (Baurechtsverträge, Eigentumswohnungen, Geschäftsmieten) sowie mit der Abgrenzung gegenüber anderen öffentlichrechtlichen Erlassen.

Der Informationsdienst orientierte die Öffentlichkeit in 35 Pressemeldungen über Tätigkeit und Massnahmen des Beauftragten. Er antwortete auf zahlreiche Anregungen und Vorschläge zu konjunkturpolitischen Fragen aus der Bevölkerung. Die Vortragstätigkeit zur Popularisierung der Überwachungsmassnahmen wurde fortgesetzt.

Die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle wurde nach der administrativen Zusammenlegung mit dem Büro des Beauftragten wesentlich verstärkt. Diese Stelle erarbeitete die Entscheidungsunterlagen für die Beurteilung von Preiserhöhungen bei Nahrungs- und Futtermitteln. Andere Amtsstellen des Bundes berieten den Beauftragten in fachspezifischen Fragen. In zahlreichen Fällen wurden auch Stellungnahmen von Organisationen der Wirtschaft eingeholt.

J. Der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge

I. Energieversorgung

Die Ereignisse im Gefolge des Nahostkrieges vom Herbst 1973 haben gezeigt, dass die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern auch ohne direkte oder indirekte militärische Bedrohung keineswegs gesichert ist. Daraus ergaben sich für die kriegswirtschaftliche Vorsorge neue Aufgaben und Prioritäten.

In erster Linie musste unser Bewirtschaftungssystem überprüft werden. Es ist derart auszubauen, dass jeder Art von wirtschaftlichen Massnahmen begegnet werden kann, die gegen unser Land gerichtet sind oder von denen wir indirekt betroffen werden. Das Bewirtschaftungssystem muss im Frieden und nach einer Mobilmachung gleichermassen funktionstüchtig sein und jederzeit eingesetzt werden können, wenn der Lenkungsmechanismus der freien Wirtschaft aus weltwirtschaftspolitischen Gründen die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten kann.

Anfangs 1974 wurde mit dem Aushau der Bewirtschaftung der Treib- und Brennstoffe begonnen. Zur Bewältigung dieser schwierigen und vielfältigen Aufgabe wurde eine Projektorganisation mit mehreren Ausschüssen aufgestellt, in denen alle interessierten Kreise der Verwaltung und der Wirtschaft vertreten waren. Die Organisation hat die benötigten Unterlagen und Informationen in einer Anzahl Handbücher zusammengefasst und mit der Anfertigung von Entwürfen zu Rechtserlassen auf allen Stufen begonnen. Die administrativen Vorbereitungen wurden vorangetrieben. Bis zum Jahresende war der Aufbau eines modernen Bewirtschaftungssystems weitgehend vollendet.

II. Kriegswirtschaftliche Versorgungsfragen

Parallel dazu wurde die Überprüfung der Bewirtschaftungsmassnahmen in industriellen Bereichen und bei Nahrungsmitteln aufgenommen. So hat das Kriegs-Ernährungs-Amt zusammen mit den Kantonen Vorbereitungen getroffen, damit im Krisenfall die Lebensmittelkarten bedeutend rascher als bisher, nämlich innert weniger Tage, an die Bevölkerung abgegeben werden könnten.

Das Bundesgesetz vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge bietet im wesentlichen nur Rechtsgrundlagen für Massnahmen bei unmittelbarer Kriegsgefahr und bei bereits eingetretener ernstlicher Störung der Zufuhr lebenswichtiger Güter. Es entspricht aber auch in organisatorischer Hinsicht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Ein verwaltungsinterner Vorentwurf zu einem neuen Gesetz über die Landesversorgung, das auch Methoden der indirekten wirtschaftlichen Kampfführung berücksichtigt und eine Neuregelung der Kompetenzdelegation vorsieht, wurde einer Expertenkommission unterbreitet. Deren Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Sie haben jedoch ergeben, dass nicht nur das Gesetz revisionsbedürftig ist, sondern dass auch die verfassungsrechtliche Grundlage überprüft werden sollte.

Angesichts der immer weiter fortschreitenden gegenseitigen internationalen wirtschaftlichen Abhängigkeit muss unser Land über das nötige Instrumentarium verfügen, um einem allfälligen wirtschaftlichen Druck im Interesse der Erhaltung der Selbständigkeit und der Neutralität begegnen zu können. In diesem Sinn werden die Arbeiten der Kriegswirtschaft weitergeführt.

K. Der Delegierte für Wohnungsbau

I. Der Delegierte für Wohnungsbau

Ende des Jahres läuft die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus ab; an seine Stelle tritt das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober, dessen

verfassungsmässige Grundlage Artikel 34^{sexies} bildet. Die Referendumsfrist läuft bis zum 12. Januar 1975. Es ist damit zu rechnen, dass kein Referendum ergriffen wird, so dass es möglich sein sollte, das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz auf Beginn des Jahres 1975 in Kraft zu setzen. Damit wird ein reibungsloser Übergang vom alten zum neuen Gesetz erreicht. Auf dieses Datum sollten auch die Ausführungsvorschriften zum Gesetz sowie die Weisungen für die Gesuchsteller vorliegen und in Kraft gesetzt werden können. Nach dem neuen Gesetz wird der Wohnungsbau zu einer Daueraufgabe des Bundes erklärt. Über die Zielsetzungen haben wir Sie ausführlich in unserer Botschaft orientiert.

Im Rahmen des neuen Gesetzes arbeitet der Bund mit den Unternehmen und den interessierten Wirtschaftskreisen eng zusammen. Die Kantone werden zur Mitwirkung herangezogen.

Der Delegierte hat in verschiedenen Kommissionen mitgewirkt und laufend über die Lage im Baumarkt und im Wohnbausektor orientiert. In Vorträgen und durch Publikationen hat er die Öffentlichkeit mit dem neuen Wohnbaugesetz und den damit zusammenhängenden Fragen bekannt gemacht.

II. Das Büro für Wohnungsbau

Der Bund kann für die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zins- und amortisationsgünstige Darlehen gewähren. Im Berichtsjahr wurden 43 Gesuche mit einer Darlehenssumme von 40,95 Millionen Franken bewilligt. Seit Bestehen dieser Bundeshilfe sind 185 Gesuche eingereicht worden. 105 Gesuchen wurde entsprochen, während 37 abgelehnt werden mussten. Die gewährten Darlehen belaufen sich auf 159,36 Millionen Franken. Von den bewilligten Gesuchen entfallen 9 auf Städte, 41 auf Agglomerationsgemeinden und 55 auf Landgemeinden. Diese Bundeshilfe steht seit dem 1. Oktober 1970 in Kraft. Seither sind die Wohnungen der ersten ausgelösten Erschliessungsvorhaben teilweise bereits bezogen, andere befinden sich im Bau.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der neuen Wohnungen, deren Mietzins mit Kapitalzinszuschüssen oder Bürgschaft des Bundes verbilligt worden sind, gestiegen. Die im Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus vorgesehene Zahl von jährlich 5000 Wohnungen mit verbilligten Mietzinsen wurde um 1544 übertroffen. Obwohl die Finanzierung auch bei den subventionierten Wohnungen auf erhebliche Schwierigkeiten stiess, konnten die durch die Kreditrestriktionen bedingten Erschwernisse dank den Zusatzquoten aus dem Härtekontingent weitgehend überwunden werden. Mit den Härtefonds wird neben der Finanzierung des subventionierten auch die des preisgünstigen, freitragenden Wohnungsbaus sichergestellt. Um diese Aufgaben weiterführen zu können, wurde am 1. August ein neues Kontingent im Betrag von 800 Millionen ausgesetzt (Verordnung vom 29. Mai 1974 über die Kreditbegrenzung), das auch der Sicherstellung von unaufschiebbaren Bauten der Infrastruktur dient.

Auf Jahresanfang wurden die Einkommens- und Vermögensgrenzen, die für den Bezug einer verbilligten Wohnung massgebend sind, entsprechend der Teuerung erhöht. Ebenso sind im Verlauf des Jahres die Bruttoanlagekosten der Wohnungen hinaufgesetzt worden, um den stark veränderten Kostenverhältnissen auf dem Bausektor Rechnung zu tragen.

Nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sollen in der Regel jährlich nicht mehr als für 6 Millionen Franken Bundesbeiträge zugesichert werden. Angesichts der zahlreichen Gesuche und der stark gestiegenen Baukosten musste der Zusicherungskredit wie im Vorjahr um 3 Millionen Franken auf 9 Millionen Franken hinaufgesetzt werden. Um den veränderten Verhältnissen seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1971 zu entsprechen, ist eine Revision des Gesetzes in Aussicht genommen worden.

Bei den Schlichtungsstellen zur Verhinderung von Missbräuchen im Mietwesen wurden im ersten Halbjahr 8182 Mietzinse und andere Forderungen angefochten. Von den 7196 behandelten Fällen konnten 5005 oder 86,3 Prozent durch Vergleich erledigt werden. In 792 Fällen oder in 13,7 Prozent liess sich keine Einigung zwischen den Mietern und Vermietern erzielen; 1399 Einsprachen wurden zurückgezogen. Gegen Ende des Jahres wurde die Verordnung über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen revidiert. Vor allem wurde der Kreis der unter die Mieterschutzbestimmungen fallenden Wohnungen und Geschäftsräume erweitert; zudem wurden weitere Bestimmungen besser an die in der Praxis gemachten Erfahrungen angepasst, um die Stellung des Mieters zu verbessern.

Im Sektor Forschung zur Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau wurden u. a. folgende Subventionen zugesprochen:

- Unterstützung weiterer Gruppen des Normpositionenkataloges (CRB) Hochbau;
- Auftrag zur schriftlichen Befragung zwecks Ermittlung des Wohnungsangebotes 1975;
- Weisungen über die Wohnungsqualität (Erarbeitung eines operationellen Arbeitsinstrumentes für die Ermittlung von Wohnungsqualität bei der Beurteilung von Subventionsgesuchen [Fortsetzung der ersten Phase]);
- Vernehmlassung zur Forschungsarbeit «Anleitung zur richtigen Auswahl und Benützung der Wohnung» (Konzept für Wohnunterricht).

Unter den wichtigsten Arbeiten, die zum Abschluss gelangten, sind zu erwähnen die Erarbeitung eines Leitbildes der zukünftigen Bauforschung, die in einer ersten Phase durchgeführten Untersuchungen zur Abklärung des Pro-

blemkreises «Modernisierung von Altwohnungen», eine Basisstudie für die Abklärung des Problemkreises «Flexibilität im Wohnungsbau» und die Arbeit «Anleitung zur richtigen Auswahl und Benützung der Wohnung». Im Berichtsjahr sind verschiedene Publikationen erschienen, wie z. B. «Masstoleranzen im Rohbau von vorgefertigten Wohnungsbauten», «Entwicklungsperspektiven des schweizerischen Wohnungsbaus» sowie das Résumé «Kosten von Altbau-Erneuerungen».

III. Statistische Übersicht

Zusicherungen		1974		Total bis 1974	
		Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.
1	<i>Darlehen Erschliessungshilfe</i>				
	Erschliessungen	43	40,95	105	159,36
2	<i>Sanierungen in Berggebieten</i>				
	(Bundesgesetz vom 20. März 1970, seit 1. Januar 1971 in Kraft)				
	Wohnungen	563	8,92	2 273	33,10
3	<i>Förderung des Wohnungsbaus</i>				
31	<i>Kapitalzuschüsse während 20 Jahren</i>				
	Wohnungen	6 544	121,69	37 368	523,59
32	<i>Bürgschaften</i>				
	Wohnungen	1 175	46,43	5 577	154,36
33	<i>Forschungsarbeiten zur Erhaltung der Produktivität im Wohnungsbau</i>				
	Forschungsarbeiten	16	1,59	148	10,45
4	<i>Orts- und Regionalplanungen</i>				
	Planungen	—	—	—	—
5	<i>Landesplanung</i>	—	—	—	—

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

– Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone	(11 921)	20.2.74
– Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites ...	(11 995)	8.5.74
– Bericht über die 57. und 58. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und Beschlussesentwurf über zwei Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation	(11 996)	8.5.74
– Schutz von Pflanzenzüchtungen	(11 998)	15.5.74
– Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1971	(12 001)	22.5.74
– Ein- und Ausfuhrregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	(12 032)	9.7.74
– Teuerungsbedingte Zusatzkredite für landwirtschaftliche Forschungsbauten	(12 073)	28.8.74
– Schweizerischer Sonderbeitrag an den afrikanischen Entwicklungsfonds	(12 084)	30.9.74

B. Berichte

– Zweiter Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik	(11 874)	28.1.74
– 20. Bericht über Änderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959	(11 875)	28.1.74
– Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Schweizerischen Verrechnungsstelle für das Jahr 1973	(11 924)	3.4.74

- Dritter Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik	(12 065)	7.8.74
- 21. Bericht über die Änderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959	(12 066)	7.8.74
- Zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur	(12 085)	16.10.74

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend die Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind

1967 M 9170 *Arbeitsgruppe zum Studium der langfristigen Landesprobleme (S 30.11.65, Borel; N 8.3.67)*

1968 P 9983 *Wirtschaftliche und demographische Zukunftsgestaltung (N 19.12.68, Schaffer)*

1969 M 9821 *Sicherung der industriellen Entwicklung (N 19.12.68, Grütter; S 5.3.69)*

Die im Jahre 1968 in Auftrag gegebenen «Perspektivstudien der schweizerischen Volkswirtschaft» sind im Frühjahr 1974 mit einem zusammenfassenden Bericht der Arbeitsgruppe Perspektivstudien abgeschlossen worden. Die Perspektiven, in denen die wichtigsten langfristigen Landesprobleme erfasst sind und Schlussfolgerungen für die Sicherung der industriellen Entwicklung und die wirtschaftliche, soziale und demographische Zukunftsgestaltung gezogen werden, bilden die Grundlage für die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975 bis 1979. Sie sind jedoch auch als Orientierungshilfen für andere öffentliche und private Institutionen geeignet und lassen eine verbesserte Koordination und erhöhte Kontinuität in der Gestaltung der Zukunftsaufgaben erwarten.

1970 P 10313 *Einfuhr von Futtermitteln (N 23.9.70, Biel Walter)*

Die Lage auf dem Agrarsektor hat eine Änderung des bisherigen Einfuhrsystems im Futtermittelsektor nicht als ratsam erscheinen lassen. Einerseits würden durch eine Liberalisierung der Einfuhren Schwierigkeiten bei der Erfüllung der mit der Einfuhrkontingentierung verknüpften Auflagen entstehen. Andererseits wären damit höhere Kosten verbunden, die der Bund und die Verbraucher zu tragen hätten und die heute nicht verantwortet werden können.

1970 P 10556 *Landwirtschaftliche Importe (N 17.12.70, Leu)*

Bei der Entgegennahme des Postulates ist darauf hingewiesen worden, dass in der Regel im grossen und ganzen den unterpreisigen Importen in einer Weise begegnet werden kann, die sowohl die Interessen der Landwirtschaft als auch der Konsumenten wahrt. In einzelnen Fällen sei es vielleicht wünschbar, flexibler handeln zu können. Inzwischen ist durch die Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses von 1971 die Erhebung von Preiszuschlägen auf eingeführtem Käse ermöglicht worden. Eine Arbeitsgruppe zur Durchleuchtung des Problemkreises der Eierproduktion und -verwertung ist eingesetzt worden. Die Einfuhrregelung von frischen Früchten und Gemüse hat im Rahmen des Drei-Phasen-Systems gewisse Verfeinerungen erfahren. Bei den wichtigsten Futtermitteln ist versuchsweise für die Anpassung der Preiszuschläge an veränderte Preisverhältnisse eine grössere Flexibilität eingeführt worden. Der Bundesrat wird auch weiterhin den im Postulat aufgeworfenen Problemen seine Beachtung schenken.

1967 P 9527 *Preisvergleiche in der Landwirtschaft (N 8.3.67, Fischer)*

Dieses Postulat konnte teilweise – soweit möglich – im Rahmen der Revision der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung berücksichtigt werden. Detaillierte und umfassende Untersuchungen über Kaufkraftvergleiche zwischen den in verschiedenen Ländern erzielten Löhnen mit den jeweiligen landwirtschaftlichen Produktpreisen sind infolge ungenügender Unterlagen und fehlender Vergleichbarkeit der Daten in verschiedener Hinsicht sehr problematisch und deren Resultate daher nur von geringer Aussagekraft. Die flottierenden Wechselkurse und die in jüngster Zeit erlebten Auf- und Abwertungen verschiedener Währungen erschweren solche Untersuchungen zusätzlich und vermindern deren Aussagegewert. Das Anliegen des Postulates ist, soweit realisierbar, erfüllt.

- 1970 P 10336 *Bauvolumen der öffentlichen Hand (N 5.3.70, Müller-Bahlstahl)*
 Wie wir in unserer Botschaft an die Bundesversammlung vom 26. Mai 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (BBl 1971 I 1120) hingewiesen haben, fanden bereits 1970 unter Führung des Bundes Koordinationsgespräche zwischen den öffentlichen Bauträgern und den bauwirtschaftlichen Kreisen statt mit dem Ziel, eine zeitlich und örtlich gleichmässige Verteilung der Bauvorhaben der Gemeinwesen zu erreichen. Indes erwiesen sich die Marktkräfte stärker als die behördlichen Bemühungen um Verstetigung der Baunachfrage, und es entwickelte sich ein neues Ungleichgewicht auf dem Baumarkt. In der Folge wurde das angestrebte Ziel durch die beiden Baubeschlüsse von 1971 und 1972 zu erreichen versucht. Im weiteren haben wir in der Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und den Kantonen über gemeinsame Richtlinien zur Aufstellung der Voranschläge dem Anliegen nach möglichst gleichmässiger Auftragsvergabe ebenfalls Rechnung getragen. Im Rahmen der Anschlussgesetzgebung zum Konjunkturverfassungsartikel wird zu prüfen sein, inwieweit diese Forderung auch gesetzlich zu verankern ist.
- 1970 P 10463 *Subventionen für Zweifamilienhäuser in der Landwirtschaft (N 17.12.70, Roth)*
 Da die Mittel des Bundes für die Bodenverbesserungen und die landwirtschaftlichen Hochbauten beschränkt sind, richtet sich die Subventionierbarkeit der Massnahmen nach der Dringlichkeit im Rahmen der langfristigen Agrarpolitik. Nach diesem Grundsatz sind vor allem die produktivitätsverbessernden Unternehmen mit Beiträgen zu unterstützen. Diese Voraussetzung ist jedoch bei den Zweitwohnungen nicht oder doch nur in sehr geringem Masse erfüllt. Sie können daher, mindestens bis auf weiteres, nicht subventionierbar sein.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahre alt sind

- 1973 P 11632 *«Preisgünstiger» Wohnungsbau (N 24.9.73, Eibel)*
 Die Verordnung des EVD vom 23. August 1972 über die Merkmale des preisgünstigen Wohnungsbaues sowie der Luxusbauten, deren Revision Herr NR Eibel fordert, ist durch den Bundesratsbeschluss vom 25. November 1974 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes aufgehoben worden.

B. Vorschläge betreffend die Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

- 1968 P 9777 *Verfassungsartikel für den Konsumentenschutz (N 12.3.68, Primborgne)*
 Die mit der Prüfung eines eventuellen Verfassungsartikels über den Konsumentenschutz beauftragte Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen hat 1974 ihren Bericht abgeschlossen. Es wird zurzeit verwaltungsintern abgeklärt, welche Folge dem Bericht zu geben sei.
- 1966 P 9129 *Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (N 7.6.66, Schürmann)*
- 1969 P 10053 *Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (N 19.6.69, Rohner)*
 Die Revision dieses Bundesgesetzes musste zurückgestellt werden, da andere dringende Geschäfte zu behandeln waren.
- 1967 P 9573 *Struktur der Arbeitslosenversicherung (N 19.9.67, Ketterer)*
- 1970 P 10249 *Massnahmen für Arbeitnehmer bei Umstellung oder Einstellung von Betrieben (N 3.6.70, Schütz)*
 Die vom Bundesrat im Frühjahr eingesetzte Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung und der damit zusammenhängenden arbeitsmarktlichen Fragen hat die erste Etappe ihrer Arbeiten zum Abschluss gebracht. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit legte dem Bundesrat auf Jahresende einen Bericht über die bisherigen Kommissionarbeiten vor. Dieser enthält die von der Expertenkommission erarbeiteten Grundzüge einer neuen Arbeitslosenversicherung. Unter anderem wird dabei ein bundesrechtliches Versicherungsobligatorium für alle Arbeitnehmer vorgeschlagen, was eine Änderung von Artikel 34^{ter} Absatz 3 der Bundesverfassung bedingt. Im weiteren sprach sich die Kommission für den Grundsatz aus, dass eine neukonzipierte Arbeitslosenversicherung die berufliche und geographische Mobilität der Arbeitnehmer fördern und zu diesem Zwecke insbe-

sondere gegenüber der geltenden Regelung vermehrte Leistungen bei Umschulung und Weiterbildung, einschliesslich finanzieller Beiträge an Durchführungsstellen, erbringen solle; damit würde auch dem Postulat Schütz weitgehend Rechnung getragen. Der Bundesrat wird aufgrund des Berichtes über das weitere Vorgehen befinden.

- 1969 P 10187 *Gesamtkonzeption der höheren technischen Ausbildung (N 3.6.69, Wartmann)*
Dieses Postulat wird im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes von 1963, für welche dem Parlament im Jahre 1976 eine Vorlage unterbreitet wird, erledigt werden.
- 1969 P 10227 *Arbeits- und Ruhezeit der Berufsschauffeure (N 2.10.69, Düby)*
Der Postulant verlangt die Herabsetzung der Höchstarbeitszeit im Sinne einer Anpassung an das Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsunternehmungen. Die Abklärungen über das tragbare Mass einer allfälligen Arbeitszeitverkürzung sind noch im Gange.
- 1970 P 10525 *Vermögensbildung in der Arbeitnehmerschaft (N 16.6.70, Trottmann)*
Die Prüfung dieses sehr komplexen Problems erfordert Zeit. Die vom Postulanten aufgeworfenen Fragen sind anlässlich einer Revision des Arbeitsvertragsrechtes weiter zu verfolgen.
- 1966 P 9311 *Errichtung einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt für das Berggebiet (N 22.3.66, Zeller)*
Die Programme für den Ausbau der Forschungsanstalten sehen auch eine umfassendere Forschung für die Landwirtschaft im Berggebiet vor.
- 1968 P 9887 *Einfluss der modernen Fütterungs- und Düngemethoden auf die Käsequalität (N 25.9.68, Stich)*
Verschiedene Probleme sind schon bisher behandelt worden. Die neue Forschungsanstalt in Grangeneuve und der vorgesehene Ausbau der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft sollen später grössere Versuche gestatten.
- 1968 P 9852 *Landwirtschaftspolitik (N 11.3.68, Biel)*
Die Bestrebungen dieses Postulates konnten zum Teil verwirklicht werden; so wird insbesondere die agrarökonomische Forschung im Agrarseminar an der Hochschule St. Gallen durch einen jährlichen Bundesbeitrag gefördert. Das Ziel wird weiter verfolgt.
- 1969 P 9929 *Massnahmen gegen die industrielle viehwirtschaftliche Produktion (S 25.6.69, Leu)*
Es war bisher nicht möglich, auf den Entwurf des Bundesgesetzes über zusätzliche Massnahmen zur Förderung der viehwirtschaftlichen Produktion zurückzukommen. Das Problem der industriellen viehwirtschaftlichen Produktion wird indessen allgemein und laufend geprüft.
- 1969 P 10042 *Landwirtschaftliches Versuchswesen und viehwirtschaftliche Forschung (N 2.10.69, Weber-Schwyz)*
Die zuständige Forschungsanstalt in Grangeneuve hat ihre Arbeit, wenn auch erst in beschränktem Umfange, aufgenommen. Über die Forschungsfragen wird im übrigen in der nächsten Botschaft zum Ausbau der Forschungsanstalten Stellung genommen.
- 1969 P 10330 *Differenzierte Bergbauernhilfe (N 2.10.69, Schalcher)*
In den Fragenkreis der Direkt- und Ausgleichszahlungen sind auch die Anliegen dieses Postulates einbezogen worden. Die erweiterte Expertenkommission hat ihre Arbeiten im Herbst 1974 abgeschlossen. Das weitere Vorgehen ist noch offen.
- 1970 P 10380 *Strukturanalysen in der Landwirtschaft (N 1.10.70, Hofer-Flawil)*
Wissenschaftliche Strukturanalysen der Landwirtschaft sind an verschiedenen Orten im Gange. Die im Postulat verlangten spezifischen Untersuchungen sollen durch ein Hochschulinstitut vorgenommen werden. Die Vorarbeiten für die Auftragserteilung sind eingeleitet.
- 1970 P 10553 *Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft (N 17.12.70, Rippstein)*
Eine bessere Regelung der Finanzierung des Betriebshelferdienstes in der Landwirtschaft ist in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen in Vorbereitung.
- 1966 P 9384 *Maul- und Klauenseuche (N 17.3.66, Degen)*
- 1967 P 9579 *Ausbau des Eidgenössischen Vakzine-Instituts in Basel (N 16.3.67, Baumann)*

- 1969 P 10147 *Erweiterung des Eidgenössischen Vakzine-Instituts in Basel (N 2. 10. 69, Degen)*
 Die Verlegung des bestehenden Institutes und dessen Ausbau zu einem Institut für Viruskrankheiten der Tiere ist in Verbindung mit einer Aussenstation der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft Liebefeld geplant. Die Planungsarbeiten sind im Jahre 1973 gemeinsam mit der Direktion der eidgenössischen Bauten und der Abteilung für Landwirtschaft aufgenommen worden. Sie wurden im Jahre 1974 weitergeführt.
- 1970 M 10583 *Antibiotika in der Tierheilkunde (N 11. 6. 70, Hagmann; S 7. 10. 70)*
 Die Konferenz der Internationalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel setzte die neue Vereinbarung vom 3. Juni 1971 und das revidierte Regulativ über die Ausführung dieser Vereinbarung auf den 1. September 1972 in Kraft. Nach den neuen Bestimmungen unterstehen sowohl Medizinalfutter als auch Vormischungen und Konzentrate, die zum Einmischen in Futtermittel bestimmt sind, der Bewilligungspflicht durch die Interkantonale Kontrollstelle. Wie diese mitteilt, sind die Kantone noch immer daran, ihre Gesetzgebung den neuen Grundlagen anzupassen und die erforderliche Kontrollorganisation aufzubauen. Es bleibt daher immer noch abzuwarten, ob die neuen Regelungen die gewünschten Auswirkungen zeigen.
- 1969 P 10002 *Unternehmungskonzentration (N 19. 6. 69, Heil)*
- 1969 M 10217 *Konzentrationsbewegung in der Wirtschaft (N 19. 6. 69, Fischer-Bern; S 24. 9. 69)*
- 1969 M 10240 *Konzentrationsbewegung in der Wirtschaft (S 24. 9. 69, Munz; N 19. 6. 69)*
 Im vergangenen Sommer wurde das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete, mit dem der räumlichen Konzentration entgegengetreten werden soll, von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Die Kartellkommission hat verschiedene Erhebungen über die Konzentrationsverhältnisse in der schweizerischen Wirtschaft, so insbesondere die im September 1974 veröffentlichte Studie über die Betriebs- und Unternehmungskonzentration, durchgeführt. Danach hat sich der Konzentrationsprozess, der im allgemeinen im Unternehmungsbereich ausgeprägter verlief als auf Betriebsebene und im Dienstleistungssektor bedeutender war als in den übrigen Wirtschaftszweigen, gesamtschweizerisch nicht wesentlich verstärkt. Die Kartellkommission wird ihre Untersuchungen im bisherigen Rahmen fortführen. Die im Frühling 1974 gebildete Arbeitsgruppe «Strukturpolitik» befasst sich im Rahmen ihres grundlegenden strukturellen Auftrages ebenfalls mit dem Konzentrationsproblem.
- 1959 P 7891 *Sicherung der Landesversorgung in kritischen Zeiten (N 30. 9. 59, Kämpfen)*
- 1968 P 9750 *Wirtschaftliche Kriegsvorsorge (N 12. 3. 68, Tschanz)*
 Die beiden Postulate werden im Rahmen der hängigen Revision des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge behandelt und erledigt werden. Für die Revision wurde eine Expertenkommission bestellt, die am 14. August 1974 ihre Arbeiten aufgenommen hat. Zurzeit wird abgeklärt, ob vorerst eine entsprechende Verfassungsgrundlage geschaffen werden muss.

C. Stand der Prüfung der Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

- 1973 M 11422 *Strukturwandel im Detailhandel (N 7. 3. 73, Fischer-Bern; S 7. 12. 72)*
- 1973 M 11424 *Strukturwandel im Detailhandel (S 7. 12. 72, Munz; N 7. 3. 73)*
 Die beiden gleichlautenden Motionen Fischer/Munz wurden vom Bundesrat am 27. November 1972 entgegengenommen und beantwortet. Zur Abklärung des Fragenkomplexes hat das EVD mit Verfügung vom 18. März 1973 eine Expertengruppe «zur Vorabklärung von Fragen der Unterversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs» eingesetzt. Zwischen dem Frühjahr 1973 und dem 12. Dezember 1974 hielt die Expertengruppe insgesamt sechs Sitzungen ab und führte verschiedene Erhebungen durch. An der Schlussitzung wurde ein umfassender Bericht verabschiedet, der nach redaktioneller Bereinigung Ende 1974 dem Departementsvorsteher übergeben werden konnte.

1972 M 11116 *Kartellrecht (N 8.6.72, Schürmann; S 26.9.72)*

Die Kartellkommission hat den Auftrag erhalten, einen einlässlichen Bericht über die mögliche Revision des Kartellgesetzes zu erstatten. Die entsprechenden Arbeiten sind im Jahre 1973 verzögert worden, weil die Kommission und ihr Sekretariat vordringliche Aufgaben im Rahmen der Massnahmen gegen die Überkonjunktur zu erledigen hatten. 1974 ist das Geschäft durch die Kommission beförderlich behandelt worden; ob die Arbeiten bereits 1975 abgeschlossen werden können, steht noch nicht fest.

FÜNFTER TEIL

Standesinitiativen

1969 10348 *Initiative des Kantons Neuenburg vom 27. Juni 1969 auf Ergänzung des Handelsreisenden-Gesetzes und des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb.*

Den Vorschlägen des Kantons Neuenburg wird im Rahmen der Revision der beiden Gesetze Rechnung getragen werden. Die Revisionsarbeiten mussten mit Rücksicht auf andere dringende Geschäfte zurückgestellt werden.

VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

ERSTER TEIL

A. Gesamtenergiekonzeption

Im Einvernehmen mit dem Bundesrat hat das Departement eine Kommission eingesetzt, die beauftragt ist, eine schweizerische Gesamtenergiekonzeption zu erarbeiten. Zur Gewährleistung einer speditiven Arbeitsweise wurde die Kommission klein gehalten; sie besteht aus elf Mitgliedern. Deshalb konnten zahlreiche, an der Energiepolitik unmittelbar interessierte Kreise nicht berücksichtigt werden. Es ist aber vorgesehen, diese Kreise entweder durch Vergebung von Aufträgen zur Bearbeitung von Einzelfragen oder im Rahmen von Hearings zur Mitwirkung heranzuziehen. Im Auftrag des Departements an die Kommission heisst es denn auch, diese habe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, der Wirtschaft und weiteren Interessierten einerseits die energiepolitischen Ziele der Schweiz zu formulieren und andererseits die dazu notwendigen optimalen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen aufzuzeigen. Insbesondere seien auch die Möglichkeiten des Einsatzes energiesparender und umweltfreundlicher Technologien, der Forschung und Entwicklung und eines sinnvollen, haushälterischen Konsums zu berücksichtigen. Es sei ein Katalog von Vorschlägen zur Einsparung von Energie zu entwerfen. Bezüglich des allgemeinen Wirtschaftswachstums hat die Kommission verschiedene Annahmen zu treffen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Energiekonzeption zu beurteilen. Die Kommission hat schliesslich auch zu prüfen, ob zur Verwirklichung der aufgestellten Postulate ein Artikel über das Energiewesen in die Bundesverfassung aufzunehmen sei; gegebenenfalls wären entsprechende Vorschläge zu formulieren.

Die Sekretariatsarbeiten der Kommission werden vom Amt für Energiewirtschaft besorgt.

B. Gesamtverkehrskonzeption

Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch die weitere Vervollständigung der dokumentarischen, wissenschaftlichen und verfahrenstechnischen Unterlagen für den Vollzug des Arbeits- und Forschungsprogramms. Die im letzten Geschäftsbericht erwähnten Arbeiten für die Vorstudie, welche eine erste Verkehrssystemvariante aufgrund kurzfristig verfügbarer Grundlagen darstellen soll, konnten so gefördert werden, dass auf das Jahresende mit der zusammenfassenden Darstellung begonnen werden konnte. Der Bericht über die Vorstudie wird ab Frühjahr 1975 von der Kommission etappenweise beraten.

Über die einzelnen Arbeiten gibt ein zweiter Zwischenbericht der Kommission Aufschluss. Aufgrund der vom Stab ausgearbeiteten Vorlagen ist der Geschäftsleitende Ausschuss zu elf, das Plenum der Kommission zu fünf Beratungen zusammengetreten. Behandelt wurden unter anderm die Randbedingungen und das Ziel- und Messsystem für die Vorstudie, die Bestimmung der Zielprioritäten durch eine individuelle Umfrage bei den Kommissionsmitgliedern sowie verschiedene Stellungnahmen zu Studienberichten (z.B. Pendlermobilität) und Gesetzgebungsvorlagen der Bundesverwaltung. Der Stab der Kommission bearbeitete selber zahlreiche Problembereiche. Daneben betreute er über 30 Arbeits- und Forschungsaufträge, die an Universitätsinstitute, private Studienbüros und Experten erteilt wurden. Die meisten dieser Arbeiten werden noch für die Vorstudie ausgewertet.

ZWEITER TEIL

A. Generalsekretariat

I. Sekretariat und Pressedienst

Für das Generalsekretariat standen die Vorarbeiten zu einem Radio- und Fernsehgesetz im Vordergrund. Rechtsvergleichende Studien, die sich auf sieben Länder erstrecken, dienen der Erarbeitung von Grundzügen für die Organisationsformen, die Bestellung der Organe und für die Programmpolitik. Besonderes Augenmerk wurde dabei

den Wechselbeziehungen zwischen der öffentlichen Aufgabe von Radio und Fernsehen einerseits und den Problemkreisen der Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit andererseits geschenkt.

Im Bereich der Programme auf Drahtverteilnetzen wurde eine vorläufige Konzeption in den grossen Linien festgelegt. Diese besteht u. a. darin, dass nur Versuchskonzessionen erteilt und dass darin Anordnungen sowohl zum Schutz der Presse wie auch der SRG getroffen werden. Die Programme der letztern müssen auf dem Drahtverteilnetz ungekürzt wiedergegeben werden. Das lokale Programm darf nicht an die Stelle der nationalen Programme treten. Auch dürfen von den lokalen Programmträgern keine Ausschliesslichkeitsvereinbarungen mit Veranstaltern und Programmitwirkenden zum Nachteil der SRG abgeschlossen werden. Vorwiegend im Interesse der Presse steht die Konzessionsauflage, dass Werbung verboten und nur lokale Information zugelassen ist.

Diese Grundsätze wurden in die provisorischen Richtlinien einbezogen, die das Departement im Einvernehmen mit dem Bundesrat für die Versuche für Programme auf lokalen Drahtverteilnetzen aufstellte.

Zur Abstimmung der rechtlichen und kommunikationspolitischen Massnahmen des Bundes im Bereich von Radio und Fernsehen auf die Belange der Presse (Entwurf Presseartikel 55 BV und Presseförderung) wurde mit den zuständigen Stellen des Bundes eine enge Zusammenarbeit eingeleitet. Medienpolitisch geht es um eine sinnvolle Arbeitsteilung und die Abgrenzung wirtschaftlicher Interessen.

Die Finanzaufsicht über die SRG wurde durch eine Harmonisierung der Gehälter und eine teilweise Harmonisierung der Ämterklassifikation und der Nebenbezüge verbessert. Weiter wurde die Eidgenössische Finanzkontrolle zur Mitarbeit bei der Prüfung der Voranschläge und der Jahresrechnungen zugezogen.

Auf internationaler Ebene wurde im Rahmen der UNO an einer Konferenz, an der 69 Staaten vertreten waren, ein Übereinkommen zum Schutz der Satellitensignale ausgearbeitet. Die schweizerische Delegation hat das Abkommen unter Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet.

Die Bundeshausjournalisten wurden am 3. Mai zu einer Pressekonferenz eingeladen; der Departementsvorsteher, der Generalsekretär und die Direktoren des Departementes unterrichteten über gegenwärtige und künftige Geschäfte. Eine Studie über Städtefernheizung und die Ergebnisse einer soziopsychologischen Fluglärmuntersuchung wurden am 28. Februar und am 28. Oktober den Pressevertretern erläutert. Der Such- und Rettungsdienst der zivilen Luftfahrt bildete Gegenstand einer weiteren Pressekonferenz, die am 4. April stattfand. Die Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption informierte am 2. September über die Fortschritte ihrer Arbeiten. Bei der Veröffentlichung einer Botschaft über die Revision der Posttaxen referierten der Departementsvorsteher und zwei Vertreter der PTT-Betriebe. Die Mitglieder der Vereinigung der Auslandspresse in der Schweiz wurden am 22. und 23. November von den Pressediensten des Departementes, der PTT und der SBB zu einer Informationsreise eingeladen, wobei Fragen der Kernkraftwerke, der Posttechnik und des internationalen Eisenbahnverkehrs im Vordergrund standen.

II. Rechtsdienst

Der Rechtsdienst erledigte im Berichtsjahr 61 Rechtsfälle, wovon 14 Enteignungsgeschäfte und 47 Beschwerden. Die meisten Beschwerden richteten sich gegen Plangenehmigungen und Verfügungen des Starkstrominspektorats über elektrische Anlagen und Apparate. Zugnommen haben auch die Beschwerden im Bereich des Luftverkehrs, wobei häufig Anliegen des Umweltschutzes geltend gemacht werden.

III. Büro für Flugunfalluntersuchungen

Die Voruntersuchung über die Flugkatastrophe von Hochwald vom 10. April 1973 (108 Tote) konnte abgeschlossen und der umfangreiche Untersuchungsbericht den interessierten in- und ausländischen Behörden und Privaten bereits im Sommer zugestellt werden. Am 7./8. November hielt die Eidgenössische Flugunfall-Untersuchungskommission in Solothurn die öffentliche Sitzung über diesen Unfall ab. Am Jahresende war sie noch mit der Ausarbeitung des Schlussberichts beschäftigt, der später veröffentlicht wird. Wie bereits aus dem Untersuchungsbericht und der öffentlichen Verhandlung hervorgeht, ist der Unfall sowohl auf technische Mängel an den Radionavigationsanlagen des Flugzeugs als auch auf Fehler der Besatzung zurückzuführen.

Die Eidgenössische Flugunfall-Untersuchungskommission erstattete die Schlussberichte über zwei Unfälle, deren Untersuchung besonderen Aufwand erforderte: Der Unfall des Verkehrsflugzeugs vom Typ Iljuschin-18 der bulgarischen Gesellschaft «Balkan» vom 18. Januar 1971 auf dem Flughafen Zürich (45 Tote) ist nach Ansicht der Kommission auf ein Unterschreiten der zulässigen Anflug-Minimalhöhe unter Instrumentenflugbedingungen und einen aus nicht feststellbaren operationellen Gründen zu spät eingeleiteten Durchstart zurückzuführen. Die deutsche Fluggesellschaft «Bavaria» verlor am 6. März 1970 ihren Handley Page «Jetstream» (11 Tote) beim Anflug von Samedan GR infolge Berstens eines Turbinenrads des linken Triebwerkes (Turboprop) und anschliessenden Brands.

Im Berichtsjahr ereigneten sich in der Schweiz 73 Flugunfälle (Vorjahr 103) von Leichtflugzeugen. Davon wurde in 37 Fällen (64) die Voruntersuchung eröffnet. Bei den übrigen handelte es sich um Bagatelldfälle, die nur statistisch

festgehalten, aber nicht weiter untersucht wurden. Erstmals kam es auch zu Unfällen mit Delta-Seglern. Es werden fünf untersucht, wovon drei mit tödlichem Ausgang. Schliesslich hatte sich das Büro mit 25 Unfällen (26) schweizerischer Luftfahrzeuge im Ausland zu befassen.

Bei all diesen Unfällen waren 29 Tote (37) zu beklagen. Bei den schweren Unfällen spielte wie in den Vorjahren oft die ungenügende Berücksichtigung des Wetters durch die Piloten eine Rolle. Auch die Gefahren des Gebirgsflugs werden durch viele, besonders ausländische Piloten, immer wieder unterschätzt.

Der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission wurden 42 (71) abgeschlossene Voruntersuchungen überwiesen. Das Departement veröffentlichte 59 (67) Schlussberichte dieser Kommission.

Das Büro war an einer Fachkonferenz der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) in Montreal/Kanada vertreten. An dieser Konferenz wurden die internationalen Normen für die Flugunfalluntersuchung (Anhang 13 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt) überarbeitet. Der revidierte Text muss nun noch durch die Staaten genehmigt werden.

B. Amt für Verkehr

I. Allgemeines

1. Regionalisierung

Der öffentliche Verkehr kann nicht mit Geld allein gefördert werden. Der Vorwurf, die Investitionen nach Eisenbahngesetz, das 1972 auf Trolleybus- und Automobillinien ausgedehnt wurde, seien ein Fass ohne Boden, ist schwerlich widerlegbar, wenn sich nicht durch organisatorische Massnahmen Einsparungen auf der Kostenseite nachweisen lassen. Diese Erkenntnis gebot, die Struktur des öffentlichen Verkehrs in der ganzen Schweiz zu durchleuchten und der Vielfalt an Verkehrsträgern durch Zusammenschlüsse, Betriebsgemeinschaften oder Tarifverbünde entgegenzuwirken. Diese als Regionalisierung bezeichneten Massnahmen haben zwei Ziele: Steigerung der Attraktivität und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Folgende Beispiele mögen diese Überlegungen verdeutlichen:

Im Mai 1967 wurde die Leuk-Leukerbad-Bahn (LLB) durch einen Strassentransportdienst ersetzt. Noch im gleichen Jahr erhielt die frühere Bahngesellschaft die Konzession für eine Automobillinie von Leuk nach Agarn, einem Dorf, das vorher ohne öffentliche Verkehrsverbindung war. Ein Jahr später dehnte die LLB ihren Autobusbetrieb bis Siders aus, um damit den Anschluss an SBB-Schnellzüge herzustellen. Früher erschlossen ab Leuk drei Konzessionäre mit je einer Automobillinie die umliegenden Dörfer. Die LLB übernahm diese Linien schrittweise, und im Berichtsjahr konnte ihr auch die Automobillinie Siders-Salggesch-Varen übertragen werden. Damit sind sechs Betriebe unter einer Direktion zusammengefasst.

Ein fortschrittliches Konzept zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs einer Region hat der Kanton Basel-Landschaft entwickelt. Angestrebt wird der Zusammenschluss der konzessionierten Bahn- und Automobilunternehmen der Region (Birsigtalbahn, Birseckbahn, Basellandschaftliche Überlandbahn Basel-Pratteln und Trambahn Basel-Aesch) zur «Baselland-Transport AG» (BLT). Sofern die öffentliche Verkehrsbedienung dadurch attraktiver wird, werden ihr auch PTT-Linien übertragen. Der Kanton ist bereit, die finanziellen Auswirkungen gemäss Eisenbahngesetz zu übernehmen. Der fusionierten Gesellschaft sollen am 14. Januar 1976 die Konzessionen der Automobilbetriebe im Kanton, die alle an diesem Tag ablaufen, übertragen werden. Geplant ist ferner der Zusammenschluss der BLT mit den ihr nicht angehörenden Transportunternehmen der Region (Basler Verkehrsbetriebe, allenfalls SBB und PTT) zu einem Verkehrsverbund, der ein Gebiet mit rund 600 000 Einwohnern umfasst. Die zuständigen Stellen der beiden Halbkantone haben der Schaffung des Verkehrsverbundes grundsätzlich zugestimmt.

Trotz den Vorteilen stösst die Verwirklichung der Regionalisierung häufig auf Hindernisse, deren Hauptursache in der historisch bedingten Uneinheitlichkeit der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Verkehrsmittel liegt. Eine Harmonisierung ist in Vorbereitung. Schwierigkeiten entstehen überall dort, wo konzessionierte Linien in PTT-Linien oder solche in konzessionierte Linien umgewandelt werden müssen. Während bei der Eisenbahnhilfe die Defizitbeteiligung der Kantone gesetzlich verankert ist, fehlt eine entsprechende Regelung für die Verkehrsverbindungen der PTT. Diese erfüllen im Vergleich zu den konzessionierten Unternehmungen aber keine andersartigen Verkehrsaufgaben. Eine Gleichbehandlung hinsichtlich einer Kantonsbeteiligung an Defiziten von PTT-Linien ist daher anzustreben. Mehrere Kantone haben ihre Gesetzgebung bereits entsprechend angepasst.

Eine Regionalisierung ist aber nur dann sinnvoll, wenn damit ein wirtschaftlicherer und/oder attraktiverer Verkehr erreicht werden kann. Solange vor allem die private Initiative wachgehalten werden kann, wird sorgfältig geprüft, ob die öffentliche Hand das Versiegen dieser Initiative schliesslich nicht teurer bezahlen müsste, Fachleute des Amtes für Verkehr sind dabei, Verkehrsregionen voneinander abzugrenzen und ihre Liniennetze unter die Lupe zu nehmen.

2. Zur Alpenbahnfrage

In einer Motion wurde am 20. September 1973 gefordert, vor einem endgültigen Beschluss eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Alpenbahnprojekte Gotthard-Basis und Ostalpenbahn zu erstellen. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, dass genügend Unterlagen vorhanden seien. Der Entscheid, ob und wo eine neue Eisenbahn-Alpen-transversale zu bauen sei, sei keine Expertenfrage mehr, sondern eine Aufgabe der politischen Instanzen. Er erklärte sich jedoch bereit, die von der Kommission «Eisenbahntunnel durch die Alpen» erarbeiteten Entscheidungselemente für eine Gotthard-Basislinie und eine Splügenbahn vor der definitiven Beschlussfassung auf den neuesten Stand bringen und wenn nötig ergänzen zu lassen. Die Motion wurde als Postulat überwiesen.

Um den Ostschweizer Kantonen die direkte Mitarbeit bei diesen Arbeiten zu ermöglichen, wurde eine Kontakt-gruppe geschaffen, die aus Vertretern der Ostschweizer Kantone, der SBB und des Amtes für Verkehr zusammenge-setzt ist. Sie hat ihre Arbeiten unverzüglich aufgenommen und wird sie voraussichtlich bis Mitte 1976 abschliessen.

Der Ausbau der Bern–Lötschberg–Simplon-Bahn (BLS) auf Doppelspur ist in technischer Hinsicht unbestritten. Eine Motion vom 20. Januar ersuchte den Bundesrat, der Bundesversammlung die langfristige Transitpolitik darzu-legen und eine Vorlage über die Finanzierung des unbestrittenen Ausbaus der BLS auf Doppelspur zu unterbreiten. In seiner Antwort erachtete der Bundesrat eine separate BLS-Vorlage als zweckmässig. Die Motion wurde am 21. März vom Nationalrat als Postulat überwiesen. Im Berichtsjahr wurden die Verhandlungen mit der BLS über die Finanze-rung des Ausbaues weitergeführt und die Ausarbeitung der Botschaft vorbereitet. Die Finanzierung des Vorhabens ist allerdings noch nicht gesichert.

3. Furka-Basistunnel

Stand der Vortriebe	Jahresende	
	1973	1974
Los 61 Oberwald.....	98 m	1 505 m
Los 62 Realp.....	150 m	300 m
Los 63 Bedretto.....	181 m	1 749 m

Der Vortrieb in Oberwald ist zufriedenstellend. Der Rückstand vom Jahresanfang wurde fast vollständig einge-holt. Die erbrachten Leistungen lassen vermuten, dass das Terminprogramm in Zukunft eingehalten werden kann. Es bestehen keine Kostenüberschreitungen.

Im Los Realp hingegen erwies sich eine nicht vorausgesagte, schlechte Permokarbonzone als bautechnisch so schwierig, dass teure und zeitlich aufwendige Vortriebsmethoden gewählt werden mussten.

Die Arbeiten im Los Bedretto wurden anfangs des Jahres durch starken Wassereinbruch (bis zu 140 l/sec) erschwert und verteuert. Nach Erreichen der kristallinen Zone und dem anschliessenden Rotondogranit befindet sich nun der Vortrieb im vorausgesagten, bautechnisch sehr guten Gestein. Im September und Oktober traten Störungen im Vortrieb auf, die durch die personelle Besetzung der Baustelle bedingt waren. Sie zwangen die Bauherrschaft zu einer Intervention. Seit Mitte November werden die geplanten Leistungen wieder erreicht. Der Rückstand gegenüber dem Terminprogramm in den Losen Realp und Bedretto beträgt etwa je 1000 m.

Die bautechnischen Schwierigkeiten in Realp und Bedretto bewirkten bis Ende 1974 auf der Preisbasis 1972 (Zeitpunkt der Vergebung der Arbeiten) eine Kostenüberschreitung von rund 3,889 Millionen Franken. Dem steht eine mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit zu realisierende Reserve von 3,425 Millionen Franken gegenüber. Zu dieser technisch bedingten Kostenüberschreitung kommen noch die teuerungsbedingten Mehrkosten hinzu.

Für die Linienführung von der Station Oberwald zum Tunnelportal wurden den Behörden zwei Varianten, eine Talvariante mit Niveauübergang und eine Bergvariante mit nördlicher Tunnelumfahrung von Oberwald, zur Stel-lungnahme vorgelegt. Das Amt für Verkehr genehmigte aufgrund der Vernehmlassungen und eigenen Abwägungen die Talvariante mit Niveauübergang. Gegen diesen Entscheid legten der Schweizerische Heimatschutz und die Gemeinde Oberwald Beschwerde ein. Den Entscheid über die Zufahrtsvarianten hat nun das Departement zu treffen.

Das Plangenehmigungsverfahren der Deponie Ronco ist noch nicht abgeschlossen.

II. Vollzug des Eisenbahngesetzes (EG)

1. Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 51 EG)

Gemäss Bundesbeschluss von 1971 hat der Bundesrat am 17. Oktober 1973 den Abgeltungsbetrag der Schweizeri-schen Bundesbahnen für die Jahre 1974 und 1975 von bisher jährlich 100 Millionen Franken aufgrund der nach Transportkostenrechnung ungedeckten Kosten des Berufs- und Schülerverkehrs sowie des Stückgutverkehrs auf 160 Millionen Franken erhöht.

Der Bund entschädigte die konzessionierten Transportunternehmungen für ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit 35,5 Millionen Franken (49,5 Mio. Fr. einschl. Nachzahlungen für 1972). Die Betreffnisse wurden aufgrund der massgebenden Grössen des Jahres 1973 neu berechnet. Ebenfalls neu berechnet wurde der für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei den Schifffahrtsunternehmungen massgebliche Ansatz je Schiffskilometer. Er stieg von 66,6 auf 81,5 Rappen für die Jahre 1974 und 1975.

Am 1. Mai lehnte der Bundesrat das Begehren des Verbandes schweizerischer Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (VST) und des Verbandes schweizerischer konzessionierter Automobilunternehmungen (SKAG) ab, den konzessionierten Transportunternehmungen des allgemeinen Verkehrs gestützt auf die Artikel 52 und 53 Eisenbahngesetz den durch die aufgeschobene Tarifierhöhung entstandenen Einnahmenausfall als unternehmensfremde Last abzugelten.

Die Teilstrecke Blonay-Les Chevalleyres der Chemins de fer électriques Veveysans wurde neu ins Verzeichnis der abgeltungsberechtigten Unternehmungen aufgenommen. Demgegenüber musste das Gesuch der Compagnie générale de navigation sur le Lac Léman, die ganzjährig betriebenen grenzüberschreitenden Linien Ouchy-Evian und Vevey-Evian abzugelten, abgelehnt werden.

2. Investitionsbeiträge (Art. 56 EG)

Mit 11 (Vorjahr 9) Finanzierungsvereinbarungen wurden durch Bund und beteiligte Kantone Investitionsbeiträge von 50,7 Millionen Franken (50,6 Mio. Fr.) an fünf Normalspur- und sechs Schmalspurbahnen sowie erstmals an einen konzessionierten Strassentransportdienst zugesichert. Von diesem Betrag entfielen 56,3 Prozent (62,7%) auf den Bund. Der Bundesanteil ändert sich laufend, da die an den abgeschlossenen Vereinbarungen beteiligten Kantone je nach Finanzkraft und Bahnlasten unterschiedliche Eigenleistungen erbringen.

	Bund Fr.	Kantone Fr.	Zusammen Fr.
Appenzellerbahn	4 891 470	1 108 530	6 000 000
Birsigthalbahn	1 215 000	1 785 000	3 000 000
Busbetrieb Solothurn und Umgebung	750 000	750 000	1 500 000
Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn	4 720 000	3 280 000	8 000 000
Forchbahn	4 880 000	7 320 000	12 200 000
Montreux-Oberland bernois	3 627 000	2 873 000	6 500 000
St. Gallen-Gais-Appenzell-Altstätten-Bahn (SGA)	3 510 000	990 000	4 500 000
Solothurn-Münster-Bahn	1 274 400	1 085 600	2 360 000
Südostbahn	217 550	240 450	458 000
Sursee-Triengen-Bahn	400 000	400 000	800 000
Vereinigte Huttwil-Bahnen	3 047 250	2 292 750	5 340 000
	28 532 670	22 125 330	50 658 000

Vier (drei) Vereinbarungen dienten der Deckung teuerungsbedingter Mehrkosten bei laufenden Investitionsprogrammen. Bei der Vereinbarung mit der SGA handelt es sich um ein Sofortprogramm im Rahmen der vorgesehenen Gesamterneuerung der Bahn. Vom gesamten Investitionsbetrag entfielen rund 20 Millionen Franken auf neues Rollmaterial. 39,1 Millionen Franken oder 77,2 Prozent der Investitionsbeiträge wurden als bedingt rückzahlbare Subventionen, je 5,8 Millionen Franken oder 11,4 Prozent als A-fonds-perdu-Beiträge und als Kapitalerhöhungen zugesichert.

3. Umstellungsbeiträge (Art. 57 EG)

Im Berichtsjahr gab es keine (Vorjahr 3) Vereinbarungen über Umstellungsbeiträge. Dagegen wurden die Ersetzbarkeitsuntersuchungen bei zwei Unternehmungen abgeschlossen. Sie fielen in beiden Fällen, unter Berücksichtigung weiterer Zielsetzungen, wie Umweltbelastung und raumplanerische Aspekte, zugunsten der Weiterführung des Bahnbetriebes aus.

Vor drei Jahren unterbreiteten die Chemins de fer fribourgeois dem Departement ein Gesuch um technische Hilfe gemäss Artikel 56 des Eisenbahngesetzes für die Schmalspurstrecke *Palézieux-Montbovon*. Grundsätzliche Erwägungen und der Umfang des Gesuches liessen eine umfassende Untersuchung angezeigt erscheinen. Sie wurde im März abgeschlossen und zeigte, dass die heutige Schmalspurbahn ihre Aufgabe erfüllt und beibehalten werden sollte. Die Bahn erschliesst nicht nur die Regionen Veveyse und Greyerz, sondern stellt auch die Verbindung zwischen dem Raum Freiburg und dem Netz der Montreux-Oberland-Bahn her. Wie der Grosse Rat des Kantons Freiburg hat sich das Amt für Verkehr dieser Auffassung angeschlossen.

Umfangreich war die Untersuchung über die Verbindung *Yverdon-Ste-Croix* mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Sie wurde vom Baudepartement des Kantons Waadt verlangt und von einer Kommission mit Vertretern des Amtes für Verkehr, des Kantons Waadt und der Bahngesellschaft *Yverdon-Ste-Croix* durchgeführt. Im wesentlichen ging es darum, die bestehende Bahn mit einem allfälligen Busbetrieb zu vergleichen. Da günstige Aussichten für eine industrielle Entwicklung im Einzugsbereich der Bahn bestehen, die nicht zuletzt von guten Bahnanschlüssen für den Gütertransport abhängen, kam die Kommission zum Schluss, die Bahnlösung vorzuziehen. Das Amt für Verkehr teilt diese Auffassung, obschon die Bahnlösung erheblich höhere Investitionen und jährliche Betriebszuschüsse verlangt als die Buslösung. Es betonte deshalb in seiner Stellungnahme den Kantonsbehörden gegenüber auch ausdrücklich, dass es sich hier um einen Grenzfall handle.

4. Aufrechterhaltung des Betriebs (Art. 58 EG)

Es wurden Beiträge von insgesamt 55,3 Millionen Franken ausgerichtet, wovon 6,7 Millionen Franken auf konzessionierte Strassentransportunternehmen entfielen. Sie verteilen sich auf folgende Rechnungsjahre der Unternehmen: Restzahlungen 1972 1,6 Millionen Franken und 1973 17,4 Millionen Franken. Abschlagszahlungen 1974 36,3 Millionen Franken. Für das Rechnungsjahr wurden an 101 konzessionierte Transportunternehmen Beiträge bewilligt (s. Anhang 2).

5. Beiträge an Naturschäden (Art. 59 EG)

Wie im Vorjahr gingen drei Gesuche um Deckung von Naturschäden ein. Im Gegensatz zu 1973 (1) konnte im Berichtsjahr keinem Begehren entsprochen werden, da die Voraussetzungen für eine Beitragsleistung des Bundes in allen drei Fällen nicht erfüllt waren.

III. Aufsicht über die Tarife der Luftseilbahnen

Mit einer Verordnung vom 11. Oktober hat das Departement verfügt, dass die Tarife der Luftseilbahnen ab 1. November nur noch der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Die Genehmigung der einzelnen Tarife fällt grundsätzlich dahin. Die Aufsichtsbehörde behält sich indessen vor, von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ungesetzliche Tarifmassnahmen aufzuheben. Für Luftseilbahnen, die dem Tarifannäherungsbeschluss unterstehen oder an direkten Tarifen der schweizerischen Transportunternehmungen beteiligt sind, bleibt die vorgängige Genehmigung durch das Amt für Verkehr eine Bedingung für die Rechtskraft ihrer Tarife.

IV. Trolleybuskontrollen

Die Zuständigkeiten für die Aufsicht über die Trolleybusse gemäss Bundesgesetz vom 29. März 1950 und der Verordnung vom 6. Juli 1951 sind im Frühjahr neu geregelt worden. Die Prüfungen erfolgen durch Elektro- und Automobilexperten. Die stichprobeweisen Kontrollen ergaben für den elektrischen Teil befriedigende Resultate, während der fahrzeugtechnische Zustand vereinzelt Wünsche offenliess. Eine jährliche Kontrolle, wie sie bei Autobussen vorgeschrieben ist, wäre wünschenswert. Mit dem derzeitigen Personalbestand ist es aber nicht möglich, nebst den Autobussen noch 630 Trolleybusse jährlich zu prüfen. Mit Rationalisierungsmassnahmen wird versucht, die Stichproben zu intensivieren.

V. Seilbahnversuchsanlage

Obschon die Seilbahnen – vergleicht man die Zahl beförderter Personen mit den Unfällen – als sichere Verkehrsmittel bezeichnet werden können, bestehen gewisse Probleme. Sie lassen sich nur mit überarbeiteten gesetzlichen Bestimmungen und Anpassungen im Aufsichtsverfahren lösen. Um dazu das nötige Wissen zu erweitern, sollte die Seilbahnforschung verstärkt werden, und es wäre wünschenswert, eine Versuchsanlage zu bauen. Mit einer extensiven Auslegung der geltenden Seilbahnverordnung könnte eine durch die Industrie erstellte Versuchsanlage praktisch erzwungen werden. Die schmale finanzielle Basis der Seilbahnindustrie aber und das Interesse des Bundes, möglichst gut mit ihr zusammenarbeiten zu können, lassen eine gemeinsame Lösung befürworten. Das Amt für Verkehr hat sich deshalb an der Diskussion über die Gestaltung einer Versuchsanlage und die damit zusammenhängenden Standort- und Finanzierungsfragen beteiligt. Selbstverständlich können nur Lösungen in Frage kommen, welche die bestehenden Verantwortlichkeiten nicht verwischen. Die Vorarbeiten sind abgeschlossen und Grundlagen vorhanden, um Beschlüsse zu fassen und die Verwirklichung einzuleiten.

VI. Nebenbahnverordnung

Die geltende Verordnung über Bau und Betrieb von Nebenbahnen stammt aus dem Jahr 1929. Sie ist veraltet. Vorarbeiten für eine Totalrevision gehen auf das Jahr 1946 zurück. Erst Ende der sechziger Jahre wurde jedoch ein formeller Auftrag erteilt. 1972 hat das Amt für Verkehr den SBB und den Privatbahnen einen Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet. Im Berichtsjahr wurde die ganze Materie im Detail überarbeitet. Auf Ende Jahr lag eine bereinigte Fassung vor, bereits mit wesentlichen Teilen der Ausführungsbestimmungen ergänzt. Sie soll im Frühjahr 1975 in die erweiterte Vernehmlassung gehen.

VII. Verordnung über die Signalisierung von Niveauübergängen

Die geltende Verordnung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem muss sie internationalen Übereinkommen über die Strassensignalisation angepasst werden. Nachdem 1971 das letzte für die Bahnübergänge bedeutsame Übereinkommen unterzeichnet war, konnte mit der Revision der Verordnung begonnen werden. Im Sommer lag die bereinigte Fassung vor. Sie wurde anschliessend den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Bundesrat kann voraussichtlich im ersten Quartal 1975 die neue Signalisierungsverordnung verabschieden.

VIII. Fremdenverkehrskonzept des Bundes

Der Bundesrat hat die von ihm im August 1973 eingesetzte beratende Kommission für Fremdenverkehr beauftragt, wichtige touristische Angelegenheiten des Bundes zu begutachten und aufeinander abzustimmen. Eine bessere Koordination der von mehreren Departementen beeinflussten Fremdenverkehrspolitik des Bundes setzt gemeinsame Zielvorstellungen und entsprechende Massnahmen voraus. Parlamentarische und private Fremdenverkehrskreise verlangten in den letzten fünf Jahren wiederholt ein schweizerisches Fremdenverkehrskonzept. Auf Initiative des damaligen Vorstehers des Departementes beschloss die beratende Kommission für Fremdenverkehr an ihrer ersten Sitzung im Oktober 1973 ein Konzept zu erarbeiten. Aufgrund eines ausführlichen, vom Amt für Verkehr verfassten Berichts über Zweck und Inhalt des Fremdenverkehrskonzeptes setzte die Kommission einen Unterausschuss ein, der voraussichtlich bis Herbst 1975 ein Zielkonzept und Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten wird.

IX. Internationale Angelegenheiten

Bilaterale Abkommen über internationale Strassentransporte wurden mit Bulgarien (Personen- und Güterverkehr) und Grossbritannien (Güterverkehr) abgeschlossen.

Im Berichtsjahr traten die im Rahmen der CEMT (Conférence Européenne des Ministres des Transports) versuchsweise für die Dauer von drei Jahren geschaffenen Gemeinschaftsausweise in Kraft. Damit wird der multilaterale Strassengüterverkehr erleichtert. Der Schweiz wurden aus dem Gesamtkontingent von 385 Einheiten 17 zugeteilt.

Anhang 1

Investitionsvereinbarungen (Art. 56 EG), 1972–1974

	1972	%	1973	%	1974	%
Vereinbarungen total	5		9		12	
Davon Nachtragsvereinbarungen	–		3		4	
Bundesanteil Franken	42 134 000	66	31 713 230	63	28 532 670	56
Kantonsanteile Franken	21 266 000	34	18 859 770	37	22 125 330	44
Gesamtbetrag Franken	63 400 000	100	50 573 000	100	50 658 000	100

Anhang 2

Betriebsbeiträge (Art. 58 EG) 1971–1973

	1971 ¹⁾	%	1972	%	1973 ²⁾	%
Unterstützte Unternehmen	49		121		122	
Bundesanteil Franken	38 232 917	63	42 672 642	62	47 398 951	58
Kantonsanteil Franken	22 268 800	37	26 137 190	38	34 148 665	42
Gesamtbetrag Franken	60 501 717	100	68 809 832	100	81 547 616	100

¹⁾ Ohne Automobilunternehmen.

²⁾ Approximative Zahlen.

C. Luftamt

I. Grundfragen der Aufsichtspolitik

Der Reiz des Neuen und die Ausnützung geschäftlicher Möglichkeiten führten im Berichtsjahr zu einer starken Ausweitung im Betrieb von Hängegleitern (Delta-Segler). Zugleich war freilich auch eine Anzahl schwerer Unfälle zu verzeichnen. Der Bestand an zugelassenen Hängegleitern belief sich zu Jahresende auf ungefähr 450. Die Frage nach Art und Umfang der amtlichen Aufsicht erhielt damit eine erhöhte Bedeutung.

Sie stellt sich in ähnlicher Weise bezüglich Bau und Betrieb von Amateurluftfahrzeugen; auch wenn die Vorgänge auf diesem Gebiet weniger öffentliches Aufsehen erregen, so waren doch auch schon Unfälle zu verzeichnen.

Für die Beantwortung dieser Frage ist von folgenden Elementen auszugehen:

- Technisch gesehen handelt es sich in beiden Fällen um Fluggeräte, um Luftfahrzeuge, die grundsätzlich der Aufsicht des Bundes unterworfen sind.
- Es handelt sich um eine sportliche Betätigung oder eine Freizeitbeschäftigung, die mit einer gewissen Unfallgefahr verbunden ist; dieser Gefahr sind in erster Linie die daran interessierten Personen ausgesetzt, während das Risiko von Drittpersonen stark im Hintergrund steht. In bezug auf diese Risikoverteilung könnte man sagen, es handle sich um Tätigkeiten, die irgendwo zwischen dem Autofahren und dem Bergsteigen liegen.
- Die personellen Kräfte der Aufsichtsbehörde sind stark beschränkt und müssen auf Aufgaben hoher Priorität konzentriert werden.

Das führt zu folgenden Grundsätzen:

- Die in Frage stehenden Tätigkeiten müssen zwar geregelt werden; hingegen besteht kein Anlass, sie generell zu verbieten.
- Im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtsaufgaben handelt es sich um etwas Sekundäres; weit wichtiger ist zum Beispiel die Aufsicht über den gewerbsmässigen Luftverkehr.
- Der Schutz von Dritten und von Schülern ist wichtiger als der Schutz der unmittelbar Interessierten.

Das ist die Grundlage, auf welcher die Gestaltung der Aufsicht zurzeit bearbeitet wird. Es ist leicht vorauszusehen, dass das Ergebnis zwischen zwei Extremen liegen muss:

- Auf der einen Seite kann es nicht in Frage kommen, dass sich der Bund jeglicher Aufsicht entschlägt, denn damit kämen schützenswerte Interessen zu kurz.
- Auf der andern Seite fällt es auch nicht in Betracht, diese Geräte wie normale Luftfahrzeuge zu behandeln, denn damit würde Wichtigeres zu kurz bzw. noch mehr zu kurz kommen, als dies wegen der beschränkten Mittel schon heute der Fall ist.

Für die konkrete Regelung zeichnen sich die folgenden Möglichkeiten ab:

- Beschränkung der Zulassung auf Muster, die gewisse Grobanforderungen erfüllen (z. B. Grössen- und Leistungsgrenzen oder ausländische Musterzulassung).
- Beschränkung des Betriebs auf bestimmte Räume oder bestimmte Personenkategorien (z. B. bei Amateurluftfahrzeugen auf den Erbauer, bei Hängegleitern auf die Inhaber eines Segelfliegerausweises).
- Übertragung bestimmter Aufsichtsaufgaben an geeignete Organisationen.

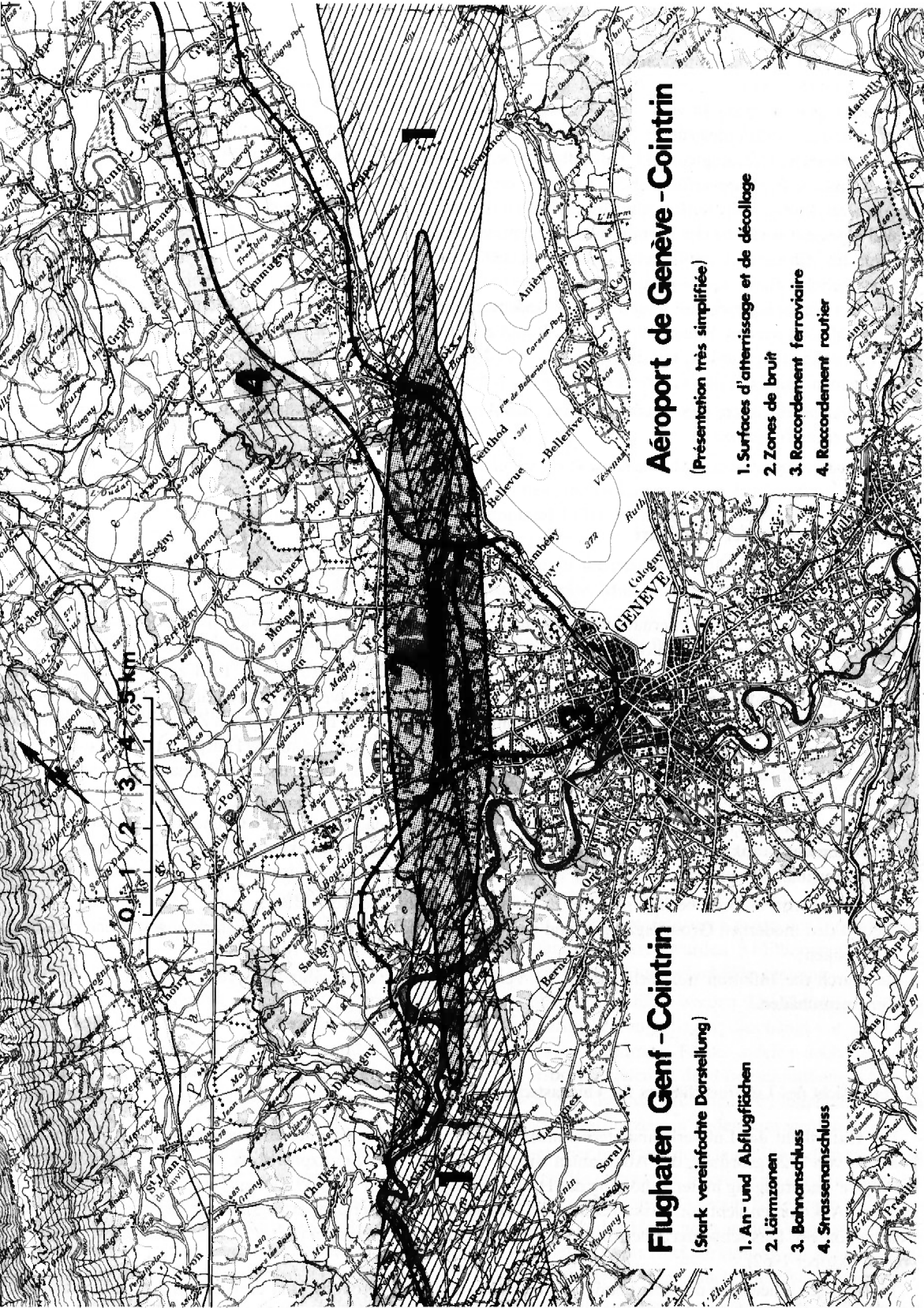
Wie immer die Regelung im einzelnen aussehen wird, so ist auch in Zukunft mit einer gewissen Anzahl von Unfällen zu rechnen. Will man das nicht in Kauf nehmen, so wird man entweder für weitergehende Einschränkungen oder für intensivere Aufsicht sorgen müssen. Letzteres würde entweder auf Kosten anderer Aufsichtsaufgaben gehen oder eine Erhöhung des Personalbestandes bedingen.

Innerhalb der grundsätzlichen Prioritätsordnung können und müssen dann die Schwerpunkte der Aufsicht nach den festgestellten Fehlerhäufigkeiten verlegt werden.

II. Integration der Flughäfen in ihre Umgebung

Die Änderung des Pistensystems auf dem Flughafen Zürich ruft einer Anpassung der Einflugwege, damit die Aufnahmefähigkeit, die nach dem laufenden Ausbau auf rund 60 Bewegungen in der Stunde erhöht wird, möglichst voll ausgenützt werden kann. Während der Einflug aus Nordwesten (mit Verlegung des Funkfeuers nach Etzgen) keine besonderen Schwierigkeiten verursachen sollte, werden im Raum Nordosten je nach der Führung des Einflugwegs die Bevölkerung in Stadt und Kanton Schaffhausen, die Segelflieger im Kanton Schaffhausen, die Bevölkerung und die Benützer der Flugplätze im angrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Militärflugbetrieb auf dem Flugplatz Dübendorf berührt.

Die Festlegung der Einflugwege ist nach Artikel 8 Absatz 7 des Luftfahrtgesetzes Sache des Eidgenössischen Luftamtes, das vorgängig die Regierungen der interessierten Kantone anzuhören hat. Der vorliegende Fall zeigt die praktische Bedeutung dieser Vorschrift. Nach einer Aussprache mit den Behörden der Stadt und des Kantons



Schaffhausen bestellte das Luftamt unter Beizug der interessierten Stellen eine Arbeitsgruppe, die eine Lösung der sich hier stellenden schwierigen Aufgabe erarbeiten soll.

Damit ist freilich nur ein Aspekt der Integrationsaufgabe berührt, die sich für die Flughäfen allgemein stellt und ganzheitlich betrachtet werden muss. Andere Aspekte desselben Problemkreises können wie folgt angedeutet werden:

- Die Ein- und Ausflüge bilden ein dreidimensionales System, das sich in die Topographie der engeren Umgebung einfügen muss. Massgebend dafür sind die Hindernisflächen, die im einzelnen durch internationale Normen definiert sind (Anhang 14 zum Übereinkommen von Chicago vom 4. Dezember 1944). Die entsprechende Beschränkung des Grundeigentums findet ihren Niederschlag in den Sicherheitszonen, für die nun nach Artikel 60 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1974 die Zonenpläne bis Ende 1977 öffentlich aufzulegen sind.
- Eine ähnliche Funktion erfüllen die Lärmzonen, die durch die Novelle vom 17. Dezember 1971 im Luftfahrtgesetz verankert wurden. Sie sollen sicherstellen, dass das Land in der Umgebung eines Flughafens auf eine Art und Weise genutzt wird, die der Lärmbelastung entspricht. Nach Artikel 68 der Luftfahrtverordnung sind die Zonenpläne für Zürich und Genf ebenfalls bis Ende 1977 öffentlich aufzulegen (wobei aus wichtigen Gründen eine Verschiebung dieses Termins bis auf fünf Jahre möglich ist).
- Für den Umschlag zwischen Flugzeug und Bodenverkehrsmitteln müssen die Flughäfen an Schiene und Strasse angeschlossen werden. Schon immer wurde darauf geachtet, dass die Anschlüsse an das Netz der Nationalstrassen rechtzeitig erstellt wurden; mit dem Bau von Bahnhöfen auf den Landesflughäfen – in Zürich bereits in Angriff genommen – sind wir nun in eine neue Phase der Integration eingetreten.

Die vorstehende Skizze versucht die verschiedenen Aspekte in stark vereinfachter Form am Beispiel des Flughafens Genf zu veranschaulichen.

III. Haftpflicht in der Luftfahrt

1. Allgemeines

Haftpflichtfragen müssen international geregelt werden; schon während der Zwischenkriegszeit wurden internationale Übereinkommen abgeschlossen. Zu erinnern ist insbesondere an das Warschauer Abkommen von 1929, das die Haftpflicht des Luftfrachtführers regelt, und an das Abkommen von Rom von 1933 zur Ordnung der Haftpflicht für Drittschäden am Boden. Das erste wurde nach dem Zweiten Weltkrieg durch andere Vereinbarungen ergänzt, das zweite 1952 durch ein neues Übereinkommen abgelöst. In der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) stehen weitere Projekte in Bearbeitung; sie beziehen sich insbesondere auf die Haftpflicht der Flugsicherungsorgane sowie auf die Haftpflicht aus Zusammenstössen. So ist verständlich, dass das nationale vielfach vom internationalen Recht beeinflusst wurde.

Stark verallgemeinernd kann man sagen, dass die Entwicklung zunächst durch den Grundsatz einer summenmässigen Haftungsbeschränkung geprägt war und in den letzten Jahren der Gedanke der Kausalhaftung immer mehr in den Vordergrund rückte.

Die folgenden Faktoren beeinflussen die Entwicklung in zunehmendem Mass:

- die mit den modernen Grossflugzeugen und den entsprechenden Schadenssummen stark angestiegenen Katastrophenrisiken;
- die durch die Inflation nominell, durch die Verbesserung des Lebensstandards real erhöhten Ansprüche aus Personenschäden.

2. Haftpflicht des Luftfrachtführers für Fluggastschäden

Die Haftpflicht der Luftverkehrsunternehmen für Fluggastschäden ist international durch das Warschauer Abkommen von 1929 geordnet; das Abkommen wurde 1955 durch das Zusatzprotokoll von Den Haag geändert. Die wichtigste Änderung lag in der Erhöhung der Haftsummengrenze von rund 35 000 auf rund 70 000 Schweizer Franken. Das Abkommen sieht vor, dass zwischen den Parteien des Beförderungsvertrags höhere Haftsummen vereinbart werden können. Das schweizerische Recht hat diese Ordnung übernommen (Art. 75 LFG; Lufttransportreglement vom 3. Oktober 1952).

In den USA scheiterten die Bestrebungen zur Ratifikation des Protokolls, weil die Summengrenze für amerikanische Verhältnisse zu tief lag. Um eine bereits ausgesprochene Kündigung des Abkommens rückgängig zu machen, wurde für den Verkehr von und nach den USA im Jahr 1966 eine Vereinbarung geschlossen, durch welche sich die beteiligten Luftverkehrsunternehmen zu einer Erhöhung auf rund 200 000 Franken verpflichteten (Vereinbarung von Montreal).

Im Jahre 1971 wurde durch das Zusatzprotokoll von Guatemala die Haftsumme entsprechend den amerikanischen Begehren auf rund 400 000 Franken erhöht. Das Protokoll ist noch nicht in Kraft getreten, weil die Ratifikation durch die USA im Ungewissen steht und die übrigen Staaten auf eben diese Ratifikation warten.

Die heutige Situation ist nach zwei Richtungen hin unbefriedigend:

- Eine Summengrenze von 70 000 Franken ist für heutige Verhältnisse in der Schweiz eindeutig zu tief; sie sollte so rasch als möglich erhöht werden;
- die Ungewissheit über die Zukunft des Protokolls von Guatemala und die Mehrheit von Regelungen, die auf internationale Beförderungen anwendbar sein können, schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Das Problem wird auch in andern westeuropäischen Staaten als brennend empfunden. In informellen Vorbesprechungen der Luftfahrtbehörden wurde eine cinigermassen befriedigende Übergangsregelung wie folgt ins Auge gefasst: In den betreffenden Staaten verzichten die Luftverkehrsunternehmen durch ihre Allgemeinen Beförderungsbedingungen darauf, die Haftungsbeschränkung bis auf einen Betrag von rund 200 000 Franken geltend zu machen. Dies wäre nach Artikel 22 des Warschauer Abkommens zulässig und entspräche im Prinzip der Vereinbarung von Montreal; es würde keine neue Variante ins Spiel bringen und doch eine Formel bieten, die den heutigen Verhältnissen besser entspräche und den Verkehrsunternehmen auch in den Prämienfolgen zumutbar wäre.

In einzelnen Ländern ist diese neue Formel bereits eingeführt, zum Teil auf freiem Willen der haftpflichtigen Unternehmen, zum Teil auf entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beruhend. In der Schweiz haben die Besprechungen mit den Unternehmen und ihren Versicherern wohl grundsätzlich die Gangbarkeit dieses Weges und eine gewisse Bereitschaft zu freiwilligem Handeln erkennen lassen, aber noch nicht zu abschliessenden Ergebnissen geführt.

Die Angelegenheit ist dringend und wichtig genug, um sie in die kleine Revision des Luftfahrtgesetzes einzubeziehen, die bereits aus andern Gründen eingeleitet ist (Ratifikation des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal 1971). Dafür bieten sich zwei Hauptvarianten an, die zurzeit in Prüfung stehen:

- Die erste geht auf eine autonome Erhöhung der Haftungssumme für internationale Flüge schweizerischer Unternehmen, wofür der Bundesrat im Luftfahrtgesetz zu ermächtigen wäre. Man kann sich aber fragen, ob dies nicht einen Widerspruch zum Warschauer Abkommen bedeuten würde.
- Sollte sich dieser Weg als nicht gangbar erweisen, so wäre – an sich wesentlich weniger erwünscht – die Streichung von Artikel 75 des Gesetzes und die Kündigung des Warschauer Abkommens zu erwägen. Die wesentliche Folge würde darin bestehen, dass für das schweizerische Recht wieder die normalen obligationenrechtlichen Haftpflichtnormen auch auf Lufttransporte anwendbar würden. Ein späterer erneuter Beitritt zum Warschauer Abkommen in der Fassung des Protokolls von Guatemala wäre damit nicht ausgeschlossen.

3. Haftpflicht des Flugplatzhalters und -eigentümers

Bei Auseinandersetzungen um den Flugplatz Altenrhein wurde auch die Frage nach dem Umfang der Haftpflicht des Halters und Eigentümers, die sich nach den allgemeinen Regeln des Zivilgesetzbuchs und des Obligationenrechts richtet, zur Diskussion gestellt. Unter Hinweis auf die geltende Ordnung und auf den Umstand, dass wegen der daraus entstehenden Risiken einzelne Flugplätze geschlossen werden könnten, wurde aus Kreisen der Luftfahrt das Begehren gestellt, eine gesetzliche Haftungsbeschränkung einzuführen. Konkret wurden 5 Millionen für kleine, 20 Millionen für mittelgrosse Flugplätze und 150 Millionen Franken für die Landesflughäfen genannt.

Das Problem besteht und soll in seiner praktischen Bedeutung nicht unterschätzt werden. Die Haftpflichtrisiken sind im Bereich der Luftfahrt seit dem Zweiten Weltkrieg allgemein erheblich angestiegen; dies hängt vor allem mit dem hohen Wert und den grossen Sitzzahlen der Verkehrsflugzeuge zusammen. Ferner spielen auch die stark erhöhten Bewegungs- und Benützungszahlen eine Rolle. Bei den Personenschäden ist die durchschnittliche Schadenssumme durch das Ansteigen des allgemeinen Lebensstandards gewachsen, und auch für kleinere Flugplätze könnten besonders hohe Einkommen einzelner Insassen von Geschäfts- und Privatflugzeugen bedeutsam werden.

Die Lösung durch sonderrechtliche Haftungsbeschränkungen liegt aber nicht auf der Hand. Ihr stellen sich nicht nur die Gruppeninteressen der potentiellen Ansprecher, sondern auch das allgemeine Interesse an der Wahrung der Rechtsharmonie entgegen. Anderswo – zum Beispiel im Transport- oder im Atomrecht – bereits bestehende Haftungsbeschränkungen können nicht unbesehen übernommen werden, weder in der Höhe noch in den Voraussetzungen. Die Verknüpfung mit andern Haftpflichtverhältnissen und die Möglichkeit von Rückwirkungen auf deren Gestaltung muss im Auge behalten werden. Das Ganze erfordert ein sorgfältiges Abwägen nach allen Richtungen hin.

Es empfiehlt sich, die Frage in den Gesamtzusammenhang des Lufthaftpflichtrechtes und in den Rahmen der kommenden Totalrevision des Luftfahrtgesetzes zu stellen. Die Vorarbeiten sind aufgenommen.

In der Zwischenzeit darf den interessierten Kreisen zugemutet werden, sich in jenem Umfang, der ihrer jeweils besonderen Risikolage entspricht, durch Haftpflichtversicherungen selbst angemessen zu schützen.

D. Amt für Wasserwirtschaft

I. Wasserwirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtsetzung

Die rechtsetzende Tätigkeit nahm einen erheblichen Umfang an. Das Amt arbeitete mit bei der Bereinigung des Wasserwirtschaftsartikels sowie für die kommende Wasserwirtschaftsgesetzgebung.

Die Studienkommission für die Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Freihaltung der Wasserstrassen hat ihren Vorentwurf auftragsgemäss Ende März vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf wirft eine ganze Reihe von Fragen verfassungsrechtlicher, finanzieller und raumplanerischer Natur auf. Wir haben deshalb vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens die bundesinterne Abklärung von Einzelfragen angeordnet. Dabei hat sich ergeben, dass eine zeitliche Abstimmung des Gesetzesentwurfes auf die Arbeiten der Gesamtverkehrskonzeption Schweiz erforderlich ist. Die Freihaltung bestimmter Flussläufe für einen spätern Ausbau für die Grossschifffahrt hängt mit der Gesamtverkehrskonzeption eng zusammen. Diese soll erst Ende 1976 vorliegen. Eine fristgemässe Vorlage des Entwurfs zu einem Freihaltegesetz gemäss dem Auftrag der Motion des Ständerats vom 7. Oktober 1971 und des Nationalrats vom 6. März 1973 würde dieser Tatsache nicht gerecht. Wir sind daher der Auffassung, der Entwurf eines Freihaltegesetzes solle den eidgenössischen Räten erst dann unterbreitet werden, wenn der raumplanerisch relevante Gesamtverkehrsplan Schweiz bekannt ist.

Die Studienkommission für die Vorbereitung einer Revision der bundesrechtlichen Schranken des Wasserzinses hat einen Vorentwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgelegt und schlägt vor, das Maximum des Wasserzinses von 12.50 Franken auf 17.50 Franken zu erhöhen und von einer Erhöhung der Steuerausfallentschädigung des Bundes abzusehen. Der Vorentwurf befindet sich im Vernehmlassungsverfahren.

2. Landeshydrographie

Der Abfluss unserer Gewässer war während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre unterdurchschnittlich. Die mittlere Wasserführung hat im Berichtsjahr, vor allem im Einzugsgebiet des Rheins, leicht zugenommen. In Basel sind die kleinsten Abflussmengen im April, Mai und Juni, die grössten Mengen im Oktober und November gemessen worden. Trotz hohen Niederschlägen in diesen letzten beiden Monaten sind aber die Abflüsse unter den höchsten bisher festgestellten Mengen geblieben. Im Lauf des Jahres hat das Amt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz und der Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz ein Programm für die analytische Daueruntersuchung der schweizerischen Fliessgewässer bereinigt. Die Ausführung dieses Programmes wird von der Abteilung Landeshydrographie überwacht. Gegenwärtig sind acht Stationen des eidgenössischen hydrometrischen Netzes mit Registrierapparaten ausgerüstet, die die Wassertemperatur, den pH-Wert, den gelösten Sauerstoffgehalt und die elektrische Leitfähigkeit des Wassers laufend messen. Diese Stationen entnehmen den Gewässern auch automatisch Proben, die von der EAWAG chemisch analysiert werden.

Sehr aktuell und von nationaler Bedeutung sind langfristige Beobachtungen der Grundwasserverhältnisse. Wegen der engen Wechselbeziehungen zwischen den Oberflächengewässern und dem Grundwasser muss das eidgenössische hydrometrische Netz, das bisher nur Oberflächengewässer beobachtete, auch die wichtigen Grundwasservorkommen des Landes erfassen. Das Amt hat 1974 mit Registrierungen der Grundwasserverhältnisse in der Rheinebene zwischen Chur und der sanktgallischen Grenze begonnen. Es hat Anstrengungen unternommen, um, auch im Interesse einer möglichst sparsamen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel, eine bessere Koordination zwischen seiner Tätigkeit bei der Erfassung und Auswertung von hydrologischen Unterlagen und den Bedingungen für die unter dem Titel Gewässerschutz für ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellten Subventionen herbeizuführen.

Der Nidau-Büren-Kanal ist detailliert vermessen worden. Diese Querprofile schliessen sich an die Aufnahmen der Broye und der Zihl an. Damit sind die durch die Zweite Juragewässerkorrektion bedingten Vermessungsarbeiten abgeschlossen.

II. Internationale Beziehungen

Auf internationalem Gebiet hat der Wasserrechtsausschuss der «International Law Association» (ILA) den Bericht des Direktors des Amtes über «Unterhalt und Ausbau von natürlichen, schiffbaren Wasserwegen, die mehrere Staaten trennen oder durchqueren» zu Ende beraten. Er wurde von der ILA an der 56. Konferenz in Neu-Delhi genehmigt. Der Ausschuss befasste sich ferner in einer ersten Aussprache mit den Problemen «Schutz von Wasserreserven und Wasseranlagen bei bewaffneten Konflikten».

Das Amt war an der von der UNESCO und der OMM organisierten Konferenz über die Ergebnisse des internationalen hydrologischen Dezenniums und über die künftigen hydrologischen Programme vertreten. Es nahm auch an den Arbeiten der CEE und der OECD über Gewässerfragen teil.

III. Wasserwirtschaftliche Planung

Die Erkenntnis, dass die Wasserwirtschaft mit den verschiedensten Interessenkreisen eng verflochten ist, bedingt eine umfassende Zusammenarbeit. Nur so können allfällige Zielkonflikte frühzeitig erkannt werden.

Auch in der Schweiz setzt sich diese Einsicht mehr und mehr durch. So hat z. B. die im Jahr 1973 veröffentlichte Studie des Amtes über Pumpspeichermöglichkeiten den Schweizer Heimatschutz bewogen, drei Planungs- und Ingenieurbüros mit einer Untersuchung über externe Effekte der Pumpspeichieranlagen zu beauftragen. Dieser Bericht liegt vor und behandelt neben wasserwirtschaftlichen Fragen die ökologischen Auswirkungen, Sicherheitsfragen, die Lärmimmissionen, die optische Landschaftsveränderung und die Veränderung des Erholungspotentials durch den Bau von Pumpspeichieranlagen. Diese Studie leistet für eine umfassende Beurteilung konkreter Pumpspeicherprojekte wertvolle Dienste. Die beim Delegierten für Raumplanung eingesetzte Arbeitsgruppe für Seeufergestaltung hat von Anfang an eng mit dem Amt zusammengearbeitet; der von dieser Gruppe zu erstattende Bericht wird somit auch die Interessen der Wasserwirtschaft in vollem Umfang berücksichtigen.

Die Studie über Fernwasserversorgung, die als Planungsinstrument für die Kantone und Gemeinden gedacht ist, wurde gefördert. Motivation, Zielsetzung und Umfang dieser Arbeit sind mit Vertretern der einschlägigen Verbände diskutiert worden, um eine möglichst praxisgerechte Unterlage zu schaffen.

Volle Aufmerksamkeit verdient auch die Frage der Restwassermengen bei den Wasserkraftwerken, damit die Wasservorkommen möglichst haushälterisch unter Berücksichtigung des mengenmässigen Schutzes der Gewässer genutzt werden. Die Expertenkommission zur Prüfung dieser Frage, deren Bildung im Jahre 1973 bei der Behandlung des Wasserwirtschaftsartikels zugesichert worden ist, konnte noch nicht eingesetzt werden. Die Grundlagen für die Beurteilung der Restwassermengen wurden aber weiter geprüft.

IV. Angewandte Wasserwirtschaft

1. Seeregulierungen

Wir haben ein von den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg aufgestelltes provisorisches Reglement für die Regulierung des Bieler-, Neuenburger- und Murtensees für die Dauer von fünf Jahren genehmigt. Gestützt auf dieses Reglement können Erfahrungen mit dem neuen Seeregime gesammelt werden, das durch die neuen technischen Anlagen der Zweiten Juragewässerkorrektion ermöglicht wird.

Das für eine Regulierung des Zürichsees notwendige Wehr ist schon seit langem gebaut. Nun ist auch die alte Rathausbrücke in Zürich durch eine neue Brücke ersetzt worden. Sobald die notwendigen hydraulischen Untersuchungen in der Limmat im Bereiche der Stadt Zürich vorliegen, sind die Voraussetzungen für ein definitives Reglement für die Zürichseeregulierung gegeben.

Die Versuchsanstalt für Wasserbau an der ETH Zürich untersucht die Möglichkeiten einer optimalen Regulierung des Briener- und Thunersees mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung.

Das Abkommen vom 21. Februar 1964 über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson gibt Frankreich ein beschränktes Recht, das aus seinem Territorium in den Stausee Emosson geleitete Wasser nach seiner Nutzung im Genfersee zurückzubehalten. Deshalb sind Verhandlungen aufgenommen worden, um das Speichern von Wasser mit dem geltenden Regime des Genfersees in Übereinstimmung zu bringen.

In den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen sind Bestrebungen gegen eine Regulierung des Bodensees festzustellen.

2. Wasserkraftnutzung

a. Allgemeines

Die Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz, die den Stand des Ausbaues am 1. Januar 1973 wiedergibt, hat grosses Interesse gefunden und war kurz nach ihrem Erscheinen vergriffen.

Beim Kraftwerk Emosson wurde die Inbetriebnahme der letzten auf schweizerischem Territorium gelegenen Bauwerke bewilligt. Die auf französischem Territorium liegende Untergletscherfassung bei Argentières brachte nur 10 Prozent des geschätzten Wasserzuflusses in den Stausee Emosson. Er konnte deshalb noch nicht gefüllt werden. Zurzeit laufen Untersuchungen über Abhilfemassnahmen.

Die Arbeiten am Kraftwerk Livigno-Ova Spin konnten bis heute nicht definitiv abgenommen werden, weil Bauarbeiten im Bereiche des Dorfes Livigno noch nicht beendet sind. Dieser Rückstand ist nicht von der Kraftwerksgesellschaft verschuldet. Er ist auf die Unentschlossenheit der zuständigen italienischen Behörden zurückzuführen. Das Kraftwerk kann aber seine Anlagen konzessionsgemäss betreiben.

Am Hochrhein konnten beim Kraftwerk Schaffhausen die Wasserkraftanteile der Schweiz und Deutschlands definitiv festgelegt werden. Ein geplantes auf deutschem Territorium liegendes Ausgleichbecken für den Betrieb der Stufe Waldshut des Schluchseewerkes wird den Betrieb des Kraftwerks Albruck-Dogern beeinflussen. Die nötigen Abklärungen sind im Gang. Bei Albruck-Dogern konnte auch eine Zusatzkonzession für eine erhöhte Ausbauwassermenge und für die Abgabe von Dotierwasser im alten Rhein bereinigt werden. Der Streit um den Einstauersatz zwischen den Rheinkraftwerken Ryburg-Schwörstadt und Säckingen konnte dank der Vermittlung des Amtes durch Vergleich erledigt werden.

b. Stand des Ausbaues

aa. In Betrieb gesetzte Anlagen

Biaschina, Erweiterung (3. Gruppe); Emosson, Le Châtelard und La Bâtiâz, Teilbetrieb; Lizerne-Morge, Ausgleichsbecken Godey; Oberhasli; Grimsel (Oberaar), Erweiterung; Hopflauen, Trift, Erweiterung (2. Gruppe) und Innertkirchen II, Erweiterung (2. Gruppe).

bb. Ende Jahr im Bau befindliche Anlagen

- *Speicherwerke*
Barberine, Châtelard II; Emosson, Le Châtelard und La Bâtiâz, Teilbetrieb; Löntsch, Umbau; Oberhasli, Grimsel II (Ost), Umwälzwerk und Handeck III; Sarganserland, Mapragg und Sarelli.
- *Hochdruck-Laufwerke*
Albula-Domleschg (Nisellas-Rothenbrunnen); Fieschertal; Kubel, Erneuerung; Lötschen.
- *Niederdruck-Laufwerke*
Bremgarten-Zufikon; Kappelerhof, Erneuerung.

cc. Zuwachs

Das Leistungs- und Arbeitsvermögen unserer Wasserkraftanlagen erhält demnach folgenden Zuwachs:

	Maximal mögliche Leistung ab Generator MW (= 1000 kW)	Mittlere mögliche Energieerzeugung GWh (= Mio. kWh)		
		Winter	Sommer	Jahr
1. In Betrieb gesetzte Anlagen (aa)	115	150	50	200
2. Im Bau befindliche Anlagen (bb)	1000	430	670	1100

3. Rheinschifffahrt

a. Ausbau Neuburgweier/Lauterburg-St. Goar

Die von der Schweiz mitfinanzierten flussbaulichen Arbeiten sind ohne wesentliche Behinderung des Schiffsverkehrs weitergeführt worden. Am 5. September konnte die von 30 auf 120 m verbreitete Schifffahrtsrinne im Binger Riff freigegeben werden. Damit ist eine der navigatorisch schwierigsten Stellen der Rheinwasserstrasse in vorbildlicher Weise saniert worden.

b. Ausbau Strassburg/Kehl-Lauterburg/Neuburgweier

Die Arbeiten an dieser von der Schweiz ebenfalls mitfinanzierten Ausbaustrecke gehen termingemäss weiter. Am 22. Februar konnten die Schiffe die Schleusenanlagen der Stufe Gamsheim erstmals durchfahren, und Mitte Oktober war der bis Strassburg reichende Vollstau dieser Stufe erreicht. Die Arbeiten an der Stufe Iffezheim gehen im geplanten Rhythmus weiter.

c. Schleusen Kembs

Beide Schleusenammern mussten im Frühjahr 1972 wegen Schäden am Hebemechanismus stillgelegt werden. Das veranlasste den Technischen Ausschuss der Rheinzentralkommission, den Bau- und Betriebszustand der Schleu-

sen und deren praktische Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Der Ausschuss hat vom Ergebnis dieser Abklärungen Kenntnis genommen und festgestellt, dass die gegenwärtigen Schleusen sowohl den jetzigen Verkehr (rd. 10 Mio. t/Jahr zu Berg) als auch den für das Jahr 1985 prognostizierten Bergverkehr von rund 15 Millionen t bewältigen können. Dennoch wurde eine Arbeitsgruppe mit der Untersuchung von Massnahmen zur Beschleunigung des Schleusungsvorganges sowie zur Überwachung der Verkehrsentwicklung beauftragt.

d. Hochrheinausbau

Die informatorischen Besprechungen mit Baden-Württemberg sind im April und November weitergeführt worden. In zwei Arbeitsgruppen werden Detailfragen der Freihaltung der Wasserstrassen und die technische und finanzielle Fortschreibung des Projektes 1961 abgeklärt.

e. Verkehr

Die günstige Wasserführung des Rheins, welche während des ganzen Jahres eine hohe Auslastung der Rheinschiffe ermöglichte, brachte, verbunden mit einem anhaltend hohen Importbedarf, den Rheinhäfen beider Basel einen Rekordverkehr.

In diesen Häfen sowie in der aargauischen Umschlagsanlage Kaiseraugst wurden insgesamt 9 387 845 t (Vorjahr 8 486 639 t) umgeschlagen. Auf die baselstädtischen Häfen entfielen 45,1 Prozent (47,4%), auf die basellandschaftlichen 54,4 Prozent (52,2%) und auf Kaiseraugst 0,5 Prozent (0,4%) des Gesamtumschlages.

Nach Abzug des Transitverkehrs macht der Gesamtumschlag 20,9 Prozent (18,2%) der schweizerischen Aussenhandelsstonnage aus.

E. Amt für Energiewirtschaft

I. Elektrizitätswirtschaft

1. Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie

Der *Verbrauch elektrischer Energie* hat im hydrologischen Jahr, umfassend die Zeit vom 1. Oktober 1973 bis 30. September 1974, um 3,1 Prozent oder 1 Milliarde Kilowattstunden (kWh) zugenommen. Die Zunahme ist vor allem auf den Verbrauch der Gruppe «Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft» zurückzuführen. Der gesamte Verbrauch belief sich auf 32,5 Milliarden kWh. Überdies wurden 1,6 Milliarden kWh für den Antrieb der Speicherpumpen verwendet.

Die *Erzeugung der Wasserkraftwerke* nahm als Folge der besseren hydrologischen Verhältnisse um 1,3 Milliarden kWh zu. Die *Produktion der konventionell-thermischen Kraftwerke und der Kernkraftwerke* war dagegen um 0,4 Milliarden kWh geringer als im Vorjahr. Ohne die für den Antrieb der Speicherpumpen verwendete Energie wurden in der Schweiz während des Jahres insgesamt 35,6 Milliarden kWh erzeugt; davon entfielen 77 Prozent auf die Wasserkraftwerke, 6 Prozent auf die konventionell-thermischen Kraftwerke und 17 Prozent auf die Kernkraftwerke. Betrachtet man das Winterhalbjahr für sich, so lauten die entsprechenden Zahlen 72, 9 und 19 Prozent.

Im *Energieaustausch mit dem Ausland* war eine Ausfuhr von 9,5 Milliarden kWh und eine Einfuhr von 6,4 Milliarden kWh zu verzeichnen. Vom Exportüberschuss von 3,1 Milliarden kWh entfielen 0,3 Milliarden kWh auf das Winterhalbjahr, 2,8 Milliarden kWh auf das Sommerhalbjahr.

2. Versorgung mit elektrischer Energie

Wenn der Elektrizitätsverbrauch weiterhin im Durchschnitt um 5 Prozent pro Jahr zunimmt, dann wird der Verbrauch im hydrologischen Jahr 1980/81, d. h. in sieben Jahren, um 13,2 Milliarden kWh oder 41 Prozent über dem Wert von 1973/74 liegen. Sofern die durchschnittliche Zuwachsrate pro Jahr nur 4 Prozent erreichen sollte, so betrüge die Zunahme für die ganze Periode 10,3 Milliarden kWh oder 32 Prozent.

Verglichen mit dieser eher vorsichtigen Schätzung der Bedarfszunahme, die einer allfälligen Ersetzung von Erdölprodukten durch Elektrizität nicht Rechnung trägt, ist die Zunahme der Erzeugung durch neue Wasserkraftwerke gering; sie erreicht rund eine Milliarde kWh. Die Produktionszunahme, die durch die Inbetriebnahme der Kernkraftwerke Gösgen-Däniken (Ende 1977), Leibstadt und Kaiseraugst (Ende 1979 bzw. Ende 1980) erreicht werden soll, ist schwer zu schätzen, da diese Kernkraftwerke nur sukzessive in Betrieb kommen werden und bei der Inbetriebnahme Schwierigkeiten auftreten können, die zu Verzögerungen führen. Um den Bedarf vollständig

durch die einheimische Erzeugung decken zu können, müssten diese drei Kernkraftwerke 1980/81 im Mittel mit 50-60 Prozent ihrer vollen Kapazität arbeiten. Diese Hypothese ist eher ein wenig optimistisch. Um im Falle von Knappheit die notwendigen Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 13. Dezember ergreifen zu können, die es gestatten würden, den Verbrauch den Disponibilitäten anzupassen, wurde eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, die vom Verband schweizerischer Elektrizitätswerke in Zusammenarbeit mit dem Amt für Energiewirtschaft ausgearbeiteten Vorschläge für Einschränkungsmassnahmen zu überprüfen.

3. Finanzierung des Baus von Kraftwerken

Wenn man in Rechnung stellt, dass jedes der drei Kernkraftwerke, die sich zurzeit im Bau befinden, zu heutigen Preisen rund 1,8 Milliarden Franken kostet, wenn man ferner bedenkt, dass in absehbarer Zeit mit dem Bau weiterer Kernkraftwerke begonnen werden muss, ergibt sich, dass lediglich für die Finanzierung des Baus der Kernkraftwerke jährlich mehr als eine Milliarde Franken aufgewendet werden müssen. Ausserdem erfordern die Vollendung des Baus der Wasserkraftwerke und später der Bau von Pumpspeicherwerken zusätzlich mehr als eine halbe Milliarde Franken im Jahr. Der schweizerische Kapitalmarkt ist im Moment kaum in der Lage, alle erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Bestellungen im Ausland sollten wenn möglich durch im Ausland plazierte Anleihen finanziert werden. Wir überprüfen ebenfalls, ob ein Teil der notwendigen Mittel durch verstärkte Selbstfinanzierung der Elektrizitätswerke beschafft werden könnte.

II. Kernenergie

1. Stand der Bewilligungsverfahren

Mit Verfügung vom 7. Mai wurde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Atomgesetz das Gelände in *Verbois* für den Bau eines Kernkraftwerkes genehmigt. Die Verfügung ist durch den Staatsrat des Kantons Genf, insbesondere wegen Kompetenzfragen, und durch vier private Organisationen beim Bundesrat angefochten worden und somit noch nicht rechtskräftig. Für das Kernkraftwerk *Gösgen-Däniken* wurden mehrere Teilbaubewilligungen erteilt, die den Bauvorgang stufenweise freigeben. Weitere Gesuche um Erteilung von Baubewilligungen sind hängig für die Projekte *Leibstadt*, *Kaiseraugst* und *Graben*. Die bilateralen Gespräche mit Österreich über das Kernkraftwerk *Rüthi SG* sollten demnächst abgeschlossen werden. Die Centralschweizerische Kraftwerke AG hat ein Gesuch um Genehmigung des Standortes *Inwil LU* für ein Kernkraftwerk gestellt.

Dem *Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung* (EIR) wurde die Bewilligung für den Betrieb einer Versuchsbrennungsanlage für feste schwach radioaktive Abfälle erteilt.

Für die beschleunigte Behandlung der Gesuche haben wir einen strukturellen und personellen Ausbau der Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen in die Wege geleitet.

2. Versorgung mit Kernbrennstoff

Die Möglichkeiten für Urananreicherungsdienste sind in diesem Jahr erweitert worden; zu den amerikanischen und sowjetischen Angeboten haben sich jene von zwei europäischen Unternehmen (URENCO und EURODIF) gesellt. Andererseits ist die Nachfrage nach Natururan infolge der Verhältnisse auf dem Erdölmarkt stark gestiegen. Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft wurde eingeladen, alle versorgungspolitischen Aspekte im Lichte der neuen Verhältnisse zu überprüfen und Bericht zu erstatten. Die Kernkraftwerke, welche bis Ende dieses Jahrzehntes in Betrieb genommen werden, sind durch abgeschlossene, langfristige Anreicherungsverträge gedeckt.

3. Lagerung radioaktiver Abfälle

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) hat im Rahmen des Konsortiums Untertagespeicher die Untersuchungen geeigneter Gesteinsformationen für ein Abfallager weitergeführt. Sie sind erfolgversprechend.

4. Verhandlungen mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO)

Kernbrennstoffe und spezielle Ausrüstungen für Kernkraftwerke werden nur dann vom Ausland geliefert, wenn sie unter die Kontrolle der IAEO gestellt sind. Die Erfüllung dieser Forderung ist nur im Zusammenhang mit amerikanischen Lieferungen rechtlich gelöst. Um die erwünschte Vielfalt der Bezugsquellen zu gewährleisten, muss das Problem im Rahmen eines Abkommens zwischen der Schweiz und der IAEO über die generelle Unterstellung aller schweizerischen Kernanlagen unter die IAEO-Kontrolle gelöst werden. Entsprechende Verhandlungen wurden am Anfang dieses Jahres aufgenommen. Es erweist sich, dass zwei grundsätzlich verschiedene Lösungen zu verfolgen

sind, nämlich eine, welche auf Atomsperrvertragsstaaten zugeschnitten ist und als Modellvertrag vorliegt und eine andere, welche für Nichtatomsperrvertragsstaaten im Rahmen des herkömmlichen Kontrollsystems erarbeitet werden muss. Die zweite Lösung schafft Schwierigkeiten, welche in weiteren Verhandlungsrunden zu lösen sind.

5. Kommissionen auf dem Gebiete der Kernenergie

Die *Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen* behandelte in zahlreichen Sitzungen insbesondere die mit den Teilbaubewilligungen für das Kernkraftwerk *Gösgen-Däniken* verbundenen Fragen und Gesuche für die weiteren Kernkraftwerkprojekte.

Die *Kühlturmkommission* hat den Bericht über die Auswirkungen des Kühlturms des geplanten Kernkraftwerkes Rütli SG auf die Umwelt verabschiedet.

Im Rahmen der *Abwärmekommission* wurde der Studienbericht über «Städtefernheizung» verabschiedet. Die Kantone und grösseren Städte unseres Landes wurden über diese Arbeiten orientiert. Die Kommission hat sich während des verflossenen Jahres hauptsächlich mit der atmosphärischen Kühlung von Kernkraftwerken und mit der Nutzung der anfallenden Abwärme befasst.

Die *Kommission für die Untersuchung des Zwischenfalls vom 21. Januar 1969 im Versuchs-Kernkraftwerk Lucens* ist in der Klärung der Ereignisse, welche zum Zwischenfall geführt haben, entscheidend vorangekommen. Die zeitraubenden Untersuchungen im EIR konnten zu Ende geführt werden. Der Schlussbericht der Kommission konnte jedoch noch nicht erstattet werden.

III. Erdöl und Erdgas

1. Inlandprospektion

Am 26. Februar hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Schürfkonzession für die Jura Soleurois Pétrole SA und am 3. September der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft diejenige für die Baselland Petrol AG erteilt. Beide Gesellschaften sind aufgrund des Konsortialvertrags Swissspetrol/Shell zur Prospektion des Jura gegründet worden. Ferner hat der Staatsrat des Kantons Freiburg am 10. Juni 1974 der FREAG (Erdöl AG Freiburg) für den Nordteil des Kantons und am 15. Oktober 1974 dem Freiburger Erdölkonsortium, bestehend aus der Bernischen Erdöl AG und der Pétroles d'Aquitaine (Berne), für den Südteil des Kantons die Schürfbewilligung erteilt. Der Bundesrat hat in allen Fällen der Konzessionserteilung zugestimmt, obwohl es sich um ausländisch beherrschte Gesellschaften handelt. Es wurde daran festgehalten, dass im Falle der Ausbeutung die Gesellschaften schweizerischen Charakter haben müssen. Die ausländischen Partner sind an den Prospektionskosten zu 90 Prozent beteiligt.

2. Erdgasimport

Die Verhandlungen des europäischen Konsortiums betreffend den Ankauf algerischen Erdgases über die Finanzierung der in Algerien vorzunehmenden Investitionen sind weitergeführt worden. Infolge der Kreditrestriktionen und der Kapitalknappheit kam es in einzelnen Ländern zu Finanzschwierigkeiten. Die österreichischen und zwei deutsche Partner sind im Begriff, sich zurückzuziehen. Die Verträge betreffend die Finanzierung konnten daher nicht unterzeichnet werden. Die Verhandlungen gehen weiter. Auch der Swissgas und den mit ihr verbundenen Banken ist es nicht leicht gefallen, eine Lösung zu finden. Um diese zu erleichtern, hat der Bundesrat der Swissgas die Vorlage einer Botschaft an die Räte zugesichert, wonach der Bund in Ablösung der Export- und Investitionsrisikogarantien die direkte Garantie der Investitionen bis zu 90 Prozent eines bestimmten Maximalbetrages übernehmen sollte. Der Bundesrat hält eine solche Unterstützung des Erdgasbezugs für nötig, da das Erdgas neben der Kernenergie im Moment die einzige reale Alternative für das Öl darstellt. Da das endgültige Zustandekommen des Geschäfts noch in der Schwebe ist, konnte die Botschaft noch nicht vorgelegt werden.

3. Untertagespeicherung

Das Konsortium für Untertagespeicher, an dem der Bund über die NAGRA beteiligt ist und an dem das Amt als Beobachter teilnimmt, hat seine Untersuchungen fortgesetzt. Es hat auf dem Seerücken und im Seeland seismische Untersuchungen für Aquiferspeicher durchgeführt. Ferner wurden Bohrungen für Felskavernen in Airolo, Haldenstein und Bex durchgeführt, überdies geologische Abklärungen in Erstfeld.

IV. Rohrleitungen

1. Konzessionen

Am 27. März wurde dem Kanton Zürich die Konzession für den Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Flugtreibstoff von Eich (Rümlang) nach dem Flughafen Zürich/Kloten erteilt.

2. Leitungsbau

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurde für folgende Erdgasleitungen die (provisorische) Betriebsbewilligung erteilt: das schweizerische Teilstück der Erdgastransitleitung Holland-Italien (Möhlin-Griespass), deren Zweigleitungen Zeiningen-Pratteln/Laufenburg, Staffelbach-Schlieren, Staffelbach-Mülchi/Buchi, Ruswil-Luzern und Obergesteln-Bex, sowie für das Regionalnetz der Gaznat SA im Raume Bex-Verniez/Orbe. Ferner wurde die (provisorische) Betriebsbewilligung für die Zweigleitung Sennwald der Oleodotto del Reno S.A. ausgesprochen.

3. Transporte

(Leitungen unter Bundesaufsicht)	1973 t	1974 t
<i>Ölleitungen</i>		
Oléoduc du Rhône	3 380 868	2 908 509
Oleodotto del Reno	7 087 432	6 365 344
Zweigleitung Sennwald	—	82 482
Heizölleitung Collombey-Vouvry-Chavalon	374 482	327 742
Oléoduc du Jura neuchâtelois	2 778 067	3 020 986
Produktenleitung nach Genf (SAPPRO)	1 026 614	928 459
<i>Gasleitungen</i>		
	in 1000 m ³	in 1000 m ³
Transitleitung Holland-Italien		1 712 489
<i>Swissgas-Leitungen</i>		
– Zeiningen Abgabestation	—	18 171
– Staffelbach-Schlieren	—	34 917
– Staffelbach-Mülchi/Buchi	—	468
– Ruswil Abgabestation	—	3 915
– Obergesteln-Bex (siehe unter Gaznat SA)		
<i>Gasverbund Mittelland</i>		
– Lörrach-Basel	76 628	91 148
– Schönenbuch-Arlesheim	72 384	94 247
– Zeiningen-Pratteln/Laufenburg	—	18 171
– Arlesheim-Mittelland	77 759	90 113
– Übernahme in Buchi	—	468
<i>Gasverbund Ostschweiz</i>		
– Thayngen-Schaffhausen-Schlieren/Adlikon/Uster/Tiefenbrunnen	44 596	53 016
– Schlieren-Wollishofen	6 788	6 393
– Schlieren-Ostschweiz	67 119	55 873 ¹⁾
– Übernahme von der Swissgas in Schlieren	—	34 917
<i>Erdgas Zentralschweiz</i>		
– Ruswil-Luzern	—	3 915
<i>Gaznat SA</i>		
– Obergesteln-Bex/Vernier/Orbe	—	101 906

(jeweilen gemessen an der Grenze oder der Einspeisestelle)

¹⁾ Stadtgas und Erdgas

F. Starkstrominspektorat

I. Verteilanlagen

In den vorangegangenen Berichten wurde verschiedentlich auf Verzögerungen beim Ausbau der schweizerischen Hochspannungsnetze hingewiesen, die durch den Widerstand breiter Bevölkerungskreise gegen Freileitungen entstanden sind. Nachdem das Bundesgericht im Jahre 1973 ein Urteil bezüglich Freileitungen mit Gittermasten gefällt hatte, traf es im Berichtsjahr einen Entscheid über die Erstellung von Hochspannungs-Freileitungen mit sogenannten

einstieligen Masten (z. B. Betonmasten). Danach wird es weiterhin als zweckmässig erachtet, im nichtüberbauten Gelände Freileitungen zu erstellen. Das Schwergewicht von Verkabelungen sollte auf die tiefen Spannungsebenen gelegt werden. Es ist jedoch der Elektrizitäts- und der Naturschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen. Die Leitungen sind somit so zu legen, dass sie das Landschaftsbild möglichst wenig stören. Nach diesen Entscheiden sollte es nun möglich sein, die Rückstände im Ausbau des Leitungsnetzes allmählich wieder aufzuholen. Der Ausbau hat übrigens nach zwei Grundsätzen zu erfolgen: nach dem Energiebedarf und nach der Versorgungssicherheit. Durch die verbreitete Anwendung automatischer Einrichtungen in der Industrie, auf den Verkehrswegen und im Haushalt kommt der zweiten Forderung immer grössere Bedeutung zu.

II. Hausinstallationen

Der Sicherheit der elektrischen Einrichtungen in den Häusern wurde wiederum grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Mit der stetig zunehmenden Zahl international anerkannter Normen stieg auch der Wunsch, Elektromaterial und Elektrogeräte bedingungslos über die Grenzen hinweg handeln zu können. Leider musste festgestellt werden, dass sich immer noch viele ausländische Hersteller nicht oder nicht vollständig an die internationalen Normen halten. Soll der Grundsatz der präventiven Unfall- und Schadenfallverhütung beibehalten werden, so ist demnach nicht ohne Kontrolle auszukommen.

III. Unfälle und Schäden

Erfreulicherweise blieb die Unfall- und Schadenhäufigkeit im Berichtsjahr unter dem langjährigen Mittel. Als hauptsächlichste Unfallursache wurde wie in den Vorjahren Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit von Fachleuten und Laien festgestellt. Konstruktions- oder Materialfehler führten äusserst selten zu Unfällen.

DRITTER TEIL

Parlamentarische Vorlagen

A. Botschaften

– Bundesbeitrag für den Bahnanschluss des Flughafens Zürich	(11 939)	27. 3. 1974
– Sechs Abkommen über den Luftlinienverkehr	(11 993)	1. 5. 1974
– Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	(11 994)	1. 5. 1974
– Rechnung und Geschäftsbericht der Schweizerischen Bundesbahnen für das Jahr 1973	(11 927)	15. 5. 1974
– Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Fall von Knappheit	(12 082)	11. 9. 1974
– Voranschlag 1975 der Schweizerischen Bundesbahnen	(12 146)	6. 11. 1974
– Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr	(12 149)	13. 11. 1974

B. Berichte

– Folgen der Aufhebung der Branchentelefonbücher	(zu 11 748)	4. 3. 1974

VIERTER TEIL

Motionen und Postulate

A. Vorschläge betreffend die Abschreibung von Motionen und Postulaten

I. Motionen und Postulate, die mehr als vier Jahre alt sind

1962 P 8347 *PTT-Gebäude in Luzern (N 19. 6. 62, Kurzmeyer)*

Das Postulat kann durch die bevorstehende Ausschreibung eines Wettbewerbes für den Neubau der Bahnhof- und Postbetriebsgebäude in Luzern als erledigt betrachtet und abgeschrieben werden. Siehe auch P 11942.

- 1965 M 8994 *Ausbau der Linie Schaffhausen–Bülach–Zürich auf Doppelspur (N 15.12.64, Mossdorf; S 16.3.65)*

Nach dem Bau des Rangierbahnhofes Limmattal wird die Käferberglinie doppelspurig in den Hauptbahnhof eingeführt. Zwischen Hauptbahnhof und Oerlikon bestehen dann zwei voneinander unabhängige Doppelspuren. Der Ausbau der Linie Oerlikon–Bülach steht ebenfalls auf dem Bauprogramm der SBB. Die Abschnitte Oerlikon–Glattbrugg und Niederglatt–Bülach werden bis 1980 auf Doppelspur ausgebaut. Die verbleibende Einspurlücke Glattbrugg–Niederglatt dagegen kann erst nach 1980 geschlossen werden. Die Beseitigung der Niveauübergänge erfordert vorerst weitreichende Strassenanpassungen.

- 1970 P 10467 *Prüfung von Fremdenverkehrsproblemen (N 24.9.70, Cevey)*

Die vom Bundesrat Ende August 1973 geschaffene beratende Kommission für Fremdenverkehr, zu deren Mitgliedern der Postulant zählt, hat einen Unterausschuss beauftragt, ein gesamtschweizerisches Fremdenverkehrskonzept zu erarbeiten. Die vom Postulanten geforderte Untersuchung erübrigt sich, da sämtliche von ihm aufgeworfenen Fragen im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten überprüft werden.

- 1970 P 10472 *Sicherheitsvorschriften für Skifahrer (N 24.9.70, Tissières)*

Mangels verbindlicher positiver Vorschriften des Bundes ist für das Verhalten der Skifahrer auf den Skipisten auf die Grundsätze abzustellen, die das Bundesgericht hierzu entwickelt hat. Den eidgenössisch konzessionierten Transportunternehmungen werden – dort wo es nötig erscheint – mit der Erteilung der Konzession Pflichten auferlegt, Pisten- und Rettungs- sowie Lawinenbeobachtungsdienste einzurichten und zu unterhalten. Skipisten sind als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung zu betrachten. Die Kantone (bzw. Gemeinden) können deshalb von sich aus Verkehrsanordnungen treffen.

II. Motionen und Postulate, die weniger als vier Jahr alt sind

- 1971 P 10754 *Internationaler Gerichtshof für Verbrechen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (N 17.3.71, Arnold)*

Die Vorarbeiten für die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des Übereinkommens vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt sind so weit gediehen, dass sie den Räten im Laufe des Jahres 1975 vorgelegt werden kann.

- 1974 P 11942 *Bahnhofplanung Luzern (N 4.3.74, Meyer Hans Rud.)*

Im Sinne des Postulanten wurden im Laufe des Jahres 1974 die Wettbewerbsunterlagen für den zweistufigen Ideenwettbewerb erarbeitet und das Preisgericht gebildet. Die Unterlagen – mit Kanton, Stadt, PTT und SBB bereinigt – sollen im Frühjahr 1975 genehmigt werden, so dass die Ausschreibung des Ideenwettbewerbes unverzüglich erfolgen kann.

B. Anträge auf Aufrechterhaltung von Motionen und Postulaten, die mehr als vier Jahre alt sind

- 1962 P 8410 *Schutz des Landschaftsbildes bei Wasserkraftwerken (N 19.6.62, Welter)*

Die Einsetzung einer Studienkommission hat sich verzögert. Die verwaltungsinternen Arbeiten für die Grundlagenbeschaffung wurden weitergeführt.

- 1963 P 8745 *Ausbau der Lötschberglinie (N 2.10.63, Baumgartner)*

Um den Doppelspurausbau der Lötschbergbahn durch die Vorstösse Schmid-St. Gallen (11770) und Jaeger-St. Gallen (11767) nicht weiter zu verzögern, ersuchte Nationalrat Schaffer-Bern den Bundesrat in einer Motion, dem Parlament die langfristige Transitzpolitik dazulegen und als erste konkrete Massnahme den sofortigen Ausbau der BLS auf Doppelspur vorzusehen. Die Motion ist am 21. März 1974 vom Nationalrat als Postulat überwiesen worden. Die Verhandlungen mit der BLS über die Finanzierung des Ausbaus wurden weitergeführt. Eine entsprechende Botschaft ist in Vorbereitung.

- 1963 P 8762 *Verwirklichung der Ostalpenbahn (N 3. 12. 63, Landolt)*
Die Vorstösse betreffend Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse für Eisenbahn-Alpen-transversalenprojekte (Motion Schmid-St. Gallen [11770] und Postulat Jaeger-St. Gallen [11767]) wurden am 26. Juni 1974 vom Nationalrat als Postulate überwiesen. In seiner Antwort erachtete der Bundesrat eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht als geeignetes Mittel zum Vergleich weiträumiger Verkehrsprojekte. Er erklärte sich jedoch bereit, vorhandene Unterlagen zu aktualisieren und wenn nötig zu ergänzen. Um den Ostschweizer Kantonen eine direkte Mitarbeit zu ermöglichen, wurde eine Kontaktgruppe eingesetzt. Diese Arbeiten sollen 1976 abgeschlossen werden.
- 1963 P 8765 *Verwirklichung der Ostalpenbahn (N 17. 9. 63, Stucki)*
Siehe 8762
- 1964 M 8905 *Niveauübergänge der Seetalbahn (S 3. 4. 64, Clavadetscher; N 8. 10. 64)*
Im luzernischen Teil der Seetalbahn wurde 1974 die erste Etappe der Sanierung in Hochdorf abgeschlossen. Zehn Niveauübergänge konnten aufgehoben werden. Die zweite Etappe wurde begonnen. Weiter ist für das Umfahrungsprojekt von Emmen das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet worden. Im aargauischen Teil wurden die Studien der zur Diskussion stehenden Untersuchungsvarianten weitergeführt.
- 1964 P 8946 *Niveauübergänge der Seetalbahn (N 22. 9. 64, Muheim)*
Siehe 8905.
- 1964 P 8956 *Revision des Bahnpolizeigesetzes (N 8. 10. 64, Vetsch)*
Ein revidierter Gesetzestext befindet sich in Bearbeitung.
- 1967 P 9625 *Bewältigung der Verkehrsprobleme in Stadtregionen (N 1. 3. 67, Grütter)*
Das Problem einer zusätzlichen Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund wird im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption geprüft. Die Arbeiten sind sodann von landesplanerischen Vorentscheiden abhängig, da ein enger Zusammenhang zwischen Verkehrsfinanzierung und Landesplanung besteht. Schliesslich ist das weitere Vorgehen entsprechend dem Auftrag der Motion Binder vom 15. Dezember 1971 mit den derzeit laufenden Studien für eine zweckmässige Neuverteilung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden zu koordinieren.
- 1969 M 9978 *Sicherung des Terrains für Bahnbauten (N 5. 12. 68, Kloter; S 17. 3. 69)*
Der Entwurf des Gesetzes über die Änderung des Eisenbahngesetzes wird im Laufe des Jahres 1975 den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet.
- 1969 P 9989 *Verfassungsartikel über den Fremdenverkehr (N 26. 6. 69, Copt)*
Ein Unterausschuss der beratenden Kommission für Fremdenverkehr hat 1974 begonnen, ein gesamtschweizerisches Fremdenverkehrskonzept zu erarbeiten. Es ist vorgesehen, dass die Kommission im Anschluss an die sich voraussichtlich bis Ende 1977 erstreckenden konzeptionellen Arbeiten dem Bundesrat Vorschläge über allfällige rechtliche Massnahmen unterbreiten wird.
- 1969 P 10004 *Erleichterung des öffentlichen Verkehrs in grossen Städten (N 3. 6. 69, Welter)*
Siehe 9625.
- 1969 P 10011 *Förderung des Fremdenverkehrs (N 26. 6. 69, Tissières)*
Im Ende 1977 vorliegenden Schlussbericht zum gegenwärtig von der beratenden Kommission erarbeiteten Fremdenverkehrskonzept werden Ziele und Mittel der zukünftigen Fremdenverkehrspolitik des Bundes vorgeschlagen. Verschiedene Massnahmen des Bundes sind bereits im Sinne des vom Postulanten geforderten Fremdenverkehrsplanes und der touristischen Infrastrukturfinanzierung realisiert worden (Raumplanung, Investitionshilfe für das Berggebiet).
- 1969 P 10232 *Strassentunnel durch den Gotthard (N 1. 12. 69, Eibel)*
Mit dem allfälligen Bau einer neuen Eisenbahn-Alpentransversalen (Gotthard bzw. Splügen) soll zur Entlastung der Nord-Süd-Strassenverbindungen der kombinierte Verkehr Schiene/Strasse (Huckepack) nach Möglichkeit gefördert werden. Das ist vorgesehen.

- 1969 P 10252 *Strassentunnel durch den Gotthard (S 19. 12. 69, Jauslin)*
Siehe 10232.
- 1970 M 10291 *Schweizerische Eisenbahnrechnung (N 18. 12. 69, Wenger; S 19. 3. 70)*
Die Arbeiten für eine Eisenbahnrechnung werden vom Eidgenössischen Statistischen Amt geführt.
- 1970 P 10436 *Haftpflicht der PTT-Betriebe aus dem Fernmeldeverkehr (N 24. 9. 70, Stadler)*
Die Vorarbeiten für eine allfällige Änderung der Haftpflichtbestimmungen im Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz werden weitergeführt.
- 1970 P 10470 *Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts (N 7. 10. 70, Cadruvi)*
Die Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts gehört zum Programm der Gesetzgebungsarbeiten des Justiz- und Polizeidepartementes. Sobald es die zeitliche Beanspruchung erlaubt, wird mit den Vorarbeiten begonnen.

C. Stand der Prüfung von Motionen, die weniger als vier Jahre alt sind

- 1972 M zu 11085 *Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der PTT (S. 7. 4. 72, Kommission des Ständerates; N 27. 6. 72)*
Die Botschaft liegt im Entwurf vor. Die Verwirklichung der Motion ist damit in die Wege geleitet worden.
- 1973 M zu 9226 *Binnenschifffahrt (S 7. 10. 72, Kommission des Ständerates; N 6. 3. 73)*
Der Vorentwurf zu einem BG über die Freihaltung der Wasserstrassen ist von der Studienkommission abgeliefert worden. Die Frist von zwei Jahren für dessen Vorlage an die eidgenössischen Räte kann nicht eingehalten werden. Die Antragsstellung muss wegen der notwendigen Abstimmung mit der Gesamtverkehrskonzeption bis mindestens Ende 1976 verschoben werden. Die informativen Gespräche mit Baden-Württemberg über die Schiffbarmachung des Hochrheins werden fortgesetzt.
- 1973 M 11711 *Gesamtenergiekonzeption (N 25. 9. 73, Künzi; S 13. 12. 73)*
Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für die Gesamtenergiekonzeption sind gewählt und die Arbeiten aufgenommen.
- 1974 M zu 11926 *Posttaxen, Festsetzung durch den Bundesrat (N 12. 6. 74, Finanzkommission des Nationalrates; S 3. 10. 74)*
Die Botschaft ist bei der GD PTT in Vorbereitung.

FÜNFTER TEIL

Standesinitiativen

- 10181 *Freihaltung der Wasserstrassen (N 3. 3. 69, S 6. 3. 69; Kanton Aargau)*
Der Kanton Aargau unterbreitet das Begehren, die Pflicht zur Offenhaltung der Gewässer für die künftige Schifffahrt, gemäss den Artikeln 24 und 27 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, sei aufzuheben oder es sei beförderlich ein Gesetz zu erlassen über die Offenhaltung der eventuell schiffbar zu machenden Flüsse, sowie über die Verteilung der hieraus entstehenden Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Bundes und der Kantone.
Dieser Initiative wird bei den Arbeiten über ein Freihaltengesetz Rechnung getragen.

11671 *Atomkraftwerke* (N 4. 6. 73, S 4. 6. 73; Kanton Aargau)

11877 *Kernkraftwerkpolitik* (N 29. 1. 74, S 29. 1. 74; Kanton Basel-Landschaft)

12018 *Kernkraftwerke* (N 10. 6. 74, S 10. 6. 74; Kanton Basel-Stadt)

Mit einer Standesinitiative vom 27. März 1973 stellt der Grosse Rat des Kantons Aargau das Begehren, das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz sei in dem Sinne abzuändern, dass die Bewilligungspflicht für Kernkraftwerke Sache des Bundes werde, wobei den Kantonen und den betroffenen Gemeinden ein gebührendes Mitspracherecht einzuräumen sei. Ferner sei eine Standortkonzeption betreffend Kernkraftwerke in der Schweiz zu erstellen, mit den angrenzenden Staaten seien über den Standort von Atomkraftwerken in Grenzgebieten Verhandlungen zu führen und es sei für eine gegenseitige Abstimmung der Planung zu sorgen.

Mit einer Standesinitiative vom 21. Januar 1974 stellt der Landrat des Kantons Basel-Landschaft ebenfalls das Begehren, das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 in dem Sinne abzuändern, dass die Bewilligungsverfahren für Kernkraftwerke Sache des Bundes werden; dabei sei den Standort- und den Nachbarkantonen ein Mitspracherecht einzuräumen. Der Kanton Basel-Landschaft verlangt wie der Kanton Aargau die Erarbeitung einer umfassenden Standortplanung für Kernkraftwerke in der Schweiz, die sich auf ein Gesamtkonzept stützt und den Grenzen der Belastbarkeit unserer Umwelt Rechnung trägt.

Mit einer Standesinitiative vom 21. März 1974 stellt der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt analoge Begehren wie der Kanton Aargau. Bezüglich des Mitspracherechts im Bewilligungsverfahren für Kernkraftwerke wird verlangt, dass den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden und Kantone, in deren Bereich eine Kernkraftanlage geplant ist, zur Standortfrage ein Mitspracherecht einzuräumen sei. Bei der Standortplanung sei den Grenzen der Belastbarkeit der Umwelt und den Belangen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung zu tragen. Bewilligungen für die Erstellung und den Betrieb von Kernkraftwerken seien so lange auszusetzen, bis diese Bedingungen erfüllt sind.

Zur Anpassung an die Bestimmungen einer internationalen Haftpflichtkonvention auf dem Gebiete der Kernenergie müssen die einschlägigen Vorschriften des Atomgesetzes revidiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, welche Folge den Begehren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt gegeben werden kann. Eine Standortplanung für Kernkraftwerke, unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, ist in Arbeit. Wesentliche Teilergebnisse liegen vor. Im Rahmen der seit Jahren bestehenden deutsch-schweizerischen Behördenkontakte findet ein umfassender Meinungs- und Gedankenaustausch statt über Fragen der Planung von Kernkraftwerken im Grenzgebiet, insbesondere über Fragen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt. Diese Gespräche werden im Sinne der Standesinitiativen weitergeführt und sollen auf Frankreich ausgedehnt werden. Bewilligungen für Kernkraftwerke in der Schweiz werden erst erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Falle besteht aber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

4071

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 3. März 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1974

(Vom 12. Februar 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1974 Bericht zu erstatten.

BUNDESGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichts

Als Nachfolger von Bundesrichter Emil Schmid, der auf Jahresende den Rücktritt erklärt hatte, wählte die Bundesversammlung am 25. September Dr. Georg Messmer, Oberrichter in Zürich. Am 27. September starb unerwartet Bundesrichter Henri Zwahlen. Auf Ende des Jahres ist sodann Bundesgerichtspräsident Hans Tschopp vom Richteramt zurückgetreten. An ihrer Stelle ernannte die Bundesversammlung am 4. Dezember Dr. Robert Alexandre Patry, Universitätsprofessor, Genf, und Frau Dr. Margrit Bigler-Eggenberger, nebenamtliches Mitglied des sanktgallischen Versicherungsgerichts, Goldach, zu neuen Gerichtsmitgliedern.

Zum Präsidenten des Bundesgerichts für die Jahre 1975/1976 bestimmte die Bundesversammlung Bundesrichter Pierre Cavin und zum Vizepräsidenten Bundesrichter André Grisel.

Anstelle des im Januar verstorbenen Ersatzrichters Dr. Robert Meyer wählte die Bundesversammlung am 19. Juni Dr. Robert Levi, Oberrichter, Zürich, als Nachfolger. Ferner wurden am 4. Dezember der bisherige Ersatzmann Dr. Georg Messmer nach seiner Wahl zum Gerichtsmitglied durch Oberrichter Edwin Weyermann, Bern, und Ersatzrichter Edouard Barde zufolge seiner Demission durch Advokat Jacques Matile, Lausanne, ersetzt.

B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Neuartige Probleme der Eigentumsgarantie ergaben sich bei der Überprüfung eines mit einer Landumlegung gekoppelten kommunalen Gestaltungsplanes, vor allem in bezug auf die Zulässigkeit und das Ausmass von Landabzügen für öffentliche Anlagen (BGE 100 Ia 223). Ein weiterer Entscheid aus dem Gebiet der Eigentumsgarantie behandelt in grundsätzlicher Weise die Frage des Schattenwurfes bei Hochhäusern (Urteil vom 3. Juli 1974). Auf Beschwerde einer Lebensversicherungsgesellschaft hin hatte sich die Kammer einmal mehr über die Zulässigkeit subsidiärer Minimalsteuern auf dem Grundeigentum juristischer Personen auszusprechen; das Doppelbesteuerungsverbot führte im konkreten Fall zu einer Limitierung der Steuerbelastung (BGE 100 Ia 244).

Eine Kantonsregierung hatte in der Vorschrift eines Gemeindereglementes, welche die Benützung des kommunalen Kleinhallenbades nur Gemeindewohnern offenhielt, einen Verstoß gegen die Rechtsgleichheit erblickt; das Bundesgericht hob diesen Entscheid wegen Verletzung der Gemeindeautonomie auf (BGE 100 Ia 287). Wiederholt war zu prüfen, inwieweit die Gemeindeautonomie auch in bundesrechtlich geregelten Materien, nämlich auf dem Gebiete des Gewässerschutzes, angerufen werden kann (BGE 100 Ia 272, 277).

Entsprechend der zunehmenden Zahl von kantonalen und kommunalen Initiativen häufen sich die Beschwerden wegen Verletzung des Initiativrechtes. In einem Fall war z. B. streitig, innert welcher Frist das kantonale Parlament zu einer formulierten Initiative Stellung zu nehmen und welche materiellen Schranken es bei der Ausarbeitung des Gegenentwurfes zu beachten hatte (BGE 100 Ia 53).

Die bisher offengelassene Frage, ob eine besondere Demonstrationsfreiheit durch ungeschriebenes Verfassungsrecht gewährleistet sei, wurde vom Bundesgericht nunmehr verneint; doch fallen demonstrative Veranstaltungen – im konkreten Fall handelte es sich um ein politisches Strassentheater – regelmässig in den Schutzbereich der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, deren ideellen Gehalt die Behörde bei der Verfügung über den öffentlichen Grund angemessen zu berücksichtigen hat (Urteil vom 27. November 1974). Eine Beschwerde gegen die Verweigerung von Schulgeldbeiträgen gab der Kammer Gelegenheit, den Inhalt der – in der neueren Rechtsprechung als ungeschriebenes Grundrecht anerkannten – Sprachenfreiheit weiter zu verdeutlichen (Urteil vom 30. Oktober 1974).

Zahlreiche Fragen von allgemeiner Tragweite stellten sich unter dem Gesichtswinkel von Artikel 4 BV. So betrachtete es das Bundesgericht als gegen die Rechtsgleichheit verstossend, von ausserhalb des Kantons wohnhaften Ferienhausbesitzern höhere Kurtaxen zu verlangen als von einheimischen (BGE 100 Ia 60). Es stellte weiter fest, dass die Benützung des öffentlichen Seestrandes von den anliegenden Campingplätzen aus keinen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, was die Erhebung einer staatlichen Gebühr ausschliesst (BGE 100 Ia 131). Ebenso wenig

hält es vor Artikel 4 BV stand, die Prüfung von Ausstands- und Ablehnungsbegehren von einem vorgängigen Kostenvorschuss abhängig zu machen (BGE 100 Ia 28). In einer Reihe von Entscheidungen wurden die aus Artikel 4 BV abgeleiteten prozessualen Grundsätze weiterentwickelt (Akteneinsicht, rechtliches Gehör, unentgeltliche Rechtspflege).

Verschiedene Verwaltungsgerichtsbeschwerden aus dem Gebiete des eidgenössischen Enteignungsrechtes betrafen Entschädigungsansprüche für übermässige Immissionen öffentlicher Werke (z. B. BGE 100 Ib 190, 200). Aufgrund eines eingehenden technischen Gutachtens prüfte die Kammer erneut die Frage der Verkabelung von Hochspannungsleitungen; angesichts der schwerwiegenden finanziellen und technischen Nachteile kann eine Verkabelung von 50-kV- und höher gespannten Leistungen bis auf weiteres nur verlangt werden, wenn es sich um eine besonders schützenswerte Landschaft handelt (Urteil vom 27. November 1974).

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Die Zahl der Eingänge war ungefähr gleich hoch wie in den letzten Jahren, d. h. rund dreimal so gross wie vor dem Inkrafttreten der revidierten Artikel 97 ff. OG. In Wirklichkeit hat aber die Belastung der Kammer zugenommen, da ihr mehr und mehr schwierige Fragen unterbreitet werden. Unter den gegebenen Umständen führt allein schon das Ausscheiden eines Richters oder eines Urteilsredaktors, trotz der Mitarbeit von Ersatzrichtern, zu erheblichen Rückständen. Verzögerungen entstehen ferner deshalb, weil Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen letzter kantonalen Instanzen auch den Bundesverwaltungsbehörden, die zur Beschwerde berechtigt gewesen wären, zur Vernehmlassung zuzustellen sind (Art. 110 OG); diese Behörden sind vielfach wegen Arbeitsüberhäufung gezwungen, die Antwortfrist verlängern zu lassen.

In verschiedenen Bereichen (Fremdenpolizei, Führerausweisentzug, Gewässerschutz, Milchstatut, Aufsicht über Anlagefonds und Banken usw.) werden jährlich ungefähr gleich viele Beschwerden erhoben. Auf anderen Gebieten sind starke Schwankungen festzustellen. So ist die Zahl der Beschwerden in Forstpolizeisachen seit 1972 (80 Eingänge) zurückgegangen. Auch die Beschwerden im Bereich der Stabilisierung des Bauparkes waren weniger zahlreich als im Vorjahr, und im nächsten Jahr werden sie infolge der Aufhebung des Baubeschlusses ganz wegfallen. Dagegen wächst die Zahl der Beschwerden, welche den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland betreffen.

Erstmals hatte die Kammer sich über die Gültigkeit eines Volksbegehrens auf Partialrevision der BV auszusprechen. Wird ein solches Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes in mehr als einer Amtssprache zur Unterzeichnung aufgelegt, so muss nach Artikel 4 Absatz 2 des Initiativengesetzes jeder Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, den massgebenden Text bezeichnen und wiedergeben. Im beurteilten Fall hatten die Initianten zunächst nur Unterschriftenbogen mit deutschem Text aufgelegt und diesen Text erst in den später verwendeten Bogen mit Fassungen in allen drei Amtssprachen als massgebend bezeichnet und den französischen und italienischen Text beigelegt. Das Gericht hat die zuerst aufgelegten Bogen als gültig erklärt (BGE 100 Ib 1). In einem andern Fall wurde entschieden, dass die Ermächtigung zur Strafverfolgung des Chefs der Bundespolizei, der das Anbringen eines Abhörgerätes zur Überwachung eines Kongresses einer politischen Gruppe erlaubt hatte, gestützt auf Artikel 32 StGB habe verweigert werden dürfen (BGE 100 Ib 13).

Im Bereich des Gewässerschutzes geben namentlich die Bestimmungen, welche die Baufreiheit einschränken, Anlass zu Streitigkeiten. Im Fall eines Ehepaars, welches das von ihm erworbene kleine Landgut ausserhalb des Kanalisationsrayons selber bewirtschaftet, wurde angenommen, dass für den dort geplanten Neubau, der das vom Verkäufer zurückbehaltene alte Wohnhaus ersetzen soll, ein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne des Artikel 20 GSchG bestehe (BGE 100 Ib 86). Auch bei der Anwendung des Artikel 4 Absatz 3 des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung war der Begriff des sachlich begründeten Bedürfnisses auszulegen (Urteile vom 5. Juli und 8. November 1974).

Mehrere Entscheide hatten die mengenmässige Beschränkung der Einfuhr zum Gegenstand. Der in einer Beschwerde der Denner AG erhobene Einwand, die im Weinstatut für Rotweine vorgesehene Kontingentierung sei durch Artikel 23 LWG nicht mehr gedeckt, wurde verworfen (Urteil vom 28. Juni 1974).

Hervorzuheben sind auch einige die Warenumsatzsteuer betreffende Urteile: Im Jahre 1972 war festgestellt worden, dass die geltende Ordnung die frei erwerbenden Kunstmaler und Bildhauer nicht von der Steuerpflicht ausnimmt (BGE 98 Ib 21); diese Rechtsprechung wurde in einem Urteil vom 26. September 1974 bestätigt. Ebenso hat die Kammer an der Praxis festgehalten, wonach Reinigungsarbeiten für fremde Rechnung steuerbar sind; sie hat entschieden, dass dies ebenfalls für die Reinigung von Gebäuden gilt (BGE 100 Ib 56). Dagegen wurde erkannt, dass keine steuerbare Lieferung ausführt, wer Dritten Arbeitskräfte zur Verfügung stellt (BGE 100 Ib 67).

In einem Urteil vom 8. November 1974 war Artikel 36 Absatz 4 ZG anzuwenden, wonach eingeführte Veröffentlichungen unsittlicher Natur zu beschlagnahmen sind; die Kammer prüfte insbesondere, welche Kompetenzen den Zollbehörden und der Bundesanwaltschaft in dieser Beziehung zustehen.

II. Erste Zivilabteilung

Die Berufungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere aus Mietverhältnissen und Werkverträgen, nehmen ständig zu. Das dürfte zumindest teilweise darauf zurückgehen, dass der erforderliche Streitwert von 8000 Franken infolge der seit Jahren anhaltenden Teuerung in immer mehr Fällen erreicht wird. Die seit 1960 geltenden Streitwertgrenzen sollten daher erhöht werden.

In einem Direktprozess verpflichtete das Bundesgericht den Kanton Graubünden zum Ersatz von Schaden, der zwei Gemeinden durch künstliches Auslösen von Lawinen entstanden war (BGE 100 II 120). In einem weiteren Prozess bejahte es die Werkhaftung des Kantons Obwalden für Schäden, die darauf zurückzuführen waren, dass die unter der Brünigstrasse erstellten Wildbach-Durchlässe für die Ableitung von Murgängen nicht genügten (BGE 100 II 134).

Am 25. Juni 1974 hat das Bundesgericht in einem Streit zwischen einem Einleger und einer Bank die Sparkasseneinlage als unregelmässigen Hinterlegungsvertrag gewürdigt und demgemäss – unter Vorbehalt einer gegenteiligen Abrede – das Verrechnungsrecht der Bank für Gegenforderungen ausgeschlossen (BGE 100 II 153).

Aus der Rechtsprechung zum Immaterialgüterrecht ist zu erwähnen, dass Patentverletzungsklagen eine räumliche Beziehung der unrechtmässigen Handlung zur Schweiz voraussetzen (Urteil vom 7. Juni 1974), ferner dass eine Genossenschaft, die selber weder ein Fabrikations- noch ein Handelsgeschäft führt, eine Individualmarke nicht auf ihren Namen eintragen lassen darf (BGE 100 II 159) und dass auch für den Schutz von Werken der Innenarchitektur keine ausgeprägte Originalität verlangt wird (BGE 100 II 167).

In einem Verantwortlichkeitsprozess gegen leitende Organe eines Anlagefonds in Liquidation war über die Vorfrage zu entscheiden, ob der Sachwalter sie auf Schadenersatz belangen dürfe. Das Bundesgericht hat die Frage bejaht, obschon der Wortlaut des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte darauf keine Antwort geben (BGE 100 II 52). Ebenfalls zum Bundesgesetz über die Anlagefonds war in einem Entscheid vom 5. November 1974 über Wesen und Tragweite des Widerrufsrechts des Anlegers nach Artikel 21 Absatz 1. zu befinden.

III. Zweite Zivilabteilung

Auf dem Gebiet der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Presse wurde die Rechtsprechung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Herausgebers einer Veröffentlichung durch ein Urteil vom 17. Januar 1974 bestätigt. Danach ist die Verletzung in den persönlichen Interessen nicht rechtswidrig, wenn die beanstandete Veröffentlichung keine unwahre Tatsache enthält und durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt wird.

Die Scheidungsprozesse haben zugenommen, insbesondere die Streitigkeiten über die Entschädigungen und die Unterhaltsbeiträge, die das Gesetz dem «schuldlosen Ehegatten» zuerkennt. Die Zunahme dieser Geschäfte, zu der die in den Vorjahren vorgenommene Lockerung des Begriffs des schuldlosen Ehegatten beigetragen hat, bietet Gelegenheit, die in frühern Grundsatzentscheidungen entwickelten Regeln noch weiter auszubauen.

Mit Urteil vom 11. Juli 1974 hat das Bundesgericht, in Änderung seiner Rechtsprechung, die Indexierung der Renten zugelassen, die ein geschiedener Ehegatte in Anwendung von Artikel 151 und 152 ZGB dem andern Gatten zu entrichten hat. Die Indexierung, die infolge der Geldentwertung geboten war, begründet keine Erhöhung dieser Renten, die vom Gesetz ausgeschlossen wird, sondern bezweckt einzig die Sicherung ihres realen Wertes. Die Indexierung darf indessen nicht über die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise hinausgehen und auch nur in dem Masse angeordnet werden, als das Einkommen des Schuldners der Teuerung angepasst wird; diese Bedingung muss strikte eingehalten werden.

Nach konstanter Praxis werden bei der Trennung der Ehe von Ausländern, deren Heimatrecht die Scheidung nicht kennt, auf die Nebenfolgen der Trennung die für die Scheidung geltenden Vorschriften zur Anwendung gebracht. Die Unterhaltspflicht des Ehemannes erlischt, während der schuldlosen Ehefrau eine Entschädigung oder eine Unterhaltsrente gemäss den Artikeln 151 und 152 ZGB zugesprochen werden kann. Diese Rechtsprechung gilt nicht mehr für italienische Ehegatten, die nun nach ihrem Heimatrecht nach Ablauf einer bestimmten Frist die Umwandlung der Trennung in eine Scheidung erreichen können (Urteil vom 10. Oktober 1974).

Mit Urteil vom 31. Januar 1974 wurde zum erstenmal eine umstrittene Frage der Nacherbeneinsetzung entschieden. Hat ein Erblasser angeordnet, dass beim Hinschied des eingesetzten Erben das, was von der Erbschaft noch vorhanden ist, einem Dritten zukommen soll (sogenannte Nacherbeneinsetzung auf den Überrest), gelangen die Vorschriften über die Massregeln zur Sicherung der Anwartschaften des Nacherben nicht zur Anwendung. Der Erbe ist damit von der Sicherheitsleistung gegenüber dem Nacherben befreit.

Artikel 46 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sieht für die Klage des Versicherten gegen den Versicherer eine Verjährungsfrist von zwei Jahren vor, die mit Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, zu laufen beginnt. Im Gebiet der Unfallversicherung hat die Rechtsprechung diese Bestimmung stets in dem Sinne verstanden, dass die Frist vom Tag des Unfalles an zu laufen beginne. Da diese Praxis für den Fall, dass das Opfer mehr als zwei Jahre nach dem Unfall an dessen Folgen stirbt, als unannehmbar erscheint, wurde die

Praxis in BGE 100 II 42 geändert. Danach beginnt die Verjährungsfrist in einem solchen Fall erst vom Todestag an zu laufen. Die Frage, ob diese Rechtsprechung auch auf den Fall der dauernden Invalidität auszudehnen sei, wurde offen gelassen.

In einem Fall stellte sich die Frage des zeitlichen Inkrafttretens der neuen Vorschriften in Artikel 331^a-331^c des revidierten Obligationenrechts über die Personalfürsorgeeinrichtungen. Das Problem ist nicht klar geregelt, weil die Bestimmungen des Entwurfs während der parlamentarischen Beratung grundlegend umgearbeitet wurden, ohne dass der entsprechende Artikel der Übergangsbestimmungen (Art. 7 Abs. 2) der neuen Regelung angepasst worden wäre. Der Bundesrat und die Verwaltungsbehörden, welche die Aufsicht über die Stiftungen ausüben, versuchten das Inkrafttreten der neuen Ordnung innerhalb eines Jahres durchzusetzen; gleichzeitig räumten sie den Organen der Fürsorgeeinrichtungen für die formelle Anpassung ihrer Statuten und Reglemente an die neue Regelung eine Frist von fünf Jahren ein. Das Bundesgericht, das diesen Dualismus als rechtlich unhaltbar betrachtete, wendete die Regel des Übergangsrechts auch auf die neuen Bestimmungen an und entschied, dass die bestehenden Personalfürsorgeeinrichtungen die neue Ordnung innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt haben müssen (BGE 100 Ib 137).

Im internationalen Privatrecht ist im Zusammenhang mit der Scheidung von Ausländern eine bisher unklare Rechtsprechung bezüglich der Zuständigkeit des Bundesgerichts mit Urteil vom 2. Mai 1974 präzisiert worden. Danach kann das Bundesgericht im Berufungsverfahren unter Berücksichtigung des Rechts und der Rechtsprechung des ausländischen Staates die Frage prüfen, ob die in der Schweiz ergangenen Urteile vom Heimatstaat der Ehegatten anerkannt werden.

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden haben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass gegeben.

Der von der Kammer ausgearbeitete Entwurf zur Revision der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken bedarf in einigen Punkten noch weiterer Abklärungen, bevor er dem Bundesgericht zur Genehmigung unterbreitet werden kann.

Die Kammer hat mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Generaldirektion der PTT eine Lösung erarbeitet bezüglich der Taxen, die für den Umtausch der den Betreibungsämtern zur Deckung von Kostenvorschüssen zugehenden Briefmarken erhoben werden.

Den kantonalen Aufsichtsbehörden musste in Erinnerung gerufen werden, dass die Höhe der Schreibgebühren und Auslagen, die einer Partei im Beschwerde- oder Rekursverfahren gemäss Artikel 67 Absatz 3 des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auferlegt werden, nicht nach kantonalen Vorschriften festgelegt werden darf, sondern in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 und 12 des Gebührentarifs festzusetzen ist (BGE 100 III 1 f.).

Aus der Rechtsprechung der Kammer sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

Eine an einen Postfachinhaber adressierte Sendung ist erst in jenem Zeitpunkt als zugestellt zu betrachten, in welchem sie am Postschalter abgeholt wird, und nicht schon dann, wenn die Abholungseinladung ins Postfach gelegt wird. Wird die Sendung nicht innert der Abholungsfrist zurückgezogen, so gilt die Zustellung als am letzten Tag dieser Frist erfolgt (BGE 100 III 3 ff.; Änderung der Rechtsprechung).

Wird eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Betreibungsbeamten versehentlich beim Betreibungsamt statt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht, so ist sie von Amtes wegen an die Aufsichtsbehörde zu überweisen; die Beschwerde gilt als an dem Tag eingereicht, an dem sie dem Betreibungsamt zugegangen ist (BGE 100 III 8 ff.; Änderung der Rechtsprechung).

Konkursbeamter und Aufsichtsbehörden können ein Konkursdekret jedenfalls dann nicht auf seine Gesetzmässigkeit überprüfen, wenn mit der Durchführung des Konkurses bereits begonnen worden ist (BGE 100 III 19 ff.).

V. Kassationshof

Die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches haben auch in diesem Jahr zu verschiedenen Beschwerden Anlass gegeben, wozu oft die Fassung des Gesetzes beigetragen haben mag. In etlichen Fällen hatte sich der Kassationshof ferner mit Vorfragen verfassungsrechtlicher, zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Natur zu befassen, z. B. im Gebiete des Strassenverkehrsrechts, der Wirtschaftskriminalität und des interkantonalen Schiffsverkehrsrechts.

Die Rechtsprechung wurde nur in wenigen Fällen geändert. So entschied der Kassationshof, dass nach Artikel 42 StGB auch verwahrt werden kann, wer das neue vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen schon während der Zeit begeht, da er aus dem Strafvollzug, einer Verwahrung oder einer Arbeitserziehungsanstalt nur bedingt entlassen war. Personen, die im Fahrzeug des Schuldigen mitfahren, sind nunmehr durch Artikel 237 StGB ebenfalls geschützt (BGE 100 IV 54).

Eine neue Beschwerde in der Sache des «Roten Gallus» führte zum Entscheid, dass der als verantwortlich zeichnende Redaktor einer Zeitschrift selbst dann strafbar ist, wenn weder ein Verschulden des Verfassers nachgewiesen werden kann, noch der Redaktor selber vorsätzlich gehandelt hat (BGE 100 IV 5). Zu Lasten eines zur Stellung des Strafantrages berechtigten Vereins beginnt die Antragsfrist erst, wenn der Täter einem Mitglied des Vorstandes bekannt wird. Die Beschwerde einer Staatsanwaltschaft, die sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die ambulante psychotherapeutische Behandlung des Verurteilten während des Strafvollzuges richtete, wurde abgewiesen (BGE 100 IV 12). Gegen die Ablehnung eines aus gesundheitlichen Gründen gestellten Gesuches um Entlassung aus der Verwahrung kann nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden, da der Vollzug von Strafen und Massnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen dem kantonalen Recht untersteht (Art. 6 Abs. 1 VStGB I). Wer mittels eines durch Saugnapf am Telefon befestigten Adapters Gespräche auf einen Tonträger aufnimmt, kann sich auf Artikel 179^{quinquies} StGB nur berufen, wenn ihm die PTT-Betriebe die Verwendung des Adapters bewilligt haben (BGE 100 IV 49).

Der Kreis der Personen, die strafbar sind, wenn eine juristische Person die ihr nach Artikel 3 ANAG als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten verletzt, reicht über den Begriff des zivilrechtlichen Organs hinaus (BGE 100 IV 38). Mehrmals war der Begriff des unrechtmässigen Vermögensvorteils im Sinne des Artikels 24 des Betäubungsmittelgesetzes auszulegen (BGE 100 IV 104); Zollbussen vermindern diesen Vorteil nicht. Auch zum Begriff der Gewinnsucht gemäss Artikel 19 dieses Gesetzes war Stellung zu nehmen.

Zahlreiche angetrunkene Motorfahrzeugführer riefen das Bundesgericht an, um die Angetrunkenheit zu bestreiten oder den bedingten Aufschub der Gefängnisstrafe zu beantragen; nur eine einzige Beschwerde hatte (teilweise) Erfolg. Nach Zusammenstössen auf Parkplätzen von Einkaufszentren war wiederholt zum Vortrittsrecht Stellung zu nehmen; wer auf einen Zu- oder Abfahrtsweg hinausfährt, befindet sich nicht an einer Verzweigung (BGE 100 IV 59). Unsichtbar gewordene Sicherheitslinien brauchen nicht mehr beachtet zu werden (BGE 100 IV 71). Wer unerlaubterweise auf einer den öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehaltenen Spur fährt, bleibt dennoch gegenüber Fahrzeugen, die sie von links her überqueren, vortrittsberechtigt (BGE 100 IV 83). Die Strassenbahn, die aus einer Nebenstrasse in eine signalisierte Hauptstrasse einfährt, hat den Benützern der Hauptstrasse den Vortritt erst zu lassen, wenn sie die Begrenzungslinie zwischen den beiden Strassen (Markierung 410) erreicht hat (BGE 100 IV 94).

Der Kassationshof hatte sich mit einem Fall von Widerhandlung gegen Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens zu befassen (BGE 100 IV 117). Man kann sich fragen, ob angesichts der grossen finanziellen Auswirkungen, die ein solches Vergehen haben kann, der im Gesetz von 1885 angedrohte Höchstbetrag der Busse von 5000 Franken noch zeitgemäss ist.

Auch aussichtslose Beschwerden waren zu beurteilen, etwa gegen geringfügige Bussen für offensichtlich vorschriftswidriges Parkieren. Es wirkt sich nachteilig aus, dass die Beschuldigten in solchen Fällen nicht zur Sicherstellung der Prozesskosten verhalten werden können. Privatstrafkläger und Antragsteller, denen die Vorschusspflicht in der Regel auferlegt wird, werden durch sie allerdings nur selten zum Rückzug der Beschwerde bewogen.

Ordnungsstrafen wegen Mutwillens wurden nur wenige ausgesprochen, da nicht immer klar ist, ob die Partei selber oder ihr Anwalt die Beschwerde zu verantworten hat. Amtliche Verteidiger fühlen sich oft verpflichtet, das Bundesgericht anzurufen, wobei sie nicht bedenken, dass dieses die unentgeltliche Rechtspflege nur bewilligen kann, wenn die Beschwerde nicht aussichtslos ist.

In Normalfällen auferlegt der Kassationshof zahlungsfähigen Unterliegenden nunmehr die höchste zulässige Gebühr von 500 Franken. Das Gesetz sollte revidiert werden, da dieser Betrag der wirtschaftlichen Bedeutung vieler Prozesse, z. B. gegenüber ungetreuen Geschäftsführern, Grossbetrügern und Fälschern, nicht mehr entspricht und nur überschritten werden darf, wenn auch um Zivilansprüche gestritten wird, was selten zutrifft.

Einem Beschwerdeführer wurde wegen grober Verletzung des gebotenen Anstandes eine Ordnungsbusse im höchstzulässigen Betrage von 100 Franken auferlegt. Der Kassationshof ist bei solchen Verstössen meistens nachsichtig.

Auf die sich ständig wiederholenden Beschwerden zweier Prozesssüchtiger, die in bestimmtem Bereiche offensichtlich urteilsunfähig geworden sind, ist er nicht mehr eingetreten.

VI. Anklagekammer

Am 25. Juli 1974 eröffnete der eidgenössische Untersuchungsrichter für die deutschsprachige Schweiz gegen Hans-Günter und Gisela Wolf-Klie, Staatsangehörige der Deutschen Demokratischen Republik, eine Voruntersuchung wegen verbotenen Nachrichtendienstes (Art. 272–274 und 301 StGB) und weiterer Straftatbestände. Die Untersuchung ist umfangreich und war am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Die Geschäftslast der Anklagekammer nahm gegenüber dem Vorjahr um über 50 Prozent zu.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren					1974		Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer				
	1970	1971	1972	1973		Übertrag von 1973	Eingang 1974	Total abhängig	Erledigt	Übertrag auf 1975	Nichtentreten	Abrechnung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rück- weisung)	Abweisung	Monate	Tage
I. Zivilsachen:																
1. Direkte Prozesse	5	11	5	23		12	11	23	10	13	1	3	4	2	15	10
2. Berufungen	276	266	268	263		84	317	401	297	104	38	31	53	175	3	4
3. Nichtigkeitsbeschwerden	8	3	—	6		—	6	6	4	2	—	1	1	2	2	2
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	11	8	14	11		1	10	11	9	2	3	—	1	5	1	12
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten (vgl. separate Aufstellung)	616	633	655	765		390	870	1 260	893 ¹⁾	367	199	92	105	497	4	12
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten (vgl. separate Aufstellung)	290	520	443	458		241	465	706	459	247	37	116	92	214	6	14
IV. Strafrechtspflege																
1. Kassationshof	406	398	451	465		28	418	446	400 ²⁾	46	115	49	52	184	1	6
2. Anklagekammer	22	17	17	14		1	23	24	23	1	3	1	7	12	—	9
3. Bundesstrafgericht	1	2	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lösungen	1	1	1	14		12	5	17	10	7	—	1	9	—	3	28
4. Ausserordentlicher Kassationshof	—	2	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. I. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																
a. Beschwerden und Rekurse	74	86	69	74		8	90	98	79	19	17	5	10	47	2	1
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	—	—	3	1		2	—	2	2	—	1	—	1	—	3	12
2. Sanierungen	1	—	—	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	4	1	2	1		3	4	7	2	5	—	1	1	—	8	2
Total	1 715	1 948	1 929	2 098		782	2 219	3 001	2 188	813	414	300	336	1 138	—	—

¹⁾ Hievon 504 durch den Dreierausschuss.²⁾ Hievon 155 durch den Dreierausschuss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1973	Eingang 1974	Total anhängig	Erledigt 1974	Übertrag auf 1975
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. <i>b</i> OG)	1	—	1	—	1
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. <i>a</i> OG)	365	812	1 177	834 ¹⁾	343
3. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. <i>b</i> OG)	—	4	4	2	2
4. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. <i>c</i> OG)	2	6	8	2	6
5. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. <i>d</i> OG)	3	—	3	2	1
6. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und be- treffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. <i>a</i> OG)	15	28	43	32	11
7. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	—	1	1	1	—
8. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136ff. OG)	4	19	23	20	3
	390	870	1 260	893	367

¹⁾ Hievon durch:
I. Zivilabteilung 38
II. Zivilabteilung 54
Verwaltungsrechtliche Kammer 11
Kassationshof 49

III. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1973	Eingang 1974	Total anhängig	Erledigt 1974	Übertrag auf 1975
<i>1. Beschwerden</i>					
Bürgerrecht	—	6	6	—	6
Fremdenpolizei	5	16	21	10	11
Politische Rechte	—	1	1	1	—
Bundespersonal	3	5	8	4	4
Stiftungsaufsicht	2	1	3	3	—
Bäuerlicher Grundbesitz	2	3	5	2	3
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	1	24	25	8	17
Register ¹⁾	4	26	30	23	7
Strafvollzug ²⁾	—	32	32	29	3
Schulwesen	1	4	5	4	1
Filmwesen	1	1	2	2	—
Natur- und Heimatschutz	4	3	7	3	4
Verwaltung der Armee	2	1	3	2	1
Zivilschutz	1	1	2	1	1
Zollwesen	4	8	12	6	6
Steuern	34	65	99	66	33
Alkoholmonopol	1	3	4	3	1
Raumplanung	2	12	14	9	5
Enteignungen ³⁾	69	86	155	99	56
Elektrische Anlagen	1	2	3	3	—
Führerausweisentzug	2	20	22	17	5
Luftfahrt	2	5	7	4	3
PTT	—	3	3	—	3
Gewässerschutz	22	39	61	42	19
Arbeitsgesetzgebung	—	6	6	6	—
Sozialer Wohnungsbau	2	3	5	3	2
Landwirtschaftsgesetzgebung	7	12	19	14	5
Forstpolizei	33	29	62	40	22
Stabilisierung des Baumarktes	8	13	21	16	5
Aufsicht über Anlagefonds	4	2	6	5	1
Bankenaufsicht	2	7	9	6	3
Andere Fälle	4	14	18	9	9
<i>2. Klagen</i>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	2	6	8	3	5
Ausservertragliche Entschädigungen	6	3	9	5	4
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	2	—	2	1	1
Befreiung von kantonalen Abgaben	7	2	9	8	1
Andere Fälle	1	1	2	2	—
	241	465	706	459	247

¹⁾ Zuständig: I. und II. Zivilabteilung²⁾ Zuständig: Kassationshof³⁾ Zuständig: staatsrechtliche Kammer

IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

1. Zahl der Geschäfte

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Übertrag von 1973	14	17	8	36	3	35	23	20	9	38	6	8	41
Eingang 1974	3	3	3	10	3	7	10	9	12	8	2	5	9
Erledigt 1974	4	12	5	9	3	10	11	9	10	12	3	10	21
Übertrag auf 1975	13	8	6	37	3	32	22	20	11	34	5	3	29

2. Art der am 31. Dezember 1974
hängigen Geschäfte

Eisenbahnen	3	2	2	6	2	7	7	4	1	9	1	—	3
Elektrische Leitungen	2	1	1	12	—	4	—	1	4	6	1	1	6
Nationalstrassen	7	4	2	3	1	18	14	13	4	17	2	2	18
Öffentliche Gebäude	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gasverbundleitungen	—	—	—	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Militärische Anlagen	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kraftwerke	—	—	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	1
PTT	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Flughäfen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schiessanlagen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
ETH	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wasserbaupolizei im Hochgebirge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hoch-
tung.

Lausanne, den 12. Februar 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident:
Cavin

Der Gerichtsschreiber:
Klingler

Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1974

(Vom 31. Dezember 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1974 Bericht zu erstatten.

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichts

Die Zusammensetzung des Gerichts hat sich im abgelaufenen Jahr nicht geändert.

B. Tätigkeit des Gerichts

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen mit dem Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts – A. Heil und R. F. Vaucher – wirkten regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Kammer und das Eidgenössische Versicherungsgericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 19. September in Luzern eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1973 hat die Zahl der neuen Geschäfte nochmals merklich zugenommen (von 683 auf 772), nachdem bereits im Vorjahr 74 Fälle mehr eingegangen waren als 1972. Die Zahl der Prozesse auf den Gebieten der Unfallversicherung und der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hat sich zwar erheblich vermindert. Dies genügte jedoch nicht, um die Zunahme der Fälle auf den Gebieten der Krankenversicherung (+ 9), der Militärversicherung (+ 6), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+ 46) und namentlich der Invalidenversicherung (+ 69) auszugleichen. Am 31. Dezember waren noch 358 Beschwerden anhängig (gegenüber 288 Ende 1973). Trotz dem Fehlen eines Urteilsredaktors während der Hälfte des Jahres erhöhte sich die Zahl der erledigten Fälle gegenüber dem Vorjahr von 626 auf 702. Dennoch gelang es nicht, den Übertrag zu vermindern.

Die am Ende dieses Berichts aufgeführte Statistik gibt Aufschluss über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichts und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der erledigten Geschäfte.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

1. Materielles Recht

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch publiziert.)

a. Krankenversicherung

In der *Kollektivversicherung* entstehen zwischen der Krankenkasse und den Versicherten direkte rechtliche Beziehungen. Daher haben Versicherungsnehmer und Krankenkasse, wenn sie eine neue Klausel über die Anpassung der Beiträge in die Versicherungsbestimmungen einfügen, grundsätzlich die durch die Versicherten erworbenen Rechte zu achten (BGE 100 V 65). Definiert wurde die *Versicherteneigenschaft von Akkordanten* bei Kollektivversicherungsverträgen (Urteil Müller vom 2. Dezember). Die Kassen haben die Kollektivversicherten in schriftlicher Form über ihr *Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung* aufzuklären (Urteil Trendle vom 5. September).

Das Gericht liess die Frage unbeantwortet, ob es gesetzmässig sei, den in einem bestimmten Geschäftsjahr erlittenen Verlust durch nachträgliche Erhöhung der *Beiträge* jenes Jahres zu decken (BGE 100 V 65).

Ein Entscheid gab Anlass zur Prüfung der Frage, wann die Frist der Verwirkung des *Anspruchs auf Freizügigkeit* zu laufen beginne (Urteil Crea vom 21. November).

Damit von einer *ärztlichen Behandlung* im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann, wird vorausgesetzt, dass der Arzt bei der Durchführung der Massnahme in persönlichen Kontakt zum Patienten tritt. Die Haftbarkeit des

Arztes als solche vermag eine tarifliche Gleichstellung der vom Hilfspersonal allein vorgenommenen mit den vom Arzt selbst oder unter seiner persönlichen Kontrolle durchgeführten Massnahmen nicht zu rechtfertigen (BGE 100 V 1).

Dem von einer Krankenschwester geführten Annexbetrieb einer psychiatrischen Klinik wurde der *Charakter einer Heilanstaltsabteilung* zuerkannt; der Aufenthalt in einer solchen Pflegestation begründet grundsätzlich Anspruch auf Krankenpflegekosten (BGE 100 V 71).

b. Unfallversicherung

Im Zusammenhang mit der *Unterstellung* von Unternehmen unter die Versicherung prüfte das Gericht den Begriff der betriebsgefährlichen Einrichtungen und Maschinen sowie der Lagerung schwerer Waren in grossen Mengen (BGE 100 V 11).

Die SUVA haftet für *Selbsttötung* oder *Selbsttötungsversuch* nur dann, wenn diese in einem unverschuldeten Zustand völliger Unzurechnungsfähigkeit begangen wurden; eine Haftung für die Folgen einer in bloss verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Selbsttötung besteht dann, wenn sie mit einem versicherten Ereignis in adäquatem Kausalzusammenhang steht. Das Gericht wies auf die grundsätzlichen Unterschiede in den Kriterien zur *Verweigerung* oder *Kürzung* der Leistungen gemäss KUVG und IVG hin (BGE 100 V 76).

Neben der *Rente* für organisch bedingte Folgen eines Unfalles kann für dessen psychische Rückwirkungen eine *Abfindung* gewährt werden (BGE 100 V 17).

c. Militärversicherung

Die Militärversicherung hat sich bei einer *Umschulung* von denselben Überlegungen leiten zu lassen wie die Organe der Invalidenversicherung. Diese Massnahme soll dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren möglichst gleichwertige Erwerbsmöglichkeit vermitteln (BGE 100 V 18).

Präzisiert wurde das *Kürzungsverfahren* beim Zusammenfallen von Militärversicherungsrente und Ehepaar-Invalidenrente, wenn die Ehefrau Anspruch auf die halbe Ehepaarrente hat (BGE 100 V 83).

d. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Eine *Beitragsverfügung* kann mit Beschwerde angefochten werden, auch wenn ihr die gleichen Bemessungsfaktoren zugrunde liegen wie einer rechtskräftigen Verfügung betreffend ein früheres Beitragsjahr. Vom Käufer eines Betriebes bezahlter *Goodwill* stellt im Betrieb arbeitendes eigenes Kapital dar (Urteil L. vom 4. Oktober).

In mehreren Entscheiden wurde die Beitragspflicht des *Kommanditärs* als Selbständigerwerbender näher umschrieben. Gewinnanteile von nicht mitarbeitenden Kommanditären, soweit sie als Gewinnverwendung des Kommanditärs erscheinen, gelten als dessen Erwerbseinkommen (BGE 100 V 20; Urteil I. vom 5. September).

Das zur Berechnung der AHV-Beiträge dienende, in fremder Währung erzielte Einkommen ist nicht nach dem Tageskurs in *Schweizerfranken umzurechnen*, sondern nach dem Wechselkurs, den die Schweizerische Ausgleichskasse für die freiwillig Versicherten festsetzt (BGE 100 V 26).

Verjährte Beiträge können auch dann nicht nachträglich entrichtet werden, wenn die Beitragslücke auf vorschriftswidriges Verhalten der Verwaltung zurückgeht (Urteil Heim vom 5. September). Bei der *Witwenrente* tritt der Versicherungsfall nicht mit dem Tode des Ehemannes ein, sondern mit Ablauf des Todesmonats (Urteil Humbert vom 16. Dezember). Unerheblich für den Anspruch der *geschiedenen Frau* auf Witwenrente ist, ob die Pflicht des Ehemannes zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen auf einen bestimmten Zeitpunkt (vor oder nach seinem Tode) beschränkt war (BGE 100 V 88). Geprüft wurde, wann ein Unterbruch der Ausbildung den Anspruch auf *Kinderrente* unterbricht (Urteil Suter vom 6. November).

In mehreren Urteilen hat das Gericht die Tragweite des *Grundsatzes von Treu und Glauben* umschrieben: so im Prozess um eine (auf vorschriftswidriges Verhalten der Verwaltung zurückgehende) Lücke in der Beitragsdauer (bereits zitiertes Urteil Heim vom 5. September), ferner im Falle der gesetzwidrigen Zusicherung einer AHV-Rente durch eine Behörde (Urteil Rieser vom 28. August) und schliesslich bei der Rückforderung einer irrtümlich ausgerichteten Rente. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes tritt gegenüber einer zwingend und unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebenden Sonderregelung zurück (Urteil Reinolter vom 29. August). Dieser Entscheid präzisiert, dass die einjährige Verjährungsfrist des Artikels 47 Absatz 2 AHVG (*Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen*) im Zeitpunkt zu laufen beginnt, in welchem sich die Verwaltung von der irrtümlichen Leistung Rechenschaft gibt.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des *Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein* bieten keine Grundlage zur Anrechnung der in Liechtenstein zurückgelegten beitragslosen Ehejahre von Frauen, die nur an die schweizerische Versicherung Beiträge geleistet haben (BGE 100 V 92).

e. Invalidenversicherung

Ein Rechtsstreit betreffend den *Eintritt des Versicherungsfalles* gab Anlass, die Rechtsprechung auf diesem Gebiet zusammenzufassen (Urteil Candela vom 5. September).

Auf dem Gebiete der *medizinischen Eingliederungsmassnahmen* hält sich die vom Bundesrat gestützt auf die Ermächtigung von Artikel 12 Absatz 2 IVG getroffene Umschreibung des Anspruchs auf Physiotherapie bei Lähmungen und anderen Ausfällen von motorischen Funktionen im Rahmen des allgemeinen Begriffes von Artikel 12 Absatz 1 IVG und ist daher gesetzmässig. Ein paraplegischer Versicherter, der zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit, von der seine Erwerbsfähigkeit abhängt, dauernd physiotherapeutischer Behandlung bedarf, erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 3 IVV (BGE 100 V 37). Das Gericht rief die Voraussetzungen zur Übernahme einer Hornhautübertragung bei voll- und minderjährigen Versicherten in Erinnerung (BGE 100 V 97, 98) und befasste sich in mehreren Urteilen mit dem Anspruch *Jugendlicher* auf medizinische Massnahmen: idiopathische Skoliose (Urteil Schnidrig vom 8. November), Epiphysenlösung des Oberschenkelknochens (BGE 100 V 32), juvenile Polyarthrit (BGE 100 V 100). So stellen bei minderjährigen Versicherten, die nicht an einer auf einen Unfall zurückzuführenden Epiphysiolysis leiden, alle operativen Eingriffe, welche nach dem Gleiten des Schenkelkopfes medizinisch indiziert sind, grundsätzlich medizinische Eingliederungsmassnahmen dar. Die Invalidenversicherung kann Versicherten mit juveniler Polyarthrit sowohl bei rekonstruktiver als auch bei konservativer Behandlung die notwendigen medizinischen Massnahmen gewähren, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Besteht zwischen *Geburtsgebrechen* und sekundären Leiden ein qualifizierter adäquater Kausalzusammenhang und erweist sich die Behandlung dieser Leiden als notwendig, so hat die Invalidenversicherung im Rahmen von Artikel 13 IVG für die medizinischen Massnahmen aufzukommen. Zwischen einer vererbten, prä- oder perinatal erworbenen Hirnstörung und einer Schizophrenie ist ein solcher Zusammenhang zu verneinen, da jenes Geburtsgebrechen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu einer Schizophrenie führt (BGE 100 V 41).

Minderjährigen über 18 Jahren sind Beiträge an die *Sonderschulung* zu gewähren, wenn die Massnahme wahrscheinlich geeignet ist, den Versicherten im Hinblick auf eine künftige Erwerbstätigkeit oder in seiner Selbständigkeit in den täglichen Lebensverrichtungen und der Fähigkeit zum Kontakt mit der Umwelt erheblich und dauerhaft zu fördern (BGE 100 V 109).

Dem Insassen eines Invalidenheimes schuldet die Invalidenversicherung keine kostspieligen *Hilfsmittel*, falls solche zur notwendigen Ausrüstung des Heims gehören (BGE 100 V 45).

Die Zusprechung einer *provisorischen Rente* an einen eingliederungsfähigen Versicherten, der auf Eingliederungsmassnahmen wartet, ist unter gewissen, von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen möglich (Urteil Wannier vom 4. Oktober). Das Gericht präziserte im übrigen die Bedingungen der *kumulativen* Ausrichtung von *Rente und Taggeld* während der Eingliederung einer Hausfrau und legte die Bemessungsgrundlagen des Taggeldes fest (Urteil Bucher vom 18. November).

Es gibt Fälle, in denen vor Durchführung der gegenüber einem nicht eingliederungswilligen Versicherten vorgesehenen *Sanktion* nicht notwendigerweise konkrete Eingliederungsmassnahmen anzuordnen sind (Urteil Wannier vom 4. Oktober).

Auf dem Gebiete der *Nachzahlung von Leistungen* wurde festgestellt, dass eine hinreichend substantiierte Anmeldung während der fünfjährigen Verwirkungsfrist wirksam bleibt. Unter dem *anspruchsbegründenden Sachverhalt* bei Renten ist der körperliche oder geistige Gesundheitsschaden zu verstehen, der eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit verursacht oder den nicht erwerbstätigen Versicherten in seinem bisherigen Aufgabenbereich beeinträchtigt (BGE 100 V 114).

Die Bezeichnung des Gebrechens, das die Gewährung einer medizinischen Massnahme rechtfertigt, ist ein notwendiger Bestandteil der *Verfügung* und mit Beschwerde anfechtbar. Der Versicherte hat keinen Anspruch darauf, dass das Gebrechen in der Verfügung nicht genannt wird. Das Interesse der Verwaltung an einer klaren Abgrenzung des Leistungsanspruchs geht einem allfälligen privaten Interesse an der Verschweigung des Leistungsgrundes vor (BGE 100 V 104).

Gegenstand eines Urteils waren schliesslich die *Rechtsbeziehungen* zwischen Invalidenversicherung, Durchführungsstellen und Versicherten (Urteil Feuz vom 16. Dezember).

f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Für die Bemessung des *elterlichen Einkommens*, das den «eigenen Unterhalt und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt», sind die für die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gültigen kantonale rechtlichen Ansätze anwendbar (BGE 100 V 48).

Eine Zweitwohnung kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistung nur dann Anlass zu *Mietzinsabzug* geben, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für den Leistungsansprecher unentbehrlich ist (BGE 100 V 52).

g. Arbeitslosenversicherung

Auf diesem Gebiet hat sich kein im Rahmen dieses Berichtes erwähnenswertes Problem gestellt.

h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Artikel 9 Absatz 3 FLG schliesst nur den Doppelbezug von Kinderzulagen im Sinne dieses Gesetzes aus (BGE 100 V 121).

i. Erwerbsersatzordnung

In diesem Bereich ist dem Gericht kein Fall unterbreitet worden.

2. Verfahren

Für die *Zuständigkeit* der Rekurskommission für Versicherte im Ausland ist nicht massgebend, dass die Verfügung von der Schweizerischen Ausgleichskasse erlassen wurde, sondern dass der Beschwerdeführer im Ausland wohnt. Folglich kann diese Rekurskommission auch zuständig sein zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen von Verbandsausgleichskassen, wie anderseits kantonale Rekursbehörden zuständig sein können, Beschwerden gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse zu beurteilen (BGE 100 V 53).

Eine *Zwischenverfügung*, wonach die Akteneinsicht nicht dem Versicherten selber, sondern für ihn nur seinem Vertreter gewährt wird, ist nicht selbständig anfechtbar (BGE 100 V 126). Der *Entscheid eines kantonalen Schiedsgerichtes* im Sinne von Artikel 25 KUVG, der die Frage der Auslegung eines von der kantonalen Regierung gestützt auf die Delegationsnorm des Artikels 22^{bis} KUVG erlassenen Tarifs zum Gegenstand hat, ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar. Das Eidgenössische Versicherungsgericht kann überprüfen, ob Verfügungen bezüglich der Anwendung dieses Tarifes mit dem Bundesrecht vereinbar sind; es handelt sich dabei aber nicht um einen *Streit um Versicherungsleistungen* (BGE 100 V 1).

Die Frage, ob sich der gute Glaube aus den von der Vorinstanz festgestellten Umständen ableiten lasse, ist eine vom Eidgenössischen Versicherungsgericht zu prüfende *Rechtsfrage*; gleich verhält es sich bei Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung (Urteil Burkart vom 6. November). Die *Untersuchungsmaxime* bedeutet nicht, dass der kantonale Richter unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen prüfen muss. Er hat nur dort – von sich aus oder auf Verlangen einer Partei – den Sachverhalt abzuklären (bzw. besser abzuklären), wo noch Unsicherheiten oder Unklarheiten bestehen (BGE 100 V 61).

C. Statistik

1. Natur der Streitsache	Geschäftslast					Erledigungsarten				Mittlere Prozess- dauer in Monaten
	Übertrag von 1973	Eingang 1974	Total anhängig 1974	Erledigt 1974	Übertrag auf 1975	Nicht- eintreten	Abschrei- bung Rückzug usw.	Gutheis- sung: ganz oder teilweise	Abwei- sung	
a. Krankenversicherung	21	47	68	42	26	1	11	14	16	7
b. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)...	38	60	98	65	33	3	5	14	43	4,5
c. Militärversicherung	4	13	17	9	8	1	1	4	3	6
d. Alters- und Hinterlassenenversicherung	41	160	201	140	61	4	7	22	107	4
e. Invalidenversicherung	163	463	626	406	220	17	7	127	255	4,5
f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	16	19	35	29	6	2	2	15	10	4,5
g. Arbeitslosenversicherung...	4	5	9	8	1	—	—	4	4	8
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	1	5	6	3	3	1	—	1	1	4,5
i. Erwerbersatzordnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	288	772	1060	702	358	29	33	201	439	4,5 ¹⁾

2. Erledigung nach Sprachen und Kammern sowie nach Art der Beratung

	Fälle	%
Deutsch	456	65
Französisch	144	20,5
Italienisch	102 702	14,5 100
1. Kammer (5 Richter)	315	
II. und III. Kammer (3 Richter)	387 702	
Vom Gesamtgericht beraten	44	
Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)	84	

¹⁾ Gewichteter Durchschnitt

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1974

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident:

Bratschi

Der Gerichtsschreiber:

Duc

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1974 der Schweizerischen Verrechnungsstelle

(Vom 12. Februar 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 3 Absatz 4 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1972 über aussenwirtschaftliche Massnahmen den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für 1974 der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu unterbreiten.

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

A. Geschäftsbericht 1974

I. Allgemeines

Nach dem weitgehenden Abbau des gebundenen Zahlungsverkehrs im Jahre 1973 konnte zu Beginn des Jahres die Besorgung der administrativen Angelegenheiten der Verrechnungsstelle an die Schweizerische Nationalbank übertragen und der verbleibende Betrieb auf ein Minimum reduziert werden. Für die der Verrechnungsstelle weiterhin obliegenden Aufgaben steht dem seit Anfang Mai nur noch nebenamtlich verpflichteten Direktor noch ein ständiger Mitarbeiter zur Verfügung. Die wegen der Neuorganisation notwendige Zusammenarbeit mit der Nationalbank hat sich gut eingespielt.

Parallel mit dem Betriebsabbau konnte im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Versicherungskasse die Verrechnungsstelle von den Sozialleistungen zugunsten des frühern Personals entbunden werden, indem die für den heutigen Betrieb nicht mehr benötigten Reserven in der Höhe von 6,8 Millionen Franken an die Bundeskasse überwiesen wurden.

Die Rechnung schliesst bei rund 515 000 Franken Einnahmen und 331 000 Franken Ausgaben mit einem Überschuss von 184 000 Franken ab. Da der Betriebsüberschuss, anders als bisher, nicht mehr zur Deckung für zukünftige Sozialleistungszahlungen für das frühere Personal aufgespart zu werden braucht, wird er gemäss Artikel 3 des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen nach Genehmigung der Rechnung an die Bundeskasse abgeliefert.

II. Gebundener Zahlungsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik

Der gebundene Zahlungsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik wickelte sich aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland ohne zwischenstaatliche Vereinbarung unter der Kontrolle der Verrechnungsstelle über die Konten C der Deutschen Handelsbank und der Deutschen Aussenhandelsbank bei fünf ermächtigten Schweizer Banken ab.

Im Warenssektor steht einer Zunahme der Importe und der Einzahlungen auf die Konten C für Importwaren um fast 30 Prozent ein leichter Rückgang der Auszahlungen zu Lasten dieser Konten für nach Ostdeutschland exportierte Waren bei beinahe stationären Ausfuhrwerten gegenüber. Die Ein- und Auszahlungen über die Konten C spiegeln allerdings nicht den gesamten kommerziellen Zahlungsverkehr wider, da zwar der schweizerische Importeur zur Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr verpflichtet ist, der schweizerische Exporteur dagegen auch Zahlung in freien Devisen entgegennehmen darf. Das seit mehreren Jahren feststellbare, auf solche freien Zahlungen, zum Teil wohl aber auch auf Lieferantenkredite zurückzuführende Ungleichgewicht zwischen Ausfuhrwert und Auszahlungen für Waren hat sich noch etwas verstärkt. Die Auszahlungen machen nur noch 29,4 Prozent der Exportwerte aus gegenüber 32,6 Prozent im Vorjahr. Aus dem Warenverkehr ergab sich ein Einzahlungsüberschuss von 15,2 Millionen Franken (Vorjahr 2,0 Mio. Fr.). Bei den Invisibles gingen die Einzahlungen um 8,7 Prozent zurück, während die Auszahlungen um 8,6 Prozent zunahmen, so dass sich ein Auszahlungsüberschuss von 8,5 Millionen Franken (4,4 Mio. Fr.) ergab.

Im ganzen haben die Umsätze gegenüber 1973 zugenommen. Mit einem Plus von 13,8 Prozent erreichten die Einzahlungen ein deutliches neues Maximum, während bei den Auszahlungen die Zunahme nur 2,4 Prozent betrug und der bisherige Höchstbetrag von 1972 nicht ganz erreicht wurde. Anstelle des letztjährigen Auszahlungsüberschusses von 2,4 Millionen ergab sich ein verhältnismässig grosser Einzahlungsüberschuss von 6,8 Millionen Franken oder 7,9 Prozent. Die Guthaben der deutschen ermächtigten Banken auf den Konten C bei den ermächtigten Schweizer Banken erhöhten sich, nach Devisenrückzügen von pro Saldo 1,6 Millionen, um 5,2 auf 13,8 Millionen Franken.

Ein- und Auszahlungen (in 1000 Fr.)

	Einzahlungen		Auszahlungen	
	1973	1974	1973	1974
Zahlungen für Waren	58 641	71 828	56 459	56 307
Freigrenze-Zahlungen	1 027	906	1 225	1 188
Transportkosten	15 250	14 110	20 572	19 469
Andere Nebenkosten	2 756	2 840	1 971	1 701
Reise- und Aufenthaltskosten	347	426	277	514
Arbeitsentgelt, Beiträge, Abgaben	2 827	1 655	2 409	4 475
Ideelle Leistungen	93	371	130	792
Versicherungszahlungen	10	9	—	—
Übrige Dienstleistungen, verschiedene Zahlungen	143	180	498	1 120
Finanzverkehr	35	4	—	—
Total	81 129	92 329	83 541	85 566

III. Türkei, Kreditabkommen

Der Verrechnungsstelle obliegt nach Bundesratsbeschlüssen vom 26. Februar 1965 und 12. August 1970 die technische Durchführung der schweizerisch-türkischen Abkommen über die Gewährung von gebundenen Krediten im Rahmen der schweizerischen Konsortialhilfe an die Türkei. Die diesem Lande im genannten Rahmen eingeräumten Kredite von insgesamt 49,8 Millionen Franken wurden bis Jahresende mit 44,7 Millionen Franken beansprucht. Im Berichtsjahr wurden 7,2 Millionen Franken an schweizerische Gläubiger ausbezahlt.

Gesamtverkehr (in 1000 Fr.)

Tranche	Kredit	Auszahlungen			Saldo
		bis 1973	1974	Total	
1-4 1964-1967	26 000	26 000	—	26 000	—
5 1970	10 800	10 575	162	10 737	63
6 1972	13 000	902	7 085	7 987	5 013
Total	49 800	37 477	7 247	44 724	5 076

Reservierte Mittel für bereits abgeschlossene Geschäfte:

Tranche 1970	63 000 Franken
Tranche 1972	695 000 Franken

IV. Ägypten, Entschädigungstransfer

Der Transfer der Nationalisierungsentschädigungen aus Ägypten aufgrund des schweizerisch-ägyptischen Abkommens vom 20. Juni 1964 hat offensichtlich das Stadium des Auslaufens erreicht. Während 1973 die ägyptische Regierung noch in zwölf Fällen 154 000 ägyptische Pfund auf das Spezialkonto der Verrechnungsstelle bei der ägyptischen Zentralbank einbezahlt hatte, erfolgten im Berichtsjahr nur noch vier Einzahlungen im Gesamtbetrag von 20 000 Pfund. Diese Mittel konnten jeweils rasch und ohne Schwierigkeiten verwertet werden; die letzte, betragsmässig unbedeutende Einzahlung allerdings erst im neuen Jahr, weil die ägyptische Notifikation erst nach dem Jahreswechsel eintraf. Leider war das Verwertungsergebnis gegen Ende der Berichtsperiode wegen des dem Dollar folgenden niedrigen Pfundkurses noch ungünstiger als im Vorjahr. Doch konnte es wiederum aus Zinsrücklagen verbessert werden, so dass der Auszahlungskurs wie 1973 auf 8.50 Franken gehalten werden konnte. An die Entschädigungsberechtigten wurden 166 000 Franken ausgezahlt.

Seit Beginn des Entschädigungstransfers wurden für 544 Entschädigungsberechtigte 2,0 Millionen Pfund in die Schweiz transferiert. An die Empfänger wurden 18,8 Millionen Franken ausgezahlt, was einem Mittelkurs von 9.37 Franken entspricht. Am Jahresende waren bei der Verrechnungsstelle noch 16 Fälle hängig, für die noch Einzahlungen in Ägypten erwartet werden.

Schweizerische Verrechnungsstelle

Der Direktor:
Schulthess

B. Jahresrechnung**Gewinn- und Verlustrechnung 1974**

	Soll		Haben
	Fr.		Fr.
Personalkosten	223 377.50	Gebühren	300 977.80
Sozialleistungen an Rentenbezüger ...	22 110.40	Zinsen	182 500.—
Geschäfts- und Bürokosten	33 698.—	Verkaufserlös Mobilien und Maschinen	31 679.35
Anschaffung von Fahrnis	91.15		
Lokalitäten	52 266.35		
Gewinn	183 613.75		
	<u>515 157.15</u>		<u>515 157.15</u>

Jahresschlussbilanz per 31. Dezember 1974

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Schweizerische Nationalbank und Postcheck	200 114.65	
Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement	1 089 748.59	
Mobiliar und Maschinen	1.—	
Betriebsfonds		100 000.—
Rückstellung für den Personalabbau		989 748.59
Sonstige Passiven		16 501.90
Gewinn		183 613.75
	<u>1 289 864.24</u>	<u>1 289 864.24</u>

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und der Schweizerischen Verrechnungsstelle im Jahre 1974

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Berichte des Bundesrates vom 3. März 1975, des Bundesgerichts vom 12. Februar 1975, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Dezember 1974 und der Schweizerischen Verrechnungsstelle vom 12. Februar 1975,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Der Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und der Schweizerischen Verrechnungsstelle im Jahre 1974 wird die Genehmigung erteilt.

**Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts, des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts und der Schweizerischen Verrechnungsstelle im
Jahr 1974**

In	Geschäftsberichte des Bundesrates
Dans	Rapports de gestion du Conseil fédéral
In	Rapporto di gestione del Consiglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	114
Volume	
Volume	
Seite	1-325
Page	
Pagina	
Ref. No	50 000 367

Das Dokument wurde dank einer Ausleihe der Nationalbibliothek / Bibliothek am Guisanplatz durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été numérisé par les Archives fédérales grâce au prêt de la Bibliothèque nationale / Bibliothèque am Guisanplatz.

Il documento é stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero grazie a un prestito della Biblioteca nazionale / Biblioteca am Guisanplatz.